


OBCHOD. A ŽIVN. KOMORA
V PRAZE.
F. 185.



Abhandlungen

aus dem

österreichischen Staatsrecht

über

das kaiserliche Manifest und Patent

vom 20. September 1865

über

die beiden Adressen des ungarischen Landtages von 1861

und über

die Unbedingtheit, Einheitlichkeit und Realität

der

pragmatischen Sanction mit Anschluß ihrer Documente.

Von

Dr. Wenzel Lustkandl.

Wien, 1866.

In Commission bei Wilhelm Braumüller.

k. k. Hof- und Universitätsbuchhändler.


LIBRARY
AUG 7 1970
UNIVERSITY OF TORONTO

Vorwort.

Bevor ich auf die Besprechung des für diese Publikation mir vorgesetzten Stoffes eingehe, will ich im Vorworte eine kurze Untersuchung voranschicken, welche eigentlich in die Einleitung eines größeren systematischen Werkes über das österreichische Staatsrecht gehören würde, für welchen Platz ich sie ursprünglich bestimmen wollte. Allein es wird vielleicht nicht unzweckmäßig sein, sie schon hier mit zu publiziren, insbesondere, da ich durch sie auch den gewählten Titel der gegenwärtigen Publikation rechtfertigen kann.

Es ist unzweifelhaft gewiß und wird von Niemandem geläugnet werden, daß das Kaiserthum Oesterreich eine allgemein anerkannte Monarchie, daß diese Monarchie eine Großmacht, und daß der österreichische Kaiserstaat ein wirklicher, nicht bloß von Europa, sondern auch von seinen eigenen Völkern anerkannter und anzuerkennender Staat sei. Ich will aus dieser staatlichen Eigenschaft vorerst nichts praktisches folgern, denn die praktischen Rechtsfragen müssen nach dem bestehenden Rechte, die Verbesserung des Rechtes nach den Grundsätzen der Rechtspolitik beantwortet werden; aber das wird man doch zugeben, daß man dieses für die politischen Verhältnisse des Staates bestehende Recht sein Staatsrecht nennen könne, und daß es folglich ein österreichisches Staatsrecht gibt. Wenn nun manche die besonderen Gebiete dieses Staatsrechtes lieber nach ihren speciellen Beziehungen betrachten und benennen, und z. B. von einem ungarischen Staatsrechte, von einem Beitrage zum ungarischen Staatsrechte reden; so

wird es Jemandem, der das Ganze zu überschauen trachtet, auch erlaubt sein, von einem österreichischen Staatsrechte, oder von einem Beitrage zum österreichischen Staatsrechte zu sprechen, insbesondere wenn sich seine Betrachtungen mehr auf die allgemeinen Rechtsverhältnisse und Angelegenheiten dieses Staates als auf die speciellen Angelegenheiten der Staatstheile beziehen.

Es könnte vielleicht Leute geben, welche meinen möchten, daß es ein österreichisches Staatsrecht, namentlich ein inneres österreichisches Staatsrecht, worauf man den Begriff des Staatsrechtes bisweilen beschränkt, gar nicht gebe; sondern daß man nach den inneren Beziehungen nur von einem Staatsrechte der Länder der österreichischen Monarchie reden könne. Man hat solche merkwürdige, bei der Verworrenheit der Ideen unserer Tage nicht ganz unmögliche, ja sogar gutgemeinte Stimmen wirklich auch gelesen und gehört.

Wenn es aber gewiß ist, daß es eine Monarchie, ein Kaiserthum Oesterreich gibt, einen österreichischen Staat; — so ist es auch gewiß, daß es ein Staatsrecht, und zwar auch ein inneres Staatsrecht dieser Monarchie, dieses Staates geben müsse! Wenn man dieß bloß Staatsrecht des Kaiserthums Oesterreich, oder der Länder Oesterreichs nennen wollte, nicht aber zugleich österreichisches Staatsrecht; so würde man sich in einem leeren Wortstreite bewegen.

Ja noch zuverlässiger muß man von einem österreichischen Staatsrechte reden können, als man von einem österreichischen Privatrecht, einem österreichischen Strafrechte u. s. w. reden kann; da ja zweifelsohne in diesen Gebieten des Privatrechtes und des Strafrechtes volle Verschiedenheiten zwischen den Ländern bestehen, die in keiner Weise so, wie der größere Theil des Staatsrechtes innerlich zusammenhängen und sich nicht zu einem positiv und principiell unter einander ergänzenden Inbegriff verbinden; während doch alle Gebiete der staatlichen Gestaltung, sei es in völler Einheitlichkeit verbunden, oder in staatsrechtlicher Aneinanderfügung gegliedert, dem Staate selbst und hiemit dem Staatsrechte angehören, mag dieses Staatsrecht ein jus publicum austriacum commune, oder jus publicum singulare, mag es ein jus generale oder jus particulare sein.

Das österreichische Staatsrecht, in seiner Allgemeinheit gefaßt, ist nun der Inbegriff aller politischen d. h. auf den Staatszustand des Ganzen und seiner Theile bezüglichen Rechtsnormen, welche überhaupt in Oesterreich seit seiner ersten Gestaltung zu einem Staatskörper und in seinen einzelnen allmälig zugewachsenen und zu einem Ganzen vereinigten Theilen zur Anerkennung und Anwendung gekommen sind, oder noch jetzt zur Anwendung kommen.

Hiedurch ist es also klar, daß in das österreichische Staatsrecht nicht bloß das Recht desjenigen Landes gehört, welches ursprünglich sich als Oesterreich politisch geltend gemacht hat, welches so zu sagen, das Stammland der Monarchie wurde; sondern nebst den staatsrechtlichen Normen dieses Landes auch die staatsrechtlichen Normen, welche in den andern Theilen der jetzigen großen Monarchie einerseits den Grund für die Vereinigung mit Oesterreich geboten, andererseits bei deren Vereinigung mit Oesterreich Anerkennung und Aufrechterhaltung gefunden haben; wie natürlich und insbesondere auch dasjenige staatliche Recht, welches sich durch die Vereinigung selbst herausgebildet und Schritt für Schritt mit der sich selbst immer besser herausbildenden Monarchie entwickelt hat.

In der angegebenen Definition ist auch angegeben, was nicht in das österreichische Staatsrecht gehört; — es gehört nicht hinein das Recht solcher Länder, welche nicht zur gegenwärtig österreichischen Monarchie gehören, sei es, daß sie nie in einer Verbindung mit Oesterreich gestanden haben, oder daß diese etwa vorhanden gewesene Verbindung wieder gänzlich gelöst worden ist.

Es gehört aber auch nicht hinein dasjenige Recht der zur österreichischen Monarchie gehörigen Ländertheile, welches in keiner Beziehung zur Bildung und Gestaltung der Monarchie steht, und welches niemals in Oesterreich Anerkennung gefunden hat. So gehört z. B. das Recht der ehemaligen Republik Venedig, das Recht des ehemaligen Polens keineswegs in's österreichische Staatsrecht; auch nicht, wenn dasselbe geschichtlich betrachtet wird; — wohl aber gehört das Recht

von Ungarn u. s. w. in so weit es von der österreichischen Staatsmacht anerkannt worden ist, hinein.

In der angegebenen Definition ist auch die Eintheilung in antiquirtes und noch praktisches (sog. heutiges oder dogmatisches) österreichisches Staatsrecht gegeben. Antiquirtes österreichisches Staatsrecht ist nämlich jenes, welches zur Bildung und Entwickelung Oesterreichs ehemals in einer inneren Beziehung gestanden oder als von der österreichischen Staatsmacht in den einzelnen Ländern neben der Gesammtentwicklung anerkanntes Recht gegolten hat, welches aber heutzu Tage nicht mehr gilt. Dogmatisches österr. Staatsrecht ist dasjenige staatliche Recht, welches heut zu Tage im Kaiserthum Oesterreich und seinen Ländern gilt, gleichviel ob dasselbe jetzt oder früher entstanden ist, ja gleichviel ob dasselbe durch den Gesammtstaat geschaffen oder aber zwar von den Einzelnländern zuerst geschaffen, aber bei der entwickelten Ausbildung des Gesammtstaates mit dessen Anerkennung aufrecht verblieben ist.

Ungenau ist es, wenn manche das erstere (antiquirte) Recht als historisches bezeichnen, denn auf dieses Prädikat hat auch das praktische Staatsrecht Anspruch. Auch läßt sich, was antiquirtes österreichisches Staatsrecht sei, nicht durch die Aufstellung gewisser Perioden bestimmen, indem eben verschiedenes staatliches Recht aus den früheren Zeiten sich noch praktisch erhalten hat, oder selbst dort, wo es sich verändert hat, als Grund der Rechtmäßigkeit des ihm gefolgten und an seine Stelle getretenen jetzigen Rechtes wichtig ist.

Dieß glaubte ich vorausschicken zu sollen, um den Titel meiner Schrift wissenschaftlich und praktisch zu rechtfertigen, und verwirrenden und unklaren Aufstellungen gegenüber den wichtigen positiven Begriff des österreichischen Staatsrechtes schon hier festzustellen, was aus sehr vielen Gründen nicht unnütz ist.

Was nun den Inhalt meiner diesmaligen Publikation anbelangt, so enthält dieselbe im Wesentlichen zwei Hauptheile, welchen ein dritter Theil als Einleitung vorausgeschickt ist. Diese Publikation besteht also:

1. Aus einer Einleitung über die Art des Vorganges (modus procedendi) zur Perfektion der constitutionellen

Reichsverfassung, mit besonderen Betrachtungen über das kais. Manifest und Patent vom 20. September 1865.

2. Aus Abhandlungen über die beiden Adressen des ungarischen Landtages von 1861, über die damit zusammenhängende Rede Deáks vom 18. Mai 1861, und über das k. Reskript vom 21. Juli 1861.

3. Aus einer Abhandlung über die Unbedingtheit, Einheitlichkeit und Realität der pragmatischen Sanktion, mit Anschluß ihrer Documente.

Die Bemerkungen zu den Adressen des ungarischen Landtages von 1861 sollten eigentlich den ersten Theil meiner sämmtlichen Erwiderungen auf Herrn Franz von Deáks „Bemerkungen" über das von mir herausgegebene „ungarisch-österreichische Staatsrecht" bilden, — von welchen Erwiderungen eine genaue Specialuntersuchung über die Entstehung, Bedeutung und Kraft der sogenannten 48er Gesetze den zweiten Theil, — eine Geschichte der rechtshistorischen Entwickelung des monarchischen Erbrechtes in Oesterreich bis zur pragmatischen Sanktion den dritten Theil, — die Abhandlung über die Einheitlichkeit und Unbedingtheit der pragmatischen Sanction den vierten Theil, — und die Entgegnung auf die weiteren Auslassungen des Herrn von Deák den fünften Theil bilden sollten.

Die Ausarbeitungen liegen mir beinahe zur Gänze vor. Es sind aber die Landtage schon einberufen. „Frei ist die Bahn, welche mit Beachtung des legitimen Rechtes zur Verständigung führt, wenn ein opferfähiger, versöhnlicher Sinn, wenn gereifte Einsicht die Erwägung der getreuen Völker leitet".

Ich publicire daher zunächst dasjenige, was ich am wenigsten für aufschiebbar, und zur versöhnlichen, reifen Erwägung der Verhältnisse am zweckdringlichsten erachte, und was auch für sich allein ein Ganzes bildet.

Möge Gottes Segen auch diese Blätter freundlich in die Welt geleiten! Ich hoffe, er werde es auch thun, da ja dem Allwissenden bekannt ist, daß ich ohne Ueberhebung und ohne Furcht, und ohne jegliche Selbstsucht nur getreu nach meiner redlichen Ueberzeugung

schreibe, und dem Gedeihen der Völker nützen möchte, nach meinen Kräften.

Ich wollte ein Schärflein dazu beitragen, damit Oesterreichs staatliche Ordnung endlich einmal definitiv klar und unzweifelhaft sicher gestellt werde, auf daß Oesterreich und alle seine Völker in heilsamer Rechtsordnung, und in freiheitlichen Gerechtsamen erstarken, sich immerdar besser entfalten, und dauernd glücklich werden können.

Austria **E**xsistens **J**uris **O**rdine **U**nita
Austria **E**rit **I**n **O**rbe **U**ltima.

Wien, im November 1865.

Dr. W. Lustkandl.

Einleitung.

Ueber die Art des Vorganges (modus procedendi) zur Perfektion der constitutionellen österreichischen Reichsverfassung.

Die ungarisch-österreichische Verfassungsfrage kann nur auf dem Wege des Rechtes und im Sinne der Gerechtigkeit zur befriedigenden Lösung gebracht werden. Jeder andere Weg und jedes andere Mittel kann wohl zu einer neuen Verwicklung aber nicht zur endgiltigen allseitig befriedigenden Lösung führen. In dieser Ueberzeugung habe ich mich vor Jahren im innersten Bedürfniß meiner Seele auf das Studium des öffentlichen Rechtes in Oesterreich verlegt, und was ich für die heilsame Völkervereinigung zweckdienliches gefunden zu haben glaubte, in einem Werke über „das ungarisch-österreichische Staatsrecht" dargestellt. Ich habe mich unbedingt auf den Standpunkt des Rechtes und der Rechtscontinuität gestellt, weil dieser Standpunkt für einen Juristen der allein mögliche wie auch für einen Politiker der gerechtfertigste ist, insbesondere in einem Staate, der ein Rechtsstaat werden und bleiben soll, und in welchem also das Recht nicht ignorirt und mißachtet, sondern studirt und beobachtet, wie auch als Bahn der Verbesserung und Neubildung des Rechtes betrachtet werden soll.

Ich bin aber bei der strengen Festhaltung jenes Standpunktes in vielen Punkten zu wesentlich verschiedenen Resultaten gelangt, als welche Herr v. Deák und der 1861-er Landtag Ungarns, als angeblich rechtliche Forderungen in Anspruch nahmen. Herr Franz v. Deák hat darum unter dem Titel: „Bemerkungen über Wenzl Lustkandl's

ungarisch=österreichisches Staatsrecht vom Standpunkte des ungarischen Staatsrechtes“ ein Werk gegen mein im November 1862 erschienenes Buch in ungarischer und deutscher Sprache herausgegeben, welches er in der deutschen Ausgabe einen „Beitrag zum ungarischen Staatsrecht“ nannte. Er hat mir in diesen „Bemerkungen“ oft in arger Weise mitgespielt, indem er nicht bloß meine Gründe und Auseinandersetzungen, sondern auch meine Person, meine angeblichen Gesinnungen, ja fast meine Ehre vor sein Gericht zu ziehen sucht. Ich halte aber mit Solon und Demosthenes einen Fälscher der Gesetze für schlechter als einen Fälscher der Münzen, weil Gesetze das Werthzeichen der Völker, die Münzen aber nur das Werthzeichen käuflicher Dinge sind; ich habe mich nach diesem Grundsatze nach bestem Wissen und Gewissen gehalten; Herr v. Deák hatte daher Unrecht, als er meine Person und meine Gesinnungen mit ins Spiel zog; nur die objektive Wahrheit hat zu entscheiden.

Ich werde daher auf die persönlichen Bemerkungen so wenig als möglich eingehen; dagegen erachte ich es für meine Pflicht, auf die sachlichen Bemerkungen mit sachlichen Erwiderungen und Begründungen zu antworten. Ich kann mich aber in dieser meiner Antwort auf die unter dem Titel „Bemerkungen“ erschienenen Sätze Deák's nicht einschränken, sondern muß der Wichtigkeit der Sache wegen auch auf die bezüglichen früheren Schriften und Erklärungen des Herrn v. Deák, also namentlich auf die im Jahre 1861 von ihm gearbeiteten und vom Landtage acceptirten Adressen eingehen, von denen namentlich die zweite mehr an das ungarische Volk als an den Kaiser und König gerichtet zu sein schien. Ich kann und muß auch auf die Besprechung dieser Adressen um so mehr eingehen, als ich dieselben noch nicht speziell behandelt habe, und als ich der Meinung bin, noch Manches sagen zu können, was bisher trotz der vielen Besprechungen dieser Adressen doch noch nicht gesagt worden ist. Es wird auch um so ersprießlicher sein, auf diese Adressen vor dem Zusammentritt des nächsten ungarischen Landtages noch einmal zurückzukommen, weil sie offizielle Aktenstücke sind, welche der ungarische Landtag wenigstens nicht leicht und kaum ganz ignoriren dürfte, und als es darum von Wichtigkeit ist, noch einmal auf verschiedene Punkte hinzuweisen, welche vielleicht denn doch nicht richtig sind, und daher auch im Sinne des Rechtes — abgesehen von dem politischen Gesichtspunkte — nicht festgehalten, ja auch nicht als Ausgangspunkt benützt

werden können; welche daher zum mindesten noch einmal geprüft werden müssen.

Ich habe gesagt, daß die ungarisch-österreichische Verfassungsfrage nur auf dem Wege des Rechtes und im Sinne der Gerechtigkeit zur endgiltigen, befriedigenden Lösung gebracht werden kann; daß also das Recht der modus procedendi, die Gerechtigkeit das leitende Prinzip der Vereinbarung sein soll. Welches ist nun die Forderung der Ungarn in beiden Beziehungen?

In den beiden Adressen, in den „Bemerkungen" des Herrn v. Deák, und auch in den neueren wenn auch freundlicheren Erklärungen der Ungarn ist es doch überall ein und derselbe Punkt, welcher als Alpha und Omega der ungarischen Politik gefordert wird. Rechtscontinuität und Gesetzlichkeit in der Art, wie Herr v. Deák sie erklärt hat, — nur dieses, und nichts als dieses, und alles nur so, wie Herr v. Deák es erklärt hat, im Sinne der vollständigen Giltigkeit und Verbindlichkeit der sog. 48-er Gesetze.

Möchten nun auch Se. Majestät der Kaiser und die nichtungarischen Völker den Ungarn Alles dieses für ihren Ausgangspunkt zugeben; so können sich doch der Kaiser und das Reich selbst ihrerseits unmöglich auf diesen Standpunkt stellen. Von dem Standpunkte der Politik der Selbsterhaltung des Reiches und der Solidarität der liberalen Interessen und der Gerechtigkeit ist dieses ungarische Postulat als Ausgangs- und als Zielpunkt bereits oft bekämpft worden. Aber seine Unhaltbarkeit läßt sich auch noch von einem anderen Standpunkte evident machen. Nicht als ob ich zunächst um Auslegungen streiten, — nicht als ob ich von verschiedenen Theorien, etwa von der laut Zeugnisses des Tripartitums pars III. tit. 15. ehedem nach dem großen Bauernaufstand von dem ungarischen Adel gegen alle rustici oder coloni praktisch durchgeführten, in der neuesten Zeit theoretisch gegen das ungarische Landesrecht gewendeten Verwirkungstheorie ꝛc. reden wollte, — (die ich, weil jemand wohl nach dem Gesetze eine Strafe verdienen, nicht aber ein ganzes Land oder Volk ohne Unterschied seiner Glieder das Gesetz selbst verlieren können, und weil es bei einer Gesetzverwirkung für einen gerechten Mann kaum etwas mehr zu reden gibt, eben deßhalb als unbegründet und unfruchtbar mit noch größerer Energie und Consequenz als Herr v. Deák verwerfe, — der ja seinerseits ein Unrecht gegen die nichtungarischen Völker wenigstens in seinen Schriften nicht gescheut und so, obgleich

er ihr natürlicher Gegner sein soll, dennoch gleichsam unbewußt und ohne sie zu taufen die zweite Potenz der Verwirkungstheorie erfunden hat, weil ja nach seiner Darstellung nicht etwa die Ungarn, sondern die übrigen Völker durch die 48=er Entwürfe und die Kossuth'sche Revolution ihrer bereits früher begründeten Rechte verlustig geworden wären); — und auch auf die wohlbegründeten Rechte der österreichischen Länder und auf die dem Gesammtstaate günstigen Gesetzesdiktate der avitischen Verfassung, oder auf die nothwendigen Ziele einer heilsamen Politik werde ich mich zunächst gar nicht berufen; — nein; — von allen diesen, sei es unbegründeten, oder sei es auch juristisch möglichen und rechtlich begründeten, oder politisch nothwendigen Gegenbemerkungen wollen wir zunächst nichts vorbringen; sondern wir wollen uns einmal ganz treu den Anschauungen des Herrn v. Deák und der 1861=er Adressen anschließen, und die Rechtscontinuität in deren Sinn — verwirklichen.

Setzen wir nämlich einmal den Fall, die Regierung und die nichtungarischen Völker des Kaiserstaates Oesterreich wollen den Ungarn bewilligen was Herr v. Deák für dieselben forderte; vollste Rechtscontinuität, vollste Gesetzlichkeit im Sinne der 1848=er Gesetze; oder wenigstens dieß Alles als Ausgangspunkt für alle weiteren gesetzlichen Schritte; — was wären denn da die nächsten Consequenzen?

Wenn die von Herrn v. Deák und seinen Genossen geforderte ungarische Continuitätslehre mit Einschluß ihrer Beziehung auf die sog. 48=er Gesetze richtig wäre, und wenn, wie man es fordert, alle diese Gesetze reaktivirt und in allen ihren Punkten befolgt werden müßten; dann könnte zunächst ein ungarischer Landtag gar nicht gesetzlich einberufen werden.

Denn nach dieser Lehre wäre ja der Kaiser Franz Josef eben nur der faktische Innehaber der Gewalt in Ungarn, und könnte also auch nur faktisch nicht aber gesetzlich Regierungshandlungen ausüben, daher also auch nur faktisch nicht aber gesetzlich einen Landtag einberufen. (Die alten Gesetze sprechen allerdings ganz anders als Herrn Deák's sogenannte Rechtscontinuität.) — Ja abgesehen von dieser unrichtigen Beschränkung auf die bloß faktische Gewalt des Kaisers ist doch gewiß die Einberufung des Landtags eine Regierungshandlung. Jede Regierungshandlung aber erfordert im Sinne der sog. 48=er Gesetze also auch im Sinne von deren Continuität zum Zwecke ihrer Giltigkeit die Gegenzeichnung eines in Budapest residirenden ungari=

schen Ministers. Nun ist aber kein ungarischer Minister da. Schaffen wir also einen! Wo sollen wir nun aber, damit der geforderten Gesetzlichkeit ja kein Haar gekrümmt werde, den ungarischen Minister hernehmen? Kaiser Ferdinand kann einen solchen faktisch nicht mehr ernennen, weil er faktisch nicht mehr die Regierungsgewalt in Händen hat, und Kaiser Franz Josef darf rechtlich die Ernennung nicht aussprechen, da er, nach Herrn v. Deák, rechtlich noch nicht die Regierungsgewalt hat. Da nun die Gegenzeichnung eines ungarischen Ministers nicht möglich, und auch die vollkommene gesetzliche Schaffung eines Ministeriums in der Weise von Deák's sogenannter Rechtscontinuität gar nicht denkbar ist; so könnte auch aus diesem Grunde abgesehen von seiner inneren Gesetzlichkeit, der Landtag nicht einmal formell richtig einberufen werden.

Die Einberufung sowie der Zusammentritt des Landtages ist gewiß ein Wunsch, den jeder Ungar warm in seinem Herzen trägt, und dessen Erfüllung nicht bloß jeder Ungar, sondern jeder verständige Mensch als den ersten Schritt zur praktischen Lösung der verwickelten Verfassungsfrage halten muß. Wenn aber Herrn v. Deák's Rechtscontinuität unweigerlich vollzogen werden müßte, so könnte weder von Kaiser Ferdinand noch von Kaiser Franz Josef, weder jetzt, noch in alle Zukunft ein rechtmäßiger ungarischer Landtag einberufen werden. Dieß ist die erste Consequenz von Deák's sog. Rechtscontinuität.

Gehen wir zu den Consequenzen dieser Rechtscontinuität in ihren Beziehungen auf Se. Majestät den Kaiser über. Nach Herrn v. Deák's Rechtscontinuität ist der Kaiser Franz Josef noch nicht König von Ungarn, sondern wie Deák in seiner Rede zur Adresse sich ausdrückte, der faktische Innehaber der Gewalt, und deßhalb hat ja auch Herr Deák in seiner Adresse gefordert, daß zuerst eine neue Verzichtsurkunde Kaiser Ferdinand's erwirkt und zur Eintragung in die Gesetze dem ungarischen Landtage übermittelt werde. Versuchen wir es nun einmal, in Bezug auf den Regenten Alles zu thun, was Herr v. Deák gefordert hat. Fertigen wir eine neue Verzichtsurkunde Kaiser Ferdinand's und eine neue Antrittsurkunde Sr. Majestät Franz Josef's an! Aber wie soll das möglich sein? Solche Urkunden sind, wie ihre von Deák geforderte Eintragung in die Gesetze beweist, selbst Regierungshandlungen, und für Regierungshandlungen schreiben die 1848-er Gesetze die Gegenzeichnung eines in Budapest residirenden ungarischen Ministers vor. Nun

kommen wir in das frühere Dilemma: Kaiser Ferdinand kann einen solchen Minister faktisch nicht mehr ernennen, und Kaiser Franz Josef darf rechtlich die Ernennung nicht aussprechen, da er ja, nach Deák, rechtlich noch nicht die Regierungsgewalt hat. Und soll etwa jeder Regent zur Giltigmachung jeder Regierungshandlung eigens zu einem in Pest residirenden Minister reisen? Wenn aber Kaiser Franz Josef auch faktisch einen Minister ernennen wollte, so könnte auch dieser nur faktische Gewalten ausüben, und demnach auch nur faktische, nimmermehr rechtliche Erklärungen begründen. Ja, wollte man selbst zu einem ehemaligen Minister z. B. zum Justizminister Deák zurückgreifen, so könnte auch dieser, abgesehen davon, daß er abgedankt hat, keinerlei rechtliche Macht ausüben, denn Herr v. Deák wird einem Minister auch ohne Abdankung nicht dauerndere Gewalt als einem Könige zuschreiben, da ja ein Minister in einer Monarchie die vom Könige abgeleiteten Regierungsrechte nicht selbständig und gleichsam zu eigenem Rechte dauernd besitzt. Nicht einmal die Ausfertigung der Rücktrittserklärung Kaiser Ferdinand's und der Antrittserklärung Kaiser Franz Josef's ist also nach den Begriffen der 1848=er oder 1861=er Rechtscontinuität und Gesetzlichkeit möglich.

Ebenso undankbar wie für den Monarchen ist es ferner für die ungarischen Behörden, den Forderungen Deák's zu genügen. Vor allem kennen die von Deák vertheidigten ungarischen 48=er Gesetze weder einen Hofkanzler noch einen Landesrichter, sondern nur Ministerien. Das Erste also, was jeder Hofkanzler, jeder Judex curiae, jeder Statthalter, alle Statthaltereiräthe u. s. w. vom sogenannten 1848=er Standpunkt zu thun hätten, wäre, zurückzutreten und ungarischen Ministern Platz zu machen. Nun würde man aber nicht nur wieder in das Dilemma kommen, daß Kaiser Ferdinand faktisch, Kaiser Franz Josef (nach Deák) rechtlich diese Minister nicht berufen dürfte, sondern es tritt auch noch hinzu, daß die Ministerien nach den 1848=er Entwürfen nicht sowohl Ministerien des Königs, als vielmehr Ministerien des die exekutive Gewalt mit voller Macht ausübenden Palatins, also Palatinalministerien wären. Abgesehen von allem Andern, (und dessen ist nicht wenig) müßte nun, da der Kaiser nicht in Pest residirt, ein regierender Palatin ernannt werden. So will es die Gesetzlichkeit. Wie soll nun aber der Palatin geschaffen werden? Ist die Palatinswürde eine lebenslängliche, so wäre Erzherzog Stephan noch Palatin; allein da er nicht in

Oesterreich lebt, da seine Würde wohl kaum dauernder sein kann, als die des Königs, und da überdieß Erzherzog Stephan förmlich zurückgetreten ist, so wäre ein neuer Palatin zu wählen. Nun könnte aber, da der Palatin im Wege eines Gesetzes dem versammelten Landtag proponirt (vier Candidaten werden vom Könige vorgeschlagen) und gewählt wird, ein Palatin noch weniger gesetzlich bestellt werden, als ein Minister; da ja (nach Deák) der regierende Kaiser zu diesen verschiedenen Regierungsakten noch nicht die nöthige rechtliche Gewalt hat. Ja noch mehr. Die jetzigen Behörden, die Hofkanzlei, die Curie, die Statthalterei u. s. f. haben doch alle ihre Befugnisse vom Kaiser und König Franz Josef übernommen. Die Judexcurialconferenz selbst sah einen Deák in ihrer Mitte. Wenn dieß Alles der Gesetzlichkeit entgegen war, so haben ja die Ungarn sammt Herrn v. Deák selbst diese Gesetzlichkeit gebrochen!

In solch unlösliche Widersprüche bringt diese falsche Rechtscontinuitäts- und Gesetzlichkeitstheorie Regierung und Land. Wenn Deák ganz consequent von seinem 1848-er Standpunkte aus in den Adressen des Landtages von 1861 diesen Landtag als incompetent zu Verhandlungen bezeichnet hat, weil die Croaten und Siebenbürger fehlten; so hätte er ihn schon deßhalb als incompetent bezeichnen können, weil er im Sinne seiner Rechtscontinuität nicht formell und legal richtig einberufen war, und nicht sein konnte; — und wenn dieser Landtag also noch Deák's Continuitätslehre aus mehreren Gründen ein incompetenter war, warum hat er sich eine Competenz zuerkannt, die Wahlen zu prüfen und eine Adresse zu votiren? Und wie konnte er vor allem die Beschlüsse der Judexcurial-Conferenz annehmen und zur kaiserlichen Sanktion überweisen? Wäre der Standpunkt der Rechtscontinuität und Gesetzlichkeit im Sinne Deák's gewahrt worden, so mußte der Landtag ohne Wahlprüfung, ohne Genehmigung der Curialbeschlüsse, ohne Erlaß der zwei Adressen, ohne Beschlußfassung, einfach auseinandergehen, wie der Landtag des Kurfürstenthumes Hessen ehedem mehrmals auseinanderging, und müßte in alle Zukunft so auseinandergehen, weil die 1861 geforderte Rechtscontinuität eben nicht vollziehbar ist. Und um die Pyramide von Widersprüchen, die sich aufthürmte, zu krönen, hat dieser ungarische Landtag, auf Antrag dieses selben Deák und unter Beistimmung der sogenannten Adreß- wie Beschluß-Partei zum Schlusse der Session sogar noch gegen die Auflösung protestirt, weil man den Landtag an der Ab-

schließung von Gesetzen behindert habe, obschon doch dieser Landtag nach der Behauptung desselben Deák gar kein Recht zu Verhandlungen und zu Gesetzesbeschlüssen hatte! Dieß sind nur einige Consequenzen der sog. Rechtscontinuität, wie man sie im Jahre 1861 in Anspruch nahm. Sie alle sind ein Beweis, daß man etwas leidenschaftlich war. — Wir sind keine Freunde verworrener Ideen und Zustände, und darum glaubten wir doch einmal auch diese Seite der Frage, ihre Consequenzen, bloßlegen zu sollen. Es soll augenscheinlich werden, daß selbst ein Ministerium Deák diese falsche Rechtscontinuität und unmögliche Gesetzlichkeit nicht zu verwirklichen im Stande wäre, sondern daß über die Ereignisse der letzten Jahre hinweg eine Brücke geschlagen werden muß, die zur friedlichen und freudigen Versöhnung und Vereinigung führen kann; ja diese Brücke ist gewiß schon da, — sie besteht in der wahren und wirklichen Rechtscontinuität, welche nur das als Recht behauptet, was wirklich und unanfechtbar zu Recht besteht, und das für alle Theile Nothwendige aber nicht allgemein Anerkannte und Geordnete als Objekt gemeinsamer Verhandlungen und gegenseitiger Zugeständnisse betrachtet *).

Ob der mit dem kaiserlichen Manifeste und mit dem Patente vom 20. September d. J. betretene Weg diese sichere, allgemein leicht zu betretende, zum sichern Ausgleich der widerstrebenden Meinungen und Ansprüche führende, goldene, und zur Vermeidung schwindelnder Furcht auch mit einem goldenen Geländer versehene Brücke sei, — dieß, oder vielmehr meine Meinung hierüber, wird aus meinen hier zunächst nachfolgenden Untersuchungen und Betrachtungen hervorgehen.

Einstweilen will ich noch eine kurze Uebergangs-Bemerkung über die auseinandergesetzten strengen Consequenzen der Deákischen Anschauungen und Darstellungen aus früherer Zeit machen. —

---

*) Anmerkung. Ich habe mehrere dieser Gedanken bereits in einem Leitartikel mit der Ueberschrift: „Zum Verfassungsstreit mit Ungarn“ am 15. April 1863 in Nr. 103 der „Presse“ publicirt, woselbst auch am 19. April 1863 in den parlamentarischen Glossen meine Darstellung zur Veröffentlichung kam, daß der ungarische Landtag längstens bis zum 21. Juli 1864 einzuberufen sei, wenn nicht ein Bruch der Februarverfassung selber begangen werden sollte. „Da nämlich die ungarische Verfassung, schrieb ich damals, insoweit sie mit dem Oktoberdiplom und mit der Februarverfassung verträglich ist, durch Art. III. des Diplomes und durch Art. VII. des Einführungsgesetzes zur Februarverfassung als ein integrirender Theil der österreichischen Reichsverfassung erklärt ist, so ist auch die Bestim-

Aus der Betrachtung der Consequenzen der Deákischen zum großen Theil irrthümlichen Rechtscontinuität, wird man erkannt haben, daß man bei strenger Beobachtung derselben nicht einmal einen rechtlichen modus procedendi finden kann, nach welchem man zu einer gerechten, allseitig befriedigenden Lösung der obschwebenden staatsrechtlichen Fragen gelangen könnte. Nicht einmal einem formell richtigen Weg vermag man zu finden.

Es gibt aber, das war schon lange meine Ueberzeugung, einen Weg, welcher ohne jegliche Verletzung des Rechtes und der Gefühle nicht bloß formell sondern auch materiell zu dem erwünschten Ziele führen kann; und es gibt nur einen einzigen solchen Weg, es ist der Weg des wirklichen Rechtes und der wahren ungetrübten Rechtscontinuität, bei deren Einhaltung man sich von jenen Irrthümern und rechtlich ungegründeten Forderungen und Behauptungen fern hält, welche Deák über die Grenzen des Rechtes hinausschreitend als angeblich einzig richtigen Inhalt des Rechtes geltend machen wollte.

Es gibt einen Weg, welcher nicht bloß materiell zur vollkommenen Lösung der Frage führen kann, sondern welcher auch formell allen Anforderungen des wirklichen Rechtes entspricht und allen Wünschen gerecht wird; — ich dachte mir bisher, es sei dieß derjenige Weg, welchen ich in meinem ungarisch-österreichischen Staatsrecht im 5. Hauptstück als modus procedendi für die staatsrechtliche Versöhnungsaktion zur Perfektion der constitutionellen Verfassung dargestellt habe.

In dem Gefühle, daß man in Consequenz seiner eigenen Behauptungen nicht vorwärts zu kommen vermöge, — hat Herr v. Deák, obschon er meine historischen Auseinandersetzungen nur allzu leidenschaftlich bekämpfte, gegen den von mir dargestellten modus procedendi zur Lösung der Verfassungsfrage nichts eingewendet.

---

mung der ungarischen Verfassung, daß mindestens alle drei Jahre ein ungarischer Landtag einberufen werden muß, ein Gebot der österreichischen Reichsverfassung, und mit dem 21. Juli 1864 wenigstens läuft die Frist ab, bis wohin die Abwesenheit des ungarischen Landtages nicht einen Bruch der Februarverfassung bildet. Das ist also die äußerste Grenze, bis wohin es gestattet wäre, die ungarische Verfassungsfrage noch zu vertagen. Damals und öfter habe ich für die Berufung des Landtages plaidirt, da ich nicht glaubte, daß die wichtigste österreichische Frage, die Perfektion der constitutionellen Reichsverfassung, minder wichtigen Fragen nachgesetzt werden soll.

Man möge mir diese Bemerkung hier zu Gute halten.

Ob ich dieß nun als Zustimmung Deák's und seiner Genossen zu dem von mir vorgeschlagenen Weg zur Perfektion der constitutionellen Verfassung ansehen durfte oder nicht, so will ich doch zunächst, weil ich den von mir angegebenen Weg lange Zeit nicht bloß für den einzig gerechten sondern geradezu für den einzig möglichen Weg der Lösung der staatsrechtlichen Fragen gehalten habe, bevor ich auf die Besprechung der materiellen Fragen und Objekte der staatsrechtlichen Aktion eingehe, hier in kurzem Auszuge die Schritte des Planes wiederholen, welchen ich in den Jahren 1861 und 1862 mir klar gemacht und in meinem ungarisch-österreichischen Staatsrecht als modus procedendi dargestellt hatte.

Ich hatte gesagt: es müsse zunächst der ungarische Landtag einberufen werden. Damit stimmt nun heutzutage bereits jedermann überein, und hat auch wohl jeder denkende Politiker schon früher damit übereingestimmt. Ohne Landtag von einer Lösung zu träumen, ist bei dem rechtlichen und politischen Stand der Dinge ungerechtfertigt; und es spricht nun auch kein Politiker mehr davon, ohne Berufung des Landtages direkte Wahlen für den Reichsrath in Ungarn auszuschreiben. Dieß könnte erst nach mehreren verfehlten Landtagen ins Auge gefaßt werden, und es würde auch da kaum zu einer Lösung der Verfassungsfrage führen, denn ohne Beiziehung und Beachtung der gesetzlichen Faktoren wäre die Frage nicht gelöst. — Se. Majestät der Kaiser, meinte ich, könne den Landtag selbst eröffnen. —

Ich hatte zweitens gesagt, es müsse dem Landtag über die streitigen Punkte eine Proposition gemacht werden. Auch darüber stimmt heutzutage bereits die ganze politische Welt überein.

Eine Frage ist es nur; wie soll diese Proposition beschaffen sein?

Ich habe gesagt, die Proposition soll nicht in die Luft gehängt, sondern an die alten dem Reichsverbande günstigen Gesetze angeknüpft werden, damit sie nicht in den Wind geschlagen werden kann; und ich habe die Gesetze gezeigt, an welche sie geknüpft werden soll. Dieß sagte ich in Bezug auf ihre Begründung. In Bezug auf ihren Inhalt aber habe ich gesagt: die Proposition soll die unirenden Bestimmungen der Reichsverfassung und die freiheitlichen Bestimmungen sowohl der allgemeinen Reichsverfassung als der ungarischen 48-er Bestimmungen in ein Ganzes zusammenfassen, und dasselbe, unter gleichzeitiger Aufhebung aller demselben widerstreitenden Ansprüche zum Gesetze zu führen suchen. Dieß ist das zweite Stadium.

Ich habe drittens gesagt: der Landtag soll über diese Proposition verhandeln. Man solle aber den Landtag nicht sich selbst überlassen, sondern so hoch ehren, als er und der wichtige Gegenstand es verdient. Man solle daher auch wie bei der Annahme der pragmatischen Sanktion und in anderen Fällen kaiserliche königliche Commissäre an den Landtag zur Verhandlung senden. Man gebe sich keiner Täuschung hin. Auch dann noch wird die Sache nicht leicht sein, und kaum wird man die das Reich in constitutioneller Weise vereinende k. Proposition wie ehemals die pragmatische Sanktion mit allgemeinem Applaus annehmen, sondern die Verhandlungen werden lange währen, und müssen auch etwas länger währen, weil damals nur das Prinzip der Union ausgesprochen und die Objekte derselben nur angedeutet wurden, heute aber die reale Union im Detail und in constitutioneller Weise ausgeführt werden soll. Der Landtag wird nicht viel von seiner beanspruchten Machtsphäre gewähren wollen, und der Regent wird nicht viel von den Forderungen der Reichsverfassung ablassen können. Wir dürfen uns vielleicht auf eine große Zahl von Repräsentationen und königlichen Reskripten gefaßt machen. Ja wir dürfen uns vielleicht bei den nicht ganz zu berechnenden Stimmungen des ungarischen Landtages, und wenn die Sache zu lange dauert, und keine Einigung über einen Gesetzentwurf zu Stande kommt, darauf gefaßt machen, daß der Landtag einstweilen auseinandergeht, und daß für die schwierigen Punkte Regnikolardeputationen bestellt werden, welche auf Grund der vom Landtag angedeuteten Principien einstweilen weiter fortarbeiten, obzwar dieß entschieden nicht zu empfehlen, sondern geradezu zu verdammen ist, besonders da die Verfassung für die anderen Völker sistirt ist, und diese doch nicht ewig warten können! Aber wir sind überzeugt, daß der Patriotismus und die Gerechtigkeit für das Kaiserthum Oesterreich in Ungarn noch nicht ausgestorben sind, und wir leben der Zuversicht, daß der ungarische Landtag in seiner politischen Einkehr bei seiner angestammten Weisheit schließlich doch ein Werk zu Stande bringen werde, welches die übrigen Völker nicht mit Schmerzen, wie den ehemaligen Ruf „Ihr Völker geht uns nichts an," zur Kenntniß nehmen, sondern dem sie auch beistimmen können, oder dem sie nur einige wenige Zusätze beizufügen sich bestreben werden. Ist diese Aktion des ungarischen Landtages geschehen, dann soll das von dem Landtage beschlossene Werk durch Se. Majestät den Kaiser d. h. durch

seine Regierung dem gesammten Reichsrathe vorgelegt werden. So hatte ich es bereits in meiner früheren Schrift als nothwendige Consequenz der verliehenen Reichsverfassung und des dafür verpfändeten kaiserlichen Wortes dargestellt.

Man wird einwenden, daß die Ungarn niemals mit zum Gesammtreichsrathe sich einstellen werden. Aber könnte es nicht zutreffen, daß wenigstens in diesem einen Fall die Ungarn mit in den Gesammtreichsrath kommen werden, um ihr eigenes Werk mit durchzusetzen? Denn wenn irgend etwas, so ist gewiß dieß ein so wichtiger Gegenstand, über welchen die Ungarn nach ihrer Erklärung: „von Fall zu Fall mit den übrigen Völkern der Monarchie gemeinsam verhandeln zu wollen," wirklich mit den übrigen Völkern gemeinsam verhandeln sollen, ja vielleicht müssen, wenn sie sich als wahrheitsgetreu erweisen wollen.

Bleiben noch Streitpunkte übrig, so sanktionire Se. Majestät der Kaiser das Vereinbarte, und über die noch geblieben Streitpunkte wird man sich weiterhin verständigen können, deutete ich leise an. Ich glaubte aber nicht, daß Streitpunkte übrig bleiben werden, da ja der ungarische Landtag dem Werke zu seiner Sicherheit eine sichernde Clausel für seine principielle Stellung beisetzen kann. Die übrigen Völker aber werden freudig allem dem beistimmen, was nur irgend wie annehmbar ist. — Dieß ist der Weg, den ich als „den gerechten, und keines Landes und keines Menschen Recht und Anspruch verletzenden Weg" des Ausgleiches, oder besser gesagt, der allseitigen Klarstellung und Perfektion der Reichsverfassung angab. Man konnte vielleicht fürchten, daß die auf diese Weise mit dem ungarischen Landtage begonnene Aktion nicht zum erwünschten Ziele geführt haben würde; und daß auch die mit dem Septembermanifeste gleichfalls zuerst mit dem ungarischen Landtage in modifizirter Weise begonnene Aktion nicht zum ersehnten Werke führen könnte. Dieß war meine Meinung nicht. Im Gegentheile, ich lebte der tiefen Ueberzeugung, daß die Ungarn, deren leidenschaftliche Söhne im Jahre 1848 jedes Verfassungsleben und den Reichsfrieden unmöglich gemacht, und welche in den Jahren 1849 und 1850 die damalige Reichsverfassung (vom 4. März) zu Grunde gerichtet haben, als constitutionell gesinntes Volk nicht zum drittenmale darnach geizen werden, alles Verfassungsleben in Oesterreich überhaupt auch zum dritten Male zu Grunde zu richten; und dieß ist, im Grunde genommen,

meine Ueberzeugung noch. Darum bin wenigstens ich meinerseits der Neigung, zu glauben, daß der ungarische Landtag diesmal ein besonnenes, staatsmännisches und wie wir hoffen wollen, alle berechtigten Wünsche befriedigendes, annehmbares und gedeihliches Werk schaffen werde; obwohl ich nicht ganz in Abrede stellen kann, daß selbst bei mir, der ich den Ungarn eine nicht ganz gewöhnliche Achtung entgegentrage, weshalb ich auch ihre, über das Recht und eine heilsame Politik oft weit hinausgehenden Bestrebungen ganz energisch zu bekämpfen mich nicht scheue, jene Zuversicht seit einiger Zeit nicht mehr so sicher steht, wie zur Zeit, wo ich zum erstenmale die vorhergehenden Sätze niederschrieb.

Was aber zu geschehen hätte, wenn der Landtag zu keinem annehmbaren Ziele führen würde, ist nicht jetzt, sondern wird erst eintretenden Falles auf Grund des Gesetzartikels 9: 1588 (vom Regiment ohne Landtag), und des Schlußsatzes des Art. 12: 1791 (von den für Ungarn im Nothfall erlaubten Patenten) zu beantworten sein.

Nach vorausgegangener Andeutung dieses von mir am angeführten Orte näher auseinandergesetzten, und von Herrn Franz v. Deák nicht bestrittenen Weges zur Perfection der constitutionellen Reichverfassung wollte ich direkt zur Besprechung der objectiven strittigen Staatsrechtsfragen, und hiebei zunächst zur Besprechung der 1861ger Adressen übergehen. Es ist aber inzwischen der Ministerwechsel und mit ihm der theilweise Systemwechsel eingetreten, und das Septembermanifest erschienen. Ich sage theilweiser Systemwechsel, weil nur die Methode der Regierung, nicht aber das Princip des Staates verändert worden ist. Die für Oesterreich unbedingt nothwendige monarchische Regierungsform, das Kaiserthum selbst, das constitutionelle Princip, das mit der pragmatischen Sanction unerschütterlich gegebene Princip der Union der Länder, ist nicht verändert, ist nicht systirt, ist nicht in Frage gestellt; es soll vielmehr nach der bestimmten Erklärung Sr. Majestät des regierenden Kaisers in eine unanfechtbare, klare, constitutionelle Ordnung gebracht werden; ja es könnte selbst durch Se. Majestät den Kaiser, um wie viel mehr also durch was immer für Minister, oder was immer für Adelsvereinbarungen oder Volksbewegungen dieses wohlbegründete Princip des Staates im Wege des Rechtes nicht in Frage gestellt werden.

Auch der durch das neue Ministerium eingetretene theilweise Systemwechsel wird mich daher nicht veranlassen, oder nöthigen, meine aus dem positiven Recht gewonnenen Ueberzeugungen und auf jene unerschütterlichen Säulen gestützten Darstellungen anders zu veröffentlichen, als ich sie, zum größeren Theil noch unter der Herrschaft des früheren Ministeriums nach meinen gewissenhaften Untersuchungen und getreu nach meiner Ueberzeugung niedergeschrieben habe.

Ja ich finde, daß auch nicht ein Wort meiner Untersuchungen durch was immer für einen Willensakt irritirt oder unmöglich gemacht oder veraltet sei, oder auch nur unmöglich gemacht worden sein kann.

Das ist der Vortheil von Untersuchungen, die sich auf die unleugbaren Grundlagen des Staates, auf die Satzungen des positiv feststehenden Rechtes stützen; und nur einer auf das Recht und die Gerechtigkeit gegründeten Politik das Wort reden. Jetzt, wo wir sogar offen zur Prüfung und Ordnung der Staatsrechtsverhältnisse aufgefordert wurden, scheinen mir meine Auseinandersetzungen erst recht am Platze zu sein. Es liegt aber zu nahe, und ich kann es, wenn ich meiner Pflicht nur einigermaßen genügen will, gar nicht umgehen, daß ich auch über das Manifest und das Patent vom 20. September d. J. mich ausspreche.

Da ich, nach genauer Erwägung der Staatsaktion vom 20. September diese Kundgebung nur für die Angabe des *modus procedendi*, für die Angabe des Weges halte, auf welchem die staatsrechtlichen Fragen zur Lösung gebracht werden sollen, nicht aber für eine entscheidende Antwort über die Frage, was gegenwärtig Rechtens sei, oder künftig Rechtens sein soll, so will ich mich auch sogleich hier in der Einleitung, bevor ich auf die Besprechung der materiellen Rechtsfragen übergehe, über die Septemberaction aussprechen.

Was die staatsrechtliche Giltigkeitskraft der Septemberaction anbelangt, so ist dieselbe, wie gesagt, eine kaiserliche Willenserklärung darüber, wie und auf welchem Wege die staatsrechtlichen Fragen gelöst werden sollen, verbunden mit einer Uebergangsbestimmung; nicht aber ist sie ein positives Verfassungsgrundgesetz selbst. Dazu fehlen ihr die verfassungsmäßigen Eigenschaften sowohl für Ungarn, als für die nichtungarischen Länder, und die Manifestation will ein solches Grundgesetz auch gar nicht sein, denn im Manifeste

heißt es, daß die unabänderliche Absicht Sr. Majestät der Kaisers auch bei der angebahnten Action dahin gehe: „den Interessen des Gesammtstaates die sichere Gewähr in einer verfassungsmäßigen Rechtsgestaltung zu bieten, die ihre Kraft und Bedeutung in der freien Theilnahme aller Völker findet;" und in dem Patente thut Sr. Majestät kund und zu wissen, daß er „in Erwägung der unabweislichen Nothwendigkeit, zur Gewinnung dauernder Grundlagen für eine verfassungsmäßige Rechtsgestaltung des Reiches den Weg der Verständigung mit den legalen Vertretern der Länder der ungarischen Krone zu betreten und zu diesem Ende den betreffenden Landtagen das Diplom vom 20. October 1860 und das mit dem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachte Gesetz über die Reichsvertretung zur Annahme vorzulegen" — „verordnet" habe.

Das „kaiserliche" Patent ist also eine „kaiserliche" Verordnung darüber, was zu geschehen habe, um zu einer allseitig als verbindlich anerkannten Form der Reichsverfassung zu kommen; ein materielles Verfassungsgrundgesetz ist es nach der allerhöchsten kaiserlichen Erklärung selbst nicht. Daß dies sichersteht, wird auch durch den Satz 2) des Manifestes bewiesen, welcher lautet: „Das Recht der Völker, durch ihre legalen Vertretungen bei der Gesetzgebung und Finanzgebahrung beschließend mitzuwirken, diese sichere Bürgschaft für die Förderung der Interessen des Reiches wie der Länder, ist feierlich gewährleistet, und unwiderruflich festgestellt."

Da es nun blos die Angabe des modus procedendi zur Verständigung, blos die Angabe des Weges zur Gewinnung einer allgemein verbindlich anerkannten Rechtsgestaltung des Reiches ist, so liegt wenigstens mir die Frage nahe; wodurch unterscheidet sich dieser nun positiv betretene Weg von dem von mir früher vorgeschlagenen Wege?

Hier nach der kaiserlichen Verordnung, wie nach meinem Vorschlage soll der ungarische (und kroatische) Landtag einberufen werden.

Hier wie dort soll dem Landtage eine Proposition gemacht werden.

Hier wie dort soll das Resultat der ungarischen Landtagsverhandlungen auch noch anderen legalen „Vertretern" vorgelegt werden. (Wenn es hieße „Vertretungen", so wäre die Frage: ob dem Reichsrathe oder den Landtagen? auch zu Gunsten der Landtage angedeutet.)

Und hier wie dort soll Se. Majestät der Kaiser, falls Veränderungen angestrebt und beschlossen werden, das allgemein von den Völkern vereinbarte Werk als allgemein anerkannte Reichsverfassung neu (oder das Unveränderte wiederholt) sanctioniren.

Dennoch bestehen auch mehrere Verschiedenheiten. Da ich mich mit der obschwebenden Frage so viel als irgend jemand anderer beschäftigt zu haben glaube, so erlaube ich mir, meine Gedanken noch ein wenig festzuhalten, und durch Vergleichung des in etwas verschiedenen modus procedendi der mit dem 20. September begonnenen Staatsaction vielleicht noch etwas zur allgemeinen Klärung verschiedener Fragen beizutragen. Bevor ich aber auf die in Etwas verschiedenen Punkte meines Vorschlages und des eingeschlagenen Weges vergleichend eingehe, muß ich zuerst die Frage ins Auge fassen: was denn das kaiserliche Manifest als diejenigen Rechtsverhältnisse ansicht, zwischen denen zum Zweck einer allseitig anerkannten Rechtsgestaltung des Reiches ein Ausgleich angestrebt werden soll.

In dieser Beziehung sagt das kaiserliche Manifest vom 20. September 1865 in den Sätzen 3 bis 9 wörtlich:

3) „Die Form der Ausübung dieses Rechtes" — (der Völker, durch ihre legalen Vertretungen bei der Gesetzgebung und Finanzgebahrung beschließend mitzuwirken, welche sichere Bürgschaft für die Förderung der Interessen des Reiches wie der Länder nach dem Satze 2 feierlich gewährleistet und unwiderruflich festgestellt ist) — „hat das mit Meinem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachte Grundgesetz über die Reichsvertretung bezeichnet, und im sechsten Artikel des gedachten Patentes habe Ich den ganzen Inbegriff der vorausgegangenen, der wieder ins Leben gerufenen und der neu erlassenen Grundgesetze als die Verfassung Meines Reiches verkündet."

4) „Die Belebung dieser Form, die harmonische Gestaltung des Verfassungsbaues in allen seinen Theilen, blieb dem freien Zusammenwirken aller Meiner Völker anheimgegeben."

5) „Nur mit warmer Anerkennung kann Ich der Bereitwilligkeit gedenken, mit welcher durch eine Reihe von Jahren ein großer Theil des Reiches, Meiner Berufung folgend, seine Vertreter in die Reichshauptstadt entsandte, um im Gebiete des Rechtes, der Staats- und Volkswirthschaft hochwichtige Aufgaben zu lösen."

6) „Doch unerfüllt blieb Meine Absicht, die Ich unabänderlich bewahre, den Interessen des Gesammtstaates die sichere Gewähr in einer verfassungsmäßigen Rechtsgestaltung zu bieten, die ihre Kraft und Bedeutung in der freien Theilnahme aller Völker findet."

7) „Ein großer Theil des Reiches, so warm und patriotisch auch dort die Herzen schlagen, hielt sich beharrlich fern von dem gemeinsamen legislativen Wirken, indem er seine Rechtsbedenken durch eine Verschiedenheit der Bestimmungen jener Grundgesetze zu begründen sucht, welche in ihrer Gesammtheit eben die Verfassung des Reiches bilden."

8) „Meine Regentenpflicht verbietet es, Mich länger der Beachtung einer Thatsache zu verschließen, welche die Verwirklichung Meiner, der Entwicklung eines freien Verfassungslebens zugewandten Absicht hemmt und das Recht aller Völker in seiner Grundlage bedroht; denn auch für die Länder, welche nicht zur ungarischen Krone gehören, wurzelt die gemeinsame legislative Berechtigung nur in jenem Boden, welcher im Artikel VI. des Patentes vom 26. Februar 1861 als die Verfassung des Reiches bezeichnet wird."

9) „In so lange die Grundbedingung eines lebensvollen Inbegriffes von Grundgesetzen, der klar erkennbare Einklang seiner Bestandtheile fehlt, ist auch das große und gewiß segenverheißende Werk einer dauernden verfassungsmäßigen Rechtsgestaltung des Reiches nicht zur That geworden."

10) „Um nun Mein kaiserliches Wort lösen zu können, um der Form nicht das Wesen zu opfern, habe ich beschlossen" u. s. w. — und was nun im kais. Manifeste folgt, ist im Wesentlichen auch in dem Patente vom 20. September als kaiserliche Verordnung formulirt. — Man sieht also, daß sich Se. Majestät wegen der, (nach dem strengen Principe der Rechtscontinuität beurtheilt) in der That einigermaßen bestehenden Verschiedenheit, vielfach aber in viel zu weitem Maße behaupteten Mannigfaltigkeit der als Grundlage der Reichsverfassung in Anspruch genommenen Gesetze zunächst zur Vorlage der neuen Gesetze des Octoberdiplomes und des mit dem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachten Grundgesetzes über die Reichsvertretung an den ungarischen und kroatischen Landtag entschlossen habe, damit die im Artikel VI des Patentes vom 26. Februar 1861 genannten mehrfachen und verschiedenen Bestandtheile der Reichsverfassung in einen klar erkennbaren Einklang gebracht werden

sollen. Bevor ich nun auf die weitere Untersuchung eingehen kann, muß ich bemerken, daß sich in den dritten Satz des Manifestes vom 20. September 1865 bei der Citirung des Artikels VI des Patentes vom 26. Februar 1861 unversehens ein kleiner Schreibfehler eingeschlichen hat. Es wird nämlich in diesem dritten Satze des Septembermanifestes gesagt: „Die Form der Ausübung dieses Rechtes hat das mit Meinem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachte Grundgesetz über die Reichsvertretung bezeichnet, und im sechsten Artikel des gedachten Patentes habe Ich den ganzen Inbegriff der „vorausgegangenen", der wieder ins Leben gerufenen und der neu erlassenen Grundgesetze als die Verfassung Meines Reiches verkündet."

Der Artikel VI des Februarpatentes lautet aber wörtlich:

„Nachdem theils durch die „vorausgängigen" Grundgesetze, theils durch die wieder ins Leben gerufenen, theils durch die mittelst der neuen Grundgesetze geschaffenen Verfassungen das Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Reiches festgestellt, und insbesondere die Vertretung Unserer Völker gegliedert, auch ihre Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung geordnet ist, — so verkünden Wir hiemit diesen ganzen Inbegriff von Grundgesetzen als die Verfassung Unseres Reiches, wollen und werden unter dem Schutze des Allmächtigen diese hiemit feierlich verkündeten und angelobten Normen nicht nur selbst unverbrüchlich befolgen und halten, sondern verpflichten auch Unsere Nachfolger in der Regierung sie unverbrüchlich zu befolgen, zu halten, und dies auch bei ihrer Thronbesteigung in dem darüber zu erlassendem Manifeste anzugeloben. Wir erklären hiemit auch den festen Entschluß, sie mit all Unserer kaiserlichen Macht gegen jeden Angriff zu schirmen und darauf zu sehen, daß sie von Jedermann befolgt und gehalten werden."

Es ist also der kleine, unscheinbare Abschreibfehler unterlaufen, daß es im Septembermanifeste die „vorausgegangenen", im Februarpatente die „vorausgängigen" Grundgesetze heißt, welche mit den wieder ins Leben gerufenen, und den neu erlassenen Grundgesetzen zusammen in ihrer Gesammtheit die Reichsverfassung bilden.

So unscheinbar dieser Schreibfehler des Citates im Septembermanifeste scheint, so bedeutungsvoll kann er doch werden, und zu so großen Mißverständnissen, Irrthümern und Rechtsverwirrungen kann er Veranlassung geben. Es scheint nämlich das Wort: „vorausgängig" und das Wort: „vorausgegangen" nicht ganz ein und dasselbe

zu sein. In dem Worte „vorausgängig“ liegt der Sinn einer gewissen Stätigkeit, einer gewissen Dauerhaftigkeit, welche continuirlich bis an die Gegenwart heran, bis in sie hineinragt. In dem Worte „vorausgegangen“ liegt eine gewisse Abgeschlossenheit, ein gewisses Vorübersein, welches nicht mit der Gegenwart continuirlich zusammenhängt und nicht in sie hineinreicht. „Vorausgegangen“ sind auch die Gesetze des alten Rhodos und Cypern; „vorausgängig“ kann man in Bezug auf die neueren Gesetze wohl nur diejenigen Gesetze nennen, welche in früherer Zeit erlassen mit den neueren Gesetzen in continuirlicher Weise zusammenhängen. „Vorausgegangen“ ist auch ein Gesetz, welches durch ein ihm nachfolgendes gleich wichtiges und wirkendes Gesetz wieder aufgehoben wurde. „Vorausgängig“ ist aber wohl nur ein Gesetz, welches allerdings auch vor einem neueren Gesetze erlassen aber noch immer im Gange ist und mit dem neueren Gesetze zusammenhängt. Es können also unter den Worten des Artikels VI des Februarpatentes: „die vorausgängigen Gesetze“ nicht diejenigen Gesetze verstanden sein, welche bereits durch andere neuere Gesetze wieder aufgehoben wurden; solche aufgehobene Gesetze könnten höchstens unter der zweiten Klasse „der wieder ins Leben gerufenen Gesetze“ einen Bestandtheil der österreichischen Reichsverfassung ausmachen. Da nun aber das Manifest vom 20. September sich bestimmt auf den Artikel VI des Februarpatentes beruft, so ist es wichtig, zu bemerken, daß ein leicht erkennbarer Abschriftsfehler unterlaufen ist und daß neben den wieder ins Leben gerufenen, und neben den neuen Gesetzen, unter den „vorausgängigen“ Gesetzen nur solche Gesetze verstanden werden können, welche zwar auch vor den neueren Gesetzen erlassen, aber niemals aufgehoben oder außer Wirksamkeit gesetzt, nun auch durch die neueren Gesetze nicht aufgehoben oder verändert, sondern bestätigt und auch für die weitere Zukunft mit der Kraft von Verfassungsgesetzen wirksam erklärt worden sind.

Ich habe mich bereits in meiner Brochüre über „Das Wesen der österreichischen Reichsverfassung“ über diese „vorausgängigen“ Gesetze ausgesprochen, und habe gezeigt, daß dies namentlich die pragmatische Sanction, das Pragmaticalgesetz vom 11. August 1804 über die Erhebung des vereinigten Staatenkörpers zum Kaiserthum, und dann die deutschen Bundesverfassungsgesetze von 1815 und 1820 seien. Eine Meinungsverschiedenheit kann nun vielleicht noch über „die wieder ins Leben gerufenen Gesetze“, welche als Be=

standtheil der Reichsverfassung erklärt sind, ausbrechen; und wir können die Untersuchung dieser Frage nicht umgehen.

Unter den wieder ins Leben gerufenen Gesetzen, welche als Theil der Reichsverfassung erklärt wurden, können nun offenbar nur diejenigen Gesetze verstanden werden, welche bei Erlassung der neuen Gesetze eben nicht mehr im Leben, also nicht mehr in Wirksamkeit waren, und welche nun eben durch die neueren Verfassungsgrundgesetze wieder ins Leben gerufen worden sind.

Die Gesetze, welche durch die neueren Gesetze d. i. durch Octoberdiplom oder Februarverfassung Art. VI wieder ins Leben gerufen wurden, können nun offenbar nur aus den neueren Gesetzen selbst ersehen werden, denn nur in diesen selbst kann man ersehen, was sie wieder ins Leben gerufen haben. In Bezug auf die wieder ins Leben gerufenen Gesetze heißt es nun schon im Diplome, nicht erst in der Februarverfassung, nach Aufzählung der im Artikel II des Diplomes als gemeinsamer Reichsangelegenheiten erklärten Gegenstände, welche mit Bestimmtheit als gemeinsame Verfassungsangelegenheiten bezeichnet sind, wenn auch die constitutionelle Form der Behandlungsweise für dieselben noch nicht im Diplome festgesetzt ward, im Art. III: „Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, werden in und mit den betreffenden Landtagen und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in Unseren übrigen Königreichen und Ländern aber im Sinne und in Gemäßheit ihrer Landesordnungen verfassungsmäßig erledigt werden.“

„Nachdem jedoch mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der ausschließlichen Competenz des gesammten Reichsrathes zukommen, seit einer Reihe von Jahren für Unsere übrigen Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, behalten Wir Uns vor, auch solche Gegenstände mit verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrathes unter Zuziehung der Reichsräthe dieser Länder behandeln zu lassen.“

„Eine gemeinsame Behandlung kann auch stattfinden, wenn eine solche in Betreff der der Kompetenz des Reichsrathes nicht vorbehaltenen Gegenstände von dem betreffenden Landtage gewünscht und beantragt werden sollte.“

Wieder ins Leben gerufen wurden also durch das Diplom nur

jene für die, nach Abzug der bestimmt als Reichsangelegenheiten bezeichneten Gegenstände, erübrigenden Landesangelegenheiten in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern bestandenen „früheren Verfassungen"; und diese früheren Verfassungen wurden nur für die neben den Reichsangelegenheiten bezeichneten Landesangelegenheiten dieser ungarischen Länder durch das Diplom wieder ins Leben gerufen. Für die übrigen Länder wurde blos auf die Landesordnungen, und zwar nicht auf die alten Landesordnungen verwiesen; und für die als Reichsangelegenheiten im Diplome verzeichneten Gegenstände wurde nur einstweilen noch nicht die Form der gemeinsamen Verhandlung genau festgesetzt.

Für die Form der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten und für die Landesordnungen erließ aber Se. Majestät zugleich mit dem Diplom in seinen a. h. Handschreiben bestimmte Weisungen, welche zeigten, was im Diplome nach dieser Richtung verstanden sei.

Bezüglich der allgemeinen Angelegenheiten hieß es in dem a. h. Handschreiben an den Grafen Rechberg:

„Im Anhange Meines heute veröffentlichten Diplomes zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie, habe Ich die Zahl der von den Landtagen zu entsendenden Reichsräthe auf hundert zu erhöhen befunden. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Länder hat im Verhältnisse der Ausdehnung, Bevölkerung und Besteuerung derselben zu geschehen. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen, ebenso wie alle Veränderungen und Modificationen, welche in den früheren, den Reichsrath betreffenden Patenten und Erläßen durch Meine seither veröffentlichten Entschließungen eingetreten sind, sind in einem organischen Reichsraths-Statute zusammenzufassen und Meiner Genehmigung zu unterbreiten."

Dies war also ein Auftrag an die Regierung, die Bestimmungen in einem organischen Reichsrathsstatute zusammenzufassen und der kaiserlichen Genehmigung zu unterbreiten. — Diese Formalisirung des Reichsrathsstatutes ist durch die Februarverfassung vollzogen worden und der Kaiser hat sie genehmigt. Heutzutage sagt man, daß diese Formalisirung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung durch die Februarverfassung eine unberechtigte Octroirung gewesen sei, indem durch das Diplom die Schaffung des Reichsrathsstatutes nur angebahnt, die Schaffung der Form des Grundgesetzes über die Reichsvertretung aber den Landtagen überlassen worden sei. Dieß ist nun

rechtshistorisch gewiß nicht wahr, und es kann gar nicht wahr sein, da es ja außer den, für die (im Sinne des Art. II. des Diplomes verbliebenen) Landesangelegenheiten wieder ins Leben gerufenen Landtagen der Länder der ungarischen Krone gar noch keine andere Landtage gab. Bezüglich der anderen, nichtungarischen Landtage verordnete nämlich der Kaiser in dem a. h. Handschreiben an den Grafen Goluchowsky vom 20. Oktober 1860: „Nachdem Ich durch Meine Entschließungen vom heutigen Tage die Grundsätze ausgesprochen habe, nach welchen von nun an durch die Landtage und den Reichsrath alle Länder Meiner Monarchie an den Angelegenheiten der Gesetzgebung mitzuwirken haben, beauftrage Ich Sie, Mir unverweilt die Entwürfe für die, auf dieser Grundlage zu erlassenden Landesordnungen und Statute zu unterbreiten. Sie haben dabei zur unabänderlichen Richtschnur zu nehmen, daß in den Landtagen alle Stände und Interessen jedes einzelnen Landes in angemessenem Verhältnisse vertreten werden, damit auf diese Weise die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände Meiner Länder nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart entwickelt, erweitert und mit den Interessen der Gesammtmonarchie in Einklang gebracht werden. Insbesondere haben die Landesordnungen und Statute den betreffenden Ländern das Recht zu sichern, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in Betreff jener Gegenstände mitzuwirken, welche zur Kompetenz der Landtage gehören; ferner das Recht, sich in allen, die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes betreffenden Gegenständen an Mich zu wenden, Wünsche und Anträge unmittelbar oder mittelbar vorzubringen über die kundgemachten gesetzlichen Anordnungen und Einrichtungen, in Beziehung auf ihre besondere Einwirkung auf das bezügliche Land, Anträge zu stellen, über besondere Landesangelegenheiten zu berathen und Beschlüsse zu fassen, über die Aufbringung der für innere Landeserforderniße nöthigen Mittel zu beschließen, deren Verwendung zu controlliren und mit dem Landesvermögen selbstständig zu gebahren. Nach Erlassung und Verkündigung der Landesordnungen und Statute haben Sie Mir hinsichtlich des Zeitpunktes der einzuberufenden Landtage unverzüglich Ihre Anträge zu stellen."

Man sieht, daß auch die Ausarbeitung der Landesordnungen für die nichtungarischen Länder, die Erlassung, und die Verkündigung derselben eine Aufgabe der kaiserlichen Regierung war, daß die alten Landesordnungen und Statute oder Landeshandvesten, und die alten

Landtage durch das Diplom vom 20. Oktober 1860 in keiner Weise „wieder in das Leben gerufen“ worden seien, daß also von einer Ausarbeitung der Landesordnungen durch nicht ins Leben gerufene Landtage im Sinne des Diplomes gar nicht die Rede sein kann.

Die Formalisirung und Erlassung eines organischen Reichsraths-statutes, und die Erlassung von Landesordnungen für die nicht un-garischen Länder waren ein kaiserlicher Vorbehalt des Diplomes; die Februarverfassung mit ihrem Grundgesetze über die Reichsvertretung und ihren Landesordnungen ist der Vollzug dieses kaiserlichen Vor-behaltes; sie war also nicht, wie man jetzt vielfach behauptet, eine unberechtigte Octroirung; wofern nicht schon das Diplom eine un-berechtigte Octroirung war.

Auch bezüglich Ungarns war das Reichsgrundgesetz der Februar-verfassung ebenso wenig, wie die Februar-Landesordnungen für die übrigen Länder, eine größere Octroirung als das Diplom; denn wie die Ausarbeitung der Landesordnungen für die übrigen Länder mit dem Diplom vorbehalten war, ebenso war mit dem Diplome auch die Ausarbeitung und Erlassung des Reichsrathsstatutes der kaiserli-chen Regierung vorbehalten, und nur im Sinne des Diplomes, also nur insoweit als die avitischen Gesetze mit dem Diplome vereinbar waren, wurden die ungarischen Verfassungsgesetze wieder hergestellt; wie es auch im a. h. Handschreiben vom 20. Oktober 1860 an den Baron Vay nochmals heißt:

„Indem Ich „im Sinne Meines heute erlassenen Di-plomes“ zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie die verfassungsmäßigen Institutionen Meines Königreiches Ungarn „wieder ins Leben rufe,“ haben Sie Mir über den Zeitpunkt der Einberufung des Landtages, den Ich möglichst beschleu-nigt wissen will, Ihre Anträge zu stellen, da es Meine Absicht ist, die definitive Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse Meines Kö-nigreiches Ungarn je eher im Sinne der Gesetze (natürlich der wieder ins Leben gerufenen Gesetze) durch Erlassung eines Diplomes und durch meine Krönung zu besiegeln. Es hat für die Zukunft der alt-hergebrachte Grundsatz des ungarischen Staatsrechtes, daß die ge-gesetzgebende Gewalt, d. i. das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern, auszulegen oder aufzuheben, nur von dem gesetzlichen Landesfürsten in Gemeinschaft mit dem Landtage ausgeübt und außerhalb desselben nicht zur Geltung gebracht werden soll, in Meinem Königreiche Un-

garn rücksichtlich der Competenz des ungarischen Landtages mit alleiniger Ausnahme jener Gegenstände wieder in Wirksamkeit zu treten, über deren Behandlung durch den Reichsrath Mein heute veröffentliches Diplom die bezüglichen Bestimmungen enthält."

Daß dem so sei, wird auch durch das Einleitungspatent vom 26. Februar 1861, auf dessen Art. VI. sich das Manifest vom 20. September 1865 ausdrücklich stützt, und dessen Wirksamkeit schon aus diesem Grunde, und weil es nicht das Grundgesetz über die Reichsvertretung ist, durch das Septemberpatent nicht mit sistirt ist, und zwar speziell durch die Art. II. und III. bewiesen, indem es im Art. II. dieses Patentes vom 26. Februar ausdrücklich heißt:

„In Bezug auf Unsere Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, sowie auf Unser Großfürstenthum Siebenbürgen, haben Wir in Absicht auf die Wiederherstellung der früheren Landesverfassungen im Einklange mit Unserem erwähnten Diplome und innerhalb der in demselben festgesetzten Gränzen, mittelst Unserer Handschreiben vom 20. Oktober 1860 bereits die geeigneten Verfügungen getroffen;" — und indem im Art. III. dieses selben Patentes, auf dessen Art. VI. sich das Septemberpatent stützt, für die nichtungarischen Länder gesagt wird: (für diese speziell aufgezählten Länder) „finden Wir, um die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände dieser Königreiche und Länder nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart zu entwickeln, umzubilden, und mit den Interessen der Gesammtmonarchie in Einklang zu bringen, die beiliegenden Landesordnungen und Wahlordnungen zu genehmigen, und verleihen jeder einzelnen für das betreffende Land die Kraft eines Staats-Grundgesetzes." Wenn man nun den Inbegriff der vorausgängigen, der wieder ins Leben gerufenen, und der neuen Grundgesetze betrachtet, welcher durch den Art. VI. des Februarpatentes als die Verfassung des Reiches erklärt worden ist, so kann man theoretisch wohl nicht gut sagen, daß sie unter einander in einem juridisch unvereinbarem Conflikt stehen; weil die vorausgängigen Gesetze gar nie aufgehoben waren und einfach als weiter wirkend erklärt sind; weil die außer Wirksamkeit gesetzt gewesenen Gesetze nur insoweit wieder ins Leben gerufen erscheinen, als sie mit den neuen Gesetzen vereinbar sind; und weil die neuen Gesetze an diesen Inbegriff der anderen, vorausgängigen, und wieder ins Leben gerufenen Gesetze, sich ergänzend und als wirkliche Gesetze anschließen. Man kann einen solchen unvereinbaren Widerstreit

theoretisch auch deßhalb nicht annehmen, weil sich das Diplom und die Februargesetze positiv und klar als wirkliche und unwiderrufliche Gesetze geben, und weil demnach auch schon nach dem, gewiß auch im Staatsrechte in congruenten Gebieten geltendem Grundsatz, daß ein neueres Gesetz den älteren Gesetzen derogire, die früher bestandenen Verfassungsgesetze nur insoweit wieder in das Leben gerufen sein können, als sie mit den neueren Gesetzen vereinbar sind! Nun sagt man aber, daß die neueren Gesetze nicht diejenigen Eigenschaften an sich tragen, denen zufolge sie den älteren Verfassungsgesetzen rechtsverbindlich derogiren könnten, und daß vielmehr die neueren Gesetze, weil sie nicht durchaus jenen Eigenschaften der in Anspruch genommenen älteren Verfassungsmäßigkeit entsprechen, ihrerseits, in so weit sie den älteren Verfassungsgesetzen widersprechen, noch nicht als verbindliche Gesetze betrachtet werden können.

Die Ungarn sagen, daß sowohl das Diplom seinen als Reichssachen erklärten Gegenständen und seiner Form nach, wie auch die Februarverfassung denselben Gegenständen und ihrer Form nach — für Ungarn noch nicht als verbindliche Gesetze zu betrachten seien.

Die čechischen sog. Föderalisten stellen sich auf das Diplom und erklären, daß die Februarverfassung bezüglich ihrer Festsetzungen zwischen den nichtungarischen Landtagen und dem engeren Reichsrathe nicht als vollkommen verbindlich zu betrachten sei; Sie erklären dieß, obgleich sie sich auf die erst von der Februarverfassung geschaffenen Landesordnungen stellen, und diese Verfassung von allen übrigen nichtungarischen Ländern und Völkern, und wenigstens bezüglich des Gesammtreichsrathes und der Landesordnungen auch von ihnen selbst anerkannt worden ist. Sie scheinen dadurch mit sich selbst etwas im Widerspruche zu stehen, aber sie erklären es doch.

Die erhobenen staatsrechtlichen Ansprüche gehen daher über dasjenige hinaus, was das Diplom und die Handschreiben, und was der Art. VI. des Februarpatentes, als die Verfassung des Reiches erklärt hat; und namentlich gehen die Rechtsansprüche der Ungarn weit über das als Inbegriff der Reichsverfassung erklärte Gebiet des Art. VI. des Februarpatentes hinaus, indem Sie ihre alte Verfassung in ihrer Gänze, dagegen die neuen Gesetze des Diplomes und der Februarverfassung noch gar nicht anerkennen. Und die Ungarn würden in dem mit dem Diplom erflossenen a. h. Handschreiben an den Freiherrn von Vay einen Anhaltspunkt für ihre Ansprüche finden können, wenn die Worte des

Kaisers, daß „die definitive Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse Meines Königsreichs Ungarn je eher im Sinne der Gesetze durch Erlassung eines Diplomes und durch Meine Krönung zu besiegeln“ sei, dahin zu verstehen wären, daß unter den hier angedeuteten Gesetzen alle alten ungarischen Verfassungsgesetze, so weit sie nach der ungarischen Verfassung selbst giltig erlassen und nicht aufgehoben wurden, gemeint seien. Die Ansprüche der Czechen haben aber in dem Diplome oder in den kaiserlichen Handschreiben gar keinen Anhaltspunkt, obgleich sie ihre Ansprüche leidenschaftlich vertheidigen. Und auch die Ungarn beharren auf ihren, sei es begründeten, sei es nicht begründeten, weiter als Art. VI. des Februarpatentes gehenden Ansprüchen. Es scheint also, daß man zu einer vollständigen Lösung der Conflikte, zu einer vollen Ausgleichung der verschiedenen Ansprüche nicht gelangen kann, wenn man sich bloß auf den Art VI. des Patentes vom 26. Februar 1861 stützt; denn dieser Artikel hat, wie es wenigstens die Handschreiben und das Patent bekennen, die Bestätigung aller dieser dem Diplome oder den Februargesetzen widerstrebenden Ansprüche nicht enthalten, sie als einen Theil der Reichsverfassung nicht erklärt, oder unter den wieder ins Leben gerufenen Gesetzen alle bereits früher aufgehobenen Gesetze verstehen zu müssen nicht gemeint.

Gleichwohl hat man auch schon lange vor dem September 1865 und zwar bereits im Jahre 1861, den Willen und die Ueberzeugung, die neuen Gesetze in Ungarn ohne Mitwirkung des wieder ins Leben gerufenen Landtages durchführen zu können, nicht genährt, was aus der Vorlage der neuen Gesetze, aus der schüchternen Benehmungsweise des damaligen Judex Curiae, und insbesondere aus dem an den Landtag gerichteten k. Reskripte vom 21. Juli 1861 hervorgeht, in welchem ausdrücklich gesagt wurde, daß die neuen Grundgesetze für Ungarn „im Wege der Gesetze“ eingeführt werden sollten, worunter die Ungarn wohl leicht ihre eigenen, allerdings nur die perfekten, Verfassungsgesetze verstehen konnten und verstehen durften. (Ich spreche hiervon im Anschluß an die Bemerkungen zur ersten Adresse.) — Wenn sich nun das Septembermanifest dennoch vorzugsweise auf den Art. VI. des Februarpatentes beruft und stützt, so geschieht dieß offenbar nur in der Absicht, um für die begonnene Ausgleichsaktion wenigstens formell einen Anschluß an die, in so vielen Ländern als ganz und vollkommen verbindlich anerkannten Verfassungs-Grundgesetze vom Oktober 1860 und Februar 1861, und so eine möglichst

legale Basis für das Manifest selbst, für das Septemberpatent und für die daran sich schließenden Schritte der Staatsaktion zu gewinnen. Wenn dieser Anschluß nicht in vollkommener Weise klappt, so zeigt er doch von einem auf die Beruhigung gerichteten Bestreben, und kann, wenn er auch einigermaßen fiktiv erscheinen mag, doch nicht auch präjudicirlich genannt werden. Daß aber die praktischen Gegenansprüche weiter gehen, als der Inbegriff der im Art. VI. des Februarpatentes wirklich gemeinten Gesetze theoretisch zu enthalten scheint, dieser Ansicht dürfte sich auch die Regierung nicht verschließen, was schon aus dem weiteren Inhalte des Septembermanifestes und des Septemberpatentes hervorgeht.

Das Septembermanifest scheint aber zwischen den verschiedenen Gegenansprüchen der Völker noch einen anderen vermittelnden Gedanken ins Auge zu fassen. Nachdem nämlich der zweite Satz des Manifestes das Recht der Völker, durch ihre legalen Vertretungen bei der Gesetzgebung und Finanzgebahrung beschließend mitzuwirken als feierlich gewährleistet und unwiderruflich festgestellt angegeben hat, heißt es im dritten Satze des Manifestes: „die Form der Ausübung dieses Rechtes hat das mit Meinem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachte Grundgesetz über die Reichsvertretung bezeichnet;“ — hier wird also bezüglich der Form der Ausübung des Rechtes nur das Grundgesetz über die Reichsvertretung genannt.

Auch im achten Satze des Manifestes heißt es: „auch für die Länder, welche nicht zur ungarischen Krone gehören, wurzelt die gemeinsame legislative Berechtigung nur in jenem Boden, welcher im Art. VI des Patentes vom 26. Februar 1861 als die Verfassung des Reiches bezeichnet wird.“ — Auch hier wird also nur der Theil der gemeinsamen legislativen Berechtigung hervorgehoben, und das Wort „gemeinsam“ ist auch in den Lettern bevorzugt. Und im zehnten Satze des Manifestes heißt es:

„Um nun Mein kaiserliches Wort lösen zu können, um der Form nicht das Wesen zu opfern, habe Ich beschlossen, zunächst den Weg der Verständigung mit den legalen Vertretern Meiner Völker in den östlichen Theilen des Reiches zu betreten und dem ungarischen, sowie dem kroatischen Landtage das Diplom vom 20. Oktober 1860 und das mit dem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachte Grundgesetz über die Reichsvertretung zur Annahme vorzulegen.“

Es ist also auch hier bezüglich der Form, welche streitig ist, und welche nicht dem Wesen geopfert werden soll, nur das „Grundgesetz über die Reichsvertretung“ hervorgehoben. Die Form der Landesordnungen ist im a. h. Manifeste vom 20. September gar nicht betont, die Form der Landesvertretungen ist in demselben gar nicht als ein Objekt streitiger Ansichten und beabsichtigter Verhandlungen angegeben. Die Form der Landesordnungen und der Landesvertretungen, wie sie für Ungarn wieder „ins Leben gerufen,“ und wie sie für die nichtungarischen Länder durch die Februarverfassung geschaffen worden sind, bleiben also von dem Manifeste ganz unberührt. Dieß ist wichtig für die nichtungarischen Länder, weil hiedurch die bestehende Form der bestehenden Landtage der nicht ungarischen Länder sichergestellt, und eine Veränderung der nichtungarischen Landesordnungen durch das Septembermanifest auch nicht, wenigstens gewiß nicht unmittelbar, ins Auge gefaßt worden ist.

Nur bezüglich der Form der Reichsvertretung spricht sich das Septembermanifest dahin aus, daß dieselbe noch nicht als unzweifelhaft verbindlich und wirksam bezeichnet werden kann, weil dieselbe noch nicht von allen Völkern anerkannt ist.

Daß dieß der Sinn, und daß das Streben nach einer allgemein anerkannten Form der Reichsvertretung das ganze Manifest vom 20. September durchziehe, geht aus jedem Satze, ja aus jedem Worte dieser kaiserlichen Erklärung hervor; und auch die begonnene Aktion und die bereits gethanen und noch als beabsichtigt bezeichneten Schritte zielen alle nach diesem einen, erhabenen, freien Ziele. — Auch noch einen anderen vermittelnden Gedanken scheint das Septembermanifest in sich zu tragen. Indem es nämlich in Bezug auf die Reichsvertretung (im Satze 3.) nur heißt, daß „das mit dem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachte Grundgesetz über die Reichsvertretung die Form der Ausübung dieses Rechtes (der Völker) bezeichnet hat;“ und indem im Satze 10 gesagt wird: „Um nun mein kaiserliches Wort lösen zu können, um der Form nicht das Wesen zu opfern, habe ich beschlossen, zunächst den Weg der Verständigung mit den legalen Vertretern Meiner Völker in den östlichen Theilen des Reiches zu betreten;“ — scheint es unzweifelhaft, daß das allerhöchste Manifest vom 20. September nur die der Reichsvertretung durch das Februargesetz gegebene Form als einen Gegenstand der Vereinbarung betrachtet habe, daß es aber keineswegs etwa auch an

der Zahl und Art der Gegenstände gerüttelt sehen möchte, welche bereits durch das Oktoberdiplom als gemeinsame Reichsangelegenheiten bezeichnet und als Gegenstände der gemeinsamen Behandlung durch die noch zu formulirende Reichsvertretung dargestellt worden sind.

Mit diesem Gedanken würde es auch übereinstimmen, daß durch den eilften Satz des Manifestes und durch den zweiten Artikel des Patentes vom 20. September nur die Wirksamkeit des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar einstweilen sistirt worden ist, — (das Oktoberdiplom ist nämlich bei der Sistirung nicht genannt), — wofern das in diesem eilften Satze des Manifestes und zweiten Artikel des Patentes vom 20. September genannte Grundgesetz über die Reichsvertretung eben wirklich nur das Grundgesetz vom 26. Februar 1861 über die Reichsvertretung bedeutet, — was es wohl nur allein bedeuten kann, da es kein anderes Gesetz als jenes vom 26. Februar 1861 gibt, welches den Titel: „Grundgesetz für die Reichsvertretung" hätte, und da auch im Manifeste selbst im Satze drei, im Satze acht, und im Satze zehn, als „Grundgesetz über die Reichsvertretung" immer nur dasjenige Gesetz genannt wird, welches am 26. Februar 1861 unter diesem Titel erlassen worden ist.

Es könnte aber doch ein kleiner Zweifel hierüber entstehen, weil im Satze eilf des Manifestes und im Punkte zwei des Patentes vom 20. September bei der Sistirung des Gesetzes über die Reichsvertretung nur „die Wirksamkeit des Grundgesetzes über die Reichsvertretung" überhaupt ohne Citirung des Datums vom 26. Februar, genannt ist, woraus vielleicht mancher folgern könnte, daß auch die grundgesetzliche Bestimmung des Art. II. des Diplomes vom 20. Oktober und der Art. II. des Einleitungspatentes vom 26. Februar 1861, welcher die Sanktion des Grundgesetzes über die Reichsvertretung enthält, mit unter den sistirten Bestimmungen zu verstehen sei. Es ist hiebei noch die kleine Verschiedenheit wahrzunehmen, daß es im Artikel II. des September-Patentes heißt: „die Wirksamkeit des „Grundgesetzes" über die Reichsvertretung wird sistirt"; — während es in dem eilften Satze des Manifestes nur heißt: daß Se Majestät „die Wirksamkeit des Gesetzes über die Reichsvertretung zu sistiren" sich genöthigt sehn. Doch diese kleine Abweichung in der Bezeichnung als „Gesetz über die Reichsvertretung", oder als „Grundgesetz über die Reichsvertretung" kann wohl keine Verschiedenheit des gemeinten

Gesetzes bezeichnen, und das genannte Gesetz kann umsomehr nur das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar sein, und es kann um so mehr auch nur dieses Grundgesetz über die Reichsverfassung vom 26. Februar 1861 als das einstweilen in seiner Wirksamkeit sistirte Gesetz betrachtet werden, weil in dem a. h. Manifeste vom 20. September selbst vielfach ausdrücklich dieses Gesetz vom 26. Februar 1861 als das Grundgesetz über die Reichsvertretung bezeichnet erscheint, und als nur die Form, welche dem Rechte der Völker durch dieses Reichsvertretungsgesetz gegeben worden ist, hervorgehoben ist, welche nicht dem Wesen geopfert werden soll. Es kann also nur das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 als durch das Septembermanifest und Patent sistirt betrachtet werden.

Freilich wird man hierin wieder etwas zweifelhaft gemacht, wenn man erwägt, daß nach der Bestimmung des Satzes zehn des Manifestes nicht bloß das mit dem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachte Grundgesetz über die Reichsvertretung, sondern auch das Diplom vom 20. Oktober 1860 dem ungarischen und kroatischen Landtage zur Annahme vorzulegen sei. Aber das Diplom kann auch deßhalb mit vorgelegt werden, um den darin bezeichneten Gegenständen die etwa neue Form der staatsrechtlichen Behandlung zu geben.

Diese staatsrechtliche Proposition soll nach dem Septembermanifeste nur dem ungarischen und dem kroatischen Landtage, und wohl nur deßhalb nicht auch dem siebenbürgischen Landtage vorgelegt werden, weil die genannten Gesetze bereits dem siebenbürgischen Landtage von 1863 vorgelegt worden sind, weil man mit Grund behaupten kann, daß dieselben von jenem Landtage im Sinne der Absicht Sr. Majestät des Kaisers bereits als Gesetze angenommen und den Landesgesetzen inartikulirt worden sind, und weil der neue siebenbürgische Landtag nur zur Behandlung der Frage über die besondere Union Siebenbürgens mit Ungarn berufen worden ist.

Diese ungarisch-siebenbürgische Sonderunion scheint jedoch mit den in Siebenbürgen bereits inartikulirten Reichsgesetzen ebenso wenig in Harmonie zu stehen, als die ungarischen Gesetze mit der Februarverfassung, oder diese mit jenen steht, und darum sollte man meinen, es wäre besser gewesen, wenn man diese besondere ungarisch-siebenbürgische Frage einstweilen bis nach den Verhandlungen des ungarischen Landtages und bis nach Feststellung der staatsrechtlichen

Stellung Ungarns im Reich ruhen gelassen hätte. Mit der Besprechung der dem einberufenen ungarischen und kroatischen Landtage zur Annahme vorzulegenden Proposition bin ich nun aber auch zu einem nicht unwichtigen Unterschied gekommen, welcher zwischen dem von mir vorgeschlagenen modus procedendi und dem mit dem Septembermanifeste betretenen Wege besteht.

Ich habe in Bezug auf die Art, wie die k. Proposition vorgelegt werden soll, die Meinung ausgesprochen oder den Vorschlag gemacht, daß die königl. Proposition und namentlich auch das Oktoberdiplom und die Februarverfassung nicht einfach vorgelegt, sondern daß die ganze Proposition, namentlich auch in Bezug auf die staatsrechtlich unirenden Bestimmungen an diejenigen historischen Gesetze angeknüpft werden soll, an welche sie in pragmatischer und rechtscontinuirlicher Weise leicht angeknüpft werden, und als einfache historische Fortsetzung der bisherigen Entwicklung erscheinen kann, und ich habe die wichtigsten der Gesetze, an welche die Proposition sowie auch vielleicht die Begründung der neuen Gesetze angeknüpft werden können, nahmhaft gemacht und auseinandergesetzt.

Ich habe auch gesagt, daß man die Regalien und Reservatrechte, welche dem gemeinsamen Monarchen auch in Ungarn zustanden, und Kraft welcher mehrere Bestimmungen der neueren Gesetze, des Oktoberdiploms und der Februarverfassung, nach den Grundsätzen der avitischen Verfassung auch bereits für Ungarn als giltig und rechtsverbindlich erwiesen werden können, nicht ignoriren sondern vielmehr als einen trefflichen Ausgangs- und Verknüpfungspunkt mit benützen soll, wie man es ja dem wirklichen Rechte gemäß gar nicht anders thun kann, und wie man es auch in politischer Hinsicht als ein sehr zweckdienliches Mittel benützen kann, weil hiedurch die ganze königliche Proposition bereits einen festen legalen Halt gewinnt, und nicht einfach beiseite gelegt werden kann. Ich habe die betreffenden Punkte, welche bereits als giltig und im Rechte begründet erwiesen werden können, in meinem ung.-öst. Staatsrecht, namentlich im Capitel 5. auch dargestellt.

Ueber dieß Alles spricht sich nun das kaiserliche Manifest und Patent vom 20. September 1865 noch nicht aus; es scheint aber keinem Zweifel zu unterliegen, daß man wirklich die Vorlage des Oktoberdiplomes und der Februarverfassung nicht ohne Begründung und namentlich auch nicht ohne festen Anschluß an die alten Gesetze

dem ungarischen Landtage vorzulegen gedenkt, und daß man namentlich die durch das Oktoberdiplom als gemeinsame Angelegenheiten des Reiches bezeichneten Gegenstände als solche gemeinsame Reichsgegenstände aufrechtzuhalten und auf die bisherige Staatsrechtsentwicklung zu stützen und in Anschluß hieran eine neuconstitutionelle Form durchzuführen gesonnen sei. Hat doch schon das Manifest vom 20. September selbst in bestimmter Weise ausgesprochen, daß das Oktoberdiplom und das Grundgesetz über die Reichsvertretung dem ungarischen Landtage zur Annahme vorgelegt werden sollen; und die Proposition selbst wird doch noch etwas mehr, und wird namentlich wohl auch eine Begründung enthalten. Hat ja doch schon der Judex Curiae Graf Apponyi bei der Vorlage des Oktoberdiploms und der Februarverfassung im ungarischen Landtage von 1861 die Dämmerung eines ähnlichen Gedankens gehabt, und die Proposition für den nächsten Landtag von 1865 und 1866, sowie die Auseinandersetzung der k. k. Commissäre wird doch sicherer, bestimmter und positiver gehalten sein.

Ich habe aber in Bezug auf den Inhalt der k. Proposition noch weiter vorgeschlagen, daß sie nicht bloß das Oktoberdiplom und die Februarverfassung in sich enthalten, sondern in offener und bestimmter Weise auf die Vereinigung dieser Bestimmungen mit den zulässigen Bestimmungen der 48=er Gesetze dringen, oder noch besser diese Vereinigung selbst gleich in sich enthalten sollte. Ich habe also gesagt, daß die k. Proposition nicht bloß das Oktoberdiplom und das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar, sondern auch die ungarischen 48=er Gesetzentwürfe in sich enthalten, und auf diese Weise die reichseinheitlichen mit den politischfreiheitlichen Bestimmungen in ein Ganzes vereinigen und so vorlegen sollte.

Hiedurch scheint sich nun mein Vorschlag von der mit dem 20. September kundgegebenen Absicht der Regierung zu unterscheiden; indem dieselbe nur das Diplom und das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar zu proponiren erklärt. Es frägt sich nun, was das Richtigere und Bessere wäre? Ich stehe nicht an zu erklären, daß ich meinen Vorschlag in dieser Beziehung für praktisch richtiger, dem Rechte entsprechender und für die Gemüther beruhigender gehalten hätte. Die Regierung hätte in der Proposition noch immer sagen können, daß sie dem Standpunkte der ungarischen Landesrepräsentanz nicht präjudiziren wolle, daß dieselbe von ihrem Stand=

punkte aus an die Verhandlung gehen könne, daß aber die Regierung selbst wegen der großen Befürchtungen in den anderen Ländern, wegen der Bestreitbarkeit des Rechtes, und wegen der Pflicht auf das unstreitige Recht und auf die Stimmung der anderen Völker Rücksicht nehmen zu müssen, lieber alle streitigen Gesetze zugleich als Proposition vorlege, damit eine definitive, friedliche und freiheitliche Vereinbarung ohne Beängstigung der nichtungarischen Bürger der Gesammtmonarchie erzielt werden könne.

Die Ungarn hätten recht gut, ihren eigenen Standpunkt wahrend, an die Verhandlung gehen können, die anderen Bürger des Staates wären beruhigter, das durch die 48-er Entwürfe bedrohte kaiserliche und Reichsrecht wäre gesicherter gewesen, und die Regierung hätte, in der Verhandlung noch so freundlich entgegenkommend dennoch gegen allzuweit gehende Ansprüche einen Rückhalt gehabt. So aber scheint die Regierung, die 48-er Gesetzentwürfe beinahe schon ganz als rechtsgiltig anerkennend, einen guten politischen, ja staatsrechtlichen Rückhalt aufgegeben, und sich und des Reiches Recht etwas zu sehr in die Gewalt des ungarischen Landtages gegeben zu haben. Nach meinem Standpunkte wären, falls, um mit dem Sprachgebrauche der Ungarn zu reden, über mehrere Punkte der 48-er Gesetze eine Revision derselben nicht erzielt werden konnte, diese Punkte noch nicht unbedingt rechtskräftig sondern ein Objekt weiterer Vereinbarung geblieben; während nach dem von der Regierung nun betretenen Wege diese streitigen Punkte, falls eine Revision nicht zu Stande kommt, als rechtskräftig erscheinen können. Dieß könnte, bei ungünstiger Stimmung der Ungarn oder bei einem dazwischentretenden unglücklichen äußeren Ereignisse vielleicht gefährlich sein. Ich weiß allerdings, daß nicht alle sog. 48-er Gesetze selbst nach ihrem eigenen Tenor schon definitive Gesetze sind; ich weiß, daß z. B. die Bestimmung für den Palatin im Art. II. §. 2 und III. §. 2 nicht in allen Punkten als fortdauerndes Gesetz gedacht und daß die Unverletzlichkeit nur für den damaligen Palatinus Erzherzog Stephan ausgesprochen war. Ich weiß, daß der Art. V. über das Wahlrecht in allen seinen Punkten nur provisorisch, und nur für den nächsten Landtag bestimmt war, weßhalb er, so lange er nicht definitives Gesetz ist, für jeden neu einberufenen Landtag immer noch einer besonderen Bestättigung bedarf. Ich weiß daß der Gesetzartikel IX. über die Schadloshaltung der Grundherrn, sowie der Gesetzartikel X. über die Kultur und Erhaltung der Wäl-

der in mehreren Punkten nur vorbereitende Gesetze waren; ich weiß daß der Art. XVI. über die Organisirung der Comitatseinrichtung auf Grund der Volksvertretung noch nicht ein definitives sondern nur ein provisorisches Gesetz war; ich weiß, daß der Art. XVIII. über das Preßgesetz gleichfalls nur ein einstweiliges Gesetz war; ich weiß, daß auch der Gesetzartikel XX. über die Religionssachen gleichfalls nur eine einstweilige prinzipielle Festsetzung sein und daß auch hierüber erst dem nächsten Landtage ein ausführlicher Gesetzentwurf vorgelegt werden sollte; ich weiß, daß auch der Art. XXII. über die Nationalgarde nur als provisorisches, einstweiliges Gesetz gelten sollte, bis der nächste Landtag erschöpfende Vorkehrungen treffen würde; ich weiß daß auch der Gesetzartikel XXIII. von den königlichen Freistädten einstweilen nur provisorisch war, und in derselben Weise die Ausdehnung desselben durch den Gesetzartikel XXIV. auf die sechszehn Zipser Städte, wie nicht minder der Gesetzartikel XXV. von den Distrikten der Jazygier und Kumanier, und der Gesetzartikel XXVI. von dem Haiduken-Distrikte.

Ich weiß, daß das Alles nur einstweilige prinzipielle Festsetzungen, provisorische Bestimmungen, vorbereitende Gesetze sein sollten.

Allein ich weiß auch, daß gerade die gefährlichsten und dem Reichsrechte widerstrebendsten Gesetzentwürfe, so namentlich der rechtswidrige und gefahrvolle Gesetzartikel III. über die Bildung des ungarischen unabhängigen verantwortlichen Palatinal-Ministeriums und der Gesetzartikel IV. über die Landtagssitzungen definitive Gesetze sein sollten, und daß auch die bestrittenen und bestreitbaren Gesetze über die besonderen Unionen, der Gesetzartikel VII. über die Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens und der Gesetzartikel XXVII. über die freien Seehandelsdistrikte Fiume und Buccari definitiv gemeint zu sein scheinen.

Gerade weil die gefährlichsten, in ihrem Kerne von dem ungarischen Landtage allein nicht definitiv beschließbaren Gesetzartikel definitiv, die meisten anderen nur provisorisch waren, hätte man um so leichter und vielleicht auch vortheilhafter den von mir vorgeschlagenen Weg betreten können. Ich will mich der Ansicht nicht verschließen, daß durch das Septembermanifest auch diese dem allgemeinen Reichsrechte widerstrebenden Artikel noch nicht als vollkommen definitiv verbindlich dargestellt sind, indem es im Satze 9 des Manifestes ausdrücklich heißt: „Insolange die Grundbedingung eines le-

bensvollen Inbegriffes von Grundgesetzen, der klar erkennbare Einklang seiner Bestandtheile fehlt, ist auch das große und gewiß segenverheißende Werk einer dauernden verfassungsmäßigen Rechtsgestaltung des Reiches nicht zur That geworden." Aber eben deßhalb hätten auch die bestreitbaren, oder doch zum mindesten der meiner innersten Ueberzeugung nach in sich selbst illegale Theil der 48=er Gesetzentwürfe, welcher die Reichsstellung betrifft, zugleich mit dem Oktoberdiplom und der Februarverfassung in der Proposition mit den Bestimmungen der anderen Gesetze in Einklang gebracht oder doch mit ihnen vereint als Proposition mit vorgelegt werden sollen. Die Furcht vor der Gefahr, welche entstehen könnte, wenn der ungarische Landtag sich auf die Revision der von ihm als legal in Anspruch genommenen Gesetzentwürfe nicht einlassen wollte, wäre auf diese Weise, wie es mir scheinen will, in besserer Art als durch die unbestimmtere Erklärung des Septembermanifestes beseitigt gewesen. Was könnte nach dem Septembermanifeste geschehen, wenn der ungarische Landtag sich auf die Revision der ihm definitiv erscheinenden 48=er Gesetzentwürfe nicht einließe! Und auch die einstweilige Anerkennung der bloß als provisorisch erscheinenden 48=er Gesetzartikel ist nicht ganz ohne Gefahr. Denn auch provisorische Gesetze sind in der Regel, wenn sie nicht an Termine geknüpft sind, so lange giltig, bis sie geändert oder aufgehoben worden sind. Wie nun, wenn der ungarische Landtag z. B. das Gesetz über die Nationalgarde, das ich in meinem ung.=österr. Staatsrecht Seite 448 ff. beleuchtet habe, nicht positiv aufheben würde? Würde dieser Gesetzentwurf dann für alle Zukunft als positives Gesetz giltig und wirksam sein sollen? Das ist unmöglich!

Es ist unmöglich, sich der Ansicht zu verschließen, daß in der auch nur einstweiligen Anerkennung der 48=er Gesetzartikel große Gefahren für das Kaiserreich und das Land Ungarn selbst gelegen sein können. Denn was sollte geschehen, wenn der ungarische Landtag die als Ausgangspunkt verlangten Gesetze behaupten, und sich gegen die Revision stemmen würde? Der ungarische Versöhnungslandtag von 1866 wird es nicht thun; er wird im Gegentheile, wie wir hoffen, sich ein großes, rühmliches Denkmal in der Geschichte setzen; — aber ein widerspenstiger Landtag könnte sich sträuben, und ein versöhnlicher Landtag würde auch unter jenen Formen auf die Ausgleichsverhandlungen eingehen, unter denen die übrigen österreichischen Staatsbürger eine größere Beruhigung hätten. — Es ist übrigens nicht zu läugnen,

daß auch nach dem Septembermanifest und Patent die 48=er Gesetz=artikel nicht endgiltig als verbindlich anerkannt sind, und daß auch über sie, obgleich sie nicht als ein Theil der Proposition angedeutet sind, auf dem ungarischen Landtage mit verhandelt werden muß. —

Ein weiterer Unterschied zwischen dem von mir vorgeschlagenen modus procedendi und der von der Regierung mit dem 20. September begonnenen Art des Vorganges liegt in der Bestimmung welche speziell im eilften Satze des Manifestes und im ersten Artikel des Patentes vom 20. September ihren concreten Ausdruck findet.

Dieser eilfte Satz des Manifestes lautet:

„In Erwägung jedoch, daß es rechtlich unmöglich ist, eine und dieselbe Bestimmung in einem Theile des Reiches zum Gegenstande der Verhandlung zu machen, während sie gleichzeitig in den anderen Theilen als allgemein bindendes Reichsgesetz behandelt würde, — sehe Ich Mich genöthigt, die Wirksamkeit des Gesetzes über die Reichsvertretung mit der ausdrücklichen Erklärung zu sistiren, daß Ich Mir vorbehalte, die Verhandlungsresultate der Vertretungen jener östlichen Königreiche, falls sie eine mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbare Modifikation der erwähnten Gesetze in sich schließen würden, vor Meiner Entschließung den legalen Vertretern der anderen Königreiche und Länder vorzulegen, um ihren gleichgewichtigen Ausspruch zu vernehmen und zu würdigen."

Hiemit stimmt der Art. I. des Patentes vom 20. September im Wesentlichen überein, obgleich er etwas abweichend stilisirt ist, indem es nämlich in dem Patente unter Erstens heißt:

„Die Wirksamkeit des „Grundgesetzes" über die Reichsvertretung wird mit dem Vorbehalte sistirt, die Verhandlungsresultate des ungarischen und des croatischen Landtages, falls sie eine mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbare Modifikation der erwähnten Gesetze in sich schließen würden, vor Unserer Entschließung den legalen Vertretern der anderen Königreiche und Länder vorzulegen, um ihren gleichgewichtigen Ausspruch zu vernehmen und zu würdigen."

Durch die Sistirung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung unterscheidet sich der mit der Septemberaktion betretene Weg zum Ausgleiche wesentlich von dem Vorschlage, welchen ich für den modus procedendi gemacht habe, da ich die Sistirung

der Wirksamkeit des Grundgesetzes über die Reichsvertretung für die übrigen Länder weder für nothwendig noch für besonders zweckentsprechend gehalten habe; eigentlich den Gedanken gar nicht hatte. — Da sich die Septembermanifestation für die Nothwendigkeit dieser Sistirung auf die rechtliche Unmöglichkeit beruft, eine und dieselbe Bestimmung in einem Theile des Reiches zum Gegenstande der Verhandlung zu machen, während sie gleichzeitig in den anderen Theilen als allgemein bindendes Reichsgesetz behandelt würde; — so wird es erlaubt sein, diesen Gedanken vom juridischem Standpunkte aus zu prüfen, da ja die Septemberaction die juridischen Grundsätze und allgemeinen Rechtsregeln gewiß nicht umstoßen will, noch kann, und gewiß um so weniger diese Grundsätze umstoßen zu wollen die Miene gemacht hat, da sie sich ja vielmehr ausdrücklich auf die rechtliche Möglichkeit oder vielmehr rechtliche Unmöglichkeit der theilweisen Wirksamkeit eines Gesetzes beruft. Wenn ich nun aber den Gedanken der gegebenen Begründung der Sistirung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung aufmerksam durchdenke, und nach juridischen Grundsätzen prüfe, — so kann ich ihm juridisch keineswegs beistimmen, möchte diese Sistirung der Wirksamkeit auch practisch von noch so viel Nutzen sein. Juridisch nothwendig war, meiner Meinung nach, die Sistirung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung für diejenigen Länder, in welchen dieses Gesetz bereits als Grundgesetz anerkannt war, nicht; und wenn selbst eine zeitweilige Nichteinberufung des gesammten Reichsrathes vielleicht als eine natürliche Consequenz von der Thatsache, daß in Ungarn und in Croatien noch über das Grundgesetz für die Reichsvertretung verhandelt wird, gerechtfertigt gewesen wäre, was auch durch einen einfachen Artikel der Wiener-Zeitung hätte erklärt werden können, so scheint es mir doch nicht unumgänglich rechtlich nothwendig gewesen zu sein, die Sistirung der Wirksamkeit des Grundgesetzes schon im vorhinein auch für die anderen Länder formell und feierlich auszusprechen.

Ich will nicht viele Worte machen, aber zum juridischen Beweise, daß die Sistirung eines Gesetzes oder besser gesagt nur der Wirksamkeit eines Gesetzes, welches ein Reichsgesetz werden soll, für die Länder, in denen es bereits anerkannt ist, nicht nothwendig sei, obgleich in anderen Ländern des Reiches noch darüber verhandelt wird, will ich ein redendes Beispiel und zwar aus der österreichischen Geschichte selbst, und zwar kein geringeres Beispiel als das wich-

tigste österreichische Staatsgrundgesetz nämlich die pragmatische Sanction anführen. Als die pragmatische Sanction ein Reichsgrundgesetz werden sollte, da hat sie Kaiser Karl der VI. zuerst im Jahre 1713 in Gegenwart seiner geheimen Räthe feierlich als Reichsgesetz den österreichischen Völkern publizirt. Man erhob aber von verschiedenen Seiten den Anspruch, daß die pragmatische Sanction den Landtagen vorgelegt, und in den Landesgesetzen anerkannt werden sollte, bevor sie als wirklich allgemein verbindliches Reichsgrundgesetz gelten könne, und der Kaiser selbst fühlte sich gedrängt, dieses wichtige Staatsgrundgesetz von den verschiedenen Ländern seiner Monarchie staatsrechtlich anerkennen zu lassen; wie er sie auch durch diplomatische Akte mit fremden Staaten völkerrechtlich anerkennen ließ, was nicht eben nothwendig war, sondern nur nützlich sein sollte. Wir wollen über die Nothwendigkeit, ob die pragmatische Sanction staatsrechtlich von den einzelnen Ländern bezüglich ihrer Erbrechtsbestimmungen erst insbesondere anerkannt werden mußte, obgleich doch nicht ohne Erfolg erwiesen werden kann, daß sie in dieser Beziehung staatsrechtlich nur eine Bekräftigung des bereits giltigen Erbrechtes war, hier nicht streiten; — aber Thatsache ist es, daß die pragmatische Sanction allen Landtagen der habsburgischen Länder vorgelegt und von denselben insbesondere anerkannt worden ist, und daß einige Länder diese besondere Annahme als nothwendig für die allgemeine Giltigkeit und Wirksamkeit der pragmatischen Sanction ansahen, und daß namentlich Ungarn zu diesen Ländern gehörte. So war nun die pragmatische Sanction bereits in vielen Erbländern als giltiges Grundgesetz anerkannt worden, bevor sie noch in den ungarischen Gesetzartikeln eine Aufnahme fand. Als nun im Jahre 1723 die pragmatische Sanction auch dem ungarischen Landtage zur Annahme vorgelegt wurde; da wurde dieses in den übrigen Ländern bereits anerkannte Grundgesetz für diese übrigen Länder nicht sistirt, und man fand es weder für nothwendig, noch für nützlich, die Wirksamkeit dieses Staatsgrundgesetzes auch für die anderen Länder einstweilen auszusetzen, oder auch nur im geringsten in Frage zu stellen; — Beweis genug, daß es nicht nothwendig ist, ein als Reichsgesetz gedachtes und erlassenes Grundgesetz in den Ländern, in welchen es bereits anerkannt ist, außer Wirksamkeit zu setzen, wenn etwa in einem anderen Theile des Reiches noch über die Geltendmachung dieses Grundgesetzes verhandelt wird. Wird von den Ländern, in

denen noch darüber verhandelt wird, eine Modification des Grundgesetzes vorgeschlagen, so kann von den Ländern, in denen das Gesetz bereits anerkannt ist, noch immer im Wege des schon angenommenen neuen Gesetzes die einheitliche Harmonie für das künftige allgemein anerkannte Grundgesetz hergestellt werden.

Nothwendig ist also die Sistirung eines in den meisten Ländern bereits anerkannten Grundgesetzes deßhalb, weil in einigen Ländern noch darüber verhandelt wird, meiner Meinung nach, und nach dem bei Einführung der pragmatischen Sanction beobachteten Vorgang, juridisch nicht.

War nun die Sistirung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, meiner Meinung nach, juridisch überhaupt schon nicht nothwendig oder unumgänglich geboten, so scheint mir die Sistirung der Wirksamkeit des Grundgesetzes über die Reichsvertretung in allen seinen Beziehungen also auch in seiner Beziehung auf die Wirksamkeit des engeren Reichsrathes, juridisch vielleicht noch weniger begründet zu sein.

Hierüber heißt es im zwölften Satze des Manifestes vom 20. September:

„Ich kann es nur beklagen, daß dieser unabweislich gebotene Schritt auch einen Stillstand in dem verfassungsmäßigen Wirken des engeren Reichsrathes mit sich bringt, allein der organische Zusammenhang und die gleiche Geltung aller Grundbestimmungen des Gesetzes für die gesammte Thätigkeit des Reichsrathes macht eine Scheidung und theilweise Aufrechterhaltung der Wirksamkeit des Gesetzes unmöglich."

Ich muß ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß sich eine specielle Vorschrift über diese Sistirung der Wirksamkeit auch des engeren Reichsrathes in der Verordnung des Patentes vom 20. September nicht findet! Die kaiserliche Erklärung im Manifeste hat aber nicht die gewöhnliche Gesetzesform; — es scheint, daß also hier im Nothfall für eine ersprießliche Wiederaufweckung der schlummernden Wirksamkeit des engeren Reichsrathes leichter gesorgt werden kann.

In Bezug auf die Begründung der Sistirung der Wirksamkeit auch des engeren Reichsrathes stellt sich aber die Septembererklärung abermals auf die juridische Theorie: „weil der organische Zusammenhang und die gleiche Geltung aller Grundbestimmungen des Gesetzes für die gesammte Thätigkeit des Reichsrathes eine Scheidung

und theilweise Aufrechterhaltung der Wirksamkeit des Gesetzes unmöglich macht."

Ich kann auch dieser juridischen Begründung vom Standpunkte der Rechtswissenschaft theoretisch nicht beistimmen, obgleich ich natürlich practisch dieser kaiserlichen Kundgebung diejenige hohe Achtung zolle, die ihr gebührt. Aber juridisch, oder wenn man besser will, theoretisch, scheint sie mir nicht ganz begründet.

Die Bestimmungen eines, sei es noch so harmonisch und noch so organisch in sich zusammenhängenden Gesetzes hängen nämlich doch nicht in der Weise zusammen, daß sie nie und nimmer von einander gesondert, oder in der Wirksamkeit in gar keiner Richtung getheilt gedacht werden könnten.

Man denke nur daran, daß ja nicht bloß in einem Gesetzescomplex, sondern auch in jedem einzelnen Gesetze irgend eine besondere Bestimmung durch ein neueres Gesetz aufgehoben oder verändert werden kann, ohne daß die übrigen Bestimmungen des Gesetzes im geringsten verändert werden. Man denke nur daran, daß neue Gesetze einem älteren Gesetze auch in einer einzigen Bestimmung derogiren können, und so seine Giltigkeit und Wirksamkeit in einem einzigen Puncte aufheben oder verändern, ohne das Gesetz im Ganzen, sei es seiner Giltigkeit, sei es seiner Wirksamkeit nach auch nur zu treffen, oder aufzuheben, oder zu verändern.

Dieser allgemeine juridische Grundsatz gilt auch bei Verfassungsgesetzen, und ich glaube, man hätte nach diesem Grundsatze zu demselben Ziele, daß der ungarische Landtag frei und ungehindert über das ihm proponirte Reichsgrundgesetz verhandeln könne, in ganz leichter, und juridisch ganz correcter Weise gelangen können, wenn man einstweilen nur die einzige Bestimmung, daß das Grundgesetz über die Reichsvertretung auch bereits für Ungarn und Croatien bindend sein soll, außer Wirksamkeit gesetzt hätte. Auf diese Weise wäre das Grundgesetz über die Reichsvertretung durch diese begrenztere Sistirung in seiner Wirksamkeit nur insoweit betroffen worden, als sich diese Wirksamkeit auch auf Ungarn und Croatien mit erstrecken soll; und was die staatsrechtlichen Körperschaften anbelangt, so wäre nur der Gesammtreichsrath in seiner Wirksamkeit durch die Sistirung betroffen worden.

Der von dem Gesammtreichsrath in seinen Bestandtheilen, und seiner Competenz und daher in seiner Wirksamkeit wesentlich ver-

schiedene engere Reichsrath aber wäre in seiner eben verschiedenen Wirksamkeit von der Sistirung nicht betroffen worden, obgleich dasselbe Grundgesetz vom 26. Februar, welches die Wirksamkeit des weiteren Reichsrathes regelt, auch diese engere Wirksamkeit des engeren Reichsrathes regelt. Es wäre somit das Grundgesetz selbst nur in seiner Beziehung auf Ungarn und den Gesammtreichsrath, — von den Gesetzgebungskörpern aber nur der weitere Reichsrath, — nicht aber auch der davon verschiedene engere Reichsrath durch die Sistirung in seiner Wirksamkeit betroffen worden. Daß dieß juridisch trotzdem, daß nur ein Grundgesetz über die Reichsvertretung besteht, sehr gut möglich wäre, geht eben daraus hervor, weil trotz, oder vielmehr gerade zufolge des Einen Gesetzes zwei verschiedene Reichsrathskörperschaften bestehen, und weil überall, wo verschiedene Körperschaften, sei es auch, auf demselben Gesetze beruhen, eine Körperschaft oder eine Gattung von Körperschaften durch die partielle Sistirung des Gesetzes sistirt werden können.

So kann z. B. ein einziges Vereinsgesetz bestehen, auf welchem viele Vereine ihre Basis finden können. Dieses Gesetz kann für alle möglichen Gattungen von socialen, religiösen, wirthschaftlichen und politischen Vereinen bestehen. Und nun kann durch die einfache Modification, daß politische Vereine nicht bestehen oder nicht wirksam sein sollen, eine ganze Classe von Vereinen, oder ein dahin einschlagender Verein in Bezug auf seine politische Seite, außer Wirksamkeit gesetzt werden. Oder es kann für alle Gemeinden eines Landes ein einziges Gemeindegesetz bestehen, und es kann doch nur eine einzelne Gemeindevertretung in ihrer Wirksamkeit sistirt werden.

So besteht nun auch in unserem Staate ein einziges Grundgesetz über die Reichsvertretung, — aber es bestehen eben zufolge dieses einen Gesetzes zwei von einander wesentlich verschiedene Körperschaften, von denen ganz gut die eine außer Wirksamkeit gesetzt werden kann, ohne daß zugleich auch die andere mit außer Wirksamkeit gesetzt werden muß; und so ist denn nun wohl das Gesetz in organischem Zusammenhang und hat die gleiche Geltung in allen seinen Bestimmungen, aber eben zufolge dieser Bestimmungen sind die zwei darnach bestehenden Körperschaften des engeren und des weiteren Reichsrathes nicht dieselben, sondern sind verschiedene Körperschaften und haben einen verschiedenen Wirkungskreis, — und können daher nicht bloß, sondern müssen sogar in ihrer Wirksamkeit

unterschieden werden, — und es kann daher auch die Sistirung der Wirksamkeit geschieden sein.

Die Frage, ob der engere und der weitere Reichsrath zwei wesentlich verschiedene und begrifflich wie thatsächlich unterscheidbare und trennbare Körperschaften seien, trat zum ersten Mal mit practischer Wichtigkeit hervor, als im Jahre 1864 zunächst nur der weitere nicht aber auch zugleich mit der engere Reichsrath einberufen wurde. Damals frug man sich in den öffentlichen Blättern, ob eine solche Unterscheidung in der Verfassung begründet, ob sie zweckmäßig oder zuläßig sei.

Ich habe die Frage über die Trennbarkeit und Verschiedenheit des engeren und des weiteren Reichsrathes schon in meinem ungarisch-österreichischen Staatsrechte bei Besprechung des Octoberdiploms und der Februarverfassung im Sinne der gesetzlich begründeten Verschiedenheit und Trennbarkeit beantwortet,*) und insbesondere noch zu jener Zeit der Einberufung des weiteren Reichsrathes im Jahre 1864 einen Artikel über diese Frage für die „Neue freie Presse" geschrieben, welcher leider, obschon er gegen acht Wochen in Lettern stand, wegen der sich drängenden anderweitigen politischen Fragen und Ereignisse nicht zur Publication gekommen ist. Ich halte dafür, daß diese Abhandlung noch heute brauchbar, und die darin auseinandergesetzten Gedanken, natürlich mit Beachtung der durch das Manifest vom 20. September practisch einstweilen ins Werk gesetzten Sistirung, theoretisch noch immer vollkommen richtige Verfassungsgedanken seien, welche zur Klarlegung unserer Verfassungsfragen beizutragen geeignet erscheinen können, weshalb ich das Wesentliche derselben hier als an einem passenden Orte einzufügen mich für verpflichtet halte, was ich mit der Bemerkung thue, daß durch die theoretische Auseinandersetzung nur das Verfassungsgesetz zu klären gesucht, aber in keiner Weise dem kaiserlichen Willen, der ja doch auch kein Feind seiner eigenen Werke ist, nahe getreten werden soll.

„Die Discussion über die diesmalige Form der Einberufung des Reichsrathes", schrieb ich damals nach der Einberufung, bloß des weiteren Reichsrathes, „will noch immer nicht zur Ruhe kommen. Man fängt sogar an, einen ungünstigen Schluß für die Ver-

---

*) Vgl. z. B. Seite 388, dann 401. folgende, 453. folgende, meines ungarisch-österreichischen Staatsrechtes.

fassung selbst daraus zu ziehen, daß die Feinde der Verfassung ein lächerliches Jubelgeschrei über den Abgrund der Zwietracht erheben, der sich angeblich im Schoße der Verfassungspartei aufgethan haben soll. Das ist ja die Stärke und der Beweis einer lange und gesunde Dauer verheißenden Kraft der Verfassungspartei, daß sie über bestimmte positive Punkte disputirt, während die Gegner der Verfassung meistens in abstracten Hirngespinnsten und oft in purer Negation sich ergehen.

„Vom politischen Standpunkte aus wollen wir die neue Art der Einberufung hier gar nicht betrachten, weil dieser Standpunkt wohl mit der Frage der Zweckmäßigkeit, aber durchaus nicht mit dem Verfassungsrechte zusammenhängt. Uns handelt es sich hier vorzugsweise um das Verfassungsrecht, und da können wir nicht leugnen, daß wir die Einberufungsart des Gesammt-Reichsrathes für vollkommen berechtigt und verfassungsgemäß halten müssen, und dies aus mehr als Einem Grunde.

„Man hat gesagt: der Reichsrath sei ein ganzer, oder besser Ein Ganzes. Es gäbe zwar Gegenstände, deren Behandlung ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone stattfinde, und es sei ganz richtig, daß die Versammlung dann als „engerer Reichsrath" tagt. Allein dieß sei eine innere Angelegenheit der Versammlung, die sie kraft ihrer Geschäftsordnung nach den Beschlüssen der Majorität zu entscheiden habe. Vor allem scheint uns, daß diese Bezeichnung: „der Reichsrath sei ein ganzer," nicht recht zutreffend gewählt ist. Es handelt sich nicht darum, ob der Reichsrath ein ganzer sei, was gewiß dann, wenn alle Abgeordnete des Gesammt-Reichsrathes vereinigt sind, der Fall sein wird, sondern es handelt sich darum, ob der Reichsrath nur ein e i n z i g e r sei? Jeder Landtag für sich ist gewiß auch ein ganzer Landtag, und doch gibt es in Oesterreich eine große Anzahl von Landtagen, und kein noch so completer Landtag kann sagen, daß er der einzige in Oesterreich sei. So ist es ähnlich, nur in eingeschränkterer Weise, beim Reichsrath. Wenn auch der Gesammt-Reichsrath gewiß ein Ganzer ist, so muß er darum noch nicht der Einzige sein, sondern es kann neben ihm noch ganz gut ein engerer Reichsrath bestehen, welcher für die Gegenstände seiner engeren Competenz darum doch auch ganz zuständig ist. Ja, der Gesammt-Reichsrath ist gar nicht competent für die Gegenstände des engeren Reichsrathes, Beweis genug dafür,

daß eben zwei Reichsraths-Versammlungen existiren; denn die Competenz derselben ist eine verschiedene, und die zugemessene Competenz ist ja das entscheidendste Element für das Vorhandensein einer Staatskörperschaft und einer Person überhaupt. Ja das Wort Person bedeutet juridisch eigentlich gar nichts Anderes, als Rechts- und Handlungsfähigkeit, also Competenz in bestimmter Ausdehnung und Art. Haben wir uns so gegen die Schlußfolgerungen aus dem Worte „ganzer" Reichsrath wenden müssen, so müssen wir die Schlußworte der obigen Folgerung nicht minder für unrichtig halten.

„Wenn es der Fall wäre, daß die Entscheidung über die Frage, „ob der engere oder der weitere Reichsrath handle," eine innere Angelegenheit der Versammlung sei, die sie kraft ihrer Geschäftsordnung nach den Beschlüssen der Majorität zu ordnen habe — dann hätte ja der Reichsrath jederzeit als ganzer darüber zu entscheiden, ob er als engerer oder weiterer Reichsrath tage, und würde sich somit seine Qualität selber geben, anstatt daß sie ihm durch die Verfassung gegeben ist! Dann würde der weitere Reichsrath darüber zu entscheiden haben, ob der engere Reichsrath thätig werden kann und soll, oder nicht? und der Gesammt-Reichsrath könnte den engeren Reichsrath ganz unmöglich machen und dessen Thätigkeit an sich ziehen, oder ganz ausfallen machen, wenn er ihn eben nicht zur Thätigkeit kommen lassen will.

„Anderseits aber könnte, wenn der Reichsrath immer als ein ganzer gedacht werden müßte, und die Frage ob engerer, ob weiterer Reichsrath? von den Voten der Versammlung abhinge, auch der engere Reichsrath, wenn die Ungarn nicht erscheinen, etwa frei beschließen, daß er als weiterer Reichsrath handeln wolle — was doch gewiß mit völliger Rechtskraft auch nicht gut möglich wäre.

„Man hat gesagt, daß zwar die Praxis eine Unterscheidung zwischen dem engeren und dem weiteren Reichsrathe nothwendig machen könne, daß aber die Verfassung diesen Unterschied nicht mache! Wir behaupten, daß gerade die Verfassung diesen Unterschied mache und daß die Praxis, d. h. ein einseitiges Votum des Parlamentes, diesen Unterschied gar nicht einführen könnte, wenn er nicht schon in der Verfassung für den Reichsrath begründet wäre! Daß aber der Unterschied zwischen engeren und weiteren oder Gesammt-Reichsrath in der Verfassung liege, ist leicht zu erweisen. Schon das Diplom vom 20. October 1860 stellt den engeren Reichsrath zwischen die Landtage und den Gesammt-Reichsrath; und wenn auch das Februar-

Statut die Grenzen der Competenz klarer als das Diplom feststellt, so hat es doch die Selbstständigkeit des engeren und des weiteren Reichsraths nicht vermindert, sondern eben durch die genauere Competenz-Bestimmung besser gesichert, wie es ja auch die Selbstständigkeit der Landtage genauer determinirt hat.

„Es gibt somit nicht eine alleinige, sondern es gibt zwei verschiedene Versammlungen, welche zwar beide den Namen Reichsrath, aber auch den näher unterscheidenden Namen engerer und weiterer oder Gesammt-Reichsrath führen. Sowohl die Gemeinsamkeit, als auch die Verschiedenheit haben beide ihre mannigfachen staatsrechtlichen Consequenzen, und viele Fragen sind in der That nicht so schwer zu beantworten, als es ohne Anerkennung dieses verfassungsmäßigen Verhältnisses der Fall wäre. Schon bei der Einberufung zeigt sich dies.

„Der Kaiser hat das Recht, den Reichsrath einzuberufen. Es gibt aber einen engeren und einen weiteren oder Gesammt-Reichsrath. Der Kaiser kann also den engeren oder den weiteren oder beide zugleich einberufen. Daß wir dieses letztere, namentlich in dem gegenwärtigen Fall, für das politisch zweckmäßigere gehalten hätten, dies thut der Rechtmäßigkeit der gesonderten Einberufung keinen Eintrag. Die Befürchtung aber, daß es bei Anerkennung der gesetzlich bestehenden Verschiedenheit der Reichsraths-Versammlungen geschehen könnte, daß in irgend einem Jahre der engere Reichsrath gar nicht einberufen werden könnte, diese Befürchtung ist im Verfassungsrechte nicht begründet. „Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich einberufen," heißt es im §. 9 des Februar-Statutes. Da nun sowohl der engere als der weitere Reichsrath unzweifelhaft ein Reichsrath ist, so muß unzweifelhaft, wenn sie nicht beide zugleich einberufen werden, sowohl der engere als der weitere Reichsrath insbesondere einberufen werden! Dies ist verfassungsmäßige Pflicht, wie sie schon aus den Worten des Gesetzes hervorgeht. Aber auch aus dem innersten Wesen und dem Geiste der Verfassung geht diese Pflicht hervor. Denn wenn die Möglichkeit bestünde, einen der Reichsräthe (engeren oder weiteren) nicht einzuberufen, so könnte dieß ja eben so gut den engeren wie den weiteren treffen, und man könnte zu dem Schluße kommen, daß gar kein Reichsrath einberufen werden muß, was der Verfassung direct wiederspricht; und wenn man auch von diesem Schluße absehen wollte, so stünden doch die

wichtigsten Gesetzgebungs-Versammlungen, was doch die Reichsraths-Versammlungen sind, staatsrechtlich ungesicherter und ungünstiger da, als selbst die geringeren staatsrechtlichen Körperschaften der Landtage, was gegen den Geist unserer Verfassung ist.

„Wenn man also auch behaupten muß, daß der Kaiser jede der beiden Reichsraths-Versammlungen abgesondert berufen könne, so muß man nach Wort und Geist der Verfassung mit eben solcher und noch zwingenderer Nothwendigkeit anderseits auch behaupten, daß der Kaiser zur jährlichen Einberufung beider Reichsraths-Versammlungen verpflichtet sei. Der Kaiser kann ferner die in der Verfassung begründeten zwei Reichsräthe, den engeren und den weiteren Reichsrath, nur in der ihnen von der Verfassung vorgezeichneten Competenz einberufen, und kann also diese jedem Staatskörper zugewiesene Competenz nicht durch die Einberufung irgendwie enger einschränken, als diese Competenz jedes Reichsrathes durch das Gesetz festgesetzt ist; er kann also von sich allein die durch die Verfassung dem engeren und dem weiteren Reichsrathe gezogenen Grenzen nicht verändern. Wenn nun z. B. in irgend einer Einberufung ein Gegenstand der angesetzten Berathung auch speciell genannt würde, so wäre der berufene (engere oder weitere) Reichsrath doch zum ganzen Gebiete seiner Competenz berufen, da er ja auch das Recht der Initiative hat. Daß aber der Kaiser sowohl den engeren als den weiteren Reichsrath berufen kann, ist ganz unzweifelhaft, weil eben ein jeder ein Reichsrath ist. Eine Frage ist nur die, was hat zu gelten, wenn der Kaiser den Reichsrath nur im Allgemeinen ohne nähere Bezeichnung berufen hat? Dann muß sowohl der engere als der Gesammt-Reichsrath als einberufen angenommen werden. Die beschränkende, oder besser die abgesonderte Einberufung wird also nicht von selbst verstanden, wenn sie nicht ausdrücklich angeführt ist.

„Man hat gegen die Möglichkeit der abgesonderten Berufung auch geltend gemacht, daß in der Reichsverfassung überall nur von Einem Reichsraths-Präsidium die Rede sei. Dem ist aber auch nicht so. Im §. 8 heißt es: „Der Kaiser ernennt die Präsidenten und Vice-Präsidenten aus den Mitgliedern jedes Hauses." Wenn sich dies auch zunächst nur auf die Trennung des Abgeordneten- und Herrenhauses zu beziehen scheint, so wird doch gerade hiedurch die Trennung des engeren und des weiteren Reichsrathes evident dargethan! denn es heißt: der Kaiser ernennt die Präsidenten „aus den

Mitgliedern jedes Hauses!" Wenn nun z. B. der Kaiser zu Präsidenten und Vice-Präsidenten des Gesammt-Reichsrathes Männer aus den ungarischen Ländern gemacht hat, welche gar nicht Mitglieder des engeren Reichsrathes sind, weil der engere Reichsrath nach Art III. des Octoberdiplomes nur „unter Zuziehung der Reichsräthe, der nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder", nach §. 11 des Februarstatutes „ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone" gebildet wird, wie können denn diese dann Präsidenten des engeren Reichsrathes sein, da sie doch gar nicht Mitglieder weder des einen, noch des anderen Hauses des engeren Reichsrathes sind. Der Kaiser kann ja nicht (weder im weiteren noch im engeren Reichsrath) ein Mitglied des Herrnhauses zum Präsidenten des Abgeordnetenhauses machen, oder umgekehrt; umsoweniger kann er ein Mitglied des weiteren Reichsrathes zum Präsidenten des engeren Reichsrathes machen, wenn dieses Mitglied nicht eben auch Mitglied des engeren Reichsrathes und zwar desjenigen Hauses ist, in welchem es Präsident sein soll. Wenn ein Mann Mitglied beider Reichsrathskörper ist, so kann er auch Präsident oder Vice-Präsident in beiden, sowohl im engeren als im weiteren Reichsrathe sein; und es gilt hier wieder die obige Regel, welche wir bei der Einberufungsart angegeben haben: daß eine unbestimmte und unabgegrenzte Berufung eben für allgemein gilt, soweit kein Hinderniß entgegensteht, und daß die einschränkende Berufung ausdrücklich gesetzt werden muß, wenn sie für einen beiderseits fähigen Mann bindend sein soll. Ein Hinderniß der allgemeinen Berufung zur Präsidentschaft steht aber den Mitgliedern, welche nur Mitglieder des Gesammt-Reichsrathes sind, gegenüber dem engeren Reichsrathe immer entgegen; ebenso den Mitgliedern des einen Hauses gegenüber dem anderen Hause; und in gleicher Weise steht ein Hinderniß gegen die allgemeine Berufung zur Präsidentschaft dann entgegen, wenn nur der engere oder nur der weitere Reichsrath einberufen ist.

„Die Gleichartigkeit des Reichsrathskörpers einerseits und die Trennung andererseits haben aber neben den angedeuteten noch eine Menge anderer unbestreitbarer Consequenzen. Das Grundgesetz für die Reichsvertretung hat, während die Landesordnungen für je nur eine Staatskörperschaft gelten, einen doppelten Charakter; es ist das Grundgesetz sowohl für den engeren Reichsrath, als für den Gesammt-

Reichsrath, und Alles was in dem Grundgesetze für die Reichsvertretung nicht ausschließend blos für den engeren oder für den weiteren Reichsrath festgestellt ist (wie dies bei der Bestimmung der Competenz in den §§. 10 und 11 der Fall ist), das gilt mit Nothwendigkeit für beide Reichsrathskörper, für den engeren wie für den weiteren, wenn es auch nicht für jeden insbesondere gesagt ist. Darum besteht sowohl der engere als der weitere Reichsrath aus zwei Häusern §. 1; darum können die kaiserlichen Prinzen sowohl Mitglieder des engeren als weiteren Reichsrathes sein §. 2; darum kann der Kaiser sowohl für den engeren als für den weiteren Reichsrath Herrenhaus-Mitglieder ernennen §. 3—5; darum können aber weder im Herrenhaus noch im Abgeordnetenhaus des engeren Reichsrathes die ungarischen Länder vertreten sein, Art III. Dipl. §. 6, 7, 11 v. Febr.; darum ernennt sowohl für den engeren als den weiteren Reichsrath der Kaiser die Präsidenten §. 9; darum steht jedem der Reichsräthe das Gesetzgebungsrecht und die constutionelle Berechtigung für den Kreis seiner Competenz zu §. 10, 11; darum sind die Sitzungen öffentlich, darum hat sowohl der engere als der weitere Reichsrath das Recht der Adressen, der Interpellationen und der Initiative §§. 12—21; und wer würde sich wohl unterfangen, zu behaupten, daß dem engeren Reichsrath das Recht der Initiative nicht zustände, auch wenn im §. 12, wo die Iniatiative geregelt wird, die §§. 10 und 11 nicht einschließungsweise citirt wären?

„Weil das Reichsrathsstatut das Grundgesetz für beide Reichsraths-Versammlungen ist, darum entscheidet, obschon sie verschiedene Staatskörperschaften sind, sowohl im engeren als im weiteren Reichsrath in jedem Hause die absolute Stimmenmehrheit der darin Anwesenden §. 14; darum darf kein Mitglied weder des engeren noch des weiteren Reichsrathes Instructionen annehmen §. 15; darum haben alle Mitglieder beiderseits ihre Stimmen persönlich abzugeben §. 16; darum erlischt mit dem Tage des Zusammentrittes eines neuen Landtages das Reichsrathsmandat für alle Abgeordneten vollständig, welche aus dem betreffenden Land entsendete Reichsräthe waren §. 17; darum kann jedes Haus des engeren und des weiteren Reichsrathes sich seine Geschäftsordnung insbesondere näher festsetzen §. 21; und darum endlich gelten die Bestimmungen des Reichsrathsstatutes für die Einberufung §. 9, und ebenso auch für die Auflösungen und allgemeinen Vertagungen §. 18, sowohl für den engeren

als den weiteren Reichsrath, und der Kaiser kann ebensowohl den engeren wie den weiteren Reichsrath insbesondere, oder beide zusammen einberufen, wie er anderseits auch beide zugleich oder jeden insbesondere entlassen, auflösen, oder schließen kann; denn festgehalten muß es werden, daß der engere und der weitere Reichsrath eine verschiedene Wirksamkeit haben, und daher trotz des einigermaßen gleichen Namens und des gleichen Gesetzes doch verschiedene Staatskörperschaften sind."

Aus dem Gesetze geht also mit Evidenz hervor, daß die Wirksamkeit des engeren und des weiteren Reichsrathes eine verschiedene ist, also auch geschieden gedacht werden kann, und daß demnach die Sistirung der Wirksamkeit des Grundgesetzes über die Reichsvertretung juristisch ganz gut in der Weise hätte gefaßt werden können, daß sie den weiteren Reichsrath einstweilen und zwar nur in seiner Beziehung auf Ungarn außer Wirksamkeit gesetzt hätte, ohne zugleich den engeren Reichsrath außer Wirksamkeit zu setzen. Denn der engere Reichsrath hat ja auf Ungarn gar keinen Bezug, und bezüglich des engeren Reichsrathes wird das Grundgesetz über die Reichsvertretung dem ungarischen Landtage auch gar nicht zur Annahme vorgelegt, weßhalb bezüglich des engeren Reichsrathes der vom Septembermanifeste angegebene Rechtsgrund der rechtlichen Unmöglichkeit, eine und dieselbe Bestimmung in einem Theile des Reiches zum Gegenstande der Verhandlung zu machen, während sie gleichzeitig in den anderen Theilen als allgemein bindendes Reichsgesetz behandelt würde, in keiner Weise zutrifft; weil eben das Reichsvertretungsgesetz in seiner Beziehung auf den engeren Reichsrath in Ungarn gar nicht zum Gegenstande der Verhandlung gemacht wird, demnach dieses Reichsgrundgesetz in Beziehung auf den engeren Reichsrath für Ungarn nicht ein verbindliches Reichsgrundgesetz werden soll. Nur rücksichtlich des weiteren Reichsrathes, nur rücksichtlich der Gesammtstaatsangelegenheiten und ihrer Behandlung wird das Grundgesetz über die Reichsvertretung dem ungarischen Landtage vorgelegt. Es möchte sich darum vielleicht empfehlen, daß das Grundgesetz für die Reichsvertretung in doppelter Abfassung hergestellt würde, so daß für jeden der beiden verschiedenen Reichsrathskörper, den engeren und den weiteren Reichsrath, auch formell ein besonderes Grundgesetz bestünde; wie ja z. B. auch die Landesordnungen trotz ihres vielfach wörtlich übereinstimmenden Inhaltes für die verschiedenen Länder und Land-

tagskörperschaften dennoch in der Gänze besonders abgefaßt und als besondere Grundgesetze publicirt worden sind; — allein so lange das bestehende Grundgesetz über die Reichsvertretung das giltige Grundgesetz für beide Arten des Reichsrathes ist, kann auch seine Wirksamkeit für den einen oder für den anderen Reichsrath wohl unterschieden, und demgemäß der eine Reichsrath in seiner Wirksamkeit gesichert werden, ohne daß zugleich für den anderen Reichsrath hiedurch etwas entschieden ist!

Oder soll vielleicht die Sistirung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung bezüglich der Wirksamkeit beider Reichsräthe das bedeuten, daß dieses Grundgesetz nach allen seinen Beziehungen, also auch nach seiner Beziehung auf den engeren Reichsrath dem ungarischen Landtage zur Annahme vorgelegt werden soll? daß demnach auch die Frage, ob nicht die Gegenstände der Wirksamkeit des engeren Reichsrathes zu allgemeinen Reichsgegenständen erklärt werden sollen, ein Object der Verhandlungen des ungarischen Landtages bilden soll? daß demnach die Bestimmungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung in ihren sämmtlichen Beziehungen auf den engeren und den weiteren Reichsrath ein allgemein verbindliches Grundgesetz werden und der engere Reichsrath auf diese Weise zu Gunsten eines gestärkten weiteren Reichsrathes entfallen soll? Das kann man bei Betrachtung der geschichtlichen Umstände und Bestrebungen, welche zur Septembermanifestation geführt haben, nicht wohl glauben.

Deßhalb glaube ich, daß das Reichsvertretungsgesetz in Betreff seiner Beziehungen auf den engeren Reichsrath dem ungarischen Landtage nicht vorgelegt werde, daß man deßhalb in der Sistirung des Gesetzes die Wirksamkeit des engeren und des weiteren Reichsrathes wohl hätte scheiden können und sollen, und daß das Grundgesetz über die Reichsvertretung in seiner Beziehung auf den engeren Reichsrath auch sehr leicht wieder in Wirksamkeit gesetzt werden kann, ohne daß es doch hiedurch von selbst zugleich auch in Bezug auf die Thätigkeit des weiteren Reichsrathes sofort wieder in Wirksamkeit gesetzt werden müßte; was allerdings auch verfassungsgemäß wäre!

Es ist wichtig, daß die Theorie diesen Unterschied der verschiedenen Gegenstände und Wirksamkeiten klar lege, welche eine Verschiedenheit des engeren und des weiteren Reichsrathes nicht bloß möglich sondern geradezu nothwendig machen, und welche Verschiedenheit mit Nothwendigkeit aus der geschichtlichen Entwickelung des österrei-

chischen Staates, seiner Gesetze, seines Berufes und der Interessen seiner Völker hervorgehen, und welche darum nothwendig auch eine bedeutende Rolle in der Organisation des constitutionellen parlamentarischen Verfassungslebens bilden müssen.

Auch dem oberflächlichsten Betrachter der österreichischen Verhältnisse, der österreichischen Staatsrechtsgeschichte, und der Interessen der österreichischen Völker und der Strömungen der Völkermeinungen, muß es klar werden, daß es neben den allgemein als Reichsangelegenheiten anerkannten Gegenständen auch eine große Anzahl von Gegenständen gibt, welche die Ungarn nicht als allgemeine Reichsangelegenheiten betrachten werden, und welche darum doch für die übrigen nichtungarischen Länder gemeinsame Angelegenheiten sind, und als solche auch behandelt werden müssen. Ich will nicht auf die verschiedenen politischen, polizeilichen, Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten hinweisen, welche schon lange für die nichtungarischen Völker gemeinsam waren und welche wenigstens in ihren obersten Beziehungen auch weiterhin für diese Länder naturgemäß gemeinsam sein werden, und für welche man sich aus der österreichischen-politischen und Justizgesetzsammlung eine gewaltige Schaar von bereits seit langer Zeit gemeinsam gewesenen Gesetzen in Augenschein nehmen kann, und für welche auch in Zukunft wenigstens bezüglich der Principien und in ihren obersten Beziehungen gemeinsame Gesetze im Interesse der Völker liegen.

Aber auf die Justizgesetze muß ich doch hinweisen, welche schon seit langer Zeit für die nichtungarischen Länder als gemeingiltige Gesetze sich herausgebildet haben, und welche ohne den empfindlichsten Schaden für die Völker aus dieser Gleichartigkeit und Gemeinsamkeit nicht herausgerissen werden können. Es wird wohl jeder denkende Mann, und auch der leidenschaftlichste slavische Böhme, oder sogenannte Föderalist gerne zugeben, daß die Justizgesetzgebung für die nichtungarischen Länder nicht nach den einzelnen Völkern oder nach den einzelnen mit Landtagen ausgerüsteten außerungarischen Ländern auseinandergerissen werden kann, sondern daß das Interesse der Völker, der Länder, der Einzelnen und auch das Interesse der gedeihlichen politischen Ordnung, wie nicht minder das Gedeihen der Wissenschaft, eine Gemeinsamkeit der seit langer Zeit allgemein wirksam gewordenen Justizgesetze und demzufolge eine Einheitlichkeit der Justizgesetzgebung auch für die Zukunft nothwendig erheischen. Und wenn die unga-

rischen Länder die Justiz nicht auch mit als eine ganz allgemeine Reichsangelegenheit erklären wollen, so ist die Nothwendigkeit eines engeren Reichsrathes neben dem Gesammtreichsrath, und den besonderen nichtungarischen Landtagen, schon hiedurch allein erwiesen.

Die Idee eines engeren Reichsrathes wird daher auch für die Zukunft nothwendigerweise ins Auge gefaßt werden müssen, und man hätte wohl auch aus diesem Grunde den bestehenden engeren Reichsrath nicht mit dem weiteren Reichsrath zugleich in seiner Wirksamkeit sistiren sollen.

Man hätte den engeren Reichsrath wohl auch deßhalb nicht zugleich mit dem weiteren Reichsrath sistiren sollen, weil eine Gesetzgebungsthätigkeit für die Gegenstände des engeren Reichsrathes auch schon lange vor der Zeit nothwendig und unter Mitwirkung der Vertreter der nichtungarischen Länder in leichter Weise auch möglich sein kann, bevor noch der ungarische Landtag mit seiner Inartikulirung des Reichsgrundgesetzes oder mit seinen Vorschlägen bezüglich des zu schaffenden neuen allgemeinen Reichsvertretungsgesetzes und des ihm entsprechenden Reichsvertretungskörpers zu Stande gekommen sein wird. Man kann jedoch für den eintretenden Fall des Bedürfnisses den engeren Reichsrath wieder in Wirksamkeit setzen und z. B. Justizgesetze verhandeln lassen, ohne zugleich den weiteren Reichsrath in Wirksamkeit setzen zu müssen; natürlich daß man den engeren Reichsrath nicht für die Gegenstände des weiteren Reichsrathes in Wirksamkeit setzen kann. Auch die Ungarn werden der Wiederbelebung des sie selbst nicht mit angehenden engeren Reichsrathes gewiß nicht entgegenstehen, denn sie müssen es doch fühlen, daß es für ihr eigenes Interesse und ihre Zukunft nicht wohl gethan wäre, wenn es dahin kommen sollte, daß diejenigen gerade den gebildetesten Kreisen angehörigen deutsch-österreichischen Männer Recht behalten sollten, welche bereits jetzt nicht ohne alle innere Erregung sagen, daß die Ungarn nicht bloß ein Hinderniß der politischen Entwicklung der österreichischen Völker, sondern auch ein Hinderniß der volkswirthschaftlichen Entwicklung, ja sogar ein Hinderniß der Entwicklung einer gedeihlichen und durch ein gutes Recht geförderten und gesicherten Privatwirthschaft aller einzelnen Bürger in Oesterreich geworden sind, daß sie in politischer und Privatbeziehung die übrigen Völker, namentlich die deutschen Stämme um Jahrzehente aufgehalten haben. Mögen sie dieses bereits um sich greifende Urtheil wohl be-

herzigen, es würde nicht gut sein, wenn es sich in die Gemüther noch tiefer und dauernder einwurzeln sollte.

So scheint denn die Sistirung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung eine unumgängliche Nothwendigkeit, eine rechtlich unmöglich zu vermeidende That keineswegs gewesen zu sein; die Sistirung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung in seiner Beziehung auf die Wirksamkeit des engeren Reichsrathes aber könnte vielleicht von gar vielen Seiten, nicht bloß als ein theoretischer, sondern auch als ein practischer Fehler dargestellt werden; und überhaupt gewiß ist es, daß diese Verhängung der Sistirung der Wirksamkeit des Reichsgrundgesetzes im Allgemeinen der Regierung ein mächtiges rechtliches und politisches Machtelement aus der Hand genommen, und ein für etwaige widrige Stimmungen des ungarischen Landtages günstig deckendes constitutionelles refugium zum Theil wankend gemacht hat, und daß die Sistirung des engereren Reichsrathes einem großen Theil der nichtungarischen Völker trotz ihrer gewiß gleich treuen patriotischen Herzen schwer fällt.

Wenn nun die Regierung trotz alledem, und trotzdem sie wissen mußte, und gewußt hat, wie es schon die vorsichtige Einleitung und rasche Durchführung beweist, daß diese Sistirung namentlich in den deutschen Ländern schwer empfunden werden konnte, diese große Maßregel zu Gunsten der Ungarn durchgeführt hat; so mögen die Ungarn ermessen, was ihnen zu Liebe, und zu Gunsten geschehen ist! Vielleicht hat auch die Regierung diesen gewichtigen Entschluß nur deßhalb gefaßt, und den bezeichneten Weg eben nur deßhalb eingeschlagen, um den Ungarn ein volles und unbedingtes Vertrauen zu beweisen. Aber die Regierung hat hiedurch zugleich eine schwerwiegende Verantwortlichkeit auf das Gewissen der Ungarn gelegt! Zu Gunsten der Ungarn ist das von den übrigen Völkern bereits anerkannte constitutionelle Reichs-Recht sistirt worden! Zu Gunsten der Ungarn ist von dem constitutionellen Recht der anderen Völker mehr sistirt worden, als zum Behufe der Verhandlungsfreiheit des ungarischen Landtages betreffs der gemeinsamen Angelegenheiten und Schaffung einer allgemeinen Reichsvertretung manchem nothwendig, oder auch nur zweckdienlich scheinen kann! Zu Gunsten der Ungarn sind die Herzen der nichtungarischen Staatsbürger durch die Sistirung ihrer constitutionellen Rechte beklommen gemacht und in Sorge gesetzt worden, welche dadurch nicht gemindert wird, daß sich dazu

das Gefühl der Zurücksetzung gesellt, indem die Ungarn zunächst allein und nicht in Verein mit Anderen zur Constituirung eines allgemeinen constitutionellen Rechtes berufen sind, was ja vielleicht auch in der Weise hätte geschehen können, daß der ungarische Landtag wie ehedem zur Abschließung des Wiener Friedens von 1606 und der damit geschlossenen Conföderation mit ganzer Vollmacht ausgerüstete Vetreter zur Abfassung der mit den anderen Reichsvertretern zu vereinbarenden constitutionellen Gesammtverfassung abgesendet und das gemeinsam beschlossene, wie damals bei der Conföderation, so auch jetzt in der Weise angenommen und angesehen hätte, als ob es auf dem Landtage selbst wäre beschlossen worden! Oder man hätte das Diplom und die Februarverfassung oder das durch gemeinsame Vertreter constituirte neue Werk in Ungarn auch so annehmen können, wie der ungarische Landtag ehemals (1647. Art 5.) den Linzer Frieden einfach angenommen hat (non obstantibus quorumvis Catholicorum contradictionibus)! Und namentlich hätte man das Diplom so annehmen können, weil es ja insbesondere durch den Einfluß ungarischer Staatsmänner zu Stande gekommen ist! Nun sind aber die Ungarn zunächst allein zur Behandlung der Gesammtstaatsfrage, zur Constituirung der Gesammtverfassung berufen. Den Ungarn ist in erster Reihe sozusagen das ganze Reich in die Hände gegeben! Es ist hiedurch eine schwere, und eine nicht abzuwälzende, vor Gott und den gegenwärtigen Völkern, wie vor den künftigen Geschlechtern obliegende Verantwortlichkeit auf ihre Seele gelegt! Wenn die Ungarn jetzt nicht arbeiten, wenn sie jetzt nicht mit den übrigen Völkern der habsburgischen Monarchie zur Ausbildung einer dauernden, harmonischen, klar geordneten Staatsform sich zusammen finden, welches Reich den Interessen der Gesammtheit und der Länder in gleicher Weise gerecht werden, und dem Geiste der modernen Völker gemäß in constitutionell repräsentativer Weise den Bedürfnissen und der freiheitlichen Entwicklung des Ganzen, der Länder, der Corporationen und der Einzelnen dienstbar sein kann, und soll, — wenn sie jetzt nicht dieses erhabene, heilige Werk auf ihrem Landtage in wahrhaft brüderlicher Weise anbahnen, um es in Verein und unter Mitwirkung ihrer übrigen Gesammtstaatsgenossen weiterhin zu Ende geführt zu sehen; — dann, müßten wir sagen, haben sie sich vor Gott und der Welt das Zeugniß der politischen Unfähigkeit ausgestellt, und das Bekenntniß abgelegt, daß sie ein zur politischen Organisation

eines Staates überhaupt und des Staates Oesterreich insbesondere und hiedurch zur Miteinwirkung auf die politische und freiheitliche Gestaltung Europas mitberufenes Volk nicht sind! Dann würden sich auch nicht bloß die Neigung und die Achtung der übrigen österreichischen Völker von ihnen abwenden, sondern diese geschwächten Völker oder ihre Enkel würden ihnen auch nicht helfen und sie nicht wie ehedem aus der türkischen Vergewaltigung retten können, wenn dereinst nach der Verdauung Polens, der nordische Riese mit seinen mächtigen Tatzen das ungarische Volk ergreifen, und das Urtheil der gerechten Geschichte vollziehend wegen der begangenen Schuld aus der Reihe der selbstbewußten, und zur freien Thätigkeit berufenen Völker stoßen würde; was Gott verhüten wolle!

Die Ungarn erkennen aber die große Verantwortlichkeit, welche der Gang der Geschichte nun auf ihre allerdings starke Seele gelegt hat, und sie erkennen das hohe Werk, welches sie vollbringen und in Verein und unter Mitwirkung der übrigen Völker zur Vollendung führen sollen, und welches sie anbahnen müssen, wenn sie nicht abdanken wollen! Und die Ungarn erkennen auch dieß, daß, wenn sie sich mit uns anderen Völker auch etwa zu einem gegenständlich enger verbundenen Staatsunionswesen zusammenschließen, dieß aber nicht in freiheitlicher, parlamentarischer, sondern in feudalistischer Form thun wollten, sie sich allein, abgesondert von den anderen Völkern, eine separatistische Freiheit und einen alleinigen Parlamentarismus nicht retten können, sondern daß uns Allen entweder das Princip der politischen Freiheit oder der Unfreiheit gemeinsam sein wird!

Ich bin daher — trotz der vielfach aufgetauchten Bedenken und herrschenden Befürchtungen — meinerseits der festen Hoffnung, daß der nächste ungarische Landtag von 1866 ein großes und gedeihliches, auch von den übrigen Völkern wenigstens nicht ganz abzuweisendes, erhabenes Werk vollbringen werde, und daß wir deßhalb diesen Landtag schon im Vorhinein Versöhnungs- oder Constituirungslandtag nennen können! Deß Gott walten möge!

Der ungarische Landtag wird ein großes Werk vollbringen, weil er ein großes Werk vollbringen muß! Er wird es freiheitlich vollbringen, weil er ohne die Freiheit des Reiches auch für sich die Freiheit nicht erretten kann! Ich will hiemit aber nicht etwa dem Verdienste des nächsten ungarischen Landtages nahe treten, indem ich das, was er thun muß, als

nothwendig darstelle; — nein; — im Gegentheil; — ich will und muß die Größe des Werkes, das vollbracht werden soll, und meiner Meinung nach vollbracht werden wird, frei anerkennen; denn Ungarn wird das Größte thun, was moralische Wesen vollbringen können; Ungarn wird sich selbst besiegen! — Aber es wird eben gerade dadurch den Beweis seines politischen Berufes und seiner politischen Bedeutung geliefert haben!

Aber wenn nun schon einmal die Ungarn bei sich selbst moralische Einkehr gehalten haben werden, dann mögen sie doch auch bekennen, daß ihre Väter nicht undankbar und unpolitisch waren, daß die vielfachen von diesen begründeten Gesetzartikel zu Recht bestehen, welche schon in früherer Zeit zu Gunsten des Reichsverbandes geschaffen worden sind, und daß die übrigen Völker wenigstens in vielen Punkten bereits auch einen rechtlich begründeten Anspruch darauf haben, daß die gemeinsamen Reichsverhältnisse in organischer Weise geordnet werden, und daß es uns allen nützlich sein wird, wenn diese Regelung in parlamentarischer Weise geschieht. Wir übrigen Volksgenossen aber werden die Pflicht haben, unser Recht einerseits zu wahren, und den Ungarn in der weiteren Verbesserung des Rechtes in keiner Weise entgegenzutreten, sondern mit ihnen zusammen zu wirken, und ihre Thätigkeit zu unterstützen. In diesem Sinne habe ich bereits mein früheres von Herrn Deák sehr irrig beurtheiltes Werk geschrieben, in diesem Sinne habe ich bisher in einigen anderen kleineren Publikationen zu wirken gesucht, in diesem Sinne habe ich auch die nachfolgenden Abhandlungen geschrieben und in diesem Sinne soll auch meine etwaige weitere politische Thätigkeit gehalten sein. Dieser mich selbst anspornende Geist des Rechtes und der Gerechtigkeit, soweit ich denselben eben zu begreifen vermag, hat mir auch die Ueberzeugung eingeflößt, daß der nächste ungarische Landtag für die Interessen des Reiches und des Landes nicht vergeblich sein wird. Was auch immer dazwischen kommen mag, ganz unbrauchbar wird die Arbeit des nächsten ungarischen Landtages schwerlich sein.

Und so kann denn die mit dem September begonnene Action in der That eine goldene Brücke sein, wenn es auch nicht zu läugnen ist, daß sie eine Brücke ohne Geländer sei.

Was aber dann geschehen soll, wenn der ungarische Landtag mit seinem Werke in Betreff des Grundgesetzes über die

Reichsvertretung, der Feststellung der von ihm als gemeinsam zugegebenen Angelegenheiten und der Formalisirung der Behandlung derselben, zu Stande gekommen sein wird, — das wollen wir nun noch etwas ins Auge faßen.

Ich hatte über diese Frage auf Seite 495 und 496 meines ungarisch-österreichischen Staatsrechtes geschrieben:

„Was hat aber dann zu geschehen, wenn die Ungarn die Februarverfassung annehmen, oder aber, wenn sie weiter gehende Forderungen auf ihrem Landtage vereinbaren?

„Wenn sie den betreffenden für Ungarn noch nicht vollkommen perfecten Bestimmungen ihre Zustimmung geben, dann ist die Sache bald abgethan, der Kaiser sanctionirt dann auch für Ungarn die Reichsverfassung nach der Form, wie sie von dem Landtage inarticulirt ist, in allen Punkten; d. h. es ist eigentlich gar keine neue Sanction nothwendig, sondern der Kaiser wiederholt nur den früheren sanctionirenden Ausspruch.

„Wenn aber die Ungarn rücksichtlich der berührten Punkte noch einige Aenderungen fordern und die k. k. Commissäre mit ihnen übereinkommen, dann ist ein doppelter Weg möglich.

„Entweder der Kaiser beruft einen Gesammtreichsrath ein, welcher über die von den Ungarn vorgeschlagenen Aenderungen beräth und beschließt, und wobei die Ungarn hoffentlich mit erscheinen und mitstimmen werden; denn es ist ja für sie keine Kränkung oder Unehre oder Rechtsvergebung, weil ja eigentlich sie die Ursache der Aenderung der Verfassung sind; ja wobei die Ungarn hoffentlich auch schon deshalb miterscheinen werden, weil ja dies gewiß einer derjenigen Fälle sein wird, bezüglich welcher sie schon in ihrer Adresse vom Jahre 1861 erklärt haben, daß sie von Fall zu Fall mit den übrigen Völkern der Monarchie in Verbindung treten wollen. Und wenn man auf diese Weise mit den Beschlüssen zu Stande gekommen sein wird, dann legt man die Veränderung dem Kaiser zur Sanction vor.

„Oder aber der Kaiser gibt schon vorher in der Weise seine Zustimmung, und läßt die mit den kaiserlichen Commissären zu Stande gekommenen Vereinbarungen dem Gesammtreichsrathe mit der Motivirung vorlegen, daß er die Beschlüsse zu sanctioniren bereit sei, wenn der Reichsrath ihnen zustimmt, ganz in der ähnlichen Weise, wie man zuvor die Februarverfassung dem ungarischen Landtage vorgelegt hat.

„Wir persönlich wären für den ersten Modus, denn auch dieß ist ein Vortheil des constitutionellen Systems, daß der Kaiser nichts vorher sanktionirt, bevor es eingehend geprüft ist, wodurch er dann den Vortheil gewinnt, daß Alles, was er sanktionirt, vom Volke freudig entgegen genommen wird, weil es von ihm und seinen Vertretern eben gewünscht wird. Wenn jedoch die Ungarn im vorliegenden Falle den zweiten Weg für günstiger halten sollten, so mag man auch den zweiten Modus wählen.

„Auf jedem dieser Wege kann man zum Ziele kommen, denn die Wege sind gerecht, sind ehrend und Niemand in Person und keines Menschen und keines Landes Recht verletzend; und wir wünschen daß man zum Ziele komme; und wir hoffen, daß man sich hie und da auch einige Selbstverleugnung auferlegen werde, um zum Ziele zu kommen; denn das fühlen wir ja Alle, daß nur dann, wenn Frieden und Einigkeit und Achtung aller Gesammt- wie Besonderrechte unter uns Allen herrscht, Oesterreich und Ungarn, das Kaiserthum und alle seine Völker gesichert, beruhigt und gestärkt, zufrieden und glücklich werden können —

„quod bonum, felix, faustum fortunatumque eveniat, et in omnes eventuales casus duret, in omne tempus!“

In Bezug auf den Zeitpunkt der Sanktion oder besser noch in Bezug auf die Erklärung betreffs der Sanktion hat nun das kaiserliche Manifest vom 20. September den ersten, constitutionelleren Weg eingeschlagen, indem Se. Majestät der Kaiser im eilften Satze des a. h. Manifestes, womit der Artikel I. des gleichzeitigen Patentes übereinstimmt, die Wirksamkeit des Gesetzes über die Reichsvertretung mit der ausdrücklichen Erklärung sistirt:

„Daß Ich mir vorbehalte, die Verhandlungsresultate der Vertretungen jener östlichen Königreiche, falls sie eine mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbare Modification der erwähnten Gesetze in sich schließen würden, „vor Meiner Entschließung“ den legalen Vertretern der anderen Königreiche und Länder vorzulegen, um ihren gleichgewichtigen Ausspruch zu vernehmen und zu würdigen.“

In Bezug auf den Zeitpunkt der endgiltigen Sanktion haben wir also den ersprießlich zu betretenden Weg gut vorausgesehen.

In Bezug auf die Vertreter aber, denen die Verhandlungsresultate der Vertretungen jener östlichen

Königreiche vor der kaiserlichen Entschließung noch vorgelegt werden sollen, um ihren gleichgewichtigen Ausspruch zu vernehmen, weicht die Diktion des kaiserlichen Manifestes und des Septemberpatentes in etwas von den Worten ab, welche ich zur Bezeichnung der Vertretungskörperschaft gewählt habe, deren Zustimmung zur endlichen allgemeinen Giltigkeit einer etwaigen Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nach den Verhandlungen und Beschlüßen der östlichen Landtage noch nothwendig wäre. Ich habe nämlich mit Bestimmtheit den einzuberufenden Gesammtreichsrath als diejenige Saatskörperschaft bezeichnet, welcher die von den Ungarn vorgeschlagenen Aenderungen des Reichsgrundgesetzes, oder, um mit dem Patente zu reden, die Verhandlungsresultate der Vertretungen jener östlichen Königreiche zur Berufung und Beschlußfassung vorgelegt werden sollen, und bei welchem Gesammtreichsrathe die Ungarn hoffentlich mit erscheinen und mitstimmen werden und können. Das Patent, und ebenso das kaiserliche Manifest vom 20. September gebraucht in dieser Beziehung die Worte: daß die Verhandlungsresultate der Vertretungen jener östlichen Königreiche, falls sie eine mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbare Modifikation der erwähnten Gesetze in sich schließen würden, vor der kaiserlichen Entschließung „den legalen Vertretern" der anderen Königreiche und Länder vorzulegen seien, um ihren gleichgewichtigen Ausspruch zu vernehmen und zu würdigen.

Es ist bereits ein lebhafter publicistischer Streit über diese Worte entstanden, die Prager Zeitschrift „Politik" hat sogar in wenig lobenswerther Hitze jeden für einen Landesverräther erklärt, welcher behaupten wollte, daß die endgiltige Schaffung einer allgemeinen Reichsvertretung ohne besondere Befragung des böhmischen Landtages möglich sei, und es ist daher, weil man mit hitzigen Behauptungen nur verwirren kann, nothwendig, daß wir ruhig und unbefangen aber ernst und ohne jegliches Vorurtheil die Frage untersuchen, was denn unter den legalen Vertretern der anderen Königreiche und Länder zu verstehen sei, denen nach der Bestimmung des Septemberpatentes und Manifestes die Verhandlungsresultate der Vertretungen der östlichen Königreiche vorgelegt werden sollen*)?

---

*) Ich habe diese Untersuchungen bereits gegen Ende des Monates September und in der ersten Hälfte des Oktober ausgearbeitet, und bin durch die zahlreichen

Würde es bei der Anordnung dieser Vorlage bezüglich der nicht ungarischen Länder so wie bezüglich der Verhandlungsresultate der Vertretungen der östlichen Königreiche heißen: daß die Verhandlungsresultate den „legalen Vertretungen" der anderen Königreiche und Länder vorgelegt werden sollen, so würde wohl kein Zweifel sein, daß darunter auch die Landtage verstanden werden könnten, und daß demnach die Verhandlungsresultate sowohl dem Reichsrathe als auch den sämmtlichen nicht ung. Landtagen vorgelegt werden sollen. — So heißt es nun aber nicht; sondern es heißt: den legalen Vertretern der anderen Königreiche und Länder! Nun wird aber den östlichen Landtagen nur das Oktoberdiplom und das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar zur Annahme vorgelegt, und zwar eben nur zur Schaffung einer allgemeinen Reichsvertretung, nicht aber werden ihnen etwa auch die Landesordnungen der anderen Königreiche und Länder vorgelegt.

Legale Vertreter im Sinne des Grundgesetzes über die Reichsvertretung sind aber diejenigen Landtagsmitglieder, welche nicht zugleich Reichsrathsmitglieder sind, in Betreff der gemeinsamen Reichsangelegenheiten nicht! Eben so wenig im Sinne der Landesordnungen!

Es scheint also, daß unter den legalen Vertretern, denen die Verhandlungsresultate der östlichen Vertretungen in Betreff einer etwa beschlossenen Modifikation der Reichsgrundgesetze (des Diplomes und des Grundgesetzes über die Reichsvertretung) vorgelegt werden sollen, die sämmtlichen Ländervertretungen und die sämmtlichen Mitglieder der verschiedenen Landtage nicht verstanden werden können, sondern nur diejenigen, welche nach dem Reichsgrundgesetz und insbesondere auch nach dem Anhang zu den Landesordnungen als die legalen Vertreter der Königreiche und Länder in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten erscheinen.

Und um die Versammlung zu betrachten, in welcher diese Vertreter zur Abgebung ihres gleichgewichtigen Ausspruches berechtigt sind, so scheint es eben nur der Reichsrath zu sein, in welchem sie zu einem Votum über die gemeinsamen Reichsangelegenheiten berechtigt sind. Nun sind aber diese legalen Vertreter als engerer Reichsrath auch nicht zur Behandlung der für alle Länder gemeinsamen

---

Besprechungen über diese Frage, die seither noch stattgefunden haben, nicht veranlaßt worden, etwas daran zu ändern. Ich denke, meine Anschauungen halten demnach die vielseitigste Prüfung aus.

Angelegenheiten berechtigt. Es scheint also doch nur der im Sinne unserer in den nichtungarischen Ländern bereits anerkannten Reichsgrundgesetze zur Behandlung der allgemeinen Reichsangelegenheiten berufene Gesammtreichsrath zu sein, welchem die Verhandlungsresultate der östlichen Länder zum gleichgewichtigen Ausspruch vorgelegt werden sollen, und welcher demnach nur in so lange sistirt sein soll, bis die Verhandlungsresultate der Vertretungen der östlichen Königreiche ihm vorgelegt werden können. Nun scheint aber andererseits die Sistirung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, und namentlich der Grund derselben, demzufolge dieses Reichsgrundgesetz für Ungarn noch nicht verbindlich dargestellt wird, diesem Gedanken zu widersprechen, weil es eben, dieser Begründung nach, einen in perfekter Gesetzlichkeit allgemein anerkannten Gesammtreichsrath noch nicht gibt, und diesen im Sinne der bestehenden Reichsvertretungsgesetze formalisirten Gesammtreichsrath, wofern die Ungarn wesentliche Aenderungen vorschlagen, auch für die Zukunft nicht geben wird, sondern nur die eben neu zu schaffende Gesammtvertretung. Wie soll man nun aus diesem Labyrinthe herauskommen? Ich glaube, daß sich eine ganz bestimmte und spezialisirte, unabänderlich maßgebende Antwort auf diese Frage vor dem Bekanntwerden der ungarischen Verhandlungsresultate noch gar nicht für alle Beziehungen geben läßt, sondern daß nur allgemeine Grundsätze aufgestellt werden können, und daß nur die möglichste Gerechtigkeit den Ariadnefaden bieten kann, welcher aus dem verworrenem Labyrinthe der verschiedenen Ansprüche zur allgemeinen Befriedigung und Anerkennung der zu vereinbarenden, künftig maßgebenden Grundgesetze führen kann.

Am besten wäre es, wenn die Vertretungen der östlichen Königreiche die grundgesetzlichen Bestimmungen über die Reichsvertretung, sowie ehedem die pragmatische Sanktion, per acclamationem annehmen würden, was sie jetzt leichter als im Jahre 1861 thun könnten, da ihnen ja zufolge ihrer eigenen Beschließungsfreiheit eine auferlegte Präjudizirung in keinerlei Weise angesonnen wird, und da diese ihnen vorgelegten Reichsgrundgesetze in keiner Weise dem hergebrachten historischen Rechte materiell oder formell so sehr widersprechen, als man in leidenschaftlicher aber nicht ganz begründeter Weise oft behauptet. Wenn die östlichen Vertretungen dieß aber nicht thun, wenn sie wesentliche Veränderungen sei es in Bezug auf die als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten, sei es in Bezug auf die Zu=

sammenstellung der Reichsvertretung, sei es in Bezug auf die Verhandlungsweise vorschlagen, — wem sollen dann die Resultate ihrer Verhandlungen betreffs des gleichgewichtigen Ausspruches der anderen legalen Vertreter und betreffs der allgemeinen perfekten Anerkennung vorgelegt werden?

Ich glaube, daß im Falle vorgeschlagener Aenderungen der Reichsgrundgesetze als allgemein leitendes Prinzip der Gerechtigkeit der Grundsatz ausgesprochen werden kann: „Die von den östlichen Ländern vorgeschlagenen Aenderungen der Grundgesetze oder überhaupt in Bezug auf die Gesammtvertretung des Reiches erzielten Verhandlungsresultate sollen betreffs der Anerkennung in den übrigen Ländern derjenigen oder denjenigen Vertretungen dieser Länder vorgelegt werden, welche von den vorgeschlagenen Aenderungen oder Verhandlungsresultaten betroffen werden, und sie sollen insoweit vorgelegt werden, als diese Vertretungen von den Verhandlungsresultaten der östlichen Länder betroffen werden."

Daß nun bei vorgeschlagenen Aenderungen der allgemeinen Reichsvertretung der hievon zunächst betroffene, in den anderen Ländern bereits anerkannte, zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten berufene Reichsrath nicht umgangen werden kann, ist evident; da ja das Grundgesetz über die Reichsvertretung nicht aufgehoben sondern nur in seiner Wirksamkeit einstweilen sistirt ist, und durch die kaiserliche constitutionelle Gewalt allein auch nicht definitiv aufgehoben oder geändert werden kann; und da nach dem in seiner Giltigkeit noch nicht getroffenen sondern nur der momentanen Wirksamkeit nach sistirten Grundgesetz über die Reichsvertretung eben nur die Mitglieder des Reichsrathes die zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten des gesammten Reiches berufenen legalen Vertreter sind.

Es muß der Reichsrath auch deßhalb befragt werden, weil es nur bei ihm, nicht aber bei den Landtagen der nichtungarischen Königreiche und Länder ein zur gleichberechtigten Vertretung und Behandlung der allgemeinen gemeinsamen Angelegenheiten berufenes Herrenhaus gibt. Oder ist etwa das Herrenhaus, oder sind die einzelnen Mitglieder des Herrenhauses, von denen Viele gar keine Mitglieder von Landtagen sind, keine für die Reichsangelegenheiten be-

rufenen legalen Vertreter, daß sie oder daß das Herrenhaus des Reichsrathes nicht ebenso wie die anderen legalen Vertreter für die Gesammtangelegenheiten gefragt werden sollen? Oder sind etwa die dem Grundgesetze gemäß vollzogenen Ernennungen Sr. Majestät von Mitgliedern des Herrenhauses keine gesetzlichen, sondern illegale Handlungen? Die Mitglieder des Herrenhauses sind ebenso für die gemeinsamen Angelegenheiten der Länder berufene legale Vertreter, wie die anderen Mitglieder des Reichsrathes es sind, während die bloßen Landtagsmitglieder für die gemeinsamen Angelegenheiten gar nicht berufen sind; und auch deßhalb muß der Gesammtreichsrath bezüglich der von ded östlichen Vertretungen vorgeschlagenen Aenderungen der allgemeinen Reichsvertretung gefragt und seine mit dem ungarischen Landtage mindestens gleichgewichtige Stimme vernommen werden.*) Am besten würde es im Sinne der Gerechtigkeit sein, wenn die Ungarn in Anschluß an die von ihnen vorgeschlagenen Aenderungen zugleich beschließen würden, daß sie für diesen einen Fall, wenn auch nur für diesen einen Fall, mit den zur Behandlung der allgemeinen Angelegenheiten berufenen Vertretern der anderen Länder im Sinne der von diesen Ländern bereits anerkannten Reichsgesetze zusammenwirken wollen, damit die von ihnen vorgeschlagenen Aenderungen in vollkommen perfekter Form durchgeführt und den gesetzlich begründeten und ohne legale Form nicht zu beseitigenden Reichsansprüchen der anderen Länder in befriedigender Weise Genüge geschehen möge.

Wenn nun aber die Ungarn durchaus nicht mit im Reichsrathe erscheinen wollten und auf diese Weise ein voller Gesammtreichsrath nicht zu Stande kommen könnte, so wäre nach dem Septembermanifeste und Patente folgendes der nächste nothwendige Gedanke. Da nur die „legalen Vertreter“ genannt sind, nicht aber die Versammlung, welcher die Verhandlungsresultate vorgelegt werden sollen, so müßten eben aus allen nichtungarischen und nichtkroatischen Ländern alle diejenigen Vertreter zusammenkommen, welche nach der Verfassung die zur Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten berufenen „legalen Vertreter“ dieser übrigen Königreiche und Länder sind; also alle diejenigen, welche Mitglieder des gesammten Reichsrathes sein sollten,

*) Diesen Gedanken habe ich mit Herrn Dr. Max Friedländer besprochen, wogegen einige meiner Gedanken in der „Neuen Freien Presse“ Aufnahme fanden, was ich hier, um nicht fremdes Gut für mein Eigen auszugeben, anmerke.

mögen sie nun von den Landtagen entsendete Abgeordnete oder vom Kaiser ernannte Mitglieder des Herrenhauses sein. Diese Vertreter müßten in ihrer Eigenschaft als die zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten berufenen legalen Vertreter zusammenkommen, und zwar in der Form, wie sie durch das Gesetz zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten berufen sind; also in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des gesammten Reichsrathes. Die Länder, aus welchen diese zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten berufenen legalen Vertreter zur gleichgewichtigen Behandlung der Verhandlungsresultate des ungarischen und kroatischen Landtages zusammenkommen sollen, sind eben alle anderen Länder mit Ausnahme Ungarns und Croatiens, also die Länder des engeren Reichsrathes in Verein mit Siebenbürgen; denn eben nur diese Vertreter, welche Mitglieder des Gesammtreichsrathes sein sollten, sind die zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten berufenen legalen Vertreter.

Aber wenn auch die Siebenbürger nicht mit erscheinen möchten, wie sie doch der Sachlage nach, und der Bedeutung der legalen Vertreter nach gewiß mit berufen sind, und mit einberufen werden müssen; aber wenn sie auch nicht mit einberufen oder nicht mit erscheinen würden, wogegen ein Gravamen zustünde; so würden die anderen Mitglieder des Reichsrathes aus den Ländern, welche zugleich im engeren Reichsrathe vereinigt sind, doch nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des engeren Reichsrathes, sondern nur in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des weiteren Reichsrathes zusammenzutreten, zu verhandeln, und zu einem gleichgewichtigen Ausspruche über die Gesammtstaatsangelegenheiten berufen sein, weil sie eben nur in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des weiteren Reichsrathes zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten des Reiches berufen sind. Die Versammlung würde dann wohl nur aus denselben Personen bestehen, aus denen der engere Reichsrath auch besteht, aber sie würde mit der Competenz des weiteren Reichsrathes für die nichtungarischen Länder ausgestattet sein, sie würde also doch nicht der engere, sondern der für die nichtungarischen Länder berufene und tagende weitere Reichsrath sein, weil eben ihre Competenz die weitere Competenz, die Competenz über die obersten gemeinsamen Reichsangelegenheiten wäre, sie wäre also in der That für die nichtungarischen Länder doch der weitere Reichsrath, denn nicht die Personen, woraus eine Körper-

schaft besteht, sondern der Zweck, zu dem sie besteht, die Competenz, mit der sie demzufolge ausgestattet ist, gibt ihr ihre spezifische Qualität. So könnten ja die sämmtlichen Mitglieder des Reichsrathes auch einen Turn- oder Leseverein bilden, und wären als solcher gewiß nicht zur parlamentarischen Beschlußfassung über Staatsangelegenheiten berechtigt; und nur in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des weiteren Reichsrathes sind sie zur parlamentarischen Behandlung der allgemeinen Reichsangelegenheiten berechtigt; und nur in dieser Eigenschaft können sie, und nur sie allein, die zur Behandlung der allgemeinen Reichsangelegenheiten berufenen „legalen Vertreter" sein.

Dieß ist gewiß auch dann der Fall, wenn diese „legalen Vertreter" nur aus den Ländern zusammenberufen werden, welche zugleich im engeren Reichsrathe vereinigt sind; noch schärfer aber tritt es hervor, wenn zugleich, wie es bei Achtung der kaiserlichen Worte und Thaten nicht anders sein kann, auch die Siebenbürger zur parlamentarischen Beschlußfassung über die Verhandlungsresultate des ungarischen und kroatischen Landtages mit einberufen werden.

Es ergeben sich aber rücksichtlich der Verhandlungsresultate der östlichen Königreiche und rücksichtlich der aus den übrigen Ländern zu einem gleichgewichtigen Ausspruch zu befragenden „legalen Vertreter" noch einige andere Betrachtungen, und wir müssen, um die verschiedenen Fragen wenigstens principiell mit einiger Sicherheit beantworten zu können, den möglichen Inhalt der Verhandlungsresultate der Ungarn (oder der Croaten) in Erwägung ziehen.

Wenn nun die Ungarn Aenderungen in Bezug auf die als allgemeine Reichsangelegenheiten zu behandelnden Gegenstände vorschlagen, so wird hierüber zunächst nur der hievon betroffene, zur Behandlung der allgemeinen Reichsangelegenheiten berufene Reichsrath zu beschließen haben. Wenn nun aber die Ungarn in Bezug auf die allgemeinen Reichsangelegenheiten solche Vorschläge machen, wodurch weniger Gegenstände als die in den bereits bestehenden Reichsgesetzen als allgemein Bezeichneten, oder diese Gegenstände in geringerem Umfang als allgemeine Reichsangelegenheiten anerkannt werden sollten, — wenn sie z. B. den in der Februarverfassung angewendeten Begriff der Reichsfinanzen eingeschränkt wissen, und die Bestreitung der Finanzbedürfnisse für ihre sämmtlichen inneren Angelegenheiten, für ihre innere Landesverfassung, Justiz, Cultus und Unterricht als Landesangelegenheiten bezeichnet wissen

wollten; so fallen aus dem Gebiete der für die Gesammtreichsvertretung bestimmten Gegenstände eine Anzahl von Objekten heraus, welche die neue Gesammtvertretung nicht so, wie nach dem bestehenden Oktoberdiplom und Februargrundgesetz der Gesammtreichsrath, zu behandeln hätte. Dadurch würde also der Wirkungskreis des Gesammtreichsrathes gemindert, und es müßte also betreffs dieser Veränderung gewiß zunächst die als Gesammtreichsrath verhandelnde Versammlung zur Beschlußfassung berufen sein.

Nun würden aber bei dessen Zustimmung eine Reihe von Gegenständen aus dem Wirkungskreise der Gesammtvertretung herausfallen, welche bezüglich Ungarns dem ungarischen Landtage zustehen würden; für diese einerseits dem ungarischen Landtage noch insbesondere zufallenden Gegenstände würde aber andererseits in den nichtungarischen Ländern kein Landtag berufen sein, weil eben nach den hier anerkannten Verfassungsgesetzen nur der weitere Reichsrath berufen war, und der Wirkungskreis der Landtage durch die Landesordnungen genau begrenzt ist; nun würde auch der Gesammtreichsrath dazu nicht berufen sein, weil diese Gegenstände eben keine allgemeinen Reichsangelegenheiten wären; es bliebe also für die Behandlung dieser Gegenstände, z. B. der für das Justiz- und das innere Verwaltungswesen nöthigen Finanzen im Gebiete des engeren Reichsrathes kein anderer gesetzgebender Körper übrig, als eben der engere Reichsrath; es müßte also für die nichtungarischen Länder eben auch der engere Reichsrath zur Behandlung dieser aus dem Gesammtreichsrath ausgeschiedenen Gegenstände berufen sein, und zur Anerkennung und Formalisirung dieser Gegenstände in Anschluß an die für ihn geltenden Bestimmungen des Reichsgesetzes eingeladen werden. (Ich habe über diese politisch nicht unwichtige Frage bereits im letzten Kapitel meines ungarisch-österreichischen Staatsrechtes namentlich Seite 415 bis 417, dann von Seite 467 bis 484 ausführlich gehandelt, worauf ich hier dringend verweise.)

Die Landtage der nichtungarischen Länder können nicht zur Beschlußfassung über solche Gegenstände berufen sein; welche ihnen durch ihre Landesordnungen nicht zugewiesen sind. (Vergl. mein ungarisch-österreich. Staatsrecht von Seite 452 bis 462, insbesondere 454.) —

Insofern jedoch durch die von den östlichen Landtagen beschlossenen Verhandlungsresultate auch diejenigen Gegenstände betroffen werden würden, welche durch die in den nichtungarischen Ländern

geltenden Landesordnungen daselbst den einzelnen Landtagen zugewiesen sind, müßten auch diese Landtage zur Beschlußfassung über die verändernde Vertheilung der Gegenstände eingeladen werden; dieß wird aber bei den Vorschlägen der Ungarn kaum der Fall sein. —

Dieß nun ist, wie ich glaube, die gerechte und gesetzlich korrekte Richtschnur bezüglich der Behandlung der durch die Verhandlungsresultate der östlichen Länder betroffenen Gegenstände. —

Wenn nun aber die Ungarn, um auf die Zusammensetzung der Gesammtvertretung zu sprechen zu kommen, abgesehen von einer für sie selbst bestimmten besonderen Form der Entsendung ihrer Vertreter in den Reichsrath, auch für die übrigen Länder also für das ganze Reich eine anders gestaltete Zusammensetzung der Gesammtvertretung verlangen würden, als der nach dem gegenwärtig bestehenden und noch giltigen, nur in seiner Wirksamkeit einstweilen sistirten Grundgesetze begründete Gesammtreichsrath zusammengesetzt ist; indem sie z. B. eine kleinere oder größere Zahl von Vertretern für die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten, oder eine andere Vertheilung derselben nach den einzelnen Ländern festgestellt wissen wollten; — dann würde dieses Verhandlungsresultat betreffs der veränderten Zusammensetzung der Gesammtvertretung nicht bloß dem Gesammtreichsrath, sondern auch den einzelnen Landtagen, welche von einer Veränderung der Zahl der zu entsendenden Reichsvertreter bebetroffen würden, zur Anerkennung vorgelegt werden müssen; — weil die bestehende Zusammensetzung des Gesammtreichsrathes und die ihr gemäß auf jedes Land entfallende Zahl von Reichsrathsabgeordneten zufolge des §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar und des Anhangs zu den sämmtlichen Landesordnungen nach dem klaren Wortlaut der Gesetze eine reichsgesetzliche Bestimmung, andererseits aber auch infolge eben dieser Erklärung und Beifügung der für die Entsendung der Abgeordneten in den Reichsrath geltenden Bestimmungen als eines Anhanges zu den Landesordnungen — eine landesgesetzliche Bestimmung ist. Insoferne also die Zusammensetzung der allgemeinen Reichsvertretung anders als nach den Februargesetzen gestaltet werden sollte, müßte dieses Verhandlungsresultat der östlichen Landtage in allen Beziehungen der als Gesammtreichsrath berufenen Vertretung zur Zustimmung vorgelegt werden. Und insofern, als durch diese Vorschläge die Zahl der von einem einzelnen Landtag in die Gesammtvertretung des Reiches zu entsendenden Ab-

geordneten verändert werden sollte, insofern müßte dieser Vorschlag auch dem betreffenden Landtage zur Zustimmung vorgelegt werden.

Wenn also z. B. bestimmt werden sollte, daß der böhmische Landtag weniger oder mehr Abgeordnete in den Gesammtreichsrath entsenden soll, als er gegenwärtig nach dem Februarstatut entsendet — so müßte der böhmische Landtag in Betreff dieser Veränderung zustimmen. Das Gleiche gilt bei jedem anderen Landtag.

Der engere Reichsrath würde aber von dieser veränderten Zusammensetzung kaum betroffen werden, weil er keine Abgeordneten für den weiteren Reichsrath zu wählen und zu entsenden hat; sondern es würden, falls die Zahl der für die Gesammtreichsvertretung auf die nichtungarischen Länder entfallenden Abgeordneten von der Zahl der Abgeordneten des engeren Rrichsrathes verschieden sein würde, von den nichtungarischen Landtagen überhaupt, oder doch wenigstens von denjenigen Landtagen, bei welchen die zu entsendende Ziffer für die zwei verschiedenen Reichsräthe verschieden festgestellt wäre, doppelte Reichsrathswahlen vorgenommen werden müssen; indem die für den engeren und die für den weiteren Reichsrath bestimmten Vertreter besonders gewählt werden müßten.

Insoferne man jedoch die Bestimmung aufrecht erhalten wollte, daß für die nichtungarischen Länder die Zahl der Abgeordneten des engeren Reichsrathes und die Zahl der Abgeordneten des weiteren Reichsrathes dieselbe sei, und daß die Mitglieder des engeren Reichsrathes für diese Länder zugleich durchaus die Mitglieder oder Abgeordneten für den weiteren Reichsrath sein sollen; — insoferne also durch die Veränderung der Zusammensetzung der Gesammtreichsvertretung auch eine Veränderung der Zusammensetzung des engeren Reichsrathes herbeigeführt werden sollte; — insoferne, glaube ich, müßten diese für den Gesammtreichsrath berechneten veränderten Bestimmungen, wofern sie auch für den engeren Reichsrath giltig werden sollen, auch dem engeren Reichsrathe noch insbesondere zur Mitanerkennung und für seinen Umkreis gleichgewichtigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

Wenn aber der ungarische Landtag eine andere Zusammensetzung der Gesammtvertretung des Reiches vorschlagen würde als jene, welche nach dem mit dem a. h. Handschreiben vom 20. Oktober 1860 verkündeten Grundsatz der Ausdehnung, Bevölkerung und Besteuerung zusammengesetzt ist; wenn er die Vertheilung der Abgeordneten der

Gesammtvertretung nicht nach diesem Grundsatze der Ausdehnung, Bevölkerung und Besteuerung der Länder, sondern nach einem anderen Grundsatze z. B. nach dem Grundsatze der aliquoten Zusammensetzung treffen wollte, in der Weise, daß er z. B. sagen würde: die ungarischen Kronländer haben die Hälfte, und die anderen Länder haben die zweite Hälfte der Reichsvertreter zu entsenden; — dann wäre es eine natürliche und nothwendige Consequenz, daß Ungarn auch für die Deckung und Herbeischaffung der Hälfte der Kosten der Gesammtstaatsregierung sich verpflichte, daß es die Hälfte der gesammten Kosten auf sich nehme, und direkt und unvermittelt an den Gesammtstaat liefere.

Oder wenn Ungarn etwa sagen wollte, daß es nur eben so viel wie jedes andere Kronland für die Gesammtregierung liefern wolle, dann könnte es natürlich auch nicht mehr als jedes andere Kronland Abgeordnete in die Reichsvertretung entsenden, und wir kämen zu dem Grundsatze, welcher in der Schweiz und in Nordamerika zwar nicht für das Repräsentantenhaus, denn das Repräsentantenhaus wird aus der gesammten Nation gewählt, sondern für die Zusammensetzung des Senates der Gesammtvertretung gilt, wohin jeder Cantons- und Staatensenat 2 Mitglieder schickt, welcher Grundsatz auch für die Schweiz und Nordamerika, wo die Cantone und die Einzelstaaten ziemlich gleich sind, nichts ungeheuerliches hat, welcher aber für die Bildung der Reichsvertretung in Oesterreich, wo die einzelnen Länder so verschieden an Größe, Bevölkerung und Steuerkraft sind, gewiß äußerst ungerecht, ja geradezu ungeheuerlich wäre. Man wird also das Prinzip der jetzigen österreichischen Reichsvertretung nicht mißbilligen, sondern höchstens nur besser anwenden können, was noch zu prüfen ist. Natürlich daß auch diese Veränderungen dem Reichsrathe und den Landtagen dann vorgelegt werden müßten.

Und — um nun noch auf die Verhandlungsweise zu sprechen zu kommen: Insoferne nach den Verhandlungsresultaten der östlichen Länder etwa eine, von der durch das jetzige Reichsvertretungsgesetz festgestellten Behandlungsweise verschiedene Art der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten eingeführt werden sollte, (welche Veränderung für den engeren Reichsrath ohne dessen besondere Zustimmung wieder für seine Berechtigung nicht bindend werden könnte), insoferne also z. B. für die gemeinsame Behandlung der allgemeinen Reichsangelegenheiten die parlamentarische Behandlungs-

weise und Beschließungsform aufgehoben oder umgeändert (z. B. in einen bloßen Rath oder unbestimmte Mitwirkung verändert) werden sollte; insofern könnte diese Veränderung der Behandlungsform auch selbst für den Gesammtreichsrath nicht ohne seine eigene Zustimmung und nicht ohne Zustimmung der Landtage der außerungarischen Länder rechtlich durchgesetzt werden; weil eben bezüglich der von den anderen Völkern bereits anerkannten Reichsvertretung eine veränderte Form und Gewalt dieser Reichsvertretung ohne dieser Reichsvertretung eigene, ausdrückliche Zustimmung nicht rechtlich giltig, perfekt und wirksam beschlossen werden kann; — und weil die nichtungarischen Landtage nach den für sie bestehenden Landesordnungen und Reichsgesetzen zur Entsendung ihrer Abgeordneten in eine nicht parlamentarisch verhandelnde und beschließende Reichsvertretung nicht verpflichtet sind. Denn die nichtungarischen Völker, und speziell die Landtage haben durch die von ihnen anerkannten und bereits ausgeübten Verfassungsgesetze, speziell durch den auch nicht sistirten Anhang zu den Landesordnungen und die Bestimmungen des Oktoberdiplomes und des Februar-Grundgesetzes über die Reichsvertretung ein Recht erworben, daß sie in eine mit constitutionellen Beschließungsrechte ausgestattete, und nur in eine solche mit constitutionellen Rechten ausgestattete parlamentarische Gesammtvertretung, in ein gemeinsames Centralparlament ihre Abgeordneten entsenden; dieses wohlerworbene Recht kann ihnen ohne ihre spezielle Zustimmung nicht entrissen oder verkümmert werden. Insoferne also die für die gemeinsamen Angelegenheiten bestimmte Gesammtvertretung des Reiches nicht mit parlamentarischer Kraft ausgestattet sein sollte, — insoferne müßten die betreffenden Vorschläge der Vertretungen der östlichen Königreiche nebst dem Gesammtreichsrath auch den sämmtlichen übrigen Landtagen der Monarchie zur Anerkennung und Zustimmung vorgelegt werden, weil eben diese übrigen Landtage nach ihrem wohlerworbenen Rechte zur Entsendung von Abgeordneten in eine constitutionell ausgestattete Gesammtvertretung berechtigt, zu einer Entsendung ihrer Abgeordneten in eine nicht parlamentarische Centralvertretung aber nicht verpflichtet, vielmehr zur Einsprache dagegen berechtigt und berufen sind.

Dieß ist es, was wir in Betreff der mit dem kaiserlichen Manifeste und dem Patente vom 20. Sept. d. J. begonnenen Aktion auseinanderzusetzen für nothwendig und ersprießlich befunden haben.

Wir wollen nicht vergessen, hinzusetzen, daß die Verhandlungsresultate der Vertretungen der östlichen Königreiche, und die in Folge derselben herbeigeführten zunächst und unbedingt nöthigen Beschlußfassungen des Reichsrathes den nichtungarischen Landtagen auch in dem Fall, als sie die Rechte dieser Landtage nicht speziell mit betreffen würden, dennoch zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden können und mögen; (wie ja überhaupt jede parlamentarische Körperschaft die Gesetze aller anderen der leichter herstellbaren Harmonie wegen zur Kenntniß mitgetheilt erhalten sollte); und wir wollen nicht vergessen, daß diese nichtungarischen Landtage zufolge der Bestimmungen der §§. 19 ihrer Landesordnungen auch berathen und Anträge stellen können über die kundgemachten allgemeinen Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes; — wir können aber nicht umhin, nochmals und wiederholt hervorzuheben, daß diese Landtage nur insoferne, als ihre wohlerworbenen Rechte durch die neuzuvereinbarenden Grundgesetze direkt und unmittelbar betroffen werden würden, zu einer gleichgewichtigen Behandlung und Beschlußfassung mit berufen sein könnten. Insofern ihre Rechte durch die neuzuvereinbarenden Reichsgesetze nicht betroffen werden, können sie wohl zu einer Rathgebung, aber zu keiner verbindlichen oder abwehrenden Beschlußfassung berufen sein.

So glaube ich das September-Manifest sammt Patent und ihre Folgen richtig aufgefaßt und beleuchtet zu haben. —

Was die provisorische Uebergangsbestimmung betrifft, daß, so lange die Reichsvertretung nicht versammelt ist, es die Aufgabe der kaiserlichen Regierung sei, die unaufschieblichen Maßregeln und unter diesen insbesondere jene zu treffen, welche durch das finanzielle und volkswirthschaftliche Interesse des Reiches geboten sind," welche Uebergangsbestimmung sich im eilften Satze des Manifestes und im zweiten Artikel des Patentes übereinstimmend findet; so versteht sich diese Uebergangsbestimmung, — wenn man die Sistirung der Wirksamkeit des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zugibt, — von selbst; — denn regirt werden muß der Staat, und die Regierung ist die unaufschieblichen Maßregeln im Interesse des Staates auch auf einem erst zu bahnenden Wege zu treffen verpflichtet, wenn sie einen bereits gebahnten Weg nicht vor sich sieht. Allerdings wäre es gut, wenn für solche Fälle ein nicht hartes, aber doch vorsorgendes Verantwortlichkeitsgesetz bestünde, dem sich jede redliche von patriotischem Geiste

durchdrungene Regierung gerne unterwerfen würde, weil sie weiß, daß ihre wirklich nothwendigen Schritte von der Volksvertretung gewiß nicht nur die Indemnität, sondern den vollen Dank des Vaterlandes, wegen Rettung des Vaterlandes aus Gefahr und Zerwürfniß votirt erhalten würde.

Ob in dem gegenwärtigen Fall die Regierung den Dank des Vaterlandes votirt erhalten würde, dürfte wohl von der Abstimmungsziffer der Völker oder der Volksvertreter abhängen; ich für meine Person würde ihr, wenn ich zur Mitentscheidung berufen wäre, die Indemnität nicht versagen, wenn sie darum, wie es ihre Pflicht ist, und in jedem constitutionellen Staate geschehen muß, ansuchen würde.

Denn was man auch immer sagen und befürchten oder besser gemacht sehen möchte, es läßt sich im Grunde genommen doch nicht läugnen:

Frei ist die Bahn, welche mit Beachtung des legitimen Rechtes zur Verständigung führen kann, und führen wird, wenn ein opferfähiger versöhnlicher Sinn, wenn gereifte Einsicht die Erwägung der getreuen Völker leiten wird, an welche das kaiserliche Wort vertrauensvoll gerichtet ist!

Und eben deßhalb, weil die Bahn frei ist, darum habe auch ich mein Schärflein zur Klärung der Gedanken und Feststellung des Rechtes und der Ansprüche beitragen wollen, was jetzt jeder, der sich einige Kraft zutraut, thun soll, — damit der Gedankenreichthum geliefert werde, welcher zur klargeordneten, harmonisch organisirten staatlichen Gestaltung unseres innig und heiß geliebten Vaterlandes führen kann und soll! —

Und nun will ich zur Mittheilung meiner Bemerkungen über die Adressen des ungarischen Landtages von 1861, also zur Untersuchung, Prüfung und Beantwortung materieller Fragen übergehen. Bevor ich aber nun auf die Besprechung des Adressen des ungarischen Landtages von 1861 selbst eingehe, will ich zunächst die wichtigeren Punkte der Rede betrachten, mit welcher der Antragsteller Hr. v. Deák die von ihm gearbeitete erste Adresse begründet hat. —

Abhandlungen

über die

Adressen des ungarischen Landtages von 1861.

Mitgetheilt in der Form von Bemerkungen

zu

Herrn Franz von Deáks Theorien

von

Dr. Wenzel Lustkandl.



Erster Abschnitt.

Bemerkungen zu Herrn Franz von Deák's Rede vom 13. Mai 1861.*)

In dem Streite über die Frage, ob von dem Landtage eine Adresse an den Monarchen gerichtet, oder aber ein alle Verhandlungen abschneidender Beschluß gefaßt werden sollte, hatte sich Herr Franz v. Deák an die Spitze der für eine Adresse stimmenden Partei gestellt, und hielt zur Begründung dieser staatsmännischeren Ansicht seine Rede vom 13. Mai 1861, und es wäre nur zu wünschen gewesen, daß er in der Rede und in den Adressen nicht bis über das Maß des wirklich wahren Rechtes hinausgegangen wäre. Doch wir wollen nicht bei allgemeinen Gedanken stehen bleiben, sondern in das Detail der Rede eingehen.

Ueber die Frage: Wem der Landtag alle seine Anliegen sagen soll, erklärte Herr v. Deák in seiner Rede vom 13. Mai

---

*) Anmerkung. Staatsarchiv von Aegidi und Klauhold; Beilage zum Märzheft vom 1862. Seite 95.

Ich lege meinen Citaten sowohl bezüglich dieser Rede, als auch bezüglich der Adressen des Landtages von 1861 und des in Antwort auf die Adresse erflossenen königlichen Rescriptes vom 21. Juli 1861 zu Grunde: „Das Staatsarchiv, herausgegeben von Ludwig Carl Aegidi und Alfred Klauhold"; und zwar die „Beilage zum Märzheft von 1862: „„Der ungarische Verfassungsstreit"", urkundlich dargestellt. Hamburg. Otto Meißner 1862". — Ich lege diese Zusammenstellung deßhalb zu Grunde, weil sie eine gute, objective Darstellung der Ereignisse und der neuen Documente enthält, weil sie leicht beziehbar und namentlich auch in Deutschland &c. zugänglicher ist. Ich werde daher auch Nummern und Seitenzahl der Rede, der Adressen und des Rescriptes nach dieser Sammlung citiren.

1861:*) „Demjenigen, der die königliche Gewalt factisch ausübt“. Er spricht von der Macht, die *de facto* besteht, von Demjenigen, der allein im factischen Besitze der Macht ist, von der faktisch bestehenden Macht, und er spricht wiederholt davon, daß der König von Ungarn nur durch die Krönung zum gesetzlichen König werde. Auf alles dies ist nun zu erwidern, daß der succedirende Thronfolger nach Erledigung des Thrones wie es die G. A. 5: 1547 und andere, dann 1, 2: 1687; 1, 2, 3: 1723, und speciell auch 3: 1791, und namentlich auch die Diplome Carls VI., M. Theresi'as, Leopolds II. ꝛc. beweisen, nicht blos factischer Herrscher, sondern sofort im Wege der unmittelbaren und gesetzlichen Thronfolge, via immediatae et legitimae successionis, wie sich die Diplome bestimmt ausdrücken, unmittelbarer, gesetzlicher König, Rex haereditarius, legitimus werde, wenn er auch erst durch die Krönung Rex coronatus wird.

Deshalb stehen dem Thronfolger auch bereits vor der Krönung, wie dies speciell durch art. 3: 1791 bewiesen wird, alle Regierungsrechte, mit Ausnahme des Rechtes der definitiven Privilegienertheilung, gesetzmäßig zu.

Man kann also vielleicht sagen, daß der noch nicht gekrönte König noch nicht ganz vollberechtigter König sei; aber Rex haereditarius, Rex legitimus ja selbst Rex Apostolicus ist er, laut Beweises der Gesetze, und der seit M. Theresia üblichen Diplome bereits vor der Krönung.

Auch der Titel „Sacratissima Regia Majestas“ wurde jederzeit schon vor der Krönung in den Repräsentationen (oder Adressen) gebraucht, vgl. die Landtagsacten von 1790, und alle Resolutionen sind von dem Rex Apostolicus erlassen, wie er im Titel auch bereits vor der Krönung heißt.

Herr v. Deák sagt weiter:**)

„Ein ungarischer Landtag versammelt sich niemals von selbst, er wird stets von dem Könige einberufen, oder durch Denjenigen, den das Gesetz mit diesem Rechte bekleidet hat. Im Jahre 1790 hatte bei Abfassung des Inauguraldiplomes der damit beauftragte Ausschuß in Vorschlag gebracht, in

---

*) Siehe Staatsarchiv v. Aegidi 1862, Beilage zum Märzheft Seite 96.

**) In der Rede Deáks vom 13. Mai 1861. (Staatsarchiv Seite 96.)

das Diplom einzuschalten: daß sich der Landtag in jedem dritten Jahre am 1. Mai ohne Einberufung in Pest versammle; aber die Stände des Reiches haben diesen Antrag verworfen, aus dem Grunde, weil sie die Einberufung des Landtages für ein Recht der Krone hielten."

Darauf ist zu bemerken, daß die Stände dies nicht aus eigenem Antrieb thaten, sondern weil König Leopold II. klug und standhaft genug war, dem übergreifenden Begehren der Stände nicht nachzugeben; weil er die Einberufung des Landtages energisch als sein Recht in Anspruch nahm. Auch hat er nicht blos diese Bestimmung sondern alle neuen Bestimmungen des beabsichtigten Diploms zurückgewiesen und nach wiederholten Verhandlungen nur das Theresianische Diplom beschworen; und das Theresianische Diplom allein ist in dem Gesetzartikel 2: 1791, der das Leopoldinische Diplom enthält, als maßgebend berufen.

Uebrigens ist auch schon durch die Gesetzartikel 46: 1597, dann 23: 1599 und endlich mit vollkommenster Entschiedenheit und durchgreifender Allgemeinheit durch den Gesetzartikel 31: 1715 jede wie immer gestaltete landtägliche Versammlung (auch Particularversammlung) ohne vorhergehende Kenntniß, Zustimmung und Billigung des Königs (absque praescitu et annuentia Regiae Majestatis) bei Strafe des Hochverrathes (sub indignatione Regia et poena legali) verboten, und interdicirt worden. Dasselbe ist für Croatien z. B. durch den G. A. 58: 1791 vorgeschrieben.

„Nicht das urgirten wir, sagt Herr v. Deák, daß der Zusammenkunft der Vertreter der Nation kein Hinderniß in den Weg gelegt, sondern daß der Landtag einberufen werde."

Das ist nun richtig, und man konnte auch nichts Anderes urgiren. Und was die Bestätigung des Krönungs- oder Inauguraldiplomes anbelangt, so kann der König ein neues Diplom zuzulassen und zu beschwören schon deshalb nicht verpflichtet sein, und in das Inauguraldiplom dürfen schon deshalb auch niemals neue Punkte aufgenommen werden, welche der König zu bestätigen gehalten sein könnte, weil auf diese Weise den Ständen allein das Gesetzgebungsrecht zustünde, indem sie dem zu krönenden Könige neue von ihnen dictirte Punkte, wie eine Capitulation, zur Bestätigung vorlegen würden! Der König kann und muß schon aus diesem Gesichtspunkte der Legislative verlangen können, daß ihm nur das alte, bereits hergebrachte Diplom zur Bestätigung vorgelegt, und daß

keine anderen Punkte in dem Krönungsdiplome beansprucht werden, als denen er ausdrücklich aus eigenem freien Willen zugestimmt hat. Eine Pflicht zur Bestätigung neuer Punkte liegt nicht vor. Dies ist auch im Punkte 5 der Diplome seit Carl und Maria Theresia u. s. w. ausdrücklich vorgesehen.

So hat es auch Kaiser und König Leopold II. in den Jahren 1790 und 91 gehalten, und der ganze Landtag hat sich seinem gerechten Willen gefügt. — Auch die Clericalen haben bei Besprechung des Punktes über die Religionen (vergl. Diarium von 1790 Seite 122, die 21. Sitzung vom 2. Sept.) diesen selben Gesichtspunkt geltend gemacht. — Bezüglich der entschiedenen Forderung des Königs Leopold vergleiche man das k. Rescript vom 20. August 1790 (enthalten in den Acta Comitiorum von 1790 Nr. 16, Seite 104), in welchem es in Bezug auf die alleinige Bestätigung des hergebrachten Diplomes heißt: His omnibus addet, quod firmiter et immobiliter decreverim huic Diplomati inhaerere, et nullum aliud acceptare. — Desgleichen wird in dem k. Rescript vom 20. Sept. 1790 (Acta Comitiorum 1790 Nr. 25, Seite 158) in Bezug auf diese Bestätigung des alten Diplomes und der Zurückweisung aller neuen Punkte gesagt: Huic Nostrae firmae et inalterabili Resolutioni insistimus nunc etiam eo magis etc. — Im Rescripte vom 21. Sept. 1790 (Acta Comit. 1790 Nr. 26, Seite 180) weist Kaiser Leopold die Stände an, alle in Anspruch genommenen neuen Punkte nicht in das Krönungsdiplom zu bringen, sondern als neue Gesetzentwürfe auszuarbeiten, und diese dem Willen Sr. Majestät gemäß zu gestalten.

Auch in der von Frankfurt a. M., — wohin in Hoffnung einer leichteren Bestätigung der Graf Jos. Karoly mit dem schon etwas verbesserten Entwurfe des beabsichtigten neuen Diplomes geschickt worden war, — vom 12. Okt. 1790 datirten Resolution (Acta Comit. Nr. 33), durch welche nebstbei der Landtag von Pest nach Preßburg zum Behufe der Krönung verlegt wurde, beharrte der Kaiser und König Leopold II. in Bezug auf das Diplom bei seinem schon wiederholt geäußerten Willen. Und noch vor der Beendigung des mit großer Zähigkeit angestrebten neuen Entwurfes bestand er wiederholt darauf, daß er nur das hergebrachte Diplom anerkennen, und den Zweifel zwischen Carolinischem und Theresianischem Diplom dahin beglichen haben wolle, daß er nur das Theresianische Diplom bestätigen

werde. (Vgl. Diarium von 1790. Sessio 36. vom 13. Nov. Seite 199.) Und obgleich die Stände gern und andauernd ein neues Diplom, oder doch einige neue Punkte durchgesetzt hätten, so hat Leopold doch nur das Theresianische Diplom unterschrieben und beschworen. Vgl. das Diploma Regium in den Acta Comit. von 1790, Nr. 46, sowie den Gesetzartikel 2 von 1791.

Bezüglich des Einwurfes „weil Se. Majestät Ferdinand V. am 2. Dez. d. J. 1848 nur der österreichischen Kaiserkrone entsagte und in seiner Abdicationsurkunde Ungarns nicht speciell erwähnte" bemerkt Herr v. Deák: *) „Welchen Zweck, welchen Nutzen wird das Vaterland damit erreichen, wenn wir uns dieses Formfehlers halber im Vorhinein jede Berührung mit der bestehenden Macht unmöglich machen?"

Also sieht Herr v. Deák auf Zweck und Nutzen bei den politischen Handlungen? wenn er es nur in gehörigem Umfang thäte! und wenn man es namentlich bei den bevorstehenden Landtagsverhandlungen in entsprechender Weise thun möchte! Er sagt ferner selbst sehr wahr: „Niemand wird daran zweifeln, daß Se. Majestät Ferdinand V., als er der Kaiserkrone entsagte, unter Einem auch der ungarischen Krone entsagen wollte; und es sei unzweifelhaft, daß er diese seine Absicht in Bezug auf Ungarn auch factisch vollzogen habe!"

Wenn nun nach gleichzeitig erfolgter Verzichtleistung seines Vaters, Erzherzogs Franz Carl, der Fall der Nachfolge für Kaiser Franz Josef „unzweifelhaft" eintrat, wie kann Herr v. Deák denselben überall nur den factischen Herrscher nennen, da er doch gesetzlich zu succediren und die Regierung in die Hand zu nehmen, durch die ungarischen Gesetze ausdrücklich berufen, ja sogar „zur Vermeidung der Gefahren des Zwischenreiches", weswegen ja die pragmatische Sanction gleichfalls geschaffen wurde, die Regierung sofort zu übernehmen oder weiter zu begeben gesetzlich verpflichtet war?

„Wenn wir nun erklären würden, sagt Herr v. Deák weiter, daß die Abdication Ferdinand des V. wegen des erwähnten Formfehlers für Ungarn ungiltig, für die Erbländer (wobei er für die „übrigen Erbländer" sagen sollte) giltig sei, so würden wir in einen directen Widerspruch mit der pragmatischen Sanction gerathen,

---

*) Rede Deáks vom 13. Mai 1861. (Staatsarchiv Seite 97.)

welche es entschieden ausspricht, daß nach der festgesetzten Thronfolgeordnung der Erstgeburt die Herrschaft sowohl in Ungarn als auch in den („übrigen“!) Erbländern demselben Fürsten zukomme.“

Und doch sieht Herr v. Deák selbst die Erklärung Ferdinands für ungiltig an, wenn er Se. Majestät Franz Josef überall nur den factischen Herrscher nennt, widerlegt also durch die vorhercitirten Worte selbst seine Anschauung von der angeblich blos factischen Gewalt! „Wenn wir aber, fährt Deák fort, auf Grund der hier erwähnten Bestimmung der pragmatischen Sanction behaupten wollten, die Abdication sei — (da sie wegen des Formfehlers in Bezug auf Ungarn ungiltig, in den Erbländern aber kein anderer Fürst regieren kann, als Derjenige, der im Sinne der pragmatischen Sanction in Ungarn herrscht) — auch bezüglich der Erbländer ungiltig: dann würden wir mit den unbestreitbaren Rechten der Erbländer in Conflict gerathen, und mit der gesammten europäischen Diplomatie.“

Mit diesen Worten hat Herr v. Deák etwas ganz Richtiges, sehr Treffliches gesagt! Allein er hat mit dieser sehr wahren Bemerkung nur bewiesen, daß alle dieser Wahrheit entgegenstehenden Punkte der 48er Gesetzentwürfe mit der pragmatischen Sanction unverträglich und darum eben rechtlich unmöglich sind! Er hat anerkannt, daß die übrigen Erbländer unbestreitbare Rechte haben, welche Ungarn zu verletzen oder auch nur zu ignoriren nicht berechtigt ist. Wenn nun etwa diese unbestreitbaren Rechte der Erbländer etwas weiter gingen, als ihnen Herr v. Deák die Grenze gesteckt wissen will, so würden alle Gesetzesentwürfe der Ungarn, welche gegen diese zu beachtenden Rechte der übrigen Erbländer verstoßen oder gar feindselig gegen sie gerichtet wären, wegen der Continuität der unbestreitbaren Rechte materiell nicht giltig sein können. Und so verhält es sich in der That mit allen Bestimmungen der 48er Entwürfe, welche gegen die Gemeinsamkeit der Kriegs- und Finanzregierung und einiger anderer rechtlicher Forderungen der übrigen Erbländer, z. B. gegen die Einheitlichkeit und Gemeinsamkeit der die gesammte executive Gewalt mit voller Macht ausübenden Person des Einen und gemeinschaftlichen Regenten gerichtet sind.

In Bezug auf die Frage: in welcher Form der Landtag das sagen soll, was er sagen will? beantragte Herr v. Deák ganz einfach eine Adresse; wobei er entgegenhält:*) „Daß

*) Rede Deáks vom 13. Mai 1861. (Staatsarchiv Seite 98.)

aber der Landtag seine Functionen blos mit einem Beschluße begonnen hätte, mit einem Beschluße, in dem er ausspricht, was er von der anderen Partei fordert, und unter welchen Bedingungen er seine Wirksamkeit fortsetzen wolle, und daß er den Inhalt seines Beschlußes gerade derjenigen Macht, von welcher er die Erfüllung seiner Bedingungen erwartet, nicht einmal mittheilen will, — dafür weiß ich mindestens kein Beispiel zu finden". Das ist gewiß ganz richtig. Doch hat Herr v. Deák hiebei nicht merken lassen wollen, daß der Inhalt seiner Adresse, in welcher er eine Zahl von Bedingungen aufstellte, ohne deren Erfüllung sie sich angeblich nicht einmal auf Unterhandlungen über die Krönung einlassen könnten, gerade ein solcher Beschluß des Landtages war, von welchem er bisher kein Beispiel zu finden wußte. Denn nur der Form, nicht aber dem Inhalt nach, war die Adresse kein Beschluß! Dem Inhalte nach war es ein entschiedener Beschluß zu sagen: Wenn das, was wir fordern, nicht geschieht, so können wir uns gar nicht auf Verhandlungen einlassen! Herrn v. Deáks Adresse hatte nur die äußere Form aber nicht das Wesen einer Adresse, und darum konnte sie nicht zum Ziele führen; denn sie war eben nur ein der Majestät in Adreßform mitgetheilter Beschluß des Landtages.

Daß Herr v. Deák sehr wohl das Bewußtsein dieser Qualität der von ihm ausgearbeiteten Addresse hatte, hat er am Schluße seiner begründenden Rede vom 13. Mai selbst offenkundig gezeigt, indem er offenkundig in's Auge faßte, daß es sogar wahrscheinlich sei, daß die Sache schließlich dennoch zum Bruche kommen muß!

Ich habe mich vergebens, selbst in den ersten stürmischen Zeiten des 1791er Landtags nach einer ähnlichen Repräsentation der Stände umgesehen!

Wenn ich dem Herrn v. Deák trotzdem in meinem ungar.-österr. Staatsrecht (Seite 139) den Dank dafür aussprach, daß er den ungarischen Landtag zu einer Adresse bewog, und nun hier dieses über die Qualität der Addresse sage, so widerspreche ich mir nicht, denn es ist immer schon dankenswerth, daß er die Form einer Adresse durchgesetzt hat, von welcher man doch leichter etwas abhandeln lassen kann, als von einem förmlichen Beschluß. Deák hat eben die Unterhandlungen nicht sofort unterbrechen, und dadurch den Ruhm der politischen Bildung der Ungarn vor dem gänzlichen Schiffbruche gerettet, und den Ausgleich nicht ganz unmöglich gemacht.

Herr v. Deák sagte bei der Abwehr des Beschlußes weiter: *)

„Auch kann ich den Zweck einer solchen Beschlußfassung nicht einsehen. Wollen wir etwa uns damit binden: Nichts zu unternehmen, bis dies oder jenes geschehen? Dies wäre vollends unnöthig . . . so lange die Motive ... und die Majorität bestehen.“ 2c. ...

„Oder wollen wir vielleicht durch unseren Beschluß Andere binden? Vergessen wir doch nicht, daß unsere Beschlüsse für Andere nur dann verpflichtend sind, wenn sie Gesetzeskraft erhalten haben, und eben hierzu ist die Einwilligung jener anderen Partei nothwendig, mit der wir in keinen Verkehr treten wollen.“

Daraus leuchtet das Unersprießliche und Unstaatsmännische des beabsichtigten Beschlußes recht vollkommen ein, und daß Herr v. Deák und die Adreßpartei den Ruf der staatsmännischen Bildung der Ungarn gerettet haben.

Zudem behauptet aber Herr v. Deák in der Adresse selbst, daß ein nicht gekrönter König kein Gesetz sanctioniren könne! Scheint Herr v. Deák nicht bereits mit diesen einleitenden Worten dem betreffenden Satze in der Adresse zu widersprechen? abgesehen davon, daß man später wirklich die Indexcurialbeschlüsse genehmigt und der Sanction des nicht gekrönten Königs unterbreitet hat?

Aber wenn der nicht gekrönte König auch selbst früher ein Gesetz nicht hätte genehmigen und sanktioniren können, was nicht richtig ist, so müßte er es wenigstens nach den 48er Entwürfen können, in denen bestimmt ist, daß hinfort auch jeder einzelne Beschluß für sich noch vor dem Ende des Landtages solle sanctionirt werden können!

Daß aber ein nicht gekrönter König mit Ausnahme der definitiven Privilegienertheilung alle übrigen Rechte, welche ein gekrönter König ausüben kann, auszuüben berechtigt sei, wird durch den Gesetzartikel 3: 1791 in Zusammenhang mit anderen Gesetzesstellen und mit der immerwährenden Uebung bewiesen.

Denn daß er die ganze auf die Verwaltung gerichtete executive Gewalt eines Königs ausüben kann, das ist doch das Wenigste,

*) Rede Deáks vom 13. Mai 1861. (Staatsarchiv Seite 98.)

was im Gesetzartikel 3: 1791 ausdrücklich geschrieben steht. Die Privilegienertheilung, welche eigentlich eine der Executive zustehende einseitige legislatorische Thätigkeit ist, ist eben dieses einseitigen legislatorischen Charakters wegen ausgenommen.

Daß allerdings ein nicht gekrönter König die „volle" gesetzgebende Gewalt nicht allein ausüben darf, ist schon darum begreiflich, weil ja auch ein gekrönter König diese volle gesetzgebende Gewalt für sich allein nicht ausüben darf. Darauf allein bezieht sich der auf die Gesetzgebung gerichtete beschränkende Beisatz in der äußerst lehrreichen Rede des Personal Ürményi über die Inauguration und Krönung eines Königs und die Rechte eines nicht gekrönten Königs, welche derselbe in der 53. (gemischten) Sitzung des Landtages vom 4. Februar 1791 hielt, bei welcher Sitzung auch der damalige Kronprinz Franz (der nachmalige Kaiser Franz II.) anwesend war. Vergl. Diarium von 1790 Seite 298 bis 305.

Daß aber auch dem nichtgekrönten König alle jene auf die Gesetzgebung sich beziehende Thätigkeit zusteht, welche einem gekrönten Könige zukommt, geht aus Folgendem hervor.

Daß der nichtgekrönte König einen Landtag einberufen kann, ob man nun dies einen Theil der executiven oder einen Ausfluß der legislativen Gewalt nennen möge, geht daraus hervor, daß ja der nicht gekrönte König nach Art. 3: 1791 de Inaugurationе et Coronatione Regia etc. binnen 6 Monaten nach dem Anfall des Regierungsrechtes die Krönung veranlassen soll, also zu diesem Behufe einen Landtag auszuschreiben nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet ist. Es geht auch aus dem Art. 13: 1791 de periodica Diaetarum celebratione hervor, weil nach demselben jede königliche Majestät — (und König ist ja der nichtgekrönte König schon vor seiner Krönung) — jedes dritte Jahr oder bei wichtigen dringenden Verhältnissen auch früher einen Landtag einberufen soll. Es geht das Recht des nicht gekrönten Königs mit um so größerer Sicherheit aus diesem Gesetzartikel 13: 1791 hervor, wenn man auf die Debatten und Modificationen Rücksicht nimmt, mit welchen dieser Gesetzartikel zu Stande kam. Es wurde nämlich aus dem Grunde, weil einige Stände der Meinung waren, daß die Bezeichnung „Sacratissima Majestas" nur auf einen gekrönten König sich beziehend gedacht werden könnte, diese Formel, welche in dem Gesetz-

entwurfe stand, in die Worte Regia Majestas ungeändert, damit es unzweifelhaft werde, daß dieser ganze Artikel 13: 1791 de Diaetarum celebratione auch auf den nicht gekrönten König sich ausdrücklich mit beziehe. (Vergl. Diarium 1791 Sessio 52, Seite 295.)

Daß ferner ein nicht gekrönter König auch königliche Propositionen vorlegen könne, steht ausdrücklich in den Gesetzen; denn es ist in dem Art. 13: 1791 ausdrücklich von den königlichen Propositionen und von dem Vorzuge derselben vor den ständischen gravaminibus in der Verhandlung die Rede.

Es müssen daher auch die neuen legislatorischen Propositionen eines nicht gekrönten Königs den Beschwerden, den gravaminibus der Stände in der Behandlung vorgehen; und nur dem Diplome müssen diese neuen Propositionspunkte nicht vorgehen, weil der König zur Bestätigung des hergebrachten Diplomes verpflichtet ist.

Daß an einen noch nicht gekrönten König auch Repräsentationen gerichtet werden können, haben alle betreffenden Landtage, welche in die Lage solcher Verhandlungen kamen, und neuestens der Landtag von 1861 durch seine Adressen und durch die Indexcurialbeschlüße bewiesen.

Und daß ein nicht gekrönter König auch königliche Rescripte und auf die Legislative sich beziehende legislatorische Resolutionen an den Landtag erlassen kann, hat Leopold II. allein in zahlreichen Rescripten und Resolutionen bewiesen.

Und daß der nicht gekrönte König auch Gesetze sanctioniren könne, wird besonders dadurch bewiesen, daß er das Inauguraldiplom vor der Krönung gibt; und zwar, wie es darin ausdrücklich heißt, wie ein neues Gesetz verleiht, gibt und bestätigt; wie denn die Diplome auch wirklich immer in den Gesetzartikeln als Gesetz erscheinen; und wie z. B. der k. Personal in seiner Rede in der 60. Sitzung vom 5. März 1791 (Diarium Seite 359) von dem daselbst in Rede stehenden Gesetzartikel sagt: daß es sein vorzüglichster Zweck sei, ut Diploma Regium inter caeteras Regni leges referatur; weßhalb das Inauguraldiplom gewiß als ein Gesetz anzusehen ist, was Herr Deák vergeblich bestreitet.

Ja, es wird das Recht der Sanktionirung auch dadurch bewiesen, daß ein nicht gekrönter König bisweilen auch andere Gesetze in Form von wirklichen Gesetzartikeln gab, wie die Antecoronationalartikel von 1608 dies beweisen, welche Antecoronatio-

nalartikel der König offenbar nur einzig und allein vor seiner Krönung, und eben auf das Anbringen der Stände gab; sie also auch geben konnte.

Die wichtigsten Freiheiten und Privilegien der Ungarn basiren also auf Gesetzen, welche die Könige auch vor der Krönung gegeben hatten! Und gern hätten die Ungarn recht häufig, so z. B. auch 1790 (vgl. Diarium 1790, Sessio 16; Acta Comitiorum, Rede an den König, Seite 97), Antecoronationalartikel zu Stande gebracht, wenn nur die nicht gekrönten Könige sie sanctionirt und angenommen hätten! Aber verpflichtet waren die Könige nur zur Annahme des Diplomes; das Werk eines Landtages wurde jedoch gewöhnlich wie ein Ganzes betrachtet, am Schlusse einheitlich sanctionirt, und wie in Deutschland die Reichsabschiede, so in Ungarn gleichsam in Form von Landtagsabschieden dem Lande als Gesetz überantwortet. (Vergl. die Rede des Judex Curiae in der 31. Sitzung vom 3. Nov. 1790, Diarium Seite 163; und über den Unterschied zwischen Diplom und Capitulation das Aktenstück Nr. 28 in den Actis Comitiorum von 1790, Seite 190.)

Und auch der Landtag von 1861 und mit ihm Herr von Deák selbst hat ein treffliches Zeugniß dafür abgelegt, daß auch schon ein nicht gekrönter König — wenn der gekrönte Vorgänger nicht mehr regiert — die gesammte auf die Gesetzgebung dem König zustehende Thätigkeit mit Einschluß des Actes der Sanction üben kann, indem ja dieser Landtag die Judexcurialbeschlüsse dem nicht gekrönten Könige vorgelegt hat und sanctioniren ließ, welche Bestimmungen man seither als unzweifelhaft bestehende perfecte Gesetze betrachtet hat. Ja „Wehe" würden gerade die Ungarn über Jeden rufen und haben es gethan, welcher diese vor der Krönung sanctionirten Judexcurialbeschlüsse nicht als ungarische Gesetze betrachten wollte.

Herr von Deák perhorrescirt am Schluße dieser Rede*) das Streben der österreichischen Staatsmänner und fürchtet, daß es darüber zum Bruche kommen müßte, weil sie es haben wollen, „daß Ungarn nicht mehr das selbständige unabhängige Ungarn, sondern daß es eine constitutionelle österreichische **Provinz** sei"; und er gibt doch selbst an einigen Orten an, daß Ungarns Selbstständigkeit nicht eine allgemeine, allumfassende sei; ja er läßt sogar,

*) Deáks Rede vom 13. Mai 1861. Bei Aegidi a. a. Orte, S. 99.

allerdings nur, weil eben der Quell der Wahrheit sich nicht vollkommen verstopfen läßt, in unbewachten Augenblicken sich die Worte entschlüpfen, daß Ungarn schon zur Zeit, als Oesterreich noch absolut war, eine habsburgische Provinz gewesen sei, und dies unbewachte Hervorbrechen der Wahrheit geschieht sogar in derselben Adresse, in welcher Herr Deák jede Vereinigung und Verbindung abweisen will! Man vgl. z. B. nur die I. Adresse, in Aegidi's Staatsarchiv Seite 105, wo Deák davon spricht, „daß weder Carl III. (VI.) noch Ungarn, noch die (übrigen!) Erbländer es wollten, daß in Zukunft der Fürst „seine Provinzen“ unter seinen Kindern vertheilen könne,“ wie dies früher oft und noch unter Ferdinand geschehen sei.

Herr von Deák zählt also hier unwillkürlich auch Ungarn mit zu den Provinzen! es läßt sich eben eine Bezeichnung nicht immer vermeiden, die in der Natur der Sache begründet ist! Daß aber eine Provinz nicht eine eroberte, rechtlos gewordene Partie eines Gesammtstaates sein muß, daß eine Provinz, und also auch Ungarn viele besondere Rechte haben und in Bezug auf die ihm eigenthümlichen Angelegenheiten ein selbständiges, keinem anderen Lande oder Volke unterworfenes Königreich sein könne, ist eine Sache, die doch so leicht zu begreifen ist, und die man nur im Jahre 1861 in übertriebener Sorge für die Selbsterhaltung nicht begreifen zu wollen schien.

In derselben Weise spricht Herr Deák von Ungarn und den „anderen Provinzen“ in der 2. Adresse (Aegidi, Seite 132), wo er von der Besteuerung der Länder spricht, und von der Forderung, daß Ungarn nicht nach der Form der andern Provinzen regiert (eigentlich gubernirt) werden solle u. s. w. Auch in den älteren Gesetzartikeln, so z. B. schon im Artikel 3 von 1546 wird Ungarn ausdrücklich eine Provinz genannt, indem die Stände bei der Bitte um Ungarns Befreiung aus der Türkengewalt, welche Befreiung sie von der „kaiserlichen“ Majestät vertrauensvoll erflehen, das Land Ungarn ausdrücklich durch „Provinciam hanc“ bezeichnen. Und es ist gewiß nicht unwichtig und nicht uninteressant, daß gerade auch in denjenigen Gesetzartikeln, welche Ungarns staatsrechtliche, besondere Stellung am entschiedensten betonen und am umfassendsten sicherstellen, geradezu auch von Ungarn als einer Provinz die Rede ist, welche eben nur nicht nach dem Muster der „übrigen“ Provinzen in den ihm eigenthümlichen, rein ungarischen Angelegenheiten gubernirt werden soll.

So spricht selbst der Lieblingsartikel des Herrn von Deák 3 : 1715 im §. 2: „ac ad morem „*aliarum*“ *provinciarum* supposito gubernio“ und bekennt hiedurch ausdrücklich, daß auch Ungarn eine Provinz ist, wenn es auch in den ihm eigenthümlichen, rein ungarischen Angelegenheiten nicht gerade so wie die andern Provinzen gubernirt wird.

Und ebenso sagt der Gesetzartikel 10 : 1791: „propriis Legibus et Consuetudinibus, non vero ad normam „*aliarum*“ Provinciarum dictantibus id articulis 3:1715 item 8 et 11:1741 regendum et gubernandum; bekennt also geradezu, daß auch Ungarn, trotzdem es für seine ihm eigenthümlichen, rein ungarischen Angelegenheiten ein eigenes Gubernium hat, doch auch eine habsburgische Provinz, wie die anderen, sei.

Dies sind aber die für die selbständigen Freiheiten Ungarns allergünstigsten Artikel, und doch bezeichnen auch sogar diese Artikel Ungarn als eine Provinz, welche als Provinz, also in ihren rein inneren Angelegenheiten nur nicht so wie die übrigen Provinzen regiert und gubernirt werden soll.

Daß diese Redeweise auf einen bestimmten provinziellen Charakter Ungarns hindeutet, jedoch nicht ein vollständiges Verschwinden Ungarns unter den übrigen Provinzen bezeichnet, ist evident.

Daß es aber neben den besonderen provinziellen Landesangelegenheiten schon seit langeher noch andere, gemeinsame Angelegenheiten gab, welche alle habsburgischen Erbländer zugleich betrafen, wird schon durch die ungarischen Gesetzartikel 8:1559, 40:1567, 38:1569 und andere bewiesen. Nur die rein und präcis ungarischen Angelegenheiten, also die provinziellen Angelegenheiten, sollten nicht von gemeinsamen, allgemeinen Räthen zu behandeln sein.

So heißt es im Artikel 8 von 1559 in Bezug auf die Forderung, daß die ungarischen Angelegenheiten mit ungarischen Räthen behandelt werden sollen, folgendermaßen:

„Et quia horum omnium praedictorum malorum, et gravaminum avertendorum, modus, et via inter alias, haec quoque haud postrema videtur; ut imposterum Majestas Sua Caesarea, in rebus Hungaricis, uti dignetur Consilio Hungarico, et jurium, ac libertatum Regni perito: (ich mache Herrn Deák aufmerksam, daß „die kaiserliche Majestät“ sich für ungarische Angelegenheiten ungarischen Rathes bedienen sollte, was wegen der Jahre 1715 und 1723 wenigstens nicht uninteressant ist):

§. 1. Quum alioqui, ii etiam, de quorum capite, vita, atque fortunis agitur, quique in dies in ipso periculo versantur, Suae Majestati de omnibus melius, quam extranei quipiam, rerum Hungaricarum minus periti; deque alieno periculo non soliciti, possint consulere: (hier wird also nur hervorgehoben, daß eben die Ungarn in ungarischen Angelegenheiten besser bewandert und um sie mehr besorgt seien):

§. 2. Justumque videatur; ut quemadmodum Hungari, nunquam adhibentur in negotiis, et consiliis, *pure* aliena Regna concernentibus; sic etiam alieni, his, quae **pure**, et **praecise** ad libertates, et privilegia Regni Hungariae spectant, non adhibeantur." Hieraus geht denn nun offenbar hervor, daß es neben den rein und präcis ungarischen Angelegenheiten, zu deren Leitung die Nichtungarn nicht adhibirt werden sollten, auch noch andere den habsburgischen Ländern gemeinsame Angelegenheiten gegeben haben muß, welche auch als gemeinsame Angelegenheiten behandelt wurden.

So heißt es auch im Artikel 40 von 1567, unter der Ueberschrift als einer Bitte, daß die Stände in ihren Freiheiten erhalten werden mögen:

„Deinde supplicant Status, et Ordines Regni Majestati Caesareae, et Regiae humiliter; dignetur tam in iis praemissis, quam aliis antiquis libertatibus, tam Dominos Praelatos, Barones, et Nobiles, quam Liberas, Montanasque Civitates benigne conservare:

§. 1. Tum etiam illud clementer mandare, ne, sicuti hactenus, ita deinceps quoque, Mandata aliqua ex Cancellaria Germanica in Hungariam expediantur: Quae non tantum literis Hungaricis, sed antiquae etiam Regni libertati, nonnunquam sunt contraria: Atque adeo benigne jubere; ut (quemadmodum se facturam clementer obtulit) literae illae, quae ex aula Majestatis Suae expediendae erunt in Hungariam, *in negotiis jura et libertates Regni*, **pure** *et* **simpliciter** *concernentibus*, non aliunde, quam ex Hungarica Cancellaria expediantur: Et hujusmodi Literae, ab omnibus, cum debita reverentia recipiantur.

Es ist also auch hier von rein und simpliciter ungarischen Verhältnissen die Rede, neben denen es noch andere eben nicht rein und präcis ungarische oder provinzielle, sondern gemeinsame Ange-

legenheiten gegeben haben muß; und es ist vorgeschrieben, daß nur die Schriften, welche rein und einfach die Rechts- und Freiheitsangelegenheiten des Königreiches betreffen, aus der ungarischen Hofkanzlei erfließen sollen. Es ist ganz klar, daß es daneben noch andere nicht rein und präcis ungarische Angelegenheiten gegeben habe, für welche die Schriften nicht aus der ungarischen Hofkanzlei, sondern aus gemeinsamen obersten Gesammtstaatsbehörden erfließen mußten.

In Bezug hierauf schreibt nun der Gesetzartikel 38 von 1569 nach der Ueberschrift: Hungarico Consilio utatur *Caesarea* Majestas, in rebus Hungaricis; petitur — folgendes vor:

„Institerunt quoque Status, et Ordines, ut quia Regnicolis valde onerosum est, negotia et supplicationes eorum ex Hungarico, ad Bellicum Consilium, et inde quandoque ad Cameras remitti; Majestas Caesarea et Regia, dignaretur in rebus fidelium suorum Hungarorum, Hungarico uti consilio.

§. 1. Qua in parte, Majestas Sua benigne declaravit: quae justitiam, jura, libertatesque Regni concernunt; in Hungarico; quae **Cameralia, in Camera**; quae vero **bellica negotia** sunt, **in Bellico Consilio**, (more hactenus observato) tractari:

Daß diese Kammer und der Kriegsrath, welche von dem ungarischen Consilium verschieden waren, die gemeinsame Hofkammer und der gemeinsame Hofkriegsrath waren, ist selbstverständlich; es geht aber aus den §§. 2 und 3 dieses Gesetzartikels noch insbesondere sichtbar hervor:

§. 2. Ac proinde ad minus duos, videlicet unum Ecclesiasticum, alterum vero Saecularem, ex Majestatis Suae Consiliariis Hungaris, Aulam continue sequi debere, quo Majestas ejus illorum opera, in rebus istis Hungaricis, justitiam, et jura, libertatesque Regni concernentibus, uti possit:

§. 3. Cum quibus etiam de Regni bellicis rebus, ubi necessitas postulabit, se collaturam; ac insuper, ut in praefatis *Camerae*, et *Bellico Consiliis*, partes eo citius, breviusque expediri, et sumptu illo, quem hactenus in interpretes facere coactas fuisse, Regni Status conquesti sunt, sublevari queant; curaturam clementer obtulit, ut imposterum bini interpretes, tam apud *Camerae suae Aulicae*, quam *Bellicum Consilium* (qui a Majestate Sua salarium accipiant, ac Partibus operam

suam interpretando gratis praestent) interteneri, et dictis Consiliis, vel eorundem Praesidibus, alterni continue adesse debeant."

Das sind Gesetzesstellen, welche aus einer Zeit lange vor der im Jahre 1608 geschlossenen Conföderation der österreichisch-ungarischen Länder, lange vor der pragmatischen Sanction von 1713 oder 1723 herstammen!

Ich habe auf diese Gesetzesstellen auch bereits in meinem ungarisch-österreichischen Staatsrecht, Seite 108 dann 171 ꝛc. hingewiesen und ihre Bedeutung hervorgehoben.

Ich sehe mich genöthigt, sie auch hier noch einmal in extenso anzuführen, weil Herr von Deák sie weder in den Adressen, noch in seinen Bemerkungen auch nur mit einer Silbe erwähnt hat, weil er bei der rechtshistorischen Interpretation späterer Gesetze so vorgeht, als ob diese und andere mit ihnen zusammenhängende Gesetzesstellen gar nie existirt hätten, während doch die nachgefolgten Gesetze unter Beachtung dieser wichtigen vorausgängigen Gesetze eine ganz andere real-unionistische Beleuchtung erhalten, die natürlich Herr von Deák nicht gerne gesehen haben möchte; und ich sehe mich genöthigt, diese Stellen in extenso hervorzuheben, weil man heutzutage noch immer in Ungarn behaupten will, daß zum erstenmale erst im Jahre 1848 gemeinsame Angelegenheiten zwischen Ungarn und dem übrigen Oesterreich genannt und hervorgehoben worden seien; während es durch die hier angeführten Stellen gewiß wird, daß schon jene alte Zeit vor der pragmatischen Sanction nicht ohne alle reale Vereinigung der ungarisch-österreichischen Länder gewesen sei. Ich muß diese Stellen auch deßhalb wieder anführen, weil der Pester Lloyd — wie soll ich mich ausdrücken, um nicht zu hart zu sein? — sich vor der unwahren Behauptung nicht gescheut hat, daß ich diese Gesetzesstellen falsch citirt hätte. Es hat sich nämlich in Folge dessen, weil Herr von Deák diese wichtigen Gesetzesstellen ganz übergangen hat, ein publicistischer Streit an diese Gesetze geknüpft, in welchem namentlich die „Neue freie Presse" in einigen Artikeln*) meiner mit großem Unrecht und mit nur allzu leidenschaftlicher Hitze angegriffenen Person sich in männlicher Weise angenommen hat, wofür ich dem

---

*) Vergl. in Nr. 194 den Artikel vom 13. März, Nr. 195 vom 14. März, Nr. 200 vom 19. März 1865.

mir unbekannten Herrn Verfasser jener Artikel hier meinen herzlichsten Dank auszusprechen mich nicht enthalten kann. Es hat mir dies und manches andere, würdige Urtheil die zuversichtliche Hoffnung gegeben, daß das Bestreben, meine nicht ganz mühelosen Untersuchungen mit derber Faust niederzuschlagen oder meinen Darstellungen, ja meinen wörtlichen Citaten allen Glauben zu rauben, auf die Dauer nicht gelingen werde. Ich scheue die Prüfung nicht, ja ich bitte sogar und ich hoffe auch, daß man mit ruhigem Geiste prüfen, die Gesetze nachschlagen und das Richtige bestätigen werde. Dem Herrn Deák, dem Pesti Napló und dem Pester Lloyd aber sage ich, daß ich redlich gearbeitet habe — ich will sie selbst nicht verletzen, darum spreche ich ruhig aber ernst — und daß insbesondere auch meine Darstellung der in Rede stehenden Artikel richtig ist. Ich muß auch die von mir gemachte Angabe aufrechthalten, daß die Ungarn den Aemtern für die allgemeinen gemeinsamen Angelegenheiten, der allgemeinen Hofkammer und dem Hofkriegsrathe mit beigegeben oder beigefügt wurden und muß bemerken, daß diese Angabe in den Gesetzen selbst auch dem Wortlaute nach ihre feste Begründung finde, indem bei der Unterscheidung zwischen rein und präcis ungarischen und anderen davon verschiedenen nicht rein ungarischen Angelegenheiten im Art. 8: 1559, §. 2 das Wort adhibeantur, oder non adhibeantur, im Art. 40 von 1567, §. 1 bestimmte dahin zielende Worte über die Expedition der Schriften, und im Gesetzartikel 38 von 1569 im §. 3 die Worte: continue adesse gewählt sind; gerade so, wie es späterhin in Bezug auf die gleichberechtigte Beifügung der Ungarn zum Staatsministerium (oder der Staatskanzlei, für die Vertretung nach Außen) im art. 11 von 1741, §. 4 heißt: Et ad ipsum etiam Status Ministerium, Nationem Hungaram adhibere dignabitur (Majestas). Wenn aber Herr v. Deák diese Beifügung der Ungarn zur Behandlung der nicht rein ungarischen, sondern gemeinsamen Angelegenheiten nicht zugeben wollte, so würde nur folgen, daß diese Gesammtangelegenheiten sogar ohne gleichberechtigten Einfluß der Ungarn von den Hofbehörden behandelt worden sind. Daß es aber im §. 2 des Artikels 38 von 1569 blos aulam sequi heißt, ist doch wohl ganz natürlich, da ja die ungarischen Räthe nicht dem Hofe, sondern nur der Berathung der gemeinsamen Kriegs- und Cameralangelegenheiten beigegeben oder beigefügt wurden.

Daß nun aber diese Gesetze durch die Unterscheidung von rein und präcis ungarischen oder rein provinziellen Angelegenheiten, und

anderen nicht rein und präcis ungarischen oder provinziellen Angelegenheiten wirklich solche über den provinziellen Angelegenheiten der einzelnen Länder schwebende, allen gemeinsame Gesammtangelegenheiten angedeutet und in bestimmter Weise festgestellt haben, und daß sie in bestimmter Weise die Kriegs- und Cameralangelegenheiten als solche gemeinsame Angelegenheiten schon damals bezeichnet haben, ist unläugbar gewiß und ganz offenliegend.

Außerordentlich wichtig ist es nun bei diesem Stande der Dinge, daß diese Gesetze der im Jahre 1608 geschlossenen Conföderation der Länder, und der mit der pragmatischen Sanction geschlossenen Union der Länder schon lange vorausgegangen und daß sie niemals außer Kraft gesetzt, sondern vielmehr immer bestätigt worden sind, weshalb schon aus diesem Grunde allein die mit der pragmatischen Sanction geschlossene Union nicht eine bloße Personalunion sein kann. Daß aber diese Gesetze niemals aufgehoben und außer Kraft gesetzt worden sind, ist schon zufolge der immer wiederkehrenden allgemeinen Gesetzesbestätigungen unzweifelhaft; es ist aber in dieser Beziehung auch noch außerordentlich interessant und wichtig, daß sogar König Leopold II. im Jahre 1791 in einem besonderen Rescript sich noch speciell auf diese höchst wichtigen alten Gesetze in Betreff der durch sie als gemeinsam erklärten Angelegenheiten berufen hat! Daß gerade Kaiser und König Leopold II., welcher den ungarischen Freiheiten gewiß nicht zu nahe trat, und noch dazu im Jahre 1790/91 auf diese merkwürdigen alten Gesetze sich berufen hat, ist gewiß sehr wichtig und bedeutungsvoll.

Herr von Deák und seine Compatrioten müssen diese Thatsachen gar nicht gekannt oder wieder vergessen haben, sonst hätten sie unmöglich alles das, was sie einerseits für Ungarn behauptet und anderseits für die gesammte Monarchie negirt haben, behaupten oder negiren können; und Herr v. Deák hätte mich unmöglich in jener Weise in seinen „Bemerkungen" behandeln können, wie er es gethan. Ich werde auf die Berufung König Leopold II. auf diese Gesetze bei der Behandlung der 2. Adresse von 1861 zurückkommen und bei der Militärfrage das betreffende Citat aus dem k. Rescripte beibringen.

Nun aber ist es Zeit, daß ich mich zur Besprechung der ersten Adresse des 1861er Landtages wende.

Zweiter Abschnitt.

Zur (ersten) Adresse des ungarischen Landtages v. 6. Juli 1861*).

Bei der ersten Adresse des ungarischen Landtages von 1861 war bekanntlich eine Frage darüber entstanden, ob die Ansprache mit „Felséges Császár és Király — Euer kais. königl. Majestät,“ oder bloß mit „Felséges Úr — Erhabener Herr oder Eure Majestät,“ geschehen solle. Auf diesen Unterschied legte auch Deák kein Gewicht, indem frühere Landtage auch gegenüber dem gekrönten Könige zuweilen die letztere Form benutzt hätten. Ohne nun dem gerade widersprechen zu wollen, mußte man doch bemerken, daß in dem vorliegenden Falle in der Abweichung von der Redeweise „Császár és Király“ eine Negation der kaiserlichen und königlichen Würde und Titulatur zu liegen schien, oder scheinen konnte. Das königl. Rescript verlangte daher unter Berufung auf den „vom 1790er Krönungslandtage befolgten Vorgang“ die Erfüllung der ersterwähnten Form, sowie den Gebrauch eines Couvert für die Adresse.

Bereits vor der Krönung in Frankfurt zum Kaiser und in Preßburg zum König nannten die ungarischen Stände von 1790 Leopold II. in ihren Ansprachen und Repräsentationen „Sacratissima Regia Majestas.“ Nach der Krönung zum deutschen Kaiser heißt Leopold: „Sacratissima Caesareo-Regia Majestas.“ Dies war auch bei allen andern früheren Königen der Fall. Der König Leopold, sowie auch die anderen Monarchen der vereinigten unga-

---

*) Staatsarchiv von Aegidi und Klauhold, Beilage zum Märzheft von 1862, Nr. 35, S. 103 ff.

risch österreichischen Erbländer, fertigte die Rescripte schon vor der Krönung als rex apostolicus.

Seine apostolische Majestät Kaiser und König Franz Joseph I. war daher vollkommen im Recht, als er die am 24. Juni 1861 beschlossene erste Adresse mit Rescript vom 30. Juni 1861 zurückwies und die Verbesserung des Titels forderte; und dies umsomehr, als ja seit 1804 unbestrittenermaßen das österreichische Kaiserthum auch dem Titel nach besteht, und auch von Ungarn ausdrücklich anerkannt wurde, weshalb der Titel kais. königl. Apostolische Majestät keinem Monarchen von Oesterreich versagt werden kann, — auch nicht vor der Krönung, — und am wenigsten von seinen getreuen Völkern.

Die Stände haben daher die Adresse zurückgenommen, den Titel Felséges Úr in Felséges Császár és Király umgeändert, auch bezüglich der Abdankungsurkunden den von Deák ursprünglich beantragten aber das erstemal nicht genehmigten Passus wiederhergestellt, ein Convert in Anwendung gebracht, und die so verbesserte Adresse am 5. Juli im Unterhause, am 6. Juli im Oberhause beschlossen und an Se. k. k. Majestät übersendet.

Wenn wir nun diese erste Adresse einer näheren Betrachtung unterziehen, so haben wir eine Reihe von Bemerkungen dazu zu machen. Ich sollte eigentlich stets die Adresse oder die Stände als redend aufführen, weil es eine Adresse der Stände ist; ich habe aber immer den Herrn Deák als redend angeführt, weil er der Verfasser der Adresse war, und weil die versammelten Stände sich insbesondere von seinem Gedanken und von seiner Begründung leiten ließen. Es scheint mir auch die bescheidenere Form, wenn ich mit Herrn Deák, der mich so zu sagen in den Kampf gerufen hat, als wenn ich mit den gesammten ungarischen Ständen eine Controverse führe. Ich möchte aber in keiner Weise als unbescheiden hervortreten. Ja ich würde vielleicht in den Verfassungsfragen gar nie hervorgetreten sein, oder nicht mehr hervortreten, wenn ich nicht das Heil von Oesterreich darin engagirt gesehen hätte, und wenn ich nicht fühlte, daß nun durch Herrn von Deák nicht blos meine Gedanken, sondern auch meine Ehre bereits engagirt seien. Ich halte zwar Oesterreich für viel zu hoch, als daß ich mit seinem erhabenen Ruhm die Ehre eines einzelnen, und noch dazu „obscuren" Mannes in Verbindung bringen könnte; aber eine Ehre für das Vaterland ist es auch nicht, wenn seine Bürger Verdächtigung oder Schimpf mattherzig einstecken

oder höchstens gekränkt darüber quittiren. Ich will mich aber auch nicht zu sehr ereifern, sondern ruhig erörtern, und darum ruhig auf die Besprechung der Adressen übergehen. Herr von Deák soll erkennen, daß ich mich und das Recht unseres großen gemeinsamen Vaterlandes Oesterreich in der Literatur nicht mit persönlichen Bemerkungen, sondern nur mit Gründen zu vertheidigen bestrebt bin. An Kenntniß mögen Andere reicher, in der Darstellung geschickter sein, aber einen Vorzug in der Ehrlichkeit und patriotischen Gesinnung gestehe ich Keinem zu, und wenn er auch Herr Deák hieße. Und nach dieser kleinen Erklärung wollen wir nun zur Besprechung derjenigen Punkte der ersten Adresse schreiten, welche einer besonderen Bemerkung werth oder bedürftig scheinen. Ich werde die Sätze der Adresse wörtlich anführen, damit über die Richtigkeit der Citate kein Streit entstehen kann.

Herr von Deák sagt in der Einleitung dieser ersten Adresse*) unter Anderen:

„Gott hat es so gewollt, daß eine zwölfjährige Erfahrung Eure Majestät schließlich zur Ueberzeugung bringe, wie das absolute System einer unbeschränkten Gewalt die Völker der Monarchie nicht beglücken könne, sondern Thron und Reich in das Verderben stürzen müsse."

Es gibt also nach Herrn Deák's eigenen Worten „Eine Monarchie", es gibt „Einen Thron" und „Ein Reich", also ein gesammtes Reich**). Aber Herr von Deák entfernt sich immer mehr von diesen richtigen Grundanschauungen, je weiter er in den Specialausführungen seiner Adressen vorwärts und je mehr er in Eifer kommt. Es sind aber dies bereits juristische Wahrheiten und nicht etwa erst politische Aufgaben, und daher eben so für Deák, den Juristen, als Deák, den Politiker, giltige Sätze.

Herr von Deák bringt in der ganzen ersten Adresse***) sechs Hauptgedanken vor, die er als Forderungen formulirt und von denen er jeden wieder des Breiteren ausführt, nämlich:

---

*) I. Adresse (Deáks) vom 6. Juli 1861. Aegidi Staatsarchiv S. 104.

**) Auch im Anfange der zweiten Adresse spricht Herr von Deák von der „ganzen Monarchie"; und an einer Stelle geht Herr von Deák so nahe bis an unsere Anschauungen, daß er Ungarn und die übrigen Provinzen ein gemeinschaftliches Vaterland nennt — (wir werden darauf aufmerksam machen).

***) I. Adresse vom 6. Juli 1860. Aegidis Staatsarchiv S. 101 ꝛc.

1. Die unverletzte Aufrechthaltung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit Ungarns (Seite 104—110 bei Aegidi);
2. die territoriale und politische Integrität des Landes (S. 111);
3. die Integrirung des Landtages (S. 111—112);
4. die vollständige Wiederherstellung der sogenannten Grundgesetze (S. 112—113);
5. das Wiederinslebenrufen der parlamentarischen Regierung (S. 113 bis 115) und
6. die Beseitigung der noch bestehenden Folgen des absoluten Systems (S. 115—116);

welche sechs Punkte Herr von Deák geradezu als solche präliminäre Bedingungen bezeichnet, ohne deren Erfüllung die Berathung und der Ausgleich unmöglich seien.

Namentlich ist es der erste Punkt von der Selbständigkeit und Unabhängigkeit Ungarns, den Deák mit vielfachen Argumenten unterstützt, indem er dieselben zu beweisen sucht:

a) Zunächst im Allgemeinen aus dem Art. 10: 1791;
b) dann aus der pragmatischen Sanction, Art. 3: 1715, 3: §. 9: 1723, wobei England als Beispiel einer Realunion angeführt wird;
c) dann von dem Zerfall nach dem Ende des Erbrechts;
d) dann von der Vormundschaft;
e) dann von der politischen Lage der deutschen Erbländer, — und von der Einführung des österr. Kaisertitels;
f) endlich von der deutschen Bundeseigenschaft.

Wir wollen diesen Gedankengang des Herrn von Deák näher verfolgen.

„Die Grundbedingung unseres constitutionellen Lebens und unserer nationalen Existenz," sagt Deák*), „ist die gesetzliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit unseres Landes."

Dies ist innerhalb der geschlossenen Ländervereinigung zuzugeben; doch weil eine bestimmte Vereinigung mit den übrigen Ländern bereits geschlossen ist, eben nur innerhalb dieser Vereinigung, die man wie immer charakterisiren oder nennen möge; aber keineswegs ist Ungarn in ganz unbegrenzter Ausdehnung und in ganz allgemeinem Verstande so weit unabhängig wie etwa ein vollkommen

*) I. Adresse vom 6. Juli 1861. Aegidi's Staatsarchiv S. 104.

alleinstehender und mit Niemand Anderen politisch unirter selbständiger Staat! und es war dies schon vor der pragmatischen Sanction nicht mehr!

„Unsere erste und heiligste Pflicht," sagt Herr v. Deák weiter, „ist es demnach, unsere gesammte Kraft und unsere ganze Macht aufzubieten, damit Ungarn Ungarn bleibe, und seine constitutionelle Selbständigkeit und Unabhängigkeit unverletzt aufrecht erhalten werde."

Ungarn soll auch, sowohl nach der angestrebten Reichsverfassung als nach dem Wunsche der österreichischen Politiker, Ungarn bleiben, innerhalb seiner Constitution gesetzlich selbständig; aber es soll auch nicht losgerissen werden aus der Verbindung, in der es bereits gesetzlich steht, und es soll vielmehr diese Verbindung zu einem besseren, freiheitlicheren Staatssysteme repräsentativer Art entwickelt werden. Wenn aber unter der unverletzten Aufrechterhaltung der Selbständigkeit eine völlige Unverbundenheit verstanden werden sollte, dann müßten wir, wie Deák früher über den Absolutismus, so wir hier über die Abneigung der Ungarn von Oesterreich Klage führen, und unsern Schmerz ausdrücken. Wenn aber die Ungarn zur bessern, constitutionell repräsentativen Gestaltung der Staatsvereinigung die Hand bieten werden, dann wollen wir freudig ausrufen: Gott hat es so gewollt, daß wir nach langen Mißverständnissen endlich wieder und vielleicht in glücklicherer Weise als treuvereinigte Glieder einer Staatenfamilie uns umfassen und ergänzen!

Aber Herr von Deák sagt in der Adresse:*)

„Und sie ist auch bedroht, die constitutionelle Selbständigkeit unseres Landes, schon durch den ersten Schritt, den Euer Majestät nach dem Pfade des Constitutionalismus gerichtet; sie hat einen Angriff dadurch erfahren, daß die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung nur bedingungsweise und mit Ausschluß ihrer wesentlichsten Attribute verheißen wird; sie ist durch das Diplom vom 20. October angegriffen."

„Wenn diese Idee (des Diplomes) factisch ins Leben treten würde," erklärt Herr Deák**), „müßte Ungarn aufhören, in seiner Gesetzgebung sowohl, wie in seiner Verwaltung selbständig zu sein, es wäre vielmehr in seinen wichtigsten Interessen

*) I. Adresse vom 6. Juli 1861. Bei Aegidi St. Arch. S. 104.

**) I. Adresse vom 6. Juli 1861. St. Arch. S. 105.

der gemeinsamen Gesetzgebung und Verwaltung der österreichischen Monarchie untergeordnet, mit einem Worte, es wäre nur dem Namen nach Ungarn, thatsächlich aber eine österreichische Provinz."

War denn aber Ungarn, rufen wir hier, in Bezug auf alle Objecte der Gesetzgebung und der Verwaltung ein vollkommen selbständiges Land? Hatte nicht der König eine ganze Reihe von Reservatrechten und Regalien, die ihm zur freien Handhabung zustanden? Und gab es nicht bereits seit lange eine ganze Anzahl gemeinsamer Verwaltungsgegenstände? ja vereinigter Verwaltungskörper? wobei namentlich der Hofkriegsrath und die Hofkammer und die Diplomatie zu rechnen sind?

Ungarn müßte allerdings auch im constitutionellen Systeme, nicht sowohl einem anderen Lande unterthan als vielmehr betreffs der gemeinsamen Angelegenheiten mit den anderen Ländern zu einem Gesammtstaatswesen vereinigt sein, jedoch nur in den gemeinsamen Angelegenheiten. Indem aber Deák jede Vereinigung zurückweist und in der kleinsten Vereinigung schon eine Herabsetzung Ungarns zu einer „unterwürfigen" Provinz erkennt, steht er auf einem falschen Standpunkte, macht er jede Lösung des Knänels unmöglich und gibt sich und seinen Anhängern das Zeugniß, als ob sie die eigenthümliche rechtliche Beschaffenheit eines politischen höheren Gemeinwesens nicht zu begreifen im Stande wären, wovon doch in der Schweiz, in Nordamerika und selbst im alten Oesterreich schon praktische Beispiele vorliegen, nur daß in Oesterreich die gemeinsamen Angelegenheiten, welche jetzt constitutionell in einem Centralparlament behandelt werden sollen, früher in verschiedenen Fällen ständisch, in den neueren Zeiten absolut behandelt worden sind.

Deshalb ist es auch unmöglich richtig, wenn Herr Deák sagt: „Dieses gegen uns und unsere constitutionelle Selbständigkeit gerichtete, rechtswidrige Streben der Gewalt, widerstreitet nicht nur unseren Gesetzen, sondern es ist auch ein Angriff auf die pragmatische Sanction."

Warum soll denn das Streben nach einer heilsameren Vereinigung rechtswidrig sein, da es doch zulässig sein müßte, selbst wenn bisher keinerlei Vereinigung bestände?

Wie soll es den ungarischen Gesetzen widerstreiten, da doch dieselben eine Veränderung und Verbesserung zulassen?

Und wie soll es insbesondere ein Angriff auf die pragmatische Sanction sein, wenn es die, durch dieselbe geschaffene Verbindung in constitutionelle Form zu bringen, oder selbst, wenn Herr Deák mit seiner Union Recht hätte, dieselbe nur zu stärken und zu verbessern sucht?

Wenn Herr von Deák in Bezug auf die Selbständigkeit Ungarns auf Bedingungen hinweist*), an welche die pragmatische Sanction geknüpft worden sei, so wird diese seine Idee als eine unrichtige erwiesen werden.

Er beruft sich auf die Gesetze Art. 2. §. 9: 1723; Art. 3: 1715, „welche für die Nation die Garantie enthalten, daß der Fürst nie Ungarn in anderer Weise regieren und verwalten wird, als im Sinne der im Lande geschaffenen und in Zukunft zu schaffenden klaren Gesetze."

Diese ungarischen Gesetze haben aber auch die reale Vereinigung geschaffen! und können dieselbe auch weiter verbessern! es steht durchaus kein gesetzliches Hinderniß entgegen; selbst dann nicht, wenn Herr von Deák mit allen seinen sonstigen Behauptungen im Rechte wäre; was er bei weitem nicht ist!

Herr von Deák sagt aber weiter: *)

„Ungarn hat Joseph II., der sich nicht krönen ließ, niemals als gesetzlichen König anerkannt, und es wurden nicht nur seine legislativen und administrativen Verordnungen, die er in den letzten Tagen seines Lebens selbst zurückgenommen, sondern auch seine an Privatpersonen verliehenen Donationen und Privilegien durch das Gesetz als ungiltig erklärt, wie dies durch den G. A. 32: 1790 erwiesen ist."

Dies ist nun nicht ganz richtig. Denn Ungarn hat Joseph II. sogar 1791 ausdrücklich als Erbkönig, als Rex haereditarius anerkannt; er war daher gewiß ein gesetzlicher König, nur war er kein gekrönter König! Aber auch dem nicht gekrönten König stehen fast alle gesetzlichen Rechte zu!

Joseph's Gesetze wurden ungiltig, weil er sie insgesammt und ohne Ausnahme in absoluter Weise und ohne Rücksicht auf den Art. 9: 1588, also ohne ungarischen Beirath, erlassen hatte, wäh-

*) I. Adresse vom 6. Juli 1861. St. A. S. 105.

rend doch selbst der gekrönte König in der Regel nicht allein Gesetze erlassen kann.

Die Donationen und Privilegien wurden nur insofern für giltig erklärt, als sie vom Nachfolger Leopold II. bestätigt werden würden, weil dies eben Privilegien waren, die definitive Privilegienertheilung aber ausdrücklich dem gekrönten Könige vorbehalten ist.

Herr von Deák sagt*): Maria Theresia war der erste König nach der pragmatischen Sanction; der zweite König nach der pragmatischen Sanction wäre Leopold II. gewesen!

War etwa Joseph II., der sich nicht krönen ließ oder vielmehr nur den Zeitpunkt der angesetzten Krönung nicht erlebte, gar kein König? Er war kein Rex coronatus, aber doch erblicher König: Rex haereditarius! und er war ebenso wie jeder andere König via immediatae et legitimae successionis zur Regierung gelangt.

Wenn aber Herr von Deák sagt*): „Maria Theresia war der erste ungarische König, der kraft der pragmatischen Sanction den Thron von Ungarn bestieg;" so erkennt er hiermit selbst an, daß die regierenden Königinen „reges" sind! Dies ist für die Lehre des Erbrechtes nicht ohne Bedeutung, weil dadurch erwiesen werden kann, daß das Wort semen regium sich auf Männer und Frauen zugleich bezieht; worauf ich noch bei einer anderen Gelegenheit zu sprechen zu kommen hoffe.

Bezüglich der angeblichen Bedingungen der pragmatischen Sanction beruft sich Herr von Deák**) auf das Inauguraldiplom, die Krönungseide, die G. A. 8: 1741, 10: 1791, 12: 1791, 3: 1825, und er sagt:

„Maria Theresia erfüllte auch, als sie den Thron von Ungarn bestieg, genau die Bedingungen, an die ihr Erbrecht gebunden war (das sollte höchstens modus oder Pflicht heißen, die, mit dem Erbrecht verbunden war, aber nicht Bedingung); sie erließ das königliche Inauguraldiplom und legte den Krönungseid ab, ja sie ertheilte Ungarn im G. A. 8: 1741 aufs Neue die Garantie, daß sie die Rechte, die Freiheit und die Gesetze des Landes heilig halten werde, und sie sprach es feierlich aus, daß Ungarn niemals nach der Art der Erbländer regiert werden solle."

---

*) I. Adresse vom 6. Juli 1861. St. A. S. 105.

**) I. Adresse vom 6. Juli 1861. St. A. S. 106.

Wenn sie dies that, dann durfte sie denn auch von der Verbindung der Länder nicht lassen, welche bereits geschaffen war!

„Leopold II.,“ sagt Herr von Deák weiter, „erließ gleichfalls bei seiner Krönung das Inauguraldiplom (aber nur das theresianische! müssen wir bemerken), und legte den Krönungseid ab, außerdem aber garantirte er in detaillirterer Form, in einem besonderen Gesetzartikel, dem Lande seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit.“ G. A. 10: 1790.

Herr von Deák wird aber wissen, daß über diesen Gesetzartikel 10: 1791 ein längerer Streit war, daß die G. A. 1, 2 von 1723 ausdrücklich auf Verlangen des Königs citirt werden mußten, daß demnach die geschaffene Verbindung der Länder nicht zerstört wurde, und daß Ungarn eben nur mit „seinen“, d. h. mit den ihm eigenthümlichen rein ungarischen Dikasterien nicht abhängig, dagegen wohl als Theil mit dem gesammten Ländercomplex der pragmatischen Sanction verbunden sein sollte. Schon das k. Rescript vom 21. September 1790 (vergl. Acta Comitiorum Nr. 26, Seite 180 ff.) hatte in Bezug auf den zweiten Punkt des beabsichtigten Diplomes verlangt, daß dieser Punkt, welcher sich auf die Unabhängigkeit des Landes Ungarn bezog und in den früheren Diplomen nicht in der Weise vorkam, aus dem Inhalte des Diplomes ausgeschieden, und das Object dieses Artikels in einem besonderen Gesetze declarirt werden solle.

In der k. Resolution vom 8. Januar 1791 (vergl. Acta Comitiorum Nr. 59, Seite 439; vorgelesen in der 49. Landtagssitzung) hatte König Leopold in Beantwortung der ihm vorgelegten Repräsentation vom 14. November 1790 zu diesem zweiten Artikel entschieden erklärt, daß er auf seiner mit dem 21. September gegebenen Declaration beharre, und ausdrücklich verlangt, daß der mit den Artikeln 1 und 2 von 1723 zwischen Ungarn und seinen adnexen Theilen, und den übrigen erblichen Königreichen und Provinzen untheilbar und untrennbar geschaffene Länderverband aufrecht verbleiben, und daß demselben in keiner Weise derogirt werden solle; und daß alles das auch in dem zu gründenden Gesetzartikel ausdrücklich eingeschaltet werden soll: Altefatam Suam Majestatem Caesaream Regiam et Apostolicam factae sub 21. Septembris Declarationi ultro etiam inhaerere, suapte alioquin intellecto eo, quod stabilita articulis 1mo et 2do 1723. Regni Hungariae Partiumque

ei adnexarum cum Regnis et Provinciis Haereditariis in et extra Germaniam sitis, inseparabilis, ac indivisibilis juxta stabilitum successionis Ordinem, Possessio salva maneat, neque huic ulla ratione derogetur; quod ipsum condendo etiam eatenus articulo inserendum veniet.

In Folge dessen mußte der Art. de Independentia Regni etc. neu abgefaßt werden, was von der hiezu bestellten Deputation geschah, worauf der neuformulirte, nach dem Verlangen des Königs verbesserte Artikel von den Ständen angenommen, dem Könige noch einmal repräsentirt, und von diesem in der verbesserten Form zugestanden und den Ständen intimirt wurde. Man vergleiche hierüber die 52. Landtagssitzung vom 3. Februar 1791 im Diarium diaetale Seite 294.

Laut Beweises der Repräsentation vom 5. März 1791 (Acta Comitiorum Nr. 90, Seite 633) sollte vor den Worten „propriam consistentiam et constitutionem“ noch die Clausel „ad mentem Articuli 8vi 1741“ eingeschaltet werden, welcher Artikel, sowie der Gesetzartikel 3 von 1715 von Ungarn und seinen adnexen Ländern nur sagte: quod ad normam aliarum Provinciarum non gubernabuntur. Die Stände erklärten in der neuen Repräsentation vom 5. März 1791, daß sie die Clausel gerne aufnehmen wollen, wenn der König darauf besteht: nunc nova clausula proponitur, quam Nos quidem, si Majestati Vestrae ultro etiam placet, acceptamus; daß es sich aber von selbst verstehe, daß diese Clausel mit dem neuen Gesetze eben gleichbedeutend sei; und es wurden die einerseits auf die provinzielle Selbständigkeit sich beziehenden, anderseits aber den allgemeinen Reichsverband nicht aufhebenden oder mindernden Gesetzartikel 3 von 1715 und 8 von 1741, wie auch der auf die vermehrte und verbesserte Reichsverbindung sich beziehende Gesetzartikel 11 von 1741 am Schlusse des von der Independenz des Königreichs Ungarn und seiner adnexen Theile handelnden Artikels 10 von 1791 ausdrücklich citirt.

Alles dieses beweist, daß durch den Gesetzartikel 10: 1791 der bis dahin bestandene Reichsverband nicht aufgehoben oder in seinem Bestand und in seinem Umfang erschüttert worden sei, und daß die Unabhängigkeit und Selbständigkeit Ungarns sich eben nur auf die rein ungarischen inneren provinziellen Angelegenheiten bezog, was auch schon, abgesehen von den besonderen Vorgängen des Jahres 1791,

daraus hervorgehen und jedem rechtshistorischen Betrachter einleuchten müßte, wenn man nur die schon der pragmatischen Sanction, ja schon der Conföderation von 1606 lange vorausgängigen, von den rein und präcis ungarischen Angelegenheiten handelnden Gesetzartikel 8: 1559, 40: 1567, 38: 1569 u. s. w. mit in Erwägung zieht, welche wir schon früher betrachtet haben.

Es ist demnach die Einschaltung der die pragmatische Sanction enthaltenden Artikel 1 und 2 von 1723 in dem Gesetzartikel 10 von 1791 nicht gleichgiltig. Und wenn nach den Worten: Hungaria nihilominus cum Partibus adnexis sit Regnum liberum, und vor dem folgenden Worte et independens, auf Verlangen des Königs ausdrücklich die Clausel eingeschaltet werden mußte: sit Regnum liberum, et relate ad totam l e g a l e m Regiminis formam (huc intellectis quibusvis dicasteriis s u i s) independens, — so ist dieser Zusatz äußerst wichtig, weil in den verlangten Worten ad totam *legalem* Regiminis formam die Anerkennung des gesetzlichen Länderverbandes und der Scheidung der gemeinsamen und der rein ungarischen Angelegenheiten, und in den Worten: huc intellectis quibusvis dicasteriis s u i s die Einschränkung von Ungarns Freiheit und Selbständigkeit auf seine ihm eigenthümlichen Dikasterien, also auf die rein und präcis ungarischen Angelegenheiten liegt! Und wenn es im Artikel weiter heißt: id est nulli alteri Regno aut populo obnoxium, sed propriam habens Consistentiam, et Constitutionem, proinde a legitime coronato haereditario Rege Suo, adeoque etiam a Sua Majestate Sacratissima, Successoribusque ejus Hungariae Regibus, propriis Legibus, et Consuetudinibus, non vero ad normam „aliarum“ Provinciarum dictantibus id Articulis 3: 1715, item 8: et 11: 1741 regendum et gubernandum: — so wird auch dieß keinen rechtshistorisch Betrachtenden mehr in Verlegenheit setzen, da Ungarn in Bezug auf seine rein ungarischen Angelegenheiten vollkommen frei und auch in Bezug auf die gemeinsamen Angelegenheiten keinem anderen Lande oder Volke unterworfen, non obnoxium, sondern mit den übrigen Königreichen und Ländern nur unirt „cum reliquis Regnis et Provinciis haereditariis unitum“ ist; und da in dem Schlußsatz des Artikels durch die Art. 3 von 1715 und 8 von 1741 ausdrücklich auf die Provinzialregierung, und durch den Artikel 11 von 1741 auf die sogar gemehrte Reichsverbindung hingewiesen wird.

Selbst diese „detaillirtere Form" der Garantie der Selbständigkeit erkennt also nur eine auf die „rein und präcis ungarischen Angelegenheiten" eingeschränkte Selbständigkeit an! Herr Deák läßt freilich auch hier das Verlangen des Königs und die in Folge desselben eingeschalteten Worte: ad legalem Regiminis formam, worunter die geschaffene Länderverbindung mit enthalten war, und den weiter eingeschalteten Satz: huc intellectis quibusvis dicasteriis suis, worin die Einschränkung auf die „rein ungarischen Dikasterien" gelegen ist, außer allem Betracht! Gerade sie aber sind sehr wesentlich bei der Erklärung dieses Gesetzartikels, und die Geschichte der Entstehung dieses Artikels gibt Zeugniß dafür!

„Und in einem anderen Gesetze, im G. A. 12: 1790 erkennt er auch das an", sagt Deák von König Leopold, daß „in Ungarn das Recht Gesetze zu geben, aufzuheben und zu interpretiren nur dem gesetzlich gekrönten Könige und den auf dem Landtage gesetzlich versammelten Ständen des Reiches gemeinsam zukomme, und daß dieses Recht außerhalb des Landtages nicht ausgeübt werden dürfe."

Dieser Artikel erhält schon durch die vorausgehenden Verhältnisse seine Begrenzung, sowie durch die später zu besprechenden königlichen Reservatrechte, und verweise ich im Allgemeinen auf die Interpretation dieses Artikels in meinem ungarisch-österreichischen Staatsrecht Seite 285 ff. Herr v. Deák aber spricht allerdings auch hier wieder nicht vom ganzen Artikel und namentlich mit keinem Sterbenswörtchen von dem für dringende Fälle vorbehaltenen Gebrauch der Patente! natürlich, daß er in Consequenz hievon auch nicht von dem schwierigen parlamentarischen Kampfe spricht, durch welchen dieses vom König beanspruchte, oder besser, nur nicht aufgegebene Recht gerettet und gesichert wurde; wofür ich unter anderem nur auf den 5. Punkt des k. Rescriptes vom 21. Sept. 1790, dann auf den 5. Punkt der k. Resolution vom 8. Januar 1791, und auf die 52. Landtagssitzung von 1791 verweise. Herr Deák läßt auch hier diesen an die gesetzgebende Gewalt sich anschließenden höchst wichtigen Zusatz außer allem Betracht!

„Franz I.," sagt Herr von Deák weiter, „sicherte nicht nur in dem königl. Inauguraldiplom die Aufrechthaltung der Rechte, der Freiheit und der Gesetze der Nation, sondern er gab auch später, im 33. Jahre seiner Regierung und zwar im G. A. 3: 1725 die erneuerte Erklärung, daß er die Bestimmung des oben angerufenen G. A. 10: 1790 genau beobachten wolle."

„Aehnliche Garantien gab Ferdinand V. (I.) der Nation in seinem königlichen Inauguraldiplom, und noch größere in jenen Gesetzen, die er im Jahre 1848 sanctionirt hat."

Also noch größere Garantien der Unabhängigkeit und Selbständigkeit wären die 48er Entwürfe? Ja gewiß! Sie wären es, wenn sie perfecte Gesetze wären! Und sie wären nicht bloß größere Garantien der bisherigen Unabhängigkeit und Selbständigkeit, sondern sie wären auch Garantien einer noch größeren und weitergehenden Unabhängigkeit und Selbständigkeit, als die bisherige gesetzliche Selbständigkeit war!

Bezüglich der pragmatischen Sanction und ihres juristischen Charakters sagt Herr v. Deák:*) „Die pragmatische Sanction ist kein einfaches Diplom, kein octroyirtes Geschenk, oder Versprechen, sondern ein, zufolge gegenseitiger Verständigung abgeschlossener Grundvertrag."

„Der so nach freier Vereinbarung geschlossene bilaterale Grundvertrag trat in seiner vollen Kraft und zugleich mit seinen gesammten Bedingungen in's Leben."

„Kann und darf man nun diesen Vertrag einseitig brechen? darf man von der Nation die Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen fordern, die Bedingnisse dieser Verpflichtungen aber beseitigen, oder mangelhaft und nur in einzelnen Punkten erfüllen?" Ohne hier die Richtigkeit der Theorie zu prüfen, fragen wir ganz dasselbe. Und das fragen auch die übrigen österreichischen Völker. Ihr Ungarn aber habt 1848 den Vertrag nicht blos nicht erfüllt, sondern gebrochen und zu zerstören gesucht, und wenn ihr auf dem unpragmatischen Punkten der 48er Beschlüsse weiter beharrt, so verletzt ihr sie noch immerfort!

Wir wollen nun aber, und ihr wollt es auch, daß das Recht an die Stelle der Macht trete, daß die Macht nur im Wege und inner der Grenzen des Rechtes herrsche; da müssen denn nun zunächst die falschen, dem Grundrecht des Staates widersprechenden Ansprüche aufgegeben, und wenn das alte Recht der neuen Zeit nicht mehr genügen könnte, in wie weit es nöthig ist, ein im Sinne allseitiger Gerechtigkeit geschaffenes besseres Recht an die Stelle des unmöglich gewordenen älteren Rechtes gesetzt werden!

---

*) I. Adresse vom 6. Juli 1861. St. A. S. 107.

„Das zwischen uns und den Erbländern (er sollte immer „übrigen Erbländern" sagen) bestehende gesetzliche Band", erklärt Herr v. Deák*) ... besteht in der Identität des regierenden Hauses, in der Personalunion; hingegen ist von einem engeren Bande, von einer wahrhaften Realunion in unseren Gesetzen keine Spur zu finden."

Ich habe aber gezeigt, daß es sehr viele und sehr bedeutende Spuren einer Realunion in den ungarischen Gesetzen gebe.

Herr v. Deák verwechselt übrigens fast überall die Begriffe von Realunion und voller Incorporation; ihm scheinen eben diese wissenschaftlichen Unterschiede ein wenig zu mangeln; oder er stellt sich nur so. Er fühlt auch selbst das Ungenügende seines Begriffes von Realunion und sieht sich genöthigt, durch den Beisatz „wahrhafte" Realunion seinem unklaren Gefühle einigen Ausdruck zu geben, durch welchen er eben ein allerdings nicht wissensklares Zeugniß dafür ablegt, daß zwischen Realunion und vollkommener Unirung oder Incorporirung ein Unterschied besteht, den er jedoch, wenigstens in seinen Adressen, noch nicht wissenschaftlich zu fassen vermochte.**) Und wenn Herr v. Deák meint: „Aus den angerufenen Gesetzartikeln müsse es unzweifelhaft werden, daß zwischen uns und ihnen" (den übrigen Erbländern) „eine Realunion niemals bestanden, und daß auch Ungarn niemals die Absicht gehabt, eine solche zu Stande zu bringen"; so wird nun gerade dies mit Entschiedenheit durch die 1723er Gesetze und das offene Bekenntniß der Stände daselbst widerlegt! Denn wenn der Kaiser und König Carl VI. in dem Sanctionsdecret der 1723er Gesetze ausdrücklich die Schaffung einer Union der Länder unter einander, und in Bezug auf dieselbe die Accomodirung des Systems der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten ausdrücklich betont, so kann doch dies nicht eine bloße Gemeinsamkeit des Regenten bezeichnet haben. Und wenn die Stände in ihrer Präfation ausdrücklich von einer unter den Ländern zu schaffenden Einigung und in Bezug auf dieselbe zu erzielenden gemeinsamen Verständigung (cointellegentia et unio Regni Hungariae cum reliquis

*) I. Adresse vom 6. Juli 1861. St. A. S. 107.

**) Auf der Seite 109 bei Aegidi I. Adresse sagt er wieder „eine engere Realunion," und ähnlich an mehreren Stellen. Ueber die genauen Begriffe vgl. meine Brochüre über die österreichische Reichsverfassung.

Regnis et Provinciis haereditariis) sprechen, so kann doch das nicht eine bloße Personalunion, durch welche die Länder nur eine Vereinigung in dem Monarchen bekommen hätten, bedeuten?

Die von Herrn v. Deák in den Adressen stets ignorirten und in seinen „Bemerkungen" über mein ungarisch-österr. Staatsrecht immer nur ohne Rücksicht auf die entscheidenden Worte nur mit den Nebensachen citirten, höchst wichtigen Gesetzesstellen sind nicht hinweg zu läugnen, obgleich Herr v. Deák dieselben, namentlich das Decret des Kaisers, selbst in den Beilagen zu seinen „Bemerkungen," trotz seines mehrfachen Versprechens sie vorführen zu wollen, gänzlich ignorirte. Freilich, wer so viele Gesetzesstellen wie Herr v. Deák ignorirt, dem wird eine mehr oder weniger ignorirte Stelle nicht auf der Seele brennen, und der wird auch leicht behaupten können, daß dasjenige nicht bestehe, was eben in dem Gesetze geschrieben steht! So ignorirt ja Herr v. Deák auch die Gesetzartikel 8: 1559, 40: 1567, 38: 1569, welche von gemeinsamen Verhältnissen und der gemeinsamen Behandlung derselben, im Gegensatze zu den rein ungarischen Angelegenheiten schon vor der pragmatischen Sanction gesprochen haben, sowie den Zusatz des Art. 2 von 1687, daß die Primogenitur schon seit 1547 2c. bestanden habe, u. s. w.

In Bezug auf das, was die gesetzliche Schöpfung des Jahres 1723 bedeuten solle, steht aber im Decrete des Kaisers und Königs ausdrücklich geschrieben, daß die Absicht auf die Accommodation der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten gerichtet war, wobei es nicht wie bei dem System der Justiz blos circa justitiae administrationem, sondern ausdrücklich Politicorum Militarium et Oeconomicorum *accommodationem* heißt! Und es steht in Bezug hierauf ausdrücklich geschrieben, daß der Landtag abgehalten wurde: Pro stabilienda itaque *in omnem casum*, etiam contra vim externam, *cum vicinis Regnis Nostris haereditariis unione*, et conservanda domestica tranquillitate. Wenn Herr v. Deák in seinen „Bemerkungen" auf die allerdings auch vorkommende geschichtliche Erwähnung der Eroberung von Belgrad und Temesvar hinweist, welchen Satz ich, weil er eben nur mit der occasio legis zusammenhängt, in meinem Buche nicht näher angeführt habe, woraus mir Herr v. Deák, wie gewöhnlich, ein Verbrechen machen will, so muß ich fragen: Ist denn Herr v. Deák blind? Wird denn nicht auf die ruhmvolle Wiedereroberung Belgrads

und Temesvars und die Auslösung Ungarns in einer Weise hingewiesen, daß man sieht, daß dies nicht etwa blos durch ungarische Truppen sondern überhaupt durch die tapferen Kriegsschaaren der österreichischen Länder geschehen sei? Wird nicht in den Worten ac per hoc non tantum ipsum praedictum Nostrum Hungariae Regnum a Jugo Turcico totaliter exemissemus; sed in annexa etiam eidem Regna et Provincias Imperium Nostrum feliciter extendendo; praedeclaratos Status et Ordines, ab Hoste, cervicibus, et fortunis Eorundem imminente (restituta Regno alma Pace, plenaque procurata securitate) gloriose liberassemus, ausdrücklich auf die Befreiung Ungarns selbst durch die erbländischen Kräfte und die Ausdehnung des dem Kaiser zustehenden Imperiums nicht blos über ganz Ungarn sondern auch auf die anderen Länder hingewiesen? und wird denn hiedurch nicht geradezu der reale Charakter der geschlossenen Union ganz trefflich motivirt und illustrirt? Die Gesetze von 1723 allein schon sind im Stande, den realen Charakter der beabsichtigten und inaugurirten Union Ungarns mit den übrigen Erbländern der österreichischen Monarchie zu erweisen. Eine bloße Personalunion wäre ja eigentlich auch nicht einmal eine Union der Länder, sondern eben nur die Einheit der Person, welche über die Länder herrscht. Aber eine Union der Länder selbst und für alle Fälle, in omnem casum wurde geschlossen, die realen Gegenstände der Vereinigung wurden ausdrücklich genannt, der reale Charakter der Union läßt sich durch diese Erklärungen des Königs und der Stände, sowie durch die weiteren Gesetzesdictate der Untheilbarkeit und Untrennbarkeit der vereinigten Länder bestimmt beweisen; und wie um so mehr läßt sich dieser reale Charakter unwiderleglich darthun, wenn man auf alle die vielfachen realen Vereinigungspunkte hinweist, welche im Laufe der Geschichte durch so viele gemeinsame Thaten und durch so viele vereinigende Gesetzesartikel erwiesen werden.

Wie muß es uns aber berühren, wenn die Ungarn jetzt immer nur sagen wollen: Wir haben nur mit der Krone einen Vertrag geschlossen, Ihr Völker aber geht uns nichts an! Allen Respect vor unserem König, aber mit Euch Völkern wollen wir nichts zu thun haben! Haben denn wir anderen Völker nichts für Euch gethan? Haben unsere Väter nicht in vielen hundert Schlachten aus vielen tausend Wunden für Euch geblutet? Haben sie nicht den blutigen Halbmond aus Eurem Land getrieben und Euch vor dem Verderben gerettet?

Und nun gehen wir euch nichts an! Und bluten wir nicht noch gemeinsam aus tausend Wunden? Und nun wollt ihr nicht, daß wir mit vereinter Kraft uns helfen! Wir kämpften vereinigt, wir sind durch Gesetz und Natur vereinigt, wir können nur durch vereinigte Völkerkraft unsere Zukunft retten — und nun sagt ihr: wir haben mit Euch Völkern nichts gemein! Es ist unmöglich, daß Ihr bei diesem natur- und gesetzwidrigen Satze beharren könnet!

Herr v. Deák macht allerdings in seiner Adresse noch weitere sonderbare Schlüsse.*) „Wenn im Jahre 1723 die pragmatische Sanction nicht geschlossen wäre, sagt er, so hätte mit dem im Jahre 1740 erfolgten Tode Carls III. ... Ungarn frei seinen König wählen können, und es wäre nicht unmöglich gewesen, ja — Herr v. Deák deducirt aus den Zeitverhältnissen, mit Rücksicht auf den großen Einfluß Frankreichs, und die Persönlichkeit Friedrichs II. von Preußen sogar — es wäre nicht unwahrscheinlich gewesen, daß nicht Maria Theresia, sondern ein Anderer zum König von Ungarn gewählt worden wäre!" — Herr v. Deák stellt durch diese Worte der Adresse seinen Ahnen ein schönes Zeugniß aus! Ich denke, da wird das ungarische Volk mit der Erinnerung an das wirkliche Benehmen der Stände von 1741 zufriedener, und auf dasselbe stolzer sein können! — Uebrigens bin ich überzeugt, daß, selbst wenn die pragmatische Sanction nicht bestanden hätte, doch Niemand Anderer als Maria Theresia Königin von Ungarn geworden wäre, sowohl wegen der Hochherzigkeit, Unbestechlichkeit, Furchtlosigkeit und Tapferkeit der ungarischen Nation, als auch wegen der Treue der Ungarn und wegen der älteren Gesetze, welche schon vor und namentlich unter Ferdinand I. auch für den Frauenstamm begründet worden sind!

Herr v. Deák geht so weit, zu sagen:

„Ja die rechtmäßige Auflösung des Reiches kann auch noch vor dem gänzlichen Aussterben des regierenden Hauses erfolgen," was er daraus deduciren will, daß die ungarischen 1723er Gesetze das Erbrecht der Frauenlinien angeblich nur auf drei bestimmte Weiberlinien einschränken!

Allein auch dies ist nicht wahr, die Erbrechtsbestimmungen sind ganz dieselben für alle Länder,**) die letzte gleichlautende Fassung und

*) I. Adresse vom 6. Juli 1861. Aegidi St. A. S. 107.

**) Die Gesetze von 1723 sagen, daß die Stände dieselbe Norm der pragmatischen Sanction in Ungarn angenommen haben, welche in den übrigen

Publication der pragmatischen Sanction von 1724 gilt für alle Länder gleich, — und selbst wenn hierin ein Unterschied bestünde, was nicht wahr ist, so verhüten schon die älteren Gesetze, namentlich aber auch die Ges. Art. 1 und 2 von 1723, so lange noch irgend ein Glied des Hauses Habsburg lebt, den Zerfall der Monarchie.

Dies Alles kann daher nicht beweisen, daß blos eine Personalunion der Länder besteht! Ja wenn selbst Alles sich so verhielte, wie Herr v. Deák es haben will, so würde dies doch nur die Dauer der Realunion, nicht aber deren Möglichkeit überhaupt und deren rechtliche, wirkliche Existenz ausschließen!

Zum mindesten gesagt, ungenau ist es, wenn Herr v. Deák sagt:*)

„Und wenn es sich ereignen sollte, daß das jetzt regierende Haus auch in seiner weiblichen Descendenz erlischt, so fällt im Sinne der pragmatischen Sanction das Recht der freien Königswahl wieder an die Nation zurück.“ . . .

Das ist nicht bereits dann, wenn das jetzt regierende Haus Habsburg-Lothringen erlischt, der Fall, weil nebst der Carolinischen Weiberlinie unzweifelhaft auch noch andere, Habsburgische Linien, die Josephinischen und Leopoldinischen (I.) Weiberlinien berufen sind; ja es ist selbst dann noch nicht der Fall, weil bereits unter Ferdinand I. das ganze Habsburgische Haus mit allen seinen Männer- und Frauenlinien, und auch durch den G. Art. 1 von 1723 das ganze weibliche Geschlecht bis zu seinem völligen Erlöschen zur Erbfolge berufen worden ist, also es ist erst nach dem gänzlichen Erlöschen aller Habsburgischen Frauenlinien, des ganzen Habsburgischen Hauses der Fall! Und wie muß es uns berühren, wenn Herr von Deák sagt:

„Und wenn sich dann Ungarn einen besonderen König wählt, fällt der Staat auseinander.“

Also das wollte Herr v. Deák möglich erhalten?

Erbländern besteht; es gibt auch nur eine einzige pragmatische Sanction als Grundgesetz für ganz Oesterreich, wenn dieselbe auch in die verschiedenen Landesgesetze zur unweigerlichen Verbindlichkeit eingetragen worden ist, nicht aber gibt es etwa zwei oder mehrere und noch dazu angeblich verschiedene pragmatische Sanctionen, was ja jedes Kind weiß.

*) I. Adresse vom 6. Juli 1861. (Aegidi St. A. S. 108.)

Aber auch das ist nicht wahr! ja Herr v. Deák widerspricht sich selbst; denn wenn dies der Fall wäre, gäbe es nicht einen Staat, von welchem Herr v. Deák doch zuweilen zweifellos spricht, sondern es gäbe mehrere totaliter getrennte Staaten! Und wenn auch der Staat in gewissen Fällen auseinanderfiele, so wäre doch nicht dadurch bewiesen, daß gegenwärtig keine staatliche Realvereinigung besteht!

Und wenn selbst die staatliche Union und mit ihr der Staat auseinander fallen würde, so müßte doch — selbst unter der Voraussetzung, daß zwei Staaten mit zwei Fürsten entstehen würden — die bereits vor der pragmatischen Sanction begründete Conföderation, welche 1606 im Wiener Frieden für alle Zeiten geschlossen worden ist, dem Rechte gemäß für alle Ewigkeit als Staatenbund bestehen bleiben! Eine Furcht vor dem gesetzlichen Zerfall der Verbindung Oesterreichs mit Ungarn braucht man daher nicht zu haben! Gesetzlich ist dieses völlige Auseinanderfallen ohne gemeinsame Verständigung nie mehr möglich! Wenn es Jemand einseitig zu Wege bringen will, so handelt er nicht dem Rechte und der Rechtscontinuität gemäß!

Herr v. Deák will seine negativen Anschauungen mit einem positiven Beispiel rechtfertigen.*)

„Bestünde aber außerdem (außer dem Bande der Personalunion, sagt er) noch ein anderes Band zwischen uns und ihnen (den übrigen Erbländern), dann würde dasselbe, so lange es noch aufrecht bleibt," (folglich kann es immer vorhanden sein) „den gesammten Staat zusammenhalten, gerade so, wie beispielsweise die Verbindung zwischen England, Schottland und Irland auch mit dem Aussterben des regierenden Hauses nicht aufhören würde, da diese Länder zu einander in dem Verhältnisse einer Realunion und nicht in dem einer Personalunion stehen."

Dies beruht auf einem Mißverständniß! England, Schottland, und Irland stehen miteinander nicht blos in einer Realunion, sondern in einer vollen Union oder besser in einer Incorporation! Diese Incorporation oder volle Union ist für beide Theile auch ganz gleich, und Schottland und Irland haben ihr zufolge außer der Theilnahme am Gesammtparlament gar kein eigenes besonderes Parlament und keine gesetzgebende oder executive Gewalt, kein Parlament und kein selbständiges Ministerium, sondern

*) I. Adresse vom 6. Juli 1861. (Aegidi St. A. S. 108.)

nur die aufrecht gebliebenen Obergerichte; über welche aber das Parlament die gesetzgebende Gewalt hat! — Eine *Realunion umfaßt aber nicht nothwendig alle staatlichen Objecte*; wenn die Verbindung nur ein oder einige Objecte mit der Intensität ergreift, daß dieselben zur Einheitlichkeit in Gesetzgebung und Executive durchgebildet sind, so besteht schon eine höhere staatliche Einheitlichkeit über die besonderen Selbständigkeiten der Theile, eine höhere staatliche Einheitlichkeit, welche wir Realunion nennen! *Eine Realunion ist also in engerem oder weiterem Umfange denkbar, und es muß im einzelnen Fall der besonderen Umfang der Einheitlichkeit, die objective (und territoriale) Größe der Vereinigung angegeben werden! Und gerade dieses Verhältniß* paßt für die *Qualificirung des Staates Oesterreich*. Die Theile verschwinden nicht grenzenlos und vollkommen verschmolzen in der höheren Einheit, sondern bewahren eine gewisse Selbständigkeit; die Länder haben noch eine besondere Gesetzgebung, eigene, freilich eingeschränktere Parlamente in den Landtagen; und die Vereinigung ist nicht einmal für alle Theile vollkommen gleich, indem die deutschösterreichischen Länder durch verschiedene Verhältnisse noch enger unter einander verbunden sind, als sie mit Ungarn unirt sind, das einen etwas größeren Kreis von Selbständigkeit in Gesetzgebung und Verwaltung sich vorzubehalten stets gestrebt hat. Aber in den höchsten Beziehungen des Staatslebens stehen alle diese Theile in Realunion!

Herr v. Deák holt zur Erweisung der sogenannten Personalunion auch Gründe von der angeblichen Verschiedenheit der *staatsrechtlichen Vormundschaft* her.*)

„Nach dem ungarischen Gesetze, sagt er, ist *der Reichspalatin der Vormund* des minorennen Königs, es wird dies deutlich in dem Artikel 2 der im Jahre 1485 über die Palatinswürde gegebenen Gesetze ausgesprochen, welcher durch den G. A. 1: 1681, den G. A. 5: 1715 und die nach Abschluß der pragmatischen Sanction festgestellten G. A. 9: 1741 und 5: 1790 neuerdings bestätigt wurde. *Hingegen gebührt in den Erbländern die Vormundschaft* des minderjährigen Königs dem nächsten Verwandten desselben von väterlicher Seite. Im Falle der Minderjährigkeit des

*) I. Adresse vom 6. Juli 1861. (Aegidi St. A. S. 108.)

Königs wird demnach gesetzlich die höchste Regierungsgewalt von einem Andern in Ungarn und von einem Andern in den Erbländern ausgeübt. Kann also zwischen Ländern, wo sich Regierung und Verwaltung sowohl in Bezug auf die Personen, als auch in Bezug des Systems und der Form so sehr von einander unterscheiden, ein anderes und engeres Band bestehen, als die Identität des regierenden Hauses?"

Wir müßten in der That verstummen, wenn sich alles so verhielte, wie Herr v. Deák sagt. Aber Alles und Jedes, was hier Herr v. Deák behauptet, ist entschieden falsch!

Zunächst läßt er hier sogar die Personalunion, welche in der Gemeinsamkeit derselben Person als Herrschers besteht, in den Brunnen seiner Negationen fallen, und behauptet blos „eine Identität des Hauses." Aber sieht denn Herr v. Deák nicht, daß eine Identität des Hauses auch dann bestünde, wenn in jedem Lande ein anderer Prinz Thronfolger würde, wofern nur jeder dieser verschiedenen Nachfolger aus dem Hause Habsburg wäre? Mit der Identität des Hauses allein reicht man also nicht aus! Das gibt nicht einmal einen gemeinsamen Herrscher! Es muß also wenigstens in allen Ländern dieselbe Person Thronerbe sein! Denn wo bliebe sonst der untheilbare und untrennbare Besitz? Aber ist es auch in dieser Beziehung nicht falsch, wenn Herr v. Deák nur von den übrigen Ländern als Erbländern, nicht aber auch von Ungarn als einem Erblande spricht? Wenn überall das Erbrecht besteht, so sind überall Erbländer, und wenn überall derselbe Thronerbe succedirt, so sind alle diese Länder Erbländer dieses Thronfolgers und man kann in dieser Beziehung nicht Ungarn als Nichterbland den übrigen Ländern als Erbländern entgegensetzen! Ungarn ist geradeso ein Erbland wie die übrigen deutschen und slavischen Erbländer dieses sind; und wie es die Gesetze auch ausdrücklich dem Namen nach anerkennen! Auch ist ja laut Zeugnisses der österreichischen Geschichte der Ausdruck Erblande nur dem deutschen Wahlreiche gegenüber eingeführt worden, bezeichnete alle übrigen der Familie eigenthümlichen Länder des Hauses Habsburg, mit Einschluß Ungars, wie es die Gesetze offen beweisen, und es ist dieser Ausdruck nach Niederlegung der deutschen Kaiserwürde, wo er durch das Aufhören des deutschen Wahlkaiserthums seinen Gegensatz verlor, auch aufgehoben, und die bezüglichen Ausdrücke durch die Decrete vom 12. März 1813 und 22. Februar

1822 (vgl. die Justizgesetzsammlung) sogar als immer „mehr oder weniger compromittirende Ausdrücke" für die Zukunft verboten worden.

Ist es ferner nicht äußerst sonderbar, wenn Herr v. Deák behauptet, das Vormundschaftsrecht des Palatins über den minderjährigen Thronerben sei bereits im Jahre 1485 begründet worden, andererseits aber vielfach behauptet wird, das Erbrecht selbst sei in Ungarn erst im Jahre 1687 für die männliche Linie eingeführt und 1723 auf die weibliche Linie ausgedehnt worden? Wenn 1485 bereits das Vormundschaftsrecht über den minderjährigen Thronerben geregelt wurde, so mußte bereits damals das Erbrecht bestehen, und wenn 1781 jene Regelung als fortbestehend documentirt wird, so mußte eben auch das Erbrecht fortbestanden haben, und konnte nicht erst 1687 begründet werden!

Aber auch die Behauptung von der angeblichen Verschiedenheit der zur Vormundschaft in Ungarn und in den übrigen Erbländern berufenen Personen ist entschieden falsch. In dieser Beziehung werden Herrn v. Deáks Anschauungen nicht blos durch deutsche Schriftsteller, von denen ich Gustermann und Biesinger nenne, sondern auch durch ungarische Rechtsgelehrte, und namentlich durch den berühmbaren Staatsrechtslehrer Graf Ant. Moyses Cziraky mit durchgreifenden Argumenten, geschichtlichen Beweisen und Gesetzesstellen widerlegt.

Ich will nur den Grafen Cziraky anführen, welcher in Bezug auf die jetzige Einheitlichkeit der Vormundschaft über alle Länder der österreichischen Monarchie im §. 137 seines Conspectus juris publici Regni Hungariae sagt:

Hodie *quoniam*, quod omnibus constat, quantum ad definitum Successionis ordinem, et inseparabilitatem Hungariae a reliquis, quoad Augusta Dynastia superfuerit, haereditariis Provinciis *tenor sanctionis pragmaticae nobis pro norma est*, et in Austria Tutor nondum matura ad regendum aetate succedentis Archi-Ducis e proximis Agnatis senior sit: videtur *tam modernae Constitutioni Hungariae, velut Regni perfecte haereditarii, quam sanctionis pragmaticae principiis plene consentaneum, ut secundum providum majorum exemplum, tutela Principis illum maneat, qui toti Monarchiae hoc titulo praefuerit.*"
§. 138. Imperaret itaque, casu emergente, **tutorio jure**, ac nomine **unus sane**, **idemque Hungariae juxta cum reliquis Provin-**

ciis, uti alias Rex ipse junctim istas gubernet, salvis videlicet unius cujusque ditionis legibus etc. etc.

Und über die Ordnung der zur Vormundschaft Berufenen wollen wir bei Besprechung der zweiten Adresse handeln. Hier ist es uns genug, dem Satze Herrn v. Deáks von der angeblichen Verschiedenheit der Vormundschaft die Spitze abzubrechen, und ihn als irrig zu erweisen.

Und wogegen wendet sich denn der Satz des Herrn v. Deák? Er wendet sich nicht sowohl gegen die Realunion als vielmehr auch direct gegen die Personalunion! Denn, wenn es feststünde, was Herr v. Deák hier behauptet, dann wäre ja der oberste Regent in diesen Fällen nicht E i n e Person, und es bestünde folglich auch keine Personalunion! Aber weil nach Herrn v. Deáks eigenem Zugeständnisse, mindestens eine Personalunion gegründet wurde, so kann selbst nach diesem noch viel zu geringen Zugeständniß die Verschiedenheit in der Vormundschaft und Regentschaft nicht mehr Platz greifen, und gar nicht in der getrennten Weise bestehen, wie Herr v. Deák dies darstellt. Die Einheit in der Person des obersten Regenten ist eine nothwendige Consequenz der pragmatischen Sanction, selbst dann, wenn sie nur eine Personalunion hätte gründen wollen, was doch zu wenig ihrer Absicht entspricht!

Ja, wenn es sogar vorkäme, daß mehrere Vormünder zur Mitvormundschaft vom früheren Regenten berufen worden wären, so könnten diese Mitvormünder nach der pragmatischen Sanction nur ein für das ganze Reich einheitlicher Regentschafts- oder Vormundschaftsrath sein, die eigentlich ausübende Vormundschaft aber müßte und kann nur dem Einen von ihnen als obersten oder eigentlichen Vormund zustehen.

Herr v. Deák kehrt eben durch seine Schlußformen die Wahrheit immer um. Anstatt zu sagen: weil wenigstens für die regierende Person eine Union geschaffen wurde, so kann gegenwärtig nicht mehr ein Unterschied in dem Vormundschafts- und Regentschaftsrechte sein, sagt er: weil eine Verschiedenheit sogar in den regierenden Personen früher, lange vor der pragmatischen Sanction bestand, kann sie auch noch bestehen, und besteht sie auch, und darum könne keine Realunion sein! Wenn aber das Alles wahr wäre, dann bestünde eben auch keine Personalunion, und weil eben Herr v. Deák wenigstens diese vielfach selbst beweist, so hat er auch selbst seine Behauptungen be-

züglich der angeblichen Verschiedenheit der regierenden Personen, und bezüglich der verschiedenen Vormundschaften, widerlegt.

Auch von dem deutschen Reich holt Herr v. Deák Gründe zur Erweisung seiner Meinung von der nicht realen Vereinigung der österreichischen Monarchie.

„Als die pragmatische Sanction geschlossen ward, sagt er,*) gehörten die Erbländer zum römisch-deutschen Reiche, Ungarn war aber niemals ein Bestandtheil dieses Reiches. Der feudale Charakter der einzelnen Länder des römisch-deutschen Reiches war so sehr von der antifeudalen, gegenüber jeder anderen Macht unabhängigen staatsrechtlichen Stellung Ungarns verschieden, daß es nicht möglich gewesen wäre, zwischen Ländern von so verschiedener Rechtsstellung einen anderen Verband als den der Personalunion zu Stande zu bringen."

Aber Oesterreich stand ja schon in den ältesten Zeiten zufolge seiner Privilegien so selbständig, daß sein Herrscher im Falle des Aussterbens seines Hauses Land und Regierung wem immer frei und beliebig übertragen konnte.**) Wie hätte er nun gehindert sein können, Bündnisse und Unionen mit anderen Staatsmächten einzugehen, da doch sogar jeder einfache gewöhnliche Lehensmann Bündnisse und Einungen eingehen konnte, wenn dieselben nur nicht gegen den Kaiser und das Reich gerichtet waren!

Die Verbindung mit Ungarn wird aber doch nicht gegen den Kaiser gerichtet gewesen sein, da der Regent Oesterreichs eben auch der gewöhnliche Kaiser von Deutschland war! Und auch nicht gegen das Reich, da ja Oesterreich nicht gegen das Reich handeln konnte, und nun Ungarn, wenn es mit Oesterreich zu Schutz und Trutz vereinigt wurde, die Rechte und Pflichten Oesterreichs achten mußte, also auch nicht gegen das deutsche Kaiserreich handeln konnte, ja im Gegentheil selber in leichterer Weise mehrfach die Hilfe des deutschen Reiches gewann!

---

*) I. Adresse vom 6. Juli 1861. (Aegidi St. A. S. 108.)

**) Das Privilegium Friderici I. anno 1156. (vielfach wie neu wiederverliehen und bestätigt, sagt:) „Dux Austriae donandi et deputandi terras suas, cuicunque voluerit, habere debet potestatem liberam; si, quod absit, sine haeredibus liberis decederet; nec in hoc per Imperium debet aliqualiter impediri."

Wenn aber der feudale Charakter der deutschen Länder ein trennendes Hinderniß der Einigung mit Ungarn gewesen wäre, so wäre es ein solches Hinderniß ebenso sehr gegen die Personalunion wie gegen die Realunion gewesen, besonders da die Lehenpflichten vorzugsweise persönliche Pflichten waren, und es hätte also auch keine Personalunion zu Stande kommen können!

Uebrigens wenn auch Oesterreich nicht schon von Alters her, seine Privilegien gehabt hätte, und der feudale Charakter früher nicht die Verbindung möglich gemacht hätte, so war ja schon lange vor der pragmatischen Sanction der westphälische Frieden (1648) abgeschlossen worden, und durch denselben hatten kraft Abschnittes VII. §. 2 des Osnabrück'schen Friedensinstrumentes und kraft §. 63 des Münster'schen Friedensdocumentes die Glieder des deutschen Reiches das Recht erlangt, sogar mit fremden Mächten Bündnisse abzuschließen, wie hätten denn da die Kaiser gehindert sein können, zwischen denjenigen Ländern eine nähere Verbindung zu Stande zu bringen, von denen sie selbst die Herrscher waren!

Deshalb konnten durch die Monarchen und die Stände ganz gut verschiedene vereinigende Gesetze für die österreichischen und ungarischen Länder geschaffen, durch den Wiener Frieden von 1606 eine reale Conföderation und durch die pragmatische Sanction eine reale Union geschlossen und dieser pragmatisch vereinigte Ländercomplex im Jahre 1804 ganz einfach zu einem Kaiserthume erhoben werden.

Auch von der Erhebung der Monarchie zum Kaiserthume, welche doch nach ausdrücklicher Erklärung der Inaugurationsacte des Kaiserstaates vom 11. August 1804 „eine auf die Befestigung des Ansehens des vereinigten österreichischen Staatenkörpers zielende Vorkehrung" sein sollte, will Herr von Deák ein Argument gegen die pragmatische Union gewinnen.

„Als später das römisch-deutsche Reich zu zerfallen begann," sagt Herr Deák*), „nahm Franz I. im Jahre 1804 neben dem Titel des römischen Kaisers den erblichen Kaisertitel von Oesterreich an, aber er gab in seinem Manifeste v. 17. August in Bezug auf Ungarn die feierliche Erklärung ab, daß er nicht im Geringsten die Absicht hege, durch Annahme dieses Titels die Rechte,

---

*) I. Adresse vom 6. Juli 1861. Aegidi St. A. S. 109.

Gesetze und die Verfassung Ungarns zu verkurzen, und daß Ungarn auch fernerhin in seiner früheren staatsrechtlichen Stellung verbleibt."

Kaiser Franz hat also Ungarn nur in seiner früheren staatsrechtlichen Stellung erhalten. Wenn nun eine Verbindung mit den übrigen Erbländern bestand, und es bestand kraft der pragmatischen Sanction eine solche, so blieb diese Verbindung mit den Erbländern bestehen, obgleich die letzteren vielleicht in ihrer Stellung zu Deutschland eine Veränderung erleben konnten. Trotzdem also, daß das Kaiserthum erst 1804 seinen Namen und Titel erhielt, konnte die Gesammtmonarchie schon lange vorher bestanden haben, und sie hat mindestens seit der pragmatischen Sanction als untheilbare Monarchie bestanden.

Zu behaupten, daß eine realunirte Monarchie nicht bestanden haben konnte, weil erst 1804 der Kaisertitel eingeführt und hiebei keine weitere reale Veränderung gemacht wurde, ist gerade so, wie wenn man behaupten wollte: ein Haus könne bisher nicht gebaut gewesen sein, weil erst heute ein Schild und eine Aufschrift darauf kommt; oder ein Mensch könne bisher nicht geboren gewesen sein, weil er erst heute getauft wird oder einen Titel erhält.

Es kann ja sehr gut vorkommen, daß Länder schon lange vereinigt, ja sogar ganz vollkommen unirt oder incorporirt sind, die doch noch keinen gemeinschaftlichen Namen haben, wie ja z. B. England, Schottland und Irland gewiß inniger und intensiver als die österreichischen Länder vereinigt sind, und doch noch nicht, so wie das Kaiserthum Oesterreich, einen einheitlichen Namen haben.

Auch von der Bundeseigenschaft der deutschen Länder holt sich Herr von Deák*) einige falsche Gründe.

„Gegenwärtig sind die österreichischen Erbländer Glieder des deutschen Bundes. Sie haben Verpflichtungen gegen denselben, die mit Lasten verbunden sind. Die Beschlüsse der Bundesgewalt haben bindende Kraft in allen zum Bunde gehörenden Ländern. Ungarn hingegen ist kein Glied des deutschen Bundes."

„Kann es zwischen Ländern von so verschiedener politischer Lage einen engeren Verband geben, als den einer Personalunion?"

---

*) I. Adresse vom 6. Juli 1861. Aegidi St. A. S. 109.

Abgesehen davon, daß die Verbindung der deutsch-österreichischen Provinzen mit den übrigen deutschen Ländern nur ein Bundesverhältniß, nur eine *föderative Verbindung* ist und demzufolge die Beschlüsse des Bundes nicht unmittelbar für die unterthänigen Bürger der Bundesstaaten, sondern zunächst nur für die verbundenen Regierungen verpflichtend sind, für die Unterthanen der Länder aber erst mittelbar durch Befehl und Publicirung ihrer Regierungen verbindlich gemacht werden müssen, während die österreichische Länderverbindung eine unmittelbar für die Unterthanen aller Länder verpflichtende einheitliche reale Ländervereinigung eben eine Realunion ist; kann auch die weitere Folgerung Deák's nicht gelten. Denn daß ein Land deshalb nicht mit Ungarn in realer Vereinigung stehen könnte, weil es zugleich mit Deutschland in föderativer Verbindung steht, ist gerade so, als ob Jemand nicht der Bruder des B sein könnte, weil er zugleich mit C einen Gesellschaftsvertrag geschlossen hat; oder als ob Jemand nicht verheirathet sein könnte, weil er zugleich einen Bruder und also nicht blos Pflichten gegen seinen Ehegatten, sondern auch gegen seinen Bruder hat. Ja, es ist vielmehr bei einer getreuen politischen Ehe zu hoffen, daß ein Gatte seinem Mitgatten die Vortheile seiner theilweisen Verbindung mit einem Dritten mitbringen, und eben darum der andere die Pflichten gegen den Dritten miterfüllen werde.

Und um ganz staatsrechtlich zu reden: Glaubt man denn etwa, daß z. B. die nicht zum deutschen Bunde gehörigen *Theile von Preußen*, wie z. B. Ostpreußen, dieses Umstandes wegen mit den übrigen Theilen von Preußen nicht in einer Realunion, sondern nur in einer Personalunion stehen können? Dies möchte ich Niemanden empfehlen, in dem preußischen Parlamente, welches das einzige vereinigte gemeinsame Parlament für das ganze einheitliche Preußen ist, auseinanderzusetzen, wenn er sich nicht einem Gelächter Preis geben will. Und doch sind in diesem nicht blos realunirten, sondern ganz unificirten und ganz einheitlich construirten Preußen mehrere Ländertheile, die nicht zum deutschen Bunde gehören. Auch die Bundeseigenschaft von Luxemburg ist kein Hinderniß, daß ganz Belgien ein allverpflichtendes Centralparlament hat. Aus alledem kann man mit genügender Deutlichkeit ersehen, daß die deutsche Bundeseigenschaft einiger österreichischer Länder als Hinderniß einer Realunion im Allgemeinen, oder einer constitutionellen Realunion

mit einem Centralparlamente um so weniger angesehen werden kann, als das österreichische Centralparlament kein alles umfassendes sein soll.

Und um den theoretischen Grund hievon anzugeben: War denn der Kaiser von Oesterreich nicht der freie Souverän von seinen Ländern, daß er nicht sogar mit fremden Staaten freie Verbindungen eingehen konnte? um wie viel mehr müssen also seine eigenen untheilbaren und untrennbaren gesammten Erbländer in realer Vereinigung stehen können! Und kann diese Vereinigung nicht in konstitutionelle Form gebracht werden?

Es sei mir erlaubt, hier einen kleinen Excurs auf das Verhältniß der Constituirungsfrage Deutschlands zu der Constituirungsfrage Oesterreichs zu machen. Herr Baron von Eötvös glaubt, daß diese deutsche Bundeseigenschaft einiger Länder ein Hinderniß gegen ein Centralparlament für Oesterreich sei.

Aber wenn diese deutsche Eigenschaft kein Hinderniß war, daß die deutschen Länder Oesterreichs mit Ungarn in eine politische Verbindung traten; wenn sie kein Hinderniß war, daß die deutsch-ungarischen Länder gemeinsame Schlachten schlugen; wenn sie kein Hinderniß war, daß die pragmatische Sanction geschaffen, das Kaiserthum aufgerichtet wurde; wenn sie kein Hinderniß war, daß die gemeinsamen Angelegenheiten der vereinigten Länder früher ständisch, dann von der Hand des Monarchen in absoluter Weise vereinigt behandelt wurden: so kann diese deutsche Bundeseigenschaft auch kein Hinderniß sein, daß die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichischen Länder anstatt wie bisher absolut — von nun an in parlamentarischer Weise behandelt werden. So lange der deutsche Bund nur ein Bund ist, dessen Beschlüsse nur für die Regierungen und erst durch diese mittelbar für die Unterthanen bindend sind, ist dies schon gar nicht zu bezweifeln! Aber auch, wenn Deutschland sich fester aneinanderschließen sollte, bleibt ein Centralparlament für Oesterreich noch immer möglich, weil ja die Objecte eines deutschen Parlamentes ganz andere Objecte, als die Gegenstände eines österreichischen Parlamentes auch in jenem Falle sein würden.

Ich habe diese Ansichten in einem besonderen Artikel der „Neuen freien Presse" unter der Ueberschrift: Ein Centralparlament, Wien, den 7. August 1865 publicirt.

Freiherr von Eötvös hat, wie nicht anders zu erwarten stand, in seinem politischen Wochenblatt eine Erwiederung auf jene

Auseinandersetzungen publicirt, in denen ich gezeigt hatte daß ein österreichisches Reichsparlament ganz wohl neben einem deutschen Bundesparlament bestehen könne. Obwohl Eötvös dem betreffenden Artikel über das österreichische Parlament vorwirft, derselbe habe, ohne ausführlichere Beweisführung nur einfach behauptet, daß ein deutsches Bundesparlament neben einem österreichischen Reichsparlament bestehen könne; scheint der geschätzte Freiherr jene Auseinandersetzung doch nicht ganz ohne Nutzen gelesen zu haben. Denn er geht auf die historische und gegenwärtige Staatsrechtsentwicklung, nach welcher ein österreichisches Centralparlament um so leichter geschaffen werden könnte, weil ein deutsches Parlament noch gar nicht besteht, in keiner Weise mehr ein, sondern wendet sich nur an die Zukunft. Wir haben auch hiefür die Möglichkeit des Nebeneinanderbestehens eines österreichischen Reichsparlamentes und eines deutschen Bundesparlamentes ausgesprochen und wollen diese Möglichkeit noch näher erweisen.

Doch weil auch der Pester Lloyd vom 23. August 1865 eine Erwiderung auf den Artikel über „Ein Reichsparlament" publicirt hat, welcher aus der Feder eines ungarischen Abgeordneten des 1861er Landtages stammte, und welcher sich noch über die Vergangenheit verbreitet, so wollen wir zunächst diesem Artikel eine kurze Erwiderung angedeihen lassen. Der Herr Deputirte sucht in seinem Artikel satyrisch und gründlich zugleich zu sein. Es ist nun erfreulich, daß man sich auf Discussionen einläßt; doch könnte man es ruhiger thun. Sollen aber diese Ausfälle dahin zielen, den deutschen Oesterreichern das Studium und das Urtheil über die ungarischen Verhältnisse und Gesetze zu verleiden, so werden sie, wenigstens bei mir, ihres Zieles verfehlen. Die Organisation des Landes Ungarn wurde von dem heiligen Stephan wesentlich nach dem Muster der karolingischen Staatsorganisation eingerichtet, die Comitate sind in ihrem Ursprunge eine Nachbildung der karolingischen Grafschaften u. s. w.; und die günstigsten Gesetze der Ungarn, auf welche die ungarischen Staatsgelehrten und Praktiker am meisten stolz sind, wie z. B. die 1791er Gesetze, sind in ihren besten Theilen nicht ohne wesentlichen Einfluß deutscher Männer entstanden, so z. B. die 1791er Gesetze insbesondere von dem deutschen Herrn Baron von Spielmann mit ausgearbeitet, für welche großen Verdienste um die ungarische Gesetzgebung, die ungarischen Stände den genannten deutschen

Herrn am Schlusse des Landtages mit Acclamation zum ungarischen Indigena erhoben, wie man dies aus dem Diarium von 1790/91 61. Landtagssitzung vom 10. März 1791 ersehen kann. Wir wollen nicht läugnen, daß dies ein Beweis von Dankbarkeit war, welche den damaligen Ständen Ehre machte. Ein Deutscher braucht sich also nicht zu fürchten in die ungarischen Gesetze ebenso wie in die österreichischen Gesetze hineinzusehen.

Zum zweiten ist dem geehrten Schreiber des Lloydartikels bezüglich der behaupteten Unselbständigkeit Oesterreichs in älterer Zeit bemerkbar zu machen, daß die österreichischen Privilegien nicht dem Fürsten und seinem Haus allein, sondern zugleich ausdrücklich auch den Ländern verliehen worden sind, daß sie also nicht bloße Personal-, sondern daß sie sogenannte Realprivilegien waren.

Der Herr Deputirte des 61er Landtages wolle nur z. B. die im Codex Austriacus II. unter dem Titel „Oesterreichische Freiheiten" enthaltenen und stets bestätigten Privilegien ansehen, so wird er überall diesen Charakter der Realprivilegien finden, welche wie auch sonstige Realrechte mit dem Lande selbst verbunden sind. So heißt es z. B. in dem vielfach erneuerten und bestätigten Privilegium von 1156, wodurch die alte Markgrafschaft ein Herzogthum wurde, daß der Kaiser Friedrich nicht blos aus besonderer Gunst für den Herzog Heinrich, seine erlauchte Gemalin und deren Kinder, sondern auch aus besonderer Gunst für das Land Oesterreich, welches als ein Schild und Herz des römischen Kaiserreiches erkannt werden soll, mit Rath und Zustimmung der Reichsfürsten den genannten Gatten, deren Nachfolgern im Herzogthum, und nicht minder dem genannten Lande Oesterreich die angegebenen Constitutionen, Concessionen und Indulta, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, als volle und ewig dauernde Rechte verliehen habe und verleihe.

[„Marchionatum Austriae, et dictam Marchiam supra Anesum commutavimus in Ducatum, eundemque Ducatum cum subscriptis Juribus, Privilegiis et gratiis omnibus, liberalitate Caesarea contulimus praedicto Henrico nostro Patruo charissimo, Praenobili suae Uxori Theodorae, et liberis eorundem, ob singularem favorem, quo erga dilectissimum Patruum nostrum Henricum Austriae, ejus conthoralem Praenobilem Theodoram, et eorum Successores, *nec non erga terram Austriae*, quae Clypeus et Cor Sacri Romani Imperii esse dig-

noscitur, afficimus, de consilio et assensu Principum Imperii dictis Conjugibus; eorum in eodem Ducatu Successoribus, *nec non praefatae terrae Austriae*, subnotatas constitutiones, concessiones et indulta, auctoritate Imperiali, in Jura plena et perpetua redactas, donavimus liberaliter vigore praesentium et donamus.“] Und so heißt es auch in den nachfolgenden österreichischen Privilegien und Freiheitsbriefen. Man vergl. über diese Privilegien insbesondere Ferd. Schrötter's erste staatsrechtliche Abhandlung, Abschnitt 3, Wien 1762.

Da nun diese Privilegien auch in Böhmen und anderwärts durchaus nicht blos dem Herrscher, sondern auch dem Lande verliehene, mit ihm dauernd verbundene Freiheitsbriefe waren, so ist es unwahr, daß nur das Herscherhaus eine Verbindung mit Ungarn eingehen konnte, daß aber die Länder Oesterreichs selbst juridisch ganz unfähig zum Abschlusse irgend eines Vertrages gewesen wären; daß die Verbindung des Herrscherhauses mit Ungarn eine Personalunion sein mußte, und etwas Anderes nicht sein konnte. Im Gegentheil waren die Herrscherrechte und die Herzogthumsrechte untrennbar verbunden und eher kann man sagen, daß der Regent durch die von ihm abgeschlossenen Verträge zugleich die Länder mitverpflichtete, als daß die Länder von den staatsrechtlichen Handlungen, Verbindungen und Vereinigungen des Herrschers unberührt geblieben war.

Uebrigens heißt es auch in den Gesetzen von 1723 nicht, daß eine Union Ungarns mit dem Herrscherhause bezweckt werde, sondern daß eine Union Ungarns mit den „übrigen erblichen Königreichen und Provinzen des Hauses Habsburg“ in alle Zeit bestehen soll. Schon diese Diction beweist eine Verbindung der Länder und nicht blos eine Verbindung Ungarns mit seinem Königshause.

Was der Herr Deputirte des 61er Landtages von den verschiedenen Religionsverhältnissen sagt, wobei er namentlich auf den Linzer Frieden von 1645 und einige specielle ungarische Gesetzartikel 1647 Art. 5, 1659 Art. 1, 1827 Art. 3, über Cultusverhältnisse hinweist, das stört den Bestand einer realen Union gar nicht, und würde ihn nicht stören, wenn auch noch mehrere andere besondere ungarische Rechte angeführt würden; denn es ist schon genugsam dargethan worden, daß trotz einer realen Vereinigung zwischen mehreren Ländern jedes derselben noch besondere autonome Verhältnisse behalten kann.

In Bezug auf die Anführung des Art. 3 von 1827 ist dem genannten Herrn Deputirten zu bemerken, daß es löblich ist, wenn er zu unserer Belehrung beitragen will, man muß aber bemerken, daß es im vorliegenden Falle wohl nicht nothwendig war, weil man den Artikel schon recht gut gekannt hat, und daß es meine Auseinandersetzungen auch nicht widerlegt, weil der Art. 3 von 1827 dem Lande Ungarn nicht mehr besondere Rechte und Freiheiten sicherte, als demselben eben zustanden, was aber die Möglichkeit und Existenz einer neben den besonderen Verhältnissen bestehenden, die gemeinsamen Verhältnisse umfassenden Realunion nicht stört. Wenn sich aber der Herr Deputirte wundert, daß sich eine arme Seele noch rührt, die er doch schon längst für todtgemacht hält, so muß ich ihm sagen, daß auch wir das Recht zum Leben zu haben glauben. Nach dieser Abfertigung will ich nun auf den besser und wohlwollender, ja beinahe verführerisch geschriebenen Artikel des Herrn von Eötvös und auf die Frage über die constitutionelle Realunion und die Möglichkeit, ja Nothwendigkeit eines österreichischen Centralparlamentes für die Zukunft eingehen.

Schon hat Herr von Eötvös zugegeben, daß es allgemein österreichische Verhältnisse gibt, die nicht zugleich allgemein deutsche Verhältnisse sind und auch nicht sein können, indem er ausdrücklich sagt: „Es ist allerdings unzweifelhaft, daß auch in dem Falle, wenn der zum deutschen Bunde gehörige Theil Oesterreichs seine Vertreter zur gemeinsamen deutschen Legislative entsendet, darum doch die bezüglich mehrfacher Interessen und Fragen bestehende Gemeinsamkeit zwischen Ungarn und der Hälfte der Monarchie jenseits der Leitha nicht schwindet. Die mit der pragmatischen Sanction übernommenen gemeinschaftlichen Pflichten sind das Ergebniß unserer ganzen Vergangenheit wie unserer gegenwärtigen Lage, und in keinem Falle können wir Institutionen entbehren, welche die gemeinsame Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten ermöglichen.“

Nun wohlan, — wenn solche gemeinsame österreichische Verhältnisse auch trotz eines deutschen Parlamentes bestehen bleiben, so ist ja hiemit die Möglichkeit eines österreichischen Centralparlamentes neben einem deutschen Bundesparlamente gegeben, und Herr von Eötvös selbst hat die Möglichkeit eines österreichischen Reichsparlamentes neben einem deutschen Bundesparlamente anerkannt, ja — wofern er ein parlamentarisch gesinnter Mann ist, — die Nothwen-

digkeit beider dieser Parlamente begriffen und zugestanden. Und um Herrn von Eötvös die Möglichkeit, ja die Nothwendigkeit eines österreichischen Reichsparlamentes durch ein Beispiel noch näher zu legen: Angenommen, Deutschland wollte sich auf das möglichst Vollkommene vereinigen; — glaubt Herr von Eötvös, daß der deutsche Staaten- oder Bundesverein auch die österreichische Staatsschuld und die Regelung der österreichischen Finanzen mit übernehmen wird? Dies glaubt er gewiß nicht; — Deutschland wird dem österreichischen Staate niemals auch nur seine Steuer- und Zinsenlast erleichtern, viel weniger die ganze Staatsschuld und die Regelung der Finanzen übernehmen. Wenn aber auch nur diese österreichischen Finanzverhältnisse allein bestünden, so wäre schon ihretwegen allein ein österreichisches Centralparlament oder ein Gesammtreichsrath nothwendig. Die Finanzen bestehen aber um anderer Verhältnisse wegen, und auch diese anderen österreichischen Staatsverhältnisse wird Deutschland niemals vollkommen auf sich nehmen wollen.

Eötvös will die Möglichkeit eines österreichischen Reichsparlamentes damit bestreiten, daß er einerseits die Möglichkeit und Nothwendigkeit der deutschen Einheit zeigt, andererseits vermittels eines fehlerhaften Begriffes von Parlament aus jener Prämisse der angestrebten Einheit falsche Consequenzen zieht. Er nennt ein Parlament nur jene Legislative, in welcher die volle gesetzgebende Gewalt des Volkes vertreten ist. Dieser Vollbesitz der gesetzgebenden Gewalt des Volkes ist allerdings bei Parlamenten vorhanden, wo ein Volk nur ein einziges allumfassendes Parlament hat, also bei den Parlamenten von ganz centralisirten Einheitsstaaten, wie z. B. in England, Belgien, Preußen u. s. w.; die gesetzgebende Vollgewalt ist aber nicht vorhanden bei den Parlamenten von Unionsstaaten und bei Staatenföderationen; weil eben Unionsstaaten neben einem Centralparlamente noch besondere Landesparlamente haben, und weil ein Bundesparlament mehrerer föderirter Staaten nur einzelne bestimmte Bundesobjecte in seiner Competenz hat. Würde nur jene gesetzgebende Volksrepräsentation ein Parlament geheißen werden können, welche die volle gesetzgebende Gewalt des Volkes vereinigt, so würde z. B. die Schweiz und Nordamerika gar keine parlamentarische Versammlung haben, weil die Cantonal- und Staatengesetzgebungen nur die Cantonal- und besonderen Staatenangelegenheiten, — die „Bundesversammlung“ der Schweiz und der „Congreß“ der (vereinigten)

„unirten" Staaten von Nordamerika nur die allgemeinen Objecte der Staatenvereinigung zum Gegenstande ihrer Thätigkeit haben, weswegen bekanntlich Tocqueville in seinem berühmten Werke über Nordamerika von einer Theilung der Souverainetät zwischen der Union und den einzelnen Unionsstaaten spricht. Das ist richtig, daß nur jene öffentlich verhandelnde Versammlung ein Parlament genannt werden kann, welche nebst dem Adreßrecht, dem freien Diskussionsrecht, dem Interpellationsrecht, dem Petitions- und Beschwerderecht zugleich als wesentliche Eigenschaft eine staatlich beschließende Gewalt und das Recht der Initiative hat; aber sie muß nicht die gesammte beschließende Gewalt eines Volkes in sich vereinigen, um eine parlamentarische Versammlung zu sein, weil die Gesetzgebung nach den Objecten unter verschiedene parlamentarisch beschließende Gesetzgebungskörper vertheilt werden kann. Ein deutsches Parlament ist daher schon dem Begriffe nach nicht nothwendig ein Hinderniß für ein österreichisches Parlament, wie Eötvös glauben machen will; und wenn er die Möglichkeit beider neben einander bisher nicht begriff, so möge er als denkender Politiker dieses Object nochmals seiner Betrachtung unterziehen, und er wird die Möglichkeit beider, und als parlamentarisch gesinnter Mann die Nothwendigkeit beider klar einsehen und in harmonischer politischer Gestaltung sie mit durchführen, namentlich aber das österreichische Parlament mit schaffen helfen.

Er steht ja der Erkenntniß des deutschen Wesens, wenn er es auch nicht in voller Klarheit durchschaut, doch nicht so ferne, um nicht das noch Fehlende leicht sich eigen zu machen. Mit richtigem Gefühle sagt er von der deutschen Frage: „Nach unserer Ansicht ist die Lösung nicht in einer solchen Centralisirung Deutschlands zu suchen, wie wir sie in Frankreich sehen. Nicht nur die Interessen der deutschen Fürsten; sondern die gesammte Vergangenheit der Nation steht damit im Widerspruch, und es ist kein Zweifel, daß die Einheit, wenn also angestrebt, nur durch große Revolutionen zu erreichen wäre." Mit diesem Satze steht Eötvös ja schon auf der Schwelle der richtigen Erkenntniß. Er gehe vorwärts und betrachte die Bestrebungen des deutschen Volkes genau, dann wird er sehen, daß selbst die socialen oder politischen Bestrebungen der Volksvereine von den Juristen und Philologen angefangen, bis auf die Turner, Sänger und Schützen ꝛc. nicht eine vollkommen unterscheidungslose Zusammenschmelzung der deutschen Länder, Stämme und Staaten

in eine einzige zusammengegossene Masse, sondern nur die harmonische Vereinigung der zum Theil selbständig bleibenden Glieder zu einem schönen imposanten einheitlichen Ganzen, etwa wie die Vereinigung von Pfeilern, Wänden, Giebeln und Rosen zu einem gothischen Bauwerk anstreben. Das deutsche Volksstreben ist nicht nach einer alles aufzehrenden, voll und ganz centralisirten Unifikation seiner Staaten und Volksstämme, sondern nach einer formenreichen, viel Freiheit der Theile gestattenden Föderation gerichtet. Darum sind selbst die Feste des deutschen Volkes eben Bundesfeste und Festbündnisse.

Noch klarer tritt diese Idee und dieses Streben in den politisch gebildeten und wahrhaft deutsch gesinnten Männern hervor, und es ist kein geringer Fortschritt, den das deutsche Volk gerade durch die immer weitere Verbreitung dieser Erkenntniß in der Gegenwart macht. Wenn diese Erkenntniß einmal allgemein verbreitet sein wird, dann wird auch die Realisation der deutschen Einigung nicht mehr fern sein.

Es ist gewiß, daß „die deutsche Einheitsidee ihre Grundlage im Volke“ hat, wie ja jede große politische Idee in dem Volke seine Wurzel haben oder darin suchen muß. Aber nur richtig verstanden muß diese Idee werden. Auch das deutsche Volk will nicht eine alles absorbirende Unification. Auch der Particularismus ruht zum Theil im Wunsche und Interesse des Volkes. Kann doch selbst das deutsche Vaterlandslied nicht umhin, die einzelnen deutschen Länder durch besondere Nennung auszuzeichnen, und nur die Verbindung der Theile als Ideal zu bezeichnen, und diese Ahnung ist heutzutage dem politischen Geiste zur klaren Erkenntniß geworden. Es ist ja gar nicht möglich, daß eine, alle Besonderheiten aufzehrende, deutsche Einheit, ein deutsches Parlament, welches alle Landesgesetzgebungen, ein deutsches Staatswesen, welches alle Staaten totaliter in sich verschlingen würde, auch nur irgend wie sich herausbilden können. Auch wenn das deutsche Volk allein, ohne Fürsten, zu bestimmen hätte, wie Deutschland politisch gestaltet werden soll, auch dann würde es sich eher Nordamerika als Frankreich zum Vorbilde nehmen, und nicht alle staatlichen Besonderheiten aufgehoben wissen wollen. Und auch wenn das deutsche Volk politisch viel leidenschaftlicher wäre, als es ist, würde es vieles Gute der besonderen Staatengestaltungen schonen wollen. Wir haben nicht einmal ein Rom, das man als Krystallisa-

tionskern der Unification betrachten könnte. Der deutsche Bürger hat entschiedene Gefühle, nicht bloß für Vereinigung, sondern auch für Besonderheit. Der Preuße oder Norddeutsche wird sich nie Wien, der Oesterreicher und der Süddeutsche nie Berlin sich unterordnen wollen.

Und abgesehen von den Bürgern bestehen die Staatsgewalten, und Herr von Eötvös weiß, was für eine Kraft in einer Staatsmacht lebt. Ja man kann sagen, daß nur nach den politischen Machtverhältnissen die politischen Rechtsverhältnisse sich gestalten. Wo keine Macht ist, organisirt sich nie ein Staat, wo aber Macht ist, läßt sie sich bei der politischen Gestaltung nie ungestraft ignoriren. Das deutsche Parlament von 1848 ging schneller und leichter zu Grunde, weil es wohl in genauer Weise für die Vertheilung der gesetzgebenden Gewalt, aber für keine genügende executive Gewalt zu sorgen wußte; die ungarische Revolution von 1848 und 1849 wurde schwerer besiegt, weil der Landtag — über die Repräsentation vom 14. März und die Zugeständnisse des königl. Rescriptes vom 17. März 1848, worin nur für die rein inneren ungarischen Angelegenheiten Ministerien zugestanden waren, weit hinausgehend — eine vollkommene auf alle Verhältnisse sich erstreckende parlamentarische Regierung eingesetzt und das Ministerium Kossuth für eine bedeutende Macht gesorgt hatte. Die Machtverhältnisse spielen also eine große Rolle bei politischen Organisationen, — und die deutschen Machtverhältnisse der einzelnen Staaten werden sich bei der Frage über die Organisirung Deutschlands nicht umgehen lassen, und deshalb wird ein alles aufzehrendes deutsches Staatsparlament gar nicht möglich sein. Man wird Preußen oder Oesterreich, oder auch Baiern, Hannover, Sachsen, nie ohne furchtbaren Krieg nullificiren können.

Wie also auch die deutsche Verbindung verbessert werden mag, daß ist gewiß, daß das Verhältniß der politischen Verbindung Deutschlands immer nur ein föderatives Verhältniß wird sein können, und daß die executive, wie die legislative Gewalt nur eine Bundesexecutive und eine Bundeslegislative und deren Organe nur ein Bundesdirectorium mit Bundesministerien und ein Bundesparlament sein wird. Auf wie viele Gegenstände sich auch das Bundesverhältniß erstrecken mag, so werden diese Verhältnisse immer nur Bundesverhältnisse sein können, also z. B. äußere Bundesvertretung, Bundes-

kriegswesen, Bundesfinanzwesen, Bundesconsulatswesen, vielleicht auch Bundespost-, Bundeseisenbahn- und Zollwesen, über welche Gegenstände das Bundesparlament ein decisives Votum haben kann. Was in dieser Beziehung Preußen an die deutsche Föderation abtreten kann und mag, das wird auch Oesterreich an ein deutsches Bundesparlament abtreten können und wollen! Neben diesem Bundesverhältniß werden aber die deutschen Staaten immer noch ihre Souveränität behaupten, ihre besondere Staatslegislative und Staatsexecutive behalten, und so namentlich die Großstaaten Oesterreich und Preußen nicht blos ihre besonderen Regenten, sondern auch ihre besondere Machtstellung und Vertretung nach Außen, ihr besonderes Kriegswesen, ihr besonderes Finanzwesen, ihr besonderes Staatsschuldenwesen, ihr besonderes directes und indirectes Steuerwesen, ihr besonderes Handels- und Handelsconsulatswesen ꝛc. und über alle diese besonderen Staatsverhältnisse ihre besonderen legislativen Körperschaften nicht nur haben können, sondern auch haben müssen*). — Wie sehr also auch das Bundesverhältniß gefestigt und intensiver gemacht werden mag, der österreichische Staat mit seinen besonderen Verhältnissen, der österreichische Kaiser mit seinem Hofstaat, die österreichische Vertretung nach Außen, die österreichische Armee und das Kriegswesen, das österreichische Finanzwesen, das besondere österreichische Handelswesen, die österreichischen Länderverhältnisse, und die über alle diese Verhältnisse bestehenden legislativen Körperschaften werden immer noch aufrecht bestehen bleiben müssen; und ein österreichisches Reichsparlament (neben dem deutschen Bundesparlamente einerseits und den Speciallandtagen andererseits) wird daher nicht blos möglich, sondern, wofern der Constitutionalismus in Oesterreich bestehen soll, auch unumgänglich nothwendig sein. Es verträgt sich daher das Streben nach einem deutschen Bundesparlament sehr wohl mit dem Streben nach einem für die ungarisch-österreichische reale Staatsvereinigung bestimmten österreichischen Reichsparlament, und stehen sich diese Parlamente nicht blos nicht entgegen, sondern ergänzen sich eben zum Zwecke einer großen und

*) Die Justizgesetzgebung, Civil- und Strafrecht und Proceßordnungen, welche ohnehin durch sachverständige Commissionen ausgearbeitet werden müssen, könnten auch ganz gut, wie bisher das Handels- und Wechselgesetz, durch die besonderen Staatsgesetzgebungen angenommen werden.

heilsamen mitteleuropäischen Machtvereinigung gegen den Nordosten und Südwesten, und zur reichsten Entfaltung des inneren staatlichen Wohles.

Daß aber das österreichische Reichsparlament eine wirklich entscheidende parlamentarische Beschlußgewalt haben müsse, geht schon daraus mit Nothwendigkeit hervor, daß es wirklich, wie Herr von Eötvös zugesteht, gemeinsame österreichische Verhältnisse gibt. Denn gibt es wirklich solche gemeinsame österreichische Verhältnisse, so dürfen sie nicht im Sinne und Interesse eines einzelnen Landes, sondern müssen eben im Sinne der Gemeinsamkeit und im Interesse der Gesammtmonarchie geregelt werden. Es kann und darf daher nicht was immer für ein einzelnes Land ein entscheidendes Votum über die gemeinsamen Verhältnisse beanspruchen; daher auch kein Veto gegen einen im Gesammtinteresse gefassten Beschluß; daher auch keine bindenden Instructionen, nach denen ein Beschluß gefasst werden müsste denn wenn solche bindende Instructionen maßgebend würden, so wären solche Angelegenheiten keine wahrhaft gemeinsamen Angelegenheiten mehr. Wir haben in dieser Beziehung keine Vorliebe für das hergebrachte ständisch-municipale, namentlich auch in Ungarn gebräuchlich gewesene Instructionenwesen. Diese Instructionen sind ein Ueberbleibsel des feudalständischen, privilegialberechtigenden ehemaligen Systems. Sollen wir das Instructionenwesen, welches die modernen Constitutionen überhaupt und welches auch die Ungarn für ihr eigenes Land als ein reactionäres Mittel verworfen haben, für die gemeinsamen Reichsangelegenheiten wie ein rettendes liberales Mittel begrüßen? Wir können es nicht! Das einzige, was ersprießlich sein kann, ist, daß die Landtage ihren Rath oder ihre Beschwerden bezüglich der allgemeinen Reichsverhältnisse aussprechen können; eine directe Einwirkung auf die reichsparlamentarische Beschlußgewalt aber dürfen sie nicht haben, wenn es wirklich gemeinsame Angelegenheiten gibt. Rath und Beschwerden hat aber auch bereits das Handschreiben vom 20. Oktober 1860 und die vielverketzerte Februarverfassung von 1861 schon vorgesehen, indem sie in den Landesordnungen vorschreibt, daß die Landtage sich über die Erlassung allgemeiner Gesetze oder über die Rückwirkung allgemeiner Gesetze auf das Land sollen berathen können. Eine Beschlußgewalt der Landtage aber würde die Gemeinsamkeit der Reichsverhältnisse, ein Ein-

fluß auf den Beschluß die freie Berathung und unbefangene Würdigung hemmen. Und sollen sich etwa die deutschen Erbländer auf Instructionen zurückdrängen lassen, welche schon unter Maximilian I. die allgemeine Defensionsordnung, die allgemeine Hofhaltungsordnung und gemeinsame Verständigung und Einigung von 1518 auf dem vereinigten Tage zu Innsbruck durch ihre „frei anordnenden“ Ausschüsse beschlossen haben, welche „ohne die Sache hinter sich zu bringen“, wie man es in der damaligen Rechtssprache nannte, frei beschließen konnten? welche Erbländer auch mit den angeschlossenen böhmischen Erbländern schon 1543 die Erbländereinigung, und 1543, 1554, 1593 u. s. w., die „Türkenhilfen“ ohne Instructionen beschlossen haben?

Und will denn Ungarn für die gemeinsamen Reichsverhältnisse ein privilegiales Instructionensystem aufrichten, nachdem es doch schon die Conföderation des Wiener Friedens von 1606 ohne Instruction seiner abgesandten Vertreter beschlossen hat? nachdem es seither die besser vereinigende pragmatische Sanction angenommen? und nachdem seit so langer Zeit die gemeinsamen Reichsverhältnisse ohne Einfluß der ungarischen Stände durch die absolute Gewalt des gemeinsamen Monarchen und seiner Behörden (auch schon lange vor 1848 durch die gemeinsame Diplomatie, den Hofkriegsrath und die Hofkammer, welche die ungarische Hofkammer nur als eine Section in sich enthielt) behandelt worden sind? und nachdem das freisinnige Ungarn für seine eigenen Angelegenheiten das Instructionenwesen verworfen hat?

In der That, — ein österreichisches Reichsparlament ist neben einem deutschen Bundesparlament und neben besonderen Landtagen nicht blos möglich, sondern auch nothwendig; und wenn die gemeinsamen österreichischen Verhältnisse wirklich gemeinsame Angelegenheiten sind, so kann und darf das österreichische Parlament auch nicht nach dem Grundsatz der Instructionen durch die einzelnen Länder, sondern nur nach dem Grundsatze der freien und ungehinderten Erwägung der Deputirten eingerichtet werden. Die hemmende Fessel darf nur das constitutionelle Gewissen und die Achtung vor der Volksmeinung sein, und dazu bedarf es nur der Oeffentlichkeit; die Oeffentlichkeit des parlamentarischen Systems ersetzt wahrhaftig in mehr als ausreichender Weise das Instructionenwesen des privilegialen, nur halb öffentlichen ständisch-municipalen

Systems. Und so hoffen wir denn mit Gott zu einem wirklichen österreichischen Reichsparlamente zu kommen.

Wir wollen nun zur Adresse Deák's zurückkehren.

„Es wird gegen uns vorgebracht," setzt Deák*) fort, „daß das Interesse der Monarchie die höchste Rücksicht erheische, und daß die Interessen der einzelnen Theile demselben untergeordnet werden müssen. Die Wahrheit dieser Behauptung kann in Bezug auf eine solche Monarchie nicht bezweifelt werden, die auf einer und derselben staatsrechtlichen Basis ruht, deren einzelne Bestandtheile sich ohne Bedingung aneinandergeschlossen haben, die durch eine „engere" Realunion verbunden sind. Ungarn aber ist mit dem Herrscherhause und nicht mit den Erbländern einen Vertrag eingegangen, es hat über die Erbfolge, nicht aber über irgend einen engeren staatsrechtlichen Verband pactirt, ja in diesem Vertrage selbst hat es sich die Garantie seiner Unabhängigkeit und Selbständigkeit ausbedungen."

Auf die ersten Worte hat Herr Deák selbst in seinem vielbesprochenen Osterartikel vom Jahre 1865 geantwortet, indem er darin sagte: „Das eine Ziel ist daher der feste Bestand des Reiches, welchen wir keiner anderen Rücksicht unterzuordnen wünschen. Das andere Ziel aber ist die Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Selbständigkeit, der Rechte und Gesetze Ungarns, welche auch durch die pragmatische Sanction feierlich garantirt werden, und von welchen mehr wegzunehmen, als die Sicherung des festen Bestandes der Monarchie unumgänglich erheischt, weder gerecht, noch zweckmäßig wäre."

Wir wollen diesem Gedanken nicht entgegentreten, ja es sind unsere eigenen Gedanken; nur muß dieses Nothwendige bezeichnet werden, und wir glauben, daß doch mindestens das das unerläßliche Maß der Vereinigung sei, was bereits 1723 bei der accommodatio Systematis militarium, politicorum et oeconomicorum in Bezug auf die unio et cointelligentia Hungariae cum reliquis Regnis et Provinciis haereditariis ausdrücklich genannt worden ist. Dazu soll noch das nach den Gesetzen von 1791 2c. ad eadem principia zu bringende Handelswesen kommen.

*) I. Adresse vom 6. Juli 1861. Aegidi St. A. S. 109.

Deák hat durch diesen seinen späteren Artikel selbst bereits die rühere Anschauung betreffs der nicht bestehenden „engeren Real-inion" verbessert, indem er eben früher in den Adressen unter einer Realunion eine vollständige Incorporation zu verstehen schien.

Mit juristischer Befriedigung haben wir den Satz der Adresse gelesen:*)

„Zahlreiche Rechtsverhältnisse bestehen im Be-reiche des öffentlichen und des Privatrechtes, die der einen oder der anderen Partei ungelegen sind; doch dürfte man jedes Rechtsverhältniß umstürzen, weil die Interessen der einen Partei eine Abänderung erheischen, könnte man es dazu noch in einer Weise umstürzen, daß die eine Partei das einhalte, wozu sie sich verpflichtet, während die an-dere die eingegangenen Bedingungen nicht erfüllt, weil sie ihr lästig sind, dann freilich würden weder das Gesetz noch die Verträge Sicherheit gewähren, sondern lediglich die Ge-walt gälte als das Maß des Rechtes."

Das sind, mit Beachtung des Erfordernisses, daß absolut un-haltbar und schädlich gewordene Verhältnisse im Wege des Rechtes verbessert werden sollen, also cum grano salis verstanden, goldene Gedanken; die sich aber leider gerade weit mehr gegen Ungarn als gegen Jemand Anderen kehren. Denn so hatten die Ungarn im Jahre 1848 gehandelt, und wenn ihr ungarischen Brüder auf allen 48er Errungenschaften bestehen und die Regierung ferner ganz los-lösen wolltet, so handelt ihr wieder so!

Die Verbindung der gesammten erblichen Länder ist gesetzlich begründet und sie zu entwickeln eine gesetzliche Aufgabe; wenn ihr Ungarn sie nicht erhalten und mit durchführen wolltet, so wäret eben ihr es, welche ein Rechtsverhältniß umstürzen oder ein Rechtsgebot mißachten würdet, weil es euch nicht angenehm ist.

Deák führt*) Norwegen und Schweden als Beispiel einer Personalunion an, und glaubt, daß auch Ungarn und Oesterreich so bestehen können.

Auf diesen Punkt hat man schon so viel hundertmal geant-wortet, daß ich darauf nicht weiter eingehen mag.

---

*) I. Adresse vom 6. Juli 1861. Aegidi St. A. S. 110.

Herr Deák sagt weiter*): „Indem wir die constitutionelle Selbständigkeit und Unabhängigkeit vertheidigen u. s. w. haben wir nicht die Absicht, gegen die constitutionellen Völker der Erbländer feindselig aufzutreten."

Welche Gnade! Wie denn aber, wenn denn doch eine gewisse reale Verbindung als bereits früher bestehend nachgewiesen würde? wenn ein engeres allerdings nicht ganz aufzehrendes Band dennoch selbst von den ungarischen Ständen mit den übrigen Erbländern geschlossen werden wollte, und geschlossen worden ist?!

Befriedigender wäre der Satz:

„Wir wollen den Bestand der Monarchie nicht gefährden, und sind bereit, das, was wir thun dürfen, und was wir ohne Verletzung unserer Selbständigkeit und unserer verfassungsmäßigen Rechte thun können, selbst über das Maß der strengen gesetzlichen Verpflichtung hinaus, auf Grundlage der Billigkeit und aus Rücksichten der Politik auch wirklich zu thun." Wie denn nun, wenn eine reale Vereinigung schon bestanden hätte, — wolltet ihr dann noch weiter gehen, als euch eure Verbindlichkeiten schon auferlegen? Dann könntet ihr gewiß hinter demjenigen nicht zurückbleiben, was gegenwärtig die Reichsverfassung von euch fordert, sondern dann müßtet ihr auch noch Cultus, Unterricht und Justiz, oder doch die Principien derselben, in das Gebiet der gemeinsamen Objecte versetzen, was die beabsichtigte constitutionelle Reichsverfassung nicht einmal fordert.

Aber gleich calmirt Herr v. Deák*) seinen freundlichen Satz:

„Aber nur als selbständiges, unabhängiges freies Land wollen wir mit ihnen als mit freien, unabhängigen Ländern verkehren, nur auf diesem Wege werden wir unsere Interessen und die ihrigen in Einklang bringen können, und mit Entschiedenheit weisen wir jede Unterordnung, jede Einverleibung zurück, sei es auf dem Gebiete der Gesetzgebung, sei es auf dem Gebiete der Verwaltung."

Dies letztere ist der klarste Beweis, daß Herr von Deák die Begriffe der Realunion und der vollständigen Incorporation nicht zu unterscheiden im Stande war, und daß wegen dieses Mangels an staatsrechtlichen Kenntnissen seine gesammten De-

---

*) I. Adresse vom 6. Juli 1861, Aegidi St. A. S. 110.

ductionen mangelhaft sind, weil sie eben immer die zwischen den äußersten Grenzen der Personalunion und der vollen Incorporation liegende Zwischenstufe der Realunion ganz außer Betrachtung lassen.

Wiederholt erklärt Herr von Deák und kommt am Schluße der Abhandlung über die angebliche volle Selbständigkeit Ungarns abermals darauf zurück*):

„Wir halten es daher für nothwendig, in feierlicher Weise zu erklären, daß wir die durch einen staatsrechtlichen Grundvertrag, durch Gesetze, königliche Inauguraldiplome und Krönungseide gewährleistete constitutionelle Selbständigkeit und gesetzliche Unabhängigkeit des Landes keinerlei Rücksichten opfern können."

Nun, diesen Gedanken hat Herr von Deák seitdem in seinem bekannten Osterartikel dahin erklärt, daß der feste Bestand des Gesammtreiches das eine Ziel sei, welches die Ungarn keiner anderen Rücksicht unterzuordnen wünschen! Es ist also der feste Bestand des Reiches ein mindestens eben so hohes Ziel, welches keinerlei Rücksichten untergeordnet werden darf, und Reichs- und Landesrecht muß daher in einen verträglichen harmonischen Einklang nothwendiger Weise zu bringen gesucht werden! Also arbeiten wir daran!

Daß wir dann die gemeinsamen Angelegenheiten auch in einer gemeinsamen Körperschaft behandeln müssen, dahin werden wir schon kommen!

Und daß wir auch die gemeinsamen Angelegenheiten in der gemeinsamen Staatskörperschaft parlamentarisch behandeln werden, das wird der Geist der Freiheit schon bewirken!

Wenn Herr von Deák in der Adresse sagt:

„Wir wollen daher weder an dem Reichsrathe, noch an irgend einer Volksvertretung der Monarchie Theil nehmen, wir können das Recht derselben, über die Angelegenheiten Ungarns zu verfügen, nicht anerkennen und sind blos geneigt, mit den constitutionellen Völkern der Erbländer, als selbständige freie Nation mit einer anderen selbständigen freien Nation, unter voller Wahrung unserer Selbständigkeit, von Fall zu Fall, zu verkehren;" — so wird auch dieser Satz, gerade so wie der frühere Fehl-

---

*) I. Adresse vom 6. Juli 1861. Aegidi St. A. S. 110.

satz Deák's bereits überwunden ist, weiterhin noch überwunden werden, und dürfen wir daher mit Zuversichtlichkeit einen glücklichen Fortgang unserer realvereinigten Staatsentwicklung hoffen!

„Ein anderer wesentlicher Punkt, auf den Herr von Deák zu sprechen kommt, ist die Integrirung des Landtages. Weder Siebenbürgen, noch Croatien und Slavonien, weder die Militärgrenze, noch Fiume und das Littorale sind unter uns vertreten," sagt er*).

(Deák weiß also wo Croatien liegt? Kossuth hat es vor 1848 und im Anfang dieses Jahres nicht wissen wollen!)

Deák tadelt dieses Fernsein der Vertreter, „weil sie nicht auf den Landtag berufen wurden, und doch sind sie integrirende Bestandtheile desselben und hätten nach der klaren Bestimmung der Gesetze einberufen werden sollen."

„Die pragmatische Sanction, die königl. Inauguraldiplome und die fürstlichen Krönungseide sprechen es bestimmt aus, daß „die Integrität des Landes" zu allen Zeiten unverletzt erhalten werde."

Spricht etwa die pragmatische Sanction auch schon die im Jahre 1848 beschlossene volle Unirung oder vielmehr Incorporirung Siebenbürgens aus? und spricht sie auch schon die Ausdehnung eines ungarischen Palatinalministeriums auf Croatien und Slavonien und die Unterwerfung des Banus unter das ungarische Palatinalministerium aus?

„Die Integrität", sagt Herr von Deák, „besteht aber nicht lediglich darin, daß das Territorium des Landes unversehrt bleibe, sondern sie faßt auch die politische Integrität in sich." Und derselbe geht in Ausführung der politischen Integrität so weit, daß er behauptet, daß der Landtag gar nicht verhandeln könne, wenn derselbe nicht vollkommen integrirt sei.

Wenn aber ein Landtag nicht gehalten werden könnte, wofern die Integrität verletzt ist; dann hätten während der ganzen Zeit der Türkenkriege keine Landtage gehalten werden können, weil die Integrität und zwar nicht blos die politische Integrität, sondern sogar die territoriale Integrität verletzt und zerrissen war! Und doch wurden Landtage gehalten, und waren gewiß vollkommen legal!

*) I. Adresse vom 6. Juli 1861. Aegidi St. A. S. 111.

Uebrigens ist die Unterscheidung zwischen territorialer und politischer Integrität nach dem Sprachgebrauche des Herrn von Deák wohl kaum zu empfehlen; indem eben die Integrität bisher nur von dem Territorium eines Staates gebräuchlich war, Herrn von Deák's Begriff der politischen Integrität aber wohl nur eine metaphorische Bezeichnung für die volle Durchführung gesetzlicher Bestimmungen ist.

In Bezug auf diese ehemaligen adnexen aber nicht incorporirten Länder, sagt Herr von Deák*):

„Wir sind entschlossen, Nichts unversucht zu lassen, um diese (durch traurige Ereignisse heraufbeschworenen) Mißverständnisse zu beseitigen, Alles zu thun, was wir zu thun vermögen, ohne das Land der Zerstücklung preiszugeben und unsere Selbständigkeit aufzuopfern, um nur alle Bürger des Vaterlandes, mögen sie was immer für einer Nationalität angehören, in ihren Interessen und Gefühlen zu verschmelzen."

Für die mit Ungarn nach seiner Absicht zu verbindenden Länder bleibt Herr Deák nicht im Zweifel, da wählt er sofort das unzweideutige Wort „verschmelzen," das er selbst dem Reiche gegenüber so sehr perhorrescirt. Glaubt er denn, daß sich die Anderen so schnell vollständig verschmelzen lassen wollen?

Zur Vollziehung dieser Verschmelzung führt er aus**):

„Der ungesäumten Einberufung und dem Erscheinen Siebenbürgens steht Nichts im Wege. Die Union Siebenbürgens mit Ungarn wurde im Jahre 1848 gesetzlich vollzogen, und zwar in Erfüllung eines gemeinsamen Wunsches u. s. w. u. s. w."

Das ist eine sehr harmlose Darstellung! Daß die Union nur durch den heftigsten Terrorismus angestrebt wurde, daß man zum Behufe der Durchsetzung namentlich für Siebenbürgen die Worte: „Tod oder Union" zur Losung gemacht hatte, daß die Union niemals gesetzlich publicirt wurde, daß namentlich die selbständige Nation der Sachsen heftig protestirte und ihre legale Nationsversammlung die sächsische Universität, nicht in die Beseitigung ihrer nationalen Rechte eingewilligt hatte, daß der vom Ministerium Kossuth nach Siebenbürgen gesendete Commissarius Nic. Vay mit dem Belagerungszustande und allen seinen Mitteln in Siebenbürgen arbeitete,

---

*) I. Adresse vom 6. Juli 1861. Aegidi St. A. S. 111.

**) I. Adresse vom 6. Juli 1861. Aegidi St. A. S. 112.

daß auch die Rumänen nicht beigestimmt hatten, ja nicht einmal befragt worden sind, daß nur wenige nichtungarische Siebenbürger zum Pester Landtag kamen, daß die Sachsen dort sogar gegen mehrere Vorgänge protestirten, und den Landtag sehr bald mit Protesten wieder verließen, so daß der Kossuth'sche Landtag zu Pest seinen heftigsten Groll deswegen nicht verschweigen konnte und die Strafe des Landesverrathes gegen die sich abwendenden Sachsen angewendet wissen wollte, daß man die Union mit Siebenbürgen insbesondere zur Stärkung der revolutionären Kossuth'schen Macht mit solcher Hastigkeit und Gewalt durchzusetzen sich bemühte, daß die Sachsen und Rumänen später als Freiwillige in den Reihen der kaiserlichen Truppen gegen diese Kossuth'sche Sonderunion kämpften, u. s. w. — um das Alles kümmert man sich nicht! Herr Deák sagt, unbekümmert um alle entgegenstehenden Gründe:

„Es sind somit nothwendig auch jene Gesetze, welche Siebenbürgen mit Ungarn vereinigt und die die absolute Gewalt zeitweilig beseitigen, aber nicht vernichten konnte, mit der Verkündigung des constitutionellen Systems wieder ins Leben getreten."

Daß sie auf eine revoltirende statt gesetzlich constitutionelle Art eingeführt werden wollten, kümmert ihn nichts! Die Union wurde 1848 sei es wie immer durchgesetzt, also muß sie als gesetzliche Schöpfung bleiben! Daß das Recht formell den Gesetzen und materiell den Bedürfnissen und Interessen und den Lebensverhältnissen der Völker entsprechen soll, und nicht gegen den durch die pragmatische Sanktion geheiligten Länderverband der Gesammtmonarchie verstoßen darf, davon will man hier für diesen Fall nichts wissen.

„Den schleunigsten Vollzug der factischen Union zu verweigern, hieße nicht etwa blos: Siebenbürgen mit Ungarn nicht vereinen; es wäre dies vielmehr mit einer Losreißung desselben gleichbedeutend, dies aber läuft der pragmatischen Sanction schnurgerad zuwider."

Was gegen Deák's Wünsche läuft, das läuft seiner Behauptung nach immer auch schnurgerade gegen die pragmatische Sanction!

Wenn aber die pragmatische Sanction eine reale Vereinigung Siebenbürgens mit anderen Kronländern begründet hat, so hat sie diese reale Vereinigung mit allen Erbländern begründet, und Ungarn ist nicht berechtigt, Siebenbürgen davon loszulösen und mit sich allein verschmolzen zu einem separaten selbständigen ungarischen Reiche

zu gestalten, weil die pragmatische Länderverbindung indivisibel und inseparabel sein soll!

„Was Croatien betrifft, so verlangen wir nicht, sagt Herr v. Deák,*) daß unser numerisches Uebergewicht, der geringeren Anzahl ihrer Repräsentanten gegenüber, über die etwa von ihnen vorzutragenden Forderungen und Bedingungen entscheiden solle. Croatien besitzt sein eigenes Territorium, es nimmt eine gesonderte Stellung ein, und war niemals in Ungarn einverleibt, sondern es stand in einem Verbande zu uns, es war unser Gefährte, der an unseren Rechten, unseren Pflichten, an unserem Glück und unseren Drangsalen Theil nahm."

Warum spricht er in dieser Adresse von Croatien so sanft? Warum dringt er auf die Erfüllung der 48er Gesetze nicht auch für Croatien eben so wie für Siebenbürgen, da doch Croatien seit lange her bereits im ungarischen Landtage vertreten war, die 48er Beschlüsse auch für Croatien gefaßt ja sogar in Gegenwart und Anwesenheit der croatischen Abgeordneten am Landtage beschlossen worden waren? Warum dies Alles, als — weil die 48er Beschlüsse mit Energie vom Volke perhorrescirt wurden! und insbesondere weil es in Croatien keine Szekler gibt, die mit den Magyaren gleicher Nationalität wären! Ich will Herrn v. Deák hiebei nicht an die Landtagsverhandlung im Pester 48er Landtag über die Colonisation erinnern, mit welcher man Croatien entvölkern und nördliche Szekler dahin übersiedeln wollte! Er weiß dies Alles selbst so gut wie ich, und ich will nicht die Gemüther reizen, ich deute daher die Thatsache nur an, um meinen Ausspruch zu beweisen, und zu zeigen, daß jene Fragen des Jahres 1848 nur Machtfragen waren und sind.

„Wenn demnach Croatien jetzt als Land an unserer Gesetzgebung Theil nehmen will, u. s. w. dann werden wir dieses Anerbieten nicht zurückweisen" — sagt Herr v. Deák.

Da nun Croatien an dem ungarischen Landtage nicht nothwendiger Weise Theil zu nehmen hat, so kann doch auch der König nicht verpflichtet sein, sie nothwendiger Weise dahin zu berufen! Und der ungarische Landtag kann doch gewiß verhandeln, auch ohne Berufung Croatiens, natürlich aber, daß er nicht über Croatien verfügen und für Croatien Gesetze geben kann,

*) I. Adresse vom 6. Juli 1861. Aegidi St. A. S. 112.

so lange in dieser Richtung keine grundgesetzliche Bestimmung vereinbart ist. (Vgl. 2. Adresse S. 161 bei Aegidi.)

Merkwürdig aber ist der Satz, den Herr von Deák daran schließt: *)

„So lange, als Diejenigen, welche dem Gesetze gemäß auf den Landtag zu berufen sind, nicht einberufen sein werden, können wir den Landtag nicht als integrirt betrachten, und uns auf die Vereinbarung von Gesetzen und Unterhandlungen über die Krönung nicht einlassen."

Und doch habt Ihr Euch als Landtag benommen! und doch habt Ihr Adressen votirt! Gesetze beschlossen! ja sogar wegen Entziehung des Budgets gegen die Auflösung des Landtages protestirt! und hier habt Ihr behauptet, daß Ihr nicht einmal über die Krönung verhandeln könnet? Sonderbare Widersprüche und Inconsequenzen! Uebrigens ist es ja sogar die ausdrückliche Forderung des Gesetzesartikels 13: 1791, daß die Gravamina, als was allein die nicht allseitige Erfüllung der gesetzlichen Ansprüche behandelt werden könnte, erst nach den königlichen Propositionen zur Verhandlung kommen können, und nie Bedingungen der Verhandlungen und insbesondere nicht der Krönung sein dürfen!

Und die Debatten und königlichen Rescripte des 1790/91er Landtages sprechen noch deutlicher hiefür!

So wurde z. B. in der fünften Sitzung der unteren Tafel von 1790 (Vgl. Diarium v. 1790. Seite 44) auf das Begehren einiger zu Ungarn gehöriger Districte und auf das Begehren der in Ungarn selbst befindlichen Jazygier und Cumanier und Haidukenstädte, zum Landtage gerufen zu werden, dieses Begehren einstweilen zurückgelegt, weil die Stände bereits beschlossen hatten, zunächst und vor Allem das Krönungsdiplom in Verhandlung zu nehmen, welches allerdings anders als sie es anfänglich im Auge hatten, abgeschlossen worden ist. Hat man damals sogar verhandelt, obgleich in Ungarn selbst gelegene Districte nicht einberufen waren, die noch dazu in offener Weise nach dem Gesetz den Anspruch zu haben behaupteten und gerufen zu werden begehrten; wie will man heutzutage behaupten, nicht auf Verhandlungen, und namentlich nicht einmal auf die Krönungsangelegenheit sich einlassen zu können, obgleich doch nur solche Di-

*) I. Adresse vom 6. Juli 1861. Aegidi St. A. S. 112.

stricte zum ungarischen Landtage nicht berufen wurden, welche nicht in Ungarn selbst gelegen sind, und welche zum ungarischen Landtage gerufen zu werden gar nicht begehrten! Wie könnte auch die Behauptung Herrn v. Deáks von der geforderten vollen Integrirung des Landtages zum Behufe jeder Verhandlung wahr sein, da doch, wenn sie wahr wäre, nicht einmal dann verhandelt werden könnte, wenn auch nur ein einziger der Berechtigten nicht einberufen wurde, oder wenn auch nur ein Einziger Berufener fehlt! Wenn nicht verhandelt werden könnte, so lange nicht alle Distriete und jeder zu Berufender wirklich berufen worden ist, so könnte ein einziges Versehen oder ein Einziger Wegbleibender den ganzen Landtag unschlußfähig machen! Diese Meinung Herrn v. Deáks, die in ihren Consequenzen noch über das liberum veto weit hinausgeht, weil bei diesem nur ein Anwesender das Veto sprechen konnte, die Abwesenden aber für zustimmend betrachtet wurden, liegt wohl zu fern von der Wahrheit und der politischen Weisheit, als daß sie Herr v. Deák selbst beibehalten könnte! Daß in Ungarn die Zahl Derjenigen nicht bestimmt war, welche nöthig war, um den Landtag beschlußfähig zu machen, war allerdings ein theoretischer Fehler, der aber praktisch darin sein remedium fand, daß jeder berufene aber nichterscheinende Einzeldeputirte oder jedes Municipium die Abwesenheitsstrafen zahlen mußte; und daß eigentlich die Municipien selbst als die Stimmträger erschienen, so daß, wenn mehr als die Hälfte der Comitate und Municipalstädte, welche berufen waren, protestirt hätten, ein Unterhaus schwerlich zu Stande gekommen, und hiedurch der Landtag vielleicht unschlußfähig geblieben wäre. Eben diese nicht vollkommene Integrirung hat in älteren Zeiten den Unterschied zwischen den Particularlandtagen und den Generallandtagen herbeigeführt. Aber selbst die während der Türkenkriege territorial sehr begrenzten Landtage waren trotz ihrer Begrenzung dennoch Generallandtage und ganz competente Landtage.

Herr v. Deák geht zu einem weiteren Umstand, als einer angeblich präliminären Bedingung über.*)

„Auch das dürfen wir nicht verschweigen, daß unsere wichtigsten Grundgesetze, besonders aber die wesentlich staatsrechtlichen Gesetze des Jahres 1848 außer Wirksamkeit gesetzt sind. Wir haben keine parlamentarische Regierung, kein verant-

---

*) I. Adresse vom 6. Juli 1861. Aegidi St. A. S. 113.

wortliches Ministerium"; unser Preßgesetz in Verbindung mit Geschwornengerichten ist nicht wieder hergestellt worden; .... die Steuer außerhalb des Landtages bemessen, ... die unserem Gesetze unbekannten und von der Nation nie angenommenen directen Steuern eingeführt; .... und als bittere Ironie wurde in neuester Zeit von der verfassungsfeindlichen absoluten Macht eine Verordnung erlassen, nach welcher die gesetzwidrige Steuer auch mit Anwendung von Waffengewalt einzutreiben ist."

Sollte etwa die Möglichkeit der Regierung aufhören, weil mehrere Heißblütige nicht die geringsten Steuern zahlen wollten, weil sie nicht wollten, daß man regiere?! Aber für die dringenden Fälle besteht im ungarischen Recht der art. 9: 1588 und der Schlußsatz des art. 12: 1791, daß man in dringenden Fällen auch mit Patenten regieren könne; und gegen Nothfälle besteht das staatliche Nothrecht überhaupt! denn leben, existiren muß der Staat! die Existenz des Staates ist sein erstes und umfassendstes Recht, welchem andere staatliche Rechte nachstehen; obgleich es allerdings seine Aufgabe ist, die Rechte und Interessen seiner Bürger zu schützen und zu befördern, und höchstens im Interesse der Gesammtheit zu begrenzen.

Herr v. Deák sagt weiter: „Sanctionirte Gesetze kann nur diejenige Macht aufheben, welche dieselben geschaffen hat." Folglich, erwidern wir, hätten die 48er Gesetze in ihren Beziehungen auf die ganze Monarchie nicht ohne Mitwirkung von Commissären aus den anderen Ländern geschaffen werden können!

Und wenn Herr v. Deák sagt: „Es ist eine der klaren Bestimmungen der pragmatischen Sanction, daß der König jedes auf dem Landtage gegebene Gesetz aufrechthalte;" so bemerken wir: auch die Union der Länder ist auf dem Landtage beschlossen worden! und auch der art. 9: 1588 wurde auf dem Landtage gegeben und behielt die Kraft eines Gesetzes! und es ist daher der Kaiser nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet zu regieren und ohne Landtag selbst Verordnungen zu geben, wenn der Landtag nicht versammelt ist, oder die Regierung und Gesetzgebung überhaupt verhindern will!

Mit Festigkeit und leider nur zu sehr separatistischer Bedeutung betont Herr v. Deák:*)

---

*) I. Adresse vom 6. Juli 1861. Aegidi St. A. S. 113.

„Parlamentarisches Regime, verantwortliches Ministerium und die mit dem Juryverfahren verbundene Preßfreiheit, sowie das Recht der Steuerbewilligung sind die stärksten Garantien der constitutionellen Freiheit. Unsere sanctionirten Gesetze haben uns diese Garantien gegeben, und „nie werden wir in eine wie immer geartete Beschränkung einwilligen."

Das ist ein starker Wille! und eine starke Form für eine Adresse! Und auch in keine Vereinigung zum Behufe der allgemeinen Durchsetzung dieses constitutionellen Systems wollet ihr einwilligen? Wie soll dann eine Versöhnung möglich sein?!

Was nützt es uns, ja was nützt es euren Landesgenossen, wenn Ihr sagt:*)

„Wir wollen unser constitutionelles Leben auf der Basis voller Rechtsgleichheit entwickeln und sicherstellen. Wir wollen, daß bezüglich des Genußes der bürgerlichen Rechte, weder die Religion noch die Nationalität unter den Bürgern des Vaterlandes einen Unterschied begründe, und wollen, daß die Nationalitätsansprüche unserer Mitbürger nichtungarischer Zunge in Allem, was ohne politische Zerstückelung des Landes und ohne Aufopferung der gesetzlichen Unabhängigkeit geschehen kann, noch auf diesem Landtage gesetzlich garantirt werden."

Das Alles hat ja schon die Reichsverfassung gewährt! das braucht nicht erst noch einmal versprochen zu werden! das ist der Reichsverfassung nach schon für alle Länder Gesetz! Und in Bezug auf die sprachlichen Nationalitätsansprüche ist ja noch Günstigere's verfügt, als hier für Ungarn versprochen wird, und als selbst der spätere Entwurf des Herrn Eötvös zu gewähren sich anschickte, wo noch immer die ungarische Sprache als die alleinige diplomatische Sprache für Gesetzgebung, Gericht und Verwaltung privilegirt wird!

Und trotz alledem droht Herr v. Deák sogar noch damit, daß sie dieses Alles nicht gesetzlich regeln können, wenn nicht der Landtag ergänzt und die 48er Gesetzentwürfe reintegrirt werden!

„Wenn aber unsere suspendirten Gesetze nicht wieder de facto in ihrer vollen Kraft hergestellt, und die noch bestehenden rechtswidrigen Folgen der widerrechtlichen Suspension nicht sofort aufgeho-

*) I. Adresse vom 6. Juli 1861. Aegidi St. A. S. 114.

ben werden, so kann sich die zur Zeit noch aller Garantien der constitutionellen Freiheit beraubte Nation auf keinerlei neue legislative Berathungen, auf keine Vereinbarungen einlassen;" — und doch habt Ihr die Judexcurialbeschlüsse gefaßt und sanctioniren lassen!

Was zu Euren Gunsten, zu Gunsten Eurer Sonderstellung war, das also konntet Ihr thun; was aber zur Gerechtigkeit für Andere sein sollte, das könnet Ihr nicht thun? Dies ist ein seltsamer Widerspruch, der gewiß nach der politischen Logik nicht hätte festgehalten werden sollen!

Wenn Herr v. Deák auch noch auf die Abdankungsurkunden übergeht,*) und sagt:

„Als Se. Majestät Ferdinand V. (I.) am 2. December des Jahres 1848 der kaiserlichen Krone entsagte, gab er bezüglich seiner Resignation auf die ungarische Krone keine eigene Urkunde heraus," so erwidern wir:

Dies war auch gar nicht nothwendig, da in Oesterreich nur ein einziges, einheitliches Thronrecht besteht! und wenn er fortfährt:

„Ja er erwähnte bei seiner Abdankung nicht einmal Ungarns, sondern dasselbe wurde gleichsam als eine Provinz der kaiserlichen Krone betrachtet und in der allgemeinen Abdankung einbegriffen;" so antworten wir:

Ungarn wurde als „Theil der österreichischen untheilbaren und untrennbaren Monarchie" betrachtet, was es auch ist!

Ja wenn man selbst das Wort „Provinz" von Ungarn gebrauchen möchte, so wäre dies ganz richtig. Die ungarischen Gesetze sprechen schon lange vor der pragmatischen Sanction wiederholt von Ungarn als einer habsburgischen Provinz G. A. 3: 1546, als einer Provinz des Hauses Habsburg, als einer Provinz Sr. Majestät; sie sprechen von Ungarn und den übrigen Provinzen, (art. 21: 1608, Punkt 12 der Diplome von Carl VI. etc.), von Ungarn und den übrigen Erbprovinzen 1662: 48 u. s. w. u. s. w.; ja sogar Herrn v. Deák selbst entwischt bisweilen diese nicht unrichtige Bezeichnung! Man muß daher erwägen, was es mit Beziehung auf diesen Grund auf sich hat, wenn Herr v. Deák sagt:

---

*) I. Adresse vom 6. Juli 1861. Aegidi St. A. S. 114.

„Die Abdankungsurkunde ist demnach vom Standpunkte des ungarischen Staatsrechtes in ihrer Form mangelhaft, denn Ungarn war niemals eine dem österreichischen Kaiserstaate einverleibte Provinz.“

Es war niemals eine vollständig incorporirte aber doch gewiß eine mit den anderen Provinzen unirte Provinz; „es besitzt zwar eine eigene Krone und seine verfassungsmäßige Selbständigkeit,“ welche jedoch durch die Union beschränkt ist, und mindestens fraglich ist es, ob „der König von Ungarn nur mit Wissen und unter Mitwirkung der Nation dem ungarischen Throne entsagen“ konnte?

Herr v. Deák behauptet ausdrücklich, daß die Nation hätte mitwirken müssen, daß also zum mindesten die Gegenzeichniß eines ungarischen Ministers in einem besonderen an den ungarischen Landtag gerichteten Actenstücke nothwendig gewesen wäre! Darnach wäre also Ungarn das einzige Land der Welt, in welchem Jemand gezwungen werden kann zu regieren! und wenn er auch durchaus nicht mehr möchte, so lange die Stände ihn nicht entlassen, kann er zur Regierung gezwungen werden! Wenigstens ein verantwortlicher Minister muß beistimmen und die Stände müssen ihr Ja dazu sagen, wenn ein Regent, der durchaus nicht mehr regieren will, seinen Willen erlangen soll!

Und wenn nun Herr v. Deák dieses Alles und namentlich die Actenausfertigungen nachträglich verlangt, so ist dies schon aus dem Grunde factisch und rechtlich gar nicht mehr möglich, weil es keine ungarischen Minister mehr gibt, dieselben wie z. B. Herr v. Deák selbst, zurückgetreten sind, oder wenn sie auch nicht zurückgetreten wären, doch nicht in einer Monarchie aus eigener Macht die Regierungsrechte dauernd besitzen und ausüben können! und weil Kaiser Franz Josef rechtlich, der frühere Kaiser Ferdinand aber factisch solche Minister nicht ernennen können! — nach den Consequenzen Herrn v. Deáks!

Uebrigens verlangen die 48er Entwürfe für jeden Regierungsact die Gegenzeichnung eines „in Budapest residirenden Ministers!“ Muß deshalb vielleicht jeder Regent zu jeder Regierungshandlung auch in Zukunft eigens nach Pest zu einem daselbst residirenden Minister“ reisen?

Und wenn Herr v. Deák auch wiederholt sich verwahrt, „wir verwahren uns daher feierlich gegen die etwa aus der allgemeinen Haltung der Abdication vom 2. December zu ziehende Folgerung, als wenn Ungarn eine Provinz der kaiserlichen Krone von Oesterreich wäre,"

so war, ist, und bleibt Ungarn recht- und gesetzmäßig doch eine Provinz Sr. kais. königl. Majestät und des Hauses Habsburg!

Und mag er auch noch so entschieden verlangen:

„Nachdem die Abdankung jedoch thatsächlich und unwiderruflich vor sich gegangen, verlangen wir, um für die Zukunft die Rechte des Landes zu sichern: Euere Majestät möge veranlassen, daß zum Behufe einer nachträglichen Abhilfe dieses Formfehlers, Se. Majestät Ferdinand V. (I.) eine solche Abdankungsurkunde herausgebe, die direct an Ungarn gerichtet, und in welcher Se. Majestät Ferdinand V. den Landtag verständigt, daß er in Wirklichkeit bereits am 2. December 1848 der ungarischen Krone entsagt hat" — so ist dies in voller Befolgung der 48er Beschlüsse doch gar nicht möglich, weil eben keine Minister da sind, die entgegenzeichnen könnten; und weil Kaiser Ferdinand sie factisch, Kaiser Franz Joseph aber nach Herrn v. Deáks Behauptungen von der blos factischen Macht dieselben rechtlich nicht ernennen, nicht schaffen kann!

Se. Majestät Kaiser Franz Joseph soll ferner auch eine ähnliche an Ungarn gerichtete Kundgebung von Seiten Sr. kais. Hoheit des Erzherzogs Franz Carl über dessen Verzichtleistung auf das Recht der Thronfolge erwirken.

Soll etwa auch diese Erklärung des Erzherzogs Franz Carl, der gar nicht Regent war, von einem in Pest residirenden ungarischen Minister gegengezeichnet sein? doch wir glauben, die Gesinnungen sind seither schon viel besonnener und ruhiger geworden.

Herr v. Deák setzte in der Adresse noch hinzu:*)

„Wir werden über diese Urkunden seiner Zeit auf dem Landtage debattiren, ja wir wollen dieselben auch in das Gesetz einschalten, damit wenigstens nachträglich das eingeholt werde, was von Rechtswegen anfangs hätte geschehen sollen; unsere feierliche Verwahrung und die nachträgliche Mitwirkung des Landes sollen

*) I. Adresse vom 6. Juli 1861. Aegidi St. A. S. 115.

gleichfalls, damit unsere Rechte in Zukunft gesichert seien, im Gesetze ihren Ausdruck finden."

Auch dieser Satz ist interessant und lehrreich, ja Herr v. Deák hätte mir ihn vielleicht nicht einmal so durchgehen lassen, wenn ich ihn geschrieben hätte, und hätte wieder eine Böswilligkeit von meinem Herzen gewittert; aber es ist doch klar, daß Herr v. Deák selbst durch diesen Satz beweist, daß nicht gerade Alles und Jedes, was in dem Corpus juris steht, auch wirkliches landtägliches Gesetz sei, daß man occasio, ratio und dispositio legis auch in dem Corpus juris hungarici unterscheiden könne, daß auch Dinge darin stehen, die gar keinerlei Gesetz, sondern nur eine feierliche Kenntnißnahme, Aufbewahrung, Verwahrung oder Sicherstellung sind, u. s. w. daß also das Corpus juris hungarici (und besonders die Landtagsartikel) aus verschiedenerlei qualificirten Dingen bestehen, und daß demnach nicht alles wirkliche Legisdispositionen oder gar landständische Gesetze seien, wovon in den Gesetzartikeln die Rede ist.

Es haben daher Ürményi und Cziraky vollkommen Recht, wenn sie sagen, daß oft in Form eines Landtagsartikels eine Bestimmung auftrete, die doch nur ein Reservatrecht des Königs gewesen, und demzufolge von ihm ausschließlich geregelt werden konnte und meist auch geregelt worden ist. Herr v. Deák hat allerdings diesem wichtigen Gesichtspunkte nirgends Rechnung getragen; ja von seinen eigenen stillschweigenden Zugeständnissen keine offene Notiz genommen.

Graf Ant. Moyses Cziraky macht aber im §. 323 seines Conspectus Juris Publici Regni Hungariae bezüglich der Majestätsrechte den Unterschied von „Jura Imperii reservata, et communicata, vulgo comitialia;" wovon also die Jura reservata die Sr. Majestät allein und ausschließlich vorbehaltenen Rechte, die Jura communicata jene Majestätsrechte bezeichnen, welche der König in Verbindung mit den Ständen ausübt.

Obgleich nun schon Schwartner erklärt hat, daß die Theorie dieser Reservatrechte vielen Schwierigkeiten unterliege, und Cziraky dem beistimmt, so ist es doch klar, daß dieser Begriff und seine Consequenzen für das ungarisch-österreichische Staatsrecht höchst bedeutungsvoll seien. Die Objecte, welche Gegenstand der Reservatrechte sind, können vom Kaiser und König beliebig gehandhabt werden, und wenn auch ein- oder das anderemal der Regent die Stände als

Räthe beiziehen mag, so bleiben diese Rechte nichts desto weniger immer noch Reservatrechte. Deshalb sagt denn auch mit vollkommener Wahrheit Graf Cziraky im §. 324 seines Conspectus:

„*Magno itaque in errore versantur, qui objectum qualecunque ideo unice, quia aliquando ob specificam causam ad diaetalem tractatum venit, legisque sanctionem tulerat, eo ipso inter Jura communicata promiscue connumerant;* prout pariter et illi, qui praecise a praecatoriis, ad Regiam Majestatem directis, legis cujusdam formulis, inde meritum, illic occurrens, pro reservato Jure, et mera Principis liberalitate pronunciant!“

Ueber den Kreis dieser *Jura Imperii reservata,* oder *Jura majestatica reservata* stimmt man nicht immer überein. Das Princip selbst gibt aber sogar Herr v. Deák betreffs der auswärtigen Staatsangelegenheiten und einiger anderer von ihm angedeuteter Verhältnisse, z. B. vom Salzmonopol, jedoch in zu beengender Weise zu.

Ich habe die Verhältnisse sorgfältig geprüft, und bin der Ueberzeugung, daß mindestens diejenigen Objecte unter die jura majestatica reservata fallen, welche ich in meinem ungarisch-österreichischen Staatsrechte unter dem Begriffe der Regalien behandelt habe.

Man möge die Verhältnisse prüfen, und man wird sich überzeugen, daß diese Objecte wirklich dem Könige zur höchst eigenen Regelung und zwar zu eigenem, vorbehaltenen Rechte zustanden. (Nebenbei bemerkt spricht dieser Begriff der jura reservata zugleich für den privilegialen Charakter der avitischen ungarischen Freiheiten.)

Ich will nur einen einzigen aber klaren und entscheidenden Beweis dafür anführen, daß alles, was Regale war, der königlichen Gewalt zur alleinigen Regierung und Gesetzgebung als Reservatrecht zustand.

In der königl. Resolution vom 8. Jannar 1791 als Antwort auf die Repräsentation der Stände vom 14. November 1790 (enthalten in den Actis Comitiorum von 1790 ad Numerum 59. Seite 442) heißt es in Bezug auf die Gesetzgebung über das Montanwesen, welches gleichfalls ein Regale war, ganz klar und unzweideutig:

Altefatam Suam Majestatem votis Dominorum Statuum et Ordinum in eo benigne deferre, ut coordinatio Juridicorum Montanisticorum, et quaecunqe ad rem in Montanis Juridicam

pertinent, communibus cum Dominis Statibus et Ordinibus Consiliis determinentur, *quod tamen internam Rei Montanae regulationem attinet, illo* velut suo regali *per Suam Caesareo-Regiam Majestatem* privato suo arbitrio reservato.

Dies ist das höchste Zugeständniß, welches in Bezug auf die Regalien je gewährt wurde, es war eben im Jahre 1790, und es ist doch gewiß ein entscheidender Beweis, daß sich die mit den Ständen getheilte Gesetzgebung des Artikels 12: 1791 nicht auf Alles und Jedes erstreckte! sondern daß die Regalrechte des Königs wirklich bis zur Gesetzgebung in den regalen Angelegenheiten gewahrt blieb! Die Worte velut suo regali sind als Grund angegeben, warum die Regelung des Montanwesens Seiner Majestät in Regierung und Gesetzgebung reservirt wird! Die Stelle ist zugleich ein Beweis, daß die Worte „in judiciis“ im G. A. 12: 1791 nicht umsonst stehen und daß nur das, was in judiciis zur Entscheidung kommen konnte, vor den Landtag und seine Gesetzgebung gehörten!

Und so wie hier wird überall, wo von Regalien die Rede ist, das volle Recht des Königs reservirt! Es ist daher alles wahr und ich muß mindestens dasjenige aufrecht halten, was ich in meinem ungarisch-österreichischen Staatsrecht von den Regalien gesagt und bewiesen habe.

Oft ist man in der Ausdehnung dieser jura reservata viel weiter gegangen, als ich in meinem ungarisch-österreichischen Staatsrechte ging, wo ich mich an den Grundsatz hielt, nur das zu behaupten, was ich entschieden beweisen kann. Aber auch ich hätte weiter gehen und noch einige Punkte wenigstens mit Wahrscheinlichkeitsgründen unterstützen können. Ja, man wird nicht ohne Grund und mit Hoffnung auf kaum abzuwehrenden Erfolg bis zu der Behauptung gehen können: daß alle diejenigen Rechte, welche den Ständen von Ungarn nicht ausdrücklich dauernd verliehen sind, welche der König nicht für immer mit den Ständen getheilt hat, noch immerdar jura reservata des Königs seien! Daß alle Gegenstände, welche der König nicht ausdrücklich und für alle Zeit mit den Ständen getheilt, communicirt hat, noch immerhin der höchsteigenen Regelung und Handhabung des Königs vorbehalten seien!

Von diesem Gesichtspunkte aus könnte man, principiell vom königlichen Rechte ausgehend, zu einem noch ganz anderen Resultate

bezüglich der Majestätsrechte und durch deren Vermittlung für die Gesammtstaatsangelegenheiten gelangen, als ich Punkt für Punkt aus den Gesetzen unter dem Begriff der Regalrechte zusammensammelnd, mit entschiedener Sicherheit als solche Reservatrechte erwiesen habe. Das, was ich als reservirte Regalienrechte dargestellt habe, ist eben das Mindeste, was sich erweisen läßt; Herrn Deák wenigstens ist es nicht gelungen, auch nur einen Punkt von meinen Beweisen zu erschüttern. Darauf werde ich noch bei anderer Gelegenheit namentlich auch bei Behandlung der zweiten Adresse zu sprechen kommen.

Daß man noch weiter gehen kann, als ich ging, beweist auch der ungarische Staatsrechtslehrer Ürmény, welcher in seinem Jur. publ. Hung. auch das Recht über das ganze Cultuswesen mit Einschluß des vollen Gesetzgebungsrechtes über die Cultusangelegenheiten als ein reservirtes Majestätsrecht, als ein jus majestaticum reservatum behandelt. Denn obgleich es viele Kirchengesetze gebe, welche auf dem Reichstage gemacht worden sind, so thue dies dem Reservatrechte des Königs über diese kirchlichen Angelegenheiten dennoch keinerlei Eintrag: „*Non obest liberae regum in his rebus auctoritati, quod exstent Regni Leges. Multae enim leges ad statuum petitionem conditae sunt, quae tamen ex absoluta regum auctoritate pendent, eique vim suam, atque efficaciam in acceptis referunt.*“

Und der ungarische Clerus selbst sagte auf dem Reichstage im Jahre 1790: „*negotium religionis uni regiae Majestati delatum*“ (siehe Diarium diaetale 1790, S. 122), zu welchem Satze A. W. Gustermann im I. Bande seines österreichischen Kirchenrechtes, (Ausgabe Wien 1807) im §. 8, S. 31 noch bemerkt: daß der Clerus das Wort delatum aus einem falschen Grunde gewählt habe; „denn der articulus 30, anni 1715 deferirt dem Könige nicht erst diese Gewalt, sondern setzet im Eingange, im §. 1 und 2 schon voraus, dieses Recht gebühre nur dem Könige;“ welche Bemerkung Gustermann's nicht ohne Berechtigung ist, da die Worte: „ex Gratia et Clementia Sua“ . . . „in genuino suo sensu“ . . . „secundum Explanationes Regias“ etc. in diesen zwei Paragraphen vorkommen; und noch dazu mit durchschossenen Lettern gedruckt sind.

Wenn wir nun annehmen wollten, daß in Betreff der constitutionellen Reichsverfassung mindestens das in gemeinsame oder centrale parlamentarische Verfassungsform

des vereinigten Staates gebracht werden sollte, was in der früheren Zeit der Regent in seiner Hand vereinigte; und wenn wir annehmen, daß in Hinsicht der aviti schen regalen Reservatrechte die weiter als ich gehenden Herren Cziraky und Ürményi auch in den weiteren Punkten Recht hätten, und sonach der Regent auch in Betreff des Unterrichts- und Cultuswesens das reservirte Gesetzgebungsrecht hätte, welches Gesetzgebungsrecht ich aus dem apostolischen Patronatsrechte zu beweisen mich darum nicht getraut habe, weil das Patronatsrecht meiner Meinung nach kein legislatorisches, sondern nur ein administratorisches Amt ist und weil mehrere Gesetze bezüglich der Protestanten entgegenstehen; wenn aber doch diese Herren Recht hätten, und auch dieses Gesetzgebungsrecht mitsammt dem Verwaltungsrecht ein Reservatrecht gewesen wäre, was auch alle jene Ungarn zugestehen, die das Concordat für ihr Land noch für verbindlich halten, weil der Kaiser und König nur zufolge eines Reservatrechtes ein solches dauernd verbindliches Gesetz durch sich allein hätte schaffen können; — Frage: könnten wir dann in Bezug auf die Forderung der in constitutioneller Weise zu vereinigenden gemeinsamen Reichsangelegenheiten nicht sogar noch weiter gehen, als die Forderungen des Diplomes vom 20. October 1860 und der Verfassung vom 26. Februar 1861 gehen? und in dieser Weise nebst der obersten Gesetzgebung auch ein gemeinsames Cultus- und Unterrichtsministerium verlangen?

Man möge daraus ersehen, daß ich in meinen Darstellungen und Forderungen nicht mit blinder Leidenschaft nach allseitiger alles verschlingender Centralisation, sondern mit ernster Erwägung der bereits begründeten Gesetze und staatsrechtlichen Entwicklungen nach einem gerechten Schutz des bereits zuträglich Geschaffenen und der heilsamen gerechten Weiterentwicklung gestrebt habe. Deshalb bin ich auch in der Darstellung der Regalrechte nicht weiter gegangen, als ich mit festen Gründen beweisen zu können glaubte. Und so sollen wir es auch ferner halten. Wir sollen, was Recht und Gerechtigkeit dem Reiche bereits geschaffen hat, nicht auseinanderreißen, was uns allen wirklich gemeinsam ist und sein muß, in constitutionelle Formen bringen, und dann die Reichs- und Landesangelegenheiten in möglichst freisinnigem, gerechtem und heilsamem für uns Alle und jedes Land und jeden Einzelnen zuträglichen Geiste weiter entwickeln.

Mit dem weiteren Inhalte oder dem Punkte 6 der Adresse*), das ist, mit der vollkommensten Beseitigung der noch bestehenden ungerechten Folgen des absoluten Systems und mit der in jeder Beziehung vollkommenen Herstellung des constitutionellen Systems und seiner Herrschaft stimmt gewiß Niemand aus vollerem Herzen, als eben ich, überein. Nur darf das constitutionelle System nicht irrig dargestellt und muß auch für das Reich und die gemeinsamen Angelegenheiten verlangt werden, und müssen die schlechteren und nachtheiligen Gesetze continuirlich verbessert und durch vortheilhaftere ersetzt oder ergänzt werden.

Wenn aber Deák von den in Folge der unglückseligen Revolution Verurtheilten als gesetzwidrig rügt:

„Sie wurden von fremden Richtern, nach fremdem Gesetze verurtheilt";

so ist zu bemerken, daß dies bei dem Verbrechen des Hochverrathes zufolge des ungarischen Gesetzartikels 7, §. 4: 1715 nicht ganz unmöglich ist! und daß man es nach der avitischen ungarischen Verfassung nicht verfassungswidrig oder absolut nennen kann! War jene Verfassung und jener Gesetzartikel constitutionell, so war auch das ihnen entsprechende Verfahren nicht unconstitutionell! Allerdings könnte hier vielleicht etwas verbessert werden.

Wenn Deák am Schlusse der Adresse sagt:

„Es kann nicht die Größe der Macht, das Endziel der Herrschaft sein; die Macht ist nur ein Mittel, das Endziel ist das Glück der Völker;" — so stimme ich mit ihm, wenn er an Stelle des Wortes „Herrschaft" sogar Staat oder Regierungsgewalt setzen wollte, noch immer vollkommen überein!

Und wenn Deák weiterhin wiederholt und resumirt:

„Der König von Ungarn wird erst durch die Krönung zum gesetzlichen König von Ungarn";

so ist darauf schon geantwortet und gezeigt worden, daß der Erbe auch bereits vor der Krönung gesetzlicher, wenn auch in Bezug auf Privilegien noch nicht ganz vollberechtigter König sei!

---

*) I. Adresse vom 6. Juli 1861. Aegidi's Staatsarchiv S. 115.

Deák's gesammte 6 priliminare Bedingungen aber halten der Kritik nicht Stand und sind namentlich nicht als Bedingungen für die Krönung anzusehen.

Wir wollen, der Vollständigkeit und Ersprießlichkeit der Sache wegen, auch über das königliche Rescript vom 21. Juli 1861 einige Bemerkungen machen, und namentlich einige bisher nicht genug beachtete Gedanken betonen. Die hier nicht hervorgehobenen Punkte werden bei der Besprechung der zweiten Adresse behandelt werden.

Dritter Abschnitt.

Zum königlichen Rescript vom 21. Juli 1861*).

Se. Majestät der Kaiser und König Franz Joseph spricht in dem allerhöchsten Rescript an den ungarischen Landtag vom 21. Juli 1861, in Antwort auf die Adresse dieses Landtages vom 6. desselben Monates, als apostolischer König von Ungarn, und dies mit vollem Recht; — denn auch alle seine durchlauchtigsten Vorfahren seit Maria Theresia nannten sich schon vor der Krönung apostolische Majestät (der Titel apostolische Majestät wurde nämlich eben von der Kaiserin Königin Maria Theresia wieder eingeführt); — und Sr. Majestät Vorgänger vor Maria Theresia hießen sacratissima Caesareo-Regia Majestas.

Kaiser und König Franz Josef hatte daher mit Recht im Rescript vom 30. Juni die Verbesserung des Titels und die Ansprache: „Kaiserliche königliche Majestät" verlangt.

Unter den Auseinandersetzungen des a. h. Rescriptes vom 21. Juli 1861 ist es namentlich ein Satz, auf welchen wir, der vielfach verbreiteten Irrthümer und falschen Erklärungen und Meinungen wegen mit nicht genug großem Gewicht hinweisen können; ja auf welchen eben des zu erlangenden gemeinsamen Friedens- und Einigungswerkes wegen mit den lebendigsten Worten aufmerksam zu machen, wir uns geradezu für verpflichtet halten.

Es heißt nämlich in dem a. h. k. Rescripte unter Anderem:**)

---

*) Staatsarchiv von Aegidi und Klauhold, Beilage zum Märzheft von 1862, Nr. 36, S. 120 ff.

**) A. h. Rescript vom 21. Juli 1861, Aegidi St. A. S. 121.

„Mit der Einberufung des gegenwärtigen Landtages wünschten Wir die Bahn zu betreten, auf welcher die, die constitutionelle Regierung Unseres Königreiches Ungarn hemmenden Hindernisse „im Wege des Gesetzes“ (!) aufgehoben, und die aus dessen unauflösbaren Verbande mit unseren übrigen Königreichen und Ländern entspringenden Verhältnisse, den Anforderungen der gesammten Monarchie entsprechend „durch die gesetzgebende Gewalt“ (!) derart geregelt werden, daß die zu diesem Behufe zu fassenden Beschlüsse den Gefühlen der Nation begegnen, und die unaufschiebbaren Aufgaben „im Wege der gesetzlichen Feststellung des Landtages, mit Ausschluß jedes anderen Modus“ (!!) ihre Lösung erhalten sollen.“

Das ist also ausdrücklich in dreimaliger Wiederholung und Betonung gesagt, daß Alles auf dem Wege des Gesetzes und der Gesetzgebung geschehen soll!

Und an anderen Stellen des Rescriptes wird es nochmals hervorgehoben, z. B. bei Aegidi S. 123 und anderwärts.

Es ist also nicht wahr, daß Se. Majestät der Kaiser in seinen Rescripten von der Verwirkungstheorie ausgegangen sei!

Wohl hat später der Staatsminister von Schmerling mündlich davon gesprochen, aber in königlichen Actenstücken kommt jene Theorie nicht vor.

Es war gewiß nicht nothwendig, auf ein Rescript, welches die vorhercitirten Sätze in sich enthielt, den Faden der Verhandlung für abgerissen zu erklären, worauf man dann die Verwirkungstheorie vom Stapel ließ!

Mit Ruhe, aber einiger Festigkeit, hatte der König auf die vorausgegangenen maßlosen Angriffe wahrhaft königlich geantwortet! Was hätten da die Stände von 1790 thun sollen, denen der Regent noch weit mehr verweigert hat, als Kaiser Franz Joseph 1861 verweigerte, wenn sie so empfindlich und hitzig wie die Herren des 61er Landtages gewesen wären!

Es ist wohl nicht schädlich, diese Sätze des königlichen Rescriptes noch einmal ins Gedächtniß zu bringen, die über dem Gesause des Fadenabreißens und der Verwirkungstheorie beinahe ganz in Vergessenheit gerathen und mit Bergen von Verhüllungen überdeckt worden sind.

Es heißt im k. Rescripte weiter*):

„Wir machen zugleich die landtäglich versammelten Magnaten und Repräsentanten auf den Umstand aufmerksam, daß ihr Einfluß sich vordem nur auf einen geringen Theil der allgemeinen Besteuerung erstreckte, nicht aber, wie es im Sinne Unseres erwähnten Diplomes geschehen wird, auf alle Gegenstände der Steuern und des Finanzwesens."

Das ist ganz richtig! und es ist diese Stelle des Rescriptes nicht blos für das ältere ungarische System, sondern auch für die Interpretation des jetzigen constitutionellen österreichischen Reichsrechtes und die Bedeutung der Bewilligung der Reichsfinanzen vielleicht nicht uninteressant!

Eine weitere interessante Beziehung des Rescriptes liegt in den Worten*):

„Wir machen sie ferner auf den Wortlaut der im G. A. 1723: I und II aufgenommenen pragmatischen Sanction aufmerksam, welche dem ausdrücklichen Inhalt dieser G. A. gemäß nicht deshalb allein ins Leben gerufen wurde, damit Unser Königreich Ungarn gegen äußere und innere Angriffe erfolgreicher vertheidigt und vor den bei Gelegenheit der Thronfolge-Intervalle leicht entstehenden, aus der Geschichte des Landes traurig bekannten inneren Zerwürfnissen bewahrt werde, sondern auch, damit sie dem gegenseitigen Einverständniß und der Einigung Unseres Königreiches Ungarn und Unserer übrigen Königreiche und Länder als desto festerer gemeinschaftlicher Stützpunkt diene."

Es mag die Hinweisung auf die Zerwürfnisse bei den früheren Thronfolge-Intervallen schmerzlich gewesen sein, aber auch auf die gegenseitige Verständigung und Einigung, also auf die mutua cointelligentia et unio Regni Hungariae cum reliquis Regnis et Provinciis haereditariis hat das Rescript schon verwiesen.

Allerdings ist, da die Aufmerksammachung auf diese Stelle, wie ich zu wissen glaube, nur mittelbar eingeflossen ist, das Citat nicht vollkommen ausgefallen, da für die Absicht der Gesetze namentlich auch das königl. Sanctionsdecret und die Präfatio der Stände mit anzuziehen gewesen wäre; welche beide wichtigen Documente allerdings Herr von Deák nirgends erwähnt und wovon

*) Rescript vom 21. Juli 1861. Aegidi St. A. S. 121.

er namentlich die erstere auch in seinen „Bemerkungen", obgleich er im Verlaufe derselben mehrmals mit Emphase verspricht, daß er sie, um mich als Fälscher zu erweisen, am Schluße der Abhandlung dem ganzen Wortlaut nach anschließen werde, dennoch wie im Texte, so auch in den Anhängen nicht mit einer Silbe anführt; so daß er also ein so wichtiges Dokument, welches in Bezug auf die Realunion ausdrücklich die Accommodation des Systems der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten fordert, vertuscht und anstatt dessen überall, wo er das Gesetz anführen sollte, über meine angebliche juridische Schlechtigkeit loszieht! So macht er es in seinen „Bemerkungen" immer, wo er sich gegen meine Gründe nicht zu helfen weiß.

Seine Majestät der Kaiser und König anerkennt*), wie schon früher im Einberufungsschreiben, so auch in dem a. h. Rescript an den Landtag wieder, daß er Ungarn bei seiner hergebrachten inneren Selbständigkeit bewahren wolle; „daß also die Verschmelzung der zur Krone des heiligen Stephan gehörigen Länder mit der Monarchie, so wie sie nicht in Unserer Absicht liegt, ebenso Unserem väterlichen Herzen ferne ist.

Daraus können Seine Majestät wohl die autonome Verwaltung der inneren Angelegenheiten des Landes, wie sie im G. A. 10: 1791 festgestellt wurde, folgern; keineswegs aber, daß die zwischen dem Königreich Ungarn und den übrigen Ländern und Provinzen bestehende unauflösbare Verbindung nur in der Einheit des Herrscherhauses bestehe, nur eine einfache Personalunion sei.

„Die Einheit des Thrones, die gemeinsame Armee und Centralleitung des Finanzwesens Unseres Gesammtreiches sind die natürlichen Folgen der die Untheilbarkeit und Unauflösbarkeit des Reiches festsetzenden pragmatischen Sanction, und so wie Unser Königreich Ungarn seit der Thronbesteigung Unserer regierenden Familie dem Auslande gegenüber nie besonders vertreten war, und auch gegenwärtig in der Reihe der übrigen europäischen Großmächte nur im Verein mit Unseren übrigen Ländern unter dem Namen des Kaiserstaates Oesterreich vorkommt: so war auch Ungarn zu jeder Zeit gehalten, an den Lasten und an der Deckung der allgemeinen Staatsbedürfnisse theilzunehmen."

---

*) Rescript vom 21. Juli 1861. Aegidi St. A. S. 122.

Das ist alles ganz richtig! Die für den letzten Gedanken angeführten Citate der G. A. 63: 1741, 1796: 1, 1805: 2, 1807: 2, 1808: 6 sind freilich nicht vollkommen geglückt. Ich habe aber noch bessere, entscheidende, zahlreiche weitere Beweise in meinem ungarisch-österreichischen Staatsrechte beigebracht!

„Die Inslebenrufung der Personalunion," heißt es weiter*), „wurde zwar durch die G. A. v. Jahre 1848 versucht" ....

„Diese Absonderung hat gefährliche Erschütterungen hervorgerufen" ...

„Nachdem wir jedoch durch die Wiederherstellung der Verfassung Ungarns unter jenen Bedingungen und innerhalb der Grenzen zugesichert haben, die im Interesse unseres königlichen Thrones und unserer Monarchie nothwendig und die zufolge der auch in Unseren anderen Ländern geschehenen Inslebenrufung constitutioneller Regierungsformen unerläßlich waren, — haben Wir in Erfüllung dieser Unserer Zusicherung nicht nur das alte Comitatssystem, sondern gleichzeitig auch die gesetzlichen ungarischen Dikasterien wiederhergestellt und überdies auch den Landtag einberufen, zu dem Ende, daß wir durch die „auf dem Wege der Gesetzgebung," sei es auf Grund königlicher Propositionen, sei es auf der Basis von Landtagsvorlagen, zu vollbringende Lösung der in Unserem Diplome vom 20. October 1860 und in unseren damit verbundenen anderen Handschreiben enthaltenen hochwichtigen Angelegenheiten, die Interessen und Wünsche des Landes befriedigen" u. s. w.

Man sieht, daß das Programm noch nicht vollkommen klar war, aber ein gesetzliches Programm sollte es nach dem Willen des Kaisers und Königs sein!

„Indem jedoch die landtäglich versammelten Magnaten und Repräsentanten rücksichtlich der Erreichung dieses Zieles auf die sofortige Vollziehung der 1848er Gesetze dringen ... suchen sie die Lösung der ihnen vorliegenden großen Aufgabe auf einem Boden, auf welchem der Conflict mit den Lebensbedingungen der Monarchie unvermeidlich ist."

Das ist gewiß, und wird hoffentlich im Jahre 1865/66 vermieden werden!

In Bezug auf die 48er Gesetze heißt es im a. h. k. Rescript*):

---

*) Rescript vom 21. Juli 1861. Aegidi St. A. S. 123.

„Jene Principien der 1848er Gesetze, durch welche die privilegirte Stellung einzelner Stände aufgehoben, die allgemeine Besitz- und Amtsfähigkeit eingeführt, das Urbarium, der Zehent und andere Unterthanspflichten abgeschafft, die gemeinsame Tragung der Lasten und die allgemeine Militärpflichtigkeit ausgesprochen, endlich das Wahlrecht auch auf jene Volksclassen ausgedehnt wurde, welche vordem dieses Recht nicht besaßen, haben Wir bereits in Unserem Diplom vom 20. Oct. 1860 als zu Recht bestehend, feierlich anerkannt und bestätigt.“ — !!

Diese Punkte waren in den 48er Gesetzen meistens nur provisorisch geregelt.

„Was hingegen die übrigen Theile der 1848er Gesetze anbelangt, so ist es den Magnaten und Repräsentanten des Landes bekannt, daß diese Gesetze, da sie in mehreren Hauptstücken mit dem klaren Inhalte der pragmatischen Sanction unvereinbar, auch schon vom rechtlichen Standpunkte unzuläßig sind;“

(Diese gerade und sie allein sollten definitiv sein!!!)

„Aber auch außerdem wissen die Magnaten und Repräsentanten des Landes recht gut, daß diese Gesetze nicht nur die Rechte Unserer übrigen Länder und Unseres ganzen Reiches, sondern auch einen bedeutenden Theil der zur ungarischen Krone gehörenden Völker in ihren Nationalinteressen verletzen;“ u. s. w.

„Wir geben daher den auf dem Landtag versammelten Magnaten und Repräsentanten allergnädigst zu wissen, daß wir jene G. A. des Jahres 1848, welche mit der nöthigen Wahrung der untrennbaren Interessen Unseres Gesammtstaates, namentlich aber mit Unseren Entschließungen vom 20. October 1860 und vom 26. Februar 1861 in Widerspruch stehen, wie Wir sie überhaupt bis jetzt nie anerkannt haben, so auch in Zukunft nicht anerkennen werden, da Wir Uns hiezu nicht für persönlich verpflichtet halten.“

Es wäre daher Recht und Pflicht der Stände gewesen, bei ihren bezüglichen Anträgen die neue Basis zu finden!

„Wir erklären demzufolge, daß, bevor das durch Uns zu erlassende Krönungsdiplom in landtägliche Verhandlung genommen werden kann, die Revision der 1847/48 Gesetze im Geiste der pragmatischen Sanction und auf eine den Interessen des Ge-

sammtstaates entsprechende Weise, wie dies bereits am 20. October 1860 allergnädigst angeordnet wurde, vorausgehend zu bewerkstelligen sein wird und tragen Wir den auf dem Landtage versammelten Magnaten und Repräsentanten hiemit auf, daß sie es für ihre Pflicht erkennen sollen, die zur Abänderung der Gesetze von 1848, respective die zur Aufhebung einiger Artikel jener Gesetze erforderlichen, im Sinne Unserer ausgesprochenen Absichten zu machenden Gesetzvorschläge auszuarbeiten und Uns dieselben behufs Unserer königl. Bestätigung je eher zu unterbreiten."

Also immer soll Alles im Wege der Gesetzgebung geschehen.

In Bezug auf die Integrität des Landes und des Landtages heißt es*):

„Nach der Regelung des Verhältnisses Unseres Ungarns zu Unseren anderen Ländern und Provinzen im Sinne Unserer oben geäußerten a. h. Absicht, 2c. .... „wird sich die Frage der Integrirung des Reichstages von selbst lösen, und zwar in folgender Weise:

„Was vor Allem die Union Unseres Großfürstenthums Siebenbürgen mit Ungarn anbelangt, die ohne die freie Einwilligung der sächsischen und romanischen Nation entschieden ward, so ist zu bemerken, daß diese Union niemals in volle Gesetzeskraft getreten ist, daß sie nach Publicirung der einseitig gefaßten Beschlüsse factisch auseinanderfiel, und überhaupt so lange unausführbar zu betrachten sein wird, als die Bewohner Siebenbürgens nicht ungarischer Zunge ihre nationalen Interessen durch diese Union gefährdet sehen, und die diesfallsigen Ansprüche und Interessen der Monarchie dabei nicht gebührend gesichert sein werden. Von diesen Motiven geleitet, haben Wir die Union des Großfürstenthums Siebenbürgen mit Ungarn in Unseren Entschließungen vom 20. October 1860 unberührt gelassen, und nur jene Vorbereitungen angeordnet, welche die Wiederherstellung der Vertretung Siebenbürgens bezweckten."

Diese Union erfährt also ein vollständiges Dementi. Wir werden bei Besprechung der zweiten Adresse einige, wie wir glauben, noch nicht geltend gemachte rechtliche Gründe hiefür angeben.

---

*) Rescript vom 21. Juli 1861. Aegidi St. A. S. 125 u. 126.

In Bezug auf Croatien und Slavonien aber heißt es*):

„Anders steht die Sache, Unsere Länder Croatien und Slavonien anlangend, in Betreff welcher Unserer Länder Wir in Unserem am 20. October 1860 an den Ban gerichteten Handschreiben die Lösung der Frage, in welchem Verhältniß diese Länder zu Unserem Königreich Ungarn stehen sollen, Unserer späteren Entschließung vorbehalten haben."

„Die historischen Beziehungen dieser Königreiche zur heiligen Krone Ungarns, sei es, was das Recht ihrer Vertretung auf dem ungarischen Landtag, sei es, was ihre innere Verwaltung und Gesetzgebung anbelangt, haben durch die 1847/48er Gesetze eine wesentliche Aenderung erlitten, ja diese Aenderungen brachten eine solche Gereiztheit hervor, daß diese Länder eher bereit waren, aus ihrem auf ausdrücklichen Gesetzen beruhenden föderativen Verbande mit Ungarn auszuscheiden, als den Befehlen des ungarischen Ministeriums zu gehorchen."

(Die Ungarn dürfen eben nicht zu sehr schütteln an den hergebrachten Zuständen, sonst können sie auch das nicht retten, was ihnen bisher zugestanden blieb).

„Im Sinne Unseres oben erwähnten a. h. Handschreibens erklären Wir demnach wiederholt, daß die Lösung dieser Frage nur im Wege einer in Angriff zu nehmenden gemeinschaftlichen Berathung mit den croatisch-slavonischen Landtagen wird vorbereitet werden können."

Also auch die Lösung der ungarisch-croatischen Frage sollte dem Rescript zufolge ganz im Wege der gegenseitigen gesetzlichen Vereinbarung, also im Wege des Gesetzes und der Gesetzgebung vor sich gehen! Die Ungarn haben in dieser Richtung selbst nichts anderes für die definitive Lösung beansprucht und konnten nichts anderes beanspruchen! nur daß sie inconsequenter Weise die Einberufung und Entsendung croatischer Deputirten zur Integrirung des ungarischen Landtages, unter die „präliminären Bedingungen" der landtäglichen Verhandlungs- und Gesetzgebungsthätigkeit mit aufnahmen! — Es war deshalb gewiß auch dieser croatisch-ungarischen Frage wegen nicht nothwendig, in Folge des k. Rescriptes den Faden aller Verhandlungen für abgerissen zu er-

*) Rescript vom 21. Juli 1861. Aegidi Staatsarchiv S. 126.

klären! Dadurch wurde nur bewiesen, daß die Herren dazumal zur Fortführung der Verhandlungen eben noch nicht ganz politisch gereift oder nicht genug ruhig waren. Mag dieser Ausspruch unangenehm ins Ohr klingen, wahr ist er doch!

„Was die Abdication Sr. Majestät des Kaisers und Königs Ferdinand anbelangt," erklärt Se. Majestät der regierende Kaiser*), „so weisen Wir den Vorwand, welcher über den eigentlichen Formfehler der darauf bezüglichen Urkunde erhoben ward, ernst zurück, und wollen den auf dem Landtage versammelten Magnaten und Repräsentanten zu wissen geben, daß Unser erlauchter Oheim, in der von ihm am 2. December 1848 herausgegebenen Abdicationsurkunde der Krone „des österreichischen Kaiserthums und aller unter demselben vereinigten Königreiche", — unter welchen unzweifelhaft auch Unser Ungarn inbegriffen ist, nicht minder der Krone „aller wie immer zu benennenden Länder" entsagt hat, und daß Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Franz Carl auf die ihm gebührende Thronfolge Verzicht geleistet. Wir haben in Folge dessen den Uns kraft Unserer Geburt gebührenden Thron bestiegen, und nachdem Wir nicht nur die Entsagung Unseres Allerdurchlauchtigsten Herrn Oheims des Kaisers und Königs Ferdinand, und die Verzichtleistung Unseres erlauchten Vaters, sondern auch Unsere Thronbesteigung allen Unseren Völkern feierlich verkündet haben, so fällt die Nothwendigkeit der Ausstellung einer darauf bezüglichen neuen Urkunde zum Zwecke eines in dieser Hinsicht zu fassenden Gesetzartikels von selbst hinweg."

Ja eine solche Urkunde könnte vom strengen Standpunkte der sogenannten 48er Gesetze nicht einmal formell ausgefertigt werden; weil keine gegenzeichnenden Minister da und auch nicht möglich sind.

Was die unterbreitete Bitte bezüglich der Sistirung der Folgen der von den ausnahmsweisen Gerichten gefällten Urtheile anbelangt, so verspricht der Kaiser schließlich*), dieselbe bei Gelegenheit Seiner feierlichen Krönung in allergnädigste Erwägung ziehen zu wollen.

Am Schluße des Rescriptes kommt namentlich in Bezug auf das Steuerwesen noch die Bemerkung vor**):

---

*) Rescript vom 21. Juli 1861. Bei Aegidi S. 127.

**) Rescript vom 21. Juli 1861. Bei Aegidi S. 128.

„Und indem wir in Berücksichtigung, daß alle in der Rechtspflege und Verwaltung vorkommenden plötzlichen Abänderungen ohne tiefe Erschütterung der Verhältnisse, ohne Gefährdung, ja ohne den Ruin des allgemeinen Wohles und der heiligsten Interessen kaum durchführbar sind, schon in Unserem Handschreiben vom 20. October 1860 befohlen und angeordnet haben, daß die bisher bestandenen auch für das Land selbst höchst wichtigen und von den wesentlichen Interessen Unserer übrigen Länder bedingten Gesetze und Verordnungen, namentlich in wie ferne dieselben die Beistellung der zur Deckung der Bedürfnisse der Gesammtmonarchie nothwendigen Mittel bezwecken, unverändert aufrecht erhalten und mit aller Entschiedenheit so lange gehandhabt werden, bis sie nicht auf constitutionellem Wege abgeändert werden: so bringen Wir den versammelten Magnaten und Repräsentanten Unseren diesfälligen Befehl neuerdings mit der ernsten Ermahnung in Erinnerung, daß sie es für ihre strenge Pflicht erkennen sollen, Unseren bezüglichen Verfügungen pünktlich nachzukommen.“ Denen Wir übrigens 2c.

Dieser Satz ist allerdings streng gemessen — allein war er nicht gewissermaßen unumgänglich nothwendig, um weitere Calamitäten der executiven Steuereintreibung fernzuhalten?

Wir meinen daher, daß die Abreißung des Fadens durch die zweite Adresse in keiner Weise gerechtfertigt war, wenn auch Seine Majestät in Rücksicht auf die schleunigere Entsendung von Abgeordneten in den Reichstag einige decidirtere Worte gebraucht hatte! —

Um ein Beispiel zu geben, wie viel schärfer bisweilen Leopold II. im Jahre 1790 gesprochen hat, brauchen wir nur Folgendes zu erzählen. Als im Anfange des 1790er Landtages in Folge der vorausgegangenen Josephinischen Regierung und in Folge der herüberschlagenden Wellen der französischen Revolution die höchste Aufregung herrschte, welche bei dem aristokratischen Charakter des ungarischen Landtages allerdings eine andere Färbung hatte; und als die Stände in dem Streben nach der möglichsten Selbständigmachung Ungarns und in der Erkenntniß, daß die Worte der Präfatio und der Gesetze von 1723 „mutua cointelligentia et unio Regni Hungariae cum reliquis Regnis et Provinciis haereditariis . . . . pax constans, . . . inperturbata tranquillitas . . . animorum unio etc., denn doch eine reale Vereinigung mit den übri-

gen Erbländern bedeuten, diesen Worten einen auf Ungarn allein einzuschränkenden Sinn beilegen wollten; und als die Stände zum Behufe der angestrebten vollkommeneren Selbständigmachung Ungarns sich selbst untereinander und die Magnaten zu einem Eide verpflichten wollten, durch welchen die Worte cointelligentia und animorum unio auf die ungarischen Stände, und die Worte procuranda realis securitas auf Ungarn eingeschränkt sein sollten; — da erließ der König Leopold ein an die Barone adressirtes Rescript (vom 20. Juli 1790, Nr. 18 der Diätalacten), in welchem es in Bezug auf den Landtag und namentlich in Bezug auf jenen Eid heißt: Sua interim Majestas, initium Conventuum ad Diaetam convocatorum Statuum non videbat exspectationi Suae correspondere, cum illico de deponendo certo Juramento, quod caeteroquin etiam sub Censuram Legum, ac signanter Articuli 40: 1536 sumi posse videbatur, actum fuerit.

Nun sehe man einmal diesen Artikel 40: 1536 nach, und man wird finden, daß solche Verschwörungsacte für ungiltig erklärt und die Verschwörer mit der Strafe des Hochverrathes bedroht sind! So sprach der gepriesene König Leopold II., welcher die 1791er Gesetze sanctionirte. Diese Sprache war wohl noch härter als jene Kaiser Franz Josephs vom Jahre 1861 und dennoch haben die Stände von 1790 den Faden der Verhandlungen nicht für abgerissen erklärt, was an sich schon eine unweise weil leidenschaftliche Handlungsweise von Seiten eines Parlamentes ist.

Ich erzähle diesen Fall nicht etwa, um eine Gehässigkeit zu üben, — diese ist meinem Herzen fremd, — aber ich erzähle ihn, um zu zeigen, daß es nicht nothwendig war, im Jahre 1861 so empfindlich zu thun und den Faden der Verhandlung auf so lange Zeit hinaus abzureißen, — denn daß das Abgerissensein eine längere Zeit währen dürfte, hat Herr von Deák in seiner zweiten Adresse offen ins Auge gefaßt. Möchten die Fäden bald wieder gegenseitig angeknüpft und weise gesponnen werden, damit sie uns glücklich vereinigen ohne uns qualvoll zu fesseln. —

Ich habe diesen schon lange geschriebenen Sätzen seit den Ereignissen vom 20. Sept. 1865 nichts Anderes als den Wunsch für eine gedeihliche Entfaltung der Verhandlungen beizufügen.

Vierter Abschnitt.

Bemerkungen zur (zweiten) Adresse des ungarischen Landtages vom 12. August 1861.*)

Die zweite Adresse beider Häuser des ungarischen Landtages von 1861 erfolgte in Beantwortung des allerh. k. Rescriptes vom 21. Juli, wurde nach dem Entwurfe des Herrn Franz v. Deák in der Sitzung des Unterhauses vom 8. und in der Sitzung des Oberhauses vom 10. August unverändert und einstimmig angenommen, am 12. August 1861 unterzeichnet, und an Se. Majestät geleitet.

In der Einleitung der Adresse sagte Herr v. Deák und mit ihm der Landtag:**)

„Wir durften zuversichtlich hoffen, daß die Zeit ... und die ungebrochene Kraft der Nation ... jene Nachtheile gut machen werden, welche das zweckwidrige Verfahren jenes niederdrückenden Systems „uns und der ganzen Monarchie" zugefügt hatte."

Also gibt es doch auch nach der zweiten Adresse „eine ganze Monarchie!" und die ungarischen Gesetze haben nicht Unrecht, welche von der ganzen Monarchie, tota Monarchia, totum Imperium, sprechen? Wir wollen dies Geständniß mit Freuden zur Kenntniß nehmen. Wenn nur die Adresse diesem Gedanken treu verbliebe!

Allein gleich in unmittelbarer Nähe heißt es, noch in der Einleitung:**) „Wir konnten uns zwar nicht aller Besorgnisse ent-

*) Staatsarchiv von Aegidi und Klanhold, Beilage zum Märzheft von 1862. Nr. 37. Seite 129 folgende.

**) II. Adresse des ung. Landtages vom 12. August 1861. Aegidi St. A. S. 129.

schlagen, &c., . . . allein wir hoffen, daß Ew. Majestät, wenn erst der Landtag einberufen, und die berechtigten Wünsche der Nation dargelegt sein würden, auf dem Pfade des Constitutionalismus fortschreiten, dasjenige, was die Nation auf der Grundlage der Gerechtigkeit und des Gesetzes erbittet, der Berücksichtigung würdigen, und alle gesetzwidrigen Ueberreste des absoluten Systems vollkommen aufheben werde, so daß endlich der Monarch und die Nation vereint auf dem gesetzlichen Boden des Constitutionalismus stehen werden."

Wir stimmen gewiß mit der Umwandlung des absoluten in ein wahrhaft constitutionelles System vollkommen überein, und wünschen dasselbe nicht blos für Ein Land, sondern für alle Länder und für die ganze Monarchie; allein es scheint, daß in den Worten des Herrn v. Deák hier schon nicht mehr an die gesammten Völker und an die ganze Monarchie gedacht sei; und klingt es nicht beinahe so, als ob Herr v. Deák den Kaiser wie einen Studenten betrachte, von dem er hofft, daß er fortschreiten werde auf dem Wege, den er nun eingeschlagen hat? Von den Uebergriffen der Comitate im Jahre 1860 und 1861, und jenen des Landtages selbst, sagt aber Herr v. Deák nichts!

„Der Landtag wurde einberufen" heißt es weiter,*) . . . es folgte die 1. Adresse . . .

„so war es unsere Pflicht, es offen auszusprechen, an welche Bedingungen jener Staatsgrundvertrag, der den Thron von Ungarn an die herrschende Dynastie übertrug, das Recht der Thronfolge und die Krönung knüpft."

„Nicht wir haben diese Bedingungen aufgestellt," . . .

„Wir baten in unserer Adresse um keine Concession, wir brachten keine neuen Gesetze zur Sicherstellung unserer Rechte in Vorschlag."

Sind denn aber die 48er Gesetzesforderungen keine neuen Concessionen? keine neuen Vorschläge? keine neuen begehrten Errungenschaften? die erste Adresse selbst widerspricht dem, indem es dort heißt: daß dieselben noch größere Garantien der Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Landes als die bisherigen Gesetze seien!

„Wir wünschten nur, sagt zwar Herr v. Deák, daß die pragmatische Sanction ihrer ganzen Ausdehnung nach, mit allen ihren

*) II. Adresse vom 12. August 1861. Aegidi St. A. S. 129.

Bedingungen und gegenseitigen Verpflichtungen streng beobachtet werde."

Gehören aber vielleicht die 48er Beschlüsse auch zu dem Inhalt und zu den Bedingungen der pragmatischen Sanction? Gehören auch vielleicht jene Punkte der 48er Beschlüsse, welche der pragmatischen Sanction geradezu widersprechen, zu dem Inhalte der pragmatischen Sanction? Kann man eine bereits vor 150 Jahren gegründete Erbfolge auch noch nachträglich, nach 150 Jahren an Bedingungen knüpfen? oder an beliebige schwerere Bedingungen, oder kann man sie gar an das Gegentheil der Verabredung knüpfen? und kann man dies alles ohne Zustimmung der bereits berechtigten Anwärter thun?

Wenn Herr v. Deák wünschte:

„Daß die ererbte Constitution, die von den Landtagen geschaffenen Gesetze, welche durch die Stimme der Gewalt suspendirt wurden, wieder hergestellt werden," so fragen wir: Waren etwa die mit der pragmatischen Sanction unvereinbaren, rechtsverletzenden 48er Bestimmungen, welche durch die Hand der Gewalt geschaffen wurden, auch ein Theil der ererbten Constitution? sind sie etwa auch seit jeher von den Königen als Bedingungen des Successions- und Regierungsrechtes bestätigt worden?

Und wenn Herr v. Deák sagt, „daß das Recht die Gesetze zu erläutern und aufzuheben in keiner Hinsicht dem Landtag entzogen werde," so frage ich: Stand es ihm denn früher in jeder Hinsicht zu? Und hatte er vielleicht sogar die Befugniß, offene Rechtsverletzungen legalisiren zu können? Ich glaube nicht, und es wird immer zu verneinen sein!

Herr v. Deák sagt weiter:*)

„Das a. h. Rescript, welches Ew. Majestät am 21. Juli l. J. an uns erließ, verweigerte unsere gerechten Wünsche entschieden, und aus dem ganzen Inhalte, aus dem Geiste dieses Rescriptes haben wir die schmerzliche Ueberzeugung gewonnen, daß Ew. Majestät factisch nicht vollständig im Sinne der pragmatischen Sanction über Ungarn zu herrschen wünscht."

Herr v. Deák zählt die 48er Uebergriffe immer auch mit zum Inhalte der pragmatischen Sanction! Und doch heißt es sogar in

---

*) II. Adresse vom 12. August 1861. Aegidi St. A. S. 130.

der 1. Adresse, daß die 48er Texte größere Garantien der Unabhängigkeit geben!

Schon im Jahre 1790 hatten die Stände größere Garantien der Unabhängigkeit gewünscht, als die pragmatische Sanction gewährt hat; die 48er Entwürfe wollen noch mehr Unabhängigkeit! und überall soll das nur ganz dasselbe sein, wie die pragmatische Sanction?

Glaubt vielleicht Herr v. Deák, man werde in Ungarn schon ein Großes für den Ausgleich, ein erhabenes heldenmüthiges Werk für die Versöhnung gethan haben, wenn man nur auf die factischen Erfolge der gesetzwidrigen Uebergriffe verzichtet? Die sind an sich illegal! Wenn man etwas thun will, so kann von diesen ungerechten Errungenschaften gegenüber dem Reiche gar keine Rede sein, die sind von selbst nichtig! Man muß etwas weiteres thun, um den allgemeinen Constitutionalismus möglich zu machen, und das kann eben in nichts anderem bestehen, als daß die gemeinsamen allgemeinen Angelegenheiten, und folglich auch Finanz- und Militärbewilligungen allgemein und gemeinsam constitutionell behandelt werden!

„Derselbe Gesetzartikel, meint Herr v. Deák,*) welcher die Thronfolge auf die weibliche Descendenz des Herrscherhauses überträgt, spricht es, indem er die Art der Erbfolgeordnung auseinandersetzt, in seinem 9. Absatze entschieden aus: daß auch auf die in den obigen Paragraphen angenommene weibliche Erbfolge die Bestimmung des G. A. III. 1715 ausgedehnt wird."

Dieser Artikel 3: 1715 sagt aber in seinen §. 1. und 2. nur, daß das Gubernium, also die auf die rein inneren Angelegenheiten sich beziehenden Verwaltungszweige und die auf die Freiheiten der ungarischen Stände gerichtete Gesetzgebung frei, und gegenüber den „übrigen Provinzen" unabhängig sein sollen. Von einer gänzlichen Loslösung Ungarns von dem bereits damals bestehenden Verband mit den übrigen Provinzen weiß auch dieser Artikel nichts, also um so weniger der §. 9 des Artikels II. von 1723, welcher nur mit und neben der durch die pragmatische Sanction geschlossenen näheren Verbindung einen Platz hat. Damals haben auch die 1848er Gesetze gewiß noch nicht bestanden, und gewiß kann der Art. 3: 1715, 2: 1723, §. 9 u. s. w. diese neuen Thaten nicht gewährleistet

*) II. Adresse vom 21. Juli 1861. Aegidi St. A. S. 130.

haben, wenn und in so weit dieselben im Widerspruche mit den pragmatischen Sanctionsbestimmungen geschehen sind.*)

„Unerwartet, äußert sich Herr v. Deák,**) war uns daher der ganze Inhalt des allerh. Rescriptes Euer Majestät." Unerwartet war ihnen das, obgleich sie doch selbst bekannten, daß die 48er Begehrungen mehr enthielten, als bisher irgend ein Gesetz enthalten hat? und obgleich Herr v. Deák im Bewußtsein dieses Umstandes in seiner Rede vom 13. Mai ausdrücklich gesagt hatte, er fürchte, es werde am Ende doch zum Bruche kommen? Es ist dies nicht zu glauben. Es scheint vielmehr, daß sie als kühne Politiker ihre Ziele absichtlich noch viel weiter hinausgesteckt haben, als wirklich in ihren Wünschen lag, um auf diese Weise das denkbar Möglichste zu ihren Gunsten zu erringen; so wie etwa ein Schütze absichtlich höher zielt, weil er weiß, daß die natürlichen Hindernisse das abgefeuerte Geschoß herabdrücken werden. Und in der That scheinen sie als erfahrene Artilleristen ihre Wünsche und Begehren in den beiden Adressen so hoch wie bei einem Bogenschuß gerichtet zu haben. Wir können und müssen daher nicht glauben, daß sie selbst alles wirklich so zugestanden haben wollen, wie sie es in ihren Adressen gefordert haben. Und darum dürfen wir dem Uebermaße entgegentreten, selbst ohne fürchten zu müssen, daß wir von ihnen immer nur Haß und Beleidigung einernten werden. Vielleicht stellen sie sich zum Behufe der Erreichung möglicher Wünsche nur so. Aber es wäre dies bei offenherzigen Verhandlungen nicht nothwendig!

„Se. Majestät, sagt Herr v. Deák weiter,**) hätte der pragmatischen Sanction zuwider mit absoluter Macht die ungarische Verfassung und die ungarischen Gesetze aufgehoben, und wolle diese mit absoluter Macht vollbrachte Suspension auch jetzt nicht sistiren."

Aber nur die Suspension der rechtswidrigen, der pragmatischen Sanction widerstreitenden Entwürfe soll auch in Zukunft nicht sistirt werden! Und das mit Recht!

„Und wenn Se. Majestät im Vorhinein verkündigt, daß Sie auch in Zukunft diese Gesetze nicht anerkennen werden,"

---

*) Anmerkung: Ich werde übrigens auf diesen Artikel 3: 1715 in meiner Abhandlung über die Einheitlichkeit und Unbedingtheit der pragmatischen Sanction noch näher eingehen.

**) II. Adresse vom 12. August 1861. Aegidi St. A. S. 130.

so bezieht sich dies blos auf die an sich rechtswidrigen und nichtigen Bestimmungen der 48er Entwürfe!

Die Verbesserung und Veränderung der älteren Bestimmungen der Gesetze soll nach ausdrücklicher Erklärung Sr. Majestät der landtäglichen Vereinbarung anheimgegeben sein; wobei also Se. Majestät das Princip der ungarischen Verfassung und jedes Constitutionalismus überhaupt gewiß nicht verletzt!

Aber Kossuth und seine Genossen haben 1848 das Princip der Gleichberechtigung der Länder und ihrer Vereinigung zu einer untheilbaren und unlösbaren Gesammtmonarchie verletzt!

Ueber einen weiteren Satz des k. Rescriptes beschwert sich Herr v. Deák:*)

„Ew. Majestät verweigern die sofortige Integrirung des Landtages, und verlangen dennoch von uns, daß wir in diesem nicht integrirten Zustande einem wesentlichen Theile der Landesgesetze entsagen, unsere Verfassung umgestalten, octroyirte Verordnungen als Grundgesetze annehmen, über die wichtigsten staatsrechtlichen Fragen Gesetze einbringen, und Alles das in Abwesenheit, ja unter directer Beseitigung Derjenigen vollführen sollen, die nicht einberufen wurden, und welche die Rechte des Landes ebenso berühren, wie uns."

Se. Majestät verweigerte allerdings die vorhergehende angebliche Integrirung, weil kein wahres Gesetz, kein Recht, und keine Pflicht für die Einberufung der Croaten und Siebenbürger zum ungarischen Landtag besteht! warum solltet Ihr aber deshalb nicht verhandeln können? oder warum solltet Ihr nicht wenigstens später darüber verhandeln können? Wie kann das eine präliminäre Bedingung sein? Wenn die Nichtberufenen Nationen sich gekränkt fühlen sollten, so werden sie sich schon rühren! daß aber gegen dieselben Zwang geübt werde, das könnt Ihr als so constitutionell und frei gesinnte Männer doch selbst nicht verlangen!

Wenn Euch aber überlassen wird, „die wichtigsten staatsrechtlichen Fragen selbst zu verhandeln und darüber Gesetze einzubringen," wie um des Himmels willen könnt Ihr Euch dann wegen Inconstitutionalismus, Octroyirung, und angeblicher Gewalt und Unrechtmäßigkeit beschweren?

*) II. Adresse vom 12. August 1861. Aegidi St. A. S. 131.

Es ist deshalb von den Schritten Sr. Majestät des Kaisers durchaus nicht zu begreifen, „wie dies durchgehends solche verfassungswidrige Schritte gewesen sein sollen, welche die pragmatische Sanction in ihrem Wesen angreifen?“ wie es in der Adresse heißt.*)

Gehört denn die Union mit Siebenbürgen zum Wesen der pragmatischen Sanction?

Herr v. Deák setzt allerdings hinzu:

„indem sie alles das unberücksichtigt lassen, was in derselben, — als in einem Grundvertrage — zur Sicherung der Nation in der Form bestimmter Bedingungen aufgestellt wurde, und kaum etwas Anderes übrig lassen, als das Erbrecht des regierenden Hauses.“ Aber war denn die Union mit Siebenbürgen eine Bedingung der pragmatischen Sanction? Und was die Integrität des Reiches anbelangt, so muß man sagen: Ihr habt, oder doch viele Ungarn haben im Jahre 1848 zuerst vertragswidrig gehandelt, wenn man schon auf die Idee des Vertrages eingehen will, und Ihr habt nichts reelles von der Verbindung und kaum etwas von dem Erbrechte des regierenden Hauses übrig gelassen. —

Wenn nun der Kaiser die Integrität der pragmatischen Sanction wieder herstellen, die mit ihr gegebenen Gesetzesdictate vollziehen und gegen künftige Verletzungen Fürsorge treffen will, geht das gegen das Wesen und den Bestand der pragmatischen Sanction? Es ist durchaus nicht zu begreifen.

Und mindestens gesagt, unrichtig ist auch ein weiterer Satz des Herrn von Deák.

„Die verfassungsmäßige Selbständigkeit des Landes wird schon dadurch bedeutend angegriffen,“ heißt es weiter*), „daß Ew. Majestät ohne die vorausgegangene Zustimmung des Landtages, eigenmächtig dem Lande dieses Cardinalrecht (über die Modalität und Regulirung der Steuer- und Militärpflichtigkeit) wegnehmen.“

Angenommen Deák's Darstellungen wären allein die richtigen, und sie wären in der Gänze richtig!

Aber der König legt es den Ständen ja zur Gesetzgebung vor; der Landtag soll es ja in Verhandlung nehmen! Der einge-

*) II. Adresse vom 12. August 1861. Aegidi St. A. S. 131.

schlagene Weg ist ganz legal, und wenn er es nicht wäre, so kann er es gemacht werden! Die constitutionelle Durchführung der Vereinigung ist aber ein nothwendiges Erforderniß der Zeit! und die reelle Vereinigung überhaupt ist seit der pragmatischen Sanction auch nichts absolut Neues, sondern ein positives Dictat der Gesetze! Wie kann die Erfüllung desselben verfassungswidrig sein?

Interessant und einigermaßen die sonderbaren Deductionen Deáks beleuchtend und ihren Grund erklärend, ist der weitere Satz*):

„So betrachten Ew. Majestät den Landtag als eine Körperschaft, die auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung den vom Fürsten eigenmächtig erlassenen Befehl als Gesetz anzunehmen, und im Widerspruche mit der Verfassung und den sanctionirten Gesetzen, ins Gesetzbuch einzuschalten verpflichtet ist. Worin würde auf diese Weise die verfassungsmäßige Selbständigkeit Ungarns bestehen, deren Gesetzlichkeit auch der Wortlaut des a. h. k. Rescriptes anerkennt? — und worin die Garantie dieser Selbständigkeit, wenn später ein Nachfolger Ew. Majestät, sich auf dieses Beispiel berufend, mit unsern übrigen Gesetzen und Rechten ebenso verfahren würde?

Das ist also die Furcht?

Diese Furcht braucht aber nicht so groß zu sein! Denn indem seine Majestät gegen die ungerechten Ansprüche der 48er Beschlüsse sich wendet, begehrt er nichts Unrechtes! und wenn er die Gerechtigkeit durchsetzt, so wird dies für die Zukunft nicht nur kein gefährliches, sondern ein günstiges Präjudiz und zugleich ein heilsames Remedium gegen ein etwa wieder einmal auftauchendes Bestreben einer Landtagsversammlung nach Verfassungsverletzungen sein!

Großmüthig scheint es zu sein, wenn Herr von Deák sagt**):

„Wir wollen uns nicht auf unsere älteren Gesetze berufen, aus denen deutlich hervorgeht, daß seitdem Steuer gezahlt wird, und seitdem stehende Heere existiren, die Bewilligung der Steuer und Recrutenstellung ein unzweifelhaftes Recht der Nation war, welches diese stets auf ihrem eigenen Landtag ausgeübt hat."

Warum will sich denn Herr Deák nicht auf die älteren Gesetze berufen?

---

*) II. Adresse vom 12. August 1861. Aegidi St. A. S. 131.

**) II. Adresse vom 12. August 1861. Aegidi St. A. S. 132.

Antwort: Weil sie ungünstiger sind! Denn:

Haben nicht die Unadeligen Steuer zahlen müssen? nicht die Städte? erstreckte sich die Befreiung hievon auf andere Leute, als auf die Adeligen? Hat nicht sogar die goldene Bulle 1222 ihre Privilegien nur den Adeligen verliehen?

Hatte nicht der König das unbedingte Werberecht von Soldaten?

Hatte er nicht das allgemeine Kriegs- und Militärrecht? Mußten nicht die Adeligen sogar persönlich auf Befehl des Königs in den Krieg ziehen? Hatte der König nicht das Insurrectionsrecht? und mußten die Unadeligen nicht stets, und sogar die Adeligen unter Befehl des Königs selbst über das Land hinausziehen?

Mit dem allg. Steuer- und Militärbewilligungsrecht steht es also geschichtlich nicht so, wie Herr Deák glauben machen will!

Ja sogar in seinen „Bemerkungen" gegen mein ungarisch-österreichisches Staatsrecht wagt er nicht mehr, diese seine allgemeine Behauptung ganz aufrecht zu halten!

Und selbst nach dem neueren Recht stand dem Landtag nur die Bewilligung der Erhöhung der allgemeinen Steuern zu.

Es will daher gar nichts heißen, wenn Herr v. Deák fortfährt:

„Wir enthalten uns der detaillirten Auseinandersetzung des Wortlautes der G. A. 8: 1715, 1790: 19 und führen blos den G. A. 1827: 4 an, der es deutlich und bestimmt ausspricht, daß „sowohl alle Arten der Steuer und anderen Subsidien in Geld und in Natur, als auch die Recrutenstellung zur Verhandlung des Landtages gehören und diesem unter keinem Vorwande, selbst in außerordentlichen Fällen nicht entzogen werden können; daß ohne den Landtag die von ihm bewilligte Steuer nicht erhöht, eine neue Steuer nicht ausgeschrieben und die Recrutenstellung nicht gefordert werden darf." — Denn es ist nicht ganz genau so, aber wenn es auch so wäre, eben deshalb wird eine Proposition gemacht, damit Ihr in die Veränderung einstimmen könnt, die so nothwendig ist! Und in der ältern Zeit hatte der König das freie Werberecht und Kriegsrecht und ein viel umfassenderes selbständiges Finanzen- und Regalienrecht; ja das ganze Land gehörte eigentlich ihm und alle Adeligen hatten ihre Güter nur donationsweise von dem König, der jeden Widerspenstigen seiner Güter verlustig erklären konnte! Was will gegen dieses umfassende ältere Recht, demzufolge die Ungarn mit Gut und Blut dem

gemeinsamen Herrscher verschrieben und mit Leib und Gut in seiner Hand waren — gegen das freiheitlich vereinte constitutionelle Finanz- und Militärbewilligungsrecht bedeuten! Es ist allerdings wahr, daß die ungarischen Adeligen, je weiter in der Zeit herauf, desto mehr ihre Güter wie freieigene Güter innehatten; für welche sie nicht einmal mehr die alten Feudallasten zu leisten hatten. Denn die alte Kriegsleistung war außer Gebrauch gekommen, und die Subsidienleistung an Steuern und Soldaten wurde auf die misera contribuens plebs gewälzt, welche sonach nicht blos ihre Giebigkeiten an den Adel, sondern auch die Steuern an die Comitats-Domesticalcassen und die Contributionen und Subsidien an den Staat entrichten mußten. Von den Beiträgen der plebs an die Comitatscassen wurden sogar die zu den Comitatstafeln kommenden adeligen Beisitzer, welche zahlreich zusammenströmten, bezahlt, und desgleichen die Diurnen für die landtäglichen Comitatsdeputirten bestritten, so daß die misera contribuens plebs die Herren Adeligen, und selbst die Magnaten, welche in Folge der Landtage größeren Aufwand machten, (vgl. die Debatten über die Abhaltung der Landtage und über die Coordination der Comitate von 1790 oder 1847), noch dafür bezahlen mußte, daß dieselben es gnädig verhinderten, daß das Volk zu einigem Recht gelangen konnte. Es ist natürlich, daß deshalb die Gesammtstaatsbeiträge Ungarns nur sehr mager ausfallen konnten, und daß, wie die Stellung des Adels im Innern zum Nachtheile des Volkes, so die dadurch beeinflußte Minderleistung des Landes zum Schaden der anderen Provinzen des österreichischen Staates gereichen mußte. Hat nun die Ungerechtigkeit gegenüber dem Volke mit dem Jahre 1848 aufgehört, so soll auch die ebenso große und langgeübte Ungerechtigkeit gegenüber den anderen Provinzen, welche bisher oft allein, und beinahe immer mit mehr Beiträgen für die Gesammtstaatsauslagen aufkommen mußten, zu einer gerechten Regelung gebracht werden. Dies kann aber nur durch gemeinsame Regelung geschehen.

Es ist daher nicht ungerecht, was Herr von Deák weiter tadelt *):

„Wenn hingegen dem Lande sein bisheriges verfassungsmäßiges Recht genommen wird, und es nur in Gemeinschaft mit Anderen über die Frage seiner Steuer, seines Militärs beschließen kann, dann verfügt über Gut und Blut der Nation,

*) II. Adresse vom 12. August 1861. Aegidi St. A. S. 132.

eine solche Körperschaft, deren bedeutende Majorität aus den Vertretern „anderer Provinzen" besteht.

Wenn dies geschieht, und wir hoffen, daß es sein werde, dann hört eben nur die Ungerechtigkeit auf, die bisher zu Gunsten der ungarischen Provinz auf den „anderen Provinzen" gelastet hat! Nur einfach „genommen" soll es nicht, sondern gesetzlich geregelt soll es werden. Interessant ist es doch, nebenbei bemerkt, daß Deák hier von „anderen Provinzen" spricht, und damit zugesteht, daß auch Ungarn eben eine Provinz sei; und daß schon daraus hervorzugehen scheint, daß eben auch Ungarn als eine Provinz gegenüber den anderen Provinzen in Bezug auf die Gesammtstaatslasten nicht begünstigt werden soll. Es ist um so nothwendiger, daß diese Finanzvereinigung in Bezug auf die Gesammtstaatslasten vollkommen durchgeführt werde, als ja auch in Ungarn selbst diejenigen vielfachen Finanzeinkünfte im Laufe der Zeiten zu Grunde gegangen und nach parlamentarischem Systeme nicht mehr möglich sind, welche dem Könige allein zustanden und mittelst deren er ohne weitere Inanspruchnahme des Landtages die Regierungsgeschäfte und namentlich auch die Gesammtstaatsangelegenheiten frei und unabhängig durch sich und seine Organe besorgen konnte. Und wenn Herr Deák von der Bundeseigenschaft der deutschen Provinzen spricht, so ist darauf schon geantwortet worden.

„Das königliche Rescript führt auch an," betritelt Deák*), „daß der Einfluß Ungarns sich vordem nur auf einen geringen Theil der allgemeinen Besteuerung ausgedehnt hat. Wir können dies jedoch nicht zugeben."

Es nützt aber nichts, dies zu negiren; es war doch so! Man kann die alten Gesetze nicht ungeschaffen machen, und wenn man tausendmal beschließt, es war nicht so, so war es doch so! Die Vergangenheit kann man nicht negiren!

„Jener Theil der directen Steuer, welcher auch königliche Steuer genannt wurde," sagt Herr von Deák, „ward stets auf dem Wege des Landtages bestimmt, jenen Theil aber, welcher die Kosten der inneren Verwaltung der Comitate, Districte und Städte zu decken bestimmt war, haben die autonomen Jurisdictionen selbst unter der Aufsicht der ungarischen Dikasterien festgestellt."

---

*) II. Adresse vom 12. August 1861. Aegidi St. A. S. 132.

Hierüber vergleiche man besonders die Schrift: „Non quis sed quid“ Leipzig 1812 u. s. w., auch Rosenmanns Staatsrecht des Königreichs Ungarn 1791, deutsch und lateinisch, Cziraky ꝛc., namentlich wie die Stände alle diese Lasten auf die misera plebs zu wälzen und sogar noch aus der Comitatscassa Gewinnste zu machen wußten!

„Indirecte Steuern, die man in Wahrheit Steuern nennen könne, hat es in Ungarn kaum andere gegeben“ — (es macht sich gut dieses „kaum“) — „als den Verkauf des Salzes, welcher als Monopol gesetzlich zu den Regalien gehörte, und die ungarischen Zölle (harmincz adók).“

Hier gibt Deák die Regalien wenigstens im Princip zu, wenn auch in zu geringer Ausdehnung! Aber wenn der Salzverkauf „zu den Regalien“ gehörte, so muß es doch mehrere solche Regalien gegeben haben? er gibt aber nur das Salzmonopol und die Zölle zu, und kaum noch das Postregale.

„Den Salzpreis zu bestimmen, stand dem Landtage zu,“ meint Herr von Deák. Auch das ist nicht wahr! Denn der König wollte sogar noch im Jahre 1790 nur über die Erhöhung mit den versammelten Ständen in der Regel verhandeln, und in äußersten Fällen ganz ohne den Landtag vorgehen; und salvo jure regali heißt es entschieden auch hier noch, und zwar sowohl in den Rescripten des Königs, als in dem Gesetzartikel; der Grundsatz des Regales wurde entschieden aufrecht erhalten, und selbst dieses günstigste Zugeständniß des Jahres 1790 bezüglich der Erhöhung des Salzpreises wird nur bedingt und ausnahmsweise zugestanden! und es ist demnach nicht genau zutreffend, wenn Deák mit dem Satze: „und der König durfte denselben nur im Falle der höchsten Noth außerhalb des Landtages erhöhen, wie dies durch den G. A. 20: 1790 bewiesen ist“ begründen will, „den Salzpreis zu bestimmen stand dem Landtage zu.“ Dieser Artikel selbst und namentlich die Debatten und Rescripte lassen aber das Recht des Königs in einem ganz vortrefflicheren Lichte erscheinen! Citra tamen inferendum per id altissimo Juri suo regali praejudicium, heißt es ausdrücklich in dem Gesetzartikel wie es der König in den k. Rescripten gefordert hatte!

„Die ungarischen Zölle waren stets königliche Revenuen,“ sagt Herr von Deák. Das gesteht er also doch zu! und gibt also zu, daß sie vom Könige im Interesse des gesammten Reiches verwendet werden konnten! Sie standen aber dem Könige zu, weil sie Regalien waren.

Es waren aber sowohl die Wegmauth, telonium, als die Wassermauth, naulum, und die Zölle, tricesimae, insgesammt Regalien, und wenn Herr von Deák sagt, „die ungarischen Zölle standen unter der Aufsicht der ungarischen Dikasterien und über die Einsammlung, ja Bestimmung derselben habe die ungarische Gesetzgebung oft ihre Stimme erhoben"; so ist auch dies nicht ganz genau. Denn niemals entschieden die Landtage hierüber legislatorisch, sondern stets nur in Art von k. Commissionen; weil eben die Entscheidung über die Regalien dem Könige als Reservatrecht zustand.

Auch ist nicht alles, was in den Gesetzartikeln vorkommt, wirklich Object der landtäglichen Beschlußgewalt, wie sowohl Czirakÿ als Ürményi, ja sogar Deák selbst in einer Stelle der 1. Adresse unvermerkt zugibt. Und eben die Regalien und zwar alle Regalien standen nicht blos in Bezug auf ihre Verwaltung, sondern auch in Bezug auf die Gesetzgebung der alleinigen Gewalt des Regenten als Reservatrecht zu.

„Die Post, welche gleichfalls unter der Aufsicht der ungarischen Behörde stand," meint Deák, (aber es ist nicht richtig, siehe Art. 114: 1723) „erwähnen wir gar nicht, und zwar nicht aus dem Grunde, weil sie dem Staate eine geringe Revenue einbrachte, sondern hauptsächlich deshalb, weil sie kaum (!) als eine Art der gemeinsamen Besteuerung zu betrachten ist."

Diese mehrfach vorkommende Diktion „kaum" beweist wohl nicht! Wohl aber ist das gegen Deáks Zweifel entschieden beweisbildend, daß das Postwesen ein Regale des gemeinsamen Herrschers war, dessen gesetzliche Regelung dem Regenten allein zustand, wie es in den k. Rescripten und ihnen gemäß im G. A. 22: 1791 heißt: oeconomica Rei Montanae regulatione velut suo Regali, per Regiam Suam Majestatem privato arbitrio reservata und wie es schon im Art. 114: 1723 geheißen hatte: De Cursu Postae ordinando Sua Majestas Sacratissima Generalem suum Postarum Magistrum audiet, et quod publica necessitas suadebit, benigne determinabit.

„Jene indirecten Steuern," setzt Deák fort, „die durch das absolute System eingeführt wurden — waren in Ungarn unbekannt und sind auch jetzt ungesetzlich."

Hiefür muß aber doch wohl jenes Princip der ungarischen Gesetze, namentlich des G. A. 90: 1723 maßgebend sein „naturali

siquidem rationi, et aequitati conforme sit, illi, cui Bonum Publicum commune est, onerum quoque publicorum supportationem suo modo communem esse debere!“ ein Grundsatz, welcher bei Einführung der pragmatischen Sanction 1723 ausgesprochen wurde!!

Und wenn Herr von Deák sagt:

„Es steht also nicht, daß der Einfluß der ungarischen Nation in ihrer constitutionellen Stellung sich auf einen nur geringen Theil ihrer eigenen Besteuerung ausgedehnt habe“ — so muß man antworten: „Es steht denn doch“ und ich habe es in meinem ungarisch-österreichischen Staatsrecht noch genauer bewiesen. Herr Deák wenigstens hat meine Darstellungen über die Finanzverhältnisse, sowie über die Regalien oder Reservatrechte nicht im Geringsten umgestürzt, ja er hat sie in Bezug auf die ältere Zeit sogar benützt.

Es möge mir erlaubt sein, hier neben dem allgemeinen Hinweis auf die in meinem ungarisch-österreichischen Staatsrechte gegebene Regalienlehre, und neben der positiven Aufrechterhaltung aller dort genannten einzelnen Regalien, namentlich des Berg-, Salz-, Salniter- und Pulverregale, des Münzregale, des Postregale, des Weg- und Straßenregale, des Fähr- und Floßregale, oder der Mauthen, sowie der Lehre von den Zöllen und Handelssachen, namentlich bezüglich des sogenannten jus montanum einige Bemerkungen hier einzuschalten.

Mit großem Vergnügen hebt nämlich Herr von Deák in seinen „Bemerkungen“*) zunächst ein specielles Detail in Bezug auf das Bergrecht heraus, um mich liebevoll an den Pranger zu stellen.

Er wirft mir nämlich (S. 114—116) vor, und kommt auf S. 118 abermals in mehreren Citaten mit innigem Behagen darauf zu sprechen, daß ich angeblich den Begriff des ungarischen hegyvám, theutonico Pergrecht nicht verstanden habe, welches eine Abgabe von Weinbergbau also ein Weinzehent, nicht aber eine Sache des Bergrechts als eines Regales war.

Nun würde es verzeihlich sein und verdiente keinen Hohn, wenn ich mich in dieser Sache wirklich geirrt hätte; denn welcher Mensch und sei er noch so aufmerksam, hat sich nie geirrt? Es würde auch der Grundsatz des Bergregales für das Bergwesen nicht im Ge-

---

*) Deáks Bemerkungen über Wenzel Lustkandls ungarisch-österreichisches Staatsrecht vom Standpunkte der Geschichte des ungarischen Staatsrechtes. S. 114.

ringsten erschüttert werden, wenn ich mich auch in der That total in dieser Sache des hegyvám geirrt hätte! Aber ich glaube ich habe mich nicht geirrt! und ich könne trotz der Darstellung Deáks, und trotz der übermüthigen Glossen, die sich mehrfach daran knüpften, meine Meinung noch immer für richtig und darum aufrecht halten!

Was habe ich denn gesagt? Ich habe S. 23 gesagt:

„Wer zugleich einen recht augenscheinlichen Beweis für den Zusammenhang des ungarischen mit dem deutschen Regalienwesen sehen will, der wird ihn in dem, in dieser Gesetzesstelle (1405: II. Decret, Art. 1) eingeschalteten Worte „Theutonico Pergrecht" finden." Mein Hauptaugenmerk ist also der Gesichtspunkt des Regale, auf die nähere Untersuchung gehe ich nicht ein.

Herr von Deák zeigt nun, daß das sogenannte Bergrecht des Art. 1: 1405 kein Bergbau, oder besser kein Bergwerkbau, sondern eine Abgabe von Weinbergen sei, und triumphirend ruft er aus: „nun ist aber in dem Gesetze lateinisch, ungarisch und deutsch angegeben, daß man unter den Worten „montium tributis" jene Abgabe zu verstehen habe, welche auf den Weinbergen der Weingartenbesitzer dem Grundeigenthümer entrichten muß. Diese Abgabe wird ungarisch „hegyvám" und von den in Ungarn wohnenden deutschen Weingartenbesitzern zu deutsch „Bergrecht" genannt."

Und mit gnädiger Herablassung setzt er hinzu: „In Ungarn weiß dies Jedermann, und daß Herr L. es nicht verstand, machen wir ihm gar nicht zum Vorwurf."

Wie nun aber, wenn wir Herrn von Deák in Bezug auf die begriffliche Erklärung auch Recht geben, (was ich ja auch nicht in anderer Weise auseinandergesetzt habe, da ich auch vom Maße für Flüssiges sprach, und Steine nicht flüssig sind,) — konnte die Aufsicht über jene Abgabe, konnte die Regelung dieses Maaßes und Gewichtes nicht ein besonderes Recht des Königs, nicht ein Regale gewesen sein? Oder konnten vielleicht die Grundbesitzer dieses Maß der Bergrechtsabgaben ändern und nach ihrem Gefallen erhöhen? Sollte der König nicht das Aufsichts- und Regelungsrecht darüber gehabt haben? Ich meine, es konnte ganz gut ein Regale gewesen sein.

Aber das ist es nicht, weswegen sich Herr von Deák mit solchem Behagen über mich lustig macht. Denn das Regalienwesen an sich gibt Herr von Deák ja zu, und speciell das Bergregale (Bergwerks-

regale) ausdrücklich auf der vorhergehenden Seite 114 seiner Bemerkungen wo er zugesteht, daß das Bergregale schon durch den von mir vorgeführten Art. 13: 1351 bewiesen wird.

Aber Herr von Deák macht sich lustig darüber, daß ich aus der berührten Stelle über das Bergrecht „hegyvám" einen Zusammenhang zwischen dem deutschen und dem ungarischen Regalienwesen finden will. Deshalb citirt er meinen darauf bezüglichen (voran mitgetheilten) Satz, und sagt später so herablassend: „Diese Abgabe wird ungarisch „hegyvám", und von den in Ungarn wohnenden deutschen Weingartenbesitzern zu deutsch „Bergrecht" genannt. In Ungarn weiß dies Jedermann, und daß Herr L. es recht verstand" u. s. w.

Es ist aber lächerlich, wenn Herr von Deák in diesem „Bergrecht" für Ungarn etwas Besonderes sehen will! Er vergleiche doch, um von Böhmen und anderen Ländern zu schweigen, wo das Gleiche vorkommt, und nur von Oesterreich zu reden, z. B. die Bergordnung Ferdinand I. im I. Theil des Cod. aust. Seite 162 (vom Jahre 1553, 1. Mai); insbesondere die darauf folgenden Artikel „Bergrecht," I. Theil, S. 200; — dann ferner den 7. Titel des Tractatus de juribus incorporalibus im Cod. aust. I., S. 594; dann die Zehent- und Bergrechtsordnungen im Cod. aust. II., S. 520, II., S. 524, II., S. 528, aus den Jahren 1546, 1628, 1666, 1686 und 1689; — dann das Weinzehent- und Bergrechtspatent Joseph I. vom 26. Oct. 1705 im Cod. aust. III., S. 492; — dann desselben Kaisers österr. Weinzehent- und Bergrechtsordnung vom 26. September 1710 im Cod. aust. III., S. 615; — dann die Weinzehent- und Bergrechtsordnung vom 17. September 1726 im Cod. aust. IV., S. 402; — dann die Weinzehent- und Bergrechtsordnung vom 11. October 1732 im Cod. aust. IV., S. 785 2c. — aus denen allen mit unzweifelhafter Gewißheit wenigstens das ersehen werden kann, daß das genannte Verhältniß kein dem ungarischen Lande eigenthümliches war. Ich habe die Stellen wohl gelesen! Ich habe aber das genannte Verhältniß in Ungarn nicht blos für ein gleiches Verhältniß wie in Oesterreich, sondern ich habe das Anordnungs- und Aufsichtsrecht über diese Verhältnisse zugleich für ein landesfürstliches Regale gehalten, und ich halte es trotz der zärtlichen Witze des Herrn von Deák dafür noch! Und es war auch sehr gut, daß des Königs Majestät die misera contribuens plebs, über welcher ohnehin nur allzu sehr die Geißel der

Willkür knallte *), ihrem adeligen Herrn gegenüber zufolge seines regalen Rechtes wenigstens hier einigermaßen in Schutz zu nehmen, berechtigt war! — Wenn ich auf die nähere Untersuchung dieser Verhältnisse in meinem ungarisch-österr. Staatsrechte nicht näher einging, so hätte mir Herr von Deák dafür danken sollen! oder hätte wenigstens sich nicht so vornehm brüstend bewegen sollen! Denn am Ende ist es ja möglich, daß er sich, und nicht ich mich, geirrt habe! Daß aber er sich geirrt habe, daß das Verhältniß kein für Ungarn besonderes sei, ist evident, und daß ich mit Recht das Aufsichts- und Regelungsrecht über diese Verhältnisse auch in Ungarn für ein Regale ansah, dafür spricht wohl selbst das ungarische Gesetz eher als für das Gegentheil. (Man möge die einschlägigen Gesetzesstellen 1405: 1, dann 1655: 31, 1715: 97, 1802: 7 prüfen!)

Der §. 3 des Art. I von 1405 sagt z. B.: Wer ein anderes Bergrechtsmaß oder Gewicht gebraucht, der soll in die Strafe des Verlustes der gewogenen oder gemessenen Sache fallen! Wem fiel aber die Strafe zu? Doch wohl wie andere Strafen dem überwachenden und schützenden König! Und wer verhängte sie? Doch wohl wieder der König entweder selbst oder durch seine Organe! — In den anderen Stellen wird dieselbe Sache sub poena violentiae angeordnet.

Ein merkwürdiges Beispiel in dieser Richtung ist es auch, daß Maria Theresia das ganze ungarische Urbarium durch königliche Regalgewalt einseitig einführen mußte! obgleich doch die Stände 1741: 8 alle ihre Privilegien so scharf dahin gesichert hatten, daß nicht einmal die Formel „prouti super eorum usu et intellectu diaetaliter conventum fuerit" darauf anwendbar sein sollte! Gegen solche Bestimmungen wäre selbst dann die eigenmächtige Action des Regenten gut gewesen, wenn kein Regale vorhanden gewesen wäre. Maria Theresia hat auch das die Lage der misera contribuens plebs erleichternde Urbarium unbedenklich eingeführt, Joseph II. hat es aufrecht erhalten und 1791 fühlten sich die Stände gezwungen, es anzuerkennen, obgleich sie es selbst, wie sie meinten, besser ausführen wollten. So haben die Könige selbst die legale Veränderung und Erleichterung der bäuerlichen Lasten als Regale behandelt; daß ihnen aber die Aufsicht und Ueberwachung gegenüber gesetzwidriger Erhöhungen im regalen Wege wie eine politische Aufgabe zustand,

*) Worte des alten, erblindeten Führers der ungarischen Liberalen, Baron Wesselényi vom 25. August 1848.

wird wohl Herr von Deák nicht hinwegzureden im Stande sein*). War aber jene Angelegenheit selbst bis zur Thätigkeit der ändernden Gesetzgebung ein Regale, so wäre hiedurch bewiesen, daß das von Maria Theresia eingeführte Urbarium schon zufolge des regalen Charakters gleich von seiner Einführung an definitiv und nicht wie viele meinten, bis zur Anerkennung durch die Stände nur provisorisch giltig und wirksam war.

Aber wenn ich mich auch im Punkte des regalen Rechtes über das hegyvám theilweise geirrt haben sollte, was Herrn von Deáks Ausführungen aber noch lange nicht bewiesen haben, so wird doch trotzdem das Bergwesen ein Regale gewesen sein! Und wenn Herr von Deák (Seite 119) mich höhnt: „In Komorn und Raab sucht doch aber Herr L. gewiß keine Bergwerke?" so wird es doch wohl daselbst auf den Straßen und Marktplätzen oder auf den Dächern Weinberge auch nicht geben! Wohl aber kann es im ganzen Lande Regalien geben, und es kann auch die Berg- und Weinzehentordnung und ihre Ueberwachung ein Objekt des Regalrechtes gewesen sein.

Und ganz unzweifelhaft ist, daß auch das in Rede stehende jus montanum (hegyvám) theutonico Pergrecht keine in Ungarn allein bestehende, ihm eigenthümliche Sache gewesen sei!

In Oesterreich und Deutschland wissen das Alle, die sich mit Rechtsforschungen abgeben.

Daß Herr von Deák dies nicht wußte, mache ich ihm nicht zum Vorwurf; — daß er jedoch aus seiner Unkenntniß Veranlassung nahm, falsche Folgerungen zu ziehen und mit bösem Witz gegen ernste Untersuchungen zu zielen — das würde ich ihm allerdings sehr übel nehmen müssen — wenn ich ihm überhaupt etwas übel nehmen wollte.

Aber die Untersuchung steht Jedermann frei, mag auch die Methode verschieden sein. Und was den Grundsatz der Regalien für Ungarn anbelangt, so wird denselben Niemand zu läugnen im Stande sein, und auch die rechtshistorische Wahrheit nicht, daß der

---

*) Es wird meine Angabe auch dadurch unterstützt, daß man diese besonderen Bezüge der Gutsbesitzer von ihren Unterthanen „gutsherrliche Regalien" nannte, was recht gut die Erklärung nicht blos zuläßt, sondern geradezu natürlich macht, das die Aufsicht und Regelung dieser Sachen ein Regale des Königs war, wenn auch die Bezüge selbst Bezüge der Gutsbesitzer waren. Denn für die Gutsbesitzer konnten die Regalien im eigentlichen Sinne nicht bestehen, da sie ja keine reges waren!

Regent die innere Ordnung der Regalienangelegenheiten allein zu regeln berechtigt war, so daß also die Regalien unzweifelhaft zu den Reservatrechten des Regenten mit gehörten.

Ich will hiefür nur auf das Responsum des ersten habsburgischen Monarchen der gesammten Erbländer, Ferdinand I. Responsum von 1545 §. 16 und auf einige Rescripte des Königs Leopold II. von 1791 verweisen, welcher Letztere den Ungarn gewiß nicht zu wenig Freiheiten zugestanden hat.

Auch gegen das von mir (S. 24) angeführte Responsum, welches Ferdinand I. auf die Adresse der Stände erlassen, und in welchem er durch §. 16 in entschiedener Weise sein Regalrecht über das Bergwesen gewahrt und sichergestellt hat, wendet sich Herr von Deák.*) Natürlich geht es abermals nicht ohne Verletzungen meiner Person ab, indem Herr von Deák angibt, daß das citirte Gesetz nicht so laute, wie ich es citire. Ich habe aber die Stelle lateinisch citirt, und sie stimmt Wort für Wort, genau mit dem Originaltext überein. Herr von Deák citirt selber auch die Stelle, und man kann vergleichen, ob das von mir citirte anders als das Citat des Herrn von Deák lautet. Daß ich nicht das ganze Responsum citire, ist natürlich; auch Herr von Deák citirt nicht das ganze Responsum, weil nicht das Ganze zur Sache gehört. Daß ich aber den Inhalt der Stelle richtig erklärt habe, ist ebenso unzweifelhaft. Es ist aus der Stelle genau zu ersehen, daß der König sich das Bergregale und zwar nicht bloß in Bezug auf die von ihm selbst zu beziehenden Genüsse, sondern auch bis zu dem Rechte der Gesetzgebung über das Bergwesen gewahrt habe. Herr von Deák selbst nennt diese Stelle eine Gesetzesstelle! Ich habe sie nur ein Responsum Ferdinand I. genannt. Ein solches Responsum kann aber nur in solchen Punkten die Kraft eines Gesetzes haben, welche der König für sich allein zu regeln berechtigt ist. Indem Herr von Deák diese auf das Bergwesen sich beziehende Stelle eine Gesetzesstelle nennt, gibt er selbst zu, daß sie, obgleich vom König allein erlassen, Gesetzeskraft habe, daß demnach das Regalrecht sich bis zum Gesetzgebungsrecht über die Regalsache erstreckt habe!

Daß der König sich dieses Regalrecht mit Einschluß des Regelungsrechtes gewahrt habe, ist auch ersichtlich, wenn man das

---

*) Deáks Bemerkungen S. 116.

Responsum mit der Forderung der Stände zusammenhält, deren Ansprüche zurückgewiesen und dagegen die Rechte des Königs gewahrt werden. Es wird aber dieses freie Anordnungsrecht des Königs auch durch die Gesetzesstelle selbst unzweifelhaft erwiesen. Denn wenn der Regent den Bescheid gibt, daß es ihm und keinem Anderen zukomme, für die Bergwerke zu sorgen („ipsiusque, et non alterius officio incumbere, illarum abusus, aut necessitates reformare), und daß er auch selbst genug unterrichtet sei, womit er also sogar ihren Rath zurückweist, den sie geben möchten; (cum in aliis etiam Regnis habeat mineras, seu fodinas argenti, ex earumque cultura satis abunde sit docta, quibus potissimum curis, provisionibusque indigeant); so muß ihm doch das Bergwesen und dessen Regelung vollkommen zugestanden haben! Wenn die Worte: „ipsiusque, et non alterius officio incumbere, illarum abusus, aut necessitates reformare“ aus dem Gesetze weggebeizt werden könnten, dann möchte vielleicht Herr von Deák meine Auseinandersetzung mit mehr Glück bekämpfen können; so lange aber das ipsiusque et non alterius officio incumbere steht, steht auch meine Erklärung aufrecht! Und so wie dies spricht auch der weitere Satz für meine Erklärung, welcher lautet: Et propterea; simul, atque hinc regredictur (quod Divino favore, sperat brevi futurum) **se** modis omnibus **provisuram**: ut culturae Montanarum, bene et sine detrimento **suo** et Regni prospiciatur. Und ebenso die ganze Stelle des §. 16 des königl. Responsum.

Und um auf einige Rescripte der neueren Zeit zu kommen:

In dem kön. Rescript Leopold II. vom 21. Sept. 1790 (enthalten in den Acta Comitiorum 1790 Nr. 26, Seite 184) heißt es nach Besprechung der zulässigen Punkte des Diplomes in Bezug auf die besonders abzufaßenden Gesetzartikel, (so wie durch den hiebei vorkommenden Artikel 2 De Pretio Salis das Salzmonopol und durch den Art. 3 De Vectigalis Tricesimalis Regulatione das Dreißigstrecht als Regale gesichert wird) namentlich auch im Punkte 5 zur Sicherung des Post-, Berg- und Münzregale:

Quod vero separatos Articulos attinet:

5. De Postis et Re Montana. Prior Articuli hujus pars de *Postis*, nulli subest Reflexioni; posteriorem *de Re Montana* sonantem, ita modificandum cuperemus: *Quod* **Nos** *Rem Montanam*, mox post Diaetam, Camerae Hungariae subordinaturi,

Legum vero Montanisticarum Reformationem, Rei item *Montanae* et *Monetariae*, nec non *Juridicorum Montanisticorum* Constitutionem, auditis, si tempus admiserit (!), sub praesenti adhuc Diaeta Fidelibus Nostris Statibus et O. Regni, **determinaturi** *sumus.*

Der König behält sich also hier bezüglich aller Regalienangelegenheiten und namentlich auch bezüglich des Postwesens und bezüglich der res montanae und res montanisticae, mit Einschluß des Gerichtswesens, und in Betreff des Münzwesens, res monetaria, die gesetzgebende Entscheidung vor.

In der königl. Resolution vom 4. Januar 1791 (Acta Comitioram Nr. 58, Seite 433 bis 438), welche der erste von den zwölf verschiedenen, am 22. und 24. Jänner in der 49. und 50. Sitzung zur Verlesung gekommenen k. Erlässen war, entscheidet der König in Bezug auf die von den Ständen selbst in Angriff genommenen Objecte der Gesetzgebung, abermals nach Sicherung seiner Rechte in Commercialibus, Tricesimalibus et Objectis oeconomiae publicae, speciell in Bezug auf das Berg- und Münzwesen unter Punkt 5: *ad 5: In Montanis et Monetariis* unice publicam, neutiquam autem etiam *oeconomicam Rei Montanisticae Administrationem* assumendam fore; cum posteriorem hanc, **velut suum immediate Regale concernentem,** *cum aliis cameralibus Objectis* **sibi soli reservatam** habere velit sua Majestas Sacratissima.

Und in der königl. Resolution vom 8. Januar 1791. (Acta Comitiorum Nr. 59, Seite 442) gleichfalls wieder in Bezug auf die besonderen Gesetzartikel: *ad 5. Quoad rem montanam.* Altefatam Suam Majestatem votis Dominorum Statuum et Ordinum in eo benigne deferre, ut coordinatio Juridicorum Montanisticorum, et quaecunque ad rem in Montanis Juridicam pertinent, communibus cum Dominis Statibus et Ordinibus Consiliis determinentur, *quod tamen internam Rei Montanae regulationem attinet*, **illo velut suo regali** *per Suam Caesareo-Regiam Majestatem* **privato suo arbitrio reservato.**

Aus alledem wird man erkennen, daß in den Regaliensachen dem Könige auch das (reservirte) Gesetzgebungsrecht gebührte.

Wenn man nun bedenkt, daß es schon nach den avitischen Gesetzen, lange vor 1848, ja sogar schon lange vor der pragmatischen Sanction, eine Reihe von Regalien- und Reservatrechten gab, welche

die Hand des gemeinsamen Monarchen in absoluter Weise vereinigte, — wird man sich vorstellen können, daß das Kaiserthum Oesterreich in ein constitutionelles Reich umgewandelt werden könne, ohne daß mindestens diejenigen Angelegenheiten, welche früher in der Hand des Monarchen in reservirter Weise vereinigt waren, nun in constitutioneller Weise vereinigt werden müssen? Ist der constitutionelle Bestand des Reiches denkbar, wenn nicht wenigstens dieses geschieht? Und wenn nur dieses geschieht, so werden die Ungarn nicht viel Großmuth zu üben haben, wenn sie dem Entstehen und dem Ausbau einer constitutionellen Reichsverfassung ihre Unterstützung leihen wollen.

Doch wir wollen nun zu der zweiten Adresse des Landtages von 1861 zurückkehren.

Herr von Deák fährt in seiner Bekämpfung des a. h. Rescriptes weiter fort:*)

„Das a. h. kön. Rescript behauptet ferner, die pragmatische Sanction sei nicht nur deshalb ins Leben getreten, um Ungarn gegen äußere und innere Angriffe erfolgreicher zu vertheidigen," — (mindestens werden doch auch die anderen Erbländer in gleicher Weise wie Ungarn durch die gemeinsame Macht vertheidigt werden sollen?!) — „und die bei einer Thronerledigung möglicherweise entstehenden inneren Wirren zu beseitigen, sondern auch deshalb, damit sie der wechselseitigen Eintracht und Vereinigung zwischen Ungarn und den Erbländern einen festeren Stützpunkt darbiete, und zur Bekräftigung dessen verweist es auf den wortgemäßen Sinn der G. A. 1 und 2 vom Jahre 1723. Wir haben in unserer ersten Adresse unsere Ansichten über Wort und Sinn des angerufenen Artikels 1 und 2 der pragmatischen Sanction entwickelt. Wir glauben," (der Glaube beweist nichts!) „daß unsere Ansichten begründet waren, zum mindesten sehen wir dieselben im a. h. Rescript nicht entkräftiget. Es ist auch nicht eine Zeile in diesen Gesetzen, aus welcher man, sei es dem Wortlaute, sei es dem wirklichen Sinne nach, einen andern Verband, eine engere Vereinigung herausdeuten könnte, als diejenige, die wir in unserer erwähnten Adresse aufgestellt haben."

Herr von Deák übergeht auch hier das Sanctionsdecret mit der Forderung der accommodatio politicorum mili-

*) II. Adresse vom 12. August 1861. Aegidi St. A. S. 133.

tarium et oeconomicorum, und die Präfatio der Stände mit der geforderten mutua cointelligentia et unio Regni Hungariae cum reliquis Regnis et Provinciis haereditariis! — Hätte das Rescript gut citirt, so hätte er dies nicht so leicht übergehen können; — daß er aber auch in seinen Bemerkungen über mein ung. öst. St. R. die entscheidenden Worte übergeht, wo er sie nicht mehr ignoriren konnte, das verdiente eine strengere Rüge, als ich ihm zu Theil werden lassen kann; die gerechten Leser werden ohnedies das Richtige über derlei Gesetzes-Elisionen urtheilen!

Herr von Deák will der Bedeutung und Tragweite der von ihm consequent ausgelassenen gesetzlichen Bestimmungen dadurch Abtrag thun, daß er, auf ein Wort des Art. 2: 1723 sich stützend, sagt:*)

„Die Untheilbarkeit und Unauflösbarkeit wurde lediglich auf den Besitzstand (?) begründet."

Aber schon dieser Zweck allein verlangt nothwendigerweise eine dazu dienende Kriegs- und Finanzvereinigung!

Er stützt sich noch auf die durch den Art. 3: 1715. gesicherte Selbständigkeit und auf die Art. 2 und 9: 1723 und sagt:

„Von einer andern Art der Vereinigung ist in dem Art. 1 und 2 von 1723 auch nicht eine Spur zu finden."

Was ist es denn mit der acommodatio des Systemes der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten? Warum läßt denn Herr von Deák diese Worte und die Worte unio et cointelligentia, welche ausdrücklich als Zweck der pragmatischen Sanction dargestellt werden, immerwährend aus?

„Die Einheit des Thrones wird zwar erwähnt," sagt er, „doch wird diese Einheit in dem Sinne, daß bei uns sowohl, als auch in den Erbländern derselbe Fürst regiert, Niemand in Zweifel ziehen; das ist aber noch keine Realunion, sondern die natürliche Folge, ja das Wesen der Personalunion. Eine in einem anderen Sinne genommene Einheit des Thrones ist in der That nicht vorhanden. In anderer Weise (?), unter anderen Bedingungen (?), nach anderen vom Gesetze vorgeschriebenen Formen (?) wird der Fürst König von Ungarn, und wieder in anderer Art besteigt er in den Erbländern den Thron;"

---

*) II. Adresse vom 12. August 1861. Aegidi St. A. S. 133.

Ist denn Ungarn, fragen wir wiederholt, nicht auch ein Erbland? Und es ist nicht zu läugnen: der Regent wird dies überall aus demselben Grund, zufolge der Geburt und des Geblütsrechtes, des Erbrechtes oder der Cession; nach derselben Norm der pragmatischen Sanction, nach derselben Ordnung, und überall, in der Form, via immediatae et legitimae successionis, wie es die Gesetze und Diplome ausdrücklich sagen!

„Nach einem anderen System muß er bei uns regieren, sagt Herr v. Deák, nach einem anderen regiert er in den Erbländern."

Aber im Inneren kann ja die Regierung immerhin modificirt sein.

„Auch höre sogar bezüglich der Person die Einheit des Thrones auf, wenn alle Nachkommen des Ahnherrn Ew. Majestät, des Kaisers und Königs Leopold I. aussterben," meint Herr Deák.*) „Denn in einem solchen Falle wählt Ungarn der geschlossenen pragmatischen Sanction gemäß frei seinen König; in den andern Ländern hingegen würde, jener pragmatischen Sanction gemäß, die ihnen gegeben wurde, und die sie angenommen haben, die Herrschaft den entfernteren weiblichen Zweigen des Habsburger Hauses zukommen."

Also wären das verschiedene pragmatische Sanctionen die in Ungarn und den übrigen Erbländern herrschen? während es doch nur Eine pragmatische Sanction gibt! und während doch das ungarische Gesetz selbst sagt, daß es überall dieselbe sei!!

„Es wird ferner in dem a. h. Rescripte die Einheit der auswärtigen Angelegenheiten erwähnt," setzt Herr von Deák fort; und er antwortet darauf: *) „Es gibt in unserem Vaterlande auch solche fürstliche Rechte, welche die Verfassung auf die Person des Königs selbst übertragen hat; weil aber der König von Ungarn gleichzeitig auch der Beherrscher der Erbländer ist, so ist es natürlich, daß derartige Rechte sowohl in Bezug auf Ungarn als auch bezüglich der Erbländer (übrigen Erbländer!) derselbe Fürst ausübt!"

Und wenn nun der Fürst diese in seiner Hand vereinigten Prärogativrechte oder besser gesagt, „die in der Hand des Königs verbliebenen Reservatrechte" einheitlich, wie er nicht anders kann, behandelt, so werden doch das allgemeine, vereinigte Angelegenheiten geworden sein?!

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 134.

„Ein solches fürstliches Prärogativ," sagt Deák selbst, „ist jenes Recht des Königs von Ungarn"

(besser gesagt „des Herrn der vereinigten Länder"),

„kraft dessen er die Beziehungen zu den auswärtigen Mächten oder die auswärtigen Angelegenheiten mit seiner a. h. königl. Macht entscheidet."

Es gibt aber neben diesen noch viele andere solche fürstliche Prärogativrechte! Vgl. sogar Cziraky!

Deák citirt für die äußeren Angelegenheiten die G. A. 2: 1608, 4: 1681, dann 104: 1723, 11: 1741 und 17: 1790, namentlich wird §. 4: Art. 11: 1741 und 17: 1790 besprochen, die wir schon anderwärts behandelt haben.

„Das a. h. königl. Rescript," sagt Deák, *) „erwähnt ferner das Heer und dessen Gemeinsamkeit. Es ist unzweifelhaft, daß das ungarische Heer mit den Truppen der übrigen Provinzen gemeinschaftlich gegen die Feinde des Vaterlandes und des Monarchen kämpfte;"

Nun also! hier geht Herr v. Deák so weit uns zu sagen, daß die österr. Monarchie „ein Vaterland" Unser Aller sei; die Feinde der Monarchie sind Feinde des Vaterlandes! Bravo! bravo! Nur in diesem Sinne fort, dann kommen wir schon zusammen! Oder täusche ich mich in dieser Interpretation? denn Herr v. Deák setzt hinzu:

„aber es bestand stets ein wesentlicher Unterschied zwischen Ungarn und den Erbprovinzen in Bezug auf Alles, was das Militär betrifft" (wobei er schon wieder den erblichen Charakter Ungarns übersieht.) „Ungarn bestimmte selbst die Zahl des ungarischen Militärs, wie dies zahlreiche Gesetze, namentlich G. A. 2: 1802 beweisen!"

Aber der König hätte doch das freie Werberecht! und das Recht zur Anordnung der Insurrection! dem sich das ganze Volk mit Einschluß aller Adeligen unterwerfen und unter Befehl des Königs selbst in das Ausland ziehen mußte!

„Im Landtag wurde die Art der Sustentation des ungarischen Heeres bestimmt," sagt Deák, aber es ist nicht ganz so allgemein, wie Herr v. Deák angibt, „die zur Ergänzung des Truppenstandes nöthigen Recruten wurden vom Landtag bewilligt . . ." — was eine Pflicht war —

---

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 135.

„und bei der Bewilligung derselben wurden nur die in den ungarischen Regimentern entstandenen Lücken berücksichtigt.“

Das versteht sich von selbst! das geschieht ja in jedem „Werbebezirk“ der ganzen Monarchie! Und wenn dies selbst einige äußerliche Unterschiede und verschiedene Formen begründen würde, berechtiget dies Alles zur Forderung eines abgesonderten, selbständigen, unabhängigen Kriegsministeriums? Darüber vergl. insbesondere die Debatten von 1790.

Ich will nur einige Punkte dieser Debatten von 1790 über das Kriegswesen hervorheben.

In Bezug auf die Bitte wegen der militärischen Officiale werden die Stände durch königliche Resolution vom 22. August 1790 (Acta Comitiorum v. 1790 Nr. 17, Seite 104) auf die Gesetze und namentlich auf die Art. 7: 1655 und Art. 11: 1723 verwiesen, an welche sich der König halten wird: altefatam Suam Regiam Majestatem quoad eosdem officiales, clarae et disertae Legis, signanter *Art.* 7: 1655 et *Art.* 11: 1723 Dispositioni inhaerere.

Daraus geht, wie der Judex Curiae und die Stände bekennen, hervor, daß Se. Majestät sich das Kriegswesen allein vorbehalten habe.

„Eandem totam rei, disciplinaeque militaris gubernationem uni sibi reservatam velle.“ Worte des Judex Curiae aus der 20. Sitzung vom 1. September 1790, siehe Diarium diaetale Seite 114.)

In dem G. A. 7: 1655 heißt es aber im §. 1: Et juxta **articulum 8: 1559 Instructiones** Capitaneorum, eorumque Generalium, et Vice-Generalium, amodo imposterum Legibus Regni conformes, **ex Consilio Bellico** (*adhibitis etiam certis Consiliariis Hungaris, hic et nunc denominandis*) extradentur.

Der G. A. 8: 1559 aber ist jener von mir bereits energisch hervorgehobene und nie zu vergessende Gesetzartikel, in welchem neben den gemeinsamen Angelegenheiten von den rein und präcis besonderen Angelegenheiten der Länder die Rede ist, und in welchem es im §. 2 heißt: Justumque videatur, ut quemadmodum Hungari nunquam adhibentur in negotiis et consiliis, pure aliena Regna concernentibus; sic etiam alieni his, quae *pure et praecise* ad libertates et privilegia Regni Hungariae spectant, non adhibeantur. Wenn nun so entschieden von rein und präcis besonderen

Angelegenheiten die Rede ist, bei denen die Bürger damals gegenseitig nicht adhibirt werden sollten, daneben aber Angelegenheiten bestanden, bei welchen beide *adhibirt* werden konnten und sollten, so werden doch diese letzteren Angelegenheiten nicht gleichfalls pure et praecise ungarische Angelegenheiten gewesen sein! Und wenn Kriegs- und Finanzsachen ausdrücklich als jene Angelegenheiten bezeichnet werden, wo beide Landesangehörige *adhibirt* werden konnten und sollten, so werden eben Kriegs- und Finanzsachen solche gemeinsame Angelegenheiten gewesen sein! In gleicher Weise wird im G. Art. 40: 1567 von den pure et simpliciter ungarischen Angelegenheiten gegenüber von gemeinsamen Angelegenheiten aller Erbländer gesprochen. Zugleich kann Herr von Deák aus den Worten dieser Gesetze und der Resolution Leopold II. von 1790 ersehen, daß seine langathmigen und gewundenen Textesverdrehungen in den im „Pesti Napló“ gegen einen Artikel der „Neuen freien Presse“ erschienenen Auseinandersetzungen ganz ungerechtfertigt sind, und daß es in den Gesetzen ausdrücklich adhiberi heißt. In Bezug hierauf hat es auch im Gesetzartikel 38: 1569 betreffs der besonderen und der gemeinsamen Angelegenheiten geheißen:

Qua in parte Majestas Sua benigne declaravit: quae justitiam, jura, libertatesque Regni (es ist nicht eine Freiheit des ganzen Königreichs, sondern einzelne bestimmte Freiheiten desselben genannt) concernunt, in Hungarico: *quae Cameralia in Camera; quae vero bellica negotia sunt, in Bellico Consilio* (*more hactenus usitato*) *tractari.* Daß unter den Kammern die allgemeine Hofkammer, unter dem Kriegsrath der allgemeine Hofkriegsrath verstanden war, wird durch die §§. 2 und 3 dieses Gesetzartikels entschieden und klar gezeigt.

In dem in der k. Resolution vom 20. August 1790 weiter angeführten Gesetzartikel 11: 1723 heißt es in Bezug auf die Militärs im §. 14:

Militares nihilominus cujuscunque Status et Functionis (also da hören selbst alle Privilegien und Freiheiten des Landes wie des Adels auf) *in Regno et Partibus eidem annexis Bona possidentes, in Casibus Criminalibus, et Militaribus,* Judicio militari; in non militaribus vero, sensu etiam Articuli 7 anni 1655 consueto Juris processu, pro casuum varietate *judicentur et puniantur.*

Geht aus diesem Allen, und nun gar erst unter Berücksichtigung aller übrigen daran sich schließenden Gesetzartikel nicht hervor, daß das Kriegswesen und ebenso die Finanzangelegenheiten der gesammten Reichsangelegenheiten eine gemeinsame Sache der Länder geworden war? welche nicht für Ungarn abgelöst und in eine Sonderstellung gebracht werden konnten, weil sie eben keine res pure hungaricae waren? Die Väter der heutigen Ungarn haben dies erkannt, und selbst im Jahre 1790 trotz alles oft sehr leidenschaftlichen Strebens zugegeben!

In der 23. Sitzung des Landtages vom 4. September 1790 (siehe im Diarium 1790, Seite 136) stimmen die Stände schließlich dem Judex Curiae, welcher an jenes Rescript des Königs an die Barone erinnerte, in welchem Se. Majestät erklärt hatte, nullos circa militarem statum novos ordines, aut mutationem aliquam sese admittere velle, in der Weise bei, daß sie es zugeben, nicht einmal hoffen zu dürfen, daß das ungarische Militärwesen von dem Kriegswesen der gesammten Monarchie könne getrennt werden:

Subinde tamen occurentium argumentorum complurium vi exspensa, *animadvertentes Hungariam militiam separato a reliquarum ditionum copiis jure, pro hodiernis rerum adjunctis,* **vix, aut ne vix quidem regi posse**, *adeoque assensionem Suae Majestatis* **ne sperare quidem fas esse**, ne forte onerosa id genus postulata diplomatis subscriptioni moram injicerent, adsensum ab omnibus est Comiti Judici Curiae Regiae etc. Daß demzufolge auch die Artikel des Jahres 1791 nicht auf eine Trennung, sondern auf eine befestigte Vereinigung des Kriegswesens gerichtet waren, ist gewiß, und ich habe es schon in meinem ungarisch-österreichischen Staatsrecht gezeigt.

Und nun will man heutzutage behaupten, daß Kriegs- und Finanzwesen, wie es im Jahre 1848 angestrebt wurde, ganz von der gemeinsamen Regierung losgelöst werden könne; daß ein unabhängiges, auf alle Objecte des betreffenden Gebietes sich erstreckendes ungarisches Kriegs- und Finanzministerium geschaffen werden dürfe; ja man will sogar behaupten, daß alles in den sogenannten 48er Gesetzen Enthaltene bereits in den älteren Gesetzen enthalten war! Das ist aber nichts, als eben eine Fälschung der Gesetze, eine am Tage liegende Unwahrheit!

Herr Deák führt auch aus, daß die Ungarn nicht blos das in Betracht zogen, wie viel von der Vollzähligkeit der ungarischen Re-

gimenter fehle, „sondern der Landtag verlangte auch, daß die obschwebenden auswärtigen Umstände dargelegt wurden, und nach dem Verhältnisse des diesen gemäß erkannten Bedürfnisses, normirte der Landtag seine Bewilligung. Die Richtigkeit dessen beweisen unsere Gesetze, von welchen es genügen wird, den 1. §. des Art 2: 1840 zu erwähnen."

Das bewiese nur, daß die Ungarn sich zum Schutze der gesammten Monarchie verpflichtet gehalten haben, welcher die Einheit der Militärregierung nothwendig im Gefolge hat!

Warum denn aber spricht Herr von Deák nie und nirgends von dem gemeinsamen Hofkriegsrathe? von den Ges. Art. 38: 1569, 7: 1655, 11: 1723 u. s. w u. s. w., die doch alle so wichtig sind?

Auch in seinen „Bemerkungen" weicht er diesen Gesetzen überall sehr sorgfältig aus! und ich habe sie doch stark genug betont!

Warum aber weicht er diesen Gesetzen aus, welche für sich allein schon geeignet sind, alle irrigen Folgerungen des Herrn von Deák und die excedirenden Ansprüche der 48er Entwürfe radical zu vernichten? Und hat ein Mann, welcher so wichtige Gesetze wie mit einem salto mortale überspringt, das Recht, einem aufmerksamer Forschenden überall Perfidie und alle nur denkbaren juridischen Schlechtigkeiten vorzuwerfen? Nein, bei Gott, — Herr von Deák möge sich selbst seine Vorwürfe machen!

Herr von Deák sagt auch:*)

„Unsere älteren Gesetze verfügen auch darüber ganz klar, daß das fremde Militär aus dem Lande entfernt werde," und er will hiemit auch die mit Ungarn verbundenen österreichischen Länder treffen.

Ich habe aber in meinem ungarisch-österreichischen Staatsrechte klar gezeigt, daß dies nur das nicht-österreichische Militär bedeuten kann! daß aber das aus den übrigen Erbländern stammende Militär in Ungarn sein und bleiben konnte, wird durch zahllose Gesetzartikel und schon aus den Jahren 1546, 1547, 1715 &c. klar bewiesen.

„Aus dem Allen geht unzweifelhaft hervor," meint Deák,*) daß Ungarn auch Betreff des Militärs sowohl in staatsrechtlicher als auch in administrativer Beziehung immer con-

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 136.

stitutionelle Selbständigkeit besaß, und daß auch jener Theil des Artikels 3 von 1848, welcher die ungarischen Militärangelegenheiten in administrativer Beziehung ohne Verletzung (?) der fürstlichen Gewalt des ungarischen Königs dem verantwortlichen Ministerium anvertraute, im Sinne unserer schon früher bestandenen Gesetze creirt wurde." (??)

Wie ist es denn möglich, daß die Behauptung der ersten Adresse wahr sei, daß die sogenannten 48er Gesetze neue und größere Garantien der Unabhängigkeit und Selbständigkeit Ungarns enthalten haben, wenn Alles in ihnen Enthaltene schon früher da war?

In der 1. Adresse behauptet Deák, daß die 48er Entwürfe neue Garantien der Unabhängigkeit bieten; und in der zweiten will er beweisen, daß alles in ihnen Enthaltene schon früher da gewesen sei! Entweder ist das Eine, oder das Andere nicht wahr!

Wie kann ferner alles dieses, was der 48er Artikel 3 will, ohne Verletzung der fürstlichen Gewalt geschehen, wenn doch der Palatin an der Stelle des Königs der Kriegsherr wird? Ist das keine Verletzung?

Uebrigens scheint Herr Deák hier beinahe nur noch einen König von Ungarn zu kennen, anstatt einen gemeinsamen Regenten aller Länder, den er doch anderwärts zugibt!

Wie kann ferner ein unabhängiges ungarisches Kriegsministerium ohne Verletzung der Untrennbarkeit des Reiches creirt werden, wenn doch dadurch nicht blos ein allgemeines Kriegsministerium, sondern sogar der allgemeine, gemeinsame Hofkriegsrath beseitigt wird, welcher doch schon lange vor der pragmatischen Sanction bestanden hat? und an dessen Stelle nun eben, wenn überhaupt Ministerien eingeführt werden sollen, ein allgemeines Kriegsministerium treten muß!

Und wie stimmen denn mit dieser Behauptung Deák's der Wille des Kaisers und Königs Leopold und die Aeußerungen der Stände von 1790 zusammen, welche sich diesem gesetzlichen Willen des Königs über die Untrennbarkeit des Kriegswesens gefügt?

„Was das Finanzwesen betrifft," sagt Herr v. Deák,*) „so gibt es kaum einen Gegenstand; bei dem man so viele Gesetze aufweisen könnte, zum Beweise dessen, daß das Land auch in dieser

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 136.

Beziehung stets bestrebt war, seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu wahren." Mit welcher Schlauheit Herr von Deák die Worte wählt: bestrebt war!

Bestrebt war? vielleicht bisweilen! aber doch gewiß nicht in solcher Weise, wie Herr Deák glauben machen will, gewahrt hat?

„Die Wiener Kammer," sagt er, „liebte es, sich unberechtigter Weise in die Finanzangelegenheiten Ungarns einzumengen;" (ich habe aber bewiesen, daß sich die Wiener Hofkammer mit vollem Recht in die Finanzangelegenheiten auch Ungarns mischte) „aber das Land wies jede solche Einmischung entschieden zurück, und sprach die Unabhängigkeit seines Finanzwesens auch mehrmals durch Gesetze aus." Deák beruft sich hiebei auf den ante coron. Art. 5: 1608, dann 16: 1723, 14: 1741.

Aber warum läßt Herr von Deák hier den wichtigsten Gesetzartikel 38: 1569 aus dem Spiel? selbst der Artikel 16: 1723 citirt diesen wichtigen Artikel!!!

Gerade durch diese Gesetzartikel wird bewiesen, daß die Finanzverwaltung Ungarns nicht selbständig war, und daß sich die Hofkammer mit Recht und nach dem Gesetz in die ungarischen Finanzangelegenheiten mischte!

Ich kann aber dem Herrn Deák auch aus der gefährlichsten Zeit beweisen, daß der Einfluß der allgemeinen Hofkammer auf die ungarischen Finanzangelegenheiten, und ihre Gewalt über dieselbe eine im Recht und Gesetz begründete war.

Als der Kaiser und König Leopold II. im Jahre 1791 das Recht und den Wirkungskreis der allgemeinen Hofkammer sicher stellte, und die ungarischen Stände hiegegen Beschwerde erheben wollten, antwortete ihnen Leopold in seiner Resolution vom 8. März 1791 (Acta Comitiorum Nr. 92, Seite 660 ff.) in entschiedener Weise:

Quod vero aliud Punctum concernit (der erste Punkt enthält die Abweisung der Beschwerde wegen der selbständigen Stellung der siebenbürgischen Hofkanzlei): quippe quod Sua Majestas **Negotia Cameralia** a Cancellaria sua Hungarico-Aulica separaverit, atque illa cum Consiliariis aliquibus **ad Cameram Jmperialem Aulicam transtulerit**: hac quoque in parte altefatam Suam Majestatem, usum a vetustissimis Temporibus ad haec postrema usque continuatum, ac nulla publica Lege reprobatum

quin apertis etiam illius Camerae vestigiis in Serie Legum sparsis (und sie sind sehr zahlreich diese Spuren des Gesetzes) consecratum, secutam fuisse: id vero Altefatam Suam Majestatem omnino pro Partibus Regni sui Muneris curaturam esse, non modo ut Camera Hungarico-Aulica, dictamine etiam Articuli 14: 1741 in sua legali Activitate, et Jndependentia conservetur, verum etiam ut objecta Cameralia, Regnum Hungariae, Partesque eidem adnexas concernentia, **ad ipsam Jmperialem Aulicam Cameram** non nisi per Hungaros Consiliarios referantur, ac pertractentur, ac Officia Cameralia ad Sensum Legum Hungaris conferantur.

Also der Usus und offene Gesetzesstellen sprechen dafür, daß die Cameralsachen bei der Hofkammer, bei der „Camera Jmperialis Aulica" behandelt werden und der Kaiser Leopold verspricht nur, diese Ungarn und die adnexen Länder betreffenden Cameralgegenstände selbst in seiner kaiserlichen Hofkammer durch Ungarn behandeln zu lassen. Obwohl wir wissen, daß die älteren Gesetze noch günstiger für die Vereinigung waren, und obgleich dies das größte Zugeständniß eines Regenten ist, so wurde die Competenz der Hofkammer und die vereinigte Verwaltung doch aufrecht erhalten, und nur ungarische Referenten wurden mit bei der Hofkammer angestellt. Das ist, trotz des erweiterten Zugeständnisses betreffs der zu adhibirenden Räthe für die Erweisung der Finanzvereinigung eine höchst wichtige Resolution! Und es ist beachtenswerth, daß nach Verlesung dieser und der übrigen Resolutionen in der 61. Sitzung vom 10. März 1791 der Judex Curiae jubelvoll erklärt hat, daß den Ständen in diesem Langtage gelungen sei, was ihnen bisher noch niemals in dem Maße gelang! Und die Stände des Landtages von 1791 stimmten dem bei! Und es ist auch richtig! Aber gleichwohl ist das allgemeine Kriegswesen und das Hofkammerwesen auf diesem Landtage keineswegs zerrissen worden, sondern in seinem seit langer Zeit gesetzlich gewordenen Verbande und der bestandenen realen Vereinigung verblieben! Auch hat Kaiser Leopold den Muth gehabt, dies den Ständen offen zu erklären, und die Stände haben sich befriedigt erklärt! Herr von Kossuth allerdings fand sich im Jahre 1848 nicht befriedigt, und Herr von Deák findet sich heutzutage ohne auf Alles sich erstreckende ungarische Ministerien auch nicht wohl.

Wenn man übrigens in Ungarn stets ein so großes Gewicht auf die Gewohnheit auf den Usus legt, daß man sogar sagt, man könne das ungarische Recht nicht aus dem Gesetze begreifen, weil die Gewohnheit oft das Entscheidendere sei; warum will man diese Uebung nur nicht zu Gunsten der Hofkammer gelten lassen?

Weil diese Uebung gegen das Gesetz war, werdet ihr sagen wollen, und gebt damit zu, daß eine Uebung gegen das Gesetz nicht das klare Gesetz umstoßen kann. Diesen Gedanken wollen auch wir acceptiren; — und wenn nun das Recht der Hofkammer in einem Gesetze entschieden ausgesprochen war, so könnte selbst eine entgegengesetzte Uebung demselben nichts schaden. Ich habe aber gezeigt, daß eben auch in den Finanzen eine doppelte Gestaltung bestanden hat. Die allgemeine Hofkammer und die besondere ungarische Kammer — welche der Hofkammer unterworfen war.

Auch aus der Rede des Obergespan Br. A. Majthenyi aus der 35. Reichssitzung bei der Magnatentafel vom 29. Febr. 1848 (siehe Janotyky, Tagebuch der ungarischen Revolution, S. 190) leuchtet ein besonderes Recht der Regierung über die Finanzen hervor.

„Die erhöhten Besoldungen betreffend, ist es derselbe Fall, denn seit den Zeiten der Königin Maria Theresia hat hinsichtlich der Besoldungen stets die Regierung verfügt, und auch jetzt, wenn von Gehaltserhöhung der Comitatsbeamten die Rede ist, mengt sich die Gesetzgebung nicht darein." (Die Rechte stellt dies in Zweifel). „Redner erwartet, daß man ihn widerlege. Er beruft sich in Folge dieses auf den Gehalt des Palatins, hinsichtlich dessen im Gesetze blos angeordnet wird, daß der Palatin mit Sr. Majestät übereinkomme, wie auch hinsichtlich der Besoldung des Reichsrichters und Tavernicus das Gesetz ebenfalls nur anordnet, daß hierüber Sr. Majestät Sorge tragen soll." — Doch dies wollen wir nur nebenbei bemerkt haben. Wir müssen aber noch etwas länger bei den Gedanken der Adresse über die Finanzverhältnisse stehen bleiben.

„Wir erwähnen noch Eines," erklärt Deák*), „zum Beweise unserer diesbezüglichen constitutionellen Selbständigkeit. 1811, als der Werth des außerordentlich vermehrten Papiergeldes auf ein Fünftel devalvirt und zur Einlösung desselben ein neues Papiergeld

*) II Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 137.

unter dem Namen „Scheinzettel“ ausgegeben wurde, forderte Seine Majestät den ungarischen Landtag auf, daß derselbe zur Garantirung des Werthes dieser Scheinzettel, und zu deren periodischer Einlösung hilfreiche Hand biete. Se. Majestät schickte auch Commissäre, welche die Finanzverhältnisse des Staates und alle Umstände des dringenden Bedürfnisses einer durch den Landtag zu wählenden Commission darlegen und den Plan angeben sollten, nach welchem dem Uebel abgeholfen werden könnte.“

Das waren also „gesammtstaatliche Commissäre“! denn Herr Deák spricht ja selbst von den Finanzverhältnissen des Staates! Hier gibt Herr Deák den Staat selbst und ferner auch zu, daß gesammtstaatliche Commissäre am ungarischen Landtag in den nicht blos ungarischen Angelegenheiten verhandeln konnten! 1723 aber bei der pragmatischen Sanction will er dies nicht zugeben, obgleich er in anderer Beziehung sogar noch weiter geht, als ich bezüglich der Commissäre gehe. Und will er die Finanzfrage als reine Landessache betrachten, so gibt er schon hier zu, daß Reichscommissäre mit dem ungarischen Landtag auch in reinen Landessachen verhandeln können.

„Diese Commissäre vollführten ihren Auftrag,“ heißt es weiter, „und gaben ihren Plan an, welcher darin bestand, daß von 211 Millionen Gulden Scheinzettel das Land 100 Millionen auf sich nehme und für einen sicheren Fond zur Einlösung derselben sorge. Die Stände des Landes nahmen diesen Gegenstand in Berathung und kamen überein, daß sie weder die 100 Millionen auf sich nehmen, noch sich in die Creirung irgend eines Fondes einlassen.“

Warum aber, frage ich, wird in der Adresse nicht von dem Münzregale und älteren Münzgesetzen (vergl. Dr. Siegfried Bechers Geschichte des österr. Münzwesens), warum wird nicht von der Gründung des Banco und der Einführung der Bancozettel gesprochen, die für das ganze Reich mit Einschluß Ungarns gegründet worden waren?*) Warum wird nicht davon gesprochen, wozu diese Gelder verwendet worden waren in den französischen Kriegen?

*) Man vergl. das Gesetz über die Aufrichtung eines auf die gesammten Königreiche und Länder sich erstreckenden Bancalinstitutes von Karl VI. v. 26. März 1714 im Codex Austriac. III. Seite 765. — Das Gesetz über die Bancozettelausfertigung vom 15. Juni 1762 unter Maria Theresia im Cod. aust. VI., S. 302, und andere, welche für alle Länder erlassen waren.

Warum nicht davon, daß die Ungarn in Bancozetteln gute Geschäfte gemacht hatten, weil sie geringwerthige Papiere dem Staate zahlten? Und warum nicht davon, daß in Consequenz hievon auch das Patent vom 20. Februar 1811 für alle Länder erlassen war, und daß bei der Weigerung der ungarischen Stände die übrigen Erbländer nun ganz allein die Lasten tragen sollten, die doch im Interesse des untheilbar und untrennbar verbundenen Ganzen des Reiches gemacht waren? Die Herren Ungarn haben im Jahre 1811 nicht blos rücksichtslos, sondern gesetz- und vertragsbrüchig handeln wollen! aber es ist ihnen nicht ganz durchgegangen und definitiv wurde die Sache nicht entschieden!

Aber gerade dieser rücksichtslose gesetz- und und vertragswidrige Uebergriff war vielleicht die Ursache, warum der den Ungarn sehr geneigte Kaiser Franz, welcher sich schon 1791 als Kronprinz in ihrem Interesse ausgezeichnet hatte, und welcher den Grundsatz: justitia Regnorum fundamentum gewählt hatte, von 1812—1827 keinen Landtag mehr einberief! Die ungesetzliche Gesinnung der ungarischen Stände und nicht der ungünstige Wille der Machthaber war auch hier wieder Schuld, warum der Landtag lange Zeit nicht einberufen wurde! Und die übrigen Erbländer haben wahrlich nicht die geringste Ursache, dem ungarischen Adel für diese seine so oft gerühmte Unwillfährigkeit zu feurigem Danke für angeblich constitutionelle Gesinnung verpflichtet zu sein! Wenn die constitutionelle Gesinnung offenbar ungerecht wird, so gebe wenigstens ich keinen Deut darum!

Die Gerechtigkeit ist die erste Bedingung aller Freiheit und Constitution, auf ihr muß sich die Freiheit aufbauen! Wenn die Herren ungarischen Stände im Jahre 1811 ungerecht waren, so scheint mir wenigstens dieses keine That zu sein, auf welche man mit Stolz verweisen kann!

„Wenn Ungarn nicht selbständig und unabhängig gewesen wäre,“ glossirt Herr Deák, „so hätte Se. Majestät Ungarn nicht besonders aufgefordert, einen Theil dieser Staatsschuld zu übernehmen, und das Land hätte die Uebernahme nicht verweigern können!“

Ungarn war aber nur zum Theil selbständig! Für die Quote der ständischen Subsidien! aber für diese sollte es sich bestimmen! und daß es alles verweigert hat, war eben ein Unrecht, welches den übrigen geduldigen Erbländern angethan wurde!

Die weitere Glosse: „daß jene Staatsschulden, welche ohne Wissen und directe Einwilligung des Landes gemacht wurden, Ungarn von Rechtswegen nicht zur Last fallen können?" ist wenigstens materiell unrichtig, denn wohl hatte und hat auch Ungarn die Pflicht wie die übrigen Erbländer zur Erhaltung des Ganzen! und ist zur Mitübernahme der Debita schon nach altem Rechte verpflichtet, da ja sogar schon die negotiorum gestio zum Ersatz des Geleisteten auch ohne jegliche Union verpflichten würde!

Deshalb hat das a. h. k. Rescript vollkommen Recht, wenn es behauptet, daß Ungarn jederzeit verpflichtet war, an der Deckung der allgemeinen Bedürfnisse und an allen Lasten des Staates theilzunehmen, und einen Theil jener Lasten und Opfer zu übernehmen, welche im Laufe der vorübergebrausten kriegerischen Ereignisse auf die Schultern der Völker fielen, und wenn es sich hiefür auf die G. A. 63: 1741, 2: 1796, 2: 1805, 2: 1807, 6: 1808 beruft. Deák wendet sich gegen diese Gesetze*).

Aber auch wenn diese Gesetze nichts bewiesen, die Art. 8: 1715, dann 19: 1791 beweisen ganz entschieden!

Ungarn hatte nur das Recht die Höhe der zu übernehmenden Summen zu prüfen und zu votiren; damit nicht etwa die Last der Gesammtregierung auf Ungarns Schultern allein gelegt werde; aber ebenso wenig konnte es nach Recht und Gerechtigkeit diese Lasten auf die Schultern der anderen Kronländer allein gelegt haben wollen; und theilzunehmen hatte deshalb Ungarn an den gemeinsamen Lasten — und nur die Höhe der Summe, die auf Ungarn entfallen sollte, hatte es zu prüfen! Die Consequenz aber, die Herr von Deák ziehen will, trifft nicht zu! Freilich wer das Unrecht der ungarischen Stände v. 1811 rühmend hervorheben kann, der wird sich auch an ein weiteres Unrecht nicht sehr stoßen.

Auch das wiederholt Deák in der zweiten Adresse*), daß, „indem sie ihre Rechte behaupten, sie gegen die constitutionellen Völker der Erbprovinzen nicht feindlich aufzutreten wünschen" rc.

Welche Gnade! welche Hochherzigkeit!

Und auch das wiederholt er, daß sie nur als selbständiges, unabhängiges, freies Land mit den anderen Völkern in dieser Be-

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 138.

ziehung in Berührung kommen wollen! Als ob wir ihre Freiheit Sicherheit und Glückseligkeit beschränken und nicht lieber mitsammt der unserigen mehren wollten! Er weist uns eben nur mit unserem Wunsche nach Vereinigung zurück.

Als es sich aber darum gehandelt hat, Ungarn aus der Sclaverei der Türken zu befreien, als ihre Väter unter dem Joche der türkischen Pascha seufzten, Weiber und Kinder in Schaaren hinweggeführt, Städte und Dörfer in Brand gesteckt, Männer geknechtet, Weiber geschändet wurden — da streckten sie oft bittend und flehend ihre Arme empor, der Kaiser möge sie mit seinen übrigen Völkern erretten! Da waren unsere Väter gut genug, um mit ihnen in sehr reeller Weise vereint „conjunctis viribus" (vgl. z. B. Artikel 5: 1601 ꝛc. ꝛc.) den Todfeind der Christenheit zu bekämpfen, Millionen von Gütern aufzuwenden und mit ihrem geheiligten Blut den ungarischen Boden zu düngen! Freilich die Enkel derjenigen, deren in Strömen für Euch vergossenes Blut und deren gefallene Knochen euere Ebenen düngten, sind jetzt viel zu gering, als daß ihr in eine reale constitutionelle Verbindung mit ihnen treten könntet! Ich sage aber, es gibt keinen heiligeren Kitt, welcher Völker vereint, als für gleiche Interessen gemeinsam vergossenes Blut!

Wenn die alten Germanen ewige Brüderschaft schloßen, die für alle Zeit und alle Verhältnisse gefeit und durch nichts erschüttert werden sollte, da gingen sie unter freiem Himmel auf grünen Plan, machten mit ihren Waffen Schnitte in den Rasen, verwundeten sich die Hände und reichten sich diese blutenden Hände unter dem Rasen, daß ihr beiderseitiges Blut sich mit der Mutter Erde vereinte. Wenn dieser Schwur geschah, so war die Vereinigung ein so heiliges Band, daß in allem Raum und in aller Zeit kein Ereigniß die heilige Vereinigung mehr stören konnte. Es war dies ein so erhabener Schwur, daß durch ihn selbst frühere Uebelthaten, begangener Mord und Todschlag ausgelöscht und die feindliche Gesinnung in ewigen Frieden, Freundschaft und Einigkeit umgewandelt werden konnte. Es ist die Formel, wie heilig dieses Bündniß sein soll, das sogenannte Trygdamal enthalten in dem nordischen Gesetzbuche der Grâgâs, eine Uebersetzung hievon zu finden in Grimms Rechtsalterthümer, und sie ist die poetischeste und herrlichste Eidesformel, die in irgend einem Werke der Literatur nur vorkommt, reicher und herrlicher als die schönsten Stellen der Iliade und der Bibel.

Wenn durch einen solchen Grasgang, wie man es nannte, und durch die Vereinigung des beiderseitigen in Freundschaft vergossenen Blutes mit der Erde vielleicht auch ein ewiger Friede, unauslöschliche Freundschaft und eine untrennbare Vereinigung von Völkern geschaffen werden kann, dann ist zwischen den Ungarn und den übrigen Völkern der österreichischen Monarchie eine solche unaustilgbare Bruderschaft und unlösbare Vereinigung geschaffen worden, und die Gesetzesparagraphe, welche dies aussprechen, sind nur die Folge jenes mit dem beiderseitigen Blute besiegelten Bundes und der ewigen Vereinigung gewesen!

Aber wir wollen nicht blos von der alten Zeit reden. Auch die neuere Zeit mit ihrem mächtigeren Flügelschlage, mit ihren höheren und zahlreicher vereinigenden Interessen, mit ihrem umfassenderen und reicheren Geistesleben, mit ihren gewaltigeren, Raum und Zeit abkürzenden Beherrschungsmitteln der Naturkräfte, mit ihrem tieferen Gang der Bildung in die Völkerschichten, mit ihren geklärteren und duldsameren religiösen und humanitären Weltanschauungen und mit ihrem größeren Sinn für allverbreitete größere und gleiche Gerechtigkeit und Freiheit für alle Bürger erfordert in um so höherem Maße eine friedliche und freiheitliche Vereinigung der Völker in Oesterreich, je zahlreicher und je höher eben die neuen gemeinschaftlichen Interessen als die vereinzelteren Gemeinsamkeitsinteressen der früheren Zeiten waren.

Und was die politische Aussicht anbelangt, glauben denn die Ungarn, daß die Deutschen oder Slaven beim Nichtbestand der österreichischen Realvereinigung eine schlechtere Aussicht für die Zukunft als die Ungarn haben würden?

Wenn es durch wessen immer unglückselige Schuld einmal dahin kommen sollte, daß die österreichische Staats- und Völkerverbindung auseinanderfallen oder auseinandergeschlagen werden sollte, glauben die Ungarn, daß die Deutschen oder die Slaven verlassener und hilfloser als die Ungarn sein würden? Die Deutschen hätten in Deutschland einen rettenden Hintergrund, die Slaven würden von Rußland gern in den Schoß des russischen Reiches aufgenommen werden, was aber sollte mit den Ungarn geschehen? Sie würden, wenn nicht durch das Schwert vernichtet, so durch die Politik und die nationalen Unterminirungen aufgezehrt werden. Man nehme mir diesen vielleicht zu weiten Blick in die Zukunft nicht übel. Aber ich

weiß, es zehrt die Sorge um die Selbsterhaltung an dem Herzen der edelsten Ungarn. Sollen sie nun nicht eben aus diesem innersten Grund ihrer Seele sich mit den Völkern in Oesterreich in heilsamer realer Weise, in Aufrichtigkeit und Treue und im Sinne der freiheitlichen Staatsform verbinden, um mit uns allen zugleich gegen alle Feinde des österreichischen Völkerlebens und der österreichischen Staatsvereinigung gesichert zu sein? Die Ungarn können keinen besseren Freund als die österreichischen Völker und namentlich keinen besseren Freund als die Deutschen finden. Und wird es nicht besser sein, wenn wir ein freiheitliches Staatssystem ausbauen, und auf diese Weise als die Träger der politischen Cultur und freiheitlichen Civilisation den nahe gelegenen nördlichen und südöstlichen Völkern die Freiheit zuführen, und sie vielleicht in Zukunft in freier föderativer Form an uns anschließen, anstatt daß wir wie ehedem vor dem Türken, so in Zukunft vor dem nordischen Riesen zittern müssen?

Daher ist eine Realvereinigung der österreichischen Völker für die Zukunft der Ungarn nicht minder als für die Zukunft Oesterreichs ein nothwendiges Gebot, sie ist auch in der Geschichte schon vorgezeichnet, und das k. Rescript beruft sich mit vollem Rechte darauf.

Herr von Deák polemisirt allerdings in kritischer Weise weiter, gegen das k. Rescript*):

„Auch das erwähnt das a. h. k. Rescript, daß die G. A. 1723: 21, 98, 104 und 114 deutlich auf jene Centralregierung hinweisen, zu deren Wirkungskreis die Verfügung in jenen Angelegenheiten gehörte, welche Ungarn und die anderen Provinzen gemeinschaftlich betreffen.“ Und er bemerkt zu Art. 21: 1723, derselbe enthalte blos, „daß . . eine Commission eingesetzt wurde, die aus Bevollmächtigten der Stände, des Kriegsrathes und der Hofkammer bestand. Die Bevollmächtigten dieser beiden letzteren Körper seien bei der Commission nur deshalb nothwendig gewesen, da die angeklagten Generäle deutsche Soldaten waren.“

Wenn aber so geringfügige Sachen des Militär- und Cameralwesens schon mittelst Beiziehung der Hofkammer und des Hofkriegsrathes geschlichtet werden mußten, so waren doch die wichtigeren Angelegenheiten noch um so mehr an deren Mitwirkung gebunden,

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 139.

wie es die Gesetze ja klar beweisen! Auch auf die Specialitäten geht er wieder ein.

Der G. A. 98: 1723 verordnet, daß die ungarische Statthalterei sich des Siegels Sr. k. k. Majestät bediene, auf welchem in der Mitte des zweiköpfigen Adlers das Wappen Ungarns sei. — „Nun" (meint Herr Deák), „aus dem Inhalt dieses Gesetzes kann man doch füglich nicht gut auf die Existenz einer gemeinschaftlichen Centralregierung schließen?" —

Aber doch wohl aus der im Gesetz enthaltenen Anziehung des Beispieles der anderen Provinzen, nach deren Muster und Beispiel eben auch das Wappen in Ungarn eingerichtet wird, auf die allgemeine Stellung Ungarns?!!

Der G. A. 104: 1723 sagt, daß die ungarischen Landesbürger in den Angelegenheiten, welche Ungarn interessiren, auch bei auswärtigen Gesandschaften verwendet werden sollen. Und

Im G. A. 114: 1723 wird von den Posten und dem Generalpostmeister gehandelt. Hiezu bemerkt Herr von Deák:

„Die Posten waren lange Zeit in mehreren Ländern Europas Privatunternehmungen; die Familie Thurn und Taxis besaß und verwaltete dieselben auch in einem großen Theile Deutschlands."

Die Familie Thurn und Taxis erhielt aber bekanntlich das Postrecht nur als concessionirtes Regale und erhielt sogar ihren Fürstentitel auf dieses Regale gegründet!

„Aber aus der angeblichen Privateigenschaft dürfte man," meint Herr Deák, „noch nicht folgern, daß dieser Besitz der Familie Thurn und Taxis die Rechtsverhältnisse jener Länder in welcher Beziehung immer geändert hätte."

Daß nun das Recht der Familie Thurn und Taxis die Rechtsverhältnisse der Länder gerade geändert hätte, kann man wohl nicht folgern; aber es ist doch gewiß, daß der deutsche Kaiser der Familie Taxis das Postrecht über die Länder verliehen hat; daß demnach der Kaiser in den deutschen Ländern das Postrecht als Regale, als über den Einzellanden stehende Gesammtsache hatte. Das verliehene Postrecht der Familie Taxis constatirt also, daß selbst über solche Länder, welche Landesherrlichkeiten entwickelten, die Regalien als Gemeinangelegenheiten galten!

Das durch die kaiserliche Gewalt über die Länder verliehene Postrecht der Familie Taxis blieb auch aufrecht, als sogar das

deutsche Kaiserthum fiel und souveraine deutsche Fürstenstaaten entstanden! Man hat dieses aus der gemeinsamen kaiserlichen Gewalt hergestammte Postrecht selbst dann geachtet, als die Einzelfürsten Souveraine wurden! Mehrere Staaten lösten dieses Postrecht nachträglich ab! Ueber die thüringischen Länder u. s. w. übt die Familie Taxis das Postrecht noch aus! Und mit einigen Staaten, welche das Postregale souverain an sich ziehen wollten, steht die Familie Taxis noch jetzt in staatsrechtlichem Streit! Und wenn Herr v. Deák auf dem rechtshistorischen Boden steht, so wird er vielleicht jetzt noch, ohne das Expropriationsrecht souverainer Staaten zu bestreiten, der Familie Taxis ein Recht auf Entschädigung für die Entwährung ihres finanziellen Interesses bei dem Postrechte nicht absprechen.

„Uebrigens sagt dieser Gesetzartikel nicht," meint Herr Deák, „daß der Oberpostmeister des Gesammtreiches oder irgend eine gemeinsame Centralbehörde den Postenlauf in Ungarn bestimmen werde; — sondern daß Se. Majestät, als ungarischer König, dies thun werde."

Dies ist ganz natürlich, weil eben das Postwesen ein Regale war. Aber wenn Herr Deák hinzusetzt: „Nach Vernehmung seines Ober-Postmeisters, unzweifelhaft als einer solchen Persönlichkeit, deren Rath in dem damals noch unentwickelten Zustande des Postwesens unter allen Umständen Beachtung verdiente," — so ist diese Erklärung geradezu komisch von einem ernsten Mann, der bezüglich der Stände niemals eine Schlußfolgerung zulassen will, wenn es heißt, daß der König entscheiden werde!

„Das a. h. k. Rescript sagt ferner," citirt Herr Deák, „daß die ungar. Gesetzgebung ein leuchtendes Beispiel der Fürsorge für die gemeinsamen Interessen der Monarchie gegeben habe, als sie im §. 3 des G. A. 4 v. 1741 — . . . im Widerspruche mit dem in der Adresse des Landtages erwähnten G. A. 2: 1485 . . . — Kaiser Franz, den durchlauchtigsten Gemal des ungarischen Königs Maria Theresia, glorreichen Angedenkens — nicht nur zum Mitregenten ernannt, sondern ihm für den Fall der Minderjährigkeit des Thronfolgers die gesetzliche Vormundschaft auch bezüglich Ungarns übertragen habe, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er Ungarn mit den übrigen Provinzen des Reiches zugleich auf Grund seiner väterlichen und vormundschaftlichen Gewalt, gemeinschaftlich regieren könne."

Dazu sagt Herr von Deák*):

„Wenn die constitutionelle Selbständigkeit und die gesetzliche Unabhängigkeit Ungarns in anderen Gesetzen und in der pragmatischen Sanction selbst auch nicht klar ausgedrückt wäre, so würde dieselbe schon durch diesen G. A. 4: 1741 allein außer allen Zweifel gestellt sein." Denn — so begründet er nachträglich — die Stände „haben es klar ausgesprochen, daß diese Wahl frei und freiwillig geschehen, und daß daraus kein fürstlicher Gemal irgend eines „weiblichen Königs" je für die Zukunft eine Folgerung ziehen darf." — Dies ist aber natürlich, weil die Mitregentschaft nicht schon selbstverständlich und die Vormundschaft nicht für alle Fälle dem Gemal gehört, sondern ihm besonders verliehen werden, er bestellt werden muß.

Und wenn Herr von Deák beifügt: „daß die Palatinalgewalt unverletzt bleibe;" so setzen wir hinzu: Aber die besonders bestellte Vormundschaft geht dem Rechte des Palatins vor! und daß eine einzige Vormundschaft bestellt werde, dagegen haben sich die Stände nicht verwahrt! diese Forderung wurde erfüllt! und bleibt aufrecht!

Er sagt weiter: „Sie haben sich auch das bedungen, daß durch die Mitregierung die in den G. A. 1 und 2 von 1723 begründete Unauflöslichkeit des Besitzstandes" — (respectu Inseparabilitatis Haereditariarum Sacrae Regiae Majestatis Provinciarum heißt es im G. A. 4: 1741) — „und die Erbrechte Anderer keinen Abbruch erleiden, die Rechte, Gesetze und die Freiheit des Landes aufrechterhalten, die Angelegenheiten desselben im Sinne des Gesetzes verwaltet werden, und daß Se. Majestät, der Mitregent die höchste königliche Gewalt und die königlichen Rechte (jura majestatica), welche den Gesetzen gemäß blos dem gekrönten Könige gebühre, nicht ausüben könne."

Dieser Vorbehalt der jura majestatica bezieht sich also, das ersehen wir klar, nur auf die Vorrechte des regierenden Königs gegenüber einem Mitregenten; keineswegs aber etwa auf die Beschränkung eines noch nicht gekrönten Königs, dem kein gekrönter König gegenübersteht, worauf man die Stelle auch immer beziehen will! Der Vorbehalt sagt: der

*) II. Adresse. Aegidi St. A. S. 140 u. 141.

Mitregent soll gegenüber dem gesetzlichen Regenten die jura majestatica nicht ausüben; — er sagt aber nicht: ein noch nicht gekrönter König, dem kein wirklicher anderer gekrönter König entgegensteht, soll die königlichen Majestätsrechte auch nicht ausüben! Und ebenso kann auch ein bereits gekrönter Thronfolger, so lange sein Vorgänger noch regiert, die Regierungsrechte nicht ausüben.

Wenn nun Herr von Deák folgert:

„Wenn Ungarn keine constitutionelle Selbständigkeit besessen, wenn dem Gesetze gemäß die Vormundschaft des minderjährigen ungarischen Königs nicht dem Palatinus gebührt hätte, so wäre es nicht nöthig gewesen, diesen Gesetzartikel zu schaffen;" so unterbrechen wir ihn mit der Bemerkung: daß es gerade nöthig war, wird nicht behauptet, aber es geschah! es wäre ja auch nicht nöthig gewesen, das Recht des Palatins zu bestätigen, wenn dasselbe schon bestand, und es wurde doch bestätigt! Sind die Gesetze, in denen die Palatinswürde gesichert wird, etwa ein Beweis, daß bis dahin kein Palatin bestanden hat? Und wenn er als Grund anführt: „Da die Vormundschaft sowohl der Natur als auch den in den Erbländern bestehenden Gesetzen gemäß dem Vater gebührt hätte," und wenn er weiter fortsetzt: „Aber gerade deshalb, weil Ungarn in seiner staatsrechtlichen Stellung vollständig von den übrigen Ländern abgesondert war; gerade deshalb, weil keine Realunion bestand, — mußte man durch ein besonderes Gesetz darüber verfügen, daß der Vater mit Hinsicht auf Ungarns nicht von der Vormundschaft seines eigenen Kindes entfernt werde;" so antworten wir: Nein! dem ist nicht so! — Auch dann, wenn es von selbst so hätte sein sollen, konnte es immer noch insbesondere ausgesprochen werden! ja weil es eben so sein sollte, ist es auch so ausgesprochen worden! Daß es ausgesprochen wird, beweist nicht, daß es ohne Aussprechung nicht gewesen wäre! Gerade so, wie man nicht sagen kann, daß der nichts schuldig war, welcher gezahlt hat. Er hat vielleicht gerade deshalb gezahlt, weil er schuldig war! Die Ungarn haben gerade deshalb die allgemeine einheitliche Vormundschaft anerkannt, weil sie es schuldig waren! Deshalb ist es auch zweideutig, wenn Herr von Deák sagt:

„Die ausnahmsweise Verfügung, (wo steht bewiesen, daß es eine ausnahmsweise Verfügung war?), welche die Stände des Lan-

des in dieser Hinsicht getroffen, hat die vormundschaftlichen Rechte des Palatinalamtes unversehrt gelassen, ja neuerdings bestätigt."

Das Unzweideutige aber ist: Die Verfügung hat die Rechte des Palatins zum mindesten für diesen Fall außer Kraft gesetzt, zum mindesten zurückgeschoben! Es ist nicht bewiesen, was Deák beweisen will; zum allermindesten aber ist das bewiesen, daß die besondere Aussprechung der allseitigen Vormundschaft das Recht des Palatins zurückgedrängt hat! Daß also eine besondere Vormundschaftsbestellung der gesetzlichen Vormundschaft des Palatins jederzeit vorgehen muß. Das Recht des Palatins kann immer noch aufrecht bleiben, und kann doch dem agnatischen und dem besonders bestellten Vormundschaftsrechte nachgehen*); und es geht das Vormundschaftsrecht des Palatins unzweifelhaft dem Rechte der Agnaten, also dem Familienvormundschaftsrechte, und der besonders bestellten Vormundschaft nach!

Wenn man anders behaupten wollte, so hätte ja der Landtag gar nicht insbesondere beschließen und nichts Anderes bestimmen können! Der Landtag mußte aber schon deshalb etwas Neues mitbestimmen können, weil er einen Theil der gesetzgebenden Gewalt hat, welche das frühere Recht ändern kann. Kann aber der Landtag anders bestimmen, so konnte er auch 1723 schon im Allgemeinen über die nothwendige Einheitlichkeit des Regierenden bestimmen! und hat er die Forderung der Einheitlichkeit des Regenten im Jahre 1723 schon gesetzlich bestimmt, so war die Bestimmung des Jahres 1741 nur eine Consequenz hievon, die er allerdings auch ausdrücklich oder stillschweigend als solche aussprechen konnte!

Daß er sie einfach ausgesprochen hat, beweist nicht, daß die Consequenz nicht vorhanden war; eben so wenig wie die Bestätigung der Palatinatsrechte beweisen könnte, daß dieselben früher nicht vorhanden waren! Wenn nun Herr von Deák schließen will:

„Indem also die Vormundschaft des minorennen ungarischen Königs auch in Zukunft dem Palatin gebührt — (gerade dieser Gesetzartikel beweist, daß diese dem ernannten und verwandten Vormund nachgeht) — stehen alle jene Folgerungen außer Zweifel, welche wir hinsichtlich dieses Umstandes in unserer ersten Adresse gegen die Realunion vorbrachten," so wissen wir gewiß und zwar mit Hilfe

*) Man vgl. doch Cziraky.

dieses selben Gesetzes 4: 1741 gewiß, daß dies durchaus nicht in der Weise, wie Deák behauptet, der Fall ist!

Herr von Deák wird auch durch seinen eigenen gelehrten Landsmann Grafen A. M. Cziraky widerlegt, welcher in den §§. 132—140 nicht blos ausführt, daß die staatsrechtliche Vormundschaft seit der pragmatischen Sanction in Ungarn und in Oesterreich dieselbe sei, und daß daher auch die Ordnung der zur Vormundschaft berufenen Personen in Ungarn dieselbe sein müsse, wie in den übrigen Ländern Oesterreichs; demzufolge also zunächst

die testamentarische, dann

in deren Abgang die agnatische,

in deren Abgang die durch die Staatskörperschaften besonders bestellte,

und in letzter Linie die amtliche oder in subsidium gesetzliche Vormundschaft des Palatins stattfinden kann;

sondern welcher sogar auseinandersetzt, daß schon vor der pragmatischen Sanction, ja selbst vor den Zeiten der Habsburger die staatsrechtliche Vormundschaft über den minderjährigen König nicht nothwendiger Weise, sondern nur in subsidium [si nullus alter nec legitimus, nec testamento Antecessoris, nec utroque isto deficiente, ab Ordinibus Regni Tutor speciatim nominatus exstaret] dem Palatine zufolge seines Amtes ex officio suo gebühre.

Ich habe bei Gelegenheit der Abfassung der Renuntiationsacte des jetzigen Kaisers von Mexico auf seine Agnatenrechte in Oesterreich einen Artikel über die Familiengesetze des Hauses Habsburg in dem Journal „Die Presse" (Nr. 106, vom 17. April 1864) publicirt, in welchem ich über die Rechte des Hauptes der Familie, über das Erbrecht, über die Volljährigkeit, über die Lehre von der staatsrechtlichen Vormundschaft, über Adoptionen und Verzichtleistungen einiges auseinandergesetzt habe, und in welchem ich in Bezug auf die Frage über das vormundschaftliche Regentschaftshaupt Folgendes schrieb, was ich hier einschalten kann.

„So wie im Privatrecht die testamentarische Vormundschaft der verwandtschaftlichen, und diese beiden der richterlichen Bestellung vorgehen, so geht auch in der Regel im Staatsrecht die testamentarische der verwandtschaftlichen und diese der durch die Staatskörperschaften im letzten Nothfall besonders zu bestellenden Vormund-

schaft vor. Und auch das Haus Habsburg hat seit jeher diese hausgesetzliche und vielfach nachweisbare Gepflogenheit gehabt. Es hatte im Hause Habsburg jederzeit zunächst das Oberhaupt des Hauses zufolge seiner hohen Regierungsgewalt das Recht, für seinen etwa minderjährig hinterbleibenden Thronerben testamentarisch eine staatsrechtliche Vormundschaft oder Regentschaft zu bestellen. Erst wenn keine solche testamentarische Familienanordnung vorhanden ist, tritt das Vormundschaftsrecht des nächsten Agnaten ein. Und erst, wenn auch kein Agnat vorhanden wäre, könnte eine besondere Bestellung durch die höchsten Staatskörperschaften eintreten. Es muß jedem Oesterreicher zu besonderer Beruhigung gereichen, daß abermals auch der ungarische Staatsrechtslehrer Cziraky mit unzweifelhafter Evidenz bewiesen hat, daß das durch die Gesetzartikel 1, 2, 3 v. 1485 angeordnete eventuelle Vormundschaftsrecht des ungarischen Palatins schon in jener älteren Zeit immer dem testamentarisch bestellten und verwandtschaftlichen Vormundschaftsrechte nachstand, um wie viel mehr also erst nach der pragmatischen Sanction dem testamentarischen und dem agnatischen Vormundschaftsrechte des Hauses Habsburg nachstehen muß."

Daß natürlich eine vom Kaiser im Verein mit einer für die Gesammtstaatsangelegenheiten zuständigen Körperschaft besonders bestellte Vormundschaft nicht durch einseitige testamentarische Anordnung umgestürzt werden dürfte, folgt aus dem Geiste der constitutionellen Bestellung, also schon aus der Natur der zweiseitigen staatsrechtlichen Geschäfte. Daß aber nicht einmal der Kaiser selbst im Verein mit einem Landtag, um wieviel weniger also erst ein Landtag allein, für ein einzelnes Land eine Vormundschaft bestellen dürfte, welche der für die übrigen Länder berufenen Vormundschaft widerspräche, und daß die Vormundschaft unter allen Umständen für das gesammte Kaiserthum Oesterreich eine einheitliche sein muß, folgt direct aus der pragmatischen Sanction!

Nach Besprechung der verschiedenen Bestimmungen über die Selbständigkeit erklärt Herr von Deák*): „Wir haben dies Alles darum ausführlicher vorgebracht, damit wir . . . nachweisen, wie die Rechte des Landes nicht im Jahre 1848 ihren Ursprung nahmen," (aber doch wohl die Rechte über die Ministerien und

*) II. Adresse von 1861. Aegidi's Staatsarchiv S. 141—143.

namentlich über das Kriegs- und Finanzministerium sind neu!), „sondern daß dieselben in ihrem Wesen, allerdings auch schon unseren älteren Gesetzen zufolge bestanden haben.“

Wenn nun aber bewiesen ist, daß sich bei Weitem nicht Alles so verhält, wie Deák angab, so ist auch diese Consequenz nicht richtig.

„Die Gesetze vom Jahre 1847/48 haben den Rechten der Nation lediglich eine neue klarere und bestimmtere Form gegeben,“ meint Deák.

Aber das ist eben nur eine Beschönigung. Und wenn Herr von Deák sagt:

„Wenn übrigens auch die erwähnten Gesetze vom Jahre 1847 und 1848 neue Rechte geschaffen, wenn sie das Staatsrecht Ungarns nicht nur in seiner Form, sondern auch in seinem Wesen umgestaltet hätten, könnten Wir mit Recht alles das fordern — wie wir es auch fordern — was in ihnen enthalten ist;“ so haben wir darauf das ernste Wort zu erwiedern: Nur wenn diese Gesetze legal und mit Schonung der Rechte Dritter geschaffen worden wären, könntet Ihr dies fordern! So aber haben diese sogenannten Gesetze das Recht der Regenten und der übrigen Völker vielfach verletzt! Umsonst sagt daher Herr von Deák:

„Denn diese Gesetze hat die verfassungsmäßige gesetzgebende Gewalt — der vereinte Wille des Fürsten und der Nation — zu Stande gebracht;“ denn nicht Alles was dieser vereinte Wille zu Stande bringt, muß schon als Gesetz giltig sein, wenn noch ein positives anderes Interesse und Recht dazwischen liegt! Und nicht zuzugeben ist es von nichtigen oder auch nur imperfecten Gesetzen, „sie seien alle in so lange bindend, bis sie nicht durch den vereinten Willen des Fürsten und der Nation wieder modificirt oder aufgehoben werden.“

Daß der Wille des Königs in dem, was ihm allein nicht zusteht, nicht bindend sei — haben die Ungarn selbst gezeigt, ja sie haben den Willen selbst dort nicht anerkennen wollen, wo er doch allein maßgebend ist, z. B. bei der Abdankung.

Und daß der Wille der Stände, selbst wenn er formell richtig zu Stande kam, in den nicht zuständigen Objecten nicht bindend sein könne, ist eben so klar.

Auch die Factoren zusammen konnten nicht beschließen, wozu sie nicht oder nicht mehr berechtigt

waren! und das war 1848 nach dem 15. März bezüglich der allgemeinen Reichsangelegenheiten der Fall!

„Das königl. Rescript," heißt es weiter in der zweiten Adresse, „behauptet auch, daß durch die 48er Gesetze der Versuch gemacht wurde, die Personalunion ins Leben zu rufen.

Das ist ganz richtig, obgleich Herr Deák sagt, „daß die Personalunion im deutlichen Sinn der pragmatischen Sanction immer" bestanden hätte.

Ich aber sage, die 48er Beschlüsse hätten sogar die Personalunion zerrissen, wenn sie giltig gewesen wären, und darum schon können sie nicht in allen Bestimmungen giltig sein!

„Auch das behauptet das a. h. k. Rescript," mit offenbarer Wahrheit, „daß die Realisirung der 1848er Gesetze schon in der ersten Hälfte des Jahres alle jene Gefahren aufgedeckt habe, von denen mit Einschluß Ungarns die gesammte Monarchie schon allein durch die Absicht bedroht wurde, die Wahrung und Erhaltung der gemeinsamen Interessen der Monarchie mit Beseitigung des Staatsrechtes und der Geschichte Ungarns in den engen Kreis der Personalunion zu drängen, und daß diese Absonderung gefährliche Erschütterungen hervorgerufen." Darauf erwidert zwar Deák:

„Weder das Staatsrecht, noch die Geschichte Ungarns wurden durch die Creirung der 1848er Gesetze beseitigt;" aber es ist dies nicht richtig. Allerdings wurden nicht die subjectiven Rechte Ungarns, aber seine subjectiven Verpflichtungen wurden beseitigt, und weil das objective Staatsrecht sowohl die subjectiven Berechtigungen als die Verpflichtungen in sich trägt, so wurde allerdings auch das objective Staatsrecht, wurden die Staatsrechtsnormen bezüglich der Pflichten verletzt und beseitigt! Wenn Herr von Deák sagt: „es haben die erwähnten Gesetze vielmehr das ungarische Staatsrecht auf jene Höhe der Entwicklung erhoben, auf welcher sich das Staatsrecht der anderen Völker Europas gegenwärtig befindet" . . . „im Wesen . . . und „in der Form," . . . und wenn wir dies auch in Bezug auf die inneren, rein und präcis ungarischen Angelegenheiten gelten lassen und selbst unterstützen möchten, und wenn wir es auch für die gemeinsamen Angelegenheiten in vereinigter Weise anstreben wollen — wie wir es ja eben thun —; so haben doch die 48er

Beschlüsse rücksichtlich der allgemeinen Angelegenheiten nichts besseres, staatsrechtlich vollkommneres geschaffen, sondern die schon bestandene Vereinigung zu zerreißen, anstatt zu verbessern gesucht! Ein Recht zerreißen kann aber nie und nimmer, „das Recht auf die Höhe seiner Entwicklung bringen“ heißen; ein Recht verletzen und zerstören, heißt nicht das Recht verbessern und höher entwickeln! Und wenn Herr v. Deák die Frage aufwirft: „die Geschichte Ungarns aber, worin ward sie durch die Creirung der erwähnten Gesetze beseitigt?“ so antworten wir: eben in ihrer Verbindung Ungarns mit den übrigen Erbländern der österreichischen Monarchie wurde die Geschichte Ungarns beseitigt — eben diese bereits gesetzlich begründete Verbindung wurde geschädigt, und aus dem Tempel der Gesetze, und aus dem Strome der Geschichte hinauszuwerfen versucht!

Dem Herrn Deák fällt es, die Zeitverhältnisse überblickend, weiter auf:*)

„Daß, als im Jahre 1848 unsere Verfassung durch die auch vom Fürsten sanctionirten Gesetze eine weitere Entwicklung erlangte, zu derselben Zeit derselbe Fürst auch den Erbländern eine Verfassung gab. Diese Verfassung sei zwar eine octroyirte gewesen, sie enthielt nicht jene separatistische Tendenz (!) die dem ungarischen Gesetze zum Vorwurfe gemacht wird ꝛc. . . . „und doch wurde auch den Erbländern nur zu schnell jene octroyirte Verfassung genommen.“ Leider wurde sie genommen, könnte man sagen.

Wenn aber Herr v. Deák bedauert, daß uns etwa die 1849er Verfassung genommen wurde, dann möge er doch bedenken, was diese Verfassung vom 4. März 1849 Ungarn gegenüber festgesetzt hatte! Nach dieser Verfassung sollte auch noch die gesammte Justiz in den Gesammtstaatsangelegenheiten begriffen sein, was die 1861er Februarverfassung nicht einmal beansprucht.

„Ja sogar Croatien, das gegen die 48er Gesetze die Waffen ergriff,“ bemerkt Herr v. Deák, „theilte mit uns und den übrigen Provinzen das gleiche Schicksal.“ Das ist ein geschicktes Fechterstück! Ein geschickter Stich ins Herz des Absolutismus!

Aber es soll doch nicht ein Stich in das Herz der berechtigten Hoffnungen, Erwartungen, Ansprüche und Rechte der vereinigten

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 143.

und constitutionell gesinnten Völker sein? Sollte es dies sein, dann müßten wir eben so sehr die Regungen von Herrn Deáks Gemüth wie die vielen Unrichtigkeiten seiner Gedanken bedauern. Und trugen nicht gerade die Ungarn an diesen Verfassungsrevokationen oder Reductionen, wie an der neuen Sistirung den größeren Theil der Schuld?

„Das a. h. k. Rescript sagt,“ so citirt Herr Deák,*) „daß Ew. Majestät aus königl. Machtvollkommenheit die bedingungsweise Wiederherstellung der Verfassung Ungarns garantirte, das Comitatssystem und die gesetzlichen ungarischen Jurisdictionen factisch wieder herstellte; zugleich aber auch die staatsrechtliche Stellung Ungarns mit dem, alle Länder der Monarchie in Eins verschmelzenden unauflöslichen Verbande und mit der Großmachtstellung der Monarchie in Uebereinstimmung bringen will, was mit den 1848er Gesetzen, welche die Rechte der übrigen Länder und des Gesammtreiches verletzen, nicht verwirklicht werden könnte.“

Dieses Citat aus dem Rescript ist zunächst ungenau, indem Se. Majestät vielmehr sagt, „daß eine volle Verschmelzung der zur Krone des heil. Stephan gehörigen Länder mit der Monarchie seinem väterlichen Herzen ferne liege.“

Hiezu bemerkt weiter Herr v. Deák: „das alte Comitatssystem wurde nur zur Hälfte wiederhergestellt.“ 2c. Ihr wollt es aber ja selbst nicht mehr ganz! und gerade die 48er Beschlüsse haben es geschwächt — wenn auch die auf den 48er Standpunkt sich stellenden Comitatsausschüsse des Jahres 1861 ganz etwas anderes thaten, als ihnen die 48er Beschlüsse übrig ließen. Wenn aber Herr von Deák weiter sagt:

„Fremde Beamte ... treiben gewaltsam die Steuern ein“ ... „Und bei diesem gesetzwidrigen Vorgehen wird selbst das reguläre Militär benützt, welches eine schönere und höhere Bestimmung hat, die es auch in den schwersten Zeiten treu und heldenmüthig erfüllte, und welches mit derartigem Dienste zu verschonen, im Interesse des Staates gewesen wäre,“ — so erwiedern wir:

Die hohe Bestimmung des Militärs geht nicht blos contra omnem vim externam, sondern auch contra omnes eventuales internos motus; — und was die schwersten Zeiten anbelangt, die schwersten Zeiten des Staates sind gerade die Blüthetage der ung.

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 144.

Revolution gewesen, und wenigstens die Honvéds haben die erhabene Bestimmung eines kaiserl.-königl. Heeres nicht erfüllt!

Auch sagt Herr v. Deák:

„Die älteren und neueren Beamten des absoluten Systems werden durch eine gegen das Gesetz herausgegebene Verordnung der absoluten Macht dem Wirkungskreise der Gesetze und Jurisdictionen des Landes entrückt.“

Aber das war ja unerläßlich nothwendig, weil gegen die Intention der Majestät die bestehenden Gesetze vor der nothwendigen Derogirung und Veränderung weggeworfen waren und selbst nach der avitischen ungarischen Verfassung steht dem König das Recht des Art. 9: 1588 und im Nothfall das Patentrecht des Schlußsatzes des Art. 12: 1791 zu!

Den Staar unserer Blindheit und der politischen und juristischen Blindheit der ungarischen Octobermänner soll auch die weitere Stelle stechen:*)

„Die errichteten höheren Regierungsdikasterien sind gleichfalls nicht gesetzlich, denn nach dem Gesetzartikel 1848: 3 sollten nicht Dikasterien, sondern ein verantwortliches Ministerium an der Spitze der öffentlichen Verwaltung stehen.“

Sollen wir also rufen: nieder mit der Hofkanzlei? der Statthalterei? u. s. w.? Herr Deák hat das Unmögliche selbst ausgesprochen! Auch die Hofkanzlei kann nicht auf den 48er Gesetzen stehen! weil es nach diesen gar keine Hofkanzlei gibt! Auch die Statthalterei nicht! u. s. w. Auch die jetzigen Comitate nicht! u. s. w. u. s. w.

Wie sollen wir aber zur Lösung des obschwebenden Conflictes kommen, wenn alle zur Vermittlung berufenen Behörden illegal sind, und wenn weder von Sr. Majestät dem Kaiser Ferdinand (weil er schon abgedankt hat), noch von Sr. Majestät dem Kaiser Franz Joseph (weil er angeblich nur factischer Herrscher ist) an die Stelle dieser illegalen Behörden der 48er Gesetze entsprechende legale Behörden gesetzt werden könnten? Wenn aber auch für die Zukunft die Idee von ungarischen Landesministerien durchgeführt werden sollte, so könnte es nur so viel ungarische Ministerien geben, als es

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 144.

Gebiete der rein ungarischen Angelegenheiten gibt, sie müßten an die Stelle der Hofkanzlei und der höheren Dikasterien (Statthalterei, Judexcuriat und Tavernikat) treten, und wenigstens zur Hälfte beim Könige sich befinden, und dem Könige unterthan sein. Dann hört aber das Palatinat auf, denn zwei Könige mit gesonderten Ministerien kann es nicht geben.

Nicht ganz begründet ist auch der weitere Schluß, den Herr v. Deák von dem Worte „Machtvollkommenheit" aus macht, indem er sagt: *)

„Auch schon der eine Ausdruck des a. h. kön. Rescriptes: daß Ew. Majestät „aus königlicher Machtvollkommenheit und zwar bedingt, die ungarische Verfassung wiederherstellen wolle," — genügt an und für sich, jedes Vertrauen hinsichtlich der verheißenen Garantie unmöglich zu machen."

Unrichtig ist diese Bemerkung, denn auch die 48er Beschlüsse hat der bedrängte König Ferdinand aus „königlicher Macht" sanctionirt; und aus „kaiserlicher Machtvollkommenheit" „ex plenitudine potestatis Caesareae," „Imperialis potestatis munimine" war die immerwährend wiederkehrende Formel bei Gesetzsanctionen und Privilegienverleihungen der deutschen Kaiser, auch in der Zeit, als dieselben in Folge der Grundgesetze unter Rudolph von Habsburg und der goldenen Bulle Karl des IV. durch die Reichsfürsten und besonders durch die Churfürsten in der Ausübung ihrer kaiserlichen Reichsgewalt beschränkt waren!

Auch in den ungarischen Gesetzen hieß es schon in ältester Zeit oft (man vergl. zum Beweise die Gesetze Sigismunds von 1405 u. s. w., das Schlußdecret Königs Alberts von 1439 und andere Gesetzesstellen) ex authoritate regia, oder gar: mera nostra authoritate et potestatis plenitudine ex certaque nostrae Majestatis scientia u. s. w. u. s. w., obgleich die Stände damals einen gewaltigen Einfluß hatten!

Man thut also zu viel, wenn man aus dem Worte königliche Machtvollkommenheit den reinen Absolutismus und entschiedenes Verhindern constitutionellen Vertrauens herauslesen will.

Man hätte vielleicht das Wort bei dem Streben nach dem Constitutionalismus nicht wählen sollen, allein da es der Kaiser nun

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 144.

einmal gewählt hat, so muß man es nicht als Gesetzesgeißel ansehen! Wenigstens für den historisch Betrachtenden hat es diesen bitteren Beigeschmack nicht! besonders wenn die Verfassungsrechte des Volkes, wie es durch die neuen Gewährungen geschieht, gemehrt werden.

Unrichtig ist auch die Charakteristik des weiteren Satzes:*)

„Die unverletzte Aufrechthaltung der Constitution ist eine in der pragmatischen Sanction ausdrücklich stipulirte Bedingung des Thronerbfolgerechtes. Beide befinden sich im Verhältnisse der Gegenseitigkeit."

Daß die pragmatische Sanction mehr als ein bloßes Erbgesetz sei; beweist Herr Deák beinahe auf jeder Seite seiner Schrift; dies müssen wir auch zugeben! Nur will Herr von Deák dieses „Mehr" bloß für Ungarn gelten lassen; indem er als den Inhalt der pragmatischen Sanction immer zugleich die Sicherung der ungarischen Freiheit und zwar sogar mit der Kraft eines gegenseitigen Bedingens gelten lassen will! Eine Bedingung für das Erbrecht ist aber diese Freiheit Ungarns nicht, weil das Erbrecht *immediate et legitime* zusteht; wohl aber kann man sie eine Gegenforderung, oder noch besser einen auferlegten *modus* nennen!

Eine eben solche mit der pragmatischen Sanction gegebene Gegenforderung, und somit Inhalt der pragmatischen Sanction ist aber auch die unlösbare Verbindung der Länder, die Accomodation der politisch-militärisch-ökonomischen Angelegenheiten, und die mutua cointelligentia et unio Regni Hungariae cum reliquis Regnis et Provinciis haereditariis.

Diese darf auch niemals übersehen werden! auch sie ist in der Constitution enthalten, und mit der Aufrechthaltung der Constitution verbunden!

Und wenn Herr von Deák die ungarische Freiheit als eine Gegenforderung, ja als eine Bedingung des Thronfolgerechtes bezeichnen will, so könnten wir mit noch größerem Rechte die realvereinigte Verbindung der gesammten Länder als die Bedingung und zugleich als die gesetzliche Begrenzung der ungarischen Freiheiten bezeichnen.

Und wenn Herr von Deák die Aeußerung daran schließt:*)

---

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 145.

„Und wenn es unsere heiligste Pflicht auch nicht gebieten würde, gegen jede Octroyirung zu protestiren, auch dann noch würden wir an unserer eigenen ererbten Constitution festhalten, weil jene Constitution, welche aus dem Leben der Nation sich entwickelt, mit der Nation zugleich gewachsen, sich gebildet und erweitert hat, in der Regel zweckmäßiger und dauerhafter ist, als die octroyirte Constitution“ — so wollen wir ihm dies zugeben! Aber auch die Verbindung der Länder hat sich aus dem Leben der Völker entwickelt, und daß sie insbesondere auch aus dem Bedürfnisse Ungarns mit hervorgegangen ist, dafür geben viele Millionen geopferter Gelder und Menschenleben in den Türkenkriegen und viele Hunderte von Gesetzartikeln Zeugniß! Auch diese Verbindung der Völker und Länder ist mit den Nationen gewachsen, hat sich erweitert und neben der innern autonomen Freiheit vererbt! Auch sie ist historisch gewachsen — und sie festzuhalten und in freiheitlicher Weise auszubilden, wird darum auch fester und dauerhafter und glückverbreitender sein, als sie durch destruirende Bestrebungen zu zerreißen und zu vernichten! Unzutreffend ist aber die weitere Berufung des Herrn v. Deák:

„Wir könnten uns in dieser Beziehung auf die Geschichte berufen, wir könnten Beispiele aus anderen Ländern Europas vorbringen.“

Die Beispiele aus den anderen Ländern Europas würden wohl alle für eine schleunigere und vollere Vereinigung als in Oesterreich sprechen! Frankreich, wie war es getrennt und ist in Eins zusammengeschmolzen! Spanien, wie war es getheilt in Länder und wie ist es vereinigt! England, wie war es ehedem zerrissen und wie ist es nicht blos in sich, sondern auch mit Schottland und Irland vollkommen in einheitliche Union gebracht, in unum corpus contrahirt worden! Und haben nicht die neueren Staaten die erworbenen Ländergebiete sofort verzehrt und die Selbständigkeiten aufgesaugt? Hat nicht Preußen die erworbenen Länder sogar trotz ihrer geographischen Trennung zu einem Einzigen Ganzen und in einem Einzigen Parlamente zusammenwachsen lassen? Hat nicht sogar Italien die Landesselbständigkeiten in neuester Zeit verschlungen?

Nur Oesterreich hat die besonderen Selbständigkeiten seiner Länder beinahe bis über die Möglichkeit, und über Zuträglichkeit bestehen lassen, — und selbst die republikanische Schweiz und Nord-

amerika sind bereits besser geeint, als es das zerrissene und doch monarchische Oesterreich selbst nach seiner Februarverfassung in constitutioneller Weise werden soll!

Mit seinen Beispielen aus Europa wird also Herr v. Deák nicht viel gegen die constitutionellen Verfassungsbestrebungen Gesammtösterreichs beweisen! Nicht viel nützen kann es ihm daher, wenn er noch erwähnen will, „wie viele Verfassungen oder andere ihre Stelle vertretende Systeme in der östereichischen Monarchie seit 1848 octroyirt wurden, von denen der größte Theil nur kurze Zeit lebte, ein Theil aber gar nie ins Leben getreten ist.“

Darum eben, weil bisher so viele fruchtlose Versuche und ephemere Schöpfungen gemacht wurden, darum eben soll jetzt unter Betheiligung und freier Vereinbarung aller Länder ein in der Geschichte wurzelndes freiheitliches Werk geschaffen werden, damit endlich wieder einmal etwas Dauerndes und Heilsames geschaffen sei! Und weil so viele unfruchtbare und unbefriedigende Versuche gemacht wurden, darum ist es um so dringender, daß wir im Sinne der constitutionellen Freiheit und des allgemeinen Wohlwollens mit Energie zusammengreifen, um bessere, gedeihlichere und allgemein erfreulichere Staats- und Völkerzustände herbeizuführen.

Beklagen müssen wir daher den Satz des Herrn v. Deák:*)

„Was jene Rechte der Erbländer und der Monarchie betrifft, welche die 1848er Gesetze angeblich verletzt haben, so wissen wir in Wahrheit nicht, welche jene verletzten Rechte sind, und in welcher Hinsicht sie durch die Gesetze von 1848 verletzt wurden;“ — beklagen müssen wir es, daß Herr v. Deák hier noch nicht klar sehen will, weil nur in der richtigen Erkenntniß der Weg zum Besseren liegt. Aber weil Herr v. Deák das Richtige nicht sehen will, darum muß man es ihm eben zeigen! Und ich habe es in beiden Beziehungen zu zeigen gesucht. Um sein Nichterkennenwollen zu rechtfertigen, kommt Herr v. Deák wieder auf den G. A. 10: 1791 zu sprechen.

„Der Gesetzartikel 10 von 1790,“ wiederholt er,**) „sagt es überdies bestimmt, daß „Ungarn ein freies Land, und mit Hinsicht auf die ganze gesetzliche Gestaltung seiner Regierung unabhängig ist, daß es keinem andern Lande oder Volke „untergeordnet“

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 145.

**) II Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 146.

(obnoxium), sondern seine eigene Selbständigkeit und Verfassung besitzt." — „Wenn also Ungarn keinem anderen Lande oder Volke verpflichtet ist, wie könnte es in seiner constitutionellen Selbständigkeit die Rechte eines anderen Landes dadurch verletzen, daß es in seiner eigenen Gesetzgebung über seine eigenen Angelegenheiten in constitutioneller Weise verfügt hat? Die 1848er Gesetze aber haben nur solche Verfügungen enthalten."

Herr Deák gibt in der Uebersetzung das Wort *obnoxium* richtig mit „untergeordnet," in der Schlußfolgerung aber macht er „verpflichtet" daraus.

Man kann verpflichtet, man kann unirt und vereinigt sein, ohne untergeordnet zu sein, wenn man ebenbürtig vereint ist, und auf diese Weise nicht dem andern Lande, sondern eben nur der mit diesem Lande geschaffenen höheren Vereinigung untergeordnet und verpflichtet ist!

Es könnte aber das Recht eines andern Landes selbst dann verletzt werden, wenn man mit diesem auch nicht unirt, sondern nur vertragsweise conföderirt wäre. Kann z. B. ein deutsches Bundesland, z. B. Preußen, welches mit den andern Bundesländern blos föderirt, für sich selbst ganz souverain ist, das Bundesrecht nicht verletzen? Um wie viel mehr kann das durch die Vereinigung entstandene Staatsrecht verletzt werden, wenn die Länder unter einem gemeinsamen Fürsten und in allgemeinen Angelegenheiten unirt sind!

Die 1848er Gesetze können daher sehr wohl die Rechte der anderen Länder und der Gesammtmonarchie verletzt haben, und sie haben sie verletzt in allen denjenigen Beziehungen, welche nicht rein ungarische Angelegenheiten waren! Denn daß der Unterschied zwischen rein ungarischen und vereinigten oder Gesammtstaatsangelegenheiten auch in den 91er Gesetzen aufrechterhalten worden war, hat der König in den Rescripten, besonders in jenem über den Artikel von der Unabhängigkeit Ungarns und jenem von den Kriegsangelegenheiten ausdrücklich betont, indem er sogar speciell die Artikel, z. B. Art. 7: 1655, 8: 1559 und 1 und 2: 1723 anführte, in welchen von jenen pure et praecisae hungaricae res die Rede war; — und es haben dies die Stände in ihren Debatten und in den Gesetzartikeln ausdrücklich zugestanden; wie sie auch in evidenter Uebereinstimmung mit jenen Gesetzen und

in Uebereinstimmung mit den Gesetzen von 1723 die neuen Gesetze von 1791 geschaffen, und wo eine Abweichung gewesen wäre, diese dem Verlangen des Königs gemäß aufgehoben haben.

Begütigend setzt Herr von Deák hinzu: *) „Wir wollen den Bestand der Monarchie nicht gefährden," — welche Zärtlichkeit! — „wir wollen nicht den der pragmatischen Sanction gemäß rechtlich bestehenden Verband auflösen, ist doch die Personalunion gleichfalls ein Band, aus welchem gemeinsame Beziehungen entspringen, und wir wünschen diese Beziehungen stets im Auge zu behalten."

Das ist ein recht willkommenes Zugeständniß! Wenn nun diese aus Deák's sogenannter Personalunion entstehenden „gemeinsamen Beziehungen" so weit gingen, wie die gemeinsamen Beziehungen der von uns vertheidigten Realunion gehen, dann würden wir uns an dem theoretischen Namen, ob Personal- oder Realunion bestehe, gar nicht stoßen! Herr Deák will aber überall nur die einzige Beziehung des gleichen staatlichen Oberhauptes der Länder gelten lassen, — dies aber genügt den bereits positiv geschaffenen Gesetzen nicht!

Er definire diese gemeinsamen Beziehungen, die er hier — im Widerspruche mit seiner gewöhnlichen Darstellung — in mehrfacher Anzahl annimmt; und vielleicht werden wir zu einem besseren Ziele gemeinsamer praktischer Ueberzeugung als bisher gelangen! Aber was er bisher in dieser Beziehung gesagt hat, das genügt nicht, — denn das genügt nicht einmal den bereits durchgeführt gewesenen Bestimmungen der alten Gesetze, viel weniger noch deren weiteren Befehlen und den nothwendiger Weise maßgebenden weiteren Interessen des gesammten Reichs!

Auch auf den Art. 3 von 1848 beruft sich Herr v. Deák, *) um zu beweisen, daß die sogenannten 48er Gesetze das Recht der übrigen Länder nicht verletzen wollten.

„Der G. A. 3 vom J. 1848 hat auch in seinem 13. Absatze es deutlich ausgesprochen: „daß einer der ungarischen Minister fortwährend um die Person Sr. Majestät sei, und auf alle jene Verhältnisse, welche das Vaterland und die Erbländer gemeinsam berühren, Einfluß nehmend, in denselben unter Verantwortung das Land vertrete." — Aus dieser Anordnung des Ge-

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 146.

setzes ist es klar, daß auch der 1848er Landtag jenen Verband aufrecht erhalten wollte."

Dies ist allerdings wahr! ja es ist sogar wahr, daß durch das Bekenntniß des Bestandes mehrerer gemeinsamer Angelegenheiten, auf welche alle der Minister seinen Einfluß nehmen sollte, die Theorie der stricten Personalunion theoretisch widerlegt sei; — allein praktisch hat der 48er Landtag in seinen Gesetzesbeschlüssen diesen theoretischen Grundsatz des Bestandes gemeinsamer Angelegenheiten durch das entgegengesetzte Mittel der Zerreißung des ganzen Staatslebens durchführen wollen!

Die älteren Gesetze hatten bereits eine Vereinigung der Länder selbst mit allgemein vereinigten Angelegenheiten und mit gemeinsamen Behördenschaften geschaffen; die sogenannten 48er Gesetze aber wollten sogar in der Theorie nur durch einen einzigen Minister, nur durch einen einzelnen vom ungarischen selbständigen Palatin und selbständigen Ministerium abhängigen Mann die Verbindung der Länder aufrecht erhalten haben. Und doch sollen mehrere Verhältnisse gemeinsam sein! Sind das nicht enorme Widersprüche?

Es ist übrigens geradezu komisch, glauben zu wollen, daß dieser von dem selbständigen ungarischen Ministerium abhängige Eine Mann, oder besser Gesandte, eine eben so große und bedeutende Verbindung repräsentire und bedeute, wie die kraft der pragmatischen Sanction geschaffene pragmatische Verbindung der gesammten Länder war und in Ewigkeit sein soll.

Unrecht thaten daher die 48er Bestrebungen und die sogenannten 48er Gesetze nicht nur praktisch, sondern auch theoretisch; und ungenügend ist auch der Plan, welchen Herr von Deák für die Zukunft eingeführt wissen will, indem er sagt:*)

„Und in so weit die gegenseitige Berührung der beiden von einander unabhängigen Regierungen, besonders bezüglich der vor die Gesetzgebung gehörenden Gegenstände etwa nicht ausreichen sollte; sind wir bereit — mit den constitutionellen Völkern der Erbländer, als selbständiges freies Land, unter Wahrung unserer Unabhängigkeit, von Fall zu Fall frei und mit aufrichtiger „Offenheit zu verkehren." Unrecht ist dies von Seite der Gesetze — und un=

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 146.

genügend ist dies für die Praxis! Daß es von Seite der Gesetze unrecht ist, liegt schon darin, weil die pragmatische Verbindung der Länder continuirlich und ewigwährend sein soll. Aber auch praktisch ist es ungenügend.

Im Jahre 1811 war eine Angelegenheit vorhanden, welche beide Länder betraf — die Repartition der in Folge der Franzosenkriege unglücklichen Finanzbedürfnisse, welche damals wegen der Steuerfreiheit des ungarischen Adels nothwendig vor den Landtag zu bringen war. — Oesterreich hat es erlebt, mit welcher Freiheit und Freimüthigkeit man dieselbe behandelt hat! und man beruft sich sogar jetzt noch mit Stolz und gehobener Brust darauf!

Nicht richtig ist es darum, wenn Herr v. Deák sagt: „Auf diese Weise wird es in jedem einzelnen Falle viel leichter sein, die gemeinsamen Beziehungen ins Reine zu bringen, als durch einen gemeinsamen Reichsrath, in welchem wir nur mit Aufopferung unserer constitutionellen Selbständigkeit und unserer wesentlichsten Rechte Deputirte schicken könnten," gerade dieses aber ist nothwendig, wenn die gemeinsamen Angelegenheiten in constitutioneller Weise als gemeinsame Angelegenheiten behandelt werden sollen! Beklagenswerth und Folge eines Mißverständnisses ist es darum, wenn Herr Deák erklärt, daß Ungarn in den Reichsrath schon im Vorhinein mit der Besorgniß treten würde, „daß es trotz aller geschriebenen Zusicherungen schließlich dennoch als eine österreichische Provinz betrachtet, — und jener Versuch, den die absolute Macht Jahrhunderte lang hindurch oft, aber erfolglos, wiederholte, — der Versuch der Einverleibung — bald unter dem Vorwande des Constitutionalismus von Neuem eingeleitet werden wird."

Er selbst gesteht also wenigstens ein Jahrhunderte-langes Hin- und Herschieben zu! und will auch jetzt nicht an dem Faden der Freiheit aus dem dunklen Labyrinthe in das helle staatliche Licht heraustreten?

Wenigstens aber müssen doch diejenigen Angelegenheiten, welche bisher nach dem Gesetz in absoluter Weise behandelt wurden, beim Bestand des Constitutionalismus in vereinigter Weise, also in einem vereinigten Parlamente des Gesammtreiches behandelt werden. Wir begreifen schwer, wie Herr v. Deák dieser Erkenntniß sich so lange verschließen mag, da doch Ungarn gerade in einem auf die allgemein

politischen Angelegenheiten beschränkten Parlamente einen Einfluß gewinnen müßte, wie es einen solchen bisher in der ganzen Geschichte noch nie besaß; und da doch neben diesem hohen politischen Einfluß auf den Gesammtstaat seine Autonomie nebstbei in so enormen Maße gesichert ist?

Mit Recht sagt Herr v. Deák:*)

„Gemeinsame Verhältnisse zwischen gleichberechtig-Parteien kann man nur mit gegenseitigem Vertrauen schlichten."

Aber es ist doch kein Vertrauen, wenn die Parteien nicht einmal zusammen kommen! Sie müssen doch zusammen kommen, sich besprechen und beschließen, wie sie die Sachen haben wollen, wenn sie die Gemeinsamkeit der Verhältnisse schon anerkennen. Und wenn Herr v. Deák sagt:

„Aber unmöglich ist es, mit Zwang gemeinsames Vertrauen zu begründen," so geht er hierin insofern zu weit, als ja, wenigstens nach meiner Meinung und auch nach der Erklärung des Rescriptes nicht gezwungen, sondern vereinbart werden soll. Nach diesen Worten scheint übrigens Herr v. Deák mehr eine leichte, frei fliegende Föderation zu wünschen, statt einer Union, damit nicht majorisirt werden könne, sondern vielmehr Ungarn ein liberum veto habe!? Darüber waren wir aber schon lange vor der pragmatischen Sanction hinaus, wo der König die gemeinsamen Verhältnisse selbst und durch seine Behörden (Hofkammer, Hofkriegsrath, Staatskanzlei u. s. w.) absolut behandelte, oder wo bisweilen durch vereinigte ständische Landesausschüsse die gemeinsamen Kriegsbedürfnisse und Handels- und Wirthschaftsfragen gemeinsam berathen und behandelt worden sind.

Auch die neueste Forderung, daß die Landtage das Recht der Instructionen für die zum Gesammtstaatskörper zu entsendenden Deputirten üben sollen, kann nicht genügen! Soll dasjenige, was ihr in eurem eigenen Lande als retrograd und unparlamentarisch verwerft, auf den Gesammtstaatskörper angewendet werden? Das hieße nicht frei und parlamentarisch, nicht staatsmännisch denken, sondern eben nur den Deputirten ein altständisches Scheuleder an die Augen binden, und dasjenige, was schon für ein einzelnes Land nicht genügt und als mittelalterliche reactionäre Schöpfung verworfen wird, auf das ganze Reich und die gesammten großen Staats-

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 147.

angelegenheiten anwenden! Die Sicherheit für das Wohl des Landes gibt nach parlamentarischem Princip nicht die Instruction, sondern die freie Oeffentlichkeit und das nicht blos den besonderen Wählern, sondern dem ganzen Volke zustehende Urtheil über die Deputirten! Ich kann nicht begreifen, wie Deák, der freiheitliche, parlamentarische Mann, den persönlichen, privilegialen, altmodischen und unconstitutionellen Charakter der Instructionen verkennen und auf die Anwendung dieses nur für das Halbdunkel der nicht vollen Oeffentlichkeit tauglichen, vermoderten und bei der Berührung im vollen Tageslicht in Staub zergehenden Mittels verfallen kann. Abgesehen von constitutionellen Monarchien, — auch nicht in Unionsstaaten nicht in der Schweiz und nicht in Nordamerika erhalten die in das Bundesparlament gesendeten Abgeordneten Instructionen, an die sie gebunden wären, was eben nicht sein kann, wenn die Angelegenheiten wirklich gemeinsam sind und frei verhandelt werden sollen!

Das Repräsentantenhaus ist überdies in der Schweiz und in Nordamerika, obgleich sie nur Staatenvereine sind, in Herstellung einer einheitlichen politischen Gesammtnationalität aus directen Wahlen hervorgegangen, aus unmittelbar vom Volk gewählten Vertretern zusammengesetzt, was viel centralistischer ist, als die in Oesterreich durch die gegenwärtige Reichsverfassung für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes geschaffene Form, der zufolge das Abgeordnetenhaus in der Regel nur aus den Landesvertretungen hervorgeht; und dies Alles, obgleich auch die vereinigten Gesammtangelegenheiten in der Schweiz und in Nordamerika zahlreicher sind, als dieselben in Oesterreich nach der hypercentralistisch gescholtenen Februarverfassung sein sollen, was ich schon mehrfach bewiesen habe.

Dagegen ist allerdings das Herrenhaus des österreichischen Reichsrathes nach der bestehenden Reichsverfassung aus Ernannten der Krone zusammengesetzt, welche die Krone aus den Ländern ernennt, wodurch die österreichische Verfassung einen starken monarchischen und unionistischen Charakter zugleich gewinnt; während der Senat jener republikanischen Staatenvereine aus den von den einzelnen Staatensenaten durch Wahl entsendeten Mitgliedern besteht. Auch diese von den Legislativkörpern der Einzelstaaten entsendeten Mitglieder des amerikanischen und schweizerischen Unionssenates erhalten keine Instructionen; im Gegentheile ist in Amerika insbesondere durch die Bundesverfassung festgesetzt, daß jedes der Bun-

desverfassung und den Bundesgesetzen widersprechende Landesgesetz eo ipso ungiltig und von allen Richtern für unwirksam zu erklären sei, während in der Schweiz die Nationalversammlung das Aufsichts- und Bestätigungsrecht über die Cantonalverfassungen hat; und was die direct entsendeten Abgeordneten des Repräsentantenhauses betrifft, so erhalten dieselben gleichfalls keine Instructionen, sondern die Candidaten in der Schweiz stellen Programme, in Nordamerika aber, wo die Bürger sich lebhaft an allen politischen Verhältnissen betheiligen, die freie Presse und das freie Vereins- und Versammlungsrecht in Blüthe steht, und die Wahlfähigkeit für das Repräsentantenhaus durch das ganze Reich geht, ohne durch die einzelnen Staatengrenzen für die einzelnen Bürger abgegrenzt zu sein, dort stellen die fest organisirten Parteien in besonderen Versammlungen, den sogenannten Conventionen, sich selbst ein Programm, eine sogenannte „Plattform" auf, indem sich die Wähler hiedurch für gebunden halten, treu ihrer Partei, nur solchen Männern ihre Stimme bei den Wahlen zu geben, von denen sie wissen, daß sie sich zu den Grundsätzen der Plattform bekennen.

So regulirt sich also durch die Oeffentlichkeit und durch die Schulung der Parteien und durch das öffentliche Gewissen die Entsendung der Repräsentanten im Interesse und im Sinne der Wähler von selbst; die entsendeten Repräsentanten sind aber an keinerlei Instructionen etwa verfassungsmäßig gebunden! Und so kann und soll es auch in Zukunft in Oesterreich sein, die directen Wähler und die Landtage werden ja Niemand, zu dem sie kein Vertrauen haben, entsenden, und die freie Presse, die freien Wahlen, und die Oeffentlichkeit des parlamentarischen Lebens wird alles viel besser, gerechter und viel richtiger regeln, als es durch Instructionen jemals geregelt werden könnte, die überdies, wofern die gemeinsamen Angelegenheiten wirklich gemeinsame Angelegenheiten sind, weder berechtigt noch zweckdienlich sein können! Dies in Bezug auf das von Deák geforderte gegenseitige Vertrauen, mit welchem allein gemeinsame Verhältnisse gerecht geschlichtet werden können!

Nachdem Herr von Deák die wirklichen Verletzungen, welche durch die 48er Beschlüsse intendirt worden sind, hinweggesprochen zu haben glaubt, nähert er sich den richtigeren Gedanken.*)

---

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 147.

„Die von dem Gesetze vorgeschriebene Einsetzung eines verantwortlichen ungarischen Ministeriums — scheint es — ist jener Punkt, gegen welchen hauptsächlich die Einwürfe des a. h. Rescriptes gerichtet sind. Aber Ew. Majestät ernennen ja doch selber die ungarischen Minister. Wir bemerken jedoch:

„Es steht auch sogar hier der Palatin dazwischen! Dieser Palatin ernennt nach §. 11 des Art. III von 1848 den Ministerpräsidenten in Abwesenheit Sr. Majestät vom Lande; die übrigen Minister bringt der Präsident zur allerh. Bestätigung in Vorschlag.

Wer nicht in Vorschlag gebracht wird, das würden die Herren Ungarn später schon leicht deduciren, kann nicht ernannt werden und der Präsident wird vom Palatin ernannt, die übrigen schlägt der Präsident vor! Das ganze Ministerium wäre nur ein Palatinalministerium, kein Ministerium des Königs; und wenn König und Palatin nicht harmoniren würden, was zufolge der Erwählung des Palatins und besonders nach dessen Wahl leicht stattfinden könnte, so überwiegt der mit der vollen Macht ausgestattete Palatin sehr leicht den über ihm stehenden nominellen Oberherrn, und so wäre selbst die Personalunion zerrissen!

Und was die Verantwortlichkeit betrifft, so wäre das Ministerium nur dem ungarischen Landtag verantwortlich, und der König könnte ein ihm noch so feindliches Ministerium ohne Zustimmung des Palatins nicht einmal entlassen?!

Nicht befriedigen kann es daher, wenn Herr v. Deák beisetzt: „und diese Minister werden stets den gesetzlichen Willen Ew. Majestät vollziehen."

Ob die Minister in Ungarn bei dieser Sachlage den gesetzlichen Willen Sr. Majeüät immer vollziehen würden, steht zu bezweifeln; die Minister des Jahres 1848 haben es nicht alle gethan!

„Sie werden zwar dem Landtage verantwortlich sein," meint Herr v. Deák, „wie dies auch das Grundprincip des Constitutionalismus erfordert, aber diese Verantwortlichkeit wird eine leichte sein, bezüglich der Gegenzeichnung aller gesetzlichen Verordnungen;" ja gewiß! besonders wenn sie das Land Ungarn recht selbständig stellen und vielleicht gar ganz separat neben dem Reichsverbande organisiren wollen! Der ungarische Landtag würde ihnen jede solche Ueberhebung gewiß gerne verzeihen! Wenn aber Herr v. Deák sagt:

„Gegen das Gesetz verfügen kann aber Ew. Majestät selbst nicht wollen," so fragen wir: auch gegen die 48er Gesetzesbeschlüsse sollte Se. Majestät nicht handeln wollen, insoweit ihm diese selbst seine königlichen Rechte entziehen und dieselben mitsammt den Rechten des Reiches auf den Palatin und das ungarische abgelöste Ministerium übertragen wollen?

Bezüglich der Folge, was alles geschehen würde, wenn Se. Majestät alles das thun würde, was Herr v. Deák in seiner Adresse verlangt und dem Könige anräth, schildert Herr von Deák ein wahres Eldorado!

Ich bin aber der Meinung, daß dieses geschilderte Eldorado nicht nur nicht sich verwirklichen würde, sondern beim besten Willen und Streben gar nicht verwirklichen könnte, weil nothwendiger Weise die in das Leben gesetzten widerstrebenden Kräfte in widerstrebender Richtung arbeiten müßten!

Das gäbe kein Glück des Gesammten! sondern sogar ein Unglück für die einzelnen Theile des vereint sein sollenden und doch auseinanderstrebenden, aus den Fugen gegangenen Ganzen!

So lange ein Schiff noch beisammen ist, kann es gerettet werden, wenn es vielleicht auch hie und da defect ist; aber ein ganz aus den Fugen gegangenes Fahrzeug ist nicht dasjenige, welches in die hohe See der Geschichte hinausfahren soll, und dem sich die Weltsegler gerne vertrauen können!

Ein Schiff kann auch mehrere Cabinen haben. Aber ein gänzlich zertrümmertes Fahrzeug ist kein Schiff mehr, — ebenso, wie eine gänzlich zerrissene Gesellschaft nicht mehr ein Staat genannt werden kann.

Nach dem Vorausgeschickten ergeht sich Herr v. Deák in einigen nicht unrichtigen politischen Betrachtungen.*)

„Die Mängel des Regierungssystemes und die in der Führung der Regierung begangenen Fehler bringen oft erst im Laufe der Zeit die bittere Frucht zur Reife, und jene Staatsmänner, welche die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Theile des Staates und ihre auseinander strebenden wesentlichen Interessen nicht gehörig würdigen, und die ermüdende Lösung der schwierigen Fragen entweder umgehen, oder

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 147.

mit der Aufstellung irgend eines theoretischen und allgemeinen Principes zerhauen, ohne die praktische Ausführbarkeit dieses Principes und die schädlichen Folgen, die aus der Anwendung entspringen könnten, zu beachten, — sie bringen die Zukunft des Staates ihrer eigenen Bequemlichkeit zum Opfer."

Dies ist ganz richtig! Herr v. Deák wollte aber nicht blos mittelst des theoretischen und allgemeinen Principes seiner sogenannten Personalunion die Verfassungsfrage und Interessen des österreichischen Staates und seines Ländervereines, sondern es ist, als wollte er sogar den Staat selbst zerhauen, und nur über beiden Staaten dasselbe Oberhaupt und dies nicht vollkommen gesetzt sehen! Wenn man aber nach diesem salomonischen Urtheilsspruch den Leib des Staates Oesterreich auseinander haut, dann wird der Himmel weder eine Austria noch eine glückliche Hungaria als lebendiges Staatswesen zu beschützen haben. Es können ganz gut Oesterreich und Ungarn wie Glieder eines Leibes zum Theil selbständig und frei von einander sein, aber das Haupt des Ganzen und die Brust desselben, Rüstung und Gesetzgebung über die staatlichen Hauptbeziehungen müssen vereinigt bleiben!

Und wenn selbst die zum Theil geschiedenen Gesetzgebungen wie die zwei Kammern eines Herzens betrachtet werden wollen, so müssen doch diese beiden Gesetzgebungskammern nach denselben Principien und nach demselben harmonischen Processe fungiren.

Auch das ist richtig, wenn Herr von Deák uns bedeutet:*)

„Die absolute Regierung ist vielleicht leichter und bequemer;" aber gerade so kann man auch sagen: die ganz selbständige Stellung Ungarns, die unverbundene Regierung wäre vielleicht leichter und bequemer, aber gerade sie könnte das Reich und das Land in unabsehbare Verwirrungen stürzen! Schon die Vorfahren haben Furcht davor gehabt, und deshalb durch die Union der Länder Vorsorge dagegen getroffen. Und eben darum soll man immer mehr Sorge darauf anwenden, daß diese pragmatische Einigung und gedeihliche Verbindung der Länder immer festere Wurzel in den Herzen der Völker fasse und dann desto bessere Blüthen und Früchte trage. Wenn aber Herr v. Deák zur Abschreckung beifügt:

---

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 148.

„Zwölf Jahre hat auch bei uns das absolute System bestanden; aber es hat das Volk nicht mit Glückseligkeit überfluthet“ u. s. w., so meinen wir: Dieses absolute System hat doch wenigstens zwölf Jahre bestanden! Aber das selbständige Ungarn im Sinne der Entwürfe von 1848 hat nicht einmal zwölf Monate bestehen können!

Und wenn das absolute System das Land nicht mit eitel Glückseligkeit überfluthet hat, so hat das 48er Bestreben das Land eben nur mit dem Bürgerkrieg überfluthet!

Diese Rechnung fällt sogar noch zu Gunsten des absoluten Systemes aus, das wir durchaus nicht befürworten, sondern in das friedfertig vereinigte constitutionelle System mit Rettung der möglichsten Autonomie der Länder umwandeln wollen!

„Auch auf constitutionellem Wege ist es leichter ein solches Reich zu regieren,“ erklärt Herr von Deák weiter*), „welches aus Einem Volke besteht, und dessen Einheit demgemäß eine natürliche ist, als ein solches, das aus mehreren Ländern gebildet wird, und in welchem die einzelnen Länder eine verschiedene constitutionelle Selbständigkeit, verschiedene Rechte und Gesetze, ja sogar verschiedene staatsrechtliche Begriffe und politische Ansichten besitzen.“

Also „Ein Reich“ wäre denn Oesterreich doch; dies gibt Herr von Deák nun schon zum wiederholten Male zu! Gott sei Dank! Wir wollen zunächst dafür danken!

Und daß dieses Reich als ein so zusammengesetztes eigenthümliches Reich nicht so leicht wie ein ganz geeinigtes, zu regieren und harmonisch zu gestalten sei — das wollen wir uns nicht verdrießen lassen! Wir können eben nicht so leicht, wie Gott die Welt durch seinen Hauch erschuf, unser Glück erschaffen. Wir müssen redlich arbeiten und uns bemühen, um nur Einiges zu erzielen; und da ist es schon der Mühe werth, mit seinen besten Kräften redlich dahin mitzuarbeiten, daß dieses eigenthümliche Reich zu seinem inneren Frieden und zu seinem auch ihm wohlthuenden Glück gelangen möge!

Und wenn selbst Andere die Früchte ziehen und wir die Arbeit haben, so wollen wir dies gerne sehen; denn es muß die Gegenwart immer für die Zukunft sorgen! und auch derjenige, der vielleicht mit verkanntem oder schwachem, aber mit redlichem Eifer und rechtem

---

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St A. S. 148.

Wollen arbeitet, wird nicht spurlos verloren gehen! Und auch die Zukunft wird für die weitere Zukunft genug zu sorgen haben! Es ist unsere Pflicht, ihr diese ihre Aufgabe, so viel wir vermögen, zu ermöglichen und zu erleichtern! Daß aber die harmonische Organisation, die freiheitliche und dennoch fest verbundene Gestaltung unseres Kaiserstaates mit seinen verschiedenen Ländern, Nationalitäten und Religionen etwas ganz Unmögliches sein sollte, das brauchen wir nicht zu glauben. Denn der menschliche Geist vermag, wenn er von edlem Wollen getrieben wird und die Mühe nicht scheut, selbst das Schwierigste zu besiegen. Und für die politische Ordnung des Reiches wird die Vereinigung der obersten allgemeinen politischen Angelegenheiten nach dem Principe der frei geschaffenen Realvereinigung für die besonderen Landesangelegenheiten das Princip der begrenzten autonomen Gestaltung — und für die Nationalitäten, Religionen, Arbeitsinteressen und alle sonstigen socialen Momente wird das Princip der möglichst entwickelten persönlichen und socialen Freiheit das sicherste und heilsamste Förderungsmittel sein.

Wir brauchen deshalb nicht über dasjenige zu verzweifeln, was Herr von Deák über die absolutistischen und über die constitutionellen Vereinigungsversuche sagt, und wenn er andeutet, daß politisch gebildete Völker noch schwerer zu vereinigen seien, weil sie den Werth der Selbständigkeit stärker fühlen. Wir glauben vielmehr, daß politisch gebildete Völker in leichterer Weise sich frei in denjenigen Angelegenheiten vereinigen, die ihre gemeinsamen Interessen sind. Schließen doch sogar ganz große und auseinanderliegende Nationen, die sich eigentlich ganz fremd sind, Allianzen und Bündnisse, wenn es ihre beiderseitigen Interessen erheischen. Und solche Völker, welche, wie die österreichischen, so lange Jahrhunderte mit einander verflochten sind, welche sich gar nicht von einander lösen können, ohne sich mehr als halb zu verbluten, sollten sich nicht harmonisch zu vereinigen und zu organisiren im Stande sein? Ich stimme dem Herrn von Deák auch schon darum nicht in seinem Zweifel an der Vereinigungslust gebildeter Völker bei, weil ich weiß, welche mächtige Versöhnungsgewalt in gegenseitiger Bildung und Liebe, in gegenseitigem Wohlwollen und gemeinsamen Interessen und namentlich in der gegenseitig bedingten und durch einander gesicherten politischen Freiheit lebt! Ja ich glaube, daß sich die österreichischen Völker erst wieder recht aneinanderschließen würden, wenn man sie ganz aus-

einander reißen würde! Denn daß sie sich einander abwechselnd lieben und hassen, und miteinander eifern, ja streiten, das ist kein Beweis, daß sie nicht zusammen gehören; dies kommt ja sogar auch im ehelichen Leben vor! Wenn aber große Conflicte kamen, da haben sie noch stets zusammengehalten! Warum sollten sie sich also nicht auch zu dem großen Zwecke der Freiheit organisiren können?

Ich mag Herrn v. Deák nicht Unrecht geben, wenn er in Bezug auf zwangsweise Vereinigungen sagt*):

„Ja oft sind solche Versuche mit Gefahr verbunden, denn die Willensfreiheit ist den Einzelnen und den Völkern ein so theurer Schatz, daß sie, wenn es nur unter Aufopferung desselben geschehen kann, selbst das nicht gerne annehmen, was aus freiem Willen gewählt, ihren Interessen nützlich gewesen wäre."

Das ist psychologisch nicht unrichtig; aber praktisch müßten wir es bedauern, wenn die Ungarn nicht blos rücksichtlich der erzwungenen Verschmelzung, sondern auch rücksichtlich der freien Vereinigung abwehrend sich verhalten würden. Und wenn Herr von Deák sagt:

„Eine solche festere Einheit, welche durch den vollständig freien Willen der Betreffenden erfolgt, kann oft nützlich werden, und ist zum Mindesten in ihrer Form nicht ungerecht," so rufen wir ihm und seinen Rechtsgenossen zu: Also nehmt die Durchführung der ohnehin beschränkten Realunion an! Ihr habt ja einen freien Willen!

Wenn aber Herr von Deák einwendet, „daß der Fürst angeblich nicht einmal die vorgängige Berathung dieser mit absoluter Macht herausgegebenen fürstlichen Verordnungen gestattet, sondern deren sofortige Erfüllung befiehlt, und wenn er frägt: kann dann in solcher Weise die Vereinigung gerecht und zweckmäßig sein? so hat er zunächst in Bezug auf den Willen des Fürsten Unrecht und in Bezug auf die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit sagen wir: Nun so berathet euch darüber und wie die heilsame Vereinigung nach euerer Meinung am zweckmäßigsten durchzuführen sei, das sprechet aus; aber weist nicht jeden Plan und jede Möglichkeit einer heilsamen Vereinigung mit Halsstarrigkeit zurück.

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 148.

Schmerzlich aber muß es uns berühren, wenn anstatt eines freundlichen Versprechens der bittere Satz angeschlossen wird:

„Wird das Land ... sich nicht über jede Gefahr, jedes Uebel freuen, welche das Ganze bedrohend, ihm die Hoffnung bietet, vielleicht jener Fesseln ledig zu werden, die es gegen seinen Willen an Andere gekettet haben?" Dies ist die Logik gegen den Zwang, — aber wehe, — wenn sie auch die Logik gegen die freie Vereinigung wären!

Welche schmerzliche Logik! Sollten wir denn nicht lieber beiderseits von den ungerechten Mitteln lassen?

Beglückwünschen müssen wir uns daher, daß Herr von Deák bald einen, wenigstens einigermaßen erfreulicheren Ton anschlägt, indem er erklärt*):

„Wir wünschen bei dem, in der pragmatischen Sanction ausgesprochenen Verbande unter unserem gemeinsamen Fürsten mit den Völkern der Erbländer in brüderlicher Liebe und Eintracht zu bleiben, uns der Billigkeit gemäß mit ihnen in Leiden und Lasten theilend."

Aber in constitutioneller Weise kann dies nicht ohne vereinigte Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten geschehen! so wie ja auch im absoluten System der Regent die Gesammtstaatsangelegenheiten durch sich und seine Behörden absolut behandelte! Wenn daher Herr von Deák sagt: „Dies Vereintsein könne aber auch bei unversehrter Aufrechterhaltung der gesetzlichen Selbständigkeit Ungarns geschehen, so ist dies nur wahr, wenn diese Selbständigkeit in eingeschränkter Weise verstanden wird! Namentlich wenn das constitutionelle System bestehen soll, muß auch der staatliche Verband und das vereinigte politische Wesen constitutionell sein! Unmöglich aber kann Herrn Deáks Behauptung wahr sein, wenn die Selbständigkeit im Sinne und mit der Ausdehnung der 48er Gesetze verstanden wird. Wenn daher Herr von Deák wieder in den bitteren Ton zurückverfällt:

„Warum also werden von uns solche Opfer verlangt, die zu bringen uns nicht erlaubt ist?" so müssen wir erwiedern: Schon nach den Gesetzen von 1723 waret ihr ja zur Accommodation der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten ver-

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 149.

pflichtet! also könnt ihr nicht, was in den 48er Entwürfen steht, alles beanspruchen! Wenn aber Herr von Deák in Bezug auf die constitutionelle Vereinigung mit der Behauptung und Frage Recht hätte:

„Warum geschieht Alles dies ohne vorgängige Einwilligung, ja ohne Befragen der Nation, in der Form eines Befehles, gerade in dem Augenblicke, wo Euer Majestät in dem a. h. Rescripte versprechen, daß Ungarn sowohl in Bezug auf die Personen, als auch bezüglich der Form und des Systems der Verwaltung in einer der Verfassung des Landes entsprechenden Art regiert werden wird;" — so würde ich ihm wenigstens nicht Unrecht geben. Ich wenigstens würde nichts dagegen haben, daß es im Wege der Vereinbarung geschehe, ich würde nichts gegen die Vorlagen einer in Verhandlung zu nehmenden Proposition haben, wenn sie nur nicht in die Luft hinausgehängt wird! und ich habe das bereits in früherer Zeit entwickelt! Strenge tadeln und verdammen muß ich aber den Satz:

„Warum will man unsere Interessen und unsere Wünsche mit den Interessen der Erbländer in directen Gegensatz bringen, und warum will man anstatt der Liebe und Eintracht, welche allein fähig ist, dauernd und sicher zu vereinen . . . den Samen der Eifersucht, der Bitterkeit, ja vielleicht des Hasses ausstreuen unter jene Völker, welche zufolge ihrer Lage und ihrer Vergangenheit nicht dazu berufen sind, einander feindlich gegenüber zu stehen."

Das ist nicht aufrichtig gesprochen; wenn Ihr doch selbst Euch nicht mit uns in Eintracht setzen wollt! und wenn Ihr es seid, die jener näheren Vereinigung und freudigen Eintracht entgegenstreben!

Tadelnswerth sind auch die weiteren satyrischen Sätze*):

„Eine Macht, welche kraft ihrer geordneten Verhältnisse im Stande ist, den Staatsbürgern materiellen Wohlstand zu bieten, — kann für eine Zeit lang mindestens einen solchen Schritt mit weniger Gefahr thun, . . . Eine Macht dagegen, die, sei es in Folge von Fehlern, sei es durch Unglück dahin gelangt ist, daß sie nur sehr wenig für die Hebung des materiellen Wohlstandes zu thun vermag u. s. w. eine solche Macht verfährt nicht zweckmäßig, wenn

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 149.

sie auch noch durch Verkürzung der politischen Rechte die Gefühle der Nation verletzt;" . . .

Das wären bittere Wahrheiten, wenn die übrigen Völker allein an dem Unglücke Schuld wären! aber wie soll der Staat zu geordneten Verhältnissen, wie soll er zu Freiheit und Wohlstand kommen, wenn die Bürger sich nicht einmal politisch zu einer Ordnung erheben wollen!?

Und wie kann denn Herr von Deák gegen die constitutionelle Vereinigung einen Schluß daraus ziehen, daß der Absolutismus Fehler begangen hat, und schon seit lange eine nicht mehr heilsame Regierungsform war? Will er aber dem Absolutismus, wenn nur gute wirthschaftliche Verhältnisse bestünden, das Recht zugestehen, das er nicht einmal dem Constitutionalismus zugesteht, und welches dem Constitulialismus um so mehr zugestanden werden muß, je schlechter die Verhältnisse sind, damit eben durch die allgemeine und allseitige Volkskritik und Volksbethätigung ein besserer Zustand herbeigeführt werden könne; dann spricht er ja dem absoluten Systeme, und wie ich glaube, nicht einmal in geschickte Weise das Wort!

Von diesem Standpunkt aus können aber noch ganz andere Schlußfolgerungen vorgebracht werden, und es haben verschiedene Denker und selbst noch in der neuesten Zeit sehr freiheitlich gesinnte Männer, wie z. B. A. de Tocqueville und John Stuart Mill nicht blos von so engbegrenzten, sondern selbst von hohen politischen Gesichtspunkten aus dem Absolutismus für gewisse Verhältnisse das Wort geredet.

Denn es ist allerdings nicht zu längnen, auch der Absolutismus war nicht allezeit eine absolut verwerfliche Regierungsform.

Die Gleichheit z. B. welche in Nordamerika durch die allgemeine Vereinigung zur Freiheit herbeigeführt wurde, mußte in den Lehenstaaten Europa's durch die allgemeine Unterwerfung unter den Absolutismus herbeigeführt werden; indem die Feudalkraft des Adels durch die königliche Herrschergewalt gebrochen werden mußte, wenn nicht die allzu hohen Ungleichheiten mit dem Schwerte der Revolution vertilgt und mit dem Blute der Gefallenen hinweggewaschen werden sollte. In diesem Fall war also der Absolutismus eine Wohlthat, eine Rettung für die misera contribuens plebs und eine Gottesgnade gegenüber einer vernichtungsreichen Revolution.

Also es gab auch in Europa und auch in Oesterreich eine Zeit, wo auch der Absolutismus gut oder wenigstens begreiflich war, und seine Bestimmung hatte; diese Zeit aber, glauben wir, ist für immer vorüber! Wenn wir Völker aber uns nicht versöhnen und vereinigen könnten, dann wüßte wenigstens ich kein Mittel, wie wir in Oesterreich die Freiheit erretten und entwickeln sollen.

Wenn aber Herr von Deák anstatt auf die constitutionell-freiheitliche Vereinigung auf die Vortheile eines ökonomisch gut gestellten Absolutismus hinweist, und wenn die Völker von Oesterreich sich für die Gesammtstaatsangelegenheiten nicht in constitutioneller Weise vereinigen wollten; dann würde allerdings vielleicht derjenige nicht Unrecht haben, welcher zu dem Schluße käme, daß eben in diesem Falle für die gesammten Länder von Oesterreich die Zeit des Absolutismus noch nicht ganz vorüber sei. Wir glauben aber und wünschen fest, daß sie vorüber sei, und die Völker in ihrer Weisheit werden sich, so sind wir überzeugt, zur constitutionellen freiheitlichen Staatsentwicklung vereinigen.

Unrecht thut Herr von Deák, wenn er das absolute und das constitutionelle System in Oesterreich in folgender Weise einander gegenüberstellt*):

„Jenes absolute System, welches die constitutionelle Freiheit nicht allein in Ungarn, sondern auch in den Erbprovinzen aufhob, stellte bei seinem Entstehen als leitendes Princip eine Idee auf: Die Idee der centralisirten Einheit der Gesammtmonarchie.“ Ich bemerke gleich:

Das thut aber die constitutionelle Reichsverfassung nicht!! sondern die Idee dieser vereint nur das unumgänglich nothwendig zu vereinende! und beläßt die besondere Selbständigkeit und Autonomie der Theile! Nach Schilderung dieses Systemes sagt Herr v. Deák:

„Da hoben Ew. Majestät das nicht zum Ziele führende System selbst auf; aber jene Idee, welche das absolute System als leitende aufstellte, und welcher es alles Recht und alle Rücksicht opferte, — die Idee der centralisirten Einheit — sie behielten Ew. Majestät auch ferner bei, und wünschen auf constitutionellem Wege auszuführen, was mit dem absoluten System

*) II. Adresse von 1861. St. A. S. 150.

eine so lange Reihe von Jahren hindurch nicht ausgeführt werden konnte."

Das ist nun nicht wahr! Denn nach der constitutionellen Verfassung ist Oesterreich nicht einmal in seiner obersten Regierung und Gesetzgebung, viel weniger in seiner ganzen Verwaltung centralisirt!

Herr von Tocqueville hat auf Grund des amerikanischen Werkes der „Federalist", welches zur Zeit der Gründung der jetzigen nordamerikanischen Verfassung von den hervorragendsten Staatsmännern geschrieben wurde, in seinem Werke: „Ueber die Demokratie in Nordamerika" eine sehr klare Abhandlung über die Centralisation und zwar über die Regierungscentralisation und die Administrations-Centralisation geschrieben, von denen er die erstere für jeden Staat geradezu unerläßlich, die letztere kaum für ersprießlich hält. Herr v. Deák lese jene Abhandlungen durch, und er vergleiche sie mit der österreichischen Reichsverfassung und er wird finden, daß Oesterreich nach seiner gegenwärtigen Reichsverfassung kaum die genügende Legislations- und Regierungscentralisation und in gar keiner Weise mehr die administrative Centralisation habe. Herr von Deák vergleiche die Verfassungen, und er wird finden, daß kein Staat der Welt eine geringere Centralisation als Oesterreich selbst nach der Februarverfassung besitzt; und daß sogar die freien Cantone der Schweiz und die freien Staaten von Nordamerika stärker als Oesterreich unirt sind, und daß Oesterreich nach seiner jetzigen Verfassung keine so große legislative und kaum eine gleiche Regierungscentralisation wie diese freiesten Staatenvereine habe.

Wie kann also Herr von Deák den Satz ausstreuen, daß die österreichische constitutionelle Verfassung eine eben so große Centralisation anstrebe, oder gar schon in sich enthalte, wie das absolute System enthalten hat, das gar keine staatlichen Körperschaften und namentlich keine Landtage gekannt hat, und die ganze gesetzgebende und ausübende Gewalt in einer Hand vereinigte! Die constitutionelle Reichsverfassung hat aber die gesetzgebende und executive Gewalt im allgemeinen principiell und thatsächlich getheilt; es hat die gesetzgebende Gewalt sogar wieder nach den verschiedenen Ländern weiter abgetheilt; namentlich Ungarn hat einen Umkreis von legislativen, executiven und administrativen Rechten, wie ihn keine Provinz irgend eines Staates und kein unirtes Land irgend eines Staatenvereines

besitzt; und Herr von Deák will behaupten, daß die constitutionelle österreichische Verfassung eben so centralistisch sei, wie das absolute System war!? Er muß, als er jene Sätze schrieb, die österreichische Verfassung noch gar nicht gelesen gehabt haben! Aber in seinem Bestreben, Ungarn vollkommen selbständig und unverbunden darzustellen, und für die Zukunft zu erhalten, scheute er sich nicht, die aufliegendsten Unrichtigkeiten über die österreichische Verfassung in die Welt hinauszuposaunen!

Wir hoffen darum, es werde sich bei dem aufgeklärteren Sinn der Völker denn doch falsch erweisen, was Deák seiner Ansicht nach befürchten zu müssen glaubt, indem er sagt*):

„Aber nach unserer Ansicht werden dieselben Schwierigkeiten wegen welcher die Idee der centralisirten Einheit unter dem absoluten System der Erwartung nicht entsprach, im constitutionellen noch lebhafter hervortreten."

Mit welchem Jubel im Herzen mögen diejenigen diesen Satz gebilligt haben, welche sich gegen das constitutionelle System vielleicht noch mehr, als gegen das kaiserlich oder königlich absolute, centralisirende Regiment sträuben!

Aber wie kann Herr von Deák, der freiheitlich denkende Deák, dieses schreiben? Dieser Satz ist leider freilich ein solcher, daß man meinen sollte, Oesterreich könne noch nicht constitutionell regiert werden, und es müßten die vereinigten Angelegenheiten noch immer so wie früher absolut behandelt werden.

Bekanntlich setzt auch John Stuart Mill auseinander, wie oft der Absolutismus die Form des Ueberganges zu einem neuen höheren Staatssysteme sein kann!

Aber sollen wir denn abermals in das politische Dunkel des Absolutismus zurücksteuern? Sollen wir nicht vielmehr alle Lichter des Geistes anzünden und mit allen Kräften arbeiten, um dies zu verhüten? Herr Deák will allerdings seinen Satz klar machen, indem er sagt:

„Das wirksamste Mittel des absoluten Systems war die unbeschränkte Gewalt, die sowohl auf dem Boden der Gesetzgebung, als auch im Bereich der Executive unbedingten Gehorsam forderte und gegen welche man nicht einmal eine Einwendung erheben durfte.

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 150.

Eine solche Gewalt aber kann man im constitutionellen Leben nicht ausüben u. s. w. u. s. w." und indem er fortfährt: „so wird die praktische Ausführung der centralisirten Einheit nicht allein auf entgegengesetzte Gefühle, sondern im Laufe der öffentlichen Berathungen auch auf Widerspruch und bedeutende Schwierigkeiten stoßen."

Aber hat denn Herr von Deák keine Ahnung von der über der absoluten Gewalt stehenden Macht, von der erhabenen, versöhnenden Gewalt der Freiheit? Hat er nicht selbst gesagt, daß die Freiheit mehr bewirken kann als der Zwang?

Wenn aber die Idee des realvereinigten Constitutionalismus für das Reich richtig ist und die Völker für die politische Freiheit hochherzig genug und wirklich reif sind, so wird die höhere Idee der freiheitlichen Vereinigung doch siegen!

Auf den Satz des Herrn von Deák: „Wenn daher Ew. Majestät Ihre Monarchie frei und wahrhaft stark wünschen, — so können Ew. Majestät dies nicht durch erzwungene Einheit, sondern durch aus freiem Willen der Völker entsprungenes, wechselseitiges Einverständniß erreichen;" erwiedern wir daher: etwas Anderes wollen wir ja nicht! Und wenn er sagt: „zu diesem Zweck aber dürfen Ew. Majestät die theorethisch vielleicht vielversprechende, jedoch praktisch nicht durchführbare Idee der centralisirten Einheit nicht zum Ausgangspunkt nehmen;" so haben wir ja gezeigt, daß Se. Majestät der begründeten Reichsverfassung diese Idee nicht in der Weise und der Ausdehnung, wie Herr Deák sagt, zu Grunde gelegt hat.

Nicht unrichtig ist es, wenn Herr von Deák äußert*):

„Oesterreich war auch damals eine Großmacht, als Ungarn auf seinem eigenen Landtage Geld und Soldaten bewilligte; es war eine solche Macht, die selbst eine lange Reihe von Unglücksfällen nicht zu brechen vermochte." Aber daraus folgt nur, Oesterreich war auch damals schon Ein Reich und nicht zwei Reiche, die blos in Personalunion standen! wenigstens die Personalunion hat sich Herr Deák hier selbst widerlegt! und wenn Herr Deák darauf hinweist, daß Ungarn selbst als der triumphirende Feind bereits den größten Theil der Monarchie besetzt hatte, nicht schwankte, sondern seine constitutionellen Rechte und seine ganze

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 151.

Kraft dazu benützte, daß es hilfreiche Hand bot, die eroberten Theile der Monarchie dem Feinde wieder abzuringen; so haben die übrigen Erbländer dieses selbe schon unzählige Male öfter bereits vor der pragmatischen Sanction gethan; und es war die Hilfe nach der pragmatischen Sanction nur die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht! und das darüber hinausgehende Maß eine Gegenleistung!

Die Ungarn haben aber trotzdem im Jahre 1811 die Schulden nicht mit übernehmen wollen, obgleich doch 1809 und 10 vorausgegangen war und die Gelder im Interesse des ganzen Staates verwendet worden waren! Die übrigen Erbländer haben aber schon vor der pragmatischen Sanction stets die enormen Summen mit geliefert, welche für die Türkenkriege nothwendig waren! Die Ungarn sind also hinter dem Eifer der übrigen Erblande für die Erhaltung des Ganzen eher noch zurückgeblieben, als daß sie sich den übrigen Provinzen gegenüber etwas zu Gute schreiben könnten.

„Der wirkliche Grund des gegen uns gerichteten Streiches," sagt Herr von Deák*), „besteht hauptsächlich darin, daß unsere constitutionelle Selbständigkeit, unsere Gesetze sich mit jener Idee der centralisirten Einheit nicht vertragen, die aus dem beseitigten absoluten System auch auf den Boden des Constitutionalismus übertragen wurde, und — leider! — auch jetzt noch als leitendes Princip, als Ausgangspunkt betrachtet wird."

Das ist aber nicht wahr! er mußte die constitutionellen Gesetze noch gar nicht studirt haben, als er dies schrieb!

Er beruft sich auf die „Heiligkeit der Grundverträge" und äußert weiter:

„Ist es wohl für die Monarchie von Nutzen, einem neuen Experimente zu Liebe zu Mitteln zu greifen, welche die Interessen und Gefühle der Nation tief verletzen" u. s. w.

Ja wenn die Verfassung ein bloßes Experiment bleiben sollte, dann hätte Herr von Deák zum Theile recht! Deák aber erklärt immerfort die Völker für die politische Freiheit in einem allerdings nicht leichter zu handhabenden, aber höheren, ländervereinigenden Staatssysteme unreif!

---

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 151.

Bedankt Euch Völker!

Ich meinestheils bedanke mich nicht dafür!

Herrn von Deák ist auch das nicht Recht*), daß Se. Majestät den Landtag auffordert, er solle das Beispiel seiner Vorfahren nachahmen. „Ew. Majestät fordern den Landtag auf, daß er das Beispiel seiner Ahnen befolge" . . . nach dem Beispiele der Art. 4: 1687 . . 8: 1715 . . . 1. 2: 1723. — Im G. A. 4: 1687 schafft das Land die Resistenzclausel der goldenen Bulle ab — Im G. A. 8: 1715 wird das stehende regelmäßige Militär eingeführt — Die G. A. 1. 2: 1723 . . . schaffen die pragmatische Union.

Herrn von Deák sagt hiezu:

„Die erwähnten Gesetze wurden im Wege der ordentlichen Gesetzgebung auf Grund wechselseitiger Unterhandlungen, im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Nation und des Königs geschaffen." Nun wohlan, so soll also auch jetzt die weitere Vollziehung jener beabsichtigten unio et mutua cointelligentia vor sich gehen!

Merkwürdig ist auch ein weiterer Satz, den Herr von Deák ausspricht**):

„Sanctionirte Gesetze bleiben, so lange sie durch die gesetzgebende Gewalt nicht aufgehoben sind, gleich bindend und kann in Beziehung auf die Giltigkeit einzelner Artikel derselben kein Unterschied, keine Abstufung gemacht werden." Dazu bemerken wir: Legale Gesetze! giltige Gesetze! perfecte Gesetze bleiben giltig!

Wenn aber Herr von Deák sagt, daß zwischen den Artikeln der Gesetze kein Unterschied gemacht werden könne, so rufen wir staunend aus: Warum nicht gar! In Athen, wo Solon für die Harmonie der Gesetzgebung so gut gesorgt hatte, daß jeder Bürger öffentlich angeklagt und mit fünf Talenten (der muthwillige Kläger mit tausend Drachmen) gestraft werden sollte, wenn er ein den älteren Gesetzen widersprechendes neueres Gesetz ohne ausdrückliche Aufhebung des älteren Gesetzes durchgesetzt, weil über ein Object immer nur Ein Gesetz bestehen sollte, konnte ein

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 151 u. 152.

**) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 152.

Bürger wegen eines Theiles seines durchgebrachten Gesetzes angeklagt werden, wenn nur dieser Theil einem älteren Gesetze widersprach. In Nordamerika ist es eine allgemeine Bestimmung der Bundesverfassung, daß ein engeres Staatengesetz, in so weit es der Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung widerspricht, null und nichtig sein soll, und daß kein Richter der unirten Länder die Bestimmung eines Landesgesetzes anwenden darf, welche der Bundesgesetzgebung widerspricht. Und Herr von Deák will behaupten, daß zwischen den einzelnen Bestimmungen eines Gesetzes kein Unterschied stattfinden könne? Wie kommt es denn, daß er selbst diesen Unterschied bei Abänderungen und Derogationen macht? Ja wie kommt es, daß er sogar zwischen Bestimmungen eines und desselben Gesetzartikels einen Unterschied macht, und daß er z. B. die Fortdauer des dem Palatin angeblich immer und allein zustehenden Vormundschaftsrechtes der Art. 1, 2, 3 von 1485 behauptet, während er das in jenen selben Artikeln bestätigte Erbrecht des Königs längnen will? oder doch behauptet, daß die Bestimmung des Artikels vom Erbrechte aufhören konnte und aufgehört habe, ohne daß die Bestimmung vom Rechte des Palatins aufgehört habe? worin er allerdings aus anderen Gründen Unrecht hat.

Ja wenn wir die Sache im Grunde genau besehen, sagt etwa Herr von Deák, daß das Diplom und die Februarverfassung überhaupt und in allen Beziehungen ungiltig seien? Nein, er sagt nur, daß sie für Ungarn nicht giltig seien, für die übrigen Erbländer aber seien sie wohl giltig. Er sagt also hier eigentlich nur, daß jene Bestimmung dieser Gesetze, daß sie auch für Ungarn giltig seien, nicht gelten könne; im übrigen, das heißt also für die anderen Länder, mögen sie wohl giltig sein! So wie er hier durch die Verneinung einer einzigen Bestimmung einen Unterschied für die Länder macht, so können auch für dasselbe Land die einzelnen Bestimmungen abgesondert betrachtet werden!

Wenn z. B. der ungarische König in Ausübung des ihm zustehenden Verordnungsrechtes über das Gebiet seiner Berechtigung hinausschreiten und etwas ihm allein nicht Zustehendes verfügen wollte, so würde Herr v. Deák der Erste sein, welcher diesen Punkt, und zwar nur diesen einen Punkt, für ungesetzlich erklären würde. Und eben so ist es mit den Bestim-

mungen der Gesetze, die nicht in gesetzlicher Weise zu Stande kommen, oder wegen contradictorischen Widerspruches mit anderen gleichzeitigen Gesetzen unmöglich sind, oder vorhergehenden derogiren! Und doch will Herr Deák behaupten, daß man zwischen den einzelnen Bestimmungen eines Gesetzes keinen Unterschied machen dürfe? Es ist dies ein solcher juristischer Irrthum, daß wir nicht begreifen, wie Herr von Deák auf diese Behauptung verfallen konnte und auf ihr beharren will! obschon er sich doch selbst vielfach widerlegt!

Man kann daher urtheilen, ob Herrn von Deák's Worte wahr sind: „und so wie es nicht nöthig ist, die bereits durch königliche Bestätigung sanctionirten 1848er Gesetze durch den Landesfürsten aufs Neue zu bestätigen, so kann auch die einseitig ausgesprochene Nichtanerkennung irgend eines Theiles derselben Gesetze, deren Giltigkeit nicht entkräften."

Was an sich ungiltig ist in den 48er Gesetzen, oder contradictorisch sich entgegensteht, das müßte erst gesetzlich geregelt werden; und die einseitige Nichtanerkennung entkräftet sogar das in den Gesetzen, was auch nur anfechtbar ist!

Man wird daher wissen, was man von der weiteren Kritik des Herrn v. Deák*) zu denken hat, wenn er sagt:

„Ew. Majestät sprechen im a. h. Rescript es aus, daß Allerhöchst dieselben die Principien der 1848er Gesetze, durch welche der privilegirte Adelstand aufgehoben, die allgemeine Besitz- und Amtsfähigkeit eingeführt, die Urbarial-, Zehent- und Unterthansverpflichtungen abgeschafft, die allgemeine Tragung der öffentlichen Lasten, sowie die allgemeine Militärpflicht ausgesprochen, endlich das Wahlrecht auf jene Volksclassen ausgedehnt wurde, die dieses Recht früher nicht besaßen, bestätigen.

Gestatten jedoch Ew. Majestät, daß wir mit Ehrfurcht bemerken, daß die Principien und Anordnungen jener Gesetze (?) auch ohne neue Bestätigung rechtlich und faktisch in ihrer vollen Kraft fortbestehen würden (?).

Ja, wenn sie nur legal sicher stünden!

Es ist wahr, und wir geben es gewiß zu, wenn Deák sagt*), daß „bis 1848 . . . die Verfassung des Landes eine aristokra-

---

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 153.

tische war"! Aber irrelevant für unseren Verfassungsstreit ist es, wenn Herr von Deák sagt:

„Endlich hat der noch immer aus privilegirten Classen bestehende 1848er Landtag aus freiem Antriebe, ohne allen Zwang, ohne irgend welche Pression alle jene Gesetze geschaffen, welche die Urbarialverhältnisse aufhoben, die bürgerliche Gleichberechtigung und gleichmäßige Verpflichtung festsetzten, und sowohl die bürgerlichen, als auch die politischen Rechte auf alle Volksclassen ausdehnten; irrelevant ist dies, weil ja diese Gesetze und diese Freiheiten kein Mensch bekämpfen will!

Aber die Gesetze vom Ministerium, namentlich vom Kriegs- und Finanzministerium hat der Landtag nicht so geschaffen! Läßt etwa Herr Deák gerade diese gesetzwidrig errungenen Bestimmungen mit weiser Vorsicht aus?

„Der ungarische König hat alle diese Gesetze feierlich sanctionirt," sagt er, „und sind dieselben auch factisch ins Leben getreten"; .. die freiheitlichen Gesetze möchten wir auch nicht bekämpfen, sondern nur diejenigen, welche den Bestand des Staates zu gefährden geeignet sind. In Bezug auf diese, so scheint es wenigstens, sagt Herr von Deák:*)

„Unter den 1848er Gesetzanordnungen gibt es einzelne Punkte, die wir selbst, — bei unverletzter Aufrechthaltung der Volksrechte, — zweckmäßiger umzuändern und bestimmter auszudrücken wünschen."

Warum nennt er diese aber nicht? auf dem Landtage konnte man diese nennen! und das wäre zweckmäßiger und heilsamer gewesen, als die ganzen übrigen scheinbaren Rechtsdeductionen!

„Unsere diesbezüglichen Anträge können wir," gibt Herr von Deák vor, *) „aber erst dann ausarbeiten und Ew. Majestät nur dann unterbreiten, wenn der Landtag im Sinne der Gesetze ergänzt sein wird; denn in Abwesenheit derer, die einzuberufen waren, aber nicht einberufen wurden, können wir keine Gesetze creiren." Ist dem wahrhaftig so? Ich glaube es nicht! Man konnte es schon früher thun! und irrthümlich ist es daher zu sagen:

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 153.

„Wenn jedoch Ew. Majestät die Veränderung irgend eines Theiles der Gesetze wünschen, so wird der ergänzte Landtag alle jene Anträge, welche diesbezüglich das verantwortliche Ministerium einbringen wird, sofort in Berathung nehmen, und das, worüber man übereinkommen wird, Ew. Majestät unterbreiten." Denn das kann ja gar nicht geschehen! es ist sogar factisch unmöglich! weil keine Minister da sind und vom Kaiser Ferdinand factisch, von Kaiser Franz Joseph aber gesetzlich nicht ernannt werden können — wofern nämlich dasjenige wahr ist, was Herr v. Deák behauptet hat. Und wenn derselbe weiter sagt:

„Aber alle jene Anordnungen der bereits früher schon sanctionirten Gesetze, deren Umwandlung nicht gewünscht, oder durch Einverständniß beider Theile nicht angenommen wurde, sind auch ohne neue Bestätigung als vollkommen rechtsgiltig anzusehen," so ist eben auch das nicht wahr, wenn diese Gesetze nicht legal oder nicht perfect zu Stande kamen. Damit deshalb später kein Zweifel und Streit entstehe, müßte also die Proposition dem entsprechend so eingerichtet werden, daß mit Außerkraftsetzung aller 48er Bestimmungen nur das giltig sein soll, was in den neuen Gesetzen enthalten, beziehungsweise bestätigt und geregelt sein wird.

Unwahr ist es demnach auch, wenn Herr v. Deák weiter sagt:

„Indem nun Ew. Majestät im a. h. Rescripte uns zur Modificirung, ja sogar zur Aufhebung eines Theiles der 1848er Gesetze auffordern, folgen Ew. Majestät nicht der Spur der erwähnten Grundgesetze . . ."

Se. Majestät folgt der Spur der pragmatischen Sanction! Gerade deshalb kann der Kaiser mehrere Theile der sogenannten 48er Gesetze nicht anerkennen und muß von den Ungarn, welche dieselben restituirt haben wollen, die bezüglichen vorhergehenden Abänderungen fordern. Es trifft demnach wohl zu, wenn Herr v. Deák sagt: „daß, wenn bei Creirung eines Gesetzes beide gesetzgebenden Factoren sich nicht einigen, auch kein Gesetz zu Stande kommt; —" unanwendbar für unseren Fall ist aber der für perfecte Gesetze richtige Satz, daß „hingegen bei Modificirung oder Aufhebung sanctionirter Gesetze die zu modificirenden oder aufzuhebenden Gesetze ihre bindende Kraft, und ihre Giltigkeit behalten, wenn nicht beide Factoren die Modification annehmen."

Das ist es ja eben, was man bezüglich der 48er Gesetze befürchten müßte, wenn man sie als vollkommen legal anerkennen wollte; aber eben, weil man sie nicht als legal anzuerkennen durch das Recht genöthigt ist, trifft Herrn v. Deák's Folgerung nicht zu; denn diese Gesetze sind eben nicht wahrhafte, nicht perfecte, darum in den rechtswidrigen und von Sr. Majestät nicht bestätigten Punkten gar keine Gesetze; ja sie sind selbst in den bestätigten Punkten erst privilegiale Gewährungen.

Allerdings theoretisch, logisch richtig, aber in Bezug auf die 48er Entwürfe doch nicht zutreffend ist daher auch der weitere Satz des Hrrn v. Deák:*)

„Modificiren oder suspendiren kann man ferner nur ein bestehendes Gesetz; Ew. Majestät fordern aber den Landtag auf, die 1848er Gesetze zu modificiren, eigentlich aufzuheben. Wenn nun diese Gesetze nicht zu Recht bestehen, so ist ja eine Modificirung oder Aufhebung nicht möglich oder wenigstens überflüssig."

Das ist eine logische, theoretische Einwendung, die aber wegfällt, wenn die Gesetze nicht giltig und zulässig sind!

Es scheint nur ein Widerspruch zu sein, wir werden aber Herrn v. Deák auf noch ganz andere colossalere Widersprüche von seiner Seite aufmerksam machen, und sie ihm nachweisen!

Uebrigens ist es Sr. Majestät nicht um einen theoretischen Wort- oder Rechtsstreit, sondern um das unabweisbare praktische Ziel der Erhaltung der Zusammengehörigkeit der Länder und der Ausbildung eines allseitigen, die Theile und das Ganze betreffenden Gesammtconstitutionalismus zu thun; kann Se. Majestät dieses Ziel erreichen, so will dieselbe auf die theoretische Streitfrage kein hinderndes Gewicht legen!

Was bedeuten also die Erklärungen und scheinbaren Widersprüche in den Worten Sr. Majestät?

Se. Majestät kann die sogenannten 48er Gesetze nicht als vollkommen legal, perfect, zuträglich und zulässig betrachten; kann er jedoch die Veränderung durchsetzen, so hat er nichts dagegen, wenn die Ungarn es in der Weise thun, als

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 155.

wären die Gesetze giltig und perfect gewesen und seien nun abgeändert worden; Se. Majestät will seinen theoretischen Standpunkt, daß die Gesetze nicht perfect seien, nicht in der zwingenden Weise festhalten, wenn er vom Standpunkte der Ungarn aus eine Verbesserung des Zustandes erzielen kann; bis Se. Majestät aber einen solchen verbesserten Zustand erzielt, bis dahin muß er allerdings auch seinerseits an seiner theoretischen Meinung festhalten, damit kein Unheil mit scheinbarem Recht entstehen kann! Das war die Erklärung des Rescriptes.

Herr v. Deák setzt aber fort: „Bestehen aber diese Gesetze zu Recht, — was gar keinem Zweifel unterliegt, — so müssen sie auch vollzogen werden.“ Ja, wenn sie zu Recht bestünden!

„Bevor also der Landtag die Modificirung jener Gesetze oder die Aufhebung eines Theiles desselben zum Gegenstand seiner Berathungen und der gegenseitigen landtäglichen Verständigung machen könnte, ist es unumgänglich nothwendig, daß die verfassungswidrige Suspension derselben sofort aufhöre.“

Das ist nun bezüglich der 48er Entwürfe gewiß nicht wahr! Denn sie könnten ebenso giltig sein, — wie sie es nicht sind, — und sie könnten dennoch effectu latent, nicht in Ausübung sein! wogegen dann nach altem Rechte ein gravamen zustünde, welches nach den kön. Propositionen zur Verhandlung zu kommen hätte (v. Art. 13: 1791). Wie viel Gesetze sind der Idee nach giltig oder noch giltig, ohne aber eine Wirkung und Anwendbarkeit zu haben, weil entweder der Fall nicht eintritt, oder eine andere Uebung sich gebildet hat, oder die Anwendung ganz unmöglich ist! Und der Satz: Ad impossibilia nemo tenetur, gilt gewiß auch im Staatsrecht, nur darf er nicht dazu verwendet werden, um mittelst desselben giltiges und mögliches oder gar heilsames Recht aus den Angeln zu heben!

Aber Herr v. Deák sagt sogar:*)

„Und wie es scheint, wollen Ew. Majestät jenes Verfahren, wornach Ew. Majestät einige Gesetze aufs Neue bestätigen oder nicht anerkennen . . . auch auf unsere früheren Gesetze ausdehnen.“ Wo steht denn das geschrieben? Allerdings, Herrn v. Deák scheint es bloß! und umsonst begründet er: „die Bestätigung umfaßt nämlich

*) II. Adresse vom 12. August 1861. Aegidi St. A. S. 155.

auch deutlich die Besitz- und Amtsfähigkeit, welche der Landtag schon im Jahre 1844 begründete."

Wenn Herr v. Deák hierin ein Unrecht finden will, so ist er erst recht im Irrthum; denn, daß eine Bestätigung die ungarischen Rechte verletzen sollte, ist schon gar nicht zu begreifen, da es ja im corpus juris von Bestätigungen alter Gesetze wimmelt! und da jeder König verpflichtet ist, die Gesetze zu bestätigen!

Daß Herr v. Deák sagt, es fehle Se. Majestät, indem er Gesetze bestätigt, während er doch zugleich entschieden fordert und fordern muß, daß Se. Majestät alle Gesetze bestätigen soll; — das zeigt am besten, wie er alles verdreht, und das offenste Recht in ein Unrecht umzukehren sich abmüht! Wenn Alle Sätze Deák's, so ist dieser Satz ganz unbegreiflich!

Herr v. Deák will allerdings darthun: „die Nichtanerkennung vollends erstrecke sich außer den 1848er Gesetzen auch auf unsere älteren und wesentlichsten Gesetze," ... namentlich art. 12: 1790, 10: 1790, 8: 1715, 19: 1790, 4: 1827; aber es ist ihm um so weniger gelungen, dies zu erweisen, da ja Se. Majestät in dem a. h. k. Rescripte ausdrücklich eine gesetzliche Regelung der obschwebenden Frage ins Auge gefaßt hat.

Wundern muß man sich über den weiteren Satz:*)

„Aber am meisten betroffen waren wir, und wir glauben, jeder constitutionell gesinnte Bürger der Gesammtmonarchie, durch die Verkündigung jenes verfassungswidrigen (?) Grundsatzes, daß Ew. Majestät sich persönlich zur Anerkennung der 1848er Gesetze nicht für verpflichtet halten."

Das ist doch von den Punkten gewiß ganz richtig, welche den Palatin und das Ministerium an die Stelle des Königs setzen! Uebrigens ist es gewiß interessant, daß Herr v. Deák hier sagt, es müsse jeder constitutionell gesinnte Bürger der Gesammtmonarchie von dem genannten Grundsatze sehr betroffen sein. Er gibt also hier eine Gesammtmonarchie zu, und gibt zu, daß die Bürger der Gesammtmonarchie constitutionell gesinnt sein sollen! Da muß doch nun auch die Gesammtmonarchie selbst constitutionell gestaltet werden? Nun will er aber für die constitutio-

---

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 155.

nelle Form der Gesammtmonarchie nichts zugeben, sondern plaidirt nur für die constitutionellen Rechte der Länder. Wenn aber die constitutionell gesinnten Bürger nicht blos Bürger der einzelnen Länder, sondern auch constitutionelle Bürger der Gesammtmonarchie sind, und auch nach Herrn Deák's Wunsche sein sollen, so müssen auch nicht blos die Länder, sondern es muß auch die Gesammtmonarchie als einheitliches Ganzes constitutionell gestaltet werden, und Herr v. Deák selbst, und alle seine Gesinnungsgenossen müssen zur constitutionellen Gestaltung und Entwicklung der Gesammtmonarchie, welche ohne ein Centralparlament für die gemeinsamen Angelegenheiten nicht möglich ist, energisch mit Hand anlegen; ja sie vor allen, als so constitutionell gesinnte und geschulte Männer, welche nicht blos eine constitutionelle Gesinnung und Schulung haben, sondern sich auch so viel darauf zu Gute thun, sie vor Allen müssen neben den Landesconstitutionen auch mit Energie die für die Reichsangelegenheiten bestimmte Constitution der Gesammtmonarchie mitbegründen und mitentwickeln wollen.

Was aber die persönliche Verpflichtung Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph zur vollkommenen Anerkennung der 48er Gesetze anbelangt, so will ich bei dieser Frage noch ein wenig stehen bleiben.

Ich habe über diesen Punkt, daß Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph zur Anerkennung der 48er Gesetze persönlich nicht verpflichtet sei, schon in meinem ungarisch-österreichischen Staatsrechte an mehreren Orten und namentlich schon im zweiten Hauptstück daselbst gesprochen, wo ich, abgesehen von der nicht verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Form der Beschlüsse, abgesehen von der Kossuthischen Ueberschreitung der Geschäftsordnung und der Verfassungsgesetze, abgesehen von der Pression der Kossuthischen Partei im Landtagssaale selbst und der „Landtagsjugend" in und außerhalb des Saales, abgesehen von der Nichtbeiziehung des Staatsrathes zur Prüfung der das Reich betreffenden Repräsentationen und abgesehen von der gewiß nicht ganz perfecten und von Kaiser Ferdinand später selbst durch das a. h. Handschreiben vom 31. August 1848 in Frage gestellten Sanction, weswegen ja auch M. Cziraky in der Einleitung seines Conspectus juris auf die 48er Gesetze die Worte: Intra muros peccando et extra anwendet, und abgesehen davon, daß die 48er Gesetzentwürfe das Recht

der ganzen Monarchie und also der übrigen Königreiche und Länder verletzten, und abgesehen davon, daß die Ungarn durch die Debrecziner Beschlüsse die 48er Gesetze selbst wieder aufgehoben und vernichtet haben, für die Freiheit Kaiser Franz Josephs gegenüber diesen 48er Gesetzentwürfen (auf Seite 7) auch die Gründe angeführt: „Weil Se. Majestät der Kaiser Ferdinand diese Gesetzentwürfe nur für sich und nicht auch für seinen Nachfolger sanctionirt hat, während sonst zwar nicht die gewöhnlichen Gesetze, aber die großen Landesprivilegien immer zugleich für die Nachkommen unterschrieben und für verbindlich erklärt worden sind."

Und weil Kaiser Ferdinand, wenn er auch diese Gesetzentwürfe für seine kais. kön. Successoren hätte unterschreiben wollen, dieselben „ohne Beirath des Hauses und der erbberechtigten Successoren nicht für diese Erbfolger unterschreiben konnte, da ja durch diese Gesetzesbeschlüsse nicht blos die ganze Regierungsform, sondern die ganze Regierungsgewalt umgeändert, zertrennt, ja sogar die Personalunion in eine Personendualität verwandelt würde."

Man hat diese zwei Gründe vielfach nicht recht begreifen wollen, und namentlich ist es Herr von Deák, der in seinen „Bemerkungen" über mein ungarisch-österreichisches Staatsrecht gegen dieselben auftritt.

Obgleich ich nun auf alle Gründe gegen die Giltigkeit der sogenannten 48er Gesetze hier nicht eingehen will, sondern mir vielmehr über die Ungiltigkeit und Anfechtbarkeit der 48er Beschlüsse die Publication einer besonderen Schrift vorbehalte, so will ich doch auf die genannten zwei Gründe hier ein wenig eingehen.

Herr v. Deák sagt:*) „Die Einwendung des Herrn L., daß Se. Majestät die 48er Gesetze nur in seinem eigenen, nicht aber auch im Namen seiner Nachfolger unterschrieben habe, und daß daher diese Gesetze für seine Nachfolger nicht bindend seien, ist wirklich eine eigenthümliche staatsrechtliche Auffassung!"

Herr v. Deák citirt aber den Satz nicht ganz, denn ich setze hinzu: „während sonst zwar nicht die gewöhnlichen Gesetze, aber die großen Landesprivilegien immer zugleich für die Nachkommen unterschrieben und für verbindlich erklärt worden sind."

Nach dieser Fassung ist demzufolge schon der erste hinzugefügte Satz des Herrn Deák unberechtigt, wenn er fragt: Was würde in

*) Deáks Bemerkungen S. 21, 22.

einem constitutionellen Staate, wo die Gesetzgebung zwischen dem Monarchen und der Nation getheilt ist, aus den Gesetzen und selbst aus der Constitution werden, wenn alle Gesetze, welche der Monarch in seinem Namen unterschreibt, von seinem Nachfolger wieder in Frage gestellt und für ungiltig erklärt werden könnten?

Ich rede nicht von allen Gesetzen, nicht von den gewöhnlichen Landesgesetzen, wo die Gesetzgebung getheilt sein mag, sondern von den großen Landesprivilegien! Also von den Privilegien, welche der König verliehen hat! Die Privilegien verlieh aber der König allein!

Nach dieser Fassung ist daher auch der Satz wirklich nicht eine eigenthümliche staatsrechtliche Auffassung, sondern eine Einwendung, die so einfach und in der Natur der Sache gelegen ist, daß sie im Laufe der ganzen ungarischen und auch der deutschen Staatsrechtsgeschichte rücksichtlich aller derjenigen kaiserlichen oder königlichen Verleihungen und Gesetzgebungsacte beobachtet wurde, welche den Charakter von privilegialen Schöpfungen hatten.

Herr Deák sieht allerdings nicht ein, wozu ich diese meine Einwendung erhoben habe. Ich habe aber diese juristische Einwendung deshalb erhoben, und es war, da ich die Gesetzeseigenschaft der 48er Beschlüsse bestritten habe, wichtig und werth hervorgehoben zu werden, weil sonst vielleicht Jemand behaupten könnte, daß die 48er Beschlüsse auch ohne legal als Gesetze zu Stande gekommen zu sein, schon durch die Sanction des Kaisers Ferdinand allein (zwar nicht als Gesetze aber) als Privilegien Geltung gewonnen haben.

Meine Einwendung geht nun dahin, daß Kaiser Ferdinand diese 48er Beschlüsse nicht als Privilegien habe sanctioniren wollen, und daß sie selbst, wenn er sie für seine Person als Privilegien verliehen hätte, nur für ihn, nicht aber auch für seine Nachfolger verbindend verliehen worden wären. Der Beweis dieses Gedankens liegt in Folgendem.

P r i v i l e g i e n sind Ausnahmsgesetze, sind besondere Verleihungen, welche nicht ausgedehnt werden dürfen [die Ausdehnung könnte den Inhalt des Privilegiums, oder des Personen- oder Territorial-Kreises, oder der Zeiten treffen], welche daher auch nicht länger dauern und giltig sein können, als wie sie verliehen sind, und welche daher a u s d r ü c k l i c h f ü r a l l e N a c h f o l g e r v e r l i e h e n w e r d e n m ü s s e n, wenn sie f ü r d i e N a c h f o l g e r v e r-

bindlich sein sollen! Es war daher ein ganz richtiger Gebrauch des ungarischen Rechtes, daß die großen Landesprivilegien, und man wird hiebei Real- und Personalprivilegien ins Auge fassen, für die Nachkommen verbindlich und giltig verliehen und als verbindlich erklärt wurden. Die sogenannten 48er Gesetze wurden aber nicht für die Nachfolger in der Regierung verbindlich sanctionirt, und können daher nicht als Privilegien fortdauern; und als Landesgesetze sind sie nicht giltig zu Stande gekommen. (Vergl. die umfassende Lehre von den Privilegien besonders im corpus juris hungarici.)

Von diesem Charakter der Privilegien schreibt es sich auch her, daß die Privilegien sowohl in Ungarn als in Deutschland, welche immer ex plenitudine caesareae et regiae potestatis verliehen waren, von jedem neu nachfolgenden Regenten insbesondere bestätigt werden mußten!

Meine Einwendung ist also nicht eine eigenthümliche staatsrechtliche Auffassung, sondern sie ist naturgemäß aus dem avitischen ungarischen Staatsrecht hervorgegangen. Mit einem constitutionellen Staat im Sinne des repräsentativen Systems darf aber das alte Ungarn nicht verwechselt werden; Ungarn war nur ständisch-municipal, seine Freiheiten waren privilegiale Freiheiten, sein Landtag nur ein Landtag der privilegirten Classen u. s. w., was Herr Deák in seinen Adressen und selbst in seinen Bemerkungen S. 14 und 28 zugesteht, wo er von der Ständetafel spricht.

Gegenüber meiner Einwendung beruft sich daher Herr Deák ohne Erfolg auf das allgemeine constitutionelle System. Ungarns System war ständisch-municipal. Mit diesem Systeme hängt der privilegiale Charakter der ältesten Freiheitenverleihungen, Erweiterungen und Sicherungen, der privilegiale Charakter der höchsten Gesetzgebung, der Charakter der persönlichen Berechtigung der privilegirten Stände, der persönlichen Befugnisse bei Mitgesetzgebung und Mitverwaltung, und weiterhin auch der daraus hervorgehende Charakter der scheinbar vertragsmäßigen ständischen Gesetzgebungsthätigkeit in der Ausdehnung, in wie weit bereits Privilegien verliehen waren und durch die neuen Acte betroffen werden sollten, zusammen; daher es auch bezüglich der Rechte und Freiheiten: prouti super eorum usu et intellectu diaetaliter conventum fuerit heißt.

Herr Deák wird daher begreifen, warum ich mich insbesondere auf die goldene Bulle von 1222 berufe, durch welche die ältesten Freiheiten eine feste Basis gewannen; warum ich mich auf die Artikel des Wiener Friedens von 1606 und die Privilegien des Linzer Friedens von 1645 berufe, durch welche die Ungarn in Bezug auf Religion und einige politische Fragen weitere Befugnisse und immer mit der Ausdehnung, daß auch die Nachfolger sie zu bestätigen sollten verpflichtet sein, von ihren Königen erhielten. Auf die pragmatische Sanction berufe ich mich hiebei aber in der Beziehung, in welcher eben Herr Deák immer das stärkste Gewicht auf dieselbe legt, nämlich in Bezug auf die mit ihr verbundene Freiheitenbestätigung für die künftige Zeit. Ich hätte mich auch noch auf die königlichen Diplome berufen können. Ich hoffe, daß Herr Deák nun den Sinn und den Grund meiner Einwendung begriffen haben und nicht mehr so ganz sonderbar finden wird.

Ich will damit den alten feudalen Gedanken der privilegialen Gestaltung des öffentlichen Rechtes, durch welchen man alles öffentliche Recht sozusagen in privilegiales, persönlich zustehendes Privatrecht verwandelte, nicht im Geringsten staatswissenschaftlich gerechtfertigt oder nur vertheidigt haben, ja es mag sogar Thomas Paine, der Schriftsteller des „gemeinen Menschenverstandes," nicht Unrecht haben, wenn er alle die feudalen Privilegienverleihungen ein offenes Unrecht und eine Verletzung der Gemeinfreiheit heißt; allein nach positiv historischem Rechte hat jene eigenthümliche Bildungs- und Entwicklungsform des öffentlichen Rechtes früher bestanden, und in dieser Beziehung mag meine Einwendung sonderbar sein. Aber sie stammt aus dem historischen und namentlich auch aus dem ungarischen Recht.

Wenn Herr Deák sagt:*) „daß die constitutionelle Freiheit Ungarns nicht auf Privilegien, sondern auf Gesetzen und einem feierlichen Vertrage beruht," so ist dies im letzten Grunde nicht wahr! Gerade auf Privilegien beruhen die ältesten Freiheiten! beruht die ungarische Constitution!

Es war in Ungarn so wie überall beim ständischen System!

Wenn Herr Deák sagt: „daß die goldene Bulle mehr nur der Form, nicht aber dem Wesen nach ein Privile-

*) Deák's Bemerkungen, S. 22.

gium war; so ist dagegen nicht zu läugnen, daß der Charakter der staatsrechtlichen Acte zumeist von der Form der staatsrechtlichen Thätigkeit abhänge; wie ja sogar die Staatssysteme eben nach der verschiedenen Form der Regierung und Gesetzgebung beurtheilt werden.

Und wenn er sagt: „daß eine der Grundlagen der Freiheit Englands ebenfalls die Form eines Privilegiums hat, daß aber trotzdem kein einziger Engländer zugeben wird, seine Freiheit sei eine Privilegialfreiheit"; so ist darauf zu erwiedern, daß nicht blos die magna charta libertatum König Johanns von 1215, sondern auch alle übrigen älteren Freiheitsbriefe der Engländer, wie z. B. die großen Freiheitsbriefe König Heinrichs III. von 1225 oder Eduard I. von 1295 eben Freiheitsbriefe waren und als solche die Form der Privilegien haben, daß sich demnach der Grundsatz der privilegialen staatsrechtlichen Schöpfungen sogar auf das freie England ausdehnte; — und wenn auch gegenwärtig nach Ausbildung des Grundsatzes der Nichtprivilegialität und der unfraglichen Dauerbarkeit der Freiheiten und Entfeudalisirung des Staates, der Engländer seine Rechte nicht mehr privilegiale Freiheit nennen möchte, wie ja auch wir unsere constitutionellen Rechte heutzutage nicht mehr als Privilegien charakterisiren können; so ist doch unzweifelhaft, daß auch die Engländer in früheren Zeiten ihre Freiheiten als privilegiale Freiheiten angesehen haben; — obgleich zwischen England und den continentalen Staaten schon gleich vom Anbeginn der Freiheitsverleihungen ein merklicher Unterschied stattfand, da in England jeder Bürger des Landes der allgemeinen Vortheile der Freiheit wenigstens objectiv theilhaftig werden sollte, wenn er sich auch nicht subjectiv an der Schaffung der weiteren Rechtsentwicklung durch Gesetzgebung betheiligen konnte; während in Ungarn Leibeigenschaft und Unterthänigkeit sich entwickelten, keine Geschwornengerichte sondern gutsherrliche Stuhlgerichtsbarkeit Platz griff, keine freie Bewegung sondern Gebundenheit an die Scholle eintrat, die Freiheiten des Landes in jeder Beziehung nur dem Adel und Ständen zu Gute kamen, die misera contribuens plebs aber keinen Theil an den Vortheilen und Freiheiten der privilegirten Classen, sondern nur den Nachtheil hatte, daß sie auch noch die Kosten der Freiheit der Privilegirten tragen mußte. Daß die Freiheiten, und zwar auch die staatsrechtlichen Freiheiten in Ungarn Privilegialfreiheiten waren, ist wohl klar.

Ja Herr Deák sagt selbst an verschiedenen Orten, und auch auf Seite 28 seiner Bemerkungen geradezu, daß der ungarische Reichstag „blos ein Reichstag der privilegirten Classe“ war! Und unter den Privilegien des Adels wird gerade das Theilnahmsrecht am Landtage und den Comitatsversammlungen als eines der ersten und vorzüglichsten Privilegialrechte aufgezählt.

Welche Rolle die Privilegien in Ungarn spielten, sieht man z. B. auch daraus, daß (nebst den besonderen Rechten des ungarischen Adels) auch die Rechte der übrigen Völker, z. B. der Croaten, Jazygier und Cumanier, namentlich aber auch jene der Sachsen in Siebenbürgen auf Privilegien beruhten, die ebenso, wie sie die Könige verliehen hatten, ohne Rücksicht auf die privilegialen Rechte der ungarischen Stände, selbständige Geltung hatten! Diese Privilegien der Sachsen sind z. B. durch kein ungarisches Gesetz, durch keinen ungarischen Constitutionsartikel in ein ungarisches Landesgesetz umgewandelt worden, wie Deák von der goldenen Bulle der Ungarn sagt, — glaubt aber etwa Herr Deák, daß jene Privilegien darum weniger gegolten haben? Sie haben gegolten, und zwar in der Weise fortwährender Wiederbestätigungen und Versicherungen, und unter der Pflicht der fortwährenden Bestätigungen, weil und wie sie in Absicht auf lange Dauerhaftigkeit verliehen worden waren!

Die Bestimmungen der 1848er Entwürfe sind aber nicht in Absicht einer solchen langen (privilegialen) Dauer verliehen worden! Im Gegentheile wurde sogar ausdrücklich bei der Unverletzlichkeit des Palatins die Beschränkung auf den Erzherzog Stephan beigefügt! und die meisten anderen Verfügungen sind blos provisorische Bestimmungen. Als Privilegien sind sie also nicht dauerbar verliehen worden, und als Gesetze sind sie nicht zu Stande gekommen.

Auch in Rücksicht auf diese durchgreifende Dauerhaftigkeit der Verleihung sind das Octoberdiplom und die Februarverfassung sicherer gestellt als die ungarischen 48er Entwürfe.

Uebrigens können Privilegien auch nicht mit Verletzung der wohlerworbenen Rechte dritter Personen gegeben werden, und die 48er Errungenschaften können demnach auch als Privilegien nicht giltig und wirksam sein, in wie ferne sie die wohlerworbenen Rechte dritter berechtigter Personen, also namentlich die Rechte der übrigen Länder der österreichischen Monarchie verletzen.

Auch die Einwendung, die sogenannten 48er Gesetze seien für die Rechtsnachfolger Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand nicht verbindlich, weil der Kaiser sie ohne Beirath des Hauses und der erbberechtigten Successoren nicht für diese Erbfolger unterschreiben konnte, da ja durch diese Gesetzesentwürfe nicht blos die ganze Regierungsform, sondern die ganze Regierungsgewalt umgeändert, zertrennt, ja sogar die Personalunion in eine Personendualität verwandelt würde; — hat Herr Deák nicht verstanden. Er meint:*) „es wäre doch schwer zu beweisen, daß ein ungarischer König die ungarischen Gesetze nur dann sanctioniren dürfe, wenn seine zur Erbfolge berechtigten Rechtsnachfolger hiezu ihre Einwilligung geben.“

Schon aus dieser Diction, „es wäre wohl schwer zu beweisen“, geht hervor, daß Herr Deák nicht recht wußte, was er mit dieser meiner Einwendung gegen die Giltigkeit der sogenannten 48er Gesetze eigentlich machen sollte. Auch in anderen Recensionen hat man namentlich diesen meinen Grund etwas sonderbar gefunden, und er scheint, nicht genau besehen, beinahe mit der Idee des Constitutionalismus, ja der Gesetzgebung überhaupt unverträglich zu sein. Allein, dem ist durchaus nicht so, und mein Einwand ist ganz begründet.

Alle Gesetze freilich können (aus diesem Grunde der Nichtbeiziehung der Anwärter) nicht vom Nachfolger in Frage gestellt werden, wohl aber gibt es deren einige! und das sind diejenigen, welche wohlerworbene Rechte (wohlbegründete Rechte) ohne Rücksicht auf die Interessenten beliebig zerstören wollen!

So ist z. B. das Thronfolgegesetz, welches jedem neugebornen Kinde des herrschenden Hauses ein wohlbegründetes schon zufolge der Geburt wohlerworbenes Recht auf die Erwerbung der Regierungsgewalt gibt, ein solches Gesetz!

Wie diese Regierungsrechte zur Zeit des Anfalles beschaffen sein werden, das ist ein veränderliches Object der Gesetzgebung; daß aber der Successionsberechtigte die zur Zeit des Anfalles bestehenden Regierungsrechte in seiner Hand vereinige, das ist sein wohlerworbenes Recht nach der pragmatischen Sanction.

---

*) Deák's Bemerkungen, S. 23.

Diese Vereinigung der Regierungsrechte in der Hand des Successionsberechtigten kann auch durch die gesetzgebende Gewalt selbst mit Beistimmung des Regenten, ohne Theilnahme und Zustimmung der Thronfolgeberechtigten rechtmäßig nicht gestört und zerrissen oder auseinandergezerrt werden.

Es könnte also hier, falls gegen diesen Satz gehandelt wäre, etwas in legaler Form beschlossen und sogar sanctionirt sein, was dennoch nicht rechtskräftig wäre, und wogegen die Nachfolger auf dem Throne, sowie auch jeder andere vollberechtigte Thronanwärter Einsprache erheben könnte! Insofern nun die sog. 48er Gesetze den Bestand dieser einheitlichen Thronfolge und des damit verbundenen Regierungsrechtes zerstören wollen, ist Se. Majestät der gegenwärtig regierende Kaiser Franz Joseph auch aus diesem Grunde zur Bestätigung der zerstörenden Bestimmungen der 48er Entwürfe nicht verpflichtet, sowie auch seine weiteren nachfolgeberechtigten Anwärter zur Einsprache berechtigt sind.

Wir bemerken aber ausdrücklich, daß die Thronfolger nach Kaiser Ferdinand aus dem in Rede stehenden Grunde bloß bezüglich des Bestandes der in Einer Hand zu vereinigenden einheitlichen Regierungsgewalt, nicht aber auch bezüglich des Inhaltes der jeweiligen Gewalt und der Ausübungsform derselben zur Einsprache berechtigt sind! Und wenn ein Thronfolger wirklich und legal nachgefolgt ist, dann ist er auch der wirklich berechtigte, legitime Innehaber und nicht blos factische Ausüber dieser Regierungsgewalt!

Wenn Herr Deák sagt*): „wenn dies wirklich der Fall wäre (daß der König an die Beistimmung der Rechtsnachfolger gebunden wäre), so würde die Nation nicht blos mit dem Monarchen selbst, sondern mit allen, von Sr. Majestät Leopold I. abstammenden Gliedern des kaiserlichen Hauses die jedesmalige Vereinbarung zu treffen haben;" so ist dies, insofern eine Zerreißung der Monarchie und der monarchischen Regierungsrechte bezweckt werden wollte, in der That auch wahr; — und nur insofern, als durch die 48er Gesetze das Reich zerrissen würde, habe ich den Beirath des Hauses und die Zustimmung der Thronerbfolge-Berechtigten für nöthig gehalten und

---

*) Deáks Bemerkungen S. 23 u. 24.

den Mangel ihrer Zustimmung als Grund der nicht bestehenden gesetzlichen Verbindlichkeit der 48er Beschlüsse dargestellt.

Ich habe nicht behauptet, daß die Zustimmung der Erbanwärter überhaupt zur Ausübung der Gesetzgebung nothwendig sei, sondern nur, daß sie zu solchen Gesetzen nothwendig sei, durch welche ihr Erbrecht und ihr Anrecht auf die Herrschergewalt über alle vereinigten Länder der österreichischen Monarchie verletzt werden würde.

Und in diesem Sinne und in dieser Ausdehnung steht auch diese meine Einwendung gegen die sog. 48er Gesetze aufrecht!

Daß eine Beiziehung und Zustimmung der Erbberechtigten nicht auch bei internationalen Friedensschlüssen nothwendig sei, was man etwa gegen meine Darstellung noch einwenden könnte, das kommt daher, weil das Völkerrecht als internationales Staatenrecht unter anderen Bedingungen als das innere Staatsrecht steht. — Nach ungarischem Rechte würde aber meine Auseinandersetzung vielleicht sogar bezüglich auswärtiger Angelegenheiten Platz haben, da nach ungarischem Staatsrechte ein abgetretener Theil des Landes noch immer nicht für verloren angesehen wird, so lange noch irgend ein in Bezug auf dieses Land staatsrechtlich mitbefugter Factor nicht beigestimmt hat und dem Könige sogar die Pflicht der Wiedereroberung obliegt, welche erfüllen zu wollen er sogar in seinem Diplome und in seinem Krönungseide beschwören muß!

Und auch nach dem Völkerrecht hat es bei Verletzungen der Successionsrechte und Verletzung der Einheitlichkeit der Regierungsrechte immer noch berechtigte Proteste und Gegenmittel gegeben und auch im Staatsrechte müßte gegen eine Verletzung der Successionsrechte oder der Einheitlichkeit der Regierungsrechte eine Gegenwehr zustehen. Auch aus diesem Grunde können deshalb die Successionsrechte der österreichischen Prinzen und Prinzessinen und das Recht auf die Einheitlichkeit der Succession und der Regierungsrechte und auf die Indivisibilität und Inseparabilität der Monarchie auch selbst durch die gewöhnliche Gesetzgebung ohne Zustimmung der Anwärter und desgleichen ohne Zustimmung aller Länder nicht verletzt werden.

Es gibt eben verschiedenerlei Gesetze und Grundgesetze und das Thronfolgegesetz und das Gesetz der Indivisibilität und Inseparabilität, und alle Gesetze, wo wohlbegründete staatsrechtliche Befugnisse in Frage stehen, sind solche Grundgesetze, welche nach dem Grund-

satze nihil de nobis sine nobis (welchem die deutsche Rechts-Parömie „wo wir nicht rathen, wir nicht mit thaten" ziemlich entspricht) ohne rechtmäßige Mitwirkung der Interessenten nicht beliebig verändert und zerstört werden können.

Die „Personenpluralität," womit Herr von Deák*) mich recht ad absurdum geführt zu haben glaubt, ist also rücksichtlich der Successions- und Herrscherberechtigung im Allgemeinen für das Gesammtinteresse des regierenden Hauses und der vereinigten Länder wirklich da; Sie ist in Gesetz und Recht begründet; Sie ist namentlich nach ungarischer Rechtsanschauung sichergestellt; Und sie ist eben bezüglich des jedem habsburgischen Sprößling bereits zustehenden wohlerworbenen und einseitig nicht umzustoßenden Rechtes auch wohl begreiflich.

Sie ist auch der constitutionellen Idee und der freiheitlichen Gesetzgebung nicht entgegensetzt, sondern mit ihr verbunden. Daß deshalb doch die nicht auf die Nachfolge in das einheitliche Herrscherrecht, sondern auf andere Objecte sich beziehende Gesetzgebungsgewalt in constitutioneller Form nur zwischen dem Regenten und den staatsrechtlichen Gesetzgebungskörperschaften getheilt sei, ist ebenfalls eine aufrecht stehende Sache!

Aber gerade die Idee der Rechtscontinuität spricht entschieden für meine Darstellung, und gerade der Rechtscontinuität zufolge ist es gewiß, daß Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph die sog. 48er Gesetze in Bausch und Bogen zu bestätigen persönlich nicht verpflichtet ja sogar, insofern diese Gesetze die Successionsrechte der Anwärter und die Indivisibilität und Inseparabilität des Reiches, und die wohlbegründeten Rechte der nicht ungarischen Länder verletzen würden, zu bestätigen nicht einmal berechtigt sei! Und es ist gewiß, daß auch schon Kaiser Ferdinand jene Gesetzesbeschlüsse, insoweit solche feststehende (nicht privatrechtliche, denn das Privatrecht ist dem Staatsrecht untergeordnet, weil das Einzelinteresse im Nothfalle dem Gesammtinteresse gegen Entschädigung weichen muß, sondern feststehende) staatliche Rechte gefährdet wurden, nicht so einfach wie gewöhnliche Gesetze zu sanctioniren berechtigt war, und daß demnach diese Entwürfe, selbst wenn sie formell richtig zu Stande gekommen und

*) Deáks Bemerkungen S. 24.

sanctionirt worden wären, in jenen gefährdenden Beziehungen keine gesetzliche Kraft gewonnen haben können, und daher weder als Gesetze, noch als dauernde Privilegien oder Errungenschaften etwa für alle Rechtsnachfolger des Kaisers Ferdinand und alle österreichischen Völker verbindlich sein können.

Aber Herr von Deák sagt*):

„Streichen wir aus der Verfassung jene Continuität der Verpflichtung, welche sich von Generation auf Generation vererbt und sich eben so gut auf die Fürsten, wie auf die Völker erstreckt; und aller Constitutionalismus, alle Sicherheit des Staates wird ein Spielball der Ereignisse.“

Nun wohlan, dem stimmen wir bei! Aber gerade deshalb kann Se. Majestät der Kaiser verschiedene Punkte der 48er Entwürfe nicht anerkennen. Denn durch die 48er Entwürfe hat man jene Continuität der Verpflichtung aus der Verfassung streichen wollen, und hat man dieselbe theoretisch und Viele haben sie thatsächlich zu streichen bis zur Empörung versucht, und so wurde die Ruhe und Sicherheit des Staates wirklich ein Spielball! Eben darum kann man die 48er Entwürfe nicht vollkommen anerkennen, sondern muß sie bestreiten, und sie sind in vielen Punkten, in allen das gesammte Reich und die Nachfolgerechte gefährdenden Punkten ipso facto illegal; — denn der Rechtscontinuität muß man die Pflichtencontinuität gegenüberstellen, und wenn die Ungarn sich auf die Rechtscontinuität berufen, so müssen wir uns auf die Pflichtencontinuität berufen und die Achtung dieser Pflichtencontinuität der Ungarn als unsere Rechtscontinuität verlangen! Von dieser aber kann man sagen: „So lange Ihr Ungarn nicht die Pflicht der gegenseitigen Verständigung und Einigung mit den übrigen Provinzen und Erbländern der Gesammtmonarchie, und die Pflicht der Accomodation des Systems der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten anerkennen werdet, welche mit der pragmatischen Sanction begründet worden sind, oder anderer Gegenstände z. B. des Handelswesens, welche zu anderen Zeiten auf die gleichen Principien zu bringen befohlen wurden, so lange könnt Ihr auch nicht eure euch bestehenbleibende sonstige

---

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 155 u. 156.

Selbständigkeit in Anspruch nehmen, weil der Dynastie und dem Reiche eurer Forderung gegenüber immer, sogar nach Vertragsrecht, die exceptio (utilis) non adimpleti contractus zustehen wird.

Nicht unwahr ist der Satz: „Auf dieser Continuität beruht die Freiheit des Volkes, aber auch der Thron und das Erbrecht des Fürsten.“ Wenn aber hiemit die Rechtscontinuität der 48er Gesetzentwürfe gemeint wäre, die der Pflichtencontinuität der älteren Gesetzentwicklung und Rechtsverbindung widerspricht, dann gibt es immerwährenden Krieg und keinen Frieden.

„Wer diese Continuität verläugnet, vernichtet jene vermittelnde Kraft, ohne die bei einer Collision der Interessen jede Frage nur durch die Macht der Willkür oder die Schärfe des Schwertes gelöst werden könnte, und ohne welche Völker und Fürsten keine andere Wahl hätten, als absolute Regierung oder Revolution.“

Das war eben auch der Effect des 1848er Versuches, die Continuität der Verpflichtung aus der Verfassung zu reißen. Und wie sehr diese Sätze wahr seien, denen wir aus vollem Herzen beipflichten, wurde sofort durch die eintretenden Ereignisse bewiesen, als die Rechts- und Pflichtencontinuität gebrochen und zerrissen war! Darum dürfen wir auf unserem guten Recht und der Forderung der pragmatischen Vereinigung der Länder bestehen.

Denn „diese wohlthätige vermittelnde Kraft, welche Glück und Frieden und Freiheit sichert, ist der Glaube und das Vertrauen in die Beständigkeit des Rechtes, die ohne die erwähnte Continuität der Verpflichtung auch nicht einmal gedacht werden kann.“

Sie hat denn auch nach Votirung der die Rechtscontinuität zerreißenden sog. 48er Gesetze allsogleich aufgehört!

Auch auf die Integrität kommt Herr von Deák in der zweiten Adresse zu sprechen*):

„In Bezug auf die Ergänzung des Landtages haben wir es in unserer ersten unterthänigen Adresse ausgesprochen, daß, insolange als diejenigen, welche nach dem Gesetze zum Landtage zu berufen sind, nicht berufen sein werden; wir den Landtag nicht als vollständig betrachten und uns in die Creirung von Gesetzen nicht einlassen können.“

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 156.

Er wiederholt diesen Satz abermals und so noch an mehreren Stellen!

Herr von Deák geht auch hier zunächst auf die Verhältnisse zwischen Ungarn und Siebenbürgen ein*):

„Die Union Ungarns und Siebenbürgens hat der gesetzliche Landtag sowohl Ungarns als auch Siebenbürgens feierlich beschlossen und diese Beschlüsse hat die Sanction Sr. Majestät zur Gesetzeskraft erhoben."

Ja man hat sie in Siebenbürgen beschlossen, aber nach dem Motto: „Tod oder Union," welches man mit Schrecken und Gefahr ausgestattet, im Lande herumtrug.

Herr von Deák sucht die Gründe zu finden und zu prüfen, weshalb man wohl diese Union oder besser Incorporation Siebenbürgens nicht für gesetzlich halten mag?

„Wenn die Sachsen und Rumänen durch das Gesetz vom Siebenbürger Landtag ausgeschlossen gewesen, oder wenn sie mit Umgehung des Gesetzes nicht einberufen worden wären; wenn der Landtag auf außerordentliche Art in ungewohnter Form einberufen worden wäre: wenn nicht die wirkliche Majorität entschieden hätte, oder irgend ein Theil an der freien Aeußerung seines Votums verhindert worden wäre, dann könnte man eher davon sprechen, daß der Beschluß ohne die freie Einwilligung der Rumänen und Sachsen gebracht wurde, und könnte man gegen die Giltigkeit desselben eher einen Zweifel erheben."

Er spricht von allen Gründen, die den Beschluß ungiltig machen können und nur von jenem einzigen Grunde nicht, welcher meiner Meinung nach hier vielleicht der wichtigste, der am meisten erwägenswerthe ist, und welcher, wie ich glaube, den Beschluß wirklich rechtsungiltig gemacht hat, d. i. der Grund der „mangelnden Competenz"!

Der ungarische und ebenso der siebenbürgische Landtag waren für sich allein nicht competent die legislatorischen und executiven Privilegialrechte der einzelnen Nationen, z. B. die Wirksamkeit der sächsischen Nationsuniversität und des sächsischen Comes u. s. w. ganz einfach außer Kraft zu setzen, ohne ausdrückliche Zustimmung des beson-

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 156.

deren Vertretungskörpers der sächsischen Nation! Denn diese Rechte waren kein Object der Competenz des Landtages! Das scheint mir der Grund, warum der Jurist von einer nicht vorhanden gewesenen Zustimmung der sächsischen Nation reden muß!

Herr von Deák sagt allerdings*):

„Aber jener Landtag Siebenbürgens, welcher die Union beschloß, wurde genau im Sinne der siebenbürgischen Gesetze einberufen. Nach dem damaligen Staatsrechte Siebenbürgens mußte der Landtag aus den Deputirten der Comitate, der Szekler- und der sächsischen Stühle und der das Recht der Vertretung auf dem Landtag besitzenden Städte, aus den kirchlichen und weltlichen Würdenträgern des Landes, dessen höheren Beamten und Regalisten zusammengesetzt sein; alle diese wurden auch berufen und erschienen durch ihre Deputirten und beziehungsweise persönlich."

„Bei der Wahl der Comitatsbeamten besaßen die sächsischen und rumänischen Edelleute, deren überdies viele waren, eben so gut das Wahlrecht wie die Ungarn."

Ich will nun nicht von der Einberufung zum Landtag reden, obgleich ich den Passus von den sächsischen und rumänischen Edelleuten nicht begreifen kann, da es ja nach sächsischem Recht keine Adeligen unter den Sachsen gab, und selbst der ungarische Magnat, wenn er im Sachsenlande erwerben wollte, ein Sachse, d. i. also ein bürgerlicher werden und nach Sachsenrechte leben mußte; und da es unter den Rumänen gar keine eigenen Grundbesitzer gab; weshalb also die von Deák genannten vielen sogenannten sächsischen und rumänischen Edelleute nur in jenen Districten begüterte Magyaren sein konnten. Angenommen die Einberufung und Verhandlungsweise 2c. sei vollkommen gesetzlich gewesen, so hindert das noch nicht, daß der Landtag über seine Competenz hinausgehen und Unwirksames, Ungesetzliches beschließen konnte!

Herr von Deák beruft sich auch auf die Geschäftsordnung*):

„Der auf diese Art im Sinne des Gesetzes zusammengesetzte (siebenbürgische) Landtag verfuhr bei Creirung des Unionsgesetzes genau in derselben durch das Gesetz vorgeschrie-

---

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 157.

benen Weise, die er bei Creirung aller seiner übrigen Gesetze befolgte; der Beschluß wurde nämlich mit absoluter Majorität gefaßt," u. s. w.

Aber wenn auch dies Alles zugegeben würde, so wäre doch nicht bewiesen, daß der Landtag über seine Competenz nicht hinausschritt, und in diesem Falle wäre der formell richtige Beschluß rechtlich doch ungiltig gewesen.

Es ist auch, als ob Herr Deák selbst eine Ahnung von diesem Einwande und Ungiltigkeitsgrunde hatte, indem er weiter ausführt: „Und als der Wille der Mehrheit ausgesprochen wurde, auch dann ward von Seiten der Sachsen und Rumänen kein Protest erhoben!

Wenn also ein Protest von den Sachsen und Rumänen erhoben worden wäre, dann hätte dies das Beschlossene gefährdet, trotz der großen ungarischen Mehrheit, mit welcher die Union beschlossen wurde? Das deutet den Grund der Ungiltigkeit der 48er Sonderunion näher an, dem aber Herr von Deák weiter noch damit zuvorzukommen sucht, daß er sagt:

„Es ist wahr, daß die vormärzlichen Gesetze Siebenbürgens von drei verschiedenen Nationen sprachen, von der ungarischen, Szekler und der sächsischen Nation, und die Rumänen nicht als eine besondere Nation betrachteten; es ist wahr, daß die drei Nationen einige Rechte hatten, besonders hinsichtlich der von landtäglicher Candidirung abhängigen Aemter, welche das Gesetz auf die Rumänen nicht ausdehnte; aber hinsichtlich des Landtages und der Deputirtenwahl bestand in Bezug auf die Nationalität kein Unterschied, und bei derselben, durch das Gesetz begründeten Qualification besaßen die Rumänen das active und passive Wahlrecht eben so gut, wie die Ungarn, Szekler oder Sachsen, auf dem Landtage aber stimmten die einzelnen Nationen nicht besonders mittelst eines *Curiatum votum,* sondern die Beschlüsse wurden nach individuellen Voten gefaßt."

Es mag dies für die regelmäßige Thätigkeit des siebenbürgischen Landtages ganz richtig sein, aber für eine totale Verfassungsänderung, für eine Aenderung und Aufhebung der bisherigen Verfassungsorganismen der Nationen reichte ein solcher einfacher Landtagsbeschluß meiner Meinung nach nicht aus. Denn die drei Nationen hatten ihnen eigenthümliche, gesetzlich zustehende und allezeit ver-

sicherte autonome Rechte, welche ihnen durch einfachen Landtagsbeschluß nicht entrissen werden konnten, welche ihnen selbst nicht durch Uebereinstimmung zwischen der königl. Majestät und dem Landtag entrissen werden konnten, wofern sie nicht selbst in ihren verfassungsrechtlichen Körperschaften zustimmten! Die sächsische Nationsuniversität, die sächsischen staatsrechtlichen Aemter u. s. w. konnten nicht einfach hinwegdecretirt werden.

Es ist dies gerade so, wie es überall stattfindet, wo nebeneinanderstehende mit eigenen Competenzen ausgestattete Verfassungskörperschaften bestehen; und wie es in Oesterreich nach der Reichsverfassung auch in Zukunft zwischen den verschiedenen staatsrechtlichen Körperschaften der verschiedenen Länder oder Nationen der Fall sein wird!

So wie der Gesammtreichsrath, wenn einmal die Verfassung durchgesetzt sein wird, nicht das Recht haben wird, die Gegenstände des ungarischen Landtages zu regeln und die ungarische Autonomie, insoweit dieselbe verbleibt, ohne den ungarischen Landtag in andere Formen zu gießen, oder deren Objecte an sich zu ziehen; so wie der engere österreichische Reichsrath nicht das Recht hat, die geringere Autonomie der deutsch-österreichischen Erblande eigenmächtig und ohne Zustimmung der besonderen Landtage dieser Länder außer Kraft zu setzen oder über sie zu gebieten; so konnte in ähnlicher Weise der siebenbürgische Landtag nicht über die autonom gewesenen Rechte der siebenbürgischen Nationen verfügen und weder die Berathungs- und Gesetzgebungskörperschaften, wie z. B. die sächsische Nationsuniversität dem ungarischen Landtag, noch die Executivbehörden z. B. den Sachsengrafen und die sächsischen Stühle dem ungarischen Ministerium, ohne besondere ausdrücklich darauf gerichtete Zustimmung der sächsischen Körperschaften unterwerfen!

Diese Incompetenz ist meiner Ansicht nach der wichtigste Grund, warum die beschlossene Union ungiltig ist, obgleich auch viele andere Gründe so kräftig sind, daß jeder von ihnen das Gesetz ungiltig macht, wie z. B. der einzige Grund, daß die legale Publication nicht stattgefunden hat; da es ja gewiß ist, daß ein Gesetz nicht rechtswirksam sein kann, welches nicht gesetzlich publicirt ist.

Umsonst sagt daher Herr von Deák*):

„Nachdem also jener Landtag Siebenbürgens, welcher das Unionsgesetz creirte, streng im Sinne der damaligen Gesetze zusammengesetzt war, . . . die Deputirten formell richtig stimmten; . . . mit Stimmenmehrheit beschlossen wurde, kann man da mit Grund behaupten, daß das Unionsgesetz ohne die freie Einwilligung der Sachsen und Rumänen creirt wurde?"

„Oder wäre vielleicht die ausnamslose Einwilligung des ganzen rumänischen und sächsischen Volkes zur Giltigkeit erforderlich gewesen?

Herr Deák wird aus der vorhergehenden Ausführung gesehen haben, daß zwischen dem Landtag und den einzelnen Nationsgliedern noch etwas, nämlich die staatsrechtlichen Körperschaften der Nationen in der Mitte lag!

Unzutreffend ist daher Herrn von Deáks Satz:

„Das a. h. k. Rescript ging — so scheint es — in dem vorgebrachten Einwand wirklich von dieser Ansicht aus; denn jede andere Auslegung jener Einwendung würde mit dem, was geschehen, im Widerspruch sein."

Nein, gerade die richtige Auslegung hat Herr von Deák übersehen, und alle seine Behauptungen sind eben darum mit der Natur der Einwendung ebenso wie mit den Gesetzen im Widerspruch!

„Aber," fragt Herr v. Deák, „wird diese Ansicht auch auf den österreichischen Reichsrath ausgedehnt werden?

Wir müssen antworten:

Gewiß wird diese Ansicht auch auf den österreichischen Reichsrath rücksichtlich aller derjenigen Gegenstände ausgedehnt werden, welche nicht zum Gegenstande seiner Competenz gehören, sondern die Existenz und Wirksamkeit der übrigen autonomen Staatskörperschaften betreffen! Herr von Deák spricht aber von der legalen Thätigkeit des Reichsrathes und des siebenbürgischen Landtages überhaupt ganz gleich, aber auch in dieser competenzmäßigen, gesetzlich zuläßigen Thätigkeit ist ein großer Unterschied zwischen dem ehemaligen siebenbürgischen Landtag und dem österreichischen Reichsrath. Doppelt ungenau ist daher in Bezug auf den österreichischen Reichsrath Herrn von Deáks weitere Frage:

---

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 157 u. 158.

„Werden alle jene Beschlüsse desselben als ungiltig betrachtet werden, in welche z. B. ein Theil des böhmischen oder polnischen Volkes nicht einstimmte? Und doch sind im Reichsrathe nicht allein verschiedene Nationalitäten, sondern auch verschiedene Länder vertreten, und es können dort eher Fälle vorkommen, in welchen eine ähnliche Einwendung mehr Gewicht haben kann.“

Der erste Fehlgedanke ist der, daß Herr v. Deák keinen Unterschied zwischen den Reichs- und Landesangelegenheiten macht, in Bezug auf welche letzteren der Reichsrath nicht majorisiren kann; und es besteht noch ein zweiter Unterschied zwischen dem Reichsrathe und dem ehemaligen siebenbürgischen Landtag. Der Unterschied ist der, daß der Reichsrath ein repräsentativer Gesetzgebungskörper ist, während dies der ungarische und ebenso der siebenbürgische Landtag nicht waren, welche eben nur ständisch municipale Landtage waren! Herrn v. Deáks Gegenstellung und Umkehrung des Schlußes paßt also selbst nicht einmal bezüglich der der Competenz wirklich unterstehenden Gegenstände! Der Reichsrath ist eine Einheit, während der siebenbürgische Landtag eine aus drei selbstberechtigten Nationen verbundene Mehrheit selbst bezüglich der ihm zuständigen Angelegenheiten war.

Der Reichsrath repräsentirt nur Ein Volk, Ein Reich, und ist eben repräsentativ, während der siebenbürgische Landtag drei Nationen repräsentirte, die selbstberechtigt waren, während er ständisch-municipal und ständisch-national war, und die municipalen und nationalen Deputirten des Landtages selbst bezüglich der dem Landtage wirklich allein zustehenden gewöhnlichen Verhältnisse nur ihre Committenten vertraten und der Instructionen bedurften, denen sie gehorchen mußten.

„Wahr ist es,“ sagt Herr von Deák*), „daß auf dem (siebenbürgischen) Landtage, der die Vereinigung beschloß, hauptsächlich blos die privilegirte Classe vertreten war...

„Dieses war aber die natürliche Folge der staatsrechtlichen Stellung Siebenbürgens, welche bis zum Jahre 1848 eben so vorwiegend aristokratisch war, wie die Ungarns.“

Wenn man deshalb die Gesetze aufechten wollte, meint Herr von Deák, so müßte man auch das königl. Erbrecht anfechten, denn

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 158.

auch dieses wurde auf den aristokratischen Landtagen beschlossen. Das ist ein wahrer Streich in die Luft! Denn deshalb etwa, weil die Landtage aus den privilegirten Classen bestanden, hat meines Wissens Niemand die Union angefochten! Aber man ficht sie an, weil das Gesetz nicht legal zu Stande kam, und nicht gesetzlich publicirt wurde! daher in keiner Weise perfect und giltig sein kann!

„Jedermann weiß," sagt Herr von Deák weiter*), „daß auf dem im Jahre 1848 zu Pest abgehaltenen Landtag, welcher bereits auf Grundlage der Volksvertretung constituirt wurde, die sämmtlichen Wahlbezirke Siebenbürgens Repräsentanten gewählt und geschickt haben."

Das ist aber noch kein Beweis für die Giltigkeit des Unionsgesetzes! und wenn Deák meint: „Es ist demnach jener Theil des Unionsgesetzes, der sich auf die landtägliche Vertretung bezieht, in seinem ganzen Umfange auch factisch vollzogen;" so läßt sich daraus noch keine rechtlich verbindliche Folgerung ziehen.

Wenn das Gesetz im Keim und Kern ungiltig war, so kann auch die Vollzugsetzung und vollkommene factische Ausführung es noch nicht legal gemacht haben! Uebrigens verließen die sächsischen Deputirten sehr bald den Landtag, und zum Theil selbst mit Protest! Nur die Szekler hielten aus! Die Sachsen aber kamen spät, standen fortwährend im offenen Gegensatze und gingen bald wieder! man wollte sie sogar für Landesverräther erklären!

Herr von Deák geht auch*) auf die verlangte Veränderung der Executive ein:

„Jene Umgestaltung der inneren Verwaltung (Siebenbürgens), welche zufolge der Vereinigung (mit Ungarn) erforderlich ward, wurde vom Gesetze dem ungarischen Ministerium übertragen."

Sage: dem ungarischen Ministerium der 48er Beschlüsse, die selbst ungiltig waren, und welches Ministerium formell überhaupt und in allen Dingen, — materiell aber wenigstens in den allgemeinen österreichischen Reichsangelegenheiten gesetz- und verfassungswidrig war!

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 158.

„Dieses hatte,“ sagt Herr Deák, „die lange Zeit in Anspruch nehmende Arbeit . . . auch schon begonnen; aber die Beendigung derselben wurde durch die eingetretenen Wirren und durch den Krieg, der bald darauf ausbrach, verhindert.“

Glücklicher Weise! werden die Sachsen sagen! besonders jene Sachsen, welche unter Führung kaiserlicher Generale als freiwillige Kämpfer für das Haus Habsburg in Siebenbürgen und Ungarn gegen die Kossuth'schen Schaaren gekämpft haben!

„Endlich erdrückte das absolute System die constitutionelle Verfassung Ungarns und Siebenbürgens,“ sagt Herr Deák, „beugte auch Siebenbürgen unter das deutsche System und riß es faktisch wieder von Ungarn los.“

Wie konnte das absolute System das Recht Siebenbürgens unterdrücken, da bereits Ungarn dieses Recht unterdrückt hatte? Und wie kann Herr v. Deák den Absolutismus und das deutsche System zusammenwerfen? Ist Absolutismus und deutsches System dasselbe? Dagegen müssen wenigstens die deutschen Volksgenossen entschieden protestiren! Und hat Herr von Deák nicht selbst gesagt, daß auch die deutschen Länder unter dem Drucke des absoluten Systems geseufzt und gelitten haben? Und da die Verbindung Siebenbürgens mit Ungarn gesetzlich nicht bestanden hat, so hat nun auch die ganze engere Union, eigentlich Incorporation, oder Verschmelzung keinen Halt.

Herr von Deák meint*):

„Wir wissen nicht, auf welche Art die Union die Nationalitätsinteressen der Bewohner Siebenbürgens nichtungarischer Zunge gefährden könnte.“

Diese aber werden es schon wissen!

„Wir werden die Nationalitätsinteressen derjenigen Bewohner Siebenbürgens eben so billig berücksichtigen“ . . .

Diese brauchen keine Gnade! Und wenn Herr von Deák sagt:

„Aber eben deshalb ist es nothwendig, daß Siebenbürgen dem Gesetz entsprechend sogleich auf unseren Landtag berufen werde“ . . . so ist dies gesetzlich nicht nothwendig, weil die Union nicht giltig zu Stande kam — um so weniger ist es sogleich nothwendig — und es ist der Nationalitätsrechte wegen nicht für die Siebenbürger nothwendig, denn diese können sich ihre nationalen Rechte auf dem eigenen Landtage regeln! sie brauchen den ungari-

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 169.

schen Landtag mit seiner Gnade nicht dazu! Es ist daher ganz irrelevant, wenn Herr von Deák sagt:

„Denn wenn der Landtag ohne sie über ihre Interessen Verfügungen treffen würde, dann könnten diese Verfügungen später mit viel mehr Recht für ungiltig erklärt werden, als jenes Unionsgesetz!"

Dies geschähe nur ganz mit demselben Recht, mit welchem das Unionsgesetz bestritten wird; denn der ungarische Landtag allein hat und hatte nicht das Recht, für andere Länder ohne weiteres verbindlich zu beschließen!

Und um noch für das Recht der selbständigen Stellung Siebenbürgens gegenüber Ungarn und seiner gleichberechtigten Stellung im ganzen Reiche ein geschichtliches Beispiel anzuführen, will ich nur auf die Resolution des Kaisers und Königs Leopold II. v. 8. März 1791 (Acta Comitiorum Nro. 92, Seite 660) an den ungar. Landtag verweisen, in welchem derselbe die Meinungen der Ungarn bezüglich der Nicht-Selbständigstellung Siebenbürgens als unberechtigt zurückgewiesen hat:

Accepta demissa Dominorum Statuum et Ordinum, quoad Separationem Cancellariae Transylvanicae ab Hungarica, item translationem objectorum Cameralium a praedicta Cancellaria Hungarica ad Cameram Imperialem Aulicam Repraesentatione sub die 5. delabentis Mensis ad Suam Majestatem exarata, Eamdem altefatam Suam Majestatem sequentia reponi jussisse, et quidem **quoad Cancellariae Transylvanicae Separationem**: Augustum Imperatorem et Regem Apostolicum, dum Cancellariam Transylvanicam ab Hungarica sejungeret, atque illi **priscam suam, legalemque Activitatem, ac Consistentiam restitueret**, *nil aliud egisse*; *quam quo Sua Majestas e fundamentalibus Magni Transylvaniae Principatus Legibus, e Pactis item, ac Conventis se teneri, ac obligari existimabat*, quippe: hac ratione Transylvanis Cancellariam suam, **ex ipso Diplomate Leopoldino de Anno 1691 ipsis debitam**, sed et Jus candidandi Cancellariam Aulae, ex eodem Diplomate ipsis competens, ac demum Forum Appellationis in eadem Cancellaria Aulica per Novellarem Articulum 2. Annorum 1753. 1754. 1755. constitutum, nunc postliminio restitutum esse: dum itaque Sua Majestas suscepta hac Immutatione, nonnisi exstantium

Municipalium Transylvaniae Legum effectum procuraverat, firmiter confidit: in haece Declaratione Dominos Status et OO. eo magis conquieturos esse; quod hocce Instituto dispositioni Articuli 18. 1741. quippe quoad Transylvaniam, velut ad Sacram Regni Hungariae Coronam pertinentem, tam Eadem Sua Majestas, quam Successores sui, qua Reges Hungariae, possidebunt, et gubernabunt, ne in minimo quidem seu nunc, seu futuris unquam Temporibus derogetur."

Diese Resolution ist für die Stellung Siebenbürgens und seine von Ungarn unabhängige selbständige Gesetzgebung und Verwaltung äußerst wichtig; und sie allein schon (namentlich mit Beiziehung des in ihr angerufenen Leopoldinischen Diploms) reicht hin, um Deáks Ansichten zu berichtigen und das historische Recht Siebenbürgens auf seine Selbständigkeit gegenüber des mit ihm in gleicher Weise zum Gesammtstaate Oesterreich gehörenden Landes Ungarn zu erweisen und auch für die weitere Zukunft mit zu sichern!

Nun geht Herr von Deák auf Croatien über*). Wir werden sehen, daß er auch hier sich einigen Irrthümern hingibt:

„Croatien wollten auch die Gesetze von 1848 nicht in Ungarn incorporiren," sagt er, „sondern sie wünschten es als ein Bundesland zu betrachten, welches eine gesonderte Stellung, ein eigenes Territorium besäße, und mit Ungarn unter denselben Gesetzen in staatsrechtlicher Verbindung stünde." Und weiterhin: „Ungarn theilte mit Croatien alle Rechte, die es selbst besaß. Die inneren Administrationsangelegenheiten Croatiens waren auch früher schon den Regierungsdikasterien untergeordnet; und der G. A. 58 von 1790, welcher sie dem königl. ungar. Statthaltereirath unterordnete, wurde direct zufolge des Wunsches Croatiens geschaffen."

Aber zufolge jenes Art. 58: 1790 waren die croatischen Generalcongregationen und das Recht des Banus aufrecht verbleiben und der Banus hatte einen entsprechenden Einfluß auf den ungarischen Statthaltereirath, und seiner Würde entsprechend Sitz und Stimme. Durch die 48er Beschlüsse aber sollte alles dies pur et simpel dem ungarischen Landtag und dem ungarischen Ministerium unterworfen werden!

---

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 159.

Die croatische Generalcongregation hatte die Rechte eines vollen Landtages, der Banus hatte für Croatien beiläufig dieselbe Stellung wie der Palatin für Ungarn; konnte man glauben, daß Croatien die Auffangung seiner Staatskörperschaften durch den ungarischen Landtag, die totale Unterwerfung seines Bans, nicht etwa unter den König oder unter den Palatin, welchem letzteren er beinahe gleich war — sondern unter ein über Croatien herrschendes ungarisches Ministerium ruhig mit ansehen und mit Ergebenheit dulden werde? Besonders wenn man noch bedenkt, was bezüglich der Ausdehnung der ungarischen Sprache als der einzigen diplomatischen Sprache geschah, und welche Befürchtungen in dieser Beziehung auftraten? Umsonst stellt Herr v. Deák sich an, daß man an die stille Unterwerfung geglaubt habe und glauben konnte; wie er schon früher andeutet und nun weiter sagt:

„Es wurde daher kein neues Verhältniß, keine strengere Abhängigkeit in den Gesetzen von 1848 dadurch ins Leben gerufen, daß diese Gesetze nach der vollständigen Aufhebung der Dikasterialregierungsform auch die inneren Administrationsangelegenheiten Croatiens dem verantwortlichen Ministerium unterordneten.“

Kann man dies sagen, wenn der Banus, wenn die Obergespäne, wenn sogar die Comitate, ja wenn sogar die Generalcongregationen durch das ungarische Ministerium und den ungarischen Landtag ihres Wirkungskreises zum Theile beraubt und Alles dem magyarischen Regimente unterworfen wurde? Herr v. Deák hat einmal gesagt, es könnte die Nothwendigkeit eintreten, die Comitate zu beschränken, und haben nicht sogar sehr viele ungarische Patrioten bisher noch immer dieser Beschränkung der Comitatsgerechtsame lebhaft sich entgegengestellt, obgleich doch Ungarn mit all seinen Comitaten ein staatsrechtliches Ganzes, eben nur Ein Land und die Comitate nur Kreise desselben sind? und das selbständige Land Croatien sollte sich das, und noch mehr als das gefallen lassen?

Hier in Croatien hat man nicht einmal die Generalcongregation gefragt, ob das Land den ungarischen 48er Beschlüssen zustimme, sondern man hat die einfache Unterwerfung unter den ungarischen Landtag und unter das ungarische Ministerium vom letzten Croaten bis hinauf zum Banus verlangt!

Nicht einmal Sitz und Stimme hat man dem Banus von Croatien im Ministerium angetragen! während der Palatin von Un=

garn hoch über dem Ministerium stand! und man thut, als ob der in seinem Rechte verletzte Banus und die verletzte croatische Nation sich gegen Recht und Gesetz erhoben hätten? Mit nichten, müssen wir sagen!

Herr von Deák setzt fort*):

„Auf dem Felde der Rechtspflege blieb der Wirkungskreis der ordentlichen Gerichte in Croatien ebenfalls unverändert.“ Und:

„Auf dem Felde der Gesetzgebung wurde, da der Landtag auf einer breiteren Basis der Volksvertretung reorganisirt ward, die Zahl der Vertreter Croatiens gleichfalls im Verhältnisse seiner Bevölkerung festgestellt und dadurch wurde seine Theilnahme an der Gesetzgebung im Verhältniß zu seiner früheren Stellung bedeutend erweitert.“

Ganz dasselbe und mit noch größerer Sicherung der separaten Autonomie geschieht jetzt nach der Reichsverfassung mit Ungarn bezüglich seiner Stellung im Reiche! Herr von Deák gesteht also hier die Art meiner Schlußfolgerungen, die ich von Ungarn dem Reiche gegenüber gemacht habe, als richtig zu! aber freilich nur von Seiten Ungarns gegenüber Croatien! Ist sie aber hier richtig, so ist sie auch eben so richtig zwischen dem gesammten Oesterreich und Ungarn!

Ja Herr von Deák geht noch weiter! Ich habe die durch die Reichsverfassung beabsichtigte wachsende Berechtigung Ungarns über die allgemeinen Reichsangelegenheiten als Grund der Möglichkeit angegeben, warum sich Ungarn leicht mit der Reichsverfassung befreunden könne; Herr von Deák will aber die für die ungarischen Landesangelegenheiten wachsende Berechtigung der croatischen Abgeordneten sogar als Grund der Giltigkeit jener 48er Beschlüsse für Croatien angeben! Bezüglich der Verhältnisse zwischen dem Gesammtreich und zwischen Ungarn gilt jene Schlußfolgerung nach Herrn v. Deák nicht einmal zum Behufe der Möglichkeit; aber bezüglich der Verhältnisse zwischen Ungarn und Croatien — ja Bauer, das ist ganz etwas anderes — da gilt sie nicht blos für die leichtere Möglichkeit, sondern sogar als Beweis für die bereits bestehende Giltig-

*) II Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 160.

keit und legale Wirklichkeit! Zudem sollten die 48er Gesetze die selbständige Gesetzgebung und die selbständige Verwaltung Croatiens also jede Autonomie und ebenso jedes Selfgovernement des Landes ganz auffaugen, während die angestrebte österreichische Reichsverfassung die Selbstgesetzgebung (Autonomie) und Selbstverwaltung (Selfgovernement) der Länder, und namentlich Ungarns in so hohem Maße bestehen läßt!

Auch in Bezug auf die Sprachenfrage vertheidigt Herr von Deák die 48er Beschlüsse.*)

„Hinsichtlich der Sprache," sagt er, „enthielten jene Gesetze keine neue Verfügung. Die Deputirten Croatiens sprachen ehemals auf den ungarischen Landtagen lateinisch; im Jahre 1847 erklärten sie aber zufolge eines directen Auftrages des croatischen Landtages, daß sie in Zukunft ungarisch sprechen würden, und so wurde die ungarische Sprache unter Croatiens directer Einwilligung zur alleinigen Berathungssprache erhoben. Im Kreise der inneren Administration wurde aber an Croatien nie der Wunsch gerichtet, daß es die ungarische Sprache gebrauche."

Ich werde auf die Entstehung der von Deák vertheidigten Bestimmungen bei der mir vorbehaltenen Besprechung der sogenannten 48er Gesetze eingehen, wenn es noch nöthig sein sollte. Aber auch schon hier will ich einige Bemerkungen zu der Sprachenfrage und den darüber erflossenen Gesetzen machen; denn es ist gewiß wahr, daß die Gesetze über die Sprachenfrage wenigstens zu einem großen Theil mit an den Schwierigkeiten der Verwicklung Schuld sind, und daß die ganze ungarische Frage nicht vollkommen befriedigend gelöst werden kann, wenn nicht die verfahrene Sprachenfrage gleichfalls mit gelöst wird.

Ich will nicht auf die älteren Gesetze näher eingehen; nicht auf den berühmten Satz des heiligen Stephan, welcher die Sprachenverschiedenheit eines Reiches sogar einen Grund der Stärke des Staates nannte. Auch nicht auf den G. A. 13 von 1608 ante coronationem, welcher die Ungaros, Germanos, et Sclavos seu Bohemos; in den Städten vollkommen gleichberechtigt darstellte. Aber das will ich sagen, daß die pragmatische Sanction die alten Freiheiten aller Einwohner des Landes in gleicher Weise bestätige,

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 160.

und daß sie demzufolge auch die Freiheit aller anderen Nationalitäten von einem Sprachendruck der magyarischen Nationalität gesichert zu haben scheint. Es ist nicht ganz ohne Grund, wenn der Verfasser der Brochüre über „die wahre Rechtscontinuität in der ungarischen Frage" die Gesetze über die Bevorzugung der magyarischen Sprache, über die Beseitigung der allen gemeinsamen und gleich zugänglichen lateinischen Sprache, und endlich die letzte alleinige Privilegirung des magyarischen Idioms als gegen den Geist der alten Gesetze gehend, betrachtet, denen zufolge die Worte nativus Hungarus jeden Eingebornen Ungarns bezeichnete und also auch nativa lingua hungarica jede in Ungarn einheimische Sprache bezeichnen sollte; und wenn er demnach die den übrigen Sprachen ungünstigen Gesetze als gegen den allseits gerechten Geist der pragmatischen Sanction gerichtet darstellt, und darum nicht für gesetzlich giltig erkennen will.

Diese die ungarische Sprache einseitig begünstigenden Gesetze sind aber:

der art. 16: 1791 De Linguae peregrinae ad Manupulationem Negotiorum publicorum non inducenda, Hungarica vero conservanda;

art. 7: 1792 De Studio et Usu Linguae Hungaricae;

art. 4: 1805 De Usu linguae Hungaricae;

art. 8: 1808 De erigendo Musaeo Nationali, aliisque promovendae Culturae Linguae Hungaricae, Adminiculis;

art. 11: 1827 De erigenda ad Culturam Linguae Patriae erudita Societate, seu Academia Hungarica;

art. 8: 1830 De usu linguae nationalis; und dann vorzugsweise noch:

art. 6: 1840 und art. 2: 1844 De lingua Hungarica (A' magyar Nyelvről) und schließlich:

der art. 5, §. 3: 1848, daß die magyarische Sprache die alleinige legislative Sprache sei; und vielleicht in Bezug auf die Stellung der Länder in gleich bestreitbarer Weise noch

der §. 2, art. 21: 1848, daß die ungarische dreifarbige Rose und die ungarische Flagge auch das Wappen und die Flagge für alle einverleibten Landestheile sein soll, neben welcher die einverleibten Theile ihre eigenen Farben und Wappen gebrauchen dürfen.

Daß diese Gesetze durch die übermäßige und allmälig die andern ausschließende Bevorzugung der magyarischen Sprache und durch die Verdrängung der Landesselbständigkeiten, durch die alleinige Erklärung der magyarischen Sprache als nativa lingua hungarica ein Unrecht gegen die andern Nationalitäten Ungarns und der adnexen Länder begangen haben, ist gewiß; und daß diese Hintansetzung der anderen Landessprachen in Ungarn, insofern als die pragmatische Sanction die gleichen Freiheiten der Landesstämme gesichert hat, eine Verletzung der pragmatischen Sanction in Rücksicht dieser durch sie gewährten Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten im Lande Ungarn selbst enthalten habe, wird von dem Verfasser der Brochüre über „die wahre Rechtscontinuität in der ungarischen Frage" mit ziemlicher Evidenz bewiesen. Eine Verletzung der Realunion Ungarns mit den übrigen Ländern der österreichischen Monarchie, oder des königlichen Rechtes über das Unterrichtswesen haben sie aber nicht unmittelbar enthalten, obgleich sie die Tendenz zur allein dominirenden Stellung der Magyaren in Ungarn und den alten adnexen Theilen gewiß hatten, und die Tendenz zur Beraubung des Inhaltes der pragmatischen Sanction und der Lostrennung und Selbständigmachung Ungarns als eines unverbundenen Reiches haben mochten, was von dem Verfasser der gedachten Brochüre behauptet und von den Führern der Magyaren (auch vom „Pesti Napló") zum Theile zugestanden ward. Den Zwiespalt zwischen den Nationalitäten in Ungarn haben sie aber jedenfalls mit herbeigeführt, und an der Schwierigkeit der Lösung der ungarischen Frage sind sie großentheils mit Schuld. Daß man aber bei den die adnexen Länder und die nicht magyarischen Nationalitäten benachtheiligenden Gesetzen nicht stehen bleiben kann, liegt klar am Tage.

Wenn Herr von Deák jede Schuld der Ungarn in Abrede stellen will, indem er sagt:*) „Wir können demnach mit Recht wiederholen, daß Ungarn die Rechte Croatiens nicht verletzen wollte," so entfernt das nur den dolus. Und wenn er fortfährt: „in Berücksichtigung dessen, daß seine eigenen Deputirten an der Creirung dieser Gesetze theilnahmen, ahnte Ungarn es auch nicht, daß Croatien sich durch diese Gesetze verletzt fühlen könnte," — so macht das die Bestimmungen noch nicht legal.

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 160.

Und wenn er sagt: „Jetzt liegt es aber unzweifelhaft am Tag, daß Croatien jenen Verband zu lockern wünscht, der es durch Jahrhunderte hindurch an Ungarn knüpfte;" — so fragen wir: Wie stimmt das zur ersten Adresse? Dort war er schon gelöst dieser Verband! Unbegreiflich, und unvereinbar mit den Sätzen der ersten Adresse sind daher auch die weiteren Worte Deák's: „Wenn aber Croatien sich von uns definitiv losreißen und in die Reihe der österreichischen Provinzen eintretend, unter der Legislative und unter der Regierung derselben stehen will, — was wir aber zufolge der constitutionellen Gesinnungen der croatischen Nation nicht für möglich halten (trefflicher Inflammator!), — so können wir dies nicht hindern; aber wir können es unsererseits nicht für gesetzlich und constitutionell anerkennen, und können dazu unsere Einwilligung nicht geben; denn wir sind nicht berechtigt, das Reich des heil. Stephan zu zerstückeln."

Also hält der Landtag dem Lande Croatien doch kein leeres Blatt entgegen? wie man so vielfach versichert hat! Aber weil man so ernst und so vielfach ein weißes Blatt entgegen zu halten versichert hat, so sind auch darum die voranstehenden Sätze nicht ganz richtig!

Auch auf Fiume geht Herr von Deák ein und sagt:*) „es sei Fiume ein intregrirender Theil Ungarns." Er beruft sich auf den kön. Brief Maria Theresias vom 23. April 1779, auf G. A. 4: 1807 und G. A. 3: 1715. — Ich gestehe, daß mir diese Frage eine untergeordnete scheint, daß sie Croatien in derselben Weise wie Ungarn berührt, und daß sie ohne Befragung beider Landtage und ohne Befragung Fiumes selbst kaum zur Lösung gebracht werden kann. Vielleicht hat auch das Gesammtreich und die Reichsvertretung in Bezug auf Fiume, wegen seiner maritimen Stellung ein gewichtiges Wort mit zu reden! Namentlich aber gebührt das entscheidende Wort der Krone, welche nach genauer Erwägung der rechtlichen Ansprüche und der politischen Interessen die rechtliche Stellung entscheiden und die politischen Ziele vermitteln soll! Daß aber auch nach dem Rechte Fiume nicht ein der ungarischen Gesetzgebung und dem ungarischen Gubernium, namentlich einem ungarischen Ministerium einfach unterzuordnendes Gebiet sei, geht auch sogar aus jenem

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 161.

Briefe Maria Theresias hervor, welchen Herr von Deák in seinen wichtigsten Worten anführt. Denn wenn Maria Theresia in dem mit königl. Siegel versehenen Briefe vom 23. April 1779 Fiume für einen Freihafen erklärt, und in dieser freien Stellung als adnexen Theil der ungarischen Krone betrachtet, indem sie sagt: „Urbs haec commercialis Fiuminensis sancti Viti cum districtu suo tanquam *separatum* sacrae Regni Hungariae Coronae adnexum *corpus* porro quoque consideretur, atque ita in omnibus tractetur, neque cum alio Buccarano velut ad Regnum Croatiae ab incunabulis ipsis pertinente districtu ulla ratione commisceatur," — so ist hiedurch Fiume keineswegs als der ungarischen Gesetzgebung und Regierung unterworfen, sondern als eine Freistadt hingestellt, welche zwar der Regent als König von Ungarn besitzen zu wollen erklärt, welche aber ein separates, freies, zufolge seiner Privilegien nur der Majestät unterstelltes Handelsgebiet bilden soll, und wofür also auch die Majestät je nach der Bedeutung und dem Interesse des Freihafens die Entscheidung treffen kann.

„Auch die Militärgrenzgebiete sind," nach Herrn von Deák,*) „integrirende Theile des (ungarischen) Landtages." Er citirt den G. A. 5: 1848 und macht eine kleine Bemerkung über die Stellung der Grenzer dazu. Ich bin aber der Meinung, daß eine so kurze Andeutung nicht genügt, und daß über die Verhältnisse der Militärgrenze eine besondere aufklärende Schrift nothwendig wäre. Ich kann nicht so weit eingehen. Indessen will ich diesen Punkt nicht verlassen, ohne das vortreffliche Werk des C. B. Edlen von Hitzinger, „Statistik der Militärgrenze des österreichischen Kaiserthums," (Wien 1817, 3 Bände) in Erinnerung zu bringen.

Von allen diesen aufgezählten Gebieten forderten die Adressen und ihre Anhänger die Entsendung von Abgeordneten zu dem ungarischen Landtage, und man ging, und geht noch immer in der Leidenschaft so weit, daß man sogar die politische Berechtigung Ungarns von dieser Incorporirung Siebenbürgens und Croatiens rc., oder wie man es euphemistisch nennt, von der Integrirung des Landtages abhängig macht, indem man behauptet, der Landtag sei nicht competent, könne nicht verhandeln, keine Gesetze beschließen, ja nicht einmal über die Krönung unterhandeln, wenn er nicht durch Abge-

———

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 161.

ordnete aus den genannten Ländern, und namentlich nicht im Sinne des 1848er Sonderbundes durch siebenbürgische Abgeordnete integrirt sei. Auf diesen Punkt haben wir nun schon bei der ersten Adresse geantwortet.

Aber noch eine andere Bemerkung müssen wir hier machen. Die Adresse fordert nämlich, wie die volle Integrirung des Landtages, so auch die volle Erfüllung der übrigen Bestimmungen der sogen. 48er Gesetze, als eine angeblich präliminäre Bedingung sogar der Unterhandlungen. Und doch haben die Vertreter Ungarns in den Adressen selbst zugleich auch erklärt, daß sie verschiedene Punkte der 48er Gesetze abändern wollen. Sollen nun also, müssen wir fragen, alle diese verschiedenen Punkte der 48er Entwürfe factisch hergestellt werden, damit sie sofort wieder außer Kraft gesetzt und geändert werden? Soll also eine doppelte Umänderung der Rechtsverhältnisse stattfinden? Und kann man nicht diese betreffenden Punkte früher ändern? selbst wenn es wahr wäre, daß die 48er Gesetze perfecte Gesetze sind?

Also auf Verhandlungen kann sich der einberufene Landtag gewiß einlassen. Es ist dieses sogar das nächste Ziel, welches zum Behufe der endlichen Lösung der Verfassungsfrage angestrebt werden muß. Und alle die Punkte, welche der Landtag ändern will, kann er wirklich ändern, und jene, welche ipso facto ungiltig, oder welche auch nur anfechtbar und wirklich angefochten sind, weil sie gegen andere Rechte verstoßen, muß der Landtag ändern, bevor der Kaiser den Complex der Gesetze sanctioniren kann.

Und es ist auch nothwendig, daß die unzulässigen Punkte der 48er Entwürfe bald geändert werden, weil die Ausfertigung eines neuen Krönungsdiplomes vor der Klarstellung der Verhältnisse nicht gut möglich ist; und weil doch auch die andern Länder und das ganze Reich nicht ewig auf die Wiederbelebung der sistirten Verfassung warten können!

Es heißt in der Adresse *) in Bezug auf die Sprachen- und Nationalitätenfrage weiter:

„Ew. Majestät fordern den Landtag auf, solche Gesetzvorschläge in Berathung zu ziehen, welche die „Nationalitätsrechte" der Einwohner Ungarns nichtungarischer Zunge sicherstellen." — Und Herr v. Deák sagt: „Vor allem

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 162.

Andern erklären wir jene Anklage für unbegründet, daß die 1848er Gesetze die Nationalitätsrechte verletzt haben."

Er sagt, „der §. 3 des Art. 5 von 1848, §. 2 des Art. 21 von 1848 stützen sich auf die ältern Gesetze."

Er beruft sich auf Art. 8: 1830, 6: 1840, 2: 1844, die wir schon kennen, und fügt, weil er ahnt, daß vielleicht schon diese Gesetze eine Ungerechtigkeit oder doch eine Einseitigkeit begangen haben, welche durch die 48er Entwürfe nur gesteigert wird, in seltsamer Weise bei:

„Wenn aber die 48er Gesetze die Rechte und Interessen der Nationalitäten nichtungarischer Zunge in Wirklichkeit so sehr verletzt haben, was that das absolute System zur Wiederherstellung der verletzten Rechte und zur Wahrung der Nationalitätsinteressen der Völker, als es im Jahre 1849 die ungarische Constitution und alle Gesetze des Landes suspendirte?"

Ist denn eine solche Schlußfolgerung ein Beweis? Ist sie zulässig? Sieht sie nicht vielmehr wie ein Ausbruch des Hohnes aus? In eine an die Majestät gerichtete Repräsentation, in eine Adresse aber paßt sie jedenfalls nicht sehr gut!

Was ist damit für die 48er Beschlüsse gewonnen, wenn das absolute System auch ungerecht war?

„Und auch gegenwärtig," fragt Herr v. Deák, „welcher politischen Begünstigung werden bezüglich ihrer Sprache die nichtdeutschen Einwohner in Böhmen, Galizien und mehreren Theilen der Erbländer theilhaftig, obgleich sie die überwiegende Zahl der Bevölkerung jener Länder machen?"

Sie sind eben derselben politischen Rechte theilhaftig, wie die deutschen Bewohner, und nirgends haben die Deutschen ihre Sprache als die ganz allein zulässige diplomatische Sprache intendirt. Die Deutschen wünschen nur, daß jeglicher gesetzliche Zwang aufhören solle, und daß jede Sprache der andern legaliter gleichgestellt und nur mit ihrem natürlichen Gewicht sich geltend machen solle. Der Deutsche will Niemanden, der nicht deutsch lernen will, zum Deutschthum zwingen; er will aber auch selbst zu nichts gezwungen werden, wozu er sich nicht aus eigenem freien Willen entschließt. Das Bedürfniß der natürlichen, nicht künstlich aufgetriebenen Verhältnisse, und namentlich die volle Freiheit wird hier das allein richtige und gerechte Entscheidungsmittel sein. Ja man weiß es ja aus Erfah-

rung, daß die Freiheit hier günstiger wirken und mehr versöhnen und besser verbrüdern kann, als Zwang.

„Uebrigens," sagt Herr von Deák weiter,*) „gibt es in Europa kaum einen Staat, dessen Bevölkerung nicht verschiedenen Nationalitäten angehörte." Dies ist richtig, und folglich kann die Nationalität nicht einen Grund zur staatlichen Absonderung, und nicht das allein maßgebende Princip der Staatenbildung abgeben. Und um so weniger kann sie in Oesterreich das Princip der staatlichen Gestaltung und Absonderung sein, da es ja, wenn man es genau nimmt, nicht ein einziges Land gibt, welches mit allen seinen Bewohnern durchaus einerlei sprachlicher Nationalität angehört; ja da die nationale Mischung in Oesterreich nicht blos auf die Länder, sondern auch sogar auf einzelne Orte, ja auf einzelne Familien und Individuen sich erstreckt.

Was soll mit einem Orte oder einer Familie geschehen, welche aus verschiedenen nationalen Elementen zusammengewachsen sind; und was soll ein Mensch mit sich anfangen, welcher einen deutschen Vater und eine slavische Mutter, oder einen ungarischen Vater und eine deutsche Mutter, oder einen croatischen Vater und eine romanische Mutter gehabt hat, wenn das nationale Element das höchste und allein maßgebende Princip des gesellschaftlichen und des staatlichen Lebens sein soll? Soll sich ein Mensch zerreißen, welcher durch Mischung zweier Nationalitäten entstanden ist?

Und daß nicht blos die Staatenbildung, sondern auch die Rechtsbildung nicht nach Nationalitäten, die nur ein sociales Element sind, sondern nach den Rechtsverhältnissen vor sich gehen soll, dies liegt in der Natur der Sache und der Rechtsverhältnisse, und in der geschichtlichen Entwicklung, welche an Stelle des ehemaligen Personalprincipes der urgermanischen Stammesrechte das civilisatorische Territorialprincip für die Staaten, mit seiner völkerrechtlichen Consequenz der Exterritorialität der Gesandten, schon seit langer Zeit aufgestellt und entwickelt hat. Oder sollen wir zum Unheil und Verderben aller Nationalitäten zum unmöglich gewordenen Princip der Personalität der Stammesrechte zurückkehren, welches in den legibus barbarorum gegolten hat? Es wäre, selbst wenn wir es wollten, ganz unmöglich, weil die Welt nicht in jenen

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 162.

antediluvianischen Verhältnissen stehen geblieben ist, und noch weniger dahin zurückkehren kann. Zwar gibt es heutzutage Menschen, die selbst dahin zu steuern verworren und schwärmerisch genug sind, aber der Rückschlag des gesunden Menschenverstandes wird nicht ausbleiben.

Herr v. Deák hat daher diesen überspannten, excessiven Anschauungen gegenüber Recht, wenn er auf die Verschiedenheit der Nationalitäten in fast allen europäischen Staaten hinweist. Aber wir müssen anderseits auch gerecht sein, und man darf den Nationalitäten diejenigen Ansprüche nicht verkümmern, die sie in gerechter Weise erheben können. Darum möge jeder seine Nationalität achten und befördern, jede Nationalität sich entwickeln und zur Geltung bringen, wir wollen und müssen gerecht sein untereinander, und uns gegenseitig das gleiche Recht, die gleiche Freiheit, ohne jeden andern Zwang als jenen des natürlichen Einflußes der Verhältnisse zuerkennen!

Aber nicht sehr erhebend klingen in dieser Beziehung die Worte des Herrn von Deák:

„Und wir getrauen uns auch offen zu behaupten, daß in dem größten Theil derselben (der Länder Europa's) die Rechte und Interessen der verschiedenen Nationalitäten keine größere Würdigung und keine größere Sicherstellung finden, als denselben auch bis jetzt bei uns (in Ungarn) zu Theil ward!"

Was ist damit bewiesen, wenn auch in anderen Staaten Ungerechtigkeiten bestehen! Ich denke, Oesterreich und Ungarn müssen in der Lösung der Nationalitätenfrage allen andern gemischten Staaten Europa's vorangehen! Herr von Deák aber spricht von Ungarn nicht wie von einem nationenreichen Land, sondern gerade wie von einem magyarischen Staat! Was kann es da bedeuten, zu sagen:

„Getrost können wir auch fragen, ob die Rumänen und Slaven Ungarns bezüglich ihrer Nationalitätsrechte und Interessen in einem schlechteren Zustande sich befinden, als jene zahlreichen Rumänen, die in Griechenland und Rußland, und jene Slaven, die in Deutschland wohnen?" — Das ist für diese Nationen ein schlechter Trost!

Und von den Deutschen in Ungarn spricht er gar nicht einmal!

Freilich lenkt Herr v. Deák bald in ein etwas besseres Geleise ein.

„Doch wir wissen, daß das sich immer mehr entwickelnde Nationalitätsgefühl Beachtung verdient, und man es nicht mit dem Maße der vergangenen Zeiten und älteren Gesetze messen kann.“

Deák will das Nationalitätsgefühl nicht mit der Elle der vergangenen Zeiten und der älteren Gesetze messen, und doch lassen die 48er Gesetze demselben nicht einmal so viel Raum und Geltung gewinnen, wie die vorhergehenden Gesetze! bei weitem nicht so viel!

Deák will das Nationalitätsgefühl nicht nach den alten Zeiten messen, aber das Leben des ganzen Staates, die Entwicklung der Gesammtheit des politischen und socialen Lebens, wovon das Nationalitätsgefühl nur ein Theil ist, will er nach der Elle der alten Gesetze messen, und behaupten, daß dies Alles einzig und allein nach den alten Gesetzen gemessen werden kann? Und er will für die höhergehenden Wogen des Gesammtstaatslebens keine neuen constitutionellen Gesetze schaffen, sondern das lebendige Leben in das Prokrustesbett der alten Gesetze bringen, und alle Theile des freien, mächtigeren Gesammtstaatslebens abschneiden, welche etwa über die zu kurzen Grenzen dieses geschichtlichen Prokrustesbettes hinausragen und sich blühend entwickeln wollen? Und sogar diese alten Gesetze interpretirt er nicht genau, oder übergeht sie ganz, in wie ferne sie zu Gunsten des gesammten Reiches sprechen! Abwehrend sagt Herr v. Deák:*)

„Wenn Ew. Majestät gleich Anfangs alle Jene zum Landtag einberufen hätten, welche dem Gesetze nach dahin zu berufen waren, und der integrirte Landtag sich sogleich hätte an die Gesetzgebung machen können, so wären bereits Gesetzvorschläge Ew. Majestät unterbreitet ... Ja, das Repräsentantenhaus hat ... auch bereits ein Comité ernannt .... wie kann sich aber der nichtintegrirte Landtag in das definitive Schaffen von Gesetzen einlassen, insbesondere über solche Gegenstände, welche die Nichteinberufenen zumeist berühren, und bei welchen eben die Wünsche derselben hauptsächlich berücksichtigt werden müssen.“

Er hat sich aber doch auf Gesetze eingelassen, dieser Landtag! allerdings nur auf die Annahme der Judexcurialbeschlüsse.

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 163.

Und eine Lücke läßt Herr von Deák in diesem „insbesondere“ doch schon spüren! und die Unterhandlung wegen der Krönung und wegen der Nationalitäten hätte doch in dieser Lücke Platz greifen können!

Man kann aber in Bezug auf die Sprachengesetze, selbst wenn man deren früheres giltiges Zustandekommen zugibt, auch noch eine andere, nicht ganz zu beseitigende und gewiß bedeutungsvolle Schlußfolgerung machen.

Man kann nämlich, wenn man sich strenge auf die Form der neugeschaffenen constitutionellen österreichischen Reichsverfassung stellt, mit Grund die Meinung verfechten, daß die den übrigen Nationalitäten feindlichen Gesetze über die alleinige Berechtigung der magyarischen Sprache zufolge des Diploms und der Februarverfassung bereits jetzt nicht mehr bestehen, oder doch nicht mehr bestehen bleiben können. Denn da zufolge dieser Reichsverfassungsgesetze alle Nationen gleichberechtigt, politisch activ und in den Reichsrath wählbar sind, so müssen sie doch auch in den ungarischen Landtag wählbar sein; und da die ungarische Verfassung nur inner der Grenzen der Reichsverfassung aufrecht erhalten, beziehungsweise wieder ins Leben gesetzt worden ist, oder doch mit derselben in Einklang gebracht werden soll, — so erscheinen die älteren Gesetze und namentlich die Bestimmungen des Jahres 1848 über die Nothwendigkeit der magyarischen Sprache und deren alleinige politische Berechtigung, weil diese mit der nach der Reichsverfassung gesicherten Gleichberechtigung nicht harmoniren, eben zufolge dieser Verfassung schon als aufgehoben, und müssen durch andere, bessere Gesetze ersetzt werden. Auch in dieser Beziehung stimmt die constitutionelle österreichische Reichsverfassung im Diplom und in den Februarstatuten besser mit der pragmatischen Sanction zusammen, als die sogenannten 48er Gesetze; — und sie ist bereits auch schon günstiger, als der spätere Gesetzentwurf, welchen die auf den Antrag des Baron Jos. v. Eötvös bestellte Commission des Landtages für das Sprachengesetz entworfen hat; — und auch in seiner neuesten Brochüre: „Ueber die Nationalitätenfrage“ hat Herr Baron Jos. Eötvös den hohen Geist der Gerechtigkeit, der betreffs der Gleichberechtigung in Diplom und Februarverfassung waltet, noch nicht erreicht, viel weniger übertroffen, obgleich diese Brochüre von einem wohlthuenden Hauche des Strebens nach Gerechtigkeit durchweht ist.

Herr von Deák kommt auch auf die Thronentsagung Kaiser Ferdinands wieder zu sprechen:*)

„In Bezug auf die Thronentsagung verweigern uns Ew. Majestät selbst jenen einfachen billigen und streng gesetzlichen Wunsch, welchen wir diesbezüglich in unserer ersten Adresse ausdrückten. Wir können aber nie jene Ansicht acceptiren, daß Ungarn eine Provinz des Kaiserthums Oesterreich sei."

Aber ein Theil des Kaiserthums Oesterreich, ein zum Kaiserthum Oesterreich gehöriges Land ist Ungarn doch? Oder auch das nicht? Herr v. Deák hat es aber vielfach zugestanden. Der letzte Satz ist daher ungefährlich. Und ungefährlich ist, wie bekannt, auch das Folgende:

„Als Se. Majestät Kaiser Franz I. im Jahre 1804 den Titel eines Kaisers von Oesterreich annahm, erklärte er zugleich entschieden, daß dadurch die constitutionellen Rechtsverhältnisse Ungarns in keinem Theile eine Aenderung erleiden. Ungarns Constitution und Unabhängigkeit blieb also auch fernerhin unverletzt, und die strenge Consequenz (?) dieser constitutionellen Selbständigkeit ist, daß die Thronentsagung des Königs von Ungarn nur mit Wissen und Uebereinstimmung des Landes geschehen kann." Wir haben auf das Erstere schon geantwortet. Und die strenge Consequenz ist wohl nicht wahr! Denn man kann doch Niemanden zum Regieren zwingen! Merkwürdig aber ist der besänftigende Satz:

„In Würdigung der Eigenthümlichkeit und Schwierigkeit der Situation wünschten wir nun blos, daß die zu seiner Zeit versäumte vorausgehende Verständigung wenigstens nachträglich, der Form nach, ergänzt werde."

Die Schwierigkeit der Situation! er erkennt sie also an! wer hat sie denn aber geschaffen, diese schwierige Situation? Wie benahm sich doch der 48er Landtag? Und wie benahm sich der 1861er Landtag? Und wer macht sie denn so continuirlich, diese schwierige Situation? Ich glaube, es könnte geholfen werden; und zwar zunächst durch die Ungarn selbst; aber nicht auf dem Wege, wie Herr von Deák in unbeugsamer Consequenz der 48er Beschlüsse meint. Denn wenn er in dieser Richtung auch nur sagt: das Nöthige soll nur der Form nach ergänzt werden, so ist sogar dieses

*) II. Adresse. Aegidi St. A. S. 163.

auch formell unmöglich, weil sogar die Ausstellung der Abdankungsurkunde oder der Einberufungsurkunde des Landtages formell mit voller Befolgung der sogenannten 48er Gesetze unmöglich sind.

Vollkommen stimmen wir mit Herrn v. Deák überein, wenn er sagt:*)

„Auch in Betreff unserer in Folge politischer Anklagen verurtheilten und exilirten oder in Gefangenschaft befindlichen Landsleute wiederholen wir von Neuem alles das, was wir in unserer ersten Adresse ausgeführt haben."

Wir stimmen dem bei, obgleich wir uns dem Gedanken nicht verschließen können, daß das kein heilsam geordneter und glücklicher Staat sein kann, in welchem fortwährend große Amnestien zur Ausgleichung zwischen Gesetzlichkeit und Menschlichkeit nothwendig sind. Wir schließen uns aber dem Wunsche nach allseitiger Versöhnung und Befreiung auf das Innigste an; und nicht blos dem Wunsche nach Befreiung der Verirrten und Unglücklichen, Verurtheilten und Exilirten, sondern auch dem Wunsche nach Versöhnung unser aller untereinander selbst, und nach Erleichterung und Befreiung unserer Herzen von dem Druck der bangen auf uns lastenden streitigen politischen Verwicklungen.

Möge uns diese Versöhnung gelingen. Daß uns allen das Heil daraus entstehen wird, und daß es ohne unsere erneuerte staatliche Verbrüderung kein Heil gibt — ist ja die allgemeine Ueberzeugung. Möge diese Ueberzeugung zum glücklichen Ziele führen.

Und es kann ja geholfen werden, und ich dächte, daß es nach so langjährigen gemeinsamen Leiden und Verwirrungen endlich einmal an der Zeit wäre, daß wir mit Aufwendung aller verfügbaren Kräfte an die Hilfe gehen!

Die Bahn zu Verhandlungen ist eröffnet, und es liegt zunächst an den Ungarn, denen zu Liebe man den andern Völkern sogar ihre bereits in Besitz genommenen Rechte sistirt hat, die eröffnete Bahn zu betreten und mit Ernst für die Herstellung eines klar geordneten Staatswesens und für die Perfection einer gerechten, freisinnigen, constitutionellen Verfassung der Monarchie thätig zu sein, deren Bestandtheile in einem klaren harmonischen Einklange stehen.

---

*) II. Adresse von 1861. Aegidi St. A. S. 163.

Daß die von ihnen bisher gelieferten Angebote, mit Einschluß der, wenn nicht von Herrn von Deák selbst, so doch im Einverständniß mit ihm, im Anfang Mai in dem Journal die „Debatte" veröffentlichten Artikel, „zur Situation," welche auch der „Pester Lloyd" als Deák's Programm bezeichnete, und ebenso mit Einschluß der verschiedenen Wahlreden, weder in Bezug auf die Zahl und Art der gemeinsamen Gegenstände, noch in Bezug auf die Behandlungsweise den nothwendigen constitutionell-repräsentativen Bestrebungen auch nur annäherungsweise genügt haben, liegt für Jedermann, der das historische Recht, oder die neueren Staaten- und Völkerverhältnisse, namentlich die Staaten- und Völkerbedürfnisse nur einigermaßen aufmerksam betrachtet, klar am Tage.

Ohne die Vereinigung und gemeinsame Behandlung der schon im älteren Recht vereinigt gewesenen Angelegenheiten und der durch die mächtigeren Verhältnisse der neueren Zeit nothwendiger Weise weiter gemeinsamen Interessen ist die Monarchie unmöglich; — ohne parlamentarische Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten ist die Constitution des Reiches und der Länder unmöglich; — und ohne Verantwortlichkeit für die Reichs- und Landesregierung ist die Beobachtung der Regierungscompetenz und der constitutionellen Regierungsform nicht gesichert.

In allen Richtungen können sich die Ungarn dadurch, daß sie ihre leidenschaftlichen Phantasien besiegen und mit ruhigem, wahrhaft staatsmännischem Geist und mit Vertrauen arbeiten, große Verdienste erwerben.

Wenn die Ungarn die vereinigte Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten nicht wollen, so wollen sie die österreichische Monarchie nicht; wenn sie die parlamentarische Behandlung der gemeinsamen Verhältnisse nicht wollen, so wollen sie die Constitution nicht; und wenn sie die allgemeine Regierungsverantwortlichkeit nicht mit durchführen wollen, so beweisen sie wenig practischen staatsmännischen Geist.

Ueber die gemeinsamen Angelegenheiten habe ich bereits in meinem ungarisch-österreichischen Staatsrechte und in den vorliegenden Untersuchungen gehandelt, und werde auf die wichtigsten Beziehungen derselben auch in der nachfolgenden Abhandlung nothwendiger Weise nochmals zu reden kommen; aber es ist auch schon aus dem Vorangehenden klar, daß die Ungarn, wenn sie gerecht sein wollen, nicht bei ihrem zu starken Sonderbestreben, oder

bei ihren bisherigen zu schwachen Vereinigungsangeboten stehen bleiben können, sondern dem Kaiser und dem Reiche zu geben haben, was des Kaisers und des Reiches ist, und sein muß!

In Bezug auf die parlamentarische Behandlung der gmeinsamen Angelegenheiten habe ich gleichfalls zur Genüge gehandelt, und die Möglichkeit und Ersprießlichkeit nicht allein, sondern die Nothwendigkeit eines Centralparlamentes für Oesterreich dargethan, welches um so nothwendiger ist, je sicherer auch die speciellen Landesangelegenheiten parlamentarisch behandelt werden sollen. Und wenn die gemeinsamen Angelegenheiten wirklich gemeinsame Angelegenheiten sind, wie sollen dieselben beim Bestand einer Constitution der parlamentarischen Behandlung entzogen werden können, wenn doch sogar die einzelnen Landesangelegenheiten parlamentarisch behandelt werden sollen; und wie sollen die einzelnen Landeskörper durch bindende Instructionen ihrer Abgeordneten, oder sonst wie, auf die Entscheidung der Centralvertretung einen directen Einfluß nehmen dürfen, wenn doch die gemeinsamen Verhältnisse nur im Sinne und Interesse der Gemeinsamkeit, nicht aber in jenem der besonderen Interessen der einzelnen Theile entschieden werden dürfen! Es mag bei der Feststellung der zukünftigen gemeinsamen Verhältnisse des Reiches und der Feststellung der parlamentarischen Behandlung derselben genau darauf gesehen und durch gesetzliche Bestimmungen fürgesorgt werden, daß die Competenz klar sei und genau eingehalten werde; aber so lange die Ungarn nicht den Muth haben, für die gemeinsamen Angelegenheiten des Reiches eine parlamentarische Behandlung nicht blos zuzugestehen, sondern selbst zu verlangen, so lange sind ihre Elucubrationen kaum der Rede werth, weil ja in absoluter Weise das Reich ohne ihr Dazuthun schon vereinigt ist, und so lange mögen sie es auch unterlassen, auf ihre constitutionelle Gesinnung, Bildung und Schulung sich etwas zu Gute zu thun!

Und was die Verantwortlichkeit der Regierung anbelangt, so werden die Ungarn wohl einsehen, daß, wenn sie schon für die Leitung ihrer Landesangelegenheiten die Durchführung der constitutionellen Verantwortlichkeit verlangen, eine solche Verantwortlichkeit für die Reichsangelegenheiten besonders bei den centrifugalen Bestrebungen vieler politischer Schwärmer in einem constitutionell gegliederten Oesterreich noch um so viel nothwendiger sei.

Se. Majestät unser erhabener Kaiser hat daher auch das Princip der Ministerverantwortlichkeit in einer feierlichen Botschaft bereits zugegeben, und das mit Weisheit und Recht. Denn schon in einer Spinnfabrik wird derjenige nicht als ein Spinnmeister belassen, welcher vom Spinnen nichts versteht, warum sollte in einem Staate, der noch dazu sehr zusammengesetzter Natur ist, derjenige als Werkleiter, als Verwalter des Staates und der monarchischen Interessen und als Schützer der Interessen der Völker belassen werden müssen, welcher vom Staate überhaupt, und insbesondere, vom Rechte und den Interessen des Monarchen und der Völker nichts versteht?

Die Krone selbst muß immer unverantwortlich sein, das ist ein weiser und ein heiliger Grundsatz moderner Constitutionen, und der Krone muß die Wahl ihrer Räthe immer frei und unabhängig zustehen; aber die Räthe, welche die Berufung zur Führung der wichtigsten Staatsgeschäfte annehmen, müssen der Krone und dem Volke gegenüber verantwortlich sein, weil ungenügende oder gar gewissenlose Räthe eben so sehr das Recht und die Interessen der Monarchen wie der Völker gefährden. Staatsmänner, die ihrem hohen Amte auch nur einigermaßen gewachsen sind, werden die Verantwortlichkeit gerne auf sich nehmen, ja sie geradezu wünschen, — ungeschickte Räthe aber sollen entfernt, und verderbliche, gewissenlose sollen zur Rechenschaft gezogen werden können. Das kann und wird der Monarchie nur nützen. Auch ist das Princip keine Frage mehr. Se. Majestät unser gnädiger Kaiser hat das Princip schon zugestanden, und nur die Durchführung des Principes ist noch fraglich.

Die Ungarn behaupten nun oft, daß schon in ihren alten Gesetzen die constitutionelle Ministerverantwortlichkeit begründet sei und berufen sich, wie z. B. das Pester Comitat in seiner sehr heftigen Petition an den Landtag vom 10. Juni 1861 that, auf den G. A. 7 von 1507, welcher allerdings eine gewisse Verantwortlichkeit der königl. Räthe begründet; sie könnten sich auch auf 8: 1507 berufen, welcher die Strafbarkeit der gegen die Verfassung handelnden Ungarn, Prälaten oder Barone &c. festsetzt; und sie berufen sich bisweilen auf den Art. 18: 1791, welcher das Gravaminalrecht des Landtages gegen verfassungswidrig handelnde Räthe regelt; — aber wer diese Gesetze erwägt, wird doch nur finden, daß es feudale und

homagiale Verantwortlichkeits- und Züchtigungsgesetze waren, und namentlich in jener älteren Zeit in sehr roher Form. Kann aber mit solchen altfeudalen Verantwortlichkeitsgesetzen ein moderner Staat regiert werden? und die neuere Fassung des Art. 18: 1791 ist keine constitutionelle Verantwortlichkeit, sondern nur ein Gravaminalrecht der Stände an die Krone.

Die älteren Gesetze reichen also nicht aus, und es muß für die moderne constitutionelle Gestaltung der repräsentativen Monarchie eine constitutionelle Verantwortlichkeit geschaffen werden. Auch die Verantwortlichkeitsideen der ungarischen 48er Entwürfe entsprechen dem constitutionellen Geiste Oesterreichs nicht, weil sie auf die realunionistische Gestaltung dieser eigenthümlichen Monarchie keinerlei Rücksicht nehmen, sondern Ungarn eben nur von Oesterreich losreißen. Darin kann aber nicht das der pragmatischen Sanction entsprechende Ziel unserer Bestrebungen liegen, wir müssen also über eine neue mögliche und zuträgliche Form der constitutionellen Verantwortlichkeit nachdenken. Ich kann im Allgemeinen auf einige vortreffliche Bemerkungen über die Aufgabe eines Staatsrathes überhaupt und insbesondere in größeren Staaten und namentlich bezüglich der Gesetzgebung auf Rob. v. Mohls „Staatsrecht, Völkerrecht und Politik II. Bd. S. 501—507, dann auf Rob. v. Mohls „Geschichte der Literatur der Staatswissenschaften" III. Bd. S. 254 ff., und in Betreff der Ministerverantwortlichkeit auf desselben Autors besonderes Werk über „Ministerverantwortlichkeit in Einherrschaften" oder auf Bluntschli „Allgemeines Staatsrecht," II., 237 oder auf meine Bemerkungen über Staatsrath und Staatsgerichtshof in meinem ungarisch-österreichischen Staatsrecht, namentlich S. 274 ff. ꝛc. verweisen. Aber ich glaube, daß die allgemeinen Studien zur Durchführung der constitutionellen Verantwortlichkeit in Oesterreich noch nicht genügen, sondern daß die besondere Gestaltung des Staates noch wohl ins Auge gefaßt werden muß. Auch die Beispiele der staatlichen Gesetzgebungen oder Uebungen anderer Staaten kann für uns nicht durchaus maßgebend, sondern nur anregend sein. Darum halte ich es für zuträglich, daß wir endlich anfangen, nicht mehr über das Princip, denn dieses ist durch Se. Majestät schon festgestellt, sondern über die gesetzliche Formalisirung des Principes nachzudenken und unsere Gedanken einander mitzutheilen.

Ich würde nun persönlich mit einer einfacheren Composition zufrieden sein, indem ich bezüglich der Gesetzgebung zwar nicht wie in England oder andern Monarchien nur Ein Einziges Parlament, aber vielleicht doch wie in der unirten Schweiz und in den Unionsstaaten von Nordamerika die Ueberordnung des Unionsparlamentes über die Cantonal- und besonderen Staatenparlamente auch in Oesterreich für wünschenswerth erachten möchte, welcher Ordnung zufolge die Cantone der Schweiz ihre Cantonalstatuten der Nationalversammlung zur Billigung vorlegen müssen, und der gemäß die besonderen dem Unionsrecht widerstrebenden Staatengesetze Nordamerikas eo ipso ungiltig sind. Ich würde auch bezüglich der einzuführenden Regierungsverantwortlichkeit die Schaffung eines einfachen, aus der ohnedies durch die Länderabgeordneten gebildeten Reichsvertretung zusammenzustellenden Staatsgerichtshofes für genügend und befriedigend halten. Obgleich ich also überhaupt mit einer einfacheren Composition zufrieden wäre, so will ich doch, weil vielleicht viele Politiker Oesterreichs nicht dieser selben Meinung sind und keine Befriedigung dabei fänden, indem sie hiebei noch immer eine Auffaugung der besonderen Landesautonomien fürchten würden, — hier in Kürze auf die Andeutung einiger Gedanken eingehen, welche auch allen jenen, die den Staat nicht so geeinigt sehen wollen wie ich, dennoch zur Beruhigung gereichen können; und ich thue dies namentlich auch deshalb, um jenem Staatsmanne zu antworten und ihm die Möglichkeit der parlamentarischen Union neben der gesicherten Autonomie nachzuweisen, welcher in Anschluß an das (Deákische) „Maiprogramm“ zwei Artikel im „Pester Lloyd“, die auch in Nr. 135 der „Debatte“ vom 17. Mai d. J. Aufnahme fanden, veröffentlicht hat, worin er auch meinen Namen, freilich recensorisch, mit vorbringt, und in denen er uns unter Anderem aufforderte, nachzuweisen, „daß ein Centralparlament die Gefahr einer vollständigen Absorption der ungarischen Autonomie“ nicht zur Folge haben werde. Da der Staatsmann mich, wenn auch nicht zur Antwort, so doch in anderer Weise berufen hat, so will ich ihm, wenn auch nicht darum ersucht, doch antworten. Ich brauche ihm nur die Richtung meiner Gedanken anzudeuten, und er wird vielleicht finden, daß durch solche oder ähnliche Gedanken wirklich die Autonomie neben dem Centralparlamente beruhigend gesichert werden kann und wird sich die Gedanken hoffentlich leicht ergänzen können.

Alle Gesetze eines Staates sollen den Verfassungsgesetzen desselben gemäß sein, hat schon Aristoteles gesagt; und insbesondere muß die Verantwortlichkeit, glaube ich, den Verfassungsgesetzen und dem Wesen des betreffenden Staates gemäß sein. Daher muß auch die Verantwortlichkeit in Oesterreich dem Wesen dieses Staates nach bester Möglichkeit ensprechend sein. Wäre nun Oesterreich ein ganz centralisirter Staat, so müßte alles dieses, Gesetzgebung, Verwaltung und Verantwortlichkeit ganz einheitlich, ganz centralisirt sein. Ein solcher Alles unirender, jede Autonomie verzehrender Staat ist aber und soll Oesterreich nicht sein. Was ist aber Oesterreich wirklich und was soll es sein? Oesterreich ist ein ganz eigenthümliches Staatswesen, wird man sagen. Aber was ist mit einer allgemeinen Phrase gesagt? Gehen wir auf das Wesen Oesterreichs näher ein.

Oesterreich ist unbestritten eine Monarchie.

Diese Monarchie soll constitutionell sein.

Und diese Monarchie ist und muß, in Bezug auf die Verbindung ihrer Länder betrachtet, eine (man kann vielleicht sagen wollen: gemäßigte) Realunion mit autonomen. Gestaltungen der einzelnen Kronländer sein.

Allen diesen Beziehungen muß, kann man sagen, wie sie in der Verfassung begründet sind, so auch in der Verantwortlichkeit Rechnung getragen werden, wenn sie dem österreichischen, monarchisch-constitutionellen Staatswesen entsprechen soll.

Oesterreich ist eine Monarchie, der Monarch muß daher heilig und unverletzlich sein, und nach allen Richtungen des Staatslebens seinen gewichtigen entscheidungsreichen Einfluß haben.

Oesterreich soll ein constitutioneller Staat sein, die Verantwortlichkeit muß daher zugleich eine constitutionelle sein, und es werden daher die constitutionellen Volksvertreter in Betreff dieser Wirksamkeit vollkommen frei, dagegen die obersten Räthe der Krone und Leiter der Executivbehörden der Verantwortlichkeit sowohl gegenüber dem Kaiser als auch der gesetzlich geregelten Verantwortlichkeit gegenüber der Vertretung des Volkes unterworfen sein müssen.

Oesterreich ist aber zugleich eine Realunion mit autonomen Gestaltungen der Länder, daher werden die Räthe der Krone oder die Executivorgane nicht blos der Reichsvertretung, sondern auch den Landesvertretungen gegenüber verantwortlich sein müssen. Und was die Personen anbelangt, welche verantwortlich sein sollen, so werden

wohl alle jene Männer verantwortlich sein müssen, welche als Chefs von Verwaltungsstellen den Reichs- oder Landes-Legislativkörpern mittelbar oder unmittelbar gegenüberstehen.

Was nun die Durchführung dieser Verantwortlichkeit betrifft, so wird gewiß Jedermann beistimmen, es sei nothwendig, daß ein oberster Staatsgerichtshof eingeführt werde. In einfachen monarchisch-constitutionellen Staaten, wie z. B. in England, ist das Oberhaus des Parlamentes dieser oberste Gerichtshof. In anderen Staaten ist der oberste Staatsgerichtshof verschieden zusammengesetzt. Man kann nun dafür halten, daß der oberste Staatsgerichtshof namentlich in Oesterreich, wo die Vertheilung der parlamentarischen Gewalten auch territorial ganz anders gegliedert ist, als in anderen Staaten, eben deshalb auch nach anderen Principien zusammengesetzt sein müsse, weil eben auch besonders durch die Ministerverantwortlichkeit die Einhaltung der verschiedenen Gesetzgebungscompetenzen mit vermittelt werden muß. Denn einen Abgeordneten kann man nicht zur Verantwortung ziehen, wenn er einen über die Competenz des Legislativkörpers hinausgehenden Antrag macht; auch ein parlamentarisches Haus nicht, welches etwas Incompetentes beschließt; wohl aber den Rath der Krone, welcher etwas wirklich Verfassungswidriges mit Verletzung der Verfassung und der verfassungsmäßigen Competenzen der a. h. Sanction unterbreitet und die Verfassungswidrigkeit durchführt. Ich halte daher dafür, daß es allerdings einen obersten Staatsgerichtshof gegen alle Verletzungen der Verfassung, und der verschiedenen Verfassungsgesetze auch in Oesterreich geben müsse; man kann aber meinen, daß dieser österreichische Staatsgerichtshof für die verschiedenen Staatsrechtsverhältnisse variabel sein, d. h. je nach den Fällen verschiedenartig zusammengesetzt sein soll.

Wenn die jeweilig vorliegende Verantwortlichkeitsfrage nur die Gegenstände eines einzigen bestimmten Gesetzgebungskörpers z. B. nur des allgemeinen Reichstages oder nur eines Landtages betrifft, so ist es nicht schwer in entsprechender Weise den staatlichen Gerichtshof dafür zusammenzusetzen. Betrifft z. B. der Gegenstand einer erforderlichen staatsgerichtlichen Behandlung nur die Objecte des Reichstages oder Reichsrathes (der Name ist gleichgiltig), so kann, da die Krone und die Repräsentativkörper in gleicher Weise bei der Frage über die Verantwortlichkeit der Executivorgane interessirt erscheinen, der Staatsgerichtshof ganz gut etwa in der Weise

zusammengesetzt werden, daß die Krone ein Drittel der zur Behandlung des Falles berufenen Mitglieder des Staatsgerichtshofes ernennt, das Herrenhaus ein Drittel und das Abgeordnetenhaus ein Drittel wählt, und diese drei Theile zusammen den Staatsgerichtshof ausmachen, vor welchem dasjenige hohe Haus die Klage vorzubringen hat, welches dieselbe eben erhebt. Es kann jeder Theil vielleicht auch mehr Mitglieder zur Verfügung stellen, aus welchen dann je ein Drittel herausgelost wird.

Betrifft ein Conflict in ganz klarer Weise nur die Rechte und Gegenstände eines Landtages, so kann vielleicht die Krone die Hälfte und der Landtag die Hälfte der Mitglieder zu einem Staatsgerichtshofe zusammensetzen. Betrifft aber der Conflict zugleich die Grenzen der Competenz verschiedener parlamentarischer Körper oder Executivthätigkeiten, so scheint die Schaffung eines Staatsgerichtshofes schwieriger zu sein. Es kann aber vielleicht in der Weise geholfen werden, daß bei Competenzconflicten zwischen Reichs- und Landesgerechtsamen ein Drittel der Mitglieder die Krone, ein Drittel der Reichsrath und ein Drittel der betreffende Landtag zur Schaffung des für den streitigen Fall berufenen Staatsgerichtshofes beistellt! Man wird in der Richtung dieser Gedanken auch für Oesterreich meiner Meinung nach sehr wohl eine für alle Fälle ausreichende Einrichtung des Staatsgerichtshofes gesetzlich herausbilden können und ich glaube nicht, daß man in einer anderen Richtung allen vorhandenen und gesetzlich nicht insgesammt unbegründeten Ansprüchen in gleicher Weise wird gerecht werden können, obgleich ich persönlich meinen Ideen nach mich mit einer viel einfacheren Gestaltung zufrieden geben würde.

Man kann vielleicht auch die Frage untersuchen, ob es zweckmäßiger sei, die Mitglieder des Staatsgerichtshofes jedesmal für jeden einzelnen Fall insbesondere erst zu ernennen, oder von Seite der parlamentarischen Körper schon im Allgemeinen und im Vorhinein für eine genügende Zahl von Staatsgerichtsräthen und Ersatzmännern fürzusorgen, welche dann im vorkommenden Fall nach Erhebung der parlamentarischen Anklage und unter Zustimmung der Krone sich als Staatsgerichtshof constituiren.

Man kann auch die Fragen näher untersuchen, wegen welcher eine staatsgerichtliche Anklage und die Wirksamkeit des Staatsgerichtshofes überhaupt Platz greifen soll, so wie auch die Wirkungen,

welche das Urtheil nach sich ziehen kann, und dies Alles in gesetzlicher Weise formalisiren. Es ist aber hier nicht der Ort, noch ausführlicher davon zu handeln. Es ist Sache der Ungarn jetzt an die Arbeit zu gehen. Ich habe schon gesagt, daß die Geschichte sie verurtheilen wird, wenn sie jetzt nicht mit allen ihren besten Kräften für ein klares und gedeihlich vereinigtes, constitutionell repräsentatives Staatswesen mit parlamentarischer Behandlung nicht blos der Landes-, sondern auch der Reichsangelegenheiten sich einsetzen, und mit männlicher Entschiedenheit im Geiste der Versöhnung arbeiten.

Für mich liegt die Veranlassung, weiter von dieser parlamentarischen Ausbildung und Sicherung der Gesammtverfassung zu handeln, hier nicht vor, da wir momentan leider noch nicht bei der Sicherung des aufgebauten Werkes, sondern erst bei dem Disput über den Plan des Ganzen, ja sogar noch bei dem Disput über die Principien, nach denen der constitutionelle Bau gestaltet werden soll, uns befinden. Ich muß daher, ohne ferner in die Zukunft zu blicken, noch einmal in die Vergangenheit zurückgehen, und die gleichfalls nicht ohne Bekrittelung und Entstellung gelassene pragmatische Sanction untersuchen, die wir doch alle, Gott sei Dank, als feste gemeinsame Basis unseres Staatswesens anerkennen.



Die

Unbedingtheit, Einheitlichkeit und Realität

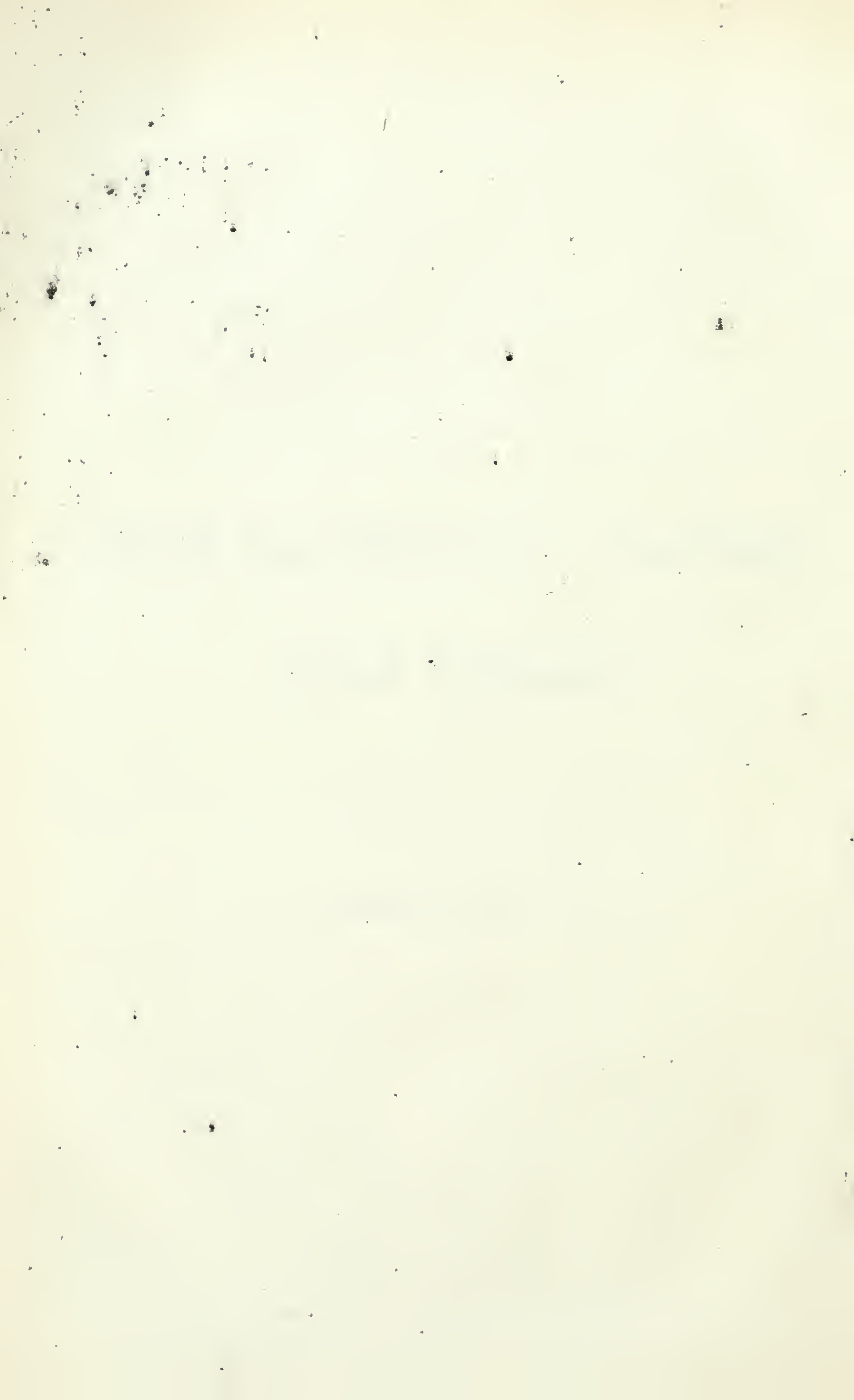
der

pragmatischen Sanction.

Eine staatsrechtliche Abhandlung

von

Dr. Wenzel Lustkandl.



Die Unbedingtheit und Einheitlichkeit der pragmatischen Sanction.

Einer der gefährlichsten Irrthümer, welche im Jahre 1861 in Ungarn aufgestellt und vertheidigt worden sind, ist derjenige, welcher glauben machen und beweisen wollte, daß die in Ungarn bestehende pragmatische Sanction auch sogar in Bezug auf die staatsrechtlichen Erbrechtsbestimmungen wesentlich verschieden von den Bestimmungen der in den übrigen österreichischen Erbländern geltenden pragmatischen Sanction sei. Ich bin diesem Irrthume schon an anderer Stelle entgegengetreten, und sehe mich genöthigt, demselben aus nachstehendem Grunde noch weiter mit detaillirteren Beweisen entgegenzutreten.

Es hat nämlich Herr Franz v. Deák in seinen „Bemerkungen zu meinem ungarisch-österreichischen Staatsrecht" (3. Absch. S. 70 ff.) meiner Bekämpfung jenes Irrthumes entgegenzutreten und jene verderbliche Irrlehre noch zu vertiefen für gut befinden wollen, und nicht ohne Beigeschmack von Gehässigkeit beginnt er seinen Abschnitt über die pragmatische Sanction mit der Phrase:

„Ueber die pragmatische Sanction häuft Herr L. viele unbegründete und unwahre Behauptungen."

Das kann man aber geradezu gegen Herrn von Deák umdrehen. Denn wenn Herrn von Deáks Bemerkungen richtig wären, so dürfte er nicht einmal „pragmatische Sanction" sagen, und man dürfte überhaupt nicht von der „pragmatischen Sanction", sondern man müßte vielmehr von den pragmatischen Sanctionen reden, weil es eben nach Deáks Meinung viele und verschiedenartige pragmatische Sanctionen Karls VI. für Oesterreichs Vereinigung gäbe.

Herr von Deák bringt von S. 71—73 seiner „Bemerkungen" eine längere Deduction vor, um zu beweisen, daß die pragmatische Sanction im Jahre 1713 noch nicht für Ungarn mit erlassen worden sei.

Daß sie aber für Ungarn nicht bloß mit beabsichtigt, sondern auch kundgemacht worden sei, ist doch außer Zweifel, — wie könnte denn sonst in jenem Document von 1713 von einer Erbfolgeordnung für alle im Besitze des Hauses Habsburg befindlichen Länder die Rede sein; und wozu wäre sie denn überhaupt geschaffen worden, da in den nichtungarischen Ländern das Erbrecht der Frauen nicht blos nicht zweifelhaft, sondern auch allgemein anerkannt und in keiner Weise bestritten war, weshalb die pragmatische Sanction vorzugsweise für Ungarns Zusammenhang mit den übrigen Ländern der Monarchie ersprießlich war, weil eben dort noch von einigen Seiten eine, wenn auch ungegründete, Bestreitung des Successionsrechtes der Frauen befürchtet werden konnte.

Aber wenn auch die pragmatische Sanction erst im Jahre 1723, wie Herr Deák anderswo sagt, mit Acclamation angenommen wurde, so ist uns ja damit genug gedient, wenn es nur dieselbe pragmatische Sanction war; woran wohl schon deßhalb nicht zu zweifeln ist, weil es ja eben nur Eine pragmatische Sanction als Einigungsgesetz für die österreichischen Länder gibt.

Wenn aber die in Ungarn angenommene pragmatische Sanction dieselbe pragmatische Sanction wie in den anderen Erbländern war, so war die Annahme in Ungarn und die Einschaltung derselben in die ungarischen Gesetzartikel eben nur eine Formalisirung derselben als ungarischer Gesetzesbestimmung, also eine Inarticulation.

Herr von Deák sträubt sich (S. 73 seiner Bemerkungen) auch gegen diese Bezeichnung des Eintragens als einer Inarticulation, indem er sagt: „Die G. A. 1 und 2 von 1723 oder die ungarische pragmatische Sanction" (man sieht, nach ihm gäbe es verschiedene pragmatische Sanctionen Karls VI. für die Vereinigung Oesterreichs!) „war nicht eine bloße Inartikulirung der im Jahre 1713 kundgegebenen Erbfolgebestimmungen, sondern die feierliche, auf gegenseitigem Vertrage beruhende Feststellung der Erbfolge weiblicher Linie und der Bedingungen dieser Erbfolge, welche durch den vereinigten Willen von Fürst und Nation zu Stande kam und gesetzlich ausgesprochen wurde." Aber wenn wir auch Alles zugeben, und selbst von der acclamationsweisen Annahme absehen, so wurde die pragmatische Sanction doch in Gesetzartikeln ausgesprochen und anerkannt und dies ist eben eine Inartikulation. Geht denn die ungarische Gesetz-

gebung überhaupt nach einer anderen Regel als jener der Inartikulation vor sich? Ist nicht auch z. B. für die Städte, denen jeder König früher für sich allein, seit 1608 unter Beirath der ungarischen Behörden die politischen Rechte verleihen konnte, in neueren Zeiten (seit 1687) vorgeschrieben, daß er dies nur artikelmäßig also im Wege der Gesetzgebung mit Zustimmung der Stände vornehmen soll, und geschieht nicht auch dieses Erheben der Städte zu Freistädten im Wege der Inartikulation?

Wir wissen allerdings, warum Herr von Deák sich gegen den Ausdruck Inartikulation der pragmatischen Sanction wendet; er thut dies deshalb, weil er Unterschiede zwischen der pragmatischen Sanction für Ungarn und für die übrigen Länder herausfinden will und weil er fürchtet, er könnte durch Anerkennung des Ausdruckes Inartikulation seinen scurrilen Unterscheidungen präjudizirlich werden, und Herr von Deák ist in diesen Dingen äußerst vorsichtig. Er schlägt wie König Ajax mit der Schärfe seines Schwertes auch gegen das unschuldigste Lamm, wenn er nur irgend wie träumt, es könnte in demselben ein Feind für seine Deductionen verborgen sein.

Herr von Deák sagt in Bezug auf diese vermeintlichen Verschiedenheiten (in seinen Bemerkungen S. 73 ff.):

„Auch das ist unrichtig, daß zwischen der in den 1723er Gesetzen begründeten pragmatischen Sanction und den im Jahre 1713 in Wien veröffentlichten Erbfolgebestimmungen kein Unterschied sei, und daß diese strenge und in allen Theilen übereinstimmend seien.“

Daß nun zwischen dem bloßen Dokument von 1713 und den Gesetzen von 1723 wirklich ein mächtiger juridischer Unterschied bestehe, das geben wir sofort zu, weil ja die 1723er Gesetze nebst den Erbrechtsbestimmungen noch weitere mit ihnen verbundene ganz vortreffliche real-verbindende Bestimmungen, sei es als Consequenzen, sei es als verbundene Verfügungen und nebstbei auch noch anderweitige gesetzliche Verfügungen enthalten; daß aber die Erbrechtsbestimmungen selbst zwischen 1713 und 1723 verschieden wären, das ist entschieden unrichtig, und es würde, selbst wenn es sich so verhielte, wie Herr von Deák es darstellen will, wie es sich aber mit Bestimmtheit nicht verhält, wegen anderweitiger damit verbundener Gesetze nicht diejenigen Folgen haben, die Herr von Deák daraus hervorgehen lassen will.

„Wohl gibt es,“ sagt Herr von Deák,*) „zwischen beiden eine Verschiedenheit und zwar in mehrfacher Beziehung eine bedeutende Verschiedenheit.“

Es ist unklar, ob Herr von Deák hier die gesammten Bestimmungen von 1713 und die gesammten realen pragmatischen Bestimmungen von 1723 meint, oder ob er blos auf Unterschiede der Erbrechtsbestimmungen hingewiesen haben will; wir müssen daher stets aufmerksam zusehen, ob Herr von Deák von den Erbrechtsbestimmungen oder von etwas anderem rede, damit er uns nicht durch den Schluß von der einen Seite für die anderen Fragen gefangen nehme. Der Eintheilung nach redet er hier nur von den Erbrechtsbestimmungen, weil er die Frage über die Realvereinigung erst auf der S. 82 zu behandeln beginnt.

Aber wenn auch Herr von Deák immer nur von den Erbrechtsbestimmungen redet, wie es auch aus seinem vorausgeschickten Satze hervorzugehen scheint, so werden wir ihm doch leicht seine Irrthümer bezüglich der behaupteten inneren juridischen Unterschiede nachweisen können.

Herr von Deák führt zwischen der pragmatischen Sanction von 1713 und deren inartikulirter Form von 1723 namentlich vier angebliche Unterschiede auf.**)

Aber nach seinem Vorgehen hätte er noch eine bedeutend größere Zahl von Unterschieden auffinden können, nur schade, daß dies alle keine inneren juridischen Unterschiede sind.

So wurde z. B. das Dokument von 1713 im Jahre 1713 publicirt, die Gesetze von 1723 stammen aber erst aus dem Jahre 1723. Ich wundere mich, daß Herr v. Deák nicht schon auf diesen Unterschied in Bezug auf die Erlassungszeit hinwies; hier hätte er einen wunderbar schönen Unterschied von 10 Jahren in der Erlassungszeit finden können; aber ist denn das ein Unterschied in Bezug auf den Inhalt der erbrechtlichen Bestimmungen?

Gerade so wie mit diesem seiner auffallenden Lächerlichkeit wegen von Herrn v. Deák nicht genannten Unterschied steht es aber mit allen von Herrn Deák hervorgehobenen Unterschieden; sie begründen alle zusammen, selbst wenn sie genau richtig wären, keinen

*) Deák's Bemerkungen, S. 73.

**) Deák's Bemerkungen, S. 73 bis 82.

inneren juridischen Unterschied; mit alleiniger Ausnahme etwa des Dritten behaupteten, jedoch nicht vorhandenen, Unterschiedes.

„Die erste Verschiedenheit," sagt Herr v. Deák (Bemerkungen S. 73 u. 74), „besteht darin; daß die im Jahre 1713 kundgegebenen Bestimmungen vom Fürsten in seiner absoluten Machtvollkommenheit festgesetzt wurden, während die pragmatische Sanction durch die Nation reichstäglich festgesetzt und unter hinzukommender Zustimmung des Fürsten zum Gesetze erhoben wurde."

Ist das in Bezug auf den Inhalt der Bestimmungen nicht genau ein solcher irrelevanter Unterschied, wie der von uns vorangeführte Unterschied in Rücksicht der Zeit? Auch wenn es sich so verhält, wie Herr v. Deák sagt, so konnte im Jahre 1723 genau dasselbe landtäglich angenommen und unter Zustimmung des Regenten in die Gesetzartikel eingetragen werden, was der Kaiser und König 1713 in Bezug auf das Erbrecht als pragmatische Sanction bestimmt hatte. Oder beweist das, was Herr v. Deák sagt, wenn wir es auch genau so annehmen wollen, irgend etwas gegen den juristischen Inhalt der Bestimmungen?

Ist z. B. im Jahre 1790 das hergebrachte Diplom nicht so, wie es Leopold II. gefordert hatte, von den Ständen wieder aufgenommen worden? Sind in Ungarn noch niemals königliche Propositionen genau so, wie sie die Könige gemacht hatten, angenommen worden? Sind die Ungarn nicht verschiedentliche Male in ihren Bewilligungen sogar über das hinausgegangen, was die Könige gefordert hatten, wobei die vorsichtigen Stände allerdings nicht unterließen, cautelen für die Zukunft beizufügen, wie es z. B. aus dem G. A. 63: 1741 ersichtlich ist? Können also nicht auch die pragmatischen Sanctionsbestimmungen im Jahre 1723 genau so, wie sie der König schon 1713 kundgemacht hatte, angenommen worden sein? Können die Erbrechtsbestimmungen nicht genau dieselben sein? Ja können nicht auch noch anderweitige mehr reel vereinigende Bestimmungen durch Uebereinstimmung des Königs und der Stände aufgenommen worden sein? Was beweist also Herrn von Deáks erster Einwurf bezüglich seines behaupteten Unterschiedes in Betreff des juridischen Inhaltes der Erbrechtsbestimmungen der pragmatischen Sanction? Und wenn die pragmatische Sanction, wie Deák sagt, mit Acclamation angenommen worden ist, ist es dann wahrscheinlich, daß sie nicht so angenommen worden sei, wie sie proponirt war, und

wie sie mit den anderen Länderrechten harmonirte? Wie kann ferner Herr von Deák überhaupt nur einen Unterschied der pragmatischen Sanction für Ungarn und für die übrigen Erbländer darin finden wollen, daß die pragmatische Sanction den Ständen von Ungarn vorgelegt wurde? Ist dieselbe nicht auch den Ständen aller übrigen Erbländer vorgelegt worden? Herr v. Deák lese z. B. nur „die Geschichte der pragmatischen Sanction bis 1740 von Dr. A. Wolf," S. 29 oder „Häberlin Abriß der pragmatischen Sanction", S. 23, oder die verschiedenen Landtagsacten, so wird er sich überzeugen können, daß die pragmatische Sanction nicht blos den ungarischen Ständen, sondern auch den Landtagen aller übrigen Erblande vorgelegt und überall als allgemein verbindendes Grundgesetz angenommen worden ist. Er wird finden, daß sie z. B. in Niederösterreich auf dem Landtage von 1720, in Steiermark laut Documentes der Freiheitenbestätigung im Jahre 1728, in Krain bei der Huldigung, 1739, in Ober- und Niederschlesien auf dem Fürstentage zu Breslau von 1720, in Böhmen auf dem Landtage zu Prag 1720, von den Ständen des Egerer Bezirks am 23. Juli 1721, sowie in Croatien 1712 und in Siebenbürgen im Jahre 1722, anerkannt worden sei, und daß also zwischen Ungarn und den übrigen Erbländern in Bezug auf die Vorlage der pragmatischen Sanction keinerlei Unterschied obwalte. Auch in den bereits in Verlust gegangenen damaligen habsburgischen Ländern wurde sie den Ständen vorgelegt und in den neuerworbenen Provinzen nach dem jeweilig bestehenden Staatsrechte als Grundgesetz eingeführt und je nach den Verhältnissen auch den Ständen mitgetheilt. Hierin besteht also kein derartiger Unterschied, wie Herr von Deák geltend machen will.

Aber eine andere Anmerkung müssen wir zu diesem ersten Einwande des Herrn v. Deák machen.

Herr von Deák sagt ausdrücklich, die pragmatische Sanction wurde 1723 „zum Gesetz erhoben"! Läßt das nicht vermuthen, daß das zum Gesetz Erhobene (in Bezug auf das Erbrecht wenigstens) ganz dasselbe war, was schon vor 1723 als pragmatische Sanction bekannt war, und was nun auch von den Ungarn zum Gesetz erhoben, gesetzlich als für die Zukunft bestehend anerkannt wurde? Und dann — nennt nicht Deák hier die pragmatische Sanction ausdrücklich ein Gesetz? sagt er nicht, daß sie zum Gesetze erhoben wurde, daß sie also ein Gesetz sei? Wenn sie aber ein Gesetz ist, so

kann sie nicht an Bedingungen geknüpft sein; so gibt es in allen ihren Bestimmungen keine Bedingungen, sondern überall nur gesetzliche Pflichten! Bedingungen gäbe es nur bei einem einfachen Vertrage; aber bei einem Gesetze gibt es nur gesetzliche Pflichten! An anderen Orten nennt deshalb Herr Deák die pragmatische Sanction wieder einen Vertrag! Und er spielt nach Belieben und Bedürfniß mit den beiden Begriffen „Gesetz" und „Vertrag." Der Jurist weiß aber, daß mehr als ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen Gesetz und Vertrag.

Ein Gesetz, ob es absolutistisch, ständisch oder constitutionell zu Stande kommt, muß immer für eine Gesammtheit berechnet, für eine Gesammtheit gegeben sein, alle bei der Schaffung desselben thätigen Kräfte erscheinen nur als Theile des Ganzen und thätig für die Gesammtheit; — bei einem Vertrage existirt keine Gesammtheit, sondern eine Geschiedenheit der Compaciscenten, welche sich erst über das Vertragsobject einigen wollen. Der Vertrag gilt nicht für eine Gesammtheit, sondern für die geschiedenen Compaciscenten gegenüber einander; er ist nicht für eine Gesammtheit als solche, sondern für die einzelnen Compaciscenten berechnet. In einem Gesetze waltet der Geist einer Gesammtheit; in einem Vertrage waltet der Geist der Vereinzelten. Selbst wenn Gesammtheiten mit einander Verträge schließen, so erscheinen sie gegen einander wie Einzelne; während bei der Gesetzgebung selbst der einzeln thätige Mann nur als Theil des Ganzen und selbst bei einem Singulargesetz nur im Interesse des Ganzen und für das Ganze thätig erscheint.

Bei einem Vertrage gibt es daher für jeden einzelnen Compaciscenten ein freies veto, er braucht nicht einzustimmen in den Vertrag; bei einem Gesetze gibt es für die einzelnen als solche, kein veto, sondern nur eine negative Thätigkeit, wodurch das Gesetz vielleicht verhindert wird. Bei einem Vertrage gibt es daher keine Majoritätsbeschlüsse, keine zwangsweise Unterwerfung der nicht beistimmenden; bei einem Gesetz aber sind nicht blos diejenigen, welche es positiv thätig geschaffen haben, sondern auch diejenigen, welche als Minorität thätig waren, ja selbst alle die übrigen Glieder der Gesammtheit unterworfen, welche bei der Schaffung des Gesetzes gar nicht thätig waren. Ein Vertrag verpflichtet blos die Vertragschließenden, ein Gesetz verpflichtet alle, welche subjectiv oder objectiv, nach Personal- oder Territorialprincip unter den Umkreis des Ge-

setzes fallen. Unter ein Gesetz tritt jeder Neugeborne oder in das Land oder in das bestimmte regulirte Verhältniß kommende von selbst; in einen Vertrag muß jeder neu Hinzukommende besonders aufgenommen werden oder an die Stelle eines andern treten. Der Satz: quod omnes tangit, debet ab omnibus approbari passt daher in eminenter Weise nur für Verträge; er kann für Gesetze gar nie vollkommen wirksam werden, denen sich eben, wenn sie legal zu Stande gekommen sind, im Umkreis des Gesetzes, jeder unterwerfen muß.

Der principielle Unterschied zwischen Vertrag und Gesetz hat eine Reihe von Consequenzen; zu denen auch die gehört, daß dasjenige, was in einem Gesetze als obliegende Pflicht auftritt, nicht als Bedingung des Gesetzes, sondern eben nur als gesetzliche Pflicht erscheint. Denn das Gesetz ist nicht bedingt, wohl aber kann es Voraussetzungen geben, ohne welche das Gesetz nicht zur Anwendung kommt. So ist es z. B. eine Voraussetzung des staatsrechtlichen Successions- oder Erbrechtes, daß der zur Succession Gelangende die nothwendigen gesetzlichen Eigenschaften habe, daß er z. B. aus dem berufenen Geschlechte gebürtig, daß er an der Reihe, daß er katholisch u. s. w. sei. Ohne diese gesetzlichen Eigenschaften kann er nicht zum Rechte gelangen. Hat er aber die gesetzlichen Eigenschaften, so ist die Succession an keine Bedingung mehr geknüpft, und das was er als Regent zu erfüllen schuldig ist, das sind nur Regentenpflichten, gesetzliche Pflichten, die ihm obliegen, die aber nicht den Charakter der juridischen Bedingung haben.

Die Schaffung, die Geltung, der Geist, der allgemein qualificirte Wille, die Verbindlichkeit, die Tragweite, die Sanction, die Fortdauer, die Aenderung, die Aufhebung eines Gesetzes sind alle verschieden von der Schaffung, der Geltung, dem Geiste, dem Willen, der Beziehung, der Verpflichtung, der Tragweite, der Sanction, der Geltendmachung, der Umänderung, der Novation und der Aufhebung eines Vertrages. Ueber einen Vertrag können die Einzelnen verfügen; über ein Gesetz können Einzelne, als solche, nicht verfügen. Die Begriffe Gesetz und Vertrag sind juridisch so sehr verschieden, daß man nicht nach beliebigem Wechsel mit ihnen logisch arbeiten darf.

Herr von Deák hat daher sehr Unrecht, wenn er die pragmatische Sanction, sowie andere Gesetze oder Grundgesetze nach freiem Belieben oder Bedürfniß bald als Gesetz bald als Vertrag behan-

delt. Er muß sich klar machen, daß eine gesetzlich auferlegte Pflicht etwas anderes als eine Bedingung des Gesetzes sei. Er muß auch merken, daß zwei verschiedene zusammenhängende positive Bestimmungen eines Gesetzes nicht wie gegenseitige Bedingungen, sondern eben nur als zwei sich ergänzende Theile eines Gesetzes anzusehen, also eben nur gesetzliche Vorschriften, aber nicht conditiones im juristischen Sinne des Wortes sind.

Dies ist aber die zweite von Herrn von Deák behauptete Verschiedenheit, eine angebliche Verschiedenheit in den Bedingungen der pragmatischen Bestimmungen von 1713 und 1723.

Aber selbst wenn wir uns bezüglich der pragmatischen Sanction auch auf den unanwendbaren Begriff des Vertrages stellen, so wäre noch immer nicht zu begreifen, wie der den Königen obliegende Schutz der besonderen ungarischen Freiheiten eine Bedingung des Vertrages der pragmatischen Sanction sein soll?

Bedingungen machen die ganze Existenz eines Geschäftes von sich abhängig, indem sie als aufschiebende Bedingungen ein Geschäft erst mit ihrem eigenen Eintritt existent werden lassen, oder als auflösende Bedingung ein ins Leben getretenes Geschäft retrograd auflösen. Soll nun etwa der angebliche Vertrag der pragmatischen Sanction, d. h. die ganze pragmatische Sanction selbst von 1723 an eine juridische Bedingung geknüpft sein? Dies ist gar nicht zu begreifen.

Kaiser Karl VI. hatte die pragmatische Sanction für sich gar nicht nothwendig; er war ja schon legitimer und gekrönter König in Ungarn. Wäre sie an eine aufschiebende Bedingung gebunden worden, so hätte sie können erst mit Maria Theresias Regierungsantritt und Diplomsbestätigung existent werden. Nun sagt aber Herr von Deák selbst: die pragmatische Sanction wurde schon 1723 zum Gesetz erhoben, und es ist auch gewiß, daß sie schon 1723 unweigerlich und unzweifelhaft Gesetz war. Sollte sie oder ihr Erbrecht aber etwa an eine auflösende Bedingung geknüpft worden sein? Wie könnte aber das für die pragmatische Sanction selbst als angeblichen Vertrag möglich sein, da ja der Fall dieser auflösenden Bedingung gar nie eintreten kann, indem jeder der nachfolgenden Regenten durch Nichtbeachtung dieser angeblichen Bedingung höchstens sein eigenes Recht, aber nicht die pragmatische Sanction selbst als

vertragsmäßige oder gesetzliche Institution gefährden kann. Es könnten also höchstens die Successionsrechte der einzelnen Regierungsnachfolger an die Befolgung dieser angeblichen Bedingungen gebunden sein! Wie soll nun aber dies möglich und mit den Gesetzen vereinbar sein?

Auch in diesem Falle könnte die angebliche Bedingung der pragmatischen Sanction, d. h. ihrer Erbrechte oder Regierungsrechte nur entweder eine aufschiebende Bedingung sein, von welcher die Existenz der Regierungsrechte des jeweiligen Thronfolgers ihrem Lebendigwerden nach abhängig wären; — oder aber eine auflösende Bedingung, von welcher die Existenz der Regierungsrechte jedes Nachfolgers in ihrer Fortdauer bedingt wären.

Wie könnte aber die angebliche Bedingung eine aufschiebende Bedingung und das Eintreten der Successionsrechte von der vorhergehenden Erfüllung der Bedingung abhängig sein, da ja die Ungarn mindestens schon im Jahre 1687 und in den Diplomen seit Joseph I. mit Entschiedenheit die Erbfolge „via immediatae et legitimae successionis" eingeführt und bestätigt und im Jahre 1723 bekräftigt haben! Wie sollte der Erbantritt an vorher zu erfüllende Bedingungen geknüpft sein, da ja das Erbrecht gerade zur Vermeidung der Gefahren des Zwischenreiches, wie es ausdrücklich heißt, genauer bestimmt und festgesetzt, oder wenn man will, die genauere Erbrechtsordnung eingeführt und auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt wurde! Wie sollte das Erbrecht an vorher zu erfüllende Bedingungen geknüpft sein, wenn sogar ausdrücklich bestimmt ist, daß der via immediatae et legitimae successionis nachfolgende Thronerbe unmittelbar nach dem Hintritt seines Vorgängers zur Vermeidung des Zwischenreiches alle zur Regierung des Reiches ihm nothwendigen Regierungsrechte haben solle, und wenn sogar wie früher so auch später noch durch den Gesetzartikel 3: 1791 bestimmt und anerkannt ist, daß dem Thronfolger auch schon vor seiner Krönung alle Regierungsrechte (mit alleiniger Ausnahme der Privilegienverleihung) zustehen solle!

Herr v. Deák möge nicht übersehen, daß man seit dem Jahre 1687 die Bezeichnungen der Punkte der Inauguraldiplome als conditio, wie man es von Mathias bis Leopold I. geliebt hatte, in auffallender Weise bei Seite gesetzt hat, und daß seit genauer Sicherstellung der Primogeniturordnung nirgends mehr in den Diplomen

das Wort conditio, sondern überall nur der Gegensatz dieses Wortes, die Formel „via immediatae et legitimae successionis“ vorkommt! Herr v. Deák studirt eben die Gesetze nicht gut, indem er diese Bestimmungen überall übersieht, bis man ihn darauf aufmerksam macht, und selbst dann noch ignorirt er sie entweder, oder geht spöttelnd oder verunglimpfend, jedoch nur leicht untersuchend darüber hinweg. Mit einigen persönlichen, immer wiederkehrenden Worten und Wendungen will er die Bedeutung aller der wichtigsten Gesetzesstellen in Abrede stellen. Er macht es bei der Lehre von der Realunion ganz eben so, wo er vor lauter Bäumen den Wald nicht sieht, zwar die einzelnen Punkte, die Bäume nicht läugnen kann, aber doch immer nur die einzelnen Bäume, aber den Wald nicht sieht; denn jeder Baum ist nur ein Baum, wo aber ist der Wald, meint unter Beifügung von Verdächtigungen Herr v. Deák.

Eine aufschiebende Bedingung kann also das, was Herr v. Deák bei der pragmatischen Sanction Bedingung nennt, auch für die Thronfolgerechte der einzelnen Thronfolger nicht sein, weil sie alle via immediatae et legitimae successionis zur Regierung gelangen, und auch schon vor der Krönung doch unzweifelhaft die Erbrechte haben. Sie müssen ja schon früher die Erbrechte haben, denn eben die Erbrechte geben ihnen ja das Recht zur Thronbesteigung und zur Forderung der Krönung.

Also kann vielleicht das, was Deák die Bedingungen der pragmatischen Sanction nennt, eine Resolutivbedingung für die Herrscherrechte des jeweiligen Regenten sein, derzufolge sein Herrscherrecht aufhört, wenn er die angebliche Bedingung nicht erfüllt? Aber wie soll das möglich sein, da etwas solches in den Gesetzen nirgends festgesetzt ist, da vielmehr das Gegentheil hievon gesetzlich feststeht! Wie soll das möglich sein, da doch die Ungarn im Jahre 1687 in Zusammenhang mit der genauen Sicherstellung der Primogeniturfolgeordnung sogar ausdrücklich auf das frühere Widerspruchs- und Resistenzrecht verzichtet haben? Selbst wenn das jus contradicendi et resistendi noch bestünde, und als es bestand, könnte dasselbe keine andere Bedeutung haben und hatte keine andere Bedeutung als die, den König zur Erfüllung seiner gesetzlichen Regierungspflichten anhalten und gegen gesetzwidrige Befehle Widerstand leisten zu können. Es hatte nicht die Bedeutung einer Bedingung des Thronfolgerechtes oder des Regierungsrechtes, oder

des Entthronungsrechtes! Wie um so weniger kann also das Erbrecht und Regierungsrecht an eine auflösende Bedingung geknüpft sein, nachdem sogar das Widerspruchs- und Resistenzrecht ausdrücklich aufgehoben worden ist, und da gerade in Zusammenhang hiemit auch der Ausdruck conditio mit Entschiedenheit in den Diplomen und Gesetzen aufgegeben worden ist! Das also, was Herr v. Deák Bedingungen der pragmatischen Sanction zu nennen beliebt, kann weder eine Bedingung der pragmatischen Sanction als Norm, noch eine Bedingung für die Regierungsrechte der einzelnen Regenten, und zwar hier und dort weder eine aufschiebende noch eine auflösende Bedingung sein!

Es kann also das, was Herr v. Deák Bedingungen nennt, auch wenn man sich auf den Standpunkt eines Vertrages stellt, weder als eine Bedingung des Vertrages, noch als eine Bedingung der aus dem Vertrag entstehenden Rechte bezeichnet werden; die den Königen zufolge der Bestimmungen von 1723 obliegenden Pflichten sind eben nichts anderes als, wenn Herr v. Deák will, aus dem Vertrage hervorgehende, wie es aber richtiger ist, nach dem Gesetze obliegende und wie ein Auftrag, wie ein modus zu vollziehende Pflichten! Das höchste, was Herr v. Deák sagen könnte, wäre: diese Pflichten der Regenten seien aus dem Vertrage entstandene Pflichten; nimmermehr aber sind sie eine Bedingung des Vertrages oder der Thronfolge oder der Regierungsrechte. Sagt ja der Kaiser und König Karl VI. im Art. I von 1723 sogar, daß er die Freiheiten nur aus reinem väterlichen Wohlwollen gegen die Stände „ex puro erga eosdem paterno affectu“ bestätigt habe!

Das richtige also ist: das, was Herr v. Deák Bedingungen nennt, sind nichts anderes als Bestimmungen des Gesetzes und zwar speciell der 1723er Gesetze, sowie andere gesetzliche Bestimmungen auch, welche eben dem berechtigten Könige Pflichten auferlegen, die er eben so, wie man andere gesetzliche Pflichten zu erfüllen hat, gleichfalls erfüllen soll. Es sind also Pflichten, deren Erfüllung nicht eine Bedingung seiner Regierungsrechte, sondern eine Aufgabe seiner Regierungshandlungen sind, welche nicht als eine conditio juris succedendi et regendi, sondern höchstens als ein zu erfüllender gesetzlicher Auftrag, als ein modus regendi et gubernandi bezeichnet werden können. Wie aber dies einen

Unterschied im Successionsrechte selbst begründen soll, das ist nicht einleuchtend, und ist juridisch geradezu eine Unmöglichkeit.

Es ist daher auch die angebliche zweite Verschiedenheit, welche Herr v. Deák zwischen den pragmatischen Bestimmungen von 1713 und 1723 gefunden haben will, durchaus nicht vorhanden, indem ein modus, welcher höchstens als eine obliegende Gegenpflicht, nicht aber als conditio bezeichnet werden kann, weder in Bezug auf die Existenz des Erbrechtes, noch in Bezug auf die festgestellte Erbrechtsordnung einen Unterschied begründen kann.

Herr von Deák formalisirt diesen zweiten angeblichen Unterschied zwischen 1713 und 1723 dahin, daß er sagt:*)

„Die zweite Verschiedenheit ist die, daß die im Jahre 1713 kundgemachten Bestimmungen außer der Untrennbarkeit und Untheilbarkeit keine sonstigen Bedingungen enthalten, während in der ungarischen pragmatischen Sanction noch andere Bedingungen festgesetzt sind."

Herr Deák nennt hier ausdrücklich auch die Untrennbarkeit und Untheilbarkeit (der Länder) eine Bedingung der Bestimmungen u. z. sowohl von 1713 als von 1723. Allein auch diese Untrennbarkeit und Untheilbarkeit sind keine Bedingungen, sondern eben auch nur Bestimmungen der pragmatischen Sanction. Man kann aber doch nicht jede Bestimmung eines Gesetzes, oder eines Vertrages, oder was immer für eines Documentes eine Bedingung nennen! Man sieht hieraus wie unjuristisch, und wie unrichtig Herr von Deák mit diesem seinem Begriffe von Bedingungen arbeitet. Und für welches Verhältniß sollte denn die geforderte Untheilbarkeit und Untrennbarkeit der Länder als Bedingung fungiren? Bei jeder Bedingung muß doch immer ein Bedingendes und ein Bedingtes da sein? Was aber ist bei der Untheilbarkeit und Untrennbarkeit das Bedingende, was das Bedingte? Ist die Untrennbarkeit der Länder eine Bedingung für das vereinigte Erbrecht? Aber die Untrennbarkeit und das gemeinsame Erbrecht hängen ja so zusammen, daß man beinahe sagen kann, sie sind ganz dasselbe, und ebenso könnte man das gemeinsame Erbrecht eine Bedingung der Untheilbarkeit nennen. Die Untheilbarkeit und Untrennbarkeit und das vereinigte Erbrecht sind eben nichts anderes als sich untereinander ergänzende und vervollständigende Bestimmun-

*) Deáks Bemerkungen S. 74.

gen der pragmatischen Sanction, aber nicht das Eine die Bedingung des anderen im juridischen Sinne, sie bedingen sich nicht einander, sondern sie ergänzen sich. Ebenso wenig wie man sagen kann, daß der Daumen die Bedingung des Zeigefingers oder dieser die Bedingung der andern Finger sei, sondern alle Finger mit der ungetrennten Palma die Hand ausmachen, ebenso wenig kann man die Untheilbarkeit, Untrennbarkeit und die Successionsordnung Bedingungen, sondern nur wesentliche Theile der pragmatischen Sanction, Inhalt der pragmatischen Sanction nennen; als Bedingungen im juristischen Sinne, als zukünftige Handlungen oder Ereignungen, von denen die Existenz eines Rechtes abhängt, kann man sie unter einander nicht bezeichnen. Oder soll etwa die Untheilbarkeit und Untrennbarkeit der Länder die Bedingung der Freiheiten der Ungarn sein? Fast scheint es, als ob Deák dies meint? denn man kann sie von nichts Anderem als Bedingung begreifen. Aber waren denn die Freiheiten der Ungarn nicht schon früher da? Sind sie nicht bei der pragmatischen Sanction blos bestätigt worden? und in eben der Weise ist auch bestätigt worden, daß sie in Zukunft so, wie sie in Uebereinstimmung mit dem Landtage erklärt werden, aufrecht erhalten und bestätigt werden sollen! Würde die neueingeführte Untheilbarkeit der Länder eine Bedingung der althergebrachten Freiheiten sein, so würde durch diese Angabe Deák's bewiesen werden, daß hergebrachte Freiheiten nachträglich von den einzelnen Regenten an neudictirte Bedingungen geknüpft werden könnten; dies ist aber für die Freiheiten ebenso unwahr, wie für die Thronfolgerechte des jeweiligen Königs; die Stände können nicht dem König, der König kann nicht den Ständen beliebige Bestimmungen vorschreiben. Neue Punkte müssen gesetzlich vereinbart werden. So war es mit der Vereinigung der Länder und ihrer Untheilbarkeit auch. Diese kann daher wohl eine Modification oder Schranke, aber keine Bedingung der Freiheiten sein. Wie könnten denn auch die Untrennbarkeit, Untheilbarkeit und das pragmatische Thronfolgerecht Bedingung der ungarischen Freiheiten sein? Sollen sie eine aufschiebende oder eine auflösende Bedingung sein? Wäre die Untrennbarkeit und Untheilbarkeit des Länderverbandes eine aufschiebende Bedingung der ungarischen Freiheiten, so hätten diese ungarischen Freiheiten nicht sein können, bevor die Untheilbarkeit ins Leben trat.

Nun waren aber die ungarischen Freiheiten da, sie sind nur bestätigt worden, und sollten in Hinkunft immer wieder bestätigt und beachtet werden; aufschiebend kann also die Untrennbarkeit und Untheilbarkeit der Länder für die Freiheiten keine Bedingung sein. Auch die besonderen Successionsrechte der Könige können nicht eine aufschiebende Bedingung für die Freiheiten sein, weil sonst diese Freiheiten bei jedem Successionsfall als nicht bestehend erst mit der Bestätigung des neuen Thronfolgers Existenz gewinnen könnten. Im alten privilegialen Rechte mochte das so sein, aber seit die Gesetze und Freiheiten ipso jure Dauerhaftigkeit haben, ist es nicht mehr so und gerade Herr von Deák wird sich am allermeisten hiegegen sträuben. Deshalb stehen ja die Einführung des Erbrechtes, die Aufgebung des Resistenzrechtes, die Beseitigung des Ausdruckes conditio in den Diplomen, die in Rücksicht auf die Freiheiten eingeführte Formel „prouti super eorum usu et intellectu diaetaliter conventum fuerit" in wesentlichem Zusammenhang. Oder soll die Untheilbarkeit etwa eine auflösende Bedingung für die ungar. Freiheiten sein? Dann würden die ungar. Freiheiten aufzuhören haben, wenn die Erbfolgereihe der pragmatischen Sanction ein Ende nimmt; also gerade zu der Zeit, wo sie erst in unverbundener Selbständigkeit wieder aufleben könnten. Es könnte aber diese Untrennbarkeit als auflösende Bedingung der ungarischen Freiheiten auch so viel bedeuten, daß die Ungarn ihre Freiheiten verlieren sollen, wenn sie die Untrennbarkeit der Länder irgend einmal nicht achten, und daß sie, falls sie irgend wie gegen die Untheilbarkeit thätig würden, ihrer Freiheiten insgesammt und für immer verlustig sein sollen. Das ist aber die Verwirkungstheorie! Man sieht, wie logisch Herr von Deák arbeitet, und wohin man mit den Consequenzen seiner Theorie gelangt — immer gerade zu dem, was er selbst auf das heftigste bekämpft.

Es ist also unrichtig, wenn Herr von Deák die durch die pragmatische Sanction geforderte Untrennbarkeit und Untheilbarkeit als Bedingungen bezeichnet, sie sind eben nichts Anderes als Bestimmungen, als Theile der mehreren sich ergänzenden Bestimmungen der pragmatischen Sanction, wesentliche Theile des Inhaltes der pragmatischen Sanction.

Und ebenso unrichtig ist es, zu sagen: daß die im Jahre 1713 kundgemachten Bestimmungen außer der Untrennbarkeit und Untheil-

barkeit keine sonstigen Bedingungen enthalten, während in der ungarischen pragmatischen Sanction noch andere Bedingungen festgesetzt seien! Ebenso wenig als die auch in den 1723er Gesetzen enthaltene Untheilbarkeit und Untrennbarkeit der Länder — sei es aufschiebend, sei es auflösend — als Bedingung der immer zu bestätigenden, wie ein modus zu sichernden Freiheiten gelten kann, ebenso wenig können die ungarischen Freiheiten als Bedingung der (wie Kaiser Karl im §. 2 des Decretes von 1715 sagt:) post lucubrem decessum ipso facto, (wie die Diplome seit Karl sagen:) via immediatae et legitimae successionis zustehenden Regierungsrechte für den (wie es in Diplomen und Gesetzen lautet): immediatus haeres ex asse bezeichnet und mit der Bedeutung von juristischen Bedingungen ausgestattet werden.

Alle diese Bestimmungen sind eben nur Bestimmungen der Gesetze, keine Bedingungen; die obliegenden Pflichten sind einfach gesetzliche Pflichten; und wenn solche Obliegenheiten gegenseitig zustehen, so kann man sie nur höchstens als Gegenpflichten und die Aufgabe der Regenten als einen obliegenden modus ihrer Regierungsrechte darstellen, von dessen Erfüllung aber die Existenz der Rechtsverhältnisse nicht abhängig ist.

Es ist nämlich ein wesentlicher juristischer Unterschied zwischen Bedingung (conditio) und Auftrag oder aufgetragener Pflicht (modus) zu bemerken, welcher darin besteht, daß bei einem modus das Rechtsverhältniß unter allen Umständen bestehen bleibt, und nur eine streng zu erfüllende Pflicht damit verbunden ist, während durch eine Bedingung (conditio) das Rechtsgeschäft selbst in seiner (entstehenden oder aufhörenden) Existenz von dem Eintritt der Bedingung abhängig gemacht wird. Man vergleiche darüber jedes beliebige Lehrbuch der Pandekten. Ein Erbe oder Legatar, successor in universum jus oder in singulare jus, es kann darin juridisch kein Unterschied sein, welcher sub modo succedirt, wird daher bestimmt Erbe oder Legatnehmer, aber er hat zufolge dessen, daß er sub modo succedirt, eine ihm obliegende Pflicht zu erfüllen.

Die mit der pragmatischen Sanction verbundenen Pflichten des Thronfolgers sind nun solche zu erfüllende Regentenpflichten, aber sie sind keine Bedingungen in juristischem Sinn, welche die Existenz der pragmatischen Sanction überhaupt oder die Existenz und Wirksamkeit der einzelnen Successionsrechte in Frage stellen könnten.

Es geht auch aus den Gesetzen, ja sogar aus Deák's eigenen Darstellungen genau hervor, daß dem so ist, wie wir sagen; wenn man nur den Sprung nicht übersieht, den Herrn von Deák nach Anziehung der Gesetze in seiner Schlußfolgerung macht.

Herr von Deák sagt: (Seite 74 seiner „Bemerkungen").

„Die Reichsstände selbst haben es in jenem selben Gesetzartikel, welcher die weibliche Erbfolge festsetzt, unmittelbar nach jenen Zeilen, in welchen die Ausdehnung, Reihenfolge und Art des Erbrechtes bezeichnet ward, im §. 9 des 2. Gesetzartikels bestimmt ausgesprochen: „daß sie auf diese Weise die in dem hohen österreichischen Hause eingeführte und anerkannte weibliche Erbfolge der oben dargelegten Reihenfolge gemäß begründen, und den Inhalt der G. A. 1687: 2 und 3 und 1715: 2 und 3 jetzt und für immer erweitern." Was ist also geschehen? Ausgedehnt wurden jene Artikel 2 und 3: 1687, dann 2 und 3: 1715 in entschiedener Weise auch auf das weibliche Geschlecht. Was stand aber in jenen Gesetzartikeln? Herr von Deák selbst sagt:

„Und diese Gesetzartikel, welche auf die angenommene weibliche Erbfolge erweitert wurden, enthalten unter Anderem auch das, daß jeder Fürst bei seiner Krönung durch königliches Diplom und Schwur der Nation versichern werde, des Reiches Rechte, Freiheiten und Gesetze zu wahren und des Reiches territoriale Integrität unverletzt zu erhalten." Da steht es ja deutlich genug, daß es nur eine Pflicht für die Könige sei, alles dieses zu thun, daß es aber nicht eine Bedingung ihres Successions- und Regierungsrechtes, nicht eine conditio juris sei. Wenn dieser modale Charakter der königlichen Pflichten aus irgend etwas recht deutlich hervorgehen kann, so geht er eben aus dem Eide und dem Inauguraldiplome hervor, in welchem der König gelobt, daß er alles darin genannte thun werde, wodurch er also augenscheinlich die Erfüllung einer Aufgabe gelobt; und sehr einleuchtend geht es z. B. aus der Angelobung hervor, daß der König die Integrität des Landes erhalten und wo möglich mit noch weiteren Neuen oder Rückeroberungen vermehren wolle. Wenn alle die Thaten, welche der König angelobt, Bedingungen seines Successionsrechtes wären, so müßte er sie ja schon gethan haben, bevor er succedirt; er kann sie aber gar nicht thun, bevor er succedirt ist! Es ist eine Unmöglichkeit, von Bedingungen

zu reden! Die Angelobung des Eides und des Diplomes sind eben Angelobungen der Könige über die Erfüllung ihrer übernommenen Pflichten; die Erfüllung dieser Pflichten sind eben die Erfüllung ihres Versprechens und zugleich die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten, sind die Erfüllung ihrer Regentenaufgabe; nicht aber können sie die Bedingung ihrer Successionsrechte sein, da ja die Thronfolger diese Thaten gar nicht vollbringen, diese Regentenpflichten gar nicht erfüllen können, bevor sie succedirt sind und die Regierungsrechte schon übernommen haben! Ja sie haben diese Regentenpflichten nicht einmal, bevor sie Regenten sind; wie soll denn also die Erfüllung dieser Pflichten Bedingung ihrer Succession sein! Sollte aber die Nichterfüllung der königlichen Pflichten als eine Resolutivbedingung betrachtet werden, welche den König des Thronrechtes wieder verlustig macht, so wäre auch dies nicht möglich, weil ja der König seinen Thron schon wieder aufgeben müßte, bevor er ihn noch hat, da er nicht alle Pflichten zugleich vollziehen kann; es wäre auch darum unmöglich, weil sogar gegen die wider das Recht handelnden Könige nicht einmal ein positives Zwangsmittel, ein Widerspruchs- und Resistenzrecht zusteht, vielweniger ein Entthronungsrecht; es wäre auch darum unmöglich, weil ja der Nachfolger noch kein Successionsrecht hat, darum den Vorgänger nicht verdrängen kann, so lange dieser noch regieren will, nicht gestorben ist, noch abdicirt hat, da die Nachfolge unmittelbar sein und kein Zwischenreich entstehen soll; und es wäre auch darum unmöglich, weil ein Regent, wenn er auch seine Pflichten vielleicht bis heute nicht erfüllt hat, sie doch morgen schon erfüllen kann!

Wohin man immer sieht, es ist eine reine Unmöglichkeit, von Bedingungen zu reden, wo nur einfache gesetzliche Pflichten vorliegen! Es geht aber, wie wir gezeigt haben, auch schon aus den Worten Deák's selbst hervor, daß hier überall nur gesetzliche (oder wenn er schon will, vertragsmäßige) Pflichten, als ein zu erfüllender modus, als eine Aufgabe vorliegen, nirgends aber eine juridische Bedingung.

Noch besser aber geht es aus den angeführten Gesetzen selbst hervor:

Im G. A. 2: 1687 erklären die Stände im §. 2: Quod amodo imposterum, neminem alium, quam altetitulatae suae Caesareae

et Regiae Majestatis, propriis ex Lumbis suis descendentium Masculorum Haeredum *Primogenitum in perpetuum (id ipsum etiam statuentibus, Articulo 5. Anni 1547. aliisque superinde exstantibus) pro legitimo suo Rege, et Domino sint habituri.* — Man sieht, der primogenitus soll unmittelbar als Nachfolger für den gesetzlichen König gehalten werden, ohne jede Bedingung; deshalb sagen auch die Diplome seit jener Zeit (siehe z. B. das Diploma Karls VI. G. A. 2: 1715 §. 1 via immediatae et legitimae successionis; §. 4. Haeres et immediatus Successor; und seit der pragmatischen Sanction heißt es eben so immediatus haeres ex asse u. s. w., vergl. art. 2: 1741 das Diplom Maria Theresias, art. 2: 1791, das Diplom Leopold II., u. s. w.

Der Regierungsnachfolger ist also unmittelbar und ohne Bedingung Nachfolger und wird für den gesetzlichen König gehalten, wie die vorhergenannte Stelle des Art. 2 von 1687 ausdrücklich sagt. Aus dieser Stelle geht auch nebenbei hervor, daß die Primogenitur eigentlich nicht erst neu eingeführt worden sei, sondern schon zufolge Art. 5: 1547 und anderer über die Erbfolge bestandener Gesetzartikel bestanden habe! Das möchte sich Herr v. Deák doch endlich einmal ins Auge fassen!

Es heißt dann in demselben Art. 2: 1687 allerdings auch weiter, daß dieser unmittelbar nachfolgende gesetzliche König, dieser ipso facto (§. 2 des k. Decretes von 1715), via immediatae et legitimae successionis (Gesetzartikel 2: 1715 rc.) zur Regierung gelangende gesetzliche König auch gekrönt werden soll, und bei dieser Krönung soll er zur Anerkennung seiner Regentenpflichten wie eine zu erfüllende Gegenpflicht die Erfüllung seiner Regierungsaufgabe angeloben, und gegen dieses Angelöbniß gekrönt, in seiner königlichen Würde vollendet werden:

„et erga semper, totiesque, quoties ejusmodi Jnauguratio instauranda erit, praemittendam praeinsinuatorum Articulorum Diplomaticorum acceptationem, seu Regiam Assecurationem, deponendumque superinde Juramentum, in ea, qua a Majoribus suis praestitum esset, forma; Diaetaliter intra hoc Regnum Hungariae rite coronaturi. Ist dies etwas anderes, als daß der unmittelbar succedirende Erbfolger als Gegenleistung gegen die landtäglich zu vollziehende Krönung (gleichsam neben dem Act der landtäglichen Huldigung der Stände

und der Vollziehung der Krönung) eidlich geloben soll, daß er seine königlichen Aufgaben getreu erfüllen wolle?

Nicht einmal diese Angelobung ist eine Bedingung der unmittelbaren gesetzlichen Succession und der anfallenden Regierungsrechte, viel weniger, daß die Erfüllung dieser angelobten Aufgabe selbst eine Bedingung der Nachfolge und der Regierungsrechte sein sollte, wie Herr von Deák es wohl will. Wie könnte denn auch die Erfüllung der Regierungspflichten eine Bedingung der Succession sein, da man ja diese Pflichten nicht erfüllen kann, bevor man succedirt ist. Es ist dies schon an sich unmöglich, wenn es auch nicht durch die unzweideutigen Stellen von der immediata et legitima successio so ganz zweifellos sicher gestellt wäre.

Das was also Herr v. Deák Bedingungen nennt, und woraus er einen Unterschied der Bestimmungen der pragmatischen Sanction zwischen 1713 und 1723 deduziren will, das sind keine Bedingungen, und das kann somit keinen Unterschied in den Successionsrechten überhaupt oder in der Successionsordnung begründen.

Ja wären selbst diese sogenannten Bedingungen wirkliche juristische Bedingungen (anstatt einfach obliegende Pflichten zu sein), so könnten sie doch keinen Unterschied in dem Inhalte der Erbrechtsbestimmungen, sondern nur einen Unterschied in der Beantwortung der Frage über die Existenz oder Nichtexistenz der pragmatischen Sanction machen!

Wären nämlich gewisse Handlungen in Ungarn die Bedingung der Succession, die es in anderen Ländern nicht sind, so wäre die durch die pragmatische Sanction unzweifelhaft festgesetzte gemeinschaftliche Thronfolge selbst auf das Spiel gesetzt! Wären jene Aufgaben wirkliche Bedingungen, so wäre die Existenz der pragmatischen Sanction entweder überhaupt, oder wenigstens in jedem einzelnen Successionsfall auf das Spiel gestellt! Indem die pragmatische Sanction bestimmt vorschreibt, daß jedesmal für alle durch die Sanction verbundenen Länder nur Ein Thronerbe, und daß dieser der Thronerbe für alle Länder sein soll; und indem sie anderseits die Existenz der Nachfolgerechte in den verschiedenen Ländern an verschiedene wirkliche Bedingungen der Succession und Regierung knüpfen würde, stünde sie mit sich selbst in vollkommenem Wider-

spruch; sie würde so ihre eigene Existenz und Wirksamkeit in die Luft gehängt haben! Das ist aber eine Unmöglichkeit.

Ja wir können Herrn v. Deák's Ansichten betreffs seiner angeblichen zweiten Verschiedenheit noch mit einigen anderen Argumenten widerlegen.

Es ist unzweifelhaft wahr, daß zufolge und kraft der pragmatischen Sanction über alle Länder jedesmal nur Ein Regent herrschen und immer nur Ein Einziger Thronfolger in der Regierung aller Länder nachfolgen kann. Herr von Deák selbst hat dies in entscheidender, ja sogar zu drastischer Weise anerkannt, indem er die Untheilbarkeit und Untrennbarkeit (der Länder) sogar eine Bedingung der pragmatischen Sanctionsbestimmungen nannte.

Wenn nun die Untheilbarkeit und Untrennbarkeit sicher steht, so kann überall nur derselbe Eine succedirende Regent sein. — Wenn nun in Ungarn die Succession an wirkliche Bedingungen geknüpft wäre, so daß Niemand dort Regent sein oder bleiben könnte, welcher nicht diese Bedingungen erfüllt, so könnte, weil wegen der Untrennbarkeit überall nur derselbe Mann Regent sein kann, auch in den übrigen Ländern nur derjenige Mann (oder diejenige Prinzessin) Thronfolger und Regent sein, welcher auch in Ungarn Regent ist, welcher also die in Ungarn bestehenden angeblichen Bedingungen erfüllt hat. Es würden also die angeblichen Bedingungen der Succession in Ungarn auch Bedingungen der Succession in den übrigen Erbländern sein, und so würde zwischen den sogenannten Bedingungen der pragmatischen Sanction oder den Bestimmungen der pragmatischen Sanction wieder keine Verschiedenheit sein. Herr von Deák hat also mit seinem, vom Gesichtspunkte der angeblichen Bedingungen hergeholten und scharf behaupteten angeblichen Unterschied der pragmatischen Bestimmungen für Ungarn und die anderen Erbländer vollkommen Unrecht!

Ja um diese Sache zu Ende zu führen, und der irrigen Lehre Deák's von den sogenannten Bedingungen und angeblich verschiedenen Bedingungen den letzten Gnadenstoß zu versetzen — stellen wir uns einmal auf seinen Standpunkt der Bedingungen! Dann ist die Untheilbarkeit und Untrennbarkeit, wie er selbst sagt, eine Bedingung der pragmatischen Bestimmungen! Dann muß also überall

derselbe Thronfolger sein! Dann können nicht verschiedene Bedingungen sein, weil im schlimmsten Fall die Bedingungen des Einen Landes auch zu Bedingungen der Succession im andern Lande werden! Dann wären also überall dieselben Bedingungen, dieselben Bestimmungen! Ja weil die Untrennbarkeit und Untheilbarkeit eine Bedingung ist, so wäre es eine Bedingung der pragmatischen Sanction, daß keine verschiedenen Bedingungen, keine verschiedenen Bestimmungen der pragmatischen Sanction für ihre unirten Länder bestehen!

Also selbst wenn man sich auf den falschen Standpunkt der Bedingungen stellt, kann man keine Verschiedenheit der pragmatischen Bestimmungen herausdeduciren. Ich glaube, Herr von Deák ist mit seiner irrigen Lehre vollkommen abgeführt.

Also die den Kaisern (beziehungsweise Königen) obliegenden Pflichten sind einfach Regierungspflichten, aber keine Bedingungen der Regierung; sie sind Regierungsaufgaben, ein auch bei Gelegenheit der pragmatischen Sanction bestätigter modus der Regierung, aber keine Bedingung derselben.

Diese Aufgaben können immerhin in den einzelnen Ländern einigermaßen verschieden sein, ohne daß die pragmatische Sanction selbst verschieden ist, ohne daß man von einer Verschiedenheit der pragmatischen Bestimmungen, sei es bezüglich der Frage über ihre Existenz, sei es bezüglich der Frage über ihren juristischen Inhalt, reden kann. Denn der modus der Regierungsaufgaben, die Regierungspflichten treten zu den Bestimmungen der Succession nur hinzu, begründen aber keinen Unterschied der Successionsordnung. Höchstens könnte man sagen: durch die Bestimmungen der Freiheitenbestätigung einerseits und die stärkere Betonung der Realvereinigung der Länder andererseits tritt in den ungarischen Gesetzen von 1723 zu den Erbrechtsbestimmungen noch etwas hinzu, aber es wird hiedurch kein Unterschied in die pragmatischen Erbrechtsbestimmungen selbst gebracht.

In Bezug auf den Inhalt der ihrer juridischen Natur nach schon vielbesprochenen Regentenpflichten beruft sich Herr von Deák hier („Bemerkungen Seite 74) sowie auch sonst überall, wo von den besonderen Freiheiten und Rechten Ungarns die Rede ist, mit besonderer Vorliebe auf den Gesetzar-

tikel 3 von 1715, indem er diesen Artikel zu einer Unterstützung seiner Lehre von angeblichen Bedingungen verwenden will. Er sagt nämlich, in unmittelbaren Anschluß an seine früher citirten Sätze:

„Zudem sprechen es die §§. 1 und 2 des Gesetzartikels 3 von 1715 deutlich aus, daß seine königliche Majestät dies Reich nie anders als mit Beibehaltung der bisher geschaffenen oder in Zukunft auf dem Reichstage zu schaffenden eigenen Reichsgesetzen beherrschen und regieren werde, und daß die Regierungsform anderer Provinzen hier nie eingeführt werden wird." Man sieht, wenn wir auch jede andere Betrachtung und Beleuchtung einstweilen noch bei Seite lassen, hieraus doch deutlich, daß der citirte Gesetzartikel ausdrücklich nur von einer Form der Regierung, von einem modus der Regierungshandlungen spricht, aber durchaus nicht von einer Bedingung des Successions- oder Regierungsrechtes. Man erkennt also, daß Herr von Deák einen colossalen Sprung in seiner Schlußfolgerung macht, wenn er aus den vorcitirten Worten unmittelbar folgert: „Die strenge Einhaltung der eben erwähnten und auf die weibliche Erbfolge ausgedehnten Gesetze, ist daher zweifellos eine der Bedingungen der Annahme der weiblichen Erbfolgelinie." Wie soll jene Bestimmung, wie soll die Einhaltung jener Gesetze zweifellos eine Bedingung der Annahme der weiblichen Erbfolgelinie sein, da doch die Einhaltung dieser Gesetze selbst für die Männerlinie keine Bedingung, sondern nur ein modus, eine Regierungspflicht war! Wie soll jene Bestimmung zweifellos eine Bedingung sein, da es factisch und juridisch nicht einmal möglich ist, daß die Einhaltung dieser Gesetze weder für die pragmatische Sanction als allgemeine Norm, noch für die einzelnen Regierungsrechte, sei es aufschiebend, sei es auflösend, eine Bedingung auch nur sein kann! Wie soll die Erfüllung der Regierungspflicht eine Bedingung des Antrittes der Succession sein, da doch die Succession selbst eine nothwendige Voraussetzung für die Möglichkeit der Erfüllung der Regierungsrechte und Regierungspflichten ist! Und wie soll sie eine auflösende Bedingung sein, da es ein Entthronungsrecht nicht gibt! Und was wir früher noch Alles gesagt haben, steht auch hier entgegen!

Aber einige andere Betrachtungen müssen wir an den von Herrn v. Deák so hochgeschätzten Art. 3 von 1715 noch anschließen.

Wenn der §. 1 dieses Art. 3: 1715 sagt: Nec Status, et Ordines Regni, eadem Sacra Regia Majestatis secus regi, aut

dirigi vult; quam observatis propriis ipsius Regni Hungariae hactenus factis, vel in futurum diaetaliter constituendis Legibus; so sind hiedurch eben alle nicht derogirten alten Gesetze ausdrücklich aufrecht erhalten worden, und wir müssen hiebei insbesondere an diejenigen Gesetzartikel denken, welche wie dieser hier in Rede stehende Artikel von den besonderen ungarischen Freiheiten und Selbständigkeiten gehandelt haben; also namentlich auch an die Gesetzartikel 8: 1559, 40: 1567, 38: 1569 und andere, welche von den rein und präcis ungarischen Angelegenheiten, im Gegensatze zu anderen Angelegenheiten sprechen, die nicht rein und präcis Angelegenheiten Ungarns, oder der andern Provinzen allein sind, und die darum auch nicht mit ungarischem Rathe allein oder anderer Provinzen allein, sondern mit gemeinsamen Rathe als allgemeine Angelegenheit behandelt werden sollen!

Wenn es im §. 2 dieses Art. 3: 1715 heißt: Qua Regia clementissima declaratione; circa clausulam: „Prout super intellectu et usu Legum, Regio et communi Statuum consensu Diaetaliter conventum fuerit, de omni a Regno avulsione; ac ad morem aliarum Provinciarum supposito Gubernio; memoratos Status, et Ordines Regni sufficienter praecautos reddit“ — so ist auch hieraus klar zu ersehen, daß sich diese Bestimmung eben auf die rein und präcis ungarischen Angelegenheiten beziehe, und daß eben in diesen rein und präcis ungarischen Angelegenheiten Ungarn seine selbständige Gesetzgebung behalten, und in diesen inneren Angelegenheiten nicht nach dem Muster der anderen Provinzen gubernirt werden soll. Dies leuchtet schon aus dem §. 2 im Allgemeinen selbst hervor. Noch evidenter wird es, wenn man auf die besonderen Bestimmungen dieses Paragraphes die Aufmerksamkeit lenkt. So wird diese Beziehung auf die rein und präcis ungarischen Rechte und Freiheiten insbesondere erwiesen durch die Formel: „prouti super intellectu et usu Legum, Regio ac communi Statuum Consensu Diaetaliter conventum fuerit. Das ist nämlich die Formel, welche seit Fixirung der Primogeniturordnung unter Leopold I. im Jahre 1687 zur Sicherung der besonderen ungarischen Rechte und Freiheiten in die Krönungseide der Könige (zuerst in den Eid Joseph I., dann Karl III. 1715) eingeschoben worden ist. Um diese Beziehung auf die rein und präcis ungarischen Angelegenheiten recht zu erkennen, betrachte man nur den Wortlaut dieser Formel,

ie sie in dem Krönungseide eingeführt ist und also lautet (vergl. Art. 1: 1687, dann Art. 2: 1715): Quod Nos Ecclesias Dei, Dominos Praelatos, Barones, Nobiles, Civitates Liberas, et omnes Regnicolas in suis Immunitatibus, et Libertatibus, Juribus, Privilegiis, ac in antiquis bonis et approbatis Consuetudinibus, prout super eorum intellectu, et usu, Regio ac communi Statuum consensu diaetaliter conventum fuerit conservabimus. Ist da nur irgend wie herauszuspüren, daß der althergebrachte Unterschied zwischen den rein und präcis ungarischen Angelegenheiten und den daneben bestehenden nicht rein ungarischen Angelegenheiten, wie solche in den Gesetzen schon längst anerkannt waren, aufgehoben und die gemeinsamen Angelegenheiten der Länder (Hofkriegsrath, Hofkammerwesen und Diplomatie ꝛc.) wieder zerrissen werden sollen? Gewiß nicht! Im Gegentheil ist sehr deutlich zu spüren, daß diese Clausel eben von jenen rein ungarischen Angelegenheiten handle, und zufolge der Bestätigung der alten Gesetze jene weiteren anderen Reichsangelegenheiten eben auch mit bestätige. Und nur auf die rein und präcis ungarischen Angelegenheiten hat sich die Thätigkeit des Landtages ferner zu erstrecken; er kann aber durch seine alleinige Thätigkeit die allgemeinen Verhältnisse des Reiches nicht auseinanderreißen.

Wohl aber kann er die rein und präcis ungarischen Angelegenheiten und Freiheiten behandeln, Gebrauch und Verständniß landtäglich festsetzen; und zufolge dessen könnte und kann er auch seine Freiheiten umändern, aufheben oder jetzt noch bestehende rein ungarische Angelegenheiten zu den anderen allgemeinen Reichsangelegenheiten hinzubringen, oder unter seiner Zustimmmung solche besondere Provinzialverhältnisse, wenn sie in allen Provinzen gleicher Natur oder ähnlich sind, zu Reichsangelegenheiten umwandeln lassen oder mit umwandeln. Dem steht durchaus nichts entgegen, wofern es nur Regio ac communi Statuum consensu diaetaliter zu Stande kommt. Im Jahre 1740 siehe Art. 8 wollten allerdings die adeligen Stände die Formel prouti super eorum intellectu et usu diaetaliter conventum fuerit auf die ihnen selbst zustehenden Privilegien und besondern Adelsfreiheiten nicht angewendet wissen, was aber der Vernunft zuwider und darum auf die Dauer nicht haltbar war. Dagegen war schon im Art. 8: 1566 und anderen Gesetzartikeln festgestellt, daß im Nothfalle auch die Freiheiten der Stände weichen

und bis zu glücklicheren Zeiten aufgehoben sein sollen. (Siehe mein ungarisch-österreichisches Staatsrecht, S. 77). Daß der Art. 3: 1715 jenen althergebrachten Unterschied zwischen rein ungarischen und anderen allgemeineren Angelegenheiten nicht umgeändert habe, und wenn er es auch hätte können, gar nicht umändern wollte, geht auch aus den nach der besprochenen Formel und gelobten Integrität des Landes beigefügten Worten: „ac ad morem *aliarum Provinciarum* supposito gubernio" klar hervor, welche sich augenscheinlich auf die vorgenannten, also rein und präcis ungarischen Angelegenheiten beziehen, welche rein und präcis ungarischen Angelegenheiten eben nicht nach Art des Guberniums der anderen Provinzen gubernirt werden sollten. Es geht auch daraus hervor, daß durch die Bezeichnung ad morem *„aliarum"* Provinciarum, nach Weise der „anderen" Provinzen, offenbar auch Ungarn selbst als eine Provinz wie die anderen Provinzen bezeichnet erscheint. Und es geht auch daraus hervor, daß für diejenigen Angelegenheiten, welche nicht rein und einfach Angelegenheiten der einzelnen Provinzen, sondern allgemeine Verhältnisse sind, eben auch die anderen (nichtungarischen) Provinzen einen besonderen modus der Behandlung, einen für sie allein bestehenden modus aliarum Provinciarum gar nicht haben. Diese nicht rein und präcis provinziellen, sondern allgemeinen Angelegenheiten werden eben nach einem modus behandelt, welcher ein modus der einzelnen Provinzen gar nicht ist, sondern eben ein über den einzelnen Provinzen stehender modus, der durch gemeinsame allgemeine Behörden gehandhabten und zu behandelnden gemeinsamen allgemeinen Angelegenheiten.

Also auch der Art. 3: 1715 bestätigt meine Darstellung (und nicht Herrn Deáks Lehre) von der theilweisen Selbständigkeit und der reellen Verbindung der Länder. Daß aber das für die besonderen ungarischen Angelegenheiten im Inneren aufrechterhaltene besondere Regierungssystem nicht eine Bedingung der pragmatischen Sanction oder der Successions- und Regentenrechte, sondern nur ein modus der Regierungspflichten sein kann, haben wir schon in den früheren Auseinandersetzungen klar und unzweifelhaft sichergestellt gesehen.

Herr v. Deák will noch zwei andere Verschiedenheiten finden, welche zwischen den pragmatischen Bestimmungen von 1713 und 1723 bestehen sollen, welche Umstände sich aber mehr auf die Dauer

der pragmatischen Sanction und auf das, was nach Aufhörung der pragmatischen Sanction geschehen kann, als auf Unterschiede der Erbrechtsordnung beziehen. Am ehesten unter allen könnte man den dritten behaupteten angeblichen Unterschied als einen Unterschied des Inhaltes der pragmatischen Erbrechtbestimmungen auffassen, welchen Herr von Deák einen Unterschied nicht in Bezug auf die Reihe, in welcher die Berechtigten einander folgen, sondern eine Verschiedenheit des Umfanges der weiblichen Erbfolge nennt.

Herr von Deák sagt nämlich (S. 75 seiner „Bemerkungen"): „Die dritte wesentliche Verschiedenheit bezieht sich auf den Umfang der weiblichen Erbfolge." Er gibt zu, daß das weibliche wie das männliche Geschlecht zur Succession berufen sei, daß die einzelnen Successoren sich in beiden Geschlechtern nach der Ordnung der Primogenitur einander nachfolgen. Aber er will eine Verschiedenheit im Umfange des zur Succession berufenen weiblichen Geschlechtes des Hauses Habsburg darin finden, daß für die nichtungarischen Erbländer das ganze weibliche Geschlecht des Hauses Habsburg in allen seinen Linien bis zum gänzlichen Erlöschen der Weiberabstammung — für Ungarn aber nur ein Theil des weiblichen Geschlechtes des Hauses Habsburg, nämlich nur drei bestimmte Linien berufen seien, nach deren Erlöschen das pragmatische Erbrecht für das weibliche Geschlecht aufhöre, wenn auch noch weitere habsburgische Weiberlinien und Weiberabstämmlinge vorhanden sein sollten. Herr von Deák sagt nämlich:

„Die Feststellung der Erbfolge weiblicher Linie enthält zwei Haupttheile: zuerst die Bestimmung dessen, auf wen das begründete Erbfolgerecht sich erstreckt; und sodann die Bestimmung der Reihe, in welcher die zur Erbfolge Berechtigten einander folgen. In dieser letzteren Beziehung ist zwischen Ungarn und den übrigen Erbländern (endlich einmal zählt Deák auch Ungarn zu den Erbländern!) keine Verschiedenheit vorhanden. Hier wie dort hat die Erstgeburt Geltung; hier wie dort folgt nach dem Aussterben der einen Linie die zunächst berechtigte Linie in gleicher Reihe; die natürliche Consequenz hievon ist, wie dies auch das ungarische Gesetz ausspricht, daß, so lange die Berechtigten nicht aussterben, in Ungarn demselben Erben die Krone zustehe, wie in den Erbländern. Doch diese Gleichförmigkeit besteht nicht auch rücksichtlich des Umfanges des Erbfolgerechtes."

Also die Berufung des männlichen und weiblichen Geschlechtes und die Primogenitur für das männliche wie für das weibliche habsburgische Geschlecht gibt Herr von Deák zu; nur soll der Umfang der Erbfolge des weiblichen Geschlechtes oder die Ausdehnung der habsburgischen Weibersuccession in Ungarn und in den übrigen Erbländern verschieden sein?

Wie nun diese Meinung von der allseitigen Berufung der beiden Geschlechter des habsburgischen Hauses, der gleichen Primogeniturordnung für beide Geschlechter und einem trotzdem behaupteten verschiedenen Umfang dieser Erbfolge für das weibliche Geschlecht des Hauses Habsburg — jedem unbefangenen Betrachter schon an sich höchst sonderbar und höchst gesucht erscheinen muß; so wird diese Meinung auch durch den offenliegenden, klaren und unzweideutigen Wortlaut der Gesetze so entschieden zurückgewiesen, und die Möglichkeit ihres Bestandes so total zu Grunde gerichtet — daß auch nicht der Schein eines solchen Unterschiedes in Bezug auf den Umfang der berufenen weiblichen Erfolge übrig bleibt.

Herr von Deák selbst sagt, daß die Feststellung der Erbfolge weiblicher Linie zwei Haupttheile enthalte: Zuerst die Bestimmung dessen, auf wen das begründete Erbfolgerecht sich erstreckt; und sodann die Bestimmung der Reihe, in welcher die zur Erbfolge Berechtigten einander folgen. In Bezug auf die Letztere gibt er die Gleichheit zu; aber in Bezug auf das Erstere, in Bezug auf den Umfang der berufenen Frauenerbfolge will er den Unterschied finden.

Was sagt denn nun aber das Gesetz zuerst über die Frauenerbfolge und allerdings, wie Herr v. Deák richtig hervorhebt: zuerst über die Bestimmung dessen, auf wen das begründete Erbrecht sich erstreckt? Herr v. Deák lese doch die Gesetzesstellen, wo das Frauengeschlecht berufen und der Umfang der Berufung des Frauengeschlechtes festgestellt ist, anstatt sie überall zu ignoriren, und unterscheide sie, wie er es doch selber fordert, von jenen Stellen, wo die Reihenfolge des berufenen Geschlechtes, also die Reihenfolge der Linien und der Einzelnen in den Linien angegeben ist!

In Bezug auf die Berufung des Frauengeschlechtes heißt es aber, nachdem schon die Präfatio der Stände von dem Erbrecht aller Nachkommen des Hauses (posteri), worunter selbst nach dem Tripartitum part I. tit. 17.) alle Männer und Frauen verstanden werden, und von dem Erbrecht des ganzen männlichen und weiblichen

habsburgischen Geschlechtes gesprochen hat, im Art. 1 v. 1723 in so klarer und unzweifelhafter Weise, daß etwas Klareres und Unzweifelhafteres gar nicht gedacht werden kann:

§. 1. *Quod* **Foemineum quoque Sexum** Augustissimae Domus Suae Austriacae, **usque ad Ejusdem, et ab Eodem Descendentium defectum,** ad Regiam Hungariae Coronam, Partesque, Regna, et Provincias, ad eandem Sacram Coronam pertinentes, unanimi Universorum Statuum et Ordinum Regni, Partiumque eidem annexarum libero voto *proclamatum*; et per solennem Eorundem Statuum et Ordinum ad Sacratissimam Caesaream, et Regiam Majestatem, Viennam expeditam Deputationem *vocatum*;

§. 2. Et ejusmodi oblationem, tam pie, et clementer, gratoque animo acceptare; et fidelium Statuum, et Ordinum suorum piis, ac salutaribus Votis, non tantum annuere dignata esset; —

Ist es denn nur irgendwie zweifelhaft, ist es nicht mit der entschiedensten Sicherheit außerordentlich klar festgestellt und ganz unzweideutig ausgesprochen, „daß das ganze weibliche Geschlecht des Hauses Habsburg bis zu seinem und aller seiner Abstämmlinge völligem Erlöschen auch in Ungarn zur Thronfolge berufen sei?! quod *foemineum quoque* **Sexum** *Augustissimae Domus Suae Austriacae, usque ad* **Ejusdem** *et ab* **Eodem** *Descendentium defectum* ad Regiam Hungariae Coronam . . . proclamatum et vocatum esset!

Ist hiebei nur irgend eine Linie des weiblichen Geschlechtes, ist auch nur irgend ein weiblicher Descendent des Hauses Habsburg für die Thronfolge in Ungarn ausgeschlossen? Nein! Das ganze weibliche Geschlecht, bis zu seinem und aller seiner Abstämmlinge vollständigen Erlöschen ist, so wie in den übrigen Ländern, so auch in Ungarn zur Succession ausdrücklich und mit entschiedenen, unzweifelhaften Worten berufen! So weit es also überhaupt erbfähige Descendenten des Hauses Habsburg männlicher und weiblicher Abstammung gibt, so weit sind dieselben auch in Ungarn zur Erbfolge berufen! Und es ist schon durch diese einzige Stelle unzweifelhaft gemacht, daß auch im Umfang der weiblichen Erbfolge kein Unterschied sei.

Es wird aber diese unzweideutige Stelle von der Berufung des ganzen habsburgischen weiblichen Geschlechtes durch die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen noch weiter und zwar außerordentlich vortrefflich unterstützt! Der Art. 1 von 1723 lautet in den §§. 3 und 4 weiter:

§. 3. Sed *ejusmodi* in Sacra Regni Hungariae Corona, et Partibus, Regnis, et Provinciis eidem annexis *Successionem, eodem, quo Masculorum Primogeniturae Ordine,* **secundum normam** *in reliquis Suae Majestatis Sacratissimae Regnis et Provinciis Haereditariis,* in, et extra Germaniam sitis, *jam* per Eandem *ordinatam, stabilitam, publicatam, et acceptatam,* inseparabiliter, habitaque in graduum aequalitate, ejusdem Lineae Praerogativae Masculorum ratione, dirigi, servari, et custodiri vellet;

§. 4. Ita, *ut illa, vel Masculus Ejusdem Haeres,* **qui**, *vel* **quae**, praemissorum Augustuae Domus Austriacae Regnorum et Provinciarum Haeres, juxta memoratam normam Primogeniturae, in Augusta Domo Austriaca receptam existet; **eodem Successionis, pro his, et futuris quibuscunque casibus, Haereditario Jure,** *etiam pro infallibili Rege Hungariae*, Partiumque, Regnorum, et Provinciarum eidem annexarum, aequae indivisibiliter intelligendarum, *habeatur, et coronetur.*"

Es ist also „zuerst" in Bezug auf die Bestimmung dessen, auf wen das begründete Erbfolgerecht sich erstreckt im §. 1 entschieden ausgesprochen, daß das ganze habsburgische Frauengeschlecht (sexus foemineus) bis zu seinem völligen Erlöschen (usque ad ejusdem et ab eodem Descendentium defectum) auch in Ungarn berufen sei! Es ist in §. 2 gesagt, daß der König dies gerne anzuerkennen gewürdigt hat! Es ist im §. 3 klar und deutlich und durch Interpunktionen überall gleich gesondert und darum sehr verständlich gegliedert gesagt: daß diese Nachfolge des Frauengeschlechts in der geheiligten Krone Ungarns und den adnexen Ländern in derselben Primogeniturordnung wie die Succession der Männer dirigirt und beobachtet werden soll, daß diese Succession nach der in den übrigen in und außer Deutschland gelegenen erblichen Königreichen und Provinzen Sr. Majestät bereits angeordneten, aufgestellten, publicirten und acceptirten Norm beobachtet werden soll, daß diese Succession unzertrennlich, und daß sie mit Gleichförmigkeit der Grade,

mit Rücksicht auf den Vorzug der Männer derselben Linie dirigirt, beobachtet und bewahrt werden soll.

Es ist für alle Bestimmungen dieses Satzes der Accusativ „ejusmodi successionem" der leitende Begriff. Auf diesen Accusativ „ejusmodi successionem" beziehen sich die drei Infinitive dirigi, servari, custodiri. Auf diesen Accusativ beziehen sich alle Bestimmungen dieses vieldurchschnittenen Satzes in gleicher Weise, und in gleicher Sonderung unter einander.

Es sind alle Bestimmungen ganz gleich für das weibliche wie für das männliche Geschlecht und ihre Succession; und es sind alle diese für die männliche und weibliche Erbfolge gleichen Bestimmungen wiederum ganz gleich für Ungarn und seine adnexen Länder, so wie für die übrigen in und außer Deutschland gelegenen erblichen Königreiche und Provinzen Sr. Majestät!

Es ist die Berufung des ganzen männlichen wie weiblichen Geschlechtes in allen und jeden Beziehungen und überall ganz gleich.

Es ist die Primogeniturordnung ganz gleich für die Männer- wie die Frauenfolge und auch ganz gleich für Ungarn wie für die übrigen Länder.

Es ist die ganze aufgestellte Norm der Succession für Ungarn ganz gleich mit der Successionsnorm für die übrigen Länder. Die Worte secundum normam beziehen sich nicht als eine Nebenbestimmung auf die Worte eodem primogeniturae ordinem, denn da dürften sie nicht in gleicher Weise wie alle anderen Bestimmungen selbständig abgesondert, sondern müßten ohne Trennung mit den Worten eodem ordine verbunden sein. Sie sind aber von eodem ordine durch Interpunktion getrennt. Und selbst verbunden, würden sie nur dasselbe bedeuten.

Es ist die Vorschrift der Unzertrennlichkeit der Succession dieselbe für die Succession der Frauen wie der Männer, und wiederum auch ganz gleich für diese gesammte Succession in Ungarn und in den übrigen Ländern.

Es ist die Gleichförmigkeit der Grade dieselbe für das weibliche wie für das männliche Geschlecht in Ungarn und den übrigen Ländern.

Und es ist das Gesetz des Vorzuges der Männer einer Linie vor den Frauen derselben Linie ganz genau dasselbe für die Frauenlinien wie für die Männerlinien und für Ungarn wie für die übrigen Erbländer Sr. Majestät!

Es ist gar nicht zu begreifen, worin Herr Deák hier irgendwo einen Unterschied finden will? Wer nur irgend ein wenig aufmerksam zusieht, erkennt evident, daß jeder Einwand, jede Behauptung eines wie immer gearteten Unterschiedes in der Berufung der beiden Geschlechter oder für die verschiedenen Länder nichtig ist!

Die Worte: „secundum normam in reliquis Suae Majestatis Sacratissimae Regnis et Provinciis Haereditariis, in et extra Germaniam sitis, jam per Eandem ordinatam, stabilitam, publicatam et acceptatam," sprechen es in ihrer selbständigen Stellung und Beziehung auf den Accusativ „successionem" ganz klar aus, daß die ganze Norm der Succession, und nicht blos die Folgeordnung in einigen Linien für alle Länder ganz genau dieselbe sei! Sie sind nicht eine Nebenbestimmung zu den Worten eodem Primogeniturae ordine, da könnten sie eher noch als die Hauptbestimmung angesehen werden, von welcher die Nebenbestimmungen eodem primogeniturae ordine, inseparabiliter, habitaque in graduum aequalitate, ejusdem Lineae Praerogativae Masculorum ratione, dirigi etc. ihre Kraft, ihre Begründung und Erklärung erhalten. Dies wäre jedoch vielleicht auch nicht genau richtig gesagt. Das genau und offenliegend Richtige ist dies: daß in dieser accusativen Satzfügung der Subjects-Accusativ „ejusmodi successionem" der leitende Begriff sei, von welchem die infinitive abhängen, und auf welchen Begriff sich auch alle gleichmäßig abgesonderten Bestimmungen des incisim dicendi genus grammatikalisch und logisch in gleicher Weise beziehen — und eben darum besteht gar keinerlei Unterschied in der ganzen Succession des habsburgischen Frauengeschlechtes, auch nicht in Bezug auf den Umfang der weiblichen Thronfolge zwischen Ungarn und den übrigen Königreichen und Erbprovinzen.

Es widerspricht deshalb direct dem klaren Wortlaut der Gesetze und zwar mehrfachen klaren und entschiedenen Bestimmungen der Gesetze, wenn Herr v. Deák „eine wesentliche Verschiedenheit in Bezug auf den Umfang der weiblichen Erbfolge" behaupten will; und es ist in dem Sinne, wie Herr v. Deák es meint, ganz falsch, wenn er sagt: „Die natürliche Consequenz hievon (von diesem angeblichen Unterschied im Umfange der weiblichen Erbfolge) ist, wie dies auch das ungarische Gesetz ausspricht, daß, so lange die Berechtigten nicht aussterben, in Ungarn demselben Erben die Krone zustehe, wie in

den Erbländern." Abgesehen davon, daß Herr v. Deák hier schon wieder nicht: wie in den „übrigen" Erbländern sagt, wie er es doch sollte; stellt er auch die anderen Sätze schief, und unterlegt ihnen einen Sinn, demzufolge seine Darstellungen sich als ganz falsch erweisen. An sich wäre der Satz ganz richtig, daß, so lange die Berechtigten nicht aussterben, in Ungarn demselben Erben die Krone zustehe wie in den übrigen Kronländern, wofern man nur das ganze habsburgische männliche wie weibliche Geschlecht (ohne Ausnahme irgend welcher Linie) zur Succession für berufen anerkennt, wie es die Gesetze thun. Indem aber Herr v. Deák eine Verschiedenheit im Umfange der weiblichen Erbfolge, also einen Unterschied unter den habsburgischen Abstämmlingen in Bezug auf ihre Berufung und Berechtigung zur Erbfolge machen will, wird der an sich richtige Satz ganz falsch, und widerstreitet Herrn v. Deáks Aeußerung dem klaren, ausdrücklichen Ausspruch des ungarischen Gesetzes.

Herr v. Deák sagt, das ungarische Gesetz spreche es aus, daß, so lange die Berechtigten nicht aussterben, in Ungarn demselben Erben die Krone zustehe wie in den (übrigen) Erbländern.

Der Satz, auf den er sich hiemit beruft, ist der §. 4 des Gesetzartikels 1 von 1723 und es kann kein anderer sein. Dieser §. 4 lautet aber (in Anschluß an den vorher erklärten §. 3):

„Ita, ut illa, vel Masculus Ejusdem Haeres, qui, vel quae, praemissorum Augustae Domus Austriacae Regnorum et Provinciarum Haeres, juxta memoratam normam Primogeniturae, in Augusta Domo Austriaca receptam existet; *eodem Successionis*, **pro his, et futuris quibuscunque casibus**, *Haereditario Jure*, etiam pro infallibili Rege Hungariae, Partiumque, Regnorum, et Provinciarum eidem annexarum, aeque indivisibiliter intelligendarum, habeatur, et coronetur."

Daß also derjenige oder diejenige, welcher oder welche Erbe der vorangenannten Königreiche und Provinzen des glorreichen Hauses Habsburg nach der erwähnten, im glorreichen Hause Habsburg angenommenen, Norm der Primogenitur werden wird; nach demselben erblichen Successionsrechte **für diese und für was immer für künftige Fälle** auch für den unfehlbaren **König von Ungarn** ꝛc. gehalten werden, und gekrönt werden soll!

Wo ist hier auch nur die Möglichkeit eines Unterschiedes in Bezug auf den Umfang der weiblichen Erbfolge in Ungarn und in

den übrigen Ländern angedeutet? Ist nicht vielmehr von den beiden Geschlechtern, von den männlichen und weiblichen Erbfolgern in ganz gleicher Art und in ganz gleicher Ausdehnung die Rede? Ist es nicht ausdrücklich gesagt, daß immer derselbe habsburgische Abstämmling, welcher in den übrigen habsburgischen Erblanden Erbe wird, nach demselben erblichen Successionsrechte auch in Ungarn unfehlbar König sein soll? Ist zwischen männlichen und weiblichen Abstämmlingen des Hauses Habsburg irgend ein Unterschied gemacht? Ist nicht vielmehr jede Verschiedenheit und besonders auch jede Verschiedenheit in Bezug auf den Umfang der weiblichen Erbfolge ausdrücklich ausgeschlossen? Ist es nicht deutlich genug gesagt, daß in diesen und in was immer für künftigen Fällen immer derselbe habsburgische Abstämmling, welcher Erbe in den anderen Ländern ist, auch Erbe in Ungarn sein soll? Ist nicht sogar ausdrücklich gesagt, daß immer der- oder diejenige, welcher nach der in den übrigen Erbländern und im glorreichen Hause Habsburg angenommenen Primogeniturnorm Erbe in diesen übrigen Ländern wird, nach ganz demselben Successions-Erbrecht König in Ungarn sein soll, daß also die Succession und die ganze Norm und jedes Erbrecht in diesen und in allen künftigen Fällen für Ungarn und die übrigen Erbländer ganz dieselben seien! Es spricht also diese Stelle mit Entschiedenheit gegen Deák und gegen jeden Unterschied in Bezug auf die weibliche Erbfolge, in diesen und in allen künftigen wie immer gearteten Fällen, so lange das Haus Habsburg existirt! Es spricht diese Stelle so entschieden gegen Deák, daß, selbst wenn anderswoher ein Zweifel entstehen könnte, sie allein schon im Stande wäre, jeden behaupteten Unterschied des Umfanges der weiblichen Erbfolge als nichtbestehend zu erweisen. Denn wenn immer derselbe Abstämmling, welcher Erbe in den übrigen Ländern ist, nach demselben Successionsrecht in diesen und was immer für künftigen Fällen auch Erbe in Ungarn ist, wie kann denn da ein Unterschied in Bezug auf den Umfang der weiblichen Erbfolge sein? Diese Stelle würde den Herrn von Deák sogar selbst dann widerlegen, wenn sie anstatt von der ganzen Norm des Erbrechts und speziell der Primogenitur zu reden, nur allein und speziell von der Primogeniturordnung reden würde.

Denn wenn in diesen und was immer für künftigen Fällen immer derjenige habsburgische Abstämmling, welcher nach der Primogeniturordnung in den übrigen Ländern Erbe ist, auch in Ungarn

Erbe sein soll, — so brauchen wir ja nichts weiter, um auch den gleichen Umfang der weiblichen Erbfolge zu beweisen, — denn dann müssen alle diejenigen Habsburger, welche in diesen oder in künftigen Fällen nach der Primogeniturordnung Erben in den übrigen habsburgischen Ländern werden, auch in Ungarn Könige werden, und es würden durch diese Stelle, wenn vielleicht noch irgend welche in Ungarn nicht schon durch andere Gesetzesstellen berufenen Habsburgerlinien oder Abstämmlinge gedacht werden könnten, alle in den übrigen Erbländern zur Erbfolge berufenen Männer- und Weiberabstämmlinge ausdrücklich auch in Ungarn zur Erbfolge berufen! Es kann also keinerlei Unterschied in Bezug auf den Umfang der Erbfolge, auch nicht in Bezug auf die weibliche Erbfolge bestehen, und es ist das gesammte habsburgische Haus auch für Ungarn berufen, sowie es für die übrigen Erbländer berufen ist!

Wenn der Satz umgekehrt lauten würde: „daß immer derjenige Habsburger oder diejenige Habsburgerin, welcher oder welche König von Ungarn wird, in allen künftigen Fällen auch zugleich Herrscher der übrigen Länder sein soll," — dann könnte man sich vielleicht noch darüber hinaus einige Habsburger denken, die in Ungarn nicht zur Succession berufen sind, die aber in den übrigen Ländern gleichwohl noch zur Regierung gelangen könnten; dann könnte vielleicht die in Ungarn berufene Habsburgerreihe kürzer als diejenige für die übrigen Länder sein; vorausgesetzt nur, daß vorher alle für Ungarn berufenen Habsburger auch die Herrscher der übrigen Erbländer waren.

Wenn der Satz aber so, wie er ist, lautet: „daß immer deroder diejenige, welcher oder welche nach der erwähnten Primogeniturnorm Erbregent der übrigen habsburgischen Königreiche und Provinzen wird, nach demselben Successionsrechte in diesen und was immer für künftigen Fällen auch unzweifelhaft für den König von Ungarn und seiner adnexen Königreiche und Provinzen, die in gleicher Weise untrennbar sind, gehalten und gekrönt werden soll;" — dann kann es keinen Habsburger geben, welcher in den übrigen habsburgischen Ländern erblicher Regent wäre, in Ungarn aber nicht erblicher Regent sein sollte; — dann kann die in Ungarn zur Erbfolge berufene Reihe der Habsburger männlichen und weiblichen Geschlechtes nicht kürzer als die Habsburgerreihe in den übrigen Erbländern sein. Eher noch könnte man sagen, daß die für die übrigen

Erbländer berufene Reihe kürzer, die für Ungarn berufene Reihe länger sein könnte, wenn solches noch insbesondere festgesetzt wäre. Da jedoch nichts derartiges festgesetzt ist, so sind eben die Reihen für Ungarn und für die übrigen Erbländer ganz gleich, und es besteht eben keinerlei Unterschied im Umfange der habsburgischen Erbfolge in den verschiedenen Ländern, auch keinerlei Unterschied im Umfange der weiblichen Erbfolge, und kann keiner bestehen.

Wir brauchen uns also nicht einmal auf den Gedanken zu stützen, daß der Ausdruck Primogeniturordnung nicht bloß die Erbenreihe, sondern die ganze Erbanordnung überhaupt, also Berufung, Umfang und Reihe ꝛc. bedeuten kann.

Wir brauchen uns nicht auf andere Gesetze zu berufen, welche schon vorher den ganzen königlichen Samen männlicher wie weiblicher Abstammung berufen, wovon Herr v. Deák glaubt, daß wir sie nöthig hätten.

Es sind schon die voranstehenden Stellen des ersten Artikels von 1723 hinreichend genug, um mit Evidenz zu ersehen, daß jede behauptete Verschiedenheit des Umfanges der weiblichen Erbfolge nach dem Sinn und Wortlaut der Gesetze nicht bestehen könne, daß sie direkt gegen die Verfügung des Gesetzes gerichtet sei!

Es ist deshalb auch unmöglich, daß der Artikel 2 von 1723, welcher vorzugsweise zur näheren Erklärung des Begriffes des Linien, innerhalb welcher der Vorzug der Männer vor den Frauen gelten soll, und zur Bestimmung der Reihenfolge dieser Linien nothwendig war, sowie nebstbei auch zur Beruhigung wegen der aufrecht verbliebenen Landesfreiheiten dienen soll, — es ist unmöglich, daß dieser Artikel 2 von 1723 einen Unterschied in dem Umfange der weiblichen Erbfolge begründen könnte, ohne mit dem Artikel 1 von 1723 in Widerspruch zu gerathen, welcher ausdrücklich das ganze habsburgische weibliche Geschlecht zur Erbfolge beruft. — Es ist an sich schon unwahrscheinlich, daß der Art. 2: 1723 im Widerstreite mit dem Art. 1: 1723 eine Verschiedenheit des Umfanges der weiblichen Erbfolge festsetzen oder auch nur andeuten, also denjenigen das Erbrecht wieder entziehen werde, denen der Art. 1: 1723 ein solches Erbrecht ausdrücklich zugesprochen hat, daß er auf diese Weise eine gefährliche Controverse in so wichtige Gesetzesbestimmungen, einen gefahrdrohenden Streit in so wichtige Verhältnisse wie es die Thronfolgen sind, bringen werde. Es ist dies um so unwahrscheinlicher,

wenn man bedenkt, weshalb die pragmatische Sanction geschaffen wurde, was schon die Präfatio der Stände näher und in herrlicher Weise auseinandersetzt und in Bezug worauf es auch in demselben Art. 2: 1723 heißt: ut successivis futuris quibusvis temporibus, ab omnibus externis, et etiam domesticis confusionibus et periculis praeservari; imo in alma et continua tranquillitate, ac sincera animorum Unione, adversus omnem Vim externam felicissime perennare possit;

Quosvis praeterea etiam internos Motus, et facile oriri solita, ipsis Statibus et Ordinibus Regni ab antiquo optime cognita Interregni mala, sollicite praecavere cupientes etc. etc.

Es ist offenbar, daß ein Gesetz, welches so beginnt, keine Controverse in Bezug auf die Erbfolgefrage, keine Erbfolgestreitigkeiten herbeiführen will, und daß es kaum denjenigen das Erbrecht wieder absprechen werde, welchen der unmittelbar vorhergehende Artikel 1: 1723 ein Erbrecht ausdrücklich zugesprochen hat! Der vorhergehende Art. 1 hat aber ausdrücklich das ganze weibliche Geschlecht des Hauses Habsburg bis zu seinem und seiner Abstämmlinge völligem Entfall zur Erbfolge berufen.

Wollte der Art. 2: 1723 irgend Jemanden, den der Art. 1: 1723 zur Erbfolge mit berief, von dem Erbrechte ausschließen, so wäre dies eine Ausnahme von der allgemeinen Berufung des Art. 1: 1723. Eine solche Ausnahme von einer Regel versteht sich aber nie von selbst, sie darf auch nicht künstlich erschlossen werden, sondern sie muß ganz ausdrücklich und genau festgesetzt sein. Was in der Ausnahme nicht ausdrücklich gesagt, was nicht ausdrücklich und bestimmt von der Regel ausgenommen, das folgt der allgemeinen Bestimmung der Regel.

In den Erbrechtsbestimmungen des Art. 2: 1723 ist keine Linie des Hauses Habsburg ausdrücklich ausgeschlossen; im Art. 1: 1723 ist aber das ganze habsburgische Haus, das ganze weibliche Geschlecht des Hauses bis zu seinem und seiner Abstämmlinge gänzlichem Wegfall zur Erbfolge berufen. Da nun im Art. 2: 1723 Niemand von den im Art. 1 Berufenen ausdrücklich ausgeschlossen ist, stillschweigend aber gar nicht ausgeschlossen sein kann, so ist durch den Art. 2: 1723 eine Ausnahme von dem im Art. 1: 1723 festgesetzten allgemeinen Erbrecht gar nicht gemacht, und der Art. 2:

1723 ist nur eine demonstrative Erklärung über die Linien und Reihenfolge der im Art. 1: 1723 Berufenen.

Es sind zwar im Art. 2: 1723, §§. 5, 6, 7 nur drei bestimmte aufeinanderfolgende Linien speziell genannt; aber da Niemand ausdrücklich ausgeschlossen ist, so sind auch die etwa noch weiter bestehenden Weiberlinien nicht ausgeschlossen, und die Aufzählung der drei genannten Linien ist eine blos demonstrative, nicht aber eine taxative, alles andere stillschweigend ausschließende Aufzählung, weil es eine stillschweigende, selbstverständliche Ausschließung neben der klaren Berufung des Art. 1 gar nicht geben kann. Wenn daher auch in dem Documente von 1713 oder in jenem von 1723 nach den ersten drei genannten Linien, nämlich

nach der ersten von Karl VI. abstammenden Weiberlinie,
nach der zweiten von Joseph I. abstammenden Weiberlinie und
nach der dritten von Leopold I. abstammenden Weiberlinie,

noch andere dem Geschlechte entstammende Erben oder noch andere Linien des habsburgischen Hauses genannt sind; im Art. 2: 1723 aber nur die erstgenannten drei Linien aufgezählt, die anderen aber nicht genannt sein mögen; so macht dies doch keinen Unterschied im Umfang der berufenen weiblichen Erbfolge; weil im Art. 1: 1723 das ganze weibliche Geschlecht berufen, im Art. 2: 1723 aber keine Linie auch nur andeutungsweise, viel weniger klar, bestimmt und deutlich ausgeschlossen ist. Da nämlich im Art. 1: 1723 das weibliche Geschlecht bis zu seinem völligen Erlöschen berufen ist, so brauchen im Art. 2: 1723 nicht alle Linien und Personen insbesondere aufgezählt zu werden, um berufen zu sein; sondern diejenigen Linien und Personen, welche nicht als berufen gelten sollten, müßten speciell, bestimmt und deutlich ausgeschlossen sein! Dadurch, daß im Art. 2: 1723 nur die ersten drei Linien speziell genannt, die anderen Linien aber nicht speziell genannt sind, erscheinen diese anderen Linien nicht stillschweigend und selbstverständlich ausgeschlossen; sie sind schon im Art. 1: 1723 in der allgemeinen Berufung des ganzen weiblichen Geschlechtes mitberufen; und müßten vielmehr, um ausgeschloßen zu werden, anstatt stillschweigend übergangen zu werden, im Art. 2: 1723 speziell genannt und ausdrücklich und bestimmt ausgeschlossen werden. Dies ist aber nicht der Fall; sie sind daher ebenso wie in den übrigen Erbländern mitberufen, und ein Unterschied in Bezug

auf den Umfang der weiblichen Erbfolge des Hauses Habsburg in den verschiedenen Ländern findet in keiner Weise statt.

Herr von Deák beruft sich auch auf den §. 7, welcher von der Art der Succession der insbesondere genannten drei Linien spricht, um zu zeigen, daß nur die Peimogeniturordnung, nicht aber auch alles Uebrige und zwar eben nicht der Umfang der weiblichen Erbfolge in Ungarn genau so wie in den übrigen Erblanden sei. Wir wollen daher die Paragraphe selbst anführen, in denen die drei ersten Linien insbesondere genannt werden. Es heißt im Artikel 2: 1723 in Bezug auf die Reihenfolge und Succession der Linien 2c.

§. 5. In defectu Sexus Masculini Sacratissimae Caesarae et Regiae Majestatis (quem defectum Deus clementissime avertere dignetur) *Jus haereditarium* suscedendi in Hungariae Regnum, et Coronam, ad eandemque Partes pertinentes, Provincias, et Regna, jam Divino auxilio recuperata, et recuperanda; *etiam in Sexum Augustae Domus Suae Austriacae Foemineum, primo loco quidem* ab altefata modo Regnante Sacratissima Caesarea et Regia Majestate;

§. 6. *Dein* in hujus defectu; a Divo olim Josepho;

§. 7. *His quoque deficientibus;* ex Lumbis Divi olim Leopoldi, Imperatorum, et Regum Hungariae Descendentes, Eorundemque legitimos, Romano-Catholicos Successores utriusque Sexus Austriae Archiduces, juxta stabilitum per Sacratissimam Caesaream, ac Regiam Regnantem Majestatem in aliis quoque suis Regnis et Provinciis Haereditariis, in, et extra Germaniam sitis Primogeniturae Ordinem, *Jure et Ordine praemisso,* indivisibiliter, ac inseparabiliter, invicem, et insimul, ac una cum Regno Hungariae, et Partibus, Regnis, et Provinciis eidem annexis, haereditarie possidendis, regendam et gubernandam transferunt."

Man sieht, daß auch hier im §. 5 zunächst das ganze weibliche Geschlecht berufen und dann die erste Linie insbesondere genannt ist; daß im §. 6 die zweite Linie genannt ist; und daß im §. 7 die dritte Linie, und daß alle diese drei Linien nur demonstrativ aufgeführt sind. Man sieht es an der Redeweise sogar, daß diese drei Linien nicht taxativ genannt sind, um das Erbrecht zu

begrenzen, sondern nur demonstrativ, um zu zeigen, wie die Linien einander folgen sollen, und wie das Erbrecht sein soll. Man sieht insbesondere auch aus §. 7, daß nicht blos die Primogeniturreihe, sondern daß das ganze Successions recht und die Successionsordnung in Ungarn und in den übrigen Ländern dieselben sein sollen! Deshalb heißt es auch nicht blos: juxta stabilitum per Sacratissimam Caesaream ac Regiam Regnantem Majestatem in aliis quoque suis Regnis et Provinciis Haereditariis, in, et extra Germaniam sitis Primogeniturae Ordinem, — sondern auch **Jure** *et* **Ordine** *praemisso,* — ferner auch indivisibiliter, ac inseparabiliter, invicem, et insimul, ac una cum Regno Hungariae, et Partibus, Regnis, et Provinciis eidem annexis, haereditarie possidendis, regendam et gubernandam transferunt.

Wir haben aber auch schon gesehen, wenn es auch nur juxta stabilitum Primogeniturae Ordinem hieße (ich mache den Herrn v. Deák aufmerksam, daß ich die Worte aus keinem anderem Grunde groß schreibe, als weil sie im Gesetze groß geschrieben sind), und wenn in Ungarn pro his et futuris quibuscunque casibus immer derselbe habsburgische Sprößling Regent werden muß, welcher es in den übrigen Erbländern wird, daß auch schon dann trotz dieser einfacheren Bestimmung keine Verschiedenheit des Umfanges der weiblichen Erbfolge stattfinden könnte. Um wie viel weniger, wenn nebstbei noch ausdrücklich das ganze Recht und die ganze Ordnung als überall gleich bestätigt wird.

Es geht auch aus dem §. 9 des Art. 2 von 1723 hervor, daß eine Verschiedenheit in Bezug auf den Umfang der weiblichen Erbfolge nicht bestehen kann, in welchem §. 9 die für das Erbrecht der Männer bestehenden Gesetzartikel in ihrer Gänze und ohne jede Unterscheidung auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt werden. Der §. 9 lautet nämlich:

§. 9: Taliterque, eandem Successionem Foemineam, in Augusta Domo Austriaca introductam, et agnitam (extensis ad eam nunc pro tunc Articulis 2. et 3. Anni 1687. et pariter 2. et 3. Anni 1715.) juxta Ordinem supradictum stabiliunt. Es sind also nebst den art. 2 et 3 anni 1715, auf welche sich Deák so oft im Interesse der ungarischen Freiheiten beruft, auch die art. 2 et 3 anni 1687 auf das weibliche Geschlecht und seine Erbfolge

ausdrücklich ausgedehnt worden. War nun das männliche Geschlecht in seiner ganzen Ausdehnung zur Erbfolge berufen, so ist es nun unzweifelhaft auch das weibliche Geschlecht, weil ja die ganzen Erbrechtsbestimmungen für das männliche Geschlecht nun auch auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt sein sollen. In den Artikeln 2 und 3 von 1687 war aber ganz unzweifelhaft das gesammte männliche Geschlecht des Hauses Habsburg und zwar nicht blos das österreichische Haus, sondern auch das spanische Haus, also die gesammten Männerabstammungen des ganzen Hauses als erbberechtigt anerkannt und die Primogeniturordnung für dieselben bestätigt worden. Werden nun die für das männliche Geschlecht bestehenden Bestimmungen auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt, so erscheint auch das weibliche Geschlecht in seiner ganzen Ausdehnung zur Erbfolge berufen, wenn auch hiedurch das Erbrecht sogar über die in Oesterreich befindlichen Weiberlinien hinausgehen sollte, wobei jedoch bezüglich anderer Linien auf die etwa vorhandenen Verzichtleistungen Rücksicht genommen werden müßte.

Es ist also, welche Bestimmung immer man ins Auge faßt, überall ersichtlich, daß das gesammte habsburgische Frauengeschlecht bis zu seinem und seiner Abstämmlinge völligem Entfall, usque ad Ejusdem et ab Eodem Descendentium defectum, zur Erbfolge auch in Ungarn berufen sei, und daß eine Verschiedenheit in Bezug auf den Umfang der weiblichen Erbfolge nicht Platz greife, wodurch sich die weibliche Erbfolge in Ungarn von der männlichen Erbfolge, oder von der Erbfolge in den anderen Erbkönigreichen und Provinzen unterscheiden könnte.

Herr von Deák möchte sich nun noch gern zur Erweisung der fälschlich behaupteten Verschiedenheit des Umfanges der weiblichen Erbfolge in den verschiedenen Ländern an den §. 11 des Art. 2: 1723 anklammern, in welchem bestimmt ist, daß nach dem Aussterben des zur Erbfolge berufenen weiblichen Geschlechtes in Ungarn das avitische Recht in der Erwählung und Krönung der Könige wieder auferstehen solle. Aber Herr von Deák sehe doch zu, was in diesem §. 11 des Art. 2 von 1723 geschrieben steht!

Der §. 11 dieses Art. 2 von 1723 lautet wörtlich:

„Et nonnisi post omnimodum praedicti Sexus defectum avitam et veterem, approbatamque, et receptam Consuetudinem, Praerogativamque Statuum, et Ordinum, in Electione,

et Coronatione Regum, locum habituram; reservant intelligendam.“

Ist etwa hiedurch irgend eine Linie des habsburgischen Geschlechtes von dem Erbrechte ausgeschlossen? Ganz gewiß nicht im Geringsten! Oder ist etwa irgend eine Linie nur andeutungsweise, oder nur von der Primogeniturfolge ausgeschlossen? Heißt es etwa: daß nach dem Aussterben der insbesondere genannten drei Linien das alte Wahlrecht wieder auflebe? Auch dies nicht! Aber wenn es auch dieses hieße, so könnten hiedurch höchstens die anderen nicht insbesondere genannten Linien und Erben von der selbstverständlichen Primogeniturfolge, nicht aber vom Erbrecht ausgeschlossen sein, und die Stände könnten höchstens unter den anderen habsburgischen Linien und Erben, aber nur unter diesen Erben wählen! Aber auch diese Ausnahme ist nicht festgesetzt, sondern es ist vielmehr das ganze habsburgische Geschlecht in allen seinen Linien und Gliedern und überall nach dem Grundsatze der Primogenitur als erbfolgeberechtigt anerkannt, — und erst wenn das ganze genannte Geschlecht auf alle Weise in Wegfall gekommen, also nicht einmal mehr ein Anwärter zu erhoffen ist, — nonnisi post omnimodum praedicti Sexus defectum — erst dann tritt das alte Wahlrecht wieder ein!

Wir haben es daher gar nicht einmal nöthig, uns auf den Sinn, die Bedeutung und Form der alten Gewohnheit zu berufen; obgleich auch diese Berufung Herrn von Deák's Hirngespinnste und leichtfertige Aufsuchung angeblicher Verschiedenheiten des Erbfolgerechtes zu beseitigen geeignet wäre; welche Deákischen Hirngespinnste und Rechtsverdrehungen nichts anderes zu leisten als mit der Zeit einen Erbfolgekrieg heraufzubeschwören geeignet sind. Dazu aber wurde die pragmatische Sanction nicht geschaffen!

Ich glaube auch diese dritte von Deák behauptete Verschiedenheit der pragmatischen Erbfolgebestimmungen in Bezug auf den angeblich verschiedenen Umfang der weiblichen Erbfolge als mit den klaren Bestimmungen der Gesetze unvereinbar erwiesen, als eine leere Erfindung des Herrn v. Deák dargethan zu haben.

Es muß übrigens Wunder nehmen, daß Herr von Deák mit so großer Kühnheit und Verwegenheit eine gefahrdrohende Verschiedenheit behaupten will, die im Gesetze gar keinen Anhaltspunkt hat, während er doch von einer anderen scheinbaren Verschiedenheit, die im Gesetze selbst einen Anhaltspunkt zu haben scheint, bereits selbst

erkannt hat, daß die verschiedenen Worte oder vielmehr die hier erscheinenden, dort nicht erscheinenden Worte keinen Unterschied im juristischen Inhalt der pragmatischen Erbfolgebestimmungen zu begründen geeignet sind. Es heißt nämlich im §. 7 des Art. 2: 1723 ausdrücklich: Jmperatorum et Regum Hungariae Descendentes, Eorundemque *legitimos*, *Romano-Catholicos* Successores utriusque Sexus Austriacae Archiduces u. s. w. Diese Worte kommen in den Documenten von 1713 und 1724 nicht vor. Aber Herr v. Deák selbst hat bereits erkannt, daß dies keinerlei Unterschied begründen könne, weil es für die übrigen Länder des Hauses Habsburg seit jeher habsburgisches Recht und Gesetz war, daß nur legitime, römisch-katholische Successoren Regenten werden können. Für Ungarn, wo seit dem Linzer Frieden (1645) schon beide Confessionen auch politisch gleichberechtigt waren, war es zur Vermeidung eines Mißverständnisses, zur Vermeidung einer Verschiedenheit mit den anderen Ländern nothwendig oder doch ersprießlich, daß jene habsburgische Rechtsbestimmung ausdrücklich in die Gesetze von 1723 mit aufgenommen wurde, was für die übrigen Erbländer nicht mehr nothwendig war. Und so beweist eine scheinbare Verschiedenheit der Worte gerade die vollkommene Gleichheit des juristischen Inhaltes der Bestimmungen. Dies hat Herr von Deák erkannt; warum hat er die anderen offen liegenden Wahrheiten nicht auch erkannt? Ich glaube, weil er rechthaberisch ist, und für Ungarn doch gerne etwas apartes haben möchte. Wie aber dieser von ihm in seiner Richtigkeit erkannte scheinbare Unterschied eben keiner, sondern die Worte gerade ein Beweis der vollen Gleichheit sind, so sind auch die anderen von Herrn von Deák genannten angeblichen Verschiedenheiten nicht vorhanden.

Es könnte an die Frage über die Legitimität und Katholicität vielleicht auch noch die Frage über die Ebenbürtigkeit und einige weitere Fragen über die nothwendigen Eigenschaften eines zur Regierung Gelangenden angeschlossen werden. Wie aber auch deren Beantwortung lauten möchte, das bleibt auf alle Fälle sicher, daß die Beantwortung für alle Länder der habsburgischen Monarchie gleich lauten müßte. Denn die ganze Norm der pragmatischen Erbrechtsfolge ist nach dem ausdrücklichen Wortlaute der pragmatischen Sanction und insbesondere auch der ungarischen (inartikulirten) Gesetzesbestimmungen in allen durch die pragmatische Sanc-

tion verbundenen Ländern dieselbe. Die vermeintlichen Verschiedenheiten der pragmatischen Erbrechtsbestimmungen sind nicht vorhanden.

Von den ersten drei von Deák behaupteten Verschiedenheiten haben wir dies wohl in evidenter, unwiderleglicher Weise dargethan. Von der vierten und letzten durch Herrn Deák behaupteten Verschiedenheit wird es eben so sicher zu erweisen sein.

Herr von Deák sagt nämlich (S. 77 seiner „Bemerkungen"):

„Die vierte Verschiedenheit zwischen den 1713er Erbfolgebestimmungen und der pragmatischen Sanction liegt darin: daß in jenen selbst für den Fall des Aussterbens des Hauses Habsburg der freien Wahl keinerlei Erwähnung geschieht, in der ungarischen pragmatischen Sanction dagegen diese freie Wahl bestimmtest aufrecht erhalten und ihre Fälle vorhergesehen sind."

Es ist wahr, daß in den ungarischen Gesetzen die Wahl ausdrücklich aufrecht erhalten ist; aber erst für den Fall des gänzlichen Erlöschens des gesammten weiblichen Geschlechtes des habsburgischen Hauses: nonnisi post omnimodum praedicti Sexus defectum! Also so lange noch irgend ein Abstämmling nicht blos des männlichen, sondern auch des weiblichen Geschlechtes des Hauses Habsburg vorhanden oder noch zu erwarten ist — kann eine Königswahl in Ungarn nicht Platz greifen! Erst wenn das ganze Haus Habsburg in allen seinen Linien, in allen seinen männlichen und weiblichen Abstämmlingen deficirt, und auch kein Sprößling mehr zu hoffen ist, — erst dann tritt das Wahlrecht wieder ein, erst dann kann in Ungarn wieder eine Königswahl vorgenommen werden. Das ist also erst: wenn die pragmatische Sanction ganz aufgehört haben, ihr natürliches und juridisches Ende erreicht haben wird. Worauf bezieht sich also dieser angebliche Unterschied der pragmatischen Bestimmungen von der Bestätigung des Wahlrechtes? Er bezieht sich nur auf das, was geschehen soll oder kann, wenn die pragmatische Sanction nicht mehr besteht.

Es ist also kein Unterschied der pragmatischen Erbrechtsbestimmungen selbst, sondern dieser Vorbehalt des künftigen Wahlrechtes deutet nur an, was geschehen kann, wenn die Wirksamkeit der pragmatischen Sanction aufgehört haben wird. Es ist also auch keine wesentliche Verschiedenheit der weiblichen Erbfolge; es ist überhaupt gar keine Verschiedenheit der pragmatischen Erbfolge; sondern nur eine Angabe dessen, was nach dem Ende der überall gleich giltigen

und gleich beschaffenen pragmatischen Erbfolge in Ungarn wird geschehen können. Wie das, was nach dem Ende der Erbfolge geschehen kann, einen Unterschied der Erbfolge selbst begründen soll, das ist aber schlechterdings nicht zu begreifen. Es ist also auch der vierte angebliche Unterschied kein Unterschied der pragmatischen Erbrechtsbestimmungen.

Und so wie der erste angebliche Unterschied, welcher von dem Zustandekommen der pragmatischen Sanction hergeleitet war, vor die Zeit der Wirksamkeit der pragmatischen Sanction fällt, aber keinen Unterschied der Bestimmungen selbst begründet; so fällt dieser vierte und letzte angebliche Unterschied nach der Zeit der Giltigkeit und Wirksamkeit der pragmatischen Sanction und kann also auch keinen Unterschied der pragmatischen Erbrechtsbestimmungen selbst begründen. Mit allen seinen angeblichen Verschiedenheiten hat also Herr von Deák Unrecht.

Ich habe diesen Beweisen gegen Deák's irrthümlich, ja leichtfertig behaupteten Verschiedenheiten kein Wort aus irgend einem anderem Gesetze als aus den 1723er Gesetzen, Art. 1 und 2 zu Grunde gelegt; obgleich auch andere Gesetze diese meine Ausführungen zu unterstützen und zu beweisen im Stande wären. Aber es ist nicht nothwendig, auch nur irgend ein Wort von wo andersher zur Erweisung meiner Sätze zu hohlen. Thut man es dennoch, so ist diese Anführung eben einfach ein Beweismittel mehr; aber es schwächt nicht die Beweiseskraft der zur vollen Erweisung der einfachen Wahrheit hinreichenden Gesetzartikel von 1723. Darnach erwäge man nun, wie so es richtig sein könne, wenn Herr von Deák, um den festen Boden meiner Darstellungen zu unterhöhlen, auf Seite 79 seiner „Bemerkungen sagt:

„Uebrigens scheint es, als hätte Herr L. selbst das Gefühl gehabt, daß es unendlich schwer sei, seine Behauptungen mit den von ihm citirten Gesetzen zu beweisen, und jene freie Wahl, welche in der pragmatischen Sanction selbst, sowie in den Krönungsdiplomen für den Fall des Aussterbens der Nachkommen Leopold I. der Nation klar gewahrt wurde, mit leeren Raisonnements zu bestreiten; weßhalb er zu einem äußersten Mittel griff, das, wie wir glauben, sein ganzes Werk am meisten charakterisirt."

Abgesehen von der verdächtigenden Art, mit welcher Herr von Deák hic et ubique gegen mich auftritt, welche Beschuldigungen

ich ihm nicht in gleicher Zahl und Maßlosigkeit zurückgeben kann, noch will, ist auch einiges Sachliche zu diesem Satze zu bemerken.

Wäre es auch z. B. der Fall, daß ich es für unendlich schwer gehalten hätte, Herrn Deák's verwirrenden Unterscheidungen gegenüber die Wahrheit wieder herzustellen, so würde dies doch nicht gegen die Wahrheit selbst sprechen. Denn sogar ein Narr kann tausend Behauptungen aufstellen, deren Grundlosigkeit und Unwahrheit selbst ein Weiser nur schwer darzulegen und zu erweisen im Stande ist; warum sollte es denn so ganz leicht sein, die Unrichtigkeiten aufzudecken, die ungetrübte Wahrheit wieder herzustellen und unzweifelhaft zu beweisen, wenn ein so geschickter Advocat und parlamentarischer Kämpfer, wie Herr von Deák, zur Durchsetzung gewisser Ziele mit großer Kunst und Geschicklichkeit ihm dienliche Unterscheidungen aufsucht und mit allen Mitteln seiner Dialektik zu begründen sucht? Es würde also verzeihlich sein, wenn ich die Wiederherstellung der Wahrheit für schwer gehalten hätte. Allein trotzdem habe ich keinen Augenblick verzweifelt, und jenes Gefühl von einer so unendlichen Schwierigkeit, wie Herr von Deák andeutet, habe ich nicht gehabt, weil die Wahrheit einfach ist und wie ich überzeugt war, in klarer Weise vor meiner Seele stand, und weil ich der Meinung war, das, was ich klar im Gesetze gelesen hatte, werde sich auch klar und einfach wieder sagen lassen, und es werde eben, nicht die kunstreiche Dialectik, sondern der Gesetzeswortlaut den behaupteten Verschiedenheiten den Boden entziehen. Und das thut der Gesetzeswortlaut auch in klarer Weise, wie wir schon gesehen haben, und wie wir sogleich wieder Herrn von Deák's Angabe vor dem Wortlaute des Gesetzes verschwinden sehen werden.

Eine noch entschiedenere Einwendung nämlich als gegen die eben besprochene Aeußerung Deák's müssen wir gegen die weiteren Worte des vorhercitirten Satzes machen, mit denen er sagt: es scheint, als hätte Herr L. es für unendlich schwer gehalten, „jene freie Wahl, welche in der pragmatischen Sanction selbst, sowie in den Krönungsdiplomen für den Fall des Aussterbens der Nachkommen Leopold I. der Nation klar gewahrt wurde, mit leeren Raisonnements zu bestreiten.“ Ich muß nämlich einwenden, daß Herr von Deák hier in offener Weise das Gesetz falsch citirt! Die Worte, daß die freie Wahl aufrechterhalten wurde „für den Fall des Aussterbens der Nachkommen Leopold I.“

stehen nämlich durchaus nicht in dem Gesetze! und zwar nirgends in dem Gesetze! Herr von Deák schiebt diese Worte von so großer Tragweite in den Sinn des Gesetzes hinein! Und er citirt und gebraucht immer und überall diese in dem Gesetze nie und nirgends zu findenden Worte! Es heißt bei der für die Zukunft in Aussicht genommenen und bewahrten Wahl nicht, daß das Wahlrecht wieder eintreten solle nach dem Aussterben der Nachkommen Leopold I., sondern es heißt:

daß erst nach dem auf jede Weise erfolgten Wegfall des genannten Geschlechtes eine Wahl wieder eintreten könne: Et *nonnisi post omnimodum praedicti Sexus defectum* avitam et veterem, approbatamque Consuetudinem, Praerogativamque Statuum, et Ordinum, in Electione, et Coronatione Regum, locum habituram. Genannt haben aber die Gesetze das ganze Geschlecht und zwar schon der Art. I §. 1 berief das ganze Geschlecht: *Foemineum quoque Sexum* Augustissimae Domus Suae Austriacae, *usque ad Ejusdem et ab Eodem Descendentium defectum.*

Genannt haben also die Gesetze auch das ganze weibliche Geschlecht bis zu seinem und seiner Abstämmlinge Erlöschen! Die leopoldinischen Nachkommen waren aber nur eine Linie; sie waren nicht das ganze Geschlecht. Indem Herr von Deák an die Stelle der Worte „und erst nach dem in jeder Weise erfolgten Wegfall des genannten Geschlechtes“ et nonnisi post omnimodum praedicti Sexus defectum die Worte „für den Fall des Aussterbens der Nachkommen Leopold des Ersten“ setzt; begeht er eine offenbare, dem Sinn und Wortlaut des Gesetzes geradezu widersprechende Unterstellung, und verändert hiedurch den Sinn des Gesetzes! Herr von Deák kann nicht etwa sagen, er fehle nicht, denn die Nachkommen Leopolds seien die dritte und letzte der insbesondere genannten Linien und er habe daher Recht zu sagen, mit ihrem Wegfall sei das ganze genannte Geschlecht erloschen, und er könne darum auch die Worte „der Nachkommen Leopolds“ an Stelle der Worte „des genannten Geschlechtes“ setzen. Das ist durchaus falsch! Denn genannt wurden nicht blos die drei Linien, sondern genannt und berufen wurde ausdrücklich das ganze weibliche Geschlecht mit allen seinen Nachkommen ohne Unterschied! Und auch das Wahlrecht wurde dem klaren Wortlaute nach nur für den Fall des auf

alle Weise erfolgten Wegfalles des genannten Geschlechtes aufrecht erhalten! Wenn Herr von Deák Recht haben sollte, so müßte das Gesetz ganz anders lauten! Und es wäre ja so leicht gewesen zu sagen, daß nach dem Erlöschen der genannten drei Linien oder nach dem Erlöschen der Nachkommen Leopolds das Wahlrecht wieder eintrete! Aber das Gesetz sagt dies nicht, was doch schon durch die einfache Endung praedictarum linearum hätte geschehen können; sondern das Gesetz sieht von den einzelnen speciellen Linien und Descendenten ab, und sagt mit ganz unzweifelhafter Entschiedenheit: et nonnisi post omnimodum praedicti Sexus defectum! Warum gebraucht denn das Gesetz diese entschiedene und ganz allgemeine Formel, wenn es doch, wie Herr von Deák angibt, nur auf einige Linien Anwendung finden sollte? Es wäre so leicht gewesen, zu sagen, daß nach dem Aussterben der Nachkommen Leopolds das Wahlrecht wieder eintrete; da wäre keine Spur von einer so entscheidenden und durchgreifenden Formel nöthig gewesen. Nun heißt es aber „post omnimodum defectum“, nach dem auf alle Weise erfolgten Abgang des genannten Geschlechtes! Und zur Verschärfung dieses Satzes ward auch noch das Wörtchen „nur“ nonnisi vorangeschickt: et nonnisi post omnimodum praedicti Sexus defectum!

Im Artikel I war das ganze Geschlecht mit allen seinen Abstämmlingen berufen worden. Im Art. 2 hätte demnach, wenn irgend eine Linie oder ein Abstämmling des Erbrechtes nicht theilhaftig sein sollte, diese Linie oder dieser Abstämmling ausdrücklich, bestimmt und klar ausgeschlossen werden müssen! Anstatt nun, daß irgend Jemand im Art. 2 vom Erbrechte ausgeschlossen, oder die Ausschließung nur angedeutet würde, wird vielmehr das gerade Gegentheil gethan, und wird mit Energie festgesetzt, daß das genannte Geschlecht mit allen seinen Abstämmlingen erbberechtigt sei, und daß erst nach dem auf alle Weise erfolgten Wegfall des genannten Geschlechtes (nicht blos der Nachkommen Leopold des Ersten) das alte Gewohnheitsrecht in der Erwählung und in der Krönung der Könige wieder eintreten soll!

Wo ist also auch nur eine Spur der Worte vorhanden, welche Herr von Deák stets als die angeblichen Worte des Gesetzes für die Aufrechterhaltung der Wahl angibt? Deák's Worte stehen eben nicht im Gesetze, und seine Angaben sind unrichtig!

Es möge daher jeder Leser entscheiden, wer von uns Beiden den wahren Sinn des Gesetzes mit leeren Raisonnements bestreitet! Ich glaube, auf meiner Seite steht das Unrecht nicht! Daß absichtliche Fälschungen nicht auf meiner Seite bestehen, dessen bin ich mir ruhig bewußt. Ich bin auch überzeugt, daß der vorurtheilsfreie Leser meine Auseinandersetzung richtiger finden wird, als diejenige Deák's, wenn auch vielleicht Herr von Deák mit größerer Geschicklichkeit und Schlauheit arbeiten, und mit größerer Vehemenz seine falschen Schlüsse geltend machen mag.

Ich hatte es daher gar nicht nothwendig, mich erst noch auf die althergebrachte Gewohnheit und speciell auf die Gesetzartikel 1, 2, 3 von 1485 zu berufen. Wenn ich es trotzdem that, so habe ich eben mehr gethan, als nothwendig war.

Aber auch an sich ist die Berufung auf jene alte Gewohnheit und geschichtliche Bestimmung richtig, und es konnte nach ihr eine freie Wahl erst statt haben, „wenn gar keinerlei Same des königlichen Geschlechtes mehr vorhanden war."

Die Gesetze von 1485 sprechen es ausdrücklich aus, daß eine Wahl nur stattfinden könne: si quando Regium semen deficere contigerit. Und wenn man unter semen regium hier noch nicht das weibliche Geschlecht ausdrücklich mit inbegriffen finden möchte, was, wenn es ausdrücklich genannt wird, nach Verbőczy Partis I. Tit. 22, §. 4 darunter nothwendig mit zu verstehen ist, so würde dasselbe doch mindestens seit 1547: 5, 1550: 1, 1552: 2 und 3, 2c. 2c. auch 1655 pr. §. 3 u. s. w. darunter mit zu verstehen gewesen sein.

Ich habe diese Frage in der Geschichte des Erbrechtes, welche ich bereits vor der Ausarbeitung dieses Aufsatzes über die pragmatische Sanction ausgearbeitet habe, aber leider auf eigene Kosten zu publiciren nicht vermöglich genug bin, näher erörtert, und mit dem Wortlaut der Gesetze beantwortet. Ich habe daselbst auch bewiesen, daß Herr von Deák in seinen Deductionen selbst vor der Absurdität nicht zurückschreckt, ein Gesetz werde dadurch aufgehoben, daß es befolgt wird. Wir können aber hier davon absehen, da ja die 1723er Gesetze für sich allein deutlich genug sind. Allein wir brauchen auch jene älteren Gesetze und Gewohnheiten nicht zu scheuen.

Auch die Primogeniturordnung habe ich dort behandelt, und habe gefunden und wollte gerne mittheilen, daß mit dem Jahre 1687

die Primogenitur nicht zum ersten Male eingeführt wurde, sondern schon vorher gesetz- und gewohnheitsmäßig beobachtet ward; und daß daher das vor 1687 scheinbar geübte Wahlrecht unter den Prinzen des Hauses Habsburg kein wirkliches zu Recht bestehendes Wahlrecht war.

Und wenn Herr von Deák mir dem gegenüber die Standrede hält:

„Es kann wohl sein, daß Jemand seine Freude darin finde, die Schärfe seines Geistes in der Aufstellung, Entwicklung und Vertheidigung solcher Theorien zu üben, deren Grundlage und Beweismittel er erst künstlich schaffen und suchen muß; der Einzelne kann wohl mit solchen Sophismen spielen; doch Herr L. möge es glauben, ein Fürst und eine Nation werden ein solches Spiel nie mit einander und mit sich treiben;" — so antworte ich ihm zunächst darauf, Herr von Deák hätte sich diese Lehre selbst zurufen sollen. Sodann erwidere ich, es sei keineswegs ein Spiel der Könige mit sich und mit der Nation gewesen, wenn sie aus dem Grunde, weil ihnen gegenüber das Wahlrecht mehrfach beansprucht wurde, immer schon bei Lebzeiten des letzten Regenten für die sichere Erwählung des Nachfolgers sorgten, damit auf diese Weise das etwa beanspruchte Wahlrecht mit dem Erbrechte und der Erbordnung zusammentreffe, und auf diese Weise jedes Unglück verhütet wurde, wenn sie sonach die Wahlhandlung formell zuließen, unter der Bedingung, daß der Erstgeborne gewählt werde, wie es gewöhnlich in den Wahlstellen heißt: daß man unter gnädiger Zustimmung des regierenden Königs den erstgebornen Sohn zum König gewählt und gekrönt habe. Wohl aber würde es bei den im Hause Habsburg bestehenden Erbrechtsgesetzen, denen zufolge schon seit lange immer der Erstgeborne für den Erben gehalten werden mußte, demgemäß derselbe nach den bestehenden Hausgesetzen auch immer diesen rechtlichen Anspruch zu erheben berufen war, ein Spiel der Stände genannt werden können, wenn sie trotz dieser bestehenden Erbgesetze ein freies Wahlrecht beansprucht, vielleicht gar einen Anderen als den Erstgebornen zum Thronerben in Ungarn gewählt, und auf diese Weise in das durchlauchtigste Herrscherhaus die Fackel der Zwietracht, des Bruderkampfes, und in die beherrschten Länder das Feuer des Bürgerkrieges geworfen hätten! Wofern demnach die Ungarn, wie sie es so häufig gelobten, nur irgend eine Achtung und

Treue für ihr königliches Haus, das Haus Habsburg hatten, und beweisen wollten, so konnten sie, selbst wenn sie das freie Wahlrecht formell noch immer besessen hätten, in Wirklichkeit keinen anderen als immer den Erstgebornen des letzten Regenten oder überhaupt immer den nächsten nach Primogeniturrecht zum Könige in Ungarn erheben, weil sie sonst keine Anhänglichkeit gegen das Haus Habsburg bewiesen, sondern den Reichsapfel wie einen Apfel der Zwietracht unter die Sproßen des Hauses geworfen und Leidenschaft, Eifersucht, Krieg und Zerstörung herbeigeführt, anstatt die immerwährende incolumitas und dauerndes Glück für alle Zeit begründet haben würden, was sie so oft gelobt haben. Es würde demnach nicht das, was ich sagte, sondern das, was Herr v. Deák sagte, ein gefährliches Spiel gewesen sein. Daß übrigens seit Ferdinand I. ein solches angebliches wirkliches Wahlrecht nicht vorhanden war, haben die Stände selbst in Vereinigung mit dem Könige in ganz feierlicher Form ausgesprochen, indem sie im Jahre 1687 bekannten, daß die Primogenitur schon von früher her bestand. Ich citire die folgende Stelle blos wegen der Primogenitur; über die Frage, ob Frauen schon vor 1723 ein Erbrecht beanspruchen konnten, werde ich, so Gott will, noch ein andermal handeln. Aber in Bezug auf die Primogenitur der Männer heißt es im Art. 2: 1687:

„Quod amodo imposterum, neminem alium, quam altetitulatae suae Caesareae et Regiae Majestatis, propriis ex Lumbis suis descendentium Masculorum Haeredum Primogenitum, in perpetuum (*id ipsum etiam statuentibus, Articulo 5. anni 1547. aliisque superinde exstantibus*) pro legitimo suo Rege, et Domino sint habituri.

Hier ist ausdrücklich erklärt, daß schon laut G. A. 5: 1547 und anderer darüber bestehender Artikel immer nur der Erstgeborne als König anerkannt werden mußte! Hier haben die Stände meine Darstellung schon für die ältere Zeit in offener Weise als die Richtige erklärt, und bekannt, daß die seit Ferdinand I. stattgehabten angeblichen Wahlen keine wirklichen Wahlen, sondern daß die Erstgebornen schon zufolge der Gesetze als die Erbkönige anzuerkennen waren. Andere Fälle als solche von männlichen Erben waren aber nicht vorgekommen, weil immer männliche Erben vorhanden waren. Es haben also die Stände bekannt, daß alle seit dem Eintreten der Regierung des Hauses Habsburg schein-

bar stattgefundenen Wahlen keine Wahlen, sondern alle Successionen erbrechtliche Nachfolgen waren. Wenn sich demnach in Folge dieser Ansicht, wie Deák in entstellender Weise sagt, die Handlungsweise von Fürst und Nation als ein Spiel darstellen würde, so würden die ungarischen Stände und nicht ich — diese Handlungen als ein Spiel charakterisirt haben — denn ich stütze mich überall nur auf die Gesetze und die offenen Bekenntnisse der ungarischen Stände.

Es muß also wohl auch mit diesem angeblichen Spiel nicht so gefährlich sein, wie Herr von Deák meint, da ja die ungarischen Stände selbst die früheren Successionen auf den Thron in der Weise darstellen, wie ich sie besprochen habe. Herr v. Deák möge sich also beruhigen mit seiner fingirten Aufgeregtheit über mein angebliches Beginnen, mittelst dessen ich, wie er meint, offene Thatsachen als ein reines Blendwerk darzustellen mich bemühe. Ich thue dies nicht, sondern ich stütze mich nur auf den Wortlaut der Gesetze und das Bekenntniß der Stände, und auf den unläugbar richtigen Satz, daß ein bereits begründetes Erbrecht durch ein beanspruchtes Wahlrecht nicht mehr erschüttert werden kann, und daß ein wohlbegründetes Erbrecht ohne Zustimmung aller Anwärter nicht einmal gesetzlich wieder aufgehoben werden kann. Sind diese Sätze unzweifelhaft richtig, so sind es auch meine Auseinandersetzungen über das Erbrecht des Hauses Habsburg in Ungarn.

Es ist daher sowohl nach den alten, als auch insbesondere nach den 1723er Gesetzen unzweifelhaft richtig, daß in Ungarn eine Königswahl nicht vorgenommen werden darf, so lange noch irgend ein königlicher Same, so lange noch irgend ein männlicher oder weiblicher Abstämmling des Hauses Habsburg vorhanden oder zu hoffen ist! wenn auch dadurch das Erbfolgerecht über die in dem ungarischen Gesetzartikel 2: 1723 insbesondere genannten drei Linien hinausgehen sollte!

Ich habe deshalb gar keinen Grund, mich vor Herrn von Deák's stürmischem Getose wie ein schwankendes Rohr zu beugen und ängstlich meine richtigen Darstellungen für vernichtet anzusehen; o nein; sie sind ganz richtig, und durch Herrn von Deák's Bemerkungen sächlicher Art nicht im geringsten erschüttert, noch weniger können sie aber wohl durch die persönlichen Bemerkungen erschüttert sein, die nicht zur Sache gehören.

Total falsch aber ist Herrn von Deák's Erklärung, wenn er sagt: In der pragmatischen Sanction sprechen die Nation und der Fürst für den Fall des völligen Aussterbens der von Leopold I. abstammenden männlichen und weiblichen Linie dasselbe aus, — daß nämlich nach dem Aussterben der Nachkommen Leopolds bereits das Wahlrecht wieder eintreten soll. Dies ist total falsch. Denn es steht kein Wort von einer Beschränkung des Erbrechtes und der Primogeniturordnung auf die Leopoldinische Linie in den Gesetzen, es ist für den Wegfall des Mannesstammes ausdrücklich das ganze weibliche Geschlecht Foemineus quoque Sexus Augustissimae Domus Suae Austriacae usque ad Ejusdem et ab Eodem Descendentium Defectum zur Erbfolge nach dem Primogeniturrecht berufen, und es ist ausdrücklich gesagt, daß erst nach dem gänzlichen Erlöschen des genannten Geschlechtes, et nonnisi post omnimodum praedicti Sexus defectum, das Wahlrecht wieder eintreten kann! Damit aber Niemand glaube, daß etwa das „Augustissimae Domus Suae Austriacae" auf Leopold und seine Nachkommen allein sich beziehe, machen wir aufmerksam, daß Karl VI. es war, welcher die pragmatische Sanction einführte, daß sich die Worte *Foemineus quoque Sexus* Augustissimae Domus Suae Austriacae nothwendiger Weise, wie es gar nicht anders sein kann, auf das ganze Haus Habsburg, und daß die Worte usque ad *Ejusdem* et ab *Eodem* Descendentium defectum auf das Wort Sexus sich beziehen. Diese Frage wird aber ohnehin Niemand aufwerfen, der nur lesen kann!

Nachdem Herr von Deák sich in so nichtigen Bemerkungen über das Erbrecht ergangen hat, geht er Seite 82 seiner „Bemerkungen" auf die Bekämpfung der Realunion über,*) wobei es natürlich an Entstellungen, Auslassung oder Verstellung von Gesetzen, und Verläumdung meiner Person abermals wimmelt.

Gleich die erste Bemerkung ist unrichtig, in welcher Herr von Deák sagt, daß ich zum Ausgangspunkte meiner Argumentationen den G. A. 59: 1715 nehme. Ich stütze mich allerdings auch vorzugsweise mit auf Art. 59: 1715, und es ist wahr, daß die Gesetze von 1723 und insbesondere die geschlossene Union laut Zeugnisses der Einleitung des königlichen Decretes ausdrücklich auf diese Bestimmung des Jahres 1715 de elucubratione et promotione sy-

*) Deáks Bemerkungen S. 82—108.

stematis in politicis, militaribus et oeconomicis basirt sind; und ebenso auch die Gesetze von 1729; allein jener Artikel 59: 1715 ist nicht mein alleiniger Ausgangspunkt, ich habe vielmehr ihm und den pragmatischen Unionsbestimmungen schon eine ganze Legion realvereinigender Gesetzesbestimmungen über die verschiedenen realen Objecte der Vereinigung, über die Regalien (und Reservatrechte), über die Finanzen, das Kriegswesen, die Diplomatie nach Außen, ja selbst über vorangegangene gemeinsame Verhandlungen vorausgeschickt!

Ein Meisterwerk der Entstellung begeht Herr von Deák auf der Seite 83 seiner „Bemerkungen", wo er gerade in demselben Momente, in welchem er mir Weglassung von Gesetzen und wer weiß was für Schurkerei vorwirft, die entscheidendsten und schlagendsten Worte der Gesetzesstelle: **Politicorum, Militarium et Oeconomicorum accommodationem** wegläßt, so daß an dem Platze, wo die wichtigsten Worte des königlichen Decretes stehen sollten, statt dessen eine Verunglimpfung meiner Person zu lesen ist. Herr von Deák sagt nämlich von mir wiederum in sehr edler Weise: „Er citirt ferner, obwohl bruchstückweise und mit Auslassung all' dessen, woraus er keinen Nutzen ziehen kann, einige Zeilen des §. 1 der erwähnten „feierlichen Einleitung", und hebt besonders folgende Worte hervor: „**Pro stabilienda itaque in omnem casum etiam contra vim externam cum vicinis regnis nostris haereditariis unione et conservanda domestica tranquillitate**", wobei er (nämlich dieser Herr L.) ausruft: „Kann denn Jemand nach dieser Einleitung glauben, daß dieser Landtag blos zur Aufstellung einer gemeinsamen Erbfolgeordnung abgehalten worden sei, und kann man zweifeln, daß gerade durch die unzweideutige und an die Spitze gestellte schneidende Hervorhebung der Accommodation des politischen, militärischen und öconomischen Systemes der gesammten Länder auf das Bestimmteste sogar der Umfang und die determinirte Art der wahren Realunion beschrieben worden sei?" Nun lese man meine Ausführung (Seite 227 meines ungarisch-österreichischen Staatsrechtes), und vergleiche mein und Herrn Deák's Citat mit der feierlichen Erklärung des kön. Decretes von 1723, so wird man sehen, daß neben den von Deák wiedercitirten Worten namentlich auch die politischen, militärischen und öconomischen Verhältnisse betont sind, daß ich namentlich auch die Worte: **ea, quae Politicorum, Militarium et**

Oeconomicorum accommodationem spectare videbantur, elaboranda clementer ordinassemus hervorgehoben habe; und daß gerade auf dem Platze, wo Herrn von Deák's Verunglimpfung meiner Person steht, diese höchst wichtige, an die Spitze des Decretes gestellte Hervorhebung der Accommodation der politischen, militärischen und öconomischen Verhältnisse stehen sollte. Daß ich den unbedeutenden und keine Disposition enthaltenden Zwischensatz von der Eroberung Belgrads weggelassen habe, kann doch den gesetzlichen Bestimmungen keinen Eintrag thun. Ich kann doch nicht zum Beweis einer Sache das ganze corpus juris zu citiren gehalten sein? Hat mir ja doch Herr von Deák selbst sogar den Vorwurf gemacht, daß ich zu viel citire, und daß mein Buch zu dick und weitschweifig sei. Wie kann er mir also einen Vorwurf machen, wenn ich offenbar unwichtige Nebenerzählungen nicht in extenso anführe! Herr von Deák hat eben überall diejenige Redeweise bei der Hand, mit welcher er verunglimpfend meinen sämmtlichen wichtigsten Deductionen allen Glauben und alles Vertrauen rauben will. Es wird ihm aber nicht gelingen; und wenn ich selbst mit meinen Ausführungen jetzt unterliegen sollte, so wird die Zukunft die Wahrheit herstellen und zeigen, wie viel jeder von uns Recht oder Unrecht gehabt hat.

Es ist aber um so bedenklicher, daß Herr von Deák gerade die Worte „tum circa Justitiae administrationem; tum Politicorum Militarium et Oeconomicorum accommodationem" außer Acht gelassen hat, weil die Redeweise: Justitiae administrationem, und jene andere: Politicorum Militarium et Oeconomicorum **accommodationem**, eine wesentliche Verschiedenheit in Bezug auf das System der Justiz und auf das System der politischen, militärischen, ökonomischen Angelegenheiten erkennen läßt, indem es sich bei der Justiz nur um Regelung der Verwaltung, bei dem Systeme der übrigen Angelegenheiten aber um eine Accommodirung dieser Angelegenheiten handelt! Gerade aus dieser Accommodation im Zusammenhang mit den Worten: Pro stabilienda itaque in omnem casum, etiam contra vim externam, cum vicinis Regnis Nostris haereditariis unione, et conservanda domestica tranquillitate, und aus dem Zusammenhange mit der beabsichtigten in der Präfatio der Stände betonten **mutua cointelligentia, et unio, cum reliquis etiam Suae Majestatis Sacratissimae Regnis et Provinciis haereditariis** geht die Absicht der Gemeinsamkeit dieser Verhältnisse so unwiderlegbar

hervor, daß sie Herr v. Deák vergebens mit seinen so eigenthümlichen Mitteln zu bestreiten sucht. Es geht aus der doppelten Betonung einerseits der Accommodation dieser Angelegenheiten und anderseits der zu schließenden Unio und cointelligentia Ungarns mit den übrigen Provinzen hervor, daß sich in Bezug auf die genannten Angelegenheiten Ungarn den übrigen Königreichen und Ländern zu accommodiren hatte; daß die Elucubratio Systematis in Politicis, Militaribus et Oeconomicis des Artikels 59: 1715 im Sinne der Einigung und gemeinsamen Verständigung, im Sinne der accommodatio, der unio und der mutua cointelligentia zu verstehen war! Und diese wichtige Bedeutung hat es, wenn sich die Gesetze von 1723 laut Zeugnißes des k. Decretes, namentlich bezüglich der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten auf das Jahr 1715 ausdrücklich berufen!

Es ist demnach eine pure Verleumdung, wenn Herr von Deák (S. 85 seiner Bemerkungen) sagt, daß sich das Wörtchen „gemeinsam" im Gesetze nicht vorfinde, sondern daß ich es hinzugedichtet habe! Das Verhältniß der entstandenen Gemeinsamkeit geht schon aus der Forderung der Accommodation hervor; das Verhältniß der Gemeinsamkeit steht offenbar in der geforderten unio der Länder; und der Begriff der Gemeinsamkeit ist in dem Worte cointelligentia, „gemeinsame Einsichtnahme, Einverständniß, Zusammenverständniß" auch sogar wortdeutlich ausgesprochen! Deutet dies alles nicht auf eine Gemeinsamkeit hin? und ist also die Ausbildung des Systems nicht im Sinne der gemeinsamen Verständigung gemeint und auch offen ausgesprochen gewesen? ja das Wörtchen „gemeinsam" stammt sogar schon aus den älteren Gesetzen, indem daselbst (Art. 8: 1559, 40: 1567) ein Unterschied zwischen rein provinziellen und gemeinsamen Angelegenheiten gemacht wurde; indem gemeinsame Behörden (Hofkriegsrath, Hofkammer &c.) geschaffen wurden, 38: 1569; indem mit gemeinsamen Kräften und gemeinsamen Einkünften Krieg geführt wurde, Art. 19: 1546, 1547: 4, 1596: 4, 1601: 5, cond. 8 der Diplome, ebenso 12 von Ferdinand II. &c. &c., und indem sogar auch schon vorher gemeinsame Verhandlungen gepflogen worden waren (Art. 1593: 2; Pacificatio Viennensis et Confoederatio 1606; art. 17 ante coronationem, et art. 10 post coronationem: 1608; art. 31: 1649 &c. &c.)

Kann man nach alle dem sagen, daß ich das Wörtchen „gemeinsam" erdichtet habe? Daß die Worte accommodatio, unio und

cointelligentia in einem anderen Sinne als in der Herausbildung einer Gemeinsamkeit, das Wort unio in einem anderen Sinne als im Sinne einer Realunion, die Worte mutua cointelligentia in einem anderen Sinne als im Sinne einer gemeinsamen Behandlung der genannten Gegenstände zu verstehen gewesen sei? Das Wörtchen „gemeinsam" steht also wirklich in den Gesetzen von 1723, namentlich ist es in der unio und der cointelligentia, der gemeinsamen Einsichtnahme ausdrücklich genannt; und da Herr v. Deák sagt: wenn das kleine Wörtchen „gemeinsam" im Gesetze sich vorfände, dann würde vielleicht die Argumentation des Herrn L. einen Erfolg haben können; so wird er nun vielleicht zugestehen, daß meine Argumentation wirklich einigen Erfolg haben dürfte! Und sie hat Erfolg, meine Argumentation, weil sie genau dem Wortlaute und der Absicht der Gesetze entspricht!

Herr v. Deák geht auch auf die Besprechung des Art. 59: 1715 ein*), in welchem neben der einfach betonten Ausarbeitung des Justizsystems, insbesondere die Aufhellung oder Elucubratio des Systems der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten gefordert wird, wobei ausdrücklich das besonders hervorgehoben wird, daß auch Se. Majestät Commissäre zur Elucubration dieser Systeme den ständischen Commissären beifügen wird (wovon bei dem Justizsysteme keine Rede ist).

Herr von Deák wirft mir hiebei mit dem Scheine wirklicher Berechtigung vor, daß ich (S. 113, besser aber S. 223 meines ungarisch-österreichischen Staatsrechtes) von der kaiserlichen Majestät und in Consequenz hievon von kaiserlichen Commissären rede, während es im Gesetze nur heiße: *Regia porro Majestas* alios etiam a Parte Sua denominabit Commissarios; demzufolge also nur die königliche Majestät und folglich auch nur königliche Commissäre ernannte.

Herr von Deák glaubt durch seine Anführung, die ich ja im Originaltext noch vollständiger anführe, meine Darstellung vernichtet zu haben. Aber ich habe ja das Wort „kaiserlich" nur im Sinne des Umfanges der österreichischen Erbländer (mit Einschluß Ungarns, das ja auch Erbland war) gebraucht! Also kaiserliche Majestät im Sinne des gemeinsamen Herrschers der österreichischen Erbländer, so

---

*) Deáks Bemerkungen S. 83.

wie wir heutzutage dieses Wort kaiserliche Majestät gebrauchen; und kaiserliche Commissäre im Sinne von Commissären des königlichen Herrn der sämmtlichen österreichisch-ungarischen Länder, als welcher der österreichische Regent allerdings nur königliche Majestät war; wie etwa heutzutage noch der Regent von Großbrittanien und Irland nur königl. Majestät ist, während den Unionsgesetzen zufolge die Krone eine kaiserliche Krone genannt wird. In diesem Sinne ist hier regius oder Regia Majestas gebraucht, wie ja auch noch Maria Theresia als Herrin sämmtlicher österreichisch-ungarischer Länder doch nur königliche Majestät war, obgleich damals kraft der pragmatischen Sanction die Erbmonarchie Oesterreich unzweifelhaft auch schon für das weibliche Geschlecht bestand. Das Wort „kaiserliche Majestät", in strengen historischen Sinne gefaßt, hat eben damals noch die deutsche Kaiserwürde bezeichnet, und konnte nur uneigentlich für den österreichischen Herrscher gebraucht werden, wenn er blos als Herr seiner angestammten ungarisch-österreichischen Erbländer in Betrachtung kam, weil eben für diese vereinigten Länder der besondere österreichische Kaisertitel noch nicht eingeführt war. Wenn nun meine Anwendung des Wortes kaiserliche Majestät für den Herrn der österreichischen Länder für jene Zeit eine unrichtige sein mag, so bekenne ich mich zu diesem Fehler, und erkläre, ich wollte nur so viel sagen als: die Majestät der vereinigten ungarisch-österreichischen Erbländer, in welcher Bedeutung mein in Anwendung gebrachtes „kaiserliche Majestät" ganz dasselbe ist, wie das für den gemeinsamen Herrn der Erbländer damals noch bestehende „königliche Majestät."

Der Gebrauch des Wortes „kaiserlich" für die ungarisch-österreichischen Länder und deren einheitlichen Regenten ist also für jene Zeit ein noch uneigentlicher Gebrauch. Aber ich habe diesen Gebrauch nicht etwa selbstmächtig oder willkürlich aufgebracht, sondern er war auch schon in jener Zeit vielfach üblich; wie es ja bekannt ist, daß die gesammten Erblande (mit Einschluß Ungarns) schon oft vorher kaiserliche Erblande genannt worden sind. Man vergleiche z. B. das Münzgesetz Josef I. vom 17. October 1708 (in Bechers österreichischem Münzwesen, 2. Bd., S. 141) und viele andere historische Actenstücke vor, zu und nach jener Zeit bis zur Einführung des österreichischen Kaisertitels. Joseph I. z. B. war doch gewiß nach 1687 ein Erbkönig, Ungarn war sein Erbkönigreich

und die von ihm erlassene Münzordnungen, welche er für alle „kaiserliche Erblande“ erließ, erstreckten sich, wie es darin ausdrücklich festgesetzt ist, auch auf Ungarn, so daß es klar ist, daß auch hier Ungarn damals ein kaiserliches Erbland hieß. Auch Kaiser und König Karls VI. Münzgeneralien, z. B. die Gesetze vom 25. April 1721, vom 30. Juli 1725, vom 16. August 1725, vom 25. October 1731, vom 22. October 1735; das Punzirungsgesetz vom 23. December 1737 beziehen sich kraft des bisweilen ausdrücklich angeführten allseitigen landesfürstlichen Münzregales auf alle österreichischen Erbländer, und der Kaiser spricht in ihnen, wie z. B. im Gesetz vom 25. October 1731 von Oesterreich als wie von einem Gesammtstaate, und von den einzelnen Erbländern als seinen kaiserlichen Landen, wie z. B. im Gesetz vom 30. Juni 1730; oder als den gesammten österreichischen Erbländern, wie z. B. im Gesetz v. 22. Oct. 1735.

Ich habe also bei Besprechung des Art. 59: 1715 das Wort kaiserliche Majestät und kaiserliche Commissäre als diesen für jene Zeit noch etwas uneigentlichen Titel des gemeinsamen Herrschers der ungarisch-österreichischen Erbländer gebraucht; und in diesem Sinne ist mein Gebrauch nicht unrichtig, sondern eben dasselbe, was die eigentliche Bezeichnung regia Majestas für den Herrn der gesammten Erbländer war.

Ich habe also das Wort kaiserlich in dem Sinne gebraucht, wie man von den kaiserlichen Erblanden sprach und wie der Kaiser und König Karl VI. auch im Jahre 1723 in demselben Decret, in welchem er die Accommodation der politischen, militärischen, und ökonomischen Angelegenheiten, und die Union der Länder forderte, zugleich von der Ausdehnung seines Reiches **Imperium Nostrum** auf die neueroberten Länder sprach, wobei ja auch nicht das deutsche Kaiserthum, sondern nur die erbländische Herrschaft auf die eroberten Gebiete ausgedehnt wurde, welche Herrschaft über seine Erbländer Kaiser Karl VI. auch hier ausdrücklich Imperium Nostrum nennt, was man gewöhnlich mit Kaiserthum übersetzt. Ich habe also nicht blos im Sinne des deutschen oder österreichischen Sprachgebrauches von den kais. Erbländern, sondern auch im Sinne der ungar. Gesetze von 1723 und ganz speciell des k. Dekretes von 1723 gesprochen. Und haben nicht zahlreiche frühere ungarische Gesetze oft von der kaiserlichen Majestät allein gesprochen, von der kaiserlichen Majestät Hilfe erfleht, und der kais. Majestät Dank gesagt für die Hilfe, welche er den Ungarn aus

seinen übrigen kaiserlichen Erblanden zugebracht? Vgl. 8: 1559 2c. 2c. Meine Redeweise ist darum nicht einmal dem Worte nach so verfehlt, wie Herr von Deák glaubt.

Daß sie aber der Sache nach nicht verfehlt sei, geht schon daraus hervor, daß die höchsten politischen, die militärischen und ökonomischen Angelegenheiten bereits vor 1715 lange nicht mehr rein ungarische Angelegenheiten waren; daß schon seit 1569 und früher her der gemeinsame Hofkriegsrath und die Hofkammer bestand; und daß man daher bei der allgemein geforderten Accommodirung dieser Verhältnisse unter den von Sr. Majestät beizugebenden Commissären gewiß solche Commissäre zu verstehen hat, welche der gemeinsame Regent eben im Interesse der vereinigten Länder, der ungarischen ständischen Commission beizufügen sich vorbehalten hat.

Es sollten Commissäre sein, welche der gemeinsame Regent im Sinne der Accommodation und Union des Systemes der Länder in den betreffenden Angelegenheiten ernennen sollte! Und Se. Majestät hat wirklich solche gesammtstaatliche Commissäre, und auffallender Weise keinen Ungarn, sondern gerade zwei außerungarische Würdenträger, den Erbmarschall von Oesterreich, und den obersten Kanzler von Böhmen, zu Commissären für den ungarischen 1723er Landtag ernannt!

In den ungarischen Gesetzen war vorgeschrieben, daß die rein und präcis ungarischen Angelegenheiten nur mit ungarischen Räthen behandelt werden sollen. Nun wurden aber zur Elucubratio, promotio et accommodatio Systematis Politicorum, Militarium et Oeconomicorum ausdrücklich nichtungarische Würdenträger zu Commissären ernannt; Beweis genug, daß diese Angelegenheiten nicht rein ungarische Angelegenheiten waren, und daß diese Elucubratio, promotio und accommodatio im Sinne der Einigung und Verständigung mit den übrigen Erbländern, im Sinne der Vereinigung und Gemeinsamkeit geschehen sollte!

Ich habe auf diesen Umstand hingewiesen, er ist nicht zu übersehen. Herr von Deák will die Consequenzen mit der Erwägung hinwegblasen: „Seine Majestät und die Reichsstände haben wahrscheinlich vorausgesetzt, daß in diesen drei Angelegenheiten, besonders den militärischen und ökonomischen, jene praktische Gewandtheit und detaillirte Fachkenntniß, welche die Organe der executiven Gewalt schon ihrer Stellung gemäß besitzen, bei der Ausarbeitung des Sy-

stemes von großem Nutzen sein würden.“ Es macht sich eigenthümlich dieses Wort „wahrscheinlich,“ gegenüber meinen klaren Gründen! Und was die Detailkenntnisse anbelangt — sollten die Ungarn vielleicht bezüglich der politischen Fragen damals nicht genug politisch geschult gewesen sein? Dies ist kaum zu denken! Und sollten denn solche Detailkenntnisse nicht im Justizfache noch nothwendiger gewesen sein? Oder schätzt Herr von Deák juridische Fachkenntnisse für die Ausarbeitung von Justizgesetzen so gering, daß sie nicht in hohem Maße nothwendig sind? Ich glaube diese Argumentation des Herrn von Deák wird Niemanden imponiren. Die Wahrheit aber ist, daß in den juridischen Angelegenheiten zur Ausarbeitung des Systemes keine anderen als nur ungarische Juristen beigezogen wurden, weil die Justizsachen rein ungarische Angelegenheiten waren und bleiben sollten; während die politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten solche res pure et praecise hungaricae eben nicht waren, noch sein sollten! Damit ist Alles begreiflich und damit ist Alles erklärt!

Nun überspringt Herr von Deák auf einmal circa 60 Seiten meines Werkes, und geht*) zur Besprechung des Art. 11: 1741 über, wobei er meine auf S. 297 (im ungarisch-österreichischen Staatsrecht) enthaltene Darstellung das eigenthümlichste künstliche Sophisma nennt, obgleich ich doch auf S. 297 von dem Gesetzartikel 17: 1791 handle, während ich von dem Art. 11: 1741 eben schon früher auf S. 265 ff. gehandelt habe.

Es ist wahrhaft unerquicklich, solchen Entstellungen und beleidigenden Verdrehungen nachgehen zu müssen.

Herr von Deák will S. 87 bei Besprechung dieses Art. 11: 1741, demzufolge nach §. 4 auch Ungarn im Staatsministerium (der damaligen Staatskanzlei) angestellt werden sollten, und bezüglich der politischen Verhältnisse überhaupt mehrere falsche Schlußfolgerungen auch daraus ziehen, daß er mir die falsche Ansicht unterstellt: ich hätte nämlich unter der Bezeichnung *systema in politicis* direct und lediglich nur die Angelegenheiten der auswärtigen Politik verstanden! Darauf habe ich nur einfach zu erwidern: Das ist nicht wahr! und daß es nicht wahr ist, wird durch meine Auseinandersetzungen von S. 252—257 ausdrücklich

---

*) Deáks Bemerkungen S. 87.

und entschieden dargethan, auf welchen Seiten ich der angeführten Meinung, die mir Deák unterstellt, geradezu entgegentrete!

Herr von Deák möge doch, wenn er mich schon als einen argen Sophisten brandmarken will, nicht dasjenige für meine Meinung ausgeben, was ich ausdrücklich bekämpfe! Er möge doch meine Sätze wenigstens lesen, wenn er sie schon so scharf bekämpfen und ad absurdum führen will!

Ich frage aber, ist es nicht ein Beleg, wie aufmerksam oder redlich Herr von Deák arbeitet, wenn er mir eine Anschauung unterschiebt, welche ich ausdrücklich fünf Seiten lang bekämpfe, und wenn er im Zusammenhang damit von einer meiner Darstellungen als von einem eigenthümlichsten künstlichen Sophisma spricht?

In der That, das Verfahren des Herrn von Deák ist sehr eigenthümlich! Ob es aber recht und der logischen Kunst und der Gerechtigkeit gemäß, oder blos sophistisch, nachläßig und leichtsinnig sei, möge der gerechte Leser beurtheilen!

Wenn Herr von Deák mich in gnädiger Herablassung belehren will, und mich in gütiger Weise zur Erkenntniß des wahren politischen Verhältnisses, wenn ich es zu wissen wünsche, auf den Art. 67: 1790 verweist; so sage ich ihm: daß schon 1723 ein Theil dieses Verhältnisses geregelt wurde; und frage ihn: ob ich denn nicht auf S. 252—257 meines ungarisch-österreichischen Staatsrechts ausdrücklich auf das innere politische Verhältniß verwiesen habe? Bei mir besteht also das Mißverständniß nicht, welches Herr von Deák mir betreffs des politischen Systemes unterstellt; — vielleicht daß es bei Herrn von Deák bisher bestanden hat und er nun sein Gewissen beruhigen will.

Wenn aber Herr von Deák S. 88 seiner Bemerkungen aus der Umkehr der Verhältnisse schließen will: weil im politischen System keine Gemeinsamkeit geschaffen wurde, so wollte sie auch im Kriegs- und Finanzwesen nicht geschlossen werden: so ist das einfach eine petitio principii und wird durch meine klaren Erweisungen der einzelnen bestimmten Verhältnisse entschieden widerlegt! Denn es wurde die äußere Politik als gemeinsame Sache geregelt und im Innern in gleicher Weise wie in den anderen Provinzen für die oberste politische Leitung das Statthaltereisystem eingeführt!

Auch gegen die Folgerung aus dem §. 3 des G. A. 21 von 1723 wendet sich Herr von Deák *).

Ich gebe zu, daß sich diese Commission des Art. 21 von 1723 auf die, ich möchte fast sagen, geringfügige Angelegenheit der durch die Generale und Befehlshaber der Festungen im Uebermaße ausgeübten Regalia bezogen hat, wie Herr von Deák dies darstellt.

Wenn nun aber schon so geringe Sachen nicht ohne Beiziehung der Hofkammer und des Hofkriegsrathes geregelt werden konnten, um wie viel weniger konnten die noch viel wichtigeren und allgemeineren Angelegenheiten des Kriegs- und Finanzwesens ohne Theilnahme des Hofkriegsrathes und der Hofkammer geregelt und zum Zwecke der verlangten *accommodatio Systematis* und der *mutua cointelligentia et unio Regni Hungariae cum reliquis Regnis et Provinciis haereditariis* geregelt und entschieden werden!

Es wundert mich, daß Herr von Deák von diesem Gesetzartikel Veranlassung nimmt, in besonderer Weise gegen mich loszuziehen, und mir geschickte Berechnung, aber Mangel an Aufrichtigkeit, also Fälschung vorzuwerfen.

Ich habe eben schließen können: Wenn schon so geringe auf Militär und Finanzen bezügliche Angelegenheiten nicht ohne Hinzutretung der Hofkammer und des Hofkriegsrathes behandelt werden konnten, so konnten die wichtigeren Angelegenheiten derselben Art noch weniger ohne Einfluß dieser Hofämter behandelt werden; — und ich habe so geschlossen! Nur daß ich den ganzen Verlauf des Schlußes nicht ausführlich hervorgehoben habe!

Herr von Deák weiß dies auch ganz gut, was er mit dem folgenden Satze ausdrücklich zu erkennen gibt, wo er selbst den Grund meines Urtheiles angibt und zu entkräften sucht, indem er (S. 91) sagt:

„Herr L. wird auch vielleicht hierauf sagen, daß es mindestens auf Realunion deutet, daß zur Prüfungscommission sowohl der Kriegsrath als auch die Hofkammer hinzutraten.“ Nun also, hier weiß Herr von Deák den Grund selbst! Aber er sucht ihn mit den Worten zu entkräften: „Wir dürfen jedoch nicht vergessen, daß meh-

*) Deáks Bemerkungen S. 88.

rere dieser Generale und Festungscommandanten deutsche Officiere waren und zum deutschen Heere gehörten, wie sich dies aus der Geschichte nachweisen läßt." Aber sieht denn Herr von Deák nicht, daß auch diese seine Worte ein Beweis der Realvereinigung sind? Wie hätten denn deutsche Officiere in Ungarn Generale und Festungscommandanten sein und in dieser Eigenschaft Regalrechte ausüben können, und wie hätten ungarische Commissäre mit den Hofkriegsraths- und Hofkammercommissären zur Berathung zusammentreten können, wenn gar keinerlei reale Vereinigung vorhanden gewesen wäre? Daß aber die deutsche Eigenschaft einiger Generale der Grund der Beiziehung des Hofkriegsrathes und der Hofkammer gewesen sei, das ist nicht stichhältig. Wenn auch keine deutschen Soldaten und Officiere darunter gewesen wären, welche aber allerdings nach 1546: 19 und 1715: 8, §. 2 rc. darunter sein konnten; so hätte trotzdem schon nach Art. 38: 1569 auch der Hofkriegsrath und die Hofkammer interveniren müssen! Daß nun deutsche Officiere, Generale und Festungscommandanten in Ungarn waren, daß die Artikel über die Wirksamkeit des Hofkriegsrathes und der Hofkammer in Ungarn schon lange vor 1715 oder 1723 bestanden, daß eine *elucubratio, promotio et accommodatio Systematis in politicis, militaribus et oeconomicis* nach ihnen beschlossen wurde, daß die Stände eine *mutua cointelligentia et unio Regni Hungariae cum reliquis Regnis et Provinciis haereditariis* zu beschließen erklärten, und daß auch sogar so geringfügige Sachen, wie sie Herr von Deák darstellt, nur unter Einfluß der Hofkammer und des Hofkriegsrathes behandelt wurden: dies beweist eben ganz vollkommen, daß eine Realunion beabsichtigt war! Je geringfügiger jene Sachen gewesen wären, desto vollendeter würde die Realunion dadurch bewiesen sein!

Daß Herr von Deák die Gesetze, welche schon lange vor 1715 und 1723 über den gemeinsamen Hofkriegsrath und über die Hofkammer bestanden haben, immer und überall außer Acht läßt, und wie das Feuer scheut, — das kann doch der beabsichtigten und geschlossenen realen Vereinigung ihren Charakter und ihre Wahrheit nicht rauben!

Und wenn Herr von Deák den Zusammenhang dieser angebahnten Vollendung des militärischen, politischen und ökonomischen Systems, auf welchen ich bereits S. 89 meines ungarisch-österreichischen Staatsrechtes hingewiesen habe, faktisch unverständlich finden will, — so hat ihn doch Kaiser Karl VI. gar wohl verstanden und eben deshalb sich gleich im Beginn seines Dekretes von 1723 gerade auf diese Ausbildung des Systemes ausdrücklich berufen; und gerade durch diese ausdrückliche Beziehung des Dekretes von 1723 auf das Diktat von 1715 diesen pragmatischen Zusammenhang auch jedem Unbefangenen Leser sehr wohl verständlich gemacht!

Dieses feierliche Dekret von 1723 mit seinen unzweideutigen Erklärungen liegt Herrn von Deák überhaupt wie ein hemmender Fels quer über seinen Weg, und er möchte gerne — um seinen Irrlehren Bahn zu machen — das ganze Dekret aus dem Wege räumen. Aber eher könnte er mit seinem Haupte den Mont Cenis durchbrechen, als den festen Tenor dieses Dekretes! Deshalb geht er, weil er es nicht durchbrechen kann, sondern nur umgehen möchte, obgleich er es schon früher stückchenweise mit Auslassung der entscheidendsten Bestimmungen behandelt hatte, auf S. 92 nochmals auf die Behandlung desselben ein, um glauben zu machen, daß er dasselbe gänzlich besprochen und seinem vollen Inhalt nach dargethan habe. Deshalb sagt er auch S. 83 und wiederholt dies auf S. 97 und S. 98, daß er das ganze Dekret im Anhange beifügen werde! Allein Herr von Deák behandelt das Dekret in den „Bemerkungen“ nirgends ganz, und obgleich er im Anhang das Inhaltsverzeichniß der gesammten 1723er Gesetze angibt und die ersten zwei Artikel und die Präfatio der Stände in extenso anführt, so führt er doch das wichtige königliche Sanctionsdekret trotz des mehrfach wiederholten Versprechens auch nicht mit einer Silbe an! Nicht einmal in der Inhaltsangabe ist das königliche Sanctionsdekret auch nur mit einer Silbe erwähnt! Nun urtheile man, ob Herr v. Deák sich (S. 93) auf Grund des Satzes in die Brust werfen darf, daß er „den ersten Abschnitt des gedachten Dekretes oder der Einleitung nach dem Originaltexte, ohne jede Auslassung am Schluße dieser Abhandlung seinem ganzen Umfange nach mitgetheilt“ habe? Jener wichtige Abschnitt und überhaupt das ganze Dekret ist dort gar nicht mitgetheilt! Die feierliche Einleitung oder wie Herr von Deák besser gesagt wissen will: „Die Einleitung des

des die Sanction der Gesetze enthaltenden Dekretes" (siehe S. 92), ist sogar bei der allgemeinen Aufzählung der 1723 Bestimmungen vollständig außer Acht gelassen, und nicht mit aufgezählt, ja nicht einmal angedeutet! Da kann nun Herr v. Deák freilich gut sagen: Nun lese aber wer immer den ersten Abschnitt des von mir in der Gänze mitgetheilten Abschnittes, so wird er nichts von dem, was Herr L. behauptet, darin finden." In dem, was Herr von Deák mittheilt, wird der Leser allerdings von der entscheidenden Stelle des Dekretes nichts finden, weil er von dem ganzen Dekrete gar nichts finden kann!

Aber, wird man sagen, wenn nur die Stelle in dem corpus juris nachgelesen wird und mit Deáks Erklärung übereinstimmt, so ist dies genug! Das ist es aber eben, was gefährlich ist, daß Herr von Deák mit einer solchen Zuversicht schreibt, daß mancher Leser ihm — besonders bei seiner großen Autorität — auch ohne Beweise gerne Glauben schenkt! Er sucht auch den Leser durch wiederholte Berufung auf nicht vorgebrachte Citate sicher zu machen! Was soll nun ich zu diesem Benehmen sagen, wenn Deák mir, der ich doch die Citate bringe, (S. 89) vorwirft, daß ich in der Hoffnung citire, daß der wohlmeinende Leser das citirte Gesetz nicht nachschlagen werde, was ich von 99 unter hundert Lesern vielleicht auch billiger Maßen thun könne? Ich will meine und Herrn Deáks Leser nicht so beleidigen, um sie mit erschlichenen Resulten fangen zu wollen! Man möge prüfen! Die Wissenschaft wird auch prüfen! Sie habe ich im Auge gehabt!

Aber aufmerksam machen muß ich, mit welchen Künsten Herr v. Deák arbeitet. Ich würde nun darauf, daß Herr von Deák ein wiederholt versprochenes Citat nicht vorführt, keinerlei Gewicht legen, — es kann ja eben so gut im Original gelesen werden, — wenn nur Herr von Deák seinen durch diese vielfachen Versicherungen ruhig gemachten Lesern die richtige Uebersetzung oder Erklärung bei der Besprechung der Gesetzesstelle vorführen würde!

Aber Herr von Deák übersetzt die Gesetzesstelle falsch, und weiß durch einige geschickte Verdeckungen und Aenderungen den wahren Sinn zu escamotiren.

So übersetzt er, S. 93, z. B. „daß Se. Majestät die Ausarbeitung dessen, was zur Wiederherstellung der Wohlfahrt des Landes, sowohl bezüglich der „Rechtspflege," als auch bezüglich der „Regelung" der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegen-

heiten als nothwendig erschienen sei, gnädigst angeordnet habe.“ In Bezug auf die Justizpflege heißt es aber in der Gesetzesstelle nur: circa *Justitiae administrationem,* während es in Bezug auf die politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten circa *Politicorum, Militarium et Oeconomicorum accommodationem* heißt, welchen bedeutungsvollen Unterschied Herr von Deák in der Unbestimmtheit seiner Uebersetzung ganz verschwinden läßt! So übersetzt er die Worte von der Eroberung Belgrads und der Einnahme Temesvars und von der Ausdehnung des Imperiums, welches die Ausdehnung der erbländischen Herrschaft überhaupt bedeutet, einfach mit den Worten: „nachdem ferner später Belgrad und Temesvar mit bewaffneter Hand eingenommen worden, und er hiedurch nicht blos ganz Ungarn vom türkischen Joche vollständig befreit, sondern seine Macht auch über die Nebenländer und Provinzen ausgedehnt und hiedurch die Stände des Reiches vom Feinde glorreich befreit habe“, und vergißt ganz dabei, daß auch schon diese (von mir zwar nicht besonders hervorgehobenen) Worte ganz evident und mit thatsächlicher Beweiseskraft auf eine sehr reelle Vereinigung der deutschen Erbländer mit den ungarischen Erbländern hinweisen, indem Ungarn, die adnexen Provinzen und die Stände eben nicht etwa blos durch ungarische Gewalt, sondern ganz vorzüglich durch die Kraft der mit dem bereits befreiten Theil von Ungarn engverbundenen übrigen deutschen Erbländer aus dem türkischen Joche befreit worden sind.

Man braucht also sogar nur die entstellte Uebersetzung Deáks zu lesen, so spricht schon diese entstellte Uebersetzung doch noch immer für die Realunion und für den realen Charakter der Ausbildung und Accommodation des Systems der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten! Noch energischer aber spricht der Originaltext dafür!

Und glaubt denn Jemand, daß der wackere Prinz Eugenius von Savoyen, kais. General-Feldmarschall, mit kaiserlichen Truppen und eben namentlich mit deutscherbländischem Volk die kühnen Schlachten nur darum geschlagen, die hohen Siege nur darum erkämpft, Ungarn nur darum befreit, Belgrad nur darum eingenommen, und erhabene, glorreiche, früchtevolle Friedensschlüsse, welche die Handelsmacht und das Schutzrecht Oesterreichs über alle seine Angehörigen sogar für alle türkischen Länder begründeten, nur aus

dem Grunde und zu dem Zwecke geschlossen habe, um zu beweisen, daß zwischen dem auch mit den deutscherbländischen Kräften befreiten Ungarn und diesen übrigen deutschen kaiserlichen Erblanden keinerlei Band realer Vereinigung bestand und bestehen sollte?

Schon vor der pragmatischen Sanction ist ein bestimmter realer Verband nicht hinwegzuleugnen und die pragmatischen Sanctionsgesetze von 1723 und namentlich auch das k. Sanctionsdekret des Kaisers und Königs Karl VI. hat die politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten ausdrücklich als das Object der Accommodation und Union bezeichnet.

Der Krieger und Staatsmann Prinz Eugenius hat nicht blos durch seine Schlachten, sondern auch durch seine politischen Principien, und namentlich auch durch seine politischen Thaten nach Innen, wie durch seine nach Deutschland und dem Orient gerichteten politischen Ideen, und namentlich auch durch seine den Friedensschlüssen einverleibten Handelsverträge, mit denen er dem österreichischen Productions- und Handelsleben eine günstige Welt eröffnete, allen jenen politischen Quacksalbern eine große Lehre gegeben, welche die Zukunft Oesterreichs in Principien, bei Leuten und in Gegenden vielleicht weit über den Bergen suchen, in welchen Principien, Gegenden und Bestrebungen die Zukunft Oesterreichs nicht liegt. Und so wie er haben alle politischen Coryphäen gethan, welche auf der pragmatischen Sanction von 1713 mit unterzeichnet sind; und dem gleichen ruhmreichen Werke schlossen sich auch die ungarischen Stände 1723 einstimmig und für ewige Zeiten an! Und auch sie haben die pragmatische Sanction als gemeinsame Basis anerkannt, und die gemeinsame Verständigung und die Einigung mit allen Erbländern ausdrücklich betont. Die mit der pragmatischen Sanction, auf deren Protocoll so viele leuchtende Sterne prangen, und welcher sich die ungarischen Stände einhellig anschlossen, begründete und weiter zu entwickelnde Realunion ist das Princip, nach welchem Oesterreich mit allen seinen Völkern groß und glücklich werden kann! Deutschland und der Orient sind die Gegenden, nach denen die Blicke des zweiköpfigen Adlers vorzugsweise gerichtet sein müssen! Um aber seinen großen Beruf nach Außen und Innen erfüllen zu können, dazu muß Oesterreich in seiner Staatsform fest und realiter consolidirt sein, und dazu wurde die pragmatische Sanction als wichtige und nie zu verlassende feste reale Basis geschaffen. Daß Eugenius und Palffy,

daß Kaunitz und alle großen österreichischen Staatsmänner noch mehr auf die Realität der Staatsverbindung als auf die bloße äußere Form hielten, ist bekannt. Aber auch die festbegründete gesetzliche Form läßt nicht den geringsten Zweifel an dem sehr realen, pragmatischen Inhalt der pragmatischen Sanction aufkommen und namentlich ist es das königliche Sanctionsdecret der 1723er Gesetze und die Präfatio der Stände zu den Gesetzartikeln, welche den realen Charakter der beabsichtigten und mit den pragmatischen Erbrechtsgesetzen verbundenen „Union der Länder" unabwendbar beweisen. Vergebens wird man sich bestreben, diese klar ausgesprochene Absicht des Kaisers und Königs und der löblichen Stände hinwegzudisputiren, und auch Herrn von Deáks scharfsinnigsten Combinationen und Irreführungen wird es nicht gelingen, das klar und entschieden Festgestellte umzustürzen, oder die Existenz des in die Gesetze mit festen Wurzeln eingepflanzten Realverhältnisses hinwegzudeuteln.

Herr von Deák fühlt es auch wohl, daß er gegen den entschiedenen Wortlaut des Dekretes nichts Bedeutendes vorzubringen vermag; und in seiner Noth nimmt er zu dem sonderbaren Gedanken seine Zuflucht, daß er sagt (S. 93):

„Es ist daher blos „per enarrationem" als eine geschehene Thatsache erwähnt, daß Se. Majestät bereits im Jahre 1715 dasjenige ausarbeiten zu lassen angeordnet habe, was sowohl zur Regelung der Rechtspflege, als auch der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten als nothwendig erschienen war, gerade so wie die Wiedereroberung von Belgrad und Temesvar und die Befreiung des Landes vom türkischen Joche erwähnt wird."

Nun wohlan denn! — wenn es auch per enerrationem aufgezählt wäre, so muß noch gefragt werden, in welchem Sinne ist die Accommodation der aufgezählten Gegenstände zu verstehen? Warum wird bei der Justiz administratio, beim militärisch-politisch-ökonomischen System aber accommodatio gesagt? Und eben gerade darum ist die unzweideutige, an die Spitze gestellte schneidende Hervorhebung der Accommodation des politischen, militärischen und ökonomischen Systemes der gesammten Länder recht ersichtlich! Und daß nicht auch die Justiz in den Inhalt der nothwendigen Realunion mit einbezogen wurde, ist sehr erklärlich, denn mit der Justiz wurde Belgrad und Temesvar nicht erobert, wohl aber wurden durch die vereinten

Kriegs- und Finanzkräfte das Land und die Stände von dem türkischen Joche befreit! Wahrlich, Herr von Deák ist ganz blind, daß er nicht einsieht, wie schon seine eigene Darstellung ganz für die Realunion und den nothwendigen gegenständlichen Umfang der Realunion spricht! Und will vielleicht Herr von Deák mit der Behauptung der blos enarrativen Aufzählung andeuten, daß er aus der Erwähnung der bestimmten Verhältnisse per enarrationem die Möglichkeit erkenne, daß auch noch andere Gegenstände der Realunion hinzugefügt worden seien oder werden können?

Vergebens wendet Herr v. Deák den Gedanken der blos enarrativen Darstellung gegen die Realunion ein, weil ja schon das Beispiel von der Eroberung Belgrads und der gänzlichen Befreiung Ungarns für die reale Vereinigung der Kriegs- und Finanzmacht spricht; und weil demnach die Forderung der elucubratio promotio et accommodatio systematis politicorum, militarium et oeconomicorum gewiß kein leerer Schall, sondern eine sehr reelle gesetzliche Vorschrift ist!

Die Hervorhebung dieser Accommodation ist aber nicht blos deshalb schneidend, weil sie an die Spitze des Dekretes von 1723 gestellt ist, sondern auch deshalb, weil sie in offenkundigem Unterschiede von der bloßen Administration der Justizsachen und in offenkundigem Zusammenhange mit sehr deutlich sprechenden Beispielen von realer auf politische Zwecke zielender Kriegs- und Finanzvereinigung hervorgehoben ist!

Es ist gegenüber dem Inhalt der ganzen Gesetzesstelle geradezu lächerlich, wenn Deák sagt: „Wir glauben jedoch, daß der Grund hiefür (d. i. für diese Hervorhebung der genannten Gegenstände) kein politischer, sondern einfach ein chronologischer ist, denn der Reichstag v. J. 1715 ging der Eroberung von Belgrad und Temesvar und der Vertreibung der Türken voraus.“ Spricht denn nicht abgesehen von den Gesetzesstellen von 1715 und 1723 schon dieses Beispiel deutlich genug für die politische Idee der Realvereinigung der gesammten habsburgischen Länder? Und wenn doch auch schon früher gemeinsame Kriege vorausgegangen sind, so wird wohl auch die reale Machtvereinigung sogar schon vorausgegangen, und die beabsichtigte dauernde Union der gesammten Länder nicht eine unreale gewesen sein.

Auch gegen diesen Ausdruck der „gesammten Länder“ wendet sich Herr v. Deák, indem er in gewohnter Weise sagt (S. 94):

„Der Ausdruck aber: „der gesammten Länder," welchen Herr L. bei seinen Deuteleien auf S. 228 nach seiner Gewohnheit wieder in den Text der erwähnten Zeilen hineindichtet, ist in jenen Zeilen durchaus nicht zu finden."

Hängt denn der §. 1 des Sanctionsdekretes nicht in sich selbst zusammen? und ist denn nicht in unmittelbaren Anschluß an die Accommodation des politischen, militärischen und ökonomischen Systemes und an die Hinweisung auf die Eroberung Belgrads und die Befreiung Ungarns ausdrücklich gesagt, daß Se. Majestät pro stabilienda itaque in omnem casum, etiam contra vim externam **cum vicinis Regnis et Provinciis haereditariis** unione, et conservanda domestica tranquillitate einen neuen Landtag zusammenberufen habe? Und in der Präfatio der Stände heißt es: cum **reliquis** Regnis et Provinciis haereditariis mutua cointelligentia et unio! Mit den übrigen erblichen Königreichen und Provinzen Sr. Majestät!

Ist hiemit nicht ausdrücklich auf die gesammten Erbländer hingewiesen? Wie kann Herr von Deák sagen, daß ich diese Worte in den Text der erwähnten Zeilen hineingedichtet habe? Der Ausdruck steht im Text, die Bestimmungen der Gesetze hängen zusammen, und wenn die Beziehung der Union auf die befehlene accommodatio Politicorum, Militarium et Oeconomicorum sonst noch zweifelhaft wäre, so würde schon das Wort „itaque" nämlich „pro stabilienda itaque in omnem casum unione" den Zusammenhang herstellen und klar ersichtlich werden lassen! Daß natürlich China nicht mit unter den geeinigten Erblanden zu verstehen sei, ist wohl begreiflich. Und wenn man selbst in dem Worte cum vicinis eine Begrenzung der Erbländer finden wollte, so würde doch noch immer unter den gesammten Erbländern, welche den Grundstock der österr. Monarchie ausmachen, eine Realunion geschlossen worden sein!

Meine Darstellungen sind also richtig und Herrn von Deáks Negationen und Einwendungen sind leere Deuteleien!

Uebrigens fühlt Herr von Deák sehr wohl, daß mit seiner Ausführung des Erbrechtes und seinen Negationen gegenüber der Ausbildung des Systems der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten für die wahre Interpretation der Gesetze von 1723 nichts Genügendes gethan sei, indem in entschiedener und hervorragender Weise ausdrücklich sowohl in dem Sanctionsdekrete,

als in der Präfatio der Stände und den besonderen Gesetzartikeln die Schließung einer Union betont wird.

Deshalb sagt er Seite 95 in abwehrender Weise: „Hier könnte Jemand fragen, welcher Art jene „Union“ gewesen sei, die Se. Majestät zu befestigen wünschte? Herr L. sagt, sie sei eine wirkliche Realunion gewesen. Allein die pragmatische Sanction selbst und die Gesetze vom Jahre 1723 beantworten diese Frage anders.“ Und nun will er zeigen, daß das einzige Mittel zur Erreichung des bezeichneten Zweckes der betonten Union aller Länder, die Ausdehnung des Erbrechtes auch auf die weibliche Linie des Herrscherhauses gewesen sei, welche Auseinandersetzung er, S. 95 seiner Bemerkungen mit den Worten beginnt: „Sie (die Reichsstände nämlich) dehnten das Erbrecht auch auf die weibliche Linie des Herrscherhauses aus u. s. w.; und S. 96 mit den Worten zusammenfaßt: „Mit einem Worte, sie sprachen den untrennbaren und untheilbaren Besitz aus.“

Abgesehen nun davon, daß Herr von Deák hiebei das Sanctionsdekret, die Präfatio der Stände und die weiteren Gesetze übersieht, wäre es ja gar nicht nothwendig gewesen, von einer Union der Länder zu reden, wenn blos eine gleiche Erbrechtsordnung eingeführt werden wollte! Wie leichtfertig übrigens Herr v. Deák arbeitet, sieht man auch daraus, daß er hier, und öfter, nur von der Ausdehnung des Erbrechtes auf die „weibliche Linie“ des Herrscherhauses spricht, während doch das Erbrecht auf das ganze weibliche Geschlecht und selbst nach Deáks früheren mangelhaften Auseinandersetzungen auf mehrere Linien ausgedehnt wurde! Doch das kann ein Schreibfehler sein. Wir haben aber schon früher bewiesen, daß seine Einschränkung der weiblichen Erbfolge dem Gesetze nicht genüge, sondern daß das Gesetz die Erbfolge auf das ganze weibliche Geschlecht ausgedehnt habe.

Es ist also wahr, daß die Gesetze das Erbrecht für das ganze weibliche Geschlecht in Bezug auf alle Länder in derselben Weise wie für das männliche Geschlecht nach derselben Norm sicher stellten, daß sie den untrennbaren und untheilbaren Besitz aller Länder aussprachen; aber das war nicht das Einzige! Sie sprachen auch die Union aller Länder gegen alle äußeren und inneren Gefahren und für die Erhaltung der häuslichen Ruhe aus.

Herr v. Deák beruft sich S. 96 auf die G. A. 1 u. 2 von 1723 und bei dem letzteren insbesondere auf den §. 9, welche klar beweisen sollen, „daß sie (die Stände) die Union mit den Erbländern, deren Befestigung (!) sowohl gegen auswärtige Feinde, als auch gegen die schädlichen Bewegungen im Innern der eine (!) Zweck dieses Reichstages war, durchaus nicht so (in realer Weise) verstanden haben", wie ich dieselbe darstelle.

Ich habe schon an einem anderen Orte gezeigt, daß der Art. 3: 1715 und der §. 9 des Art. 2: 1723, welcher nur jenen Artikel citirt, einer realen Vereinigung Ungarns mit den übrigen Erbländern nicht entgegenstehen, sondern diese Idee vielmehr unterstützen, indem ja Ungarn im Art. 3: 1715 als eine Provinz erscheint und nur als solche den anderen Provinzen selbständig gegenübersteht, was also immer noch eine über den Provinzen stehende höhere Gesammtvereinigung zuläßt.

Aber abgesehen hievon, sind schon Deák's eigene Worte, mit denen er zugesteht, daß die Union mit den übrigen Erbländern sowohl gegen auswärtige Feinde, als auch gegen die schädlichen Bewegungen im Innern wirksam sein soll, gegen seine fälschliche Angabe von einer bloßen Erbvereinigung oder Personalunion gerichtet!

Denn was kann denn der König allein gegen die auswärtigen Feinde oder die gefährlichen Bewegungen im Inneren thun, wenn es sonst gar keinerlei vereinigendes Band, keinen anderen Vereinigungspunkt als die einzige Person des Regenten gibt, welcher seine Eigenschaften als König von Ungarn und als Herr der übrigen Länder nach Deák's vielfachen Forderungen in sich selbst auseinanderhalten muß; wenn die Länder selbst einander gar nichts angethan; wenn die Völker selbst keine Verbindung eingegangen sind; wenn ein Land und Volk gegenüber dem anderen Land und Volke sich um nichts zu kümmern, und gegenüber demselben oder vereinigt mit demselben kein gemeinsames Recht und keine gemeinsame Pflicht hat; wenn sogar die Eigenschaft des gemeinsamen Regenten als Königs von Ungarn seine weitere Eigenschaft als Herrn der übrigen österreichischen Länder gar nichts angeht, wie es Herr von Deák gerne haben möchte und immer und überall als angeblich rechtliche Forderung urgirt?

Uebrigens gesteht ja Herr von Deák zu, daß die Union mit den übrigen Erbländern sowohl gegen auswärtige Feinde als auch gegen die schädlichen Bewegungen im Innern geschlossen worden sei; und es können doch unter diesen auswärtigen Feinden, gegen welche die Union geschlossen worden ist, nicht die übrigen Erbländer verstanden werden, mit welchen die Union in omnem casum geschlossen worden ist, und mit welchen „unirt," mit welchen vereinigt, auch gegen die auswärtigen Feinde gekämpft werden soll!

Es entstand also nach Deák's eigenem Bekenntniß durch die mit der pragmatischen Sanction geschehene „Befestigung der Union" Ungarns mit den übrigen Erbländern eine Machtvereinigung, welche selbst nach Deák's Anschauungen nothwendiger Weise mindestens eine auf diesen Zweck gerichtete Kriegs-, Finanz- und politische Vereinigung in sich enthalten mußte; und es entstand durch diese Machtvereinigung eine wirkliche Ländervereinigung, welche den äußeren Verhältnissen gegenüber als ein über den einzelnen Theilen stehendes einheitliches Ganzes, als Gesammtstaat, und nach Innen mit bestimmten inneren gemeinsamen Angelegenheiten, also gleichfalls als unirter Gesammtstaat erscheint.

Und wenn sowohl der Kaiser und König in seinem Decret neben der Accommodation der politischen, militärischen und öconomischen Angelegenheiten von einer „pro stabilienda itaque in omnem casum, etiam contra vim externam, cum vicinis Regnis Nostris haereditariis unione, et conservanda domestica tranquillitate" spricht; als auch die Stände in ihrer **Praefatio** neben dem Erbrecht des ganzen habsburgischen Hauses von einer „non minus adversus omnem Vim externam quam quosvis etiam fatales internos Motus" gerichteten, und hiedurch „ac per id, cum reliquis etiam Majestatis Suae Sacratissimae Regnis et Provinciis haereditariis mutua cointelligentia et unio" sprechen; und wenn auch im Art. 1: 1723 von einer solchen „proque stabilienda in omnem casum, etiam contra Vim externam, cum vicinis Regnis et Provinciis haereditariis Unione, et conservanda domestica tranquillitate" die Rede ist; und wenn es auch im Art. 2: 1723 heißt: „ut successivis futuris quibusvis temporibus, ab omnibus externis, et etiam domesticis confusionibus, et periculis praeservari; imo in alma, et continua tranquillitate, ac sincera animorum Unione, adversus omnem

Vim etiam externam felicissime perennare possit;“ so wird doch dieses Alles neben der durch das Erbrecht geschaffenen Personalvereinigung der Successions- und Regierungsrechte, auch eine wirkliche reale Vereinigung der Länder und der Gemüther und Geister der Völker (cointelligentia, animorum unio) bedeutet haben! Und wenn man die Gegenstände betrachtet, welche als Objecte der realen Vereinigung angegeben worden sind, so werden doch mindestens neben dem einheitlichen Erbrecht und neben dem untheilbaren und untrennbaren monarchischen Besitz, und neben der einheitlich bestehenden monarchischen Gewalt, und der damit zusammenhängenden Einheitlichkeit des Vormundschafts- und Regentschaftsrechtes, und der gleichen Unmittelbarkeit der Erbfolge und der gleichen Wirksamkeit des Regierungsantrittes oder der Verzichtleistungen für alle Länder, auch das gegen alle äußeren und inneren Gefahren gerichtete Kriegswesen, dann die politische Vereinigung nach Außen im Gesammtstaat, und der politischen einheitlichen Vertretung durch die gemeinsame Diplomatie, dann die politische Annäherung nach Innen in der Einführung des Statthaltereisystems auch in Ungarn wie in den übrigen Erbländern, dann zufolge der Betonung der inneren Ruhe und Sicherheit ein vereinigtes Reichspolizeiwesen, und in der öconomischen Accommodation die Staats- und Volkswirthschaft, also Finanzen und Volkswirthschaftswesen als solche bestimmte allgemeine Objecte der Realvereinigung der gesammten Erbländer bezeichnet erscheinen, und wird die Durchführung ihrer Vereinigung sich nicht abweisen lassen. Ich glaube, diese Gegenstände lassen sich aus dem wortdeutlichen Inhalt der pragmatischen Union gar nicht hinausdisputiren!

Daß durch die geschaffene Union eine wirklich reale Vereinigung nach Außen und nach Innen entstand, dies ist eine so unzweideutige Bestimmung der pragmatischen Sanction, daß sich sogar der 1848er Pester Landtag dieser Wahrheit nicht entschlagen konnte, wie sehr er sich auch dagegen winden mochte, worüber man nur die Adreßdebatte in den Sitzungen des Repräsentantenhauses vom 20. und 22. Juli 1848 vergleichen möge, an denen ja Herr v. Deák, wie er wohl weiß, theilgenommen hat. Allerdings konnte damals von einigen Seiten ein Streit dagegen erhoben werden, weil man eben durch die sogen. 48er Gesetze, und die Losreißung der militärischen und anderen Gesammtstaatsverhältnisse aus dem Unionsverbande, die pragmatische Sanction bereits zu zerreißen begonnen hatte. Wer

aber die pragmatische Sanction anerkennt, der kann jene Pflicht der Vereinigung des Kriegswesens, des politischen Systems, des Finanzwesens ꝛc. ꝛc. adversus omnem vim externam, quoscunque fatales internos motus nicht abweisen; und wenn sie zufolge der pragmatischen Sanction mit Recht besteht, so besteht eben schon hiedurch allein mehr als eine bloße Personalunion!

Es ist demnach nicht richtig, wenn Herr von Deák namentlich auf §. 9 des Art. 2: 1723 und Art. 3: 1715 gestützt sagt: die Stände haben folglich nicht nur keine gemeinschaftliche Regierung festgestellt und eine wirkliche Real-Union nicht ausgesprochen, sondern suchten im Gegentheile dem Reiche (womit er Ungarn meint) die selbständige und abgesonderte Regierung zu sichern." Es ist wahr, sie haben allerdings innerhalb der Grenzen der geschlossenen Union die Selbständigkeit Ungarns aufrecht zu halten gesucht, und der König hat diese inneren Freiheiten bestätigt; aber schon des Herrn von Deák's eigene Zugeständnisse von der Union gegen äußere Feinde und innere Bewegungen beweisen, daß eine reale Vereinigung der gesammten Länder beabsichtigt war und geschlossen wurde! Die Gesetze von 1723 und die königliche Sanction derselben haben eben sowohl die beabsichtigte reale Union, als auch innerhalb derselben die Selbständigkeit Ungarns im Auge gehabt.

Daß namentlich der Art. 3: 1715 und demzufolge der §. 9 des Art. 2: 1723 einer realen Vereinigung nicht entgegenstehe, sondern dieselbe vielmehr mit beweisen helfe, haben wir schon bei Besprechung der mit der pragmatischen Sanction verbundenen Pflichten, denen Herr von Deák den Charakter von Bedingungen andichten wollte, genugsam ersehen.

Wenn aber Herr v. Deák Seite 97 sagt, der ungarische Landtag habe hinsichtlich des Verbandes mit den Erbländern außer dem, was in der pragmatischen Sanction oder in der Einleitung und in den Artikeln 1 und 2 der erwähnten Gesetze enthalten ist, durchaus nichts gesagt, als was Herr v. Deák angeführt habe; so erwidern wir, der ungarische Landtag hatte schon lange vor der pragmatischen Sanction sehr viele Verbindungsfäden um Ungarn und die übrigen Erbländer mitgeschlungen, und hat mit und nach der pragmatischen Sanction die Zahl und die Festigkeit dieser vereinigenden Bande gemehrt und gestärkt, von welchen gesammten Bestimmungen Herr v. Deák nichts erwähnt. Und wenn er sagt, daß irgend einer

gemeinsamen Regierung auch nicht im entferntesten Erwähnung gethan ward, ja nach der Bestimmung des citirten §. 9 auch nicht erwähnt werden durfte; so fragen wir ihn: Sind etwa gar der Hofkriegsrath und die Hofkammer, welche schon laut Zeugnisses des G. A. 38: 1569 ꝛc. gemeinsame Regierungsbehörden waren, und die einheitliche Vertretung nach Außen durch die pragmatische Sanction wieder aufgehoben worden? Die Gesetze wie z. B. der Artikel 21: 1723 und andere sagen das Gegentheil!

Es ist also durchaus nicht zu begreifen, wie man dem nicht blos in der Einleitung des Sanctionsdecretes, wie Deák Seite 98 sagt, sondern auch im §. 4 der Präfation der Stände, und im Gesetzartikel I, wie auch im Gesetzartikel II enthaltenen Worte „unio“ eine dem Sinne ja dem Wortlaute der Gesetze, besonders der klaren Bestimmung der unio contra omnem vim externam quoscunque fatales internos motus, der Forderung der unio et mutua cointelligentia Regni Hungariae cum reliquis Regnis et Provinciis haereditariis, und der Forderung der unio animorum so widersprechende Deutung geben kann, wie Herr v. Deák im Widerspruch mit seinen eigenen Zugeständnissen dies zu thun versucht!

Vergeblich beruft sich Herr von Deák auf den mit der Realunion sehr gut verträglichen §. 9 des Art. 2: 1723 oder Art. 3: 1715; denn gerade diese Stelle fälscht Herr v. Deák immer, indem er in die Freiheiten hineinlegt, was nicht darin war, die bereits seit lange her, schon vor 1567 gemeinsam gewesenen obersten Gesammtstaatssachen und vereinigten Verwaltungsorganismen aber consequent ignorirt und hinweg zu disputiren sucht! Da aber so bedeutungsvolle Vereinigungsformen schon vorausgegangen waren, so wird die Union auch schon hiedurch zweifelsohne als Realunion erwiesen!

Auch das ist dem Herrn von Deák nicht recht, daß ich auf Seite 228 meines ungarisch-österreichischen Staatsrechtes hervorhebe, daß die zum Landtage von 1723 abgeordneten Vollmachtträger Sr. Majestät eben gerade die höchsten Würdenträger der übrigen Erbländer gewesen sein, und daß eben auch hiedurch der länderverbindende reale Charakter der mit der pragmatischen Sanction geschlossenen Union in entsprechender Weise illustrirt wird; weil es ja eben Gesetz war, daß die rein ungarischen Angelegenheiten nur mit ungarischen Räthen behandelt werden soll-

ten, woraus hervorgeht, daß die auch mit anderen Räthen beschlossenen Unionsgesetze von 1723 nicht rein ungarische Angelegenheiten betrafen.

Herr von Deák wendet zunächst ein, daß die entsendeten Commissäre nicht kaiserliche, sondern nur königliche Commissäre gewesen seien, und er sagt: die Gesetze tituliren sie nicht einmal kaiserliche Commissäre, sondern im Gegentheile werden sie selbst von Sr. Majestät klar und bestimmt königliche Bevollmächtigte und Commissäre genannt." Darauf haben wir schon geantwortet, und es ist ganz richtig, weil eben der gemeinsame Regent der österreichischen Länder als solcher noch keinen kaiserlichen Titel hatte; wenn ich nun „kaiserlich" im Sinne des gemeinsamen Herrschers der österreichischen Länder gebrauche, so habe ich es für jene Zeit nur uneigentlich gebraucht. Wie aber Herr von Deák behaupten kann, die königlichen Commissäre befanden sich daher nicht im Namen der Erbländer in Preßburg, wenn sie doch die höchsten Würdenträger der anderen Erbländer waren und der gemeinsame Regent aller Erbländer nur den Titel königliche Majestät hatte — das ist mir ganz unbegreiflich. Wo steht denn die Einschränkung, daß es nur Commissäre der ungarischen Majestät gewesen, und daß sie nur im Namen des Königs von Ungarn in Preßburg gewesen seien, wenn sie doch die Würdenträger anderer Länder und keine Ungarn waren, die rein ungarischen Angelegenheiten aber nur mit Ungarn verhandelt werden sollten?

Wenn aber Herr von Deák Seite 99 ff. auseinandersetzen will, daß diese Nichtungarn nur als einfache Commissäre des ungarischen Königs bei dem Landtage waren und mit demselben verhandelten, wie das sehr häufig geschehen sei, so beweist ja Herr von Deák mehr für die reale Vereinigung als ich zu beweisen mich je unterfangen habe, indem er nichts geringeres als den günstigen Satz beweist: „daß auch rein ungarische Angelegenheiten mit nicht ungarischen Räthen behandelt werden können, ja daß selbst die gesammten rein inneren ungarischen Angelegenheiten auf dem Landtage mit nicht ungarischen Commissären behandelt werden können, und daß der Landtag kein Recht hat, nichtungarische Würdenträger von der Behandlung ungarischer Angelegenheiten auszuschließen! Und wenn sich nach Deák's Satz (auf der Seite 100) der Reichstag des Jahres 1723 durchaus nicht von allen übrigen früheren Reichs-

tagen unterscheidet, wo Commissäre zugegen waren, so beweist dies sogar die Zulässigkeit nicht eingeborner, nicht ungarischer königlicher Commissäre zur Behandlung aller ungarischen Angelegenheiten für alle Zeit! Die Consequenz ist unabwendbar richtig, aber Herr von Deák wird sie nicht zugeben wollen. Wenn aber die Consequenz, wie nicht zu läugnen, richtig ist, dann hätte ja nach Deák's Anschauungen eine noch bei weitem intensivere, alle Verhältnisse bei weitem inniger ergreifende Realunion stattgefunden, als ich den Gesetzen gemäß behauptet habe.

Herr von Deák erklärt auch auf Seite 102*) in höchst unsicherer und unzulänglicher Weise die Mitwirkung dieser nichtungarischen Commissäre auf dem Landtage von 1723 mit den eigenthümlichen Worten: „Es wurde gegen sie, als gegen Nichtungarn, „wahrscheinlich“ nur darum keine Einwendung von den Landesständen erhoben, weil mehrere Glieder der Familien Stahrenberg und Kinsky seit 1647 und 1687 das Indigenat besessen hatten; ihnen selbst aber, den königlichen Commissären, wurde von eben demselben Reichstage im Jahre 1723, an welchem sie im Namen des Königs fungirten, mit Nachlaß der Taxe, das ungarische Indigenat verliehen.“

Man wird gewiß zugeben, daß sich dieses „wahrscheinlich“ in der Beweisführung des Herrn Deák gegenüber meiner klaren Auseinandersetzung und sicheren Beweisangabe sehr hinfällig ausnehme; und wenn Herr von Deák selbst zugibt, daß diese nichtungarischen Würdenträger oder Commissäre erst von demselben Landtage des Jahres 1723 das ungarische Indigenat erhielten, so ist ja durch Herrn von Deáks eigenes Geständniß erwiesen, daß diese Würdenträger der übrigen Länder ihre commissarische Thätigkeit am Landtage als Nichtungarn entfalteten, und daß also die verhandelten Gegenstände nicht insgesammt rein ungarische Angelegenheiten waren, oder daß — nach Deák's Aufklärung — auch die inneren rein ungarischen Angelegenheiten mit Nichtungarn berathen und behandelt werden konnten! Letztere Anschauung geht aber noch viel weiter als diejenige, welche ich allein für die richtig erweisbare gehalten habe!

Auf einige Bemerkungen, die Herr von Deák diesen seinen Schlußfolgerungen einschaltet, will ich noch in Kurzem antworten. Herr von Deák sagt Seite 101 seiner Bemerkungen:

*) Deáks Bemerkungen S. 102.

Daß „in den von Herrn L. citirten Stellen und überhaupt im ganzen Gesetze kein Buchstabe von all dem vorkommt“, was ich dargestellt habe. Da nun Deák den Zusammenhang der Stellen, ja sogar die bestimmten Worte der Gesetze ignorirt, so läßt sich darauf nur antworten: daß allerdings kein Buchstabe des wirklichen Sachverhaltes bei Herrn von Deák zu finden ist; in den Gesetzen aber sehr wohl!

Herr von Deák sagt weiter (Seite 101 seiner Bemerkungen):

„Herrn L's. Lieblingsmanier ist es jedoch, für seine eigene Theorie auch solche Gesetze zu citiren, die das gerade Gegentheil derselben enthalten, und alsdann mittelst langen Disputirens zu zeigen, daß das citirte Gesetz nicht das meint, was seine Worte sagen, sondern das, was sie nicht sagen.“ Nun, wenn ich solche scheinbar dissentirende Stellen anführe, so würde ich dadurch nur beweisen, daß ich nichts erschleichen und nichts falsch darstellen wollte! Daß ich mir auch die Erweisung meiner Sätze nicht leicht gemacht habe, und daß es mir ernstlich um die Findung und Erweisung der Wahrheit zu thun sei. Deshalb führe ich auch die scheinbar dissentirenden Stellen an. Der verständige Leser wird ja urtheilen, ob ich den Zusammenhang richtig darstelle.

Ich kann aber dem Herrn von Deák einen ähnlichen Vorwurf nicht machen. Im Gegentheile — er weicht allen Sätzen, welche nur irgendwie seiner Meinung entgegenzustehen geeignet sein könnten, mit einer wahrhaft gesetzesscheuen Vorsicht aus, selbst in diesen seinen Bemerkungen überspringt er die bedeutungsvollsten Stellen; und wenn er durch die Bekämpfung mancher Stellen den denkenden Geist anregen und aufmerksam machen könnte, so unterläßt er mit großer Tapferkeit sogar die Bekämpfung der betreffenden Stellen! Er hat sich die Sache leicht gemacht; er weicht nicht nur der Disputirung selbst aufgeworfener Einwendungen aus, sondern unterläßt auch die Widerlegung der allerwichtigsten von mir angeführten Gesetzesstellen, wie er z. B. die Gesetzesstellen von den rein und präcis ungarischen Angelegenheiten 8: 1559, 40: 1567, von dem allgemeinen-Hofkriegsrath und der Hofkammer 38: 1569, von der lange hergebrachten Primogenitur, Beisatz des Art. 2: 1687, von der Bildung des Heeres aus ungarischen und nichtungarischen Truppen, Art. 19: 1546, 4: 1547, zum Theil 8: 1715 u. s. w. u. s. w.

nie und nirgends auch nur mit einer Silbe erwähnt, also auch nicht widerlegt!

Noch einer dritten Bemerkung müssen wir eine Entgegnung angedeihen lassen, welche Herr von Deák Seite 101 macht,*) indem er sagt, daß es ja unter den im Jahre 1723 geschaffenen Gesetzen „mit Ausnahme der von der pragmatischen Sanction handelnden ersten Artikel keinen einzigen gebe, den selbst Herr L. als zur gemeinsamen Verhandlung gehörig und auf Realunion bezüglich erklären könnte.“ Wer immer die Liste der erwähnten Gesetze bis zu Ende durchsehen wolle, der werde an der Richtigkeit dieser Behauptung Deák's nicht zweifeln. Nun bemerke ich zuerst, wie schon früher erwähnt, daß Herr von Deák bei der Liste der 1723er Bestimmungen gerade das höchst wichtige königliche Sanctionsdecret ganz wegläßt. Sodann ist zu sagen: Auch wenn sonst keinerlei Stellen über die Realunion vorhanden wären als das Sanctionsdecret, die Präfatio der Stände und die von der pragmatischen Sanction handelnden Gesetzartikel 1 und 2, so wären schon diese Gesetzesstellen zur Erweisung des wahrhaft realen Charakters der Union hinreichend genug! Warum will Herr v. Deák diese Artikel bei der zusammenfassenden Betrachtung ausgeschlossen wissen? Es gibt aber auch neben ihnen noch andere Gesetzesstellen vom Jahre 1723 (und ebenso frühere wie spätere Gesetzesstellen), welche von einer Realvereinigung handeln und nur beim Bestande einer Realunion begreiflich und möglich sind. Ich will Herrn von Deák einige Beispiele aus dem Jahre 1723, wenn auch nicht in erschöpfender Weise, anführen.

So sagt Artikel 6 im §. 3: daß Seine kaiserliche königliche Majestät, so oft sie es für nöthig erachten wird, in Conformität des Art. 8 von 1715 jetzt wie in Zukunft Militär zu verlangen und auszuheben berechtigt sein soll; der Art. 8 von 1715 hatte aber vorgeschrieben, daß Seine Majestät stets eine stehende Armee tum ex Nativis tum Externis constans unterhalten sollte. Was kann nun diese Stelle des Art. 6: 1723 bei Erwägung der gegen die äußeren Feinde wie gegen innere Unruhen gerichteten Union des königlichen Decretes, der ständischen Präfatio, und der Gesetzartikel 1 und 2 von 1723 für eine andere Beziehung als diejenige auf eine Realunion haben?

**) Deák's Bemerkungen, S. 101.

So heißt es im §. 14 des Artikel 11 von 1723 wieder, daß die Soldaten was immer für eines Standes und Ranges in den militärischen und Kriminalfällen nach dem militärischen Recht gerichtet und gestraft werden sollen, wodurch auf das gemeinsame Kriegsrecht der vereinigten österreichischen Armee, also auf eine reale Vereinigung hingewiesen wird!

So heißt es im Artikel 14, daß Seine kaiserliche königliche Majestät gnädig entschieden habe, daß die Landeseinwohner für ihre in die benachbarten Erbprovinzen eingeführten, oder von da zu eigenem und ihrer Hausgenossen Bedarf ausgeführten Sachen keinen Zoll zu zahlen verpflichtet sein sollen, — was ohne gemeinsames königliches Regalregiment über die Zollsachen oder ohne ein Zolleinigungsgesetz nicht möglich gewesen wäre.

So heißt es im Artikel 16 in Bezug auf die Autorität der königlich ungarischen Kammer: daß Se. Majestät eine Instruction für dieselbe nach der Norm der Art. 38 von 1569 und Art. 18 von 1715 anordnen werde. Der Artikel 38 von 1569 war aber gerade jener merkwürdige Artikel, welcher die Behandlung der Kriegs- und Finanzangelegenheiten in dem gemeinsamen Hofkriegsrathe und in der allgemeinen Hofkammer vorschrieb!

So wurde im Artikel 21 von 1723 vorgeschrieben, daß auch sogar die geringfügigen Streitfragen über die Regalbezüge der Generäle und Festungscommandanten in ungarischen Städten nur unter Mitwirkung des Hofkriegsrathes und der Hofkammer geschlichtet werden sollten!

[Auch die Einführung der neuen Gerichtshöfe der Districtstafeln ist nicht ganz ohne Hinblick auf die übrigen Provinzen vor sich gegangen, so wie später die Ungarn auch den Theresianischen Criminalcodex angenommen haben. Dies geschah jedoch nicht direct als Folge der Realunion, sondern unabhängig hievon.]

So ist auch die im Artikel 67 von 1723 enthaltene Einführung der Conscription nicht ohne Hinblick auf die mit diesem Landtage angenommenen Ideen und Consequenzen der Realunion beschlossen und durchgeführt worden.

Auch die im Artikel 78 enthaltene Bestätigung der älteren Vorschrift über den Weinverkehr in den österreichischen Ländern weist auf eine reale Vereinigung und gemeinsame Verhandlung hin,

weil diese Vorschrift eben durch frühere gegenseitige Verhandlungen zu Stande gekommen war.

Welche Bedeutung die auch in den Jahren 1723 mehrfach erwähnten Regalien und Monopole hatten, ist schon vielfach auseinandergesetzt worden.

Ein entschiedener Hinweis auf die Realvereinigung der höheren Angelegenheiten liegt auch in der Annäherung und Verähnlichung des Systems der inneren Angelegenheiten, namentlich in der Einführung des Statthaltereiprincipes und des Statthaltereirathes, wie ich dies Seite 255 ꝛc. meines ungarisch-österreichischen Staatsrechtes auseinandergesetzt habe.

So wurde nach dem Artikel 98 von 1723, §. 3 das Siegel der obersten Landesbehörde nach dem Muster der übrigen erblichen Königreiche und Provinzen dahin bestimmt, daß es aus einem Adler mit dem Landeswappen in der Mitte bestehen soll, „wie dies eben in den anderen Erbländern allezeit gebräuchlich war."

So wurde im Artikel 101 von 1723 der Verkehr des Statthaltereirathes mit den anderen Provinzen und deren Gubernien ganz so wie in diesen untersagt, und auf diese Weise alle obersten Provinzialbehörden in gleicher Weise den Central-Hofbehörden unterworfen! ein sehr wichtiger Schritt zur Einengung der Landessouverainetätsgelüste und zur Durchführung der Realvereinigung!

So wurde weiter nach Artikel 114 von 1723 über die Ordnung des Postwesens von Sr. Majestät der für alle Länder bestellte Generalpostmeister zur Leitung wie zum Rathe berufen dargestellt.

Auch der vom Fabrications- und Handelswesen handelnde Artikel 117 von 1723 weist auf eine Vereinigung Ungarns mit den übrigen Erbkönigreichen und Erbprovinzen hin.

Dies sind nur die wichtigsten Beispiele. Es ließen sich noch mehrere reale Beziehungen finden.

Es ist demnach ganz unbegreiflich, wie Deák sagen kann, daß mit Ausnahme der ersten zwei Artikel kein einziger als zur gemeinsamen Behandlung gehörig und auf Realunion bezüglich erklärt werden könne; die Artikel von 1723 beziehen sich ja mehrfach sowohl inhaltlich als auch sogar ausdrücklich auf eine Realvereinigung der gesammten ungarischen und österreichischen erblichen Länder!

Aus den von Herrn Deák im Anhange angeführten Ueberschriften gehen diese Beziehungen freilich nicht in so umfassender Weise hervor. Sie fehlen aber sogar auch dort nicht gänzlich, obschon sie natürlich in den Gesetzen selbst ausführlicher enthalten sind.

Es ist also mein Ausspruch (von Seite 229 meines ungarisch-österreichischen Staatsrechtes) sehr wohl begründet, daß diese Landtagsartikel des Jahres 1723 auf die Vereinigung des ganzen politischen, militärischen und öconomischen Systems, somit auf eine in diesen Dingen vollendete politisch-militärisch-öconomische Realunion gerichtet gewesen seien; geradeso wie auch mein weiterer Satz richtig ist, daß diese Artikel durch Repräsentanten der Länder verhandelt und abgeschlossen worden seien. Zugleich ist auch meine andere Auseinandersetzung richtig, daß nur die rein und präcis ungarischen Angelegenheiten mit ungarischen Räthen allein verhandelt werden mußten, und daß unter den bestätigten Freiheiten der Stände eben nur die rein und präcis ungarischen Freiheiten verstanden sein können.

Wir geben uns demnach der Ueberzeugung hin, daß jeder Leser durch unsere Beweisführung und aufgeführten Gesetzartikel überzeugt, neben den bestätigten ungarischen Freiheiten auch die Realunion anerkennen wird, und daß selbst Herr von Deák seine irrigen Behauptungen nicht aufrecht erhalten kann.

Herr v. Deák geht auf Seite 103 seiner Bemerkungen *) — noch einmal auf die durch die pragmatische Sanction geschlossene Untheilbarkeit und Untrennbarkeit des vereinigten Ländercomplexes ein, und wirft mir vor, daß ich auf Seite 248 meines Werkes die betreffende Gesetzesstelle (Art. 2: 1723, §. 7) nicht richtig citirt, sondern die Worte in eine andere Beziehung gebracht und hiedurch den Sinn des Gesetzes entstellt habe, indem ich possiden*dae*, regen*dae* et guberna*ndae* schrieb, anstatt indivisibiliter et inseparabiliter *possiden*dis, *regen*dam et *gubernan*dam zu schreiben. Ich habe nun aber das Gesetz gerade auf Seite 248, wo ich die ganze Gesetzesstelle ex cathedra bespreche und an mehreren anderen Stellen meines Werkes ganz genau citirt. Es ist indessen auch wahr, daß ich die betreffende Stelle auf Seite 249 in etwas ungenauer Weise wiedergegeben habe.

---

*) Deák's Bemerkungen, S. 103.

Wenn mir aber ein lapsus calami unterlief, so kann dies um so weniger den Vorwurf einer absichtlichen Fälschung nach sich ziehen, als ich ja dieselbe Stelle vielfach auch ohne jeden lapsus scripturae citire, und insbesondere dort richtig citire, wo ich sie ganz und ex professo citire. Es kann mir und meinen Argumenten der lapsus scripturae um so weniger schaden, als ich aus demselben nichts Besonderes folgerte, was nicht auch ohne diesen lapsus ganz sicher stünde; ja ich stützte mich im Gegentheil sogar weit mehr auf andere Gesetzesstellen! Ich sagte sogar Seite 249 unmittelbar nach den von Herrn von Deák so perhorrescirten Worten ausdrücklich, daß ich kein so unermeßliches Gewicht auf diese Stelle lege, sondern daß ich mich vorher und nachher noch auf viele andere, eclatant entscheidende Beweise stütze!

Uebrigens ist selbst, wenn alles richtig wäre, was Deák von dieser Stelle sagt: „daß nämlich die übrigen Erbländer mit Ungarn und den dazu gehörigen Theilen, Ländern und Provinzen miteinander und gegenseitig einen untrennbaren und unauflöslichen erblichen Besitz bilden," — jus haereditarium succedendi in Hungariae Regnum, et coronam . . . (juxta stabilitum per Sacr. Caesaream et Regiam regnantem Majestatem in aliis quoque suis Regnis et Provinciis Haereditariis, in, et extra Germaniam sitis Primogeniturae Ordinem, Jure et Ordine praemisso, indivisibiliter et inseparabiliter, invicem, et insimul, ac una cum Regno Hungariae, et Partibus, Regnis et Provinciis eidem annexis, haereditariae possidendis) . . . regendam et gubernandam transferunt, — für den Erweis der nackten Personalunion doch nichts gewonnen!

Denn was heißt denn eine Krone oder ein Land besitzen?

Eine Krone besitzen heißt nicht den goldenen Reif besitzen, denn der goldene Reif ist nur ein Symbol! Eine Krone besitzen heißt die Regierungsrechte eines Landes besitzen, heißt die Regierungsrechte ausüben! Und die ungarische Krone besitzen heißt nach den ungarischen Gesetzen und den eigenen Auseinandersetzungen des Herrn v. Deák (Seite 104) sogar das ungarische Königreich, das ungarische Land und die Regierungsrechte desselben besitzen! Und wenn es heißt, daß die Krone Ungarns zugleich mit den übrigen Königreichen und Provinzen besessen werden soll, wenn die Stände die ungarische

Krone nach derselben Norm wie in den übrigen erblichen Königreichen und Provinzen indivisibiliter et inseparabiliter, invicem et insimul, ac una cum Regno Hungariae et Partibus, Regnis et Provinciis eidem annexis, haereditarie possidendis regendam et gubernandam transferunt; so heißt dies wohl eben so viel, als daß sie mit den übrigen Ländern indivisibiliter et inseperabiliter invicem et insimul regiert und gubernirt werden soll. Ob sie auch durchaus eodem modo regiert und gubernirt werden soll, ist eine andere Frage.

Die §§. 5, 6 und 7 des Artikels 2 von 1723 enthalten einen langen Satz, in welchem, wie Deák richtig hervorhebt, die Hauptwörter zu Anfang des §. 5 stehen, das Zeitwort aber am Ende des 7. Paragraphen.

Lösen wir den Satz in genauer Weise auf. Es heißt §. 5:

In defectu Sexus Masculini Sacratissimae Caesareae et Regiae Majestatis. . . . Jus haereditarium succedendi in Hungariae Regnum, et *Coronam*, ad eandemque Partes pertinentes, Provincias, et Regna, jam Divino auxilio recuperata et recuperanda; etiam in Sexum Augustae Domus suae Austriacae Foemineum . . . transferunt.

Das Subject ist das weit vorausgegangene fideles Status Regni. Also die getreuen Stände des Königreiches übertragen das erbliche Recht der Nachfolge in das Königreich Ungarn, und die Krone, und die zu derselben gehörigen Theile, Provinzen und Königreiche auch auf das weibliche Geschlecht. Nun folgt in §§. 6 und 7 zunächst die Reihenfolge der Linien, auf welche nach einander das Erbrecht und die Krone übertragen wird, und zwar:

§. 5. (Fortsetzung) . . . *primo* loco quidem ab altefata modo Regnante Sacratissima Caesarea et Regia Majestate;

§. 6. *Dein* in hujus defectu; a Divio olim Josepho;

§. 7. His quoque deficientibus, ex Lumbis Divi olim Leopoldi, Jmperatorum et Regum Hungariae Descendentes, Erundemque legitimos, Romano-Catholicos Successores utriusque Sexus Austriacae Archiduces etc.

Dies ist die Angabe der insbesondere genannten drei Linien und ihrer Erzherzoge, oder Erzherzoginen, auf welche das Erbrecht und die Krone sammt den dazu gehörigen Ländern der Reihenfolge nach kommen soll.

Nun folgt die Angabe der Norm, oder des Rechtes und der Ordnung überhaupt, nach welcher die getreuen Stände des ungarischen Königreiches das Successionsrecht, die Krone und die dazu gehörigen Länder auf das weibliche Geschlecht des Hauses Habsburg, seine Linien und Glieder übertragen:

§. 7 (Fortsetzung): juxta stabilitum per Sacratissimam Caesaream ac Regiam Regnantem Majestatem in aliis quoque suis Regnis et Provinciis Haereditariis, in, et extra Germaniam sitis Primogeniturae Ordinem, Jure et Ordine praemisso, indivisibiliter, ac inseparabiliter, invicem, et insimul, ac una cum Regno Hungariae, et Partibus, Regnis, et Provinciis eidem annexis, haereditarie possidendis, regendam et gubernandam transferunt (scilicet Coronam).

Die Stände übertragen also das Erbrecht in das Königreich Ungarn, und die Krone nach der von der regierenden Majestät auch in seinen anderen in und außer Deutschland gelegenen erblichen Königreichen und Provinzen aufgestellten Primogeniturordnung zur Regierung und Gubernation; welche übrigen Erbkönigreiche und Provinzen nach dem vorangeschickten Recht und Ordnung untheilbar, und untrennbar, untereinander (gegenseitig), und zugleich, und in Einem mit dem Königreich Ungarn und den ihm angefügten Theilen und Königreichen und Provinzen besessen werden sollen!

Es ist also unter dem Worte Corona in der That nicht das Symbol der königlichen Gewalt, die Krone selber, sondern das Königreich und insbesondere das Regierungsrecht zu verstehen, welches Reich und welches Recht die Stände auch dem weiblichen Geschlecht nach der in den übrigen Ländern geltenden Primogeniturordnung zur Regierung und Verwaltung übertragen: coronam regendam et gubernandam transferunt. Eben weil sie die Krone zu regieren und zu guberniren übertragen, so sind insbesondere die Regierungsrechte übertragen!

Da nun eine Krone oder ein Reich besitzen offenbar nichts anderes heißt, als die Regierungsrechte besitzen und ausüben, so entspricht die Vorschrift:

Coronam juxta stabilitum in aliis quoque suis Regnis et Provinciis Haereditariis Primogeniturae Ordinem . . . regendam et gubernandam transferunt, ganz genau den von den übrigen Ländern gebrauchten Worten: Jure et Ordine praemisso,

indivisibiliter et inseparabiliter, invicem et insimul, ac una cum Regno Hungariae, et Partibus, Regnis, et Provinciis eidem annexis, haereditarie possidendis. Wenn die gesammten Länder nach derselben Norm erblich, untheilbar, und untrennbar, gegenseitig und zugleich mit einander besessen werden sollen, so heißt das nichts Anderes, als daß die Regierungsrechte aller Länder untheilbar und untrennbar, zugleich und miteinander besessen werden, also ausgeübt werden sollen! Ob die Regentenrechte überall durch und durch gleich und gleichartig ausgeübt werden sollen, das ist eine andere Frage, das ist die Frage des modus, wovon hier nicht die Rede ist; aber zugleich und in eines einzigen Regenten Hand untheilbar und untrennbar vereinigt sollen alle Regentenrechte der vereinigten Länder ausgeübt werden. Und wenn dies, wie nicht zu bestreiten, wahr ist, so ist es ganz gleich, ob Partes et Provinciae indivisibiliter et inseparabiliter invicem, et insimul, haereditarie possidendae regendae et gubernandae steht, oder ob es coronam secundam normam in reliquis Regnis et Provinciis indivisibiliter et inseparabiliter possidendis regendam et gubernandam transferunt heißt, weil beides sich auf die Vereinigung der Regentenrechte in eines Regenten Hand bezieht.

Deßhalb ist es kein so großer Verstoß, wenn ich Seite 249 geschrieben habe: daß alle Länder indivisibiliter et inseparabiliter, invicem, et insimul, ac una cum Regno Hungariae et Partibus, Regnis et Provinciis, eidem annexis, haereditarie possidendae, regendae et gubernandae sein sollen; — weil eben eine Krone oder ein Land besitzen oder ein Land regieren ganz und gar dasselbe ist! (Versteht sich im staatsrechtlichen, nicht im privatrechtlichen Sinn.)

Aus eben diesem Grund, daß ein Land staatsrechtlich besitzen oder ein Land regieren dasselbe ist, stimmt auch der ungarische Gelehrte Gf. M. Cziraky vollkommen mit meiner Darstellung selbst der Wortfügung nach überein, indem er in §. 139 seines Conspectus Juris Publici Regni Hungariae (Seite 113) sagt:

„ut Regnum Hungariae cum caeteris haereditariis communis Jmperantis Provinciis indivisibiliter, ac inseparabiliter, invicem, et insimul regatur, et gubernentur;“ daß das Königreich Ungarn untheilbar und unablösbar, miteinander und zugleich mit den übrigen Erbländern des gemeinsamen Herrschers regiert und

gubernirt werden soll! Ganz dieselbe Wortbeziehung wie bei meinem von Herrn Deák so schwer gerügten Satze. Und doch ganz richtig, weil eben ein Reich besitzen und ein Reich regieren ganz dasselbe ist! [Herr von Deák kann in demselben Paragraph des gelehrten Grafen Cziraky den verschiedenen modus der Provinzialregierungen von der in eine Hand gegebenen Vereinigung aller Regierungsrechte sehr wohl unterschieden finden und sein Herz demzufolge beruhigen].

Wenn nun schon ein so gelehrter Ungar, wie der 80jährige Graf Moses Cziraky die Ansicht von der Einheitlichkeit, Untheilbarkeit und Untrennbarkeit der Regierung in allen durch die pragmatische Sanction verbundenen Ländern nicht blos theilt, sondern trefflich darstellt; so wird es wohl zu begreifen sein, daß auch die protestirende Denkschrift des österreichischen Ministerrathes vom Jahre 1848 genau dieselbe Ansicht aufgestellt und zur Geltung gebracht hat! und daß ich auch wegen meiner Darstellung keinerlei Gewissensbisse haben kann. Im Gegentheile habe ich ganz das Richtige getroffen, und hätte mich vielleicht nur noch mehr auf die genannte Stelle stützen sollen, als ich es gethan habe. Indessen war das Gegebene genug.

Nun glaubt Herr von Deák*), noch einige Bemerkungen in Bezug auf die bestätigten Freiheiten machen zu müssen, bevor er die pragmatische Sanction verlassen kann.

Es ist ihm nicht recht, daß ich (S. 235) gesagt habe: „Man sieht, daß die Stände auch um Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten gebeten haben."

„Aus Ehrerbietung gegen den Monarchen," bemerkt Herr von Deák, „pflegte die ungarische Nation Worte der Bitte auch dann zu gebrauchen, wenn sie ein unbezweifelt gerechtes und rechtmäßig gar nicht abzuweisendes Verlangen unterbreitete, denn der fordernde Ton hätte zu der schuldigen Ehrerbietung nicht gepaßt!" — Wie? der fordernde Ton hätte selbst bei gerechten Forderungen zu der schuldigen Ehrerbietung nicht gepaßt, — die Redeweise der Adressen des Landtages von 1861 hat aber gepaßt? Herr von Deák hat hiemit selbst das Verdammungsurtheil über die von ihm selbst ausgearbeiteten Adressen des 1861er Landtages ausgesprochen!

Herr von Deák geht (S. 106) auf die Besprechung der §§. 4 und 5 der Präfatio der Stände von 1723 ein, um zu beweisen,

*) Deáks Bemerkungen, S. 105, 2c.

daß sie nur um die Annahme und Sanction der Gesetzartikel, nicht aber um die Bestätigung der Freiheiten gebeten haben. Die Bestätigung der Freiheiten war aber ein Theil der Gesetzartikel, namentlich der G. A. 1, 2 und insbesondere des Art. 3 von 1723; und wenn nun die Stände um die Annahme und Sanction dieser Gesetzartikel gebeten haben, so haben sie doch offenbar auch um die darin enthaltene Bestätigung der Freiheiten mit gebeten!

Aber sei dem, wie ihm wolle, ich gebe ja selbst zu, daß schon zufolge der Diplome auch Kaiser Karl VI. die Freiheiten zu bestätigen verpflichtet war. Ich berufe mich aber auf §. 4 und 5 der Präfatio insbesondere darum, um zu erweisen, daß auch zweifelsohne eine Realunion geschlossen und nur neben und mit ihr die damit verträglichen Freiheiten bestätigt worden sind.

Herr von Deák geht, S. 106, auf die §§. 4 und 5 näher ein, und übersetzt die wichtigsten Bestimmungen der Präfatio. Aber er übersetzt die Worte mutua cointelligentia et unio mit den Worten „Einvernehmen und Verband“! Er übersetzt also nicht genau und übersetzt nicht Alles. Aber selbst in diesem Citat und in dieser Uebersetzung ist die mutua cointelligentia et unio Regni Hungariae cum reliquis Regnis et Provinciis haereditariis als besondere Anordnung von der Anordnung der Erbfolge des weiblichen Geschlechtes noch unverkennbar zu unterscheiden! Es läßt sich eben das Richtige nicht ganz verläugnen! Deáks Uebersetzung lautet aber §. 4:

„Damit also in Zukunft dieses Erbreich Sr. Majestät vor aller Verwirrung und Gefahr bewahrt sei, und sowohl gegen äußere Gewalt wie gegen gefährliche innere Unruhen auf heilsame und reichstäglich zu bestimmende Weise gesichert werde“ (in omnes eventuales casus tutum et provisum reddi), „und hiedurch das Einvernehmen und der Verband mit den übrigen Erbländern Sr. Majestät,“ (ac per id, cum reliquis etiam Suae Majestatis Sacratissimae Regnis et Provinciis haereditariis *mutua cointelligentia, et unio*!) „folglich der Friede und die Ruhe der christlichen Republik (Christianae Reipublicae) unter Sr. Majestät Regierung dauernd sei; und die durch die Stände proclamirte und Sr. Majestät angebotene weibliche Erbfolge befestigt werden könne; und damit die Stände des Landes in ihren bisherigen Freiheiten, Gesetzen und in denen, die durch diesen Reichstag bereits geschaffen worden oder in Zukunft reichstäglich werden geschaffen

werden, verbleiben und bekräftigt und erhalten werden, und Jeder das Gesetz beobachte und Jedermann sein Recht den vaterländischen Gesetzen gemäß zu Theil werde, und damit der zu diesem Zwecke den Ständen des Reiches vorgelegte Vorschlag (propositio) Sr. Majestät und dessen väterlicher Wille und Absicht unterstützt werde: — bitten die Stände Se. Majestät:

§. 5. Daß er die unten folgenden Gesetzartikel anzunehmen und zu sanctioniren geruhe."

Wenn die Stände um die Sanction der Gesetzartikel unter anderem in der Absicht gebeten haben, damit sie in ihren Freiheiten und Gesetzen verbleiben und befestigt werden, so haben sie doch wohl um diese Bestätigung der Freiheiten gebeten? Ein ebenso wichtiger Beweggrund und Inhalt der Bitte oder Absicht der Stände war aber dies, daß zugleich eine gegenseitige Verständigung und Einigung aller österreichischen Erbländer bestehen soll!

Herr von Deák sagt (S. 107):

„Alles, was im §. 4 so ausführlich hergezählt ist, enthält nicht Gegenstände der Bitte, sondern Motive, vermöge welcher sie die Sanction der erwähnten Gesetzartikel erbitten; mit einem Worte: der §. 4 zählt die Zwecke auf, welche der Reichstag durch das Schaffen jener Gesetze zu erreichen wünschte!"

Nun wohlan — wenn der §. 4 die Zwecke aufzählt, welche der Reichstag zu erreichen wünschte, — so wird eben durch diesen §. 4 und zwar eben dadurch, daß er die Zwecke aufzählt, welche der Reichstag erreichen wollte, bewiesen, daß nicht blos die Bestätigung der Freiheiten, sondern daß auch die Schaffung einer *mutua cointelligentia et unio* Ungarns mit den übrigen Erbkönigreichen und Erbländern des habsburgischen Hauses eine Absicht der Stände und ein durch die Gesetze zu erreichender Zweck gewesen sei! —

Herr v. Deák hält mir auf S. 107 (seiner Bemerkungen) auch vor:

„Hätte Herr L. diese Gesetze, welche er so oft citirt, analysirt und interpretirt hat, nur einmal mit Aufmerksamkeit durchgelesen (und doch wirft mir Herr von Deák kunstreiche Fälschung, anstatt sorglose Unwissenheit vor), so würde er die hingeworfene Behauptung, daß die Reichsstände eben auf diesem Reichstage um die Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten gebeten haben, selbst aus seinem

Werke gestrichen haben; denn im ersten Gesetzartikel hätte er in klaren Worten lesen können, daß Se. Majestät vor Allem und zwar ohne vorhergegangene diesbezügliche Bitte der getreuen Stände (et primum ac ante omnia, nullaque praevia fidelium Statuum et Ordinum eatenus praemissa humillima supplicatione) aus reinem väterlichen Wohlwollen (ex puro erga Eosdem paterno affectu), die Reichsstände versichert habe, daß er ihre in Diplomen enthaltenen, so wie alle ihre anderen Rechte, Freiheiten und Gesetze u. s. w. aufrecht erhalte, und dafür sprechen die Reichsstände ihre Dankbarkeit aus."

Wohlgemerkt, es ist Herr v. Deák, welcher diese Stelle hervorhebt und ganz richtig citirt!

Ich habe aber die Gesetzesstellen ganz gut gelesen, und eben darum meine Auseinandersetzungen so wie sie sind, dargestellt.

Bezüglich der Einwendung wegen der Bitte, habe ich auch hier vorangehend schon geantwortet, daß die Bestätigung der Freiheiten eben auch ein Inhalt der erbetenen Artikel war. Ich habe aber hier noch etwas hinzuzusetzen. Es ist Herr von Deák, welcher die vorangehende Gesetzesstelle rühmlich hervorhebt und interpretirt! Ich danke ihm dafür!

Aber hätte Herr von Deák diese Gesetzesstelle nur irgendwie mit Aufmerksamkeit betrachtet und sich vor Augen gehalten, so hätte er unmöglich behaupten können, daß die pragmatische Sanction an Bedingungen geknüpft worden sei, so hätte er unmöglich behaupten können, daß die Bestätigung der ungarischen Freiheiten eine Bedingung der pragmatischen Sanction war oder sei, so würde er seine Lehre von den angeblichen Bedingungen der pragmatischen Sanction und namentlich von der Verschiedenheit der angeblichen Bedingungen für die verschiedenen Länder gewiß selbst aus seinen Bemerkungen gestrichen haben!

Ich habe es ganz wohl erkannt, daß der König, wie es hier Herr von Deák einmal selbst zugesteht, nicht in Folge einer Bedingung, sondern aus reinem, väterlichem Wohlwollen die Rechte, Freiheiten, Privilegien, Gewohnheiten u. s. w. aufrecht zu erhalten versprochen hat — wie es ausdrücklich heißt: ex puro erga eosdem paterno affectu, welche Redeweise den Begriff jeder Bedingung energisch ausschließt. Aber wenn der Regent die Freiheiten selbst aus Regentenpflicht bestätigt hätte, so würde dies doch nicht eine

Bedingung der pragmatischen Sanction genannt werden können. Durch die ganz freiwillige, aus reinem Wohlwollen erflossene Bestätigung wird aber in ausgezeichneter Weise erwiesen, daß diese Freiheiten nicht als Bedingungen der pragmatischen Sanction behandelt und verstanden worden sind! Sei es nun, daß die Stände gebeten haben, sei es, daß der Kaiser und König Karl sie freiwillig bestätigt hat, sei es, daß er in Erfüllung einer Regentenpflicht es that — in allen Fällen ist erwiesen, daß die pragmatische Sanction nicht bedingungsweise und nicht an Bedingungen geknüpft aufgerichtet worden sei! Und darum sind die bestätigten und künftig zu bestätigenden Freiheiten höchstens nur einfache, neben der pragmatischen Sanction und vielleicht mit ihr zugleich, nicht aber als Bedingung derselben bestehende Gesetze.

Es ist in der That merkwürdig: Hier will Herr von Deák in seinen gegen mich gerichteten Argumenten nicht einmal zugeben, daß die Stände um die Bestätigung der Freiheiten gebeten haben, sondern behauptet und beweist, daß der König sie aus ganz freiem Entschluße, aus reinem väterlichen Wohlwollen bestätigt habe; und an anderen Orten ist ihm eine Bitte der Stände nicht einmal genung, sondern er behauptet, daß die Stände um die Bestätigung der Freiheiten nicht etwa blos gebeten, sondern dieselben in entschiedener Weise sogar zu Bedingungen der pragmatischen Sanction gemacht hätten! Ich denke, der Widerspruch liegt auf der Hand!

Wie könnten auch die Freiheiten eine Bedingung der pragmatischen Sanction, des königlichen Erbfolgerechtes und der königlichen Rechte überhaupt sein, da doch schon 1687 die berüchtigte Contradictions- und Resistenzklausel ausdrücklich aufgehoben worden ist!

Und indem die Stände ihre Dankbarkeit (für die Bestätigung der Freiheiten) aussprechen, haben sie auch durch diese Erklärung gezeigt, daß sie die pragmatische Sanction nicht bedingnisweise angenommen, nicht an Bedingungen geknüpft haben. — Es kommt auch nirgends ein Hinweis auf eine etwa gestellte Bedingung vor!

Und wenn Herr von Deák auf den Begriff eines Vertrages seine Behauptungen stützen will, so ist dies eben eine nicht richtige Theorie. Der König und die Stände haben wohl mit einander verhandelt; es kann daher wohl von *mutuis tractatibus* die Rede sein; diese tractatus waren aber nichts Anderes als (zum Zwecke der Gesetzgebung vorgenommene) gegenseitige Auswechslung von Reprä-

sentationen der Stände und Antworten des Kaisers und Königs oder seiner Commissäre, wie Herr v. Deák dies selbst zugesteht; sie haben wohl verhandelt, um im Interesse der Gemeinsamkeit Gesetze zu Stande zu bringen; sie haben aber keinen Vertrag geschlossen! Denn der Unterschied zwischen Vertrag und Gesetz ist zu auffällig und muß auseinandergehalten werden, wenn die theoretische und praktische Staatsrechtswissenschaft und Staatsrechtsentwicklung nicht mit verworrenen Begriffen arbeiten will.

Aber wenn man selbst die Formulirung des Erbrechtes einerseits und die Bestätigung der Freiheiten andererseits als einen Vertrag auffassen möchte, so wären Erbrecht und Freiheiten nur gegenseitige Forderungen, nicht aber gegenseitige unabänderliche Bedingungen. Ja, es läßt sich überhaupt der angebliche bedingnißweise Zusammenhang zwischen Erbfolgeordnung und Freiheiten gar nicht begreifen, da doch bei einer solchen gegenseitigen unabweislichen Bedingtheit in keinem Theile der gegenseitigen Bedingungen eine Aenderung stattfinden könnte, ohne daß diese Aenderung das von ihr bedingte Gegenobject zugleich ergriffe, und auf diese Art dieselbe Aenderung zugleich im andern Theile der sich bedingenden gegentheiligen Rechtsobjecte Platz greifen müßte. Nun aber sind im Capitel der Freiheiten schon oft und vielumfassende Aenderungen vorgenommen worden, wollen namentlich durch die 48er Entwürfe herbeigeführt werden, und können immer noch stattfinden, ohne daß das Erbrechtsgesetz und die Erbfolge nur im Geringsten in ihrem Bestand erschüttert oder in ihrer Form geändert worden wären. Ja, es kann das Erbrecht ohne Zustimmung des Königs und sogar aller übrigen Anwärter nicht einmal im geringsten geändert werden, mögen im Capitel der Freiheiten, welche angeblich die Bedingungen des Erbrechtes sein sollen, was immer für Veränderungen vorgenommen oder dieselben sogar gänzlich in eine andere Form, in eine andere Verbindung gebracht, oder sogar gänzlich aufgehoben werden. — Andererseits können auch Veränderungen in der Erbfolge, Abdicationen, Recessionen, Translationen, Adoptionen, ja selbst legislatorische Abänderungen (natürlich nur unter Mitwirkung der Berechtigten) vorgenommen werden, ohne daß zugleich Veränderungen in den ungarischen Freiheiten vor sich gehen müßten, Beweis genug, daß auch ebenso das Erbrecht und die Erbrechtsordnung nicht Bedingungen der neben der pragmatischen Sanction bestehenden Freiheiten sind!

Sowie aber die bestätigten Freiheiten keine Bedingungen des Erbrechtes und überhaupt der ganzen pragmatischen Sanction, so sind sie auch keine Bedingung der mit der pragmatischen Sanction zugleich inaugurirten Realunion; sondern diese Freiheiten bestehen mit und neben der Realunion als sich ergänzende und beschränkende Theile oder Bestimmungen der Gesetze.

Auch das ist dem Herrn von Deák nicht recht, daß diese ungarischen Freiheiten nur mit und neben der Realunion bestehen sollen, daß die bestätigten Freiheiten also nur solche Freiheiten sind, welche sich auf rein ungarische Verhältnisse beziehen, mit anderen Worten, daß nur solche ungarische Freiheiten bestätiigt sind, welche der determinirten pragmatischen Realunion nicht entgegenstehen. Er möchte vielmehr die Bestätigung der Freiheiten als Hinderniß der Realunion darstellen.

„Herr L.," sagt er auf S. 108 seiner Bemerkungen, möchte gerne zwischen den Rechten, Gesetzen und Freiheiten Ungarns irgend einen Unterschied aufstellen und blos jene als bestätigt betrachten, welche nach seiner Ansicht rein ungarische Rechte, Gesetze und Freiheiten sind; er ließ jedoch außer Acht, daß eben er selbst die auf diese Bestätigung bezüglichen Zeilen citirt, welche keinen derartigen Unterschied kennen, sondern sagen: in universis eorundem tam diplomaticis, quam aliis quibusvis juribus, libertatibus, privilegiis, immunitatibus, antiquis consuetudinibus, *praerogativis et legibus hactenus habitis, ac in praesenti quoque diaeta conditis, et in futurum etiam diaetaliter condendis* permaneant, stabiliantur et conserventur! (Praef. §. 4).

Will Herr von Deák hiemit etwa sagen, daß, wenn ein neueres Gesetz etwas Gemeinsames geschaffen, dies wegen der früheren Nichtgemeinsamkeit, wegen der früheren größeren Selbständigkeit unmöglich sein soll? Das wird durch die Gesetzesstelle selbst deutlich genug widerlegt, indem neben den alten Freiheiten und Rechten auch die gegenwärtig geschaffenen und künftig zu schaffenden Gesetze ausdrücklich angeführt werden. Daß übrigens die alten Freiheiten durch die neuen Gesetze in der That eingeschränkt wurden, das wird ja auch von Herrn v. Deák, jedoch eben nur in zu geringem Maße ausdrücklich zugestanden, indem er ja wenigstens die Einschränkung des Wahlrechtes durch die gesicherte Ausdehnung der Primogeniturordnung auf das weibliche Geschlecht zugibt! In-

dem er nicht behaupten wird, daß mit dieser Bestätigungsformel Karls VI. das alte Widerspruchs- und Resistenzrecht wieder auferweckt worden sei! u. s. w. — Es haben eben auch in Ungarn die neueren Gesetze den älteren Gesetzen derogirt, wie es ja dem Juristen gar nicht anders begreiflich ist; und wenn auch alle Freiheiten überhaupt bestätigt worden sind, so heißt dies doch nicht, daß etwa alle Freiheiten und Rechte, die jemals in was immer für einer Zeit und Form bestanden haben mögen, bestätigt sein sollen, sondern nur, daß alle Rechte und Freiheiten bestätigt sind, welche mit den neugeschaffenen Gesetzen verträglich sind. Deshalb kann unter der Bestätigung aller Freiheiten, z. B. das ehemals begründet gewesene Resistenzrecht nicht mit begriffen sein; deshalb kann das freie Wahlrecht nur nach der ausgedehnten Erbfolgeordnung Platz greifen; deshalb können keine Freiheiten bestätigt sein, welche der geschaffenen Vereinigung der Länder, — der accommodatio systematis politicorum, militarium et oeconomicorum, insoweit dieselbe bestimmt festgesetzt wurde, — der geforderten mutua cointelligentia et unio Regni Hungariae cum reliquis Regnis et Provinciis haereditariis — mit einem Worte der bestimmt geschaffenen und determinirten Realunion hindernd entgegenstehen würden.

Es ist gewiß, daß die Freiheiten überhaupt bestätigt worden sind, aber sie sind nur mit der geschaffenen Union zugleich bestätigt worden, und können daher nur mit und neben ihr zugleich bestehen. Entgegenstehende Rechte und Freiheiten können nicht mit der Union zugleich bestätigt sein. Und so wie hier, wird es auch in alle Zukunft sein, daß die bestätigten Freiheiten nur so verstanden werden dürfen, wie sie eben zur Zeit der Bestätigung bestehen. Oder glaubt Herr von Deák wenn in Ungarn die Gleichheit der Bürger für Rechte und Lasten eingeführt wird, wenn das ständisch municipale System in das constitutionell repräsentative oder parlamentarische System umgewandelt und alle ungarischen Freiheiten bestätigt werden, daß da unter einer allgemeinen Bestätigung der Freiheiten auch die älteren Freiheiten der Stände, die Steuer-, Zoll- und Dienstfreiheit, die Gerichtsprivilegien u. s. w. des Adels zugleich mit für bestätigt angesehen werden müßten? Gewiß glaubt er es nicht. Ebensowenig aber können Freiheiten für bestätigt gehalten werden, welche einer durch neue

Gesetze bestimmt geschaffenen Vereinigung entgegenstehen würden, wie ja Herr von Deák selbst zugesteht, daß verschiedene alte Freiheiten durch die neueren Gesetze verändert worden sind.

Daß aber in Verbindung mit der pragmatischen Sanction in der That eine Realunion geschlossen werden wollte, — daß die befohlene *Politicorum, Militarium et Oeconomicorum accommodatio,* — daß die *stabilienda itaque in omnem casum etiam contra vim externam cum vicinis Regnis et Provinciis haereditariis unio et conservanda domestica tranquillitas* des königlichen Dekretes, sowie des Gesetzartikels I — und daß insbesondere die *mutua cointelligentia et unio Regni Hungariae cum reliquis Regnis et Provinciis haereditariis* der Präfatio der Stände — sowie die *animorum unio* des Gesetzartikels II — in Zusammenhang mit den *indivisibiliter et inseparabiliter haereditarie possidendis Regnis et Provinciis* — in entschiedener Weise auf eine Realunion hinweisen, ist wohl bereits mit nicht zu erschütternder Sicherheit bewiesen worden.

Namentlich deuten die Worte mutua cointelligentia et unio, animorum unio auch auf eine Verständigung und Einigung der Geister rücksichtlich der Berathung und Behandlung der gemeinsamen Verhältnisse hin, was besonders für die Lösung unserer jetzt obschwebenden Verfassungsfrage wichtig ist! Und wenn auch sowohl im Art. 59, §. 3 von 1715, als auch in der Präfatio von 1723, §. 4 auf die landtäglichen Verhandlungen Ungarns mit hingewiesen wird, so bedeutet dies nicht etwa, daß eine Realunion nicht beabsichtigt war, sondern nur, daß die speciellen Ausführungsgesetze dieser beabsichtigten Union nicht ohne die Mitwirksamkeit der ungarischen Landtagsverhandlungen durchgeführt werden sollen, was ich nie in Abrede gestellt, sondern selbst offen angegeben, und weshalb ich denn auch für die jetzt angestrebte constitutionelle Gesammtstaatsverfassung eine an die alten Gesetze anzuschließende Proposition für den ungarischen Landtag befürwortet habe.

Daß aber die Worte mutua cointelligentia et unio überhaupt auf das Einigungswesen hinweisen, ist wohl klar; und da sie ausdrücklich mit den Worten Regni Hungariae cum reliquis Regnis et Provinciis haereditariis verbunden sind, so weisen sie in entscheidender Weise auf eine reale Vereinigung und gemein-

same Verständigung, auf eine verständnißinnige Vereinigung der Länder hin.

Welche große Rolle aber die Worte „Verständigung und Einigung“ oder die Worte „gemeinsamer Verstand und Einung“ im geschichtlichen Rechte schon überhaupt gespielt haben, davon kann man in der Rechtsgeschichte des Mittelalters bis in die neuere Zeit vortreffliche Beispiele finden.

Man betrachte nur die Darstellung, welche Friedrich Wilhelm Unger in der Einleitung ꝛc. seines zweiten Bandes der „Geschichte der deutschen Landstände“ von dem Einungswesen macht; um ein Bild von der Bedeutung dieses Einungswesens für die Rechtsgeschichte überhaupt zu gewinnen.

In Oesterreich speciell aber hat das Einungswesen und zwar gleichfalls nicht blos für einzelne Gilden, Städte und Standesgenossenschaften, sondern ebenfalls bis zu seiner höchsten Ausbildung von Ländervereinigungen eine gewiß ebenso bedeutende Rolle gespielt.

Die Ausdrücke „Einung und Verstand,“ „Einigung und Verständigung,“ „unio et cointelligentia“ kommen in den österreichischen Landesgesetzen öftere Male vor. Und sie kommen gerade in solchen Gesetzen vor, welche für die Constituirung der österreichischen Monarchie die bedeutungsvollsten historischen Documente sind.

Zu den wichtigsten Gesetzen aus früherer Zeit über die Realvereinigungen der österreichischen Länder gehören — um nur einige anzuführen, ohne sie aber etwa als das Maß der für die Zukunft zu gestaltenden constitutionellen Realunion des Gesammtstaates anzugeben, sondern nur, um einige wichtige und interessante österreichische Beispiele anzuführen — unter anderen insbesondere die constituirenden Gesetze Maximilians I., stammend aus einer Zeit, wo der Seeweg nach Ostindien kaum erschlossen, Amerika kaum entdeckt, das Pulver sowie die Buchdruckerkunst kaum erfunden, der Türke noch nicht besiegt, von der gewaltigen Wirkung des Dampfes, von der völkerverbinden Kraft der Eisenbahnen und Dampfschifffahrt, wie von der Telegraphie noch keine Ahnung vorhanden und von der heutigen gewaltigen und immer noch fortschreitenden Macht der Maschinenfabrikation und

des Welthandels und von den vielseitigeren gemeinsamen Interessen der modernen Völker noch keine Spur zu sehen war.

Ich weiß wohl, daß Ungarn damals noch nicht zu Oesterreich gehörte, sondern erst nach Maximilians Tode unter seinem Enkel Ferdinand I. dauernd an Habsburg fiel, worauf dann die bereits begonnene Epoche der furchtbaren Türkenkriege folgte, in denen Ungarn ohne Oesterreich keine Rettung gefunden hätte; aber ich führe die älteren Unionsgesetze nur an, um eben schon aus jener älteren Zeit einige Beispiele für die Realvereinigung der Länder Oesterreichs und speziell über den österreichischen Gebrauch und die Bedeutung der Worte „Verständigung und Einigung" beizubringen.

Die wichtigsten dieser älteren real-vereinigenden österreichischen Gesetze sind nun, wie gesagt, die constituirenden Gesetze Maximilian des I. und zwar zunächst:

„König Maximilians Publikation ihrer Regiments anstell- und verwaltung der N. O. Lande, als Oesterreich, Steyer, Khärndten, Krain, Ysterreich und Karst" — oder das sogenannte **Nürnberger Libell** vom 21. April 1501. (Zu finden in der Landshandvest des löbl. „Ertzherzogthumbs" Khärndten vom Jahre 1610, S. 41 ff.).

In diesem Nürnberger Libell ordnete Maximilian für die fünf vereinigten österreichischen Lande ein gemeinsames Regiment und gemeinsame Behörden an, deren Einsetzung und Charakter für die österreichische Staatsrechtsgeschichte noch heute wichtig ist.

„Wir Maximilian . . haben . . ain Ordnung und Regiment aufgericht, und unsern Obersten Hauptmann, Stadthaltern und Räthen, so wir darzu gesetzt und geordnet, Macht und Gewalt gegeben, alles das, so uns als Regierendem Herrn und Landsfürsten zustehet und gebürt, von unsern wegen, zu handeln und außzurichten."

Dies hatte er schon bei Antritt seiner Regierung nach Weiland seines Vaters Kaiser Friedrichs Tode, für die Zeit seiner Abwesenheit angeordnet, und dehnt es nun auf immer aus: „und wollen, daß die hinfüro, wir seyen inner oder ausserhalb der obgemeldten unser Fürstenthumb und Land, also gehalten und vollzogen werde," indem er unter anderem hinzusetzt: „und wir durch das alles, dieselben unser Fürstenthumb und Lande, desto baß in fried, ruhe, und gut ordentlich wesen setzen und behalten mögen."

Zu diesem Zwecke des gemeinsamen Regimentes über die vereinigten fünf Erblande setzte nun Maximilian zunächst einen obersten Hauptmann und Regenten in den N. O. Landen als Statthalter und mit Räthen umgeben, welche hiefür ihren dauernden Sitz in der Stadt Enns haben sollten. Die Macht, welche dieser oberste Hauptmann haben sollte, wird näher beschrieben und ist ziemlich ausgedehnt.

Sodann setzte und ordnete Maximilian für die vereinigten Lande einen Hofrichter, mit mehreren Beisitzern, und bestimmt, „also, daß er nu hinfür unser Hofgericht zu der Newenstadt zu jeder Quatemberb esitzen, all und jeglich händel und sachen ... annehmen und verhören, und so die Rechten beschehen sein, allen fleiß ankehren, ain jede sachen durch ziemlich mittel unnd wege gütlich hinzulegen und zu vertragen. Möcht aber das nicht sein, alsdann mit denselben seinen Beisitzern darüber rechtlichen erkennen. Doch sol der Kläger und Antworter im Rechten nicht mündlich gehört: Sondern ihr jeder drey Schrifften und nicht mehr gegen einander einlegen" u. s. w.

Ferner setzte und ordnete Maximilian ain Hof Cammer gen Wien, und ernannte Commissarien und Räthe derselben Hofkammer und beschrieb deren Wirkungskreis.

Ferner hat er zugleich hiemit gesetzt und geordnet ein Haußkammer und besondere Räthe zu derselben ernannt.

Ferner „Damit die jetztgemeldten Ordnungen unsers Landes Regiments, auch Hofgerichts, Hof- und Haußkammer desto statlicher gehandelt und geregiert werden, und in bestendigen wesen, auch wir des ungestümen nachlauffens, so uns bisher von unseren Unterthanen begegnet ist, und dadurch wir zu zeiten in anderen trefflichen Hendeln verhindert worden seyn, deßgleichen dieselben des schweren Costen, den sie mit nachreisen gelitten haben, vertragen bleiben: Haben wir ainen Hoffrath auffgericht, und geordnet," und hat Maximilian eine Anzahl von Räthen für diesen Hofrath ernannt, zu thun und zu handeln wie folgt;

Ob jemands were, der sich ab unsers Lands Regiments, Hofgerichts, oder unser Hof- oder Haußkammer handlung beschweret, sollen sie die hören, und fleiß haben, die Partheyen gütlich abzuweisen. Möcht aber das nicht seyn, uns ein jeden sachen: Deßgleichen ob jemands von uns gnad, Embter, oder Beneficy begeret, mit sambt

ihrem Rath unnd gut Bedünken, allzeit fürderlich und aigentlich in Schrift berichten, und die Partheyen anheim bleiben, ꝛc."

Es war also dieser „Hofrath" als wirkliche Hofbehörde errichtet, welche über den einzelnen anderen Regierungsbehörden, des Länderregimentes, des Hofgerichtes, der Hof- und Hauskammer stehend, als unmittelbare Behörde des österreichischen Regenten thätig sein, diesem seinen Rath ertheilen und die Entscheidungen des Regenten vermitteln sollte. Dann hieß es weiter:

„Item derselb unser Hofrath solle auch unser Hof- und Hauskammer in allen ihren Händeln und Geschäften ... hilflich, räthlich und beystendig seyn, damit sie desto stattlicher handeln mögen, und in allen Sachen, so uns, unser Land und Leute, auch der gemeldten unser Ordnungen, Regimenten nothdurfft berüert, jr getrew fleissig nachfrag und auffsehen haben, und was ihnen je zu zeiten in dem, oder anderen fürfellet, so viel sie noth bedünckt, uns allweg aigentlich berichten, und unseren willen und bevehl darin vernehmen. Was auch unserm Fiskalambt zu handlen zustehet, dasselb sollen sie deßgleichen unseren Commissary und Räthe unser Hofkammer, unserm Fiskal zu thuen bevehlen, und ihm darin auch räthlich sein, und handhabung beweisen, und sonst alles das handlen, das ihn von uns zugeschreiben und bevohlen wirdet."

An der Spitze dieses Hofrathes soll der Hofkanzler stehen, und dieser „unser Kanzler desselben Hofraths soll auch dem vorgemeldten unserm Landsregiment ainen Secretari mit ainem Secret, und dann unserm Hofgericht auch ainen Hofgerichtschreiber zuordnen, und ihm die, als ainem Kanzler gehorsamb und gewärtig sein."

Man sieht wohl, was für eine große Bedeutung dieses Nürnberger Libell für die Organisation und Rechtsentwicklung des österreichischen Länderverbandes gehabt hat.

Weiter heißt es in demselben:

„Wir ordnen auch, daß unser verordnet Commissary und Hofräthe, unser Hof- und Hauß Cammer allzeit, da es die Nothdurfft erhaischet, und sie das ander unser geschefft halben, thun mögen, auff erfordern der genandten unsers Burgvogts, und Stadthalters zu Wien, und unsers Oesterreichischen Cantzlers in Hofrath gehen, und das best zu handeln verhelffen sollen."

Es sollten also diese Commissäre und Hofräthe, die Hofkammer und Hauskammer nach Erforderniß auf Aufforderung des Statt-

halters, und des Hofkanzlers zur Berathung sich versammeln, „in Hofrath gehen," und das Beste zu handeln verhelfen. [Sie sollten also Gremialbehörden bilden].

„Item, was unser Lehenschafft berüert, das sollen unser Commissary und Räthe unser obgemeldten Hof Cammer hören."

Und zum Schlusse wird eine allgemeine Sanctionsclausel dahin beigefügt:

„Und empfehlen darauff euch allen, und ewer jedem insonders ernstlich, und wollen, daß ihr solchen obbestimbten Ordnungen und Regimenten, an unser Stadt, und in unserm Namen, gehorsamb und gewertig seyd."

Wer erkennt nicht, daß durch dieses Nürnberger Libell, seine Ordnungen und gemeinsames Länderregiment eine bedeutende Realvereinigung der österreichischen Länder bewiesen wird — und wer erkennt nicht oder gibt nicht zu, daß diese Ordnungen einen bedeutenden Einfluß auf die österreichische Staats- und Staatsrechtsentwicklung ausgeübt haben?!

Einen wo möglich noch bessern Beweis für die der pragmatischen Sanction schon lange vorausgegangene Realvereinigung der damaligen österreichischen Erblande, für deren gegenseitige Verständigung und Einigung bilden die Augsburgischen Libelle desselben Kaisers Maximilian vom 10. April 1510, in deren Einem des „Kaiser Maximiliani Erledigung der fünf Nieder-Oesterreichischen Länder Beschwerung," also die Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten dieser fünf Länder enthalten war — während die anderen Libelle die Erledigung der besonderen Beschwerden jedes einzelnen Landes enthielten — weshalb sich denn in allen Landeshandvesten zuerst das erste allgemeine, und dann das zweite besondere Libell vorfindet.

Für die gemeinsame Verständigung und Einigung hatte natürlich das allgemeine Libell die größere Wichtigkeit und es ist wichtig, daß dasselbe bereits durch vereinigte Ausschüsse der Landesstände zu Stande kam.

„Nachdem die Röm. Kays. Mayestät rc.," beginnt das Libell, — „an Ihrer Gnaden Landschafften der fünff Nider Oesterreichischen Lande, nemblich Oesterreich Unter- und Ob der Enns, Steyr, Khärndten, und Krain, auf den Landtagen, so zu Sft Niclastag des 1509ten Jahres nechstverschinen, in den gedachten Landen gehalten worden, unter anderen Begehren Laßen, daß Sie von allen

Ständten, aus Ihnen treffentlich Ausschueß machen und dieselben zu Ihrer Kays. Mayestätt gen Augspurg auff den Reichstag, so auf der heiligen drei König-Tag, nächst verschienen, durch Kays. Mayestät, ꝛc. ausgeschrieben ist worden, schicken sollen: Darinnen sich dann dieselben Landschaften gehorsamlich gehalten und bewiesen, und sich aber Ihre Kays. Mayest. ꝛc. daneben verwilliget, Ihnen in Ihren Mengeln und Beschwerungen, wo sie deren einigerlei hätten [in der Kärnthnerischen Landeshandveste von 1610 heißt es: „wo sie der ainerlay hetten"], und jener Mayestät fürbringen, gnedige Fürsehung und Wendung zu thuen. Auff solches hat Ihr Kayserliche Mayestät der gemeldten Landschafften Gehorsamb, Unterthänigkeit und Erbietten, deßgleichen ihre Mängel und Beschwärungen jhrer Mayest. ꝛc. durch sie fürbracht, mit Gnaden angenommen, und Sich darauf mit gnediger Wendung und Antwort, wie hernach angezeigt ist entschlossen."

Nun folgen 15 allgemeine Landschaftsbegehren, welche die vereinigten Ausschüsse ausgearbeitet hatten, und in unmittelbarem Anschluß jedesmal die kaiserliche Antwort und Gewährung darauf.

Nach Erwähnung der allgemeinen Aufforderung, gleichsam einer allgemeinen Proposition der kaiserl. Majestät; Fürsehung zu thun und darneben auch die Kriegshandlungen zu berathschlagen, heißt es: „darauf haben sich die gemeldten Ausschüß entschloßen, daß Sie Ihrer Kays. Majestät die Beschwärungen, so die Landt samentlichen betreffen, nachfolgender Meinung in aller Unterthänigkeit anzeigen, deßgleichen was jedes Landt für sich selbst, und sonder Personen Beschwärt Tragen, Ihrer Mayest. hieneben auch in Schrifft fürlegen" ꝛc.

Es waren also einerseits die gemeinsamen Berathungen und Bitten, also die Objecte der Gemeinsamkeit und Vereinigung und anderseits das Princip und die Objecte der Besonderheit oder Autonomie hervorgehoben. Und nun gingen die Stände auf die allgemeinen gemeinsamen Verhältnisse ein.

Nach Erwähnung des staatlichen Erbrechtes, welches für alle Abstämmlinge des Hauses Habsburg ohne Unterschied in durchgreifender Weise hervorgehoben wird, bitten die vereinigten ständischen Ausschüsse: „ein aufrichtig ordentlich gut Regiment mit Landleuten aus denen Landen zusammt einer ordentlichen

Canzley aufzurichten, und an einem gelegenen Ort in denen Landen zu halten, also daß die, so darzu verordnet, alle und jede Sachen ünd Handlungen, so für die Kays. Mayestät, und so es zu Fällen käme, das Gott der Allmächtige lang verhüten wölle, für Ihr Mayestät Enickeln und Erben, als nachfolgende recht natürlich Erb-Herren und Lands-Fürsten zu wenden gebühren, zusammt anderen der Land Nothdurfften, mit dem besten erwägen, fürsehen, erledigen, abscheiden, und darin Entschidt geben, es sey Gütlich, oder Rechtlich, alles nach ihrem höchsten Verstehen, wie sich dann solches gezimen und fügen will, und nemlich so füran der Lande einen oder mehr, einicherley Einzug, Ueberfall und Anfechtung Begegnen, oder vor Augen wären, deßgleichen alsdann die vom Regiment, nach gelegenheit der Sachen, in Ihrer Mayestät und Gnaden Cammer Gut zugreiffen, den Landschafften samentlich und sonderlich, wie von Alter herkommen, aufzubietten, sich damit in Gegenwehr zu schicken, oder den Krieg oder Einzug sonst durch Gut Mittel abzulaiten, und all andere der Land Sachen mit dem Besten zu handlen, Macht und Gewalt hätten, wie dann die Nothdurfft erfordern, auch Kays. Mayestät und Ihrer Mayestät Enickeln und Erben, auch Land und Leuthen am nutzlichisten und besten gesehen würde, unterthänig Bittend, Ihr Mayestät wollen solch Regiment jetzt berürter maßen, und in ander gut weg, gnädiglich verordnen, anfahen, vollziehen und unterhalten, wie dan Vormals die zeit her, in Handlungen und Sachen, darvon geredt ist, und Kays. Mayest. mit Gnaden zu thun wissen." Man sieht also, daß ein gemeinsames Regiment und eine vereinigte Kanzlei an einem bestimmten Ort als an einer Reichs- oder Länderhauptstadt, für alle Angelegenheiten in denen Se. Majestät oder dessen Erben zu entscheiden hätten, ein gemeinsames Kammerwesen, gemeinsames Insurrections- und Kriegswesen wie auch eine gemeinsame diplomatische Gewalt &c. durch andere gute Mittel abzuleiten, erbeten worden sind! Das ist doch klar und entschieden die Abschließung einer Realunion!

Desgleichen haben sie im ersten allgemeinen Landschaftsbegehren noch gebeten, daß, wenn aus dem Regimente Einer oder Mehrere mit Tod abgingen, die Anderen aus denen Landen sich selbst Ergänzung suchen dürften; daß fürder kein Krieg, die Lande betreffend, ohne ihre Einwilligung geführt werden möchte; daß die Behandlung

der allgemeinen Beschwerden auch in Hinkunft gemeinsam geschehen soll 2c.

„Darauf hat die Röm. Kays. Mayestät 2c. den obgemeldten Ihrer Mayestät Landen zu Gnaden, damit dieselben desto stattlicher widerumen in aufnemben bracht, sich auch die Landschaften, und Unterthanen derselben dest Begierlicher bey Ihrer Mayest. 2c. und dem Hauß Oesterreich zuehalten genaigt werden, ein Regiment jetztmals zu Wienn zu halten, doch mit der Zeit, wo Noth ist, an ander gelegnen Malstatt der Erblanden, nach Ihrer Mayest. Willen und gefallen, zulegen fürgenomben, und zu solchem Regiment, ein Obristen Hauptmann, Marschalkh, Verwalter der Cantzley, und darzu Neun Regenten (also im Ganzen 12) verordnet und benennt, und derselben Befelch geben, in allen und jeglichen Sachen, so für sie kommen, an Ihrer Majestät statt, daß Beste und Nutzlichiste für Ihre Maysst. 2c. und derselben Land un Leuth fürzunemben, und handlen, aufgericht, und recht, wie sich gebührt, zu halten, und dieselben Niemandts zu verziehen, und darzu einer jeden Person des bestimbten Regiments, damit dasselbe desto beständiger bleibe, einen Sold benennt, und sie darumb auf Ihrer Mayest. Ämbter des Fürstenthumbs Oesterreich Ob der Enuß, oder wo dieselb nit ertragen möchten, auf den Aufschlag zu Engelhartszell verwisen, wie dan solches alles, der Gewalt, Ordnung und Statt, deßhalben aufgericht, Clarlichen Inhalten und Vermögen: doch Behalten Ihr Kays. Mayest. 2c. Ihro Bevor, wo Ihr Mayest. 2c. Persöhnlich in die Bestimbten Fürstenthumb und Lande kombt, obangezaigt Regiment zu Ihrer Mayest. 2c. zu erfordern, Selbst Regieren, oder bleiben zu Laßen, an den Enden da es seyn wird, und damit nach Ihrer Mayest. Willen und Gefahlen zu handlen, und sofehr eine, oder mehr Person aus denen bemeldten fürgenombenen Regenten mit Tod abgingen, oder sonst in bestimbten Regiment nicht bleiben würden, will dan Ihr Mayest. ander an derselben stath, von demselben Standt und Lande, daraus er gewesen ist, nemmen, und in das bestimbte Regiment verordnen."

Man sieht, daß dieses erste allgemeine Länderbegehren, für deren Realvereinigung höchst wichtig ist, daß der vereinigten Stände Bitte um ein gemeinsames Regiment gewährt und durchgeführt wurde, und daß der gemeinsame Regent nur für sich und seine Erben einige Rechte, als Hoheitsrechte reservirt hat! Dieses erste allge-

meine Landschaftsbegehren ist allerdings zugleich das Wichtigste über die geschlossene Verständigung und Einigung; es sind aber auch die anderen 14 allgemeinen Begehren nicht ohne Bedeutung.

Auf Grund des 2. allgemeinen Landschaftsbegehrens wird das bestandene fürstliche Kammergericht abgethan, und wird das neu eingeführte Länderregiment an dessen Stelle gesetzt.

Nach dem 3. allgemeinen Landschaftsbegehren sollen keine Lehen und Güter mehr liederlich vergeben oder versprochen werden.

Nach dem 4. allgemeinen Landschaftsbegehren soll eine beständige Münzordnung und gute Münze aufgerichtet werden, und es lautet die Antwort des Kaisers:

„Auf diesen Articul mag die Kays. Mayestät leiden und verwilliget, daß die Landschafften darvon Reden, und ihrem gut Bedüncken nach, handlen, eine Beständige Münz aufzurichten, darzu will Ihr Kays. Mayest. einen Ehrbaren Münzmeister, so solcher sachen Verständig ist, verordnen und zuegeben: Doch solle Bemeltem Regiment hierinnen zu handlen befohlen, und zu derselben Handlung und Aufrichtung Bestimbter Münz, von allen Bestimbten Landen, etlich Landleuth, deßgleichen den Haußgenossen zu Wienn Verkündt werden, und mit derselben aller Rath, ein Münz aufgericht, und mit dem Schlag-Schatz, wie von alter herkommen ist, gehalten werden."

Nach dem 5. bewilligten Landschaftsbegehren soll Niemand vor Gericht außer Landes geladen, sondern jeder bei seiner Behörde gelassen werden. Das errichtete Länderregiment ist Appellationsinstanz von Bergwerken der N. Oesterr. Lande, und über das Zugehör. Der Name „Fiskal" wird abgeschafft, und an Stelle des bisher bestandenen Fiskals wird für die Zukunft ein „Cammer-Procurator" — also in Zusammenhang mit der im Artikel 1 begründeten Finanz- oder Kammerveränderung, die Kammerprokuratur eingeführt.

Nach dem 6. allgemeinen Landschaftsbegehren sollen die Bergbeamten keinen Eingriff in die Privatwälder thun.

Nach dem 7. allgem. Landschaftsbegehren sollen die unbilliger Weise überhaltenen Gerichtskosten abbestellt werden.

In dem 8. allgem. Landschaftsbegehren wird eine Commission zur Wahrung der Sachen, so in den Lands-Rechten hangen,

versprochen, und zugesagt, daß Se. Majestät jeden bei seinen Rechten bleiben lassen wolle.

In dem 9. allgem. Landschaftsbegehren wird vorgeschrieben, daß eine Partei durch Ueberlegung der Gerichtstage zum Nachtheile der Andern nicht begünstigt werden solle.

In dem 10. allgem. Landschaftsbegehren und dessen Gewährung wird versprochen, die Geistlichen bei ihren Gütern und Freiheiten zu erhalten. Wo aber dieselben Prälaten und Gottes Häuser nit Freyheit hätten, darin wöll Ihr Kayserliche Mayestätt Ihr Obrigkeit vorbehalten haben. Also eine gemeinsames, kaiserliches Cultusregiment.

In Folge des 11. allgemeinen Landschaftsbegehren wird vorgeschrieben, daß aus dem Erträgnisse der Wegmäuthe, die Wege und Straßen fürderlich gebessert und gemacht werden, wie von Alters herkommen ist. Also ein gemeinsames Straßenregiment.

Nach dem 12. allgem. Landschaftsbegehren wird vorgeschrieben, daß die Kanzleitaxen für Lehenbriefe auf den vorigen Betrag herabzusetzen seien.

In dem 13. allgem. Landschaftsbegehren wird die Bitte um rechtliche Entscheidungen über die Forderungen der Unterthanen an den Landesfürsten vorgebracht und gewährt, — und hiedurch ein bemerkenswerther Schritt zur Scheidung des Privatrechtes vom öffentlichen Rechte gethan.

In dem 14. allgem. Landschaftsbegehren wird auf Verminderung der Schäden durch Wildpret gedrungen, und „Will Se. Mayestät gnädig vergonnen, daß die, so Schaden von dem Wildpräth beschicht „Hoch Zäun" machen mögen, Ihr Mayestät wölle auch mit Ihren Forstmeistern und Jägern verschaffen und verfügen, damit dieselben solch Wildpräth mehr als vor beschehen ist, jagen." Also Forst- und Jagdregal und dessen Zustand eine allgemeine Sache.

In Gewährung des 15. und letzten allgemeinen Landschaftsbegehrens wird bestimmt, die an Auswärtige verpfändeten Städte und Schlösser nach Möglichkeit einzulösen und vorgeschrieben, daß Ehrenstreitigkeiten durch Land- oder Hofrecht zu entscheiden, jedoch die Appellation an das Länderregiment zu bringen sei. —

Dies sind in kurzer Andeutung die allgemeinen Landschaftsbegehren des Augsburgischen Libelles.

Die genannten Objecte sind insgesammt allgemeine oder gemeinsame Angelegenheiten, und werden von den versammelten Ständen selbst als gemeinsame Angelegenheit anerkannt.

Man ersieht also daraus, daß sowohl die Regalien des gemeinsamen Regenten, z. B. Münz-, Berg-, Mauth-, Weg- und Jagdwesen, als auf das Länderregiment, Kriegs- und Finanzwesen, ja selbst das Justiz-, Cultus-, Lehnwesen und Territorialbesitz in bestimmter Weise als allgemeine oder Gesammtangelegenheiten der vereinigten Länder, gleichsam Reichsangelegenheiten geworden waren!

Die besonderen augsburgischen Libelle sind wieder für die besonderen Provinzialangelegenheiten von Bedeutung. Daß aber durch das allgemeine Augsburger Libell eine Realunion der vereinigten Erbländer mit allgemeinen Angelegenheiten und bis zum Ziele der gemeinsamen Verständigung und Einigung documentirt wurde, — ist klar.

Eine weitere Ausbildung der Realunion der vereinigten österreichischen Erblande erfolgte durch die drei Innsbruckerischen Libelle vom 24. Mai 1518, von denen

1. Das Eine Libell „die allgemeine Defensionsordnung“ aller der nieder- und oberösterreichischen Lande,

2. das andere Libell „Ihrer Majestät Hofhaltungsordnung,“

3. und das dritte Libell „die Gravamina aller nieder- und oberösterreichischen Erblande“ enthält.

Dabei ist zu bemerken, daß diese drei wichtigen Ordnungen abermals durch die „vollmächtigen Ausschüsse“ der vereinigten Lande mit der kaiserlichen Majestät vereinbart wurden, ohne daß die Ausschüsse für die besonderen Fragen etwa erst der Instructionen durch die einzelnen Landstände bedurft hätten, wie es heißt „mit vollmächtigen Gewalt und Bevelch ohn hinter sich bringen.“

Daraus kann man sehen, was es heißt „eine Ainigung und Verstand“ zwischen bestimmten Ländern aufzurichten.

Wir wollen auch aus diesen staatsrechtlichen Acten einige Auszüge mittheilen, und dabei zunächst in Betrachtung ziehen:

I. Die allgemeine Defensionsordnung aller der Nieder- und Ober-Oesterreichischen Lande; vom 24. Mai 1518.

In dieser Defensionsordnung heißt es:

„Wir Maximilian von Gottes Gnaden, Erwälter Römischer Kaiser, zu aller Zeiten Mehrer des Reiches, in Germanien, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, zu Braband, und Pfalzgrave ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe für uns und unsere Erben, und thuen kundt allermenniglich: Als wir kurtz hievor die Ehrwürdigen unser Fürsten und Edlen, Ersamen Geistlichen, unser andächtigen und liebe getrewen N. alle Stände unserer Nidern und Ober-Oesterreichischen Erblichen Fürstenthumb und Lande, umb allerlay unser und unserer lieben Sün, auch ihr selbs gemainer Land und Leut obliegend Nothdurfften, Nutz und Wolfart willen, durch ihre vollmechtige Ausschüß, bei uns zusammen zu kommen, ernstlich beschrieben und ersucht, darin sich auch dieselben unsere Land, getrew, gehorsamb und gutwillig bewiesen, solliche ihre Ausschüß mit vollmechtigem Gewalt und Befelh ohn hinter sich bringen, alles das uns und sie gemainlich für fruchtbar Noth und gut ansehen wird, zu handeln, zu schließen und auff zu richten abgefertigt haben, auch mit solchen zusagen, dasselb alles durch gemaine Landschafften, als ob sie gegenwertig gewest weren, für gut und würdig zu achten, zu halten und zu vollziehen. Darauff wir den gedachten Ausschüssen, anstatt und im Namen aller gemainer unserer Niedern und Ober-Oesterreichischen Landschafften, anfenglich durch unser treffenlich Räthe, und nachfolgend zu dem Grund und Beschluß, Personlich unser und unserer lieben Sün, auch unserer Land und Leuth selbs, vergangen, gegenwärtig und künfftig obligen, und Nothdurfften genediglich und vertrewlich entdeckt, und ihren getrewen Rath, hilff und Fürsehung geworben: die sie uns auch mit fleissiger Vorbetrachtung, gehorsamblich und getreulich mitgethailt, und also wir mit ihnen, und sie mit uns nachfolgend Mainungen uns, auch gemainen unsern Landen und Leuten, und unsere Erben und Nachkommen, für löblich, fruchtbar, noth und gut fürgenommen, bedacht, abgeredt, bewilligt, beschlossen, und zugesagt haben.“

Und nun folgt zunächst der „Rathschlag wider die Türken,“ welche der Christenheit überhaupt insbesondere den Grenzländern, auch den Erbländern Gefahr drohen, und der Beschluß, eine mächtige Expedition wider die Türken aufzubringen, um mit Gottes Hilfe etwas fruchtbares und löbliches gegen sie auszurichten.

Hierauf folgt „der Beschluß der gemainen (allgemeinen) Rüstung,“ und die Abschließung der brüderlichen und freundlichen „Einigung und Verständigung“ auch für alle anderen gefährlichen Fälle.

„Zum andern, als wir mit gemainen Außschüßen bedacht die vielfeltigen Anfechtungen, feindlich Angriffe, Ueberfall und Kriegsnoth, so wir, auch unsere Land und Leut lange Zeit her, nit allein von den Türken, sondern auch von unsern Mißgönnern und widerwertigen Christen, vberstehn müssen, und daß unsere N. und O. Oesterreichische Lande ainander etwas entlegen, und doch alle uns, und unserem löblichen Hauß Oesterreich, als Glieder aines Hauptes, angehörig und zugethan sein. Darumb haben wir und die Ausschüß, im Namen aller Niedern und Obern Lande, uns ainer ansehnlichen tröstlichen Ordinanz und Rüstung zu Roß und zu Fuß, und darzu unserntHalben ainer genedigen und ihrenthalben Brüderlichen und freundlichen Einigung und Verstands, wie und was massen wir und ain Land dem andern, auch die N. Oesterreichische den Obern, und hinwider die Ober Oesterreichische den Niedern, gegen und wider Menniglichs, gleubiger und ungleubiger anfechtung, beschwerung, überfall, und belaidigung, zu unser und jrer aller Defension, Rettung und Behaltung, Hülff, Trost, Beystand und Handhab beweisen, raichen und thuen sollen und wollen. Wiewol wir des, von Gott und der Natur, ohne das einander schuldig und pflichtig sein, auff fünff Jahr lang, die nechstkünftigen, und fürter, bis auf unser und unserer Land wolgefallen, abgeredt, vergleicht, bewilligt und zugesagt, auf Form und Maß, wie hernach folgt.“

Und nun folgen die Vorschriften, oder Ordinanz, wie viel und in welcher Weise die Niederösterreichischen Lande zu rüsten haben; und weiterhin die Ordinanz, wie viel und in welcher Weise die Oberösterreichischen Lande zu rüsten haben; welche Bestimmungen überhaupt für die Entwicklung des österreichischen Heereswesens von großer Bedeutung sind, was man auch z. B. in Dr. Hermann

Meynert's Geschichte der k. k. österreichischen Armee, 2. Band, Seite 22 folgende ꝛc. ersehen kann. Hierin kommt auch die erste Spur des österreichischen Kriegsrathes vor, welcher damals aber mehr einen ständischen Charakter hatte. Die Führung aber ist einheitlich durch den gemeinsamen Landesfürsten, oder in seiner Abwesenheit durch seinen von ihm bestellten Obristen Feldhauptmann. Daran schließt sich die „Einigung und Verstand“, wie sich die Länder einander helfen sollen.

„Wie nun die „Ainigung und Verstand zwischen unseren Nider O. Landen auf ainer, und den Oberösterreichischen Landen der andern seit gehalten werden soll, haben wir uns mit allen Ausschüßen vergleicht, bewilligt, und zugesagt“ ꝛc.

„Item, ob aber die Feind in die Niedern: und Obern: unsere Oesterreichische Lande, gewaltig Einzug oder Belägerung thuen, welche dessselben Land alsdann nicht sonder Noth oder Last haben wurden, so sollen die N. O. gegen den obern: auch die Oberösterreichischen gegen den Niederösterreichischen Landen ein getrew Aufsehen haben, und sich gegen einander halten und beweisen, nach Rath, Guetbedunkhen und Befelh, unser oder unseres Obristen, und der Land-Feldhauptleuth und Kriegsräthe, und nach Gelegenheit der Leüff, zu unsern und der Land Nutz und Wohlfahrt, dardurch Niendert kein Verabsaumung geschehe.“ ꝛc. ꝛc.

Unter andern wird dann auch vorgeschrieben, daß zurückeroberte oder erworbene Orte unter die alten Verhältnisse wieder eintreten sollen.

Auch die bestehenden Freiheiten und Rechte der Länder werden unter anderem bei Aufrichtung dieser vereinigenden Defensionsordnung bestättigt.

„Item die obgeschrieben Rüstung, auch Ainigung, Pündtnuß und Verstand, haben wir mit den Ausschüßen aller unserer Land bewilligt, beschlossen, und zuegesagt, wie oben stehet, auf fünff Jahre die nechstfolgende. Also, so fern nach Außgang derselben wir, und die Land solche Rüstung und Einigung, auf länger Jahr und Zeit zu erstrecken für guet ansehen werden das mögen wir an einander Persohnlich oder durch Werbung, oder Schrifften bescheiden, doch soll solch unser und unserer Land Rüstung, Einigung und Verstand, wie obstehet, allein ad defensionem, zu entschüttung und Behaltung

unser, und derselben unserer Land und Leuth, dienen und gebraucht werden, gegen allen denen, so uns und sie unverursacht überziehen, belästigen oder belägern wurden, damit unsere Land und Leuth, als die Glieder bei uns, und unserem löblichen Hauß Oesterreich, ihrem Haupt, unzertrennt und ungeschmälert in Ehren und Würden zu behalten, und denselben Unsern Landen und Leuthen, Ihren Erben und Nachkommen, in all ander Weeg an Ihren Freyheiten, Privilegien, Gebräuchen und Herkommen, gantz unverletzlich und ohne Schaden."

Man sieht, daß die Diction auch an die pragmatische Sanction, an das indivisibiliter et inseparabiliter haereditarie possidendis Regnis et provinciis erinnert, und daß die Union auch zur Sicherung der Rechte und Freiheiten geschlossen wurde. Glaubt man etwa, daß wegen dieser Bestättigung der gesammten hergebrachten Freiheiten keine Union geschlossen wurde und werden konnte?

Zugleich folgt weiterhin in Erwägung der vielen gebrachten Opfer der kais. Mayestät die Votirung von Hilfsgeldern durch die vereinigten ständischen Ausschüße, und zwar werden:

„Zu ainer Ehrung und Hilff bewilligt und zugesagt, benandtlichen, vier mal hundert tausend Gulden Reinisch, oder so viel Münz guter Landeswehrung." Auch die Vertheilung dieses Contributionsgeldes ist durch die vereinigten Ausschüße getroffen worden 2c. Auch ist das merkwürdige Actenstück von den ständischen Ausschüßen der vereinigten Länder unterschrieben, und mit den kayserlichen, landsfürstlichen und den verschiedenen ständischen Insiegeln behängt.

Das also war, nachdem schon früher mehrere geringere Vereinigungsacte, z. B. die ältere Vereinigung von Oesterreich und Steuer, oder kurz vorher eine Ausschußversammlung in Mürzzuschlag 2c. vorausgegangen waren, die erste große und wichtige unbestreitbar reale Vereinigung der österreichischen Erblande, und sie allein schon liefert ein merkwürdiges Beispiel, welche wichtige Bedeutung die Schaffung einer staatsrechtlichen „Einigung und Verständigung" überhaupt und auch in dem österreichischen Staatsleben haben konnte und hatte, was um so stärker hervorleuchtet, wenn man

sie in Zusammenhang mit den beiden anderen von demselben Tage datirten Einigungs-Libellen betrachtet.

An dieses erste Innsbruckerische Libell über die allgemeine Defensionsordnung schließt sich nämlich ein 2. Innsbrucker Libell „Ihrer Majestät Hofhaltungsordnung" betreffend, gleichfalls vom 24. Mai 1518 datirt.

II. Ihrer Röm. Khays. Mayest. Hofhaltungsordnung betreffend.

Auch diese allgemeine kais. Hofhaltungsordnung ist mit Beiwirkung der vereinigten Ausschüße der Erblande zu Stande gebracht worden. Es heißt im Eingang:

„Wir Maximilian ꝛc. ꝛc. Als Wir jetzo mit den Ehrwürdigen und Ehrsamen, Geistlichen, Andächtigen, Edlen und unseren getrewen lieben, N: den Ausschüßen aller unser Nider- und Oberösterreichischen Lande, versamblet sein, und zu vorderist uns auch denselben gemainen unseren Landen und Leuthen, und unseren Nachkommen, ein Christenlich Expedition wider die Türken bei gemainer Christenheit zu werben und aufzubringen, für löblich und nothdürfftig bedacht, uns auch daneben einer Ordinanz und Rüstung, zu unser und unserer Land und Leuth Defension: Behüet- und Behaltung, gegen Menniglichs Anfechtung und Beschwerung, und darzue eines gnedigen, freundlichen und Brüderlichen Verstands und Einigung, wie wir, auch unsere Nidern und Oberösterreichischen Lande einander, auf Meniglichs feindlich Anfechtung, Hülff, Trost und Beystand beweisen sollen, auf fünff Jahr lang, und fürter auf unser und ihr Wolgefallen aufgericht, darbei uns die Ausschüß unserer Lande, zu Ergetzlichkeit des schweren Lasts der Mannigfaltigen Kriegsübung, so wir von unser Jugend bißher, umb des Heiligen Reichs, und unseres Hauß Oesterreich Ehren und Behaltung willen, überstehen müssen, und dardurch unser Cammergut hart verkümmert haben, umb das wir dasselb zum Theil wider erledigen, und unsern lieben Töchtern, Kheyserlichen Königlichen und Fürstlichen Statt: und Hofordnung, darzue die Regierung unserer Lande, fürsehen mögen, ein Summa, benanntlich viermal hundert tausend Gulden Rheinisch, zu Ehrung und Hilfgelt, aus unterthänigem freien Willen, Ihren Freyheiten unverletzlich zugesagt haben, alles nach Inhalt und Ausweisung unserer und der Aus-

schüß besondern Libell Verschreibungen, hieneben darüber aufgericht. Dieweil wir nun guetlich betracht, solche beschwerliche Zeit, darin wir bisher auß Anfechtung und Uebung unser, und unsers Hauß Oesterreich Mißgönner und Widerwärtigen, so villfältig bemühet, belästigt und beladen gewest sein. Das wir nach gemainen gesprochen Wort: (Krieg mögen nicht Haußordnung erleiden) an unserm Hoff, auch den Regimenten unserer Lande, und unserm Cammergut vill Gebrechen, Abnemmen und Nachtheyl übersehen und gedulden müssen. Daß wir uns dennach mit getrewen Rath der Ausschüß von unsern Landen, entschlossen haben, unser Person hinfüro, so vill uns der Regierung des Römischen Reichs, und unsers Hauß Oesterreich halben, möglichen wirdet, zu ruwigen, unser Hoffwesen in unsern Erblichen Fürstenthumben und Landen zu halten, unsere Lande zu befrieden, unsern Hoffstatt, auch die Regiment, Gerichte und Recht, derselben unserer Land, darzue unser Cammergut zu ordnen, zu reformiren und zu erquicken und allerlay unserer Land und Leuthe Beschwärden, so ihnen die Zeit unserer Krieg und abwesens, bißhero obgelegen sein möchten, auch ziemblich und billich weeg und Maaß, zu fürsehen und abzulainen."

Und nun wird zuerst die Ordnung nach Außen gegen fremde Staaten, dann das Verhältniß zu Deutschland, und dann die gemeinsame Ordnung für die vereinigten Erbländer im Innern besprochen.

Zuerst folgt die Besprechung von Krieg oder Frieden gegen Venedig, dann die Zusage, in keinen Krieg offensive ohne der Land willen einzugehen: „Und darbei den Ausschüßen unserer Lande bewilligt haben, so fern wir hiefür unserer Ehren nothdurfft nach, einichen Krieg offensive, gegen jemand eingehen müssen, der die Land berühren oder beschweren würde: Ob wir uns dann ihrer Hülff darin getrösten, und gebrauchen, daß wir auch zu solchem Krieg ihres Raths und Willens pflegen wollen."

Dann folgt der Beschluß einer besonderen nachbarlichen Einigung und Verständigung oder Bündnisses der österreichischen Erblande mit dem Reich, oder aufs wenigste mit den Anstoßern der oberösterreichischen Lande:

„Darzue sein wir entschlossen, zu mehr uns, und unser Land und Leuth Befriedigung, Sicherheit und Ruhe, bei den Ständen deß Heiligen Reichs, oder wo das nit statt haben möcht, doch

aufſs wenigiſt bey den Fürſtenthumben, Stätten und Herſchafften ſo unſern Oeſterreichiſchen Landen angelegen ſein, zu füglicher Zeit und ſtatt, nachbarliche Einigung, Verſtand und Pundnuß zu üben und aufzurichten."

Hierauf folgt das Verſprechen, die Ort, Schlöſſer und Flecken mit Landleuthen zu beſetzen; und hierauf die Anordnung der allgemeinen und gemeinſamen Behörden, und es werden in dieſer Beziehung mit Rath der Ausſchüße:

der allgemeine Hofrath,

die Hofkanzlei, mit Secretarien,

die Hofkammer, mit ihren Räthen,

beſtellt und beſtättigt und für die Dauer feſtgeſetzt; und der Wirkungskreis derſelben beſtimmt, dann die Verbeſſerung der Mängel in dem Regimente die Juſtitia betreffend,

die Transferirung des Regiments auf Pruck an der Mur,

und die Verbeſſerung des Lands- und Hofrechts — beſchloſſen.

„Nun zu unſerem Hoffweſen und Statt, ſein wir mit Rath der Ausſchüß unſerer Lande, entſchloſſen, hinfüro einen geordneten ſtätten Hofrath, der allzeit bey uns oder in der Nahend umb uns ſey, auffzurichten und zu halten, Nemblich von 18 Perſonen, dero 5 auß dem Reich, vom Adel und Doctores; 5 auß den Niederöſterreichiſchen Landen, aus jedem einer, Zween (2) auß unſer fürſtlichen Grafſchaft Tyrol, und zween (2) auß unſern andern Oeſterreichiſchen Landen, ſein, alles treffentlich ehrbar, verſtänig und geborn Landleuth, die wir auch jetzo mit willen und wiſſen der Ausſchüß, geſtimbt und fürgenommen haben, ſambt unſerm Hofmaiſter, Marſchalch, Cantzler und Schatzmaiſter, und alſo, das ſonderlich die von den Landen, welchen nit ſtättigs zu dienen gelegen ſein wirdet, zu halben Jahren abzuwechſeln, und durch ander auß denſelben Landen zu erſetzen ſein." Denſelben Hoffräthen wöllen wir nemblich: (und nun wird die Summe des Gehaltes derſelben angegeben), [Einem Grafen 7, Einem Herrn 6, einem Probſt 5, einem Ritter 4, einem Doktor 3 und einem Edelmann 3 Pferde, und auf je ein Pferd zu Liefergeld des Jahres 100 fl. Rheiniſch, und darüber noch auf jedes Pferd des Jahrs 50 fl. Rheiniſch zu Sold reichen und geben].

Und nun werden Stiftungen, Recht und Expedition, Beschwerungen über die Justiz, Forderungen an das Kammergut, oder Förderung, oder Gnaden und Gaben, „außerhalb unser aigen gehaimben Sachen" an den Hofrath gewiesen, und der Wirkungskreis und die Bestimmungen für die Hofräthe festgesetzt; daß sie sich der Procureyen entschlagen, item in Kaufmannschaften und Münzen kein Interesse, Gemainschaft noch Theil haben sollen.

Dann folgt die Bestellung der Cantzleye:

„Item unser Cantzley sollen und wöllen wir bestellen, daß unser Cantzler beyde des Reichs und der Oesterreichischen Land Sachen under handen haben, darzue drey geschickt redlich Sekretarien, als Verwalter, die uns wie andere Räth, gelobt und geschworen, auch unserem Cantzler gewertig und gehorsamb sein sollen, dero einem die Reichischen; dem andern die Niderösterreichischen; und dem dritten die Oberösterreichischen Sachen zu expediren und zu fertigen, vertrawen und befehlen: auch ordentliche Registratur aller Händel, aufrichten und hallten lassen, und zu solcher Cantzleygeschäften, ander mehr Secretarien und Cantzleischreiber, die auch unserem Cantzler, und in seinem abwesen den dreien Sekretarien, gewertig und gehorsamb sein sollen, verordnen." —

Und nun schließen sich daran Vorschriften über die Ausfertigung, über das Katschet des Hofraths, über die Entschlagung des kayserlichen Handzeichens in Hofrathssachen, über die zu gebrauchenden Siegel, wovon Eines zu Reichischen, das Andere zu Niederösterreichischen, das Dritte zu den Oberösterreichischen Händeln gebraucht werden soll, und über das Versprechen, bei Reformation des Hofes der Landleute zu gedenken.

Nun folgt eine wichtige Bestimmung über die Regulirung des Kammerwesens, welche gleichfalls eine Einigung für alle Erbländer schafft:

„Item unser Kammergut, Empfang und Ausgab betreffend, Wiewol uns die Außschüß ihr getrew Guetbedenken, was Gestalt dasselb hinfüro gehandelt werden soll, angezeigt, dieweil wir aber hievor eine aufrichtige gute Ordnung, eines Schatzmeisters, auch Einnehmers, Generals und Pfennigmeisters am Hoff auffgericht haben, die auch der Außschüß Rath-

schlag nicht ungemäß ist; So laßen wir solche Ämbter in berührter unser Ordnung bleiben. Und nemblich, daß wir einen Schatzmeister, und neben ihme einen Einnehmer General haben, in desselben Einnehmer Generals Handen alle unseres Hauß Oesterreichs Cammergueter, Einkhommen, und Gefäll, Ordinari und Extraordinari kommen, und von dannen wiederumb außgeben werden, inhalt gedachter unser Ordnung.“ Wir wöllen auch sonderlich einen Cammermaister, unserer Niederösterreichischen Lande, wie wir in den obern Landen haben, verordnen, dem alle unser Niderösterreichische Vitzthumb, und Exempt Ambtleuth ihr Einnemben und Empfang zu handen antworten, der auch daneben auff alle dieselben Ambtleuth sein auffsehen haben, und solchen seinen Empfang, in Handen des Einnehmers-General raichen soll. Darzue haben wir einen Pfennigmaister an unserm Hof, der von gemeltem Einnehmer-General auf deß Schatzmeisters Ordinanz und Befelch, seinen Empfang thuen, und all unser Haußaußgab handeln, dieselben Einnehmer-General, auch Cammermaister und Pfennigmaister, Vitzthumb und Exempt Ambtleuth, all ihre Handlung, vor der gemainen unser Rait-Cammer, verraitten sollen.“

Und nun folgt eine Bestimmung über die Einlösung der verpfändeten Bergwerke &c., woran sich die Vorschrift über die Aufrichtung einer Raitkammer schließt, welche letztere Bestimmung also lautet:

„Jtem, Wir verordnen allen unsern Nidern- und Oberösterreichischen Landen ein gemaine Raitkammer, nemblich zu Ynsbruckh mit den Raitträthen, so jetzo darin sein, Und dieweill der Raittungen und Arbeith vill werden, So sollen und wollen Wir mit mehr Personen, nemblich auß unsern Niderösterreichischen Landen, so darzue verständig und taugenlich sein, ersetzen und stärken, die wir auch den Ausschüßen jetzo ernennt haben. Doch nit dergestalt, daß damit die Niderösterreichischen Einkommen, zu derselben Raitt-Cammer präsentiert oder incorporiert werden, sondern in ihren Landen zu unser Vitzthumb, und Ambtleuth, und nachfolgend unsers Cammermaisters, und fürter zu unsers Einnemer-Generals handen, zu unserm Willen dienen und geraicht werden, und die Raitt-Cammer zu Ynsbruth nicht anders dann die Raittungen zu nemmen und zu rechtfertigen Macht haben soll.“ (Dieß war also

eine allgemeine und gemeinsame oberste Rechnungs- und Controll-behörde für die vereinigten Erblande.)

Und nun folgt die Bestellung der Hofkammerräthe:

„Item noch haben Wir, über die obangezeigten achtzehn Hoff-räthe, sechs Räth, mit der Außschuß Rath und Wissen, jetzo für-genommen und geordnet, ungefehrlich auf zwei Jahr, oder so lang wir der nach gestalt ihrer Handlung bedürffen werden, die sollen Reformirer unsers Cammerguets genennt werden, unsern Land und alles Cammerguet darin beraitten, alle Gelegenheit, Vortheil und Gebrechen desselben, es sei ledig, verpfändt oder auf Wider-kauff verkummert, erkunden und reformiern, die Gegenschreiben der großen Ämbter aufrichtig bestellen, der untern Ambtleuth Raittungen, in die obern Ambtleuth richtig ordnen, Uns allen Genieß unsers Cammerguets an Geld und Früchten, deßgleichen Völligkeiten, so wir nit vergeben wurden, zuhanden der obern Ambtleuth verrichten, und nachfolgend der obern Ambtleuth empfangen in handen der Cammermaister, und fürter des Einnehmer-Generals an Hof ver-ordnen.“ 2c. 2c. „Und wann dieselben Sechs Reformirer Räth in ihrem umb Reitten ruewig und zu Hoff seyn, so Sie des ihr Re-formation-Händel halber statt haben, sollen Sie auch im Hoffrath sitzen, und demselben zu handeln verhelffen.“ —

Und nun folgen die Vorschriften wegen der Verbesserung der Mängel in dem Regimente die Justitia betreffend, — wegen Transferirung des Regiments der fünff Nieder-österreichischen Erblande nach Pruck an der Mur, —

und wegen der Lands- und Hofrechtsfürderung“, — nebst der Legalisirung und Bestättigung des Libells. —

Es ist gewiß auch dieses zweite Innsbruckerische Libell vom gleichen 24. Mai 1518, enthaltend die allgemeine und gemeinsame Hofhaltungsordnung der vereinigten gesammten österreichischen Erb-länder, für die Lehre von der Entwicklung einer wirklichen Real-union der österreichischen Länder sehr wichtig. Und von großem Gewicht und Interesse ist auch das dritte Insbruckerische Libell, die Gravamina der Nider- und Oberösterreichischen Erblande zugleich betreffend.

III. Particulargravamina aller Nider- und Oberösterreichischen Erblande zugleich betreffend. Auch dieses dritte Insbruckerische Libell steht in Zusammenhang mit der geschlossenen „Einigung und Ver-

ständigung der nieder- und oberösterreichischen Erblande, und man kann aus den einzelnen Artikeln desselben ersehen, daß auch Justiz- und Polizeifragen als allgemeine Angelegenheiten betrachtet wurden.

In der Einleitung ist der Zusammenhang dieser Anordnung mit der allgemeinen Defensions- und Hofhaltungsordnung klar zur Anschauung gebracht:

„Wir Maximilian ꝛc. ꝛc. bekennen für uns und unsere Erben, Als wir mit sambt den Ehrwürdigen unsern Fürsten, und Edlen, Ehrsamen, Geistlichen, unsern andächtigen und lieben getrewen N: den geordneten Ausschußen aller unserer Nidern- und Oberösterreichischen Land, jetzo eine Rüstigung, Ordinantz, darzue „Verstand und Einigung“ aufgericht, (Defensionsordnung) darbei sie uns auch zu Erledigung etlichs unsers Cammerguets ein Summa, benanntlich viermalhunderttausend Gulden Reinisch, Ehrung und Hilfgelt, bewilligt und zuegesagt; Darneben wir uns, und ihnen zu Ehren und guetten, eine Newe Ordnung unsers Hofstats und Wesens (Hofhaltungsordnung): auch unserer Regiment, Landrechten, darzue Reformation unseres Cammerguets und anders halben, fürgenommen haben, alles nach Vermögen und Außweisung zweyer Libellbrieffs, derhalben durch uns und die Außschuß hieneben gefertigt. Dieweil uns nun bey solcher Handlung die Außschuß etwo vil **Beschwärungen**, Gebrechen und **Nothdurfften**, so gemainen **Landen** bißher obgelegen sein möchten, fürbracht, das wir demnach mit ihrem Rath und Willen, genediglich darein gesehen, die abgelaint, und auf ziemlich weeg gestellt, bewilligt und georbent haben, wie die hernach folgen.“

Und nun folgen der Reihe nach für die vereinigten Länder gemeinverbindliche Vorschriften über:

„Glaitgeld, Vieh- und Saiffenhandel, —

„Der Ausländigen Kaufmannsgesellschaften Gewerb und Handthierung, —

„Lehen von den Geistlichen Fürsten und Prälaten, —

„Kays. Mayestät Lehen, —

„Lehenkosten Keys. May. Lehengericht, —

„Beschwärlich Freyheiten und Gnadbrieff, —

„Expectanzen auff Geistlich Beneficien und Weltliche Fäll, —

„Das menniglich bey sein Gerechtigkeiten und gewören verbleib, —

„Possession der abgestorben verlassenen Güetter, —

„Testamenta, —

„Cammer-Prokurators Handlung, —

„Gerhabschaften, —

„Kinder zu verheirathen, —

„Todtschläger, —

„Beschwärungen der Geistlichen, —

„Gottslästerung, Zutrincken, und andern Unordnungen.

Man sieht, daß dies eine Menge gemeinsamer Gravamina, und durch die gemeinsame Fürsorge der Ausschüsse und der kaiserlichen und landesfürstlichen Majestät gemeinsam gewordene Verhältnisse waren! Aus allen drei Insbrucker Libellen aber ersieht man, daß und was für eine umfassende Realunion die vereinigten gesammten österreichischen Erbländer damals geschlossen haben; und was insbesondere unter einer gemeinsamen „Verständigung und Einigung" zu verstehen sei!

Diese angeführten Actenstücke, das Nürnberger Libell vom 21. April 1501, —

die Augsburgischen Libelle vom 10. April 1510, —

dann die drei Innsbruckerischen Libelle vom 24. Mai 1518, — das sind die für die Staatsrechtsentwicklung der österreichischen Monarchie äußerst wichtigen Documente und vereinbarten Unionsgesetze, welche schon Kaiser Maximilian I. zu Stande gebracht hat. Die hiedurch geschaffene Verbindung war eine wirkliche Realvereinigung der Länder, und fiel auch mit dem Tode Maximilians nicht auseinander. Zu mehrerer Sicherheit der beschlossenen Realunion haben sich aber die österreichischen Länder nach dem Tode Maximilians den fortdauernden Bestand der Realvereinigung auch noch durch ein besonderes gemeinsam beschlossenes Libell versichert, welches sich unter andern in der Landeshandveste des „Erzherzogthumbs Kärnthen" (Ausgabe von 1610) findet, welches Land der näheren Türkengefahr wegen nebst dem später erworbenen Ungarn stets am meisten auf die Vereinigung des Kriegswesens, des bezüglichen Finanzwesens, und die Begünstigung des Handelswesens u. s. w. gedrungen hat.

Das erwähnte Actenstück ist aber

Das „Pruckerisch Libell oder Vergleichung der fünf N. Oest. Lande sampt der Grafsschaft Tyrol, nach Weiland Kayser Maximilians I. tödtlichem Abgang, zu Pruck an der Muer auffgericht!"

Es ist vorzugsweise eine Bestättigung und Befestigung der Innsbrucker Defensionsordnung, enthält aber auch mehrere andere Punkte, namentlich aber die Befestigung der beschlossenen „Vereinigung und Verständniß" der gesammten österreichischen Länder.

Die wichtigsten Stellen lauten:

„Nach dem laidigen Fall, wayland Römischer Kays. Mayestät rc. unseres allergnedigsten Herrn hochlöblicher Gedächtniß, tödtlichen abgangs, haben sich die Nider Oesterreichischen Lande sampt der Fürstlichen Grafschafft Tyrol, ainer gemainen Besamblung, gen Pruck an der Muer vergleicht und sich allda durch jr Außschüß ainhelliglich eingelassen, bewilligt und entschlossen, zwischen jnen ain freundlich und Brüderlich verainigung und verständnüß auff zu richten, zu schließen, und weg fürzunemen, wie ain Land dem andern in nöthem zu hülff kommen soll, damit die durchleuchtigsten, unser gnedigst recht natürlich Erbherrn und Landsfürsten König Karl von Hispania, und Ertzhertzog Ferdinand Gebrüder bey diesen Landen und hinwiderumb die Land bei jren Königlichen und F. H. biß auf jrer Gnaden Zukunfft und weiter fürsehung unzertrennt und unbelestigt bleiben mögen, wie hernach folgt."

Und nun folgen die näheren Bestimmungen der unzertrennlichen Vereinigung und der Pflichten der vereinigten Länder, wobei die Länder Oesterreich unter und ob der Enns, das Fürstenthumb Steyer, das Ertzherzogthumb Kärnthen (wie es genannt wird), das Land Krain, die fürstliche Grafschaft Tyrol besonders und klar als Vereinigungskörper und die Objecte und der Umfang der wahren Macht-, Kriegs- und Finanzvereinigung rc. genannt und beschrieben werden. Es werden im Wesentlichen die Bestimmungen der Innsbrucker Vereinigung wiederholt.

„Erstlich haben sich die von Oesterreich unter und ob der Ens eingelassen und bewilligt, under jnen ain Rüstung anzuschlagen, auff zu richten, und zu halten, inmassen die Libell, jüngst zu Jnßpruck außgangen, klärlich außweisen, ...

„So haben sich die Außschüß des Fürstenthumbs Steyer eingelassen und erpoten, den Artickel obberüertes Libells,

so viel die Rüstung und Vereinigung der Nider- und Oberösterreichischen Land betrifft, mit allen seinen Punkten und Artikeln daran hangend, zu vollziehen und nach zu gehen, ...

„Mehr haben die Gesandten des Ertzherzogthumbs Kärndten angezeigt, daß sie ihr nothdurfft nach, in denen bernerten Insbruckerischen Libelln, wie dieselben aufgericht, besiegelt und verfertigt worden, neben und mit allen andern Erblanden bleiben, und daraus nicht gehen wöllen, ...

„So haben die Gesandten von Crain, darinn auff der von Steyer obermeldt bewilligen zugelendet;

„Weiter seind die Gesandten der fürstl. Graffschaft Tyrol gehört, mit denen Worten: wiewol die Ständ derselben Fürstlichen Graffschaft nicht gründlich Wissen getragen, was auff diesem fürgenommen Tag allhie gehandelt werden soll, jedoch haben sie aus freundlicher guter mainung, und umb nachfolgender Ursach willen, uns zu euch abgefertigt, und uns befohlen, alles das zu verhelffen zu reden, zu rathschlagen und fürzunemen, das baiden unsern gnädigsten Herrn, König Karln von Hispanien, und König Ferdinanden, auch derselben Landen und Leuten zu ehre, nutz und wolfahrt raichet, auch zu vollziehung und handhabung der ordnungen in nechstvergangenen Jar, inhalt der Libell zu Inspruck zwischen der Land beschloßen, aufgericht und versiegelt, dienet, dann Ersame Landschaft der Fürstl. Graffschaft Tyrol ist erbütig und willig, solcher ordnung zu geleben und nachzukommen, ...

Und nun werden namentlich die Kriegsvereinigungsvorschriften vom Obersten Feldhauptmann, von den Regimentern ꝛc. ins Auge gefaßt.

Auch die Münzvereinigung wird besprochen und angeordnet:

„Von wegen der mannigfaltigen frembden Müntz sollen alle Niderösterreichischen Lande, sammt oder sonderlich, auch die von der fürstlichen Graffschaft Tyrol, jhr Wardein oder aber derselben allerley Müntzprob, auf Montag nach dem Sonntag quasimodogeniti, schierest gen Wien schicken, allda dieselben prob, all und jede gegenainander aigentlich besehen, valviret, und fürter jeder Müntz jr werte gesetzt werden,“ ꝛc. . . .

Auch haben die vereinigten österreichischen Stände auf diesem

Tage zu Pruck an der Mur eine Türkenhilfe für Ungarn und Croatien beschlossen;

Sie haben Postverbindungen zwischen den Hauptstädten der verbundenen Länder angeordnet;

Und zum Schluß haben sie die Dauerbarkeit dieses Libells und der Erbländer Vereinigung ausgesprochen:

„Und nemlich wöllten die Ausschüß für gut ansehen, daß man der Königl. Würde zu Hungarn, und seiner Königlichen Würde Ban in Krabattten einen zusatz und hilff thäte," mit 400 Pferden und 600 Fußknechten und werden von den Niderösterreichischen Landen die Summe von 10 Tausend, von Tyrol und den anderen Landen neun Tausend Gulden beigesteuert, ...

„Wo denen Landen Kriegssachen fürfielen, so soll die Post von Inßpruck gen Salzburg und ferner auf das Land ob der Enns, und gen Wien, auch von Salzburg gen Grätz, und aber von Salzburg auf Khärndten und Crain gehen und verlegt werden, . . .

Man sieht, daß nicht blos Kriegs- und Hilfsgelder, sondern auch die „Heer-Straßen" als Gemeinsache angesehen wurden.

„Ob sich zuetrüg oder begäb, daß der Land ains oder mehr, umb sachen, so diesem Libell und beschlossen Artikel, widerwertig ersucht oder angelangt würde **so soll kain Land außer des anderen darein verhengen oder bewilligen, sondern wo solche ansuchung so gar streng beschehe und geübt würde, ain Land dem andern verkünden, und fürter von jedem Land zween allher gen Pruck verordent werden,** sich alda zu vergleichen und zu schliessen ob solchem ansuchen oder begern gelebt oder nachgangen, oder was darin gehandelt werden soll." Das also sollte die Verständigung und Einigung sein, daß ein Object dieser Libelle nicht mehr einseitig und allein von einem Land behandelt, sondern gemeinsam geordnet werden sollte!

Es waren hiedurch die Objecte der Libelle auch für die Zukunft vereinigte Objecte einer wahrhaften realen Union geworden, welche in Bezug auf ihre ständisch-legislatorische Thätigkeit wie in Bezug auf die ausübende Gewalt durch vereinigte allgemeine Behördenschaften eine bestimmte, entschieden unionistische Gestaltung und Organisirung gewonnen hatte!

Und über dies Alles haben die ständischen Ausschüße aller der vereinigten Länder sicherstellende Libelle ausgestellt, und jedes Land

jedem anderen mitverbundenen Lande ein bestätigtes Document eingehändigt:

„Und solchs alles obbeschriebens war und stät zu halten, und trewlich zu vollziehen, haben die Gesandten der Fürstenthumb Steyer, Khärndten und Krain, nemblich:

erstlich die von Steyer, ...

item die von Khärndten, ...

und von Krain, ...

in krafft obermeldter jhrer Gewalt, im Namen und von wegen jetztobbenanter Landschaft, von denen sie geschickt sein, vor angezaigter Brüderlicher Verainigung sechs Libell, auffgericht, derselben drei zwischen jnen selbst behalten, und außgethailt, das vierdt und fünft denen von Oesterreich unter und ob der Enns und das sechst denen von der fürstlichen Grafschaft Tyrol, mit Auslassung etlicher Artikel, so allein die Niderösterreichischen Land betreffen, under jren fürgedruckten Petschaften verfertigt, zugestellt, auch hinwiederumb von der andern Land Außschüßen, gleichmäßig verfertigte Libell empfangen; doch soll diese Handlung allen und jeden Landschafften der Session, Frag, Petschaften und ander Sachen halben, darumben sie dieser zeit, umb freundlicher und Brüderlicher Verainigung willen, all Krieg und Disputation gantz underlassen, darzue auch an jren Freyheiten, alten Herkommen und Gebräuchen allerding unvergriffen, ohn Schaden, und daran kainen eingang, vortheil, abbruch, noch nachthail geperen noch bringen in kain weiß. Beschehen zu Pruck an der Muer, an dem Sonntag Oculi, im 1519. Jahr."

Unmittelbar nach diesen bedeutungsvollen Vereinbarungen wurde aber Ferdinand I. alleiniger Erbe und Regent aller vereinigten österreichischen Erblande, und erwarb auch Böhmen und Ungarn in legaler Weise hinzu, indem sich seine eigenen erbvertragsmäßigen Ansprüche, die erbrechtlichen Ansprüche seiner Gemahlin Anna, und die Anerkennung der Völker, also alle wie immer denkbaren Successionsansprüche in seiner Person und seinen Nachkommen vereinigten, so daß von nun an die sämmtlichen österreichischen Erbländer untrennbar beisammen blieben, und die von den Ständen der deutschen Erblande in Aussicht genommenen gemeinsamen Verständigungen häufig auch unter Theilnahme der böhmischen und der ungarischen ständischen Abgesandten geregelt wurden.

Wenn man nun Alles dieses erwägt, was schon unter Maximilian I. und Ferdinand I. für die vereinigten habsburgischen Erbländer geschehen war; und wenn man erwägt, was weiterhin unmittelbar nach Erwerbung von Böhmen und Ungarn für die Vereinigung aller Länder Bedeutungsvolles geschah; wenn man erwägt, daß das Erbrecht auch in Böhmen und Ungarn auf das ganze Haus Habsburg ausgedehnt wurde [was selbst sogar Deák zugibt, indem er nur die Erbordnung bestreitet], — daß gemeinsame gefährliche Kriege geführt wurden (1529 hatte die erste Belagerung Wiens durch die Türken stattgefunden), — daß im Jahre 1542 eine allgemeine Erbländervergleichung der nichtungarischen Länder mit Einschluß Böhmens zu einem Schutz- und Trutzbündniß und Leistung der Türkenhilfe beschlossen wurde; und daß bereits im Jahre 1543 auch die Ungarn an diesen Berathungen und Beschließungen mit Theil nahmen; — wenn man erwägt, daß diese Kriegsführungen immer eine gemeinsame Angelegenheit mit einheitlicher Leitung durch den gemeinsamen Regenten, seine Hofbehörden und obersten Commandanten schon damals war; wenn man erwägt, daß schon zufolge der Bestimmungen von 1546 z. B. Art. 3 Ungarn als Provinz anerkannt war, daß zufolge Art. 19: 1546 immer ein aus Ungarn und aus andern Nationen bestehendes Heer zum Schutze gegen die äußeren Feinde und die inneren Unruhstifter auch in Ungarn bestehen sollte; wenn man erwägt, daß auch in Ungarn bereits durch Artikel 8: 1559 eine bestimmte Unterscheidung zwischen rein ungarischen Angelegenheiten und solchen, welche nicht rein provinzielle Angelegenheiten sind, gesetzlich festgestellt war, daß diese Unterscheidung auch durch G. A. 40: 1567 klar erwiesen wird, daß in Folge dieses Unterschiedes laut Beweises des Art. 38: 1569 die Kriegsangelegenheiten an den allgemeinen Hofkriegsrath, die Finanzangelegenheiten an die allgemeine Hofkammer schon damals gewiesen waren; wenn man erwägt, wie vielfache gemeinsame Vereinbarungen seit jener Zeit über verschiedene Punkte und Angelegenheiten noch weiter getroffen wurden, wie

ich deren in meinem ungarisch-österreichischen Staatsrecht zahlreich nachgewiesen habe; wenn man die gemeinsamen Berathungen von 1593 insbesondere Art. 2, den *tractatus transylvanicus* von 1595 und seine Nachfolger, und die allgemeine Conföderation der vereinigten Erbländer durch den Wiener Frieden von 1606 mit ihrer Bestätigung aller früheren Bündnisse, sowie die fortwährenden Bestätigungen dieser Conföderation und hergebrachten Bündnisse selbst durch die folgenden Inauguraldiplome betrachtet; wenn man betrachtet, was im Verlaufe der Geschichte, in vielen gemeinsamen Unternehmungen weiter geschah; und wenn man nun nach erneuerter Kräftigung des Erbrechtes und nach Aufhebung der alten Widerspruchs- und Resistenzclausel zur Einführung des allgemeinen stehenden Kriegsheeres und zu den Bestimmungen des Jahres 1715 gelangt, daß eine *Elucubratio* des Systems der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten getroffen werden soll, und wenn man sieht, daß diese *Elucubratio* laut Zeugnisses des Königlichen Sanctionsdekretes von 1723 eine *Accommodatio Politicorum Militarium et Oeconomicorum* sein soll, und wenn in Zusammenhang mit dieser *Accommodatio* von einer *Unio Regni Hungariae cum reliquis Regnis et Provinciis haereditariis* die Rede ist; und wenn man erwägt, daß die Stände selbst neben der Anerkennung des gleichmäßigen Erbrechtes für das ganze männliche und weibliche Geschlecht des Hauses Habsburg noch insbesondere und bestimmt von einer für alle Fälle zu schaffenden *mutua cointelligentia et unio Regni Hungariae cum reliquis etiam Suae Majestatis Sacratissimae Regnis et Provinciis haereditariis*, also von einer gegenseitigen zusammentreffenden, also gemeinsamen *cointelligentia et unio*, d. i. „Verständigung und Einigung“ sprechen, daß die *unio cum vicinis Regnis et Provinciis contra omnem vim externam quoscunque fatales internos motus* gerichtet sein, und daß demzufolge neben dem Aeußern dem Kriegs- und Finanzwesen, wohl auch ein Reichspolizeiwesen bestehen soll; und wenn man erwägt, daß in Folge dieser Bestimmung mehrere wichtige vereinigende Gesetze erflossen sind, wie wir theils im ungarisch-öster-

reichischen Staatsrecht theils in den hier vorangehenden Untersuchungen auseinandergesetzt haben, und daß selbst im Jahre 1791 noch, wo die für die ungarische Selbständigkeit günstigsten Gesetze geschaffen wurden, der König Leopold sich ausdrücklich z. B. in seiner Resolution vom 22. August 1790 auf die G. A. 11: 1741 und 7: 1655 berief, welcher letztere sich wieder seinerseits auf den G. A. 8: 1559 stützt und beruft, der zuerst in bestimmter Weise von rein und präcis ungarischen Angelegenheiten, und solchen welche nicht rein ungarische Angelenheiten sind, gesprochen hatte; und wenn man erwägt, daß neben diesen Angelegenheiten auch noch das Handelswesen als *ad eadem principia* zu bringen bezeichnet wurde; — wenn man alles dieses in seiner historischen Entwicklung in seinem rechtshistorischen Zusammenhange betrachtet; — wer kann da behaupten, daß eine Realvereinigung nie und nimmer geschlossen werden wollte, und daß es keine gemeinsamen Angelegenheiten der vereinigten Länder des österreichischen Kaiserstaates gebe?

Es gibt solche gemeinsame Angelegenheiten, ich habe die vielfachen Gegenstände derselben historisch nachgewiesen und sie sollen im Sinne der gemeinsamen Verständigung und Einigung geregelt werden. Wer auch nur ganz allein die Gesetze von 1723 genau betrachtet, wird solche gemeinsame Angelegenheiten schon zugeben, und sich zufolge der Angabe des k. Dekretes über die Accommodation der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten und zufolge der durch die Stände *adversus omnem vim externam quoscunque fatales internos motus* gegründeten *unio et mutua cointelligentia Regni Hungariae cum vicinis Regnis et Provinciis haereditariis* auch ein ziemlich bestimmtes Bild über die Art und Zahl dieser gemeinsamen Angelegenheiten bilden können, welches Bild sich leicht vervollständigen läßt, wenn man die weiteren ungarischen Gesetze, namentlich über die Reservatrechte des Regenten und das Handelswesen und die Sorge für das Staatscredit- und Schuldenwesen ꝛc. hinzugefügt und in ihrer Anwendung betrachtet.

Ich habe aber alle diese Verhältnisse in meinem ungarisch-österreichischen Staatsrechte nach bestem Wissen und Gewissen dargethan, und verweise auf das dort und auf das hier Auseinandergesetzte, welches man zusammenfassen möge, und auch widerspruchsfrei finden wird, weil ich überall einfach von dem objectiven Sachverhalte anstatt von leidenschaftlichen subjectiven Gefühlen mich leiten ließ. Das in meinem ungarisch-österreichischen Staatsrecht und in den hier mitgetheilten Untersuchungen Dargestellte ist auch zugleich das Mindeste, was sich als gesetzlich und nothwendig gemeinsam erweisen läßt. Wer von dem streng monarchischen Staatsrechte, demzufolge die ständischen Freiheiten zugestandene Privilegien waren, denen gegenüber das nicht bestimmt mit den Ständen Getheilte als königliches Reservatrecht (Jura Imperii reservata) übrig blieb, oder von den politischen Gedanken für die Zukunft des Reiches ausgeht, der wird leicht noch mehr Objecte als solche nothwendig zu vereinigende gemeinsame Angelegenheiten beanspruchen können.

Ich aber kann nach alledem das Urtheil getrost der Wissenschaft und den nachkommenden Geschlechtern überlassen, ob Herr v. Deák, oder ob ich, leichtfertig, oder ungetreu geschrieben habe. Es thut mir aber vor Allen leid, daß gerade ein Mann, der so gerne als ein Kämpfer für Recht und Freiheit gelten, und den man als solchen auch gerne hochschätzen möchte, sich einem unantastbar redlichem Bestreben gegenüber so sehr verirrt, dem unläugbarem Rechte des Reiches und der Völker gegenüber vergangen hat. Er möge meine Entgegnung für eine Nothwendigkeit halten, und in Verein mit seinen Compatrioten zur wirklich rechtlichen und freiheitlichen Ordnung Oesterreichs beitragen. Sie werden dadurch nur eine Pflicht erfüllen, und zugleich ihrem eigenen Volke den besten Dienst erweisen.

Du aber o Gott, Herr der Könige und Völker, lasse den Stern des Hauses Habsburg herrlich leuchten über dessen Enkeln; gieße, Schöpfer des Gedeihens und des Reichthums, Segen aus über die vereinigten österreichischen Lande; und o Schutzgeist der Völker, führe die verbrüderten Stämme des österreichischen Kaiserstaates durch gemeinsame Verständigung und Einigung zu Glück und Ehre, und zu ihrem dauernden Heil!

Anhang.

Documente der pragmatischen Sanction.

I.

Das Sanctionsdecret Kaiser Karls VI. und die Art. 1 und 2 von 1723*). (Aus dem Corpus juris Hungarici).

Caroli VI. Jmper. et Regis III. Decretum Secundum, *Anno Domini 1723. Posonii editum***).

Nos Carolus VI. Dei Gratia Electus Romanorum Jmperator semper Augustus, ac Germaniae, Hispaniarum, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniaeque etc. Rex; Archidux Austriae; Dux Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae; Marchio Moraviae; Comes Habspurgi, Tyrolis, et Goritiae, etc. Memoriae commendamus tenore praesentium, significantes quibus expedit universis:

---

*) Vergl. Corpus juris hungarici, Dekret und Artikel von 1723.

**) Dies ist das Dekret, welches Herr Franz v. Deák trotz seines mehrfachen gegentheiligen Versprechens auch im Anhange seiner „Bemerkungen" anzuführen unterlassen hat. Ich bitte überhaupt diesen Anhang Deáks etwas ins Auge zu fassen. Herr Franz v. Deák fängt im Anhang I mit dem Art. 2 v. 1723 an, welcher die Bestimmung der Reihenfolge der besonders genannten Linien neben der Bestätigung des zur Erbfolge berufenen Geschlechtes enthält, das eben im vorangehenden Art. I. bestimmt berufen ist. — Er bringt im Anhang II einen Auszug der sämmtlichen 129 Artikelüberschriften von 1723, jedoch ohne die leiseste Andeutung des Dekretes, ohne welches die sämmtlichen Artikel keinerlei Gesetze geworden wären. — Nun bringt er aber im Anhang III die Ueberschrift des in Rede stehenden Sanctionsdecretes, und fügt unmittelbar ein Dokument daran, so daß jedermann glauben sollte, er bringe nun das ganze Dekret; allein er bringt kein Wort

§. 1. *Quod posteaquam Nos, in proxime conclusa Anni Millesimi, septingentesimi, decimi quinti, praelibati Regni nostri Hungariae Diaeta*, primo quippe in idem Regnum nostrum felici adventu Nostro, statim ea, quae ad pristinam ejusdem Regni olim florentissimi, sed a duobus, et quod excedit, seculis vicini praepotentis Hostis Ottomani infestis armis nimium divulsi, et dilacerati; ac tandem victricibus felicis reminiscentiae Jmperatoris, et Regis *Leopoldi I.* Praedecessoris, et Genitoris Nostri desideratissimi armis, potiori in parte vindicati reducendam felicitatem; *tum circa Justitiae administrationem*; *tum* **Politicorum**, **Militarium** *et* **Oeconomicorum accommodationem** *spectare videbantur, elaboranda clementer ordinassemus**); et expost occasione novissimi feliciter terminati belli Turcici, per binos Generales intra biennium habitos conflictus; fusis, fugatisque Hostibus, duo nominatissima Fortalitia, *Belgradum* nempe, et *Temesvarinum*, Divino justa arma

---

von dem Dekrete, und das an den Titel des Dekretes angeschlossene Document ist die Präfatio der Stände zu den Artikeln, nicht aber das versprochene und so wichtige Dekret, ohne welches wie gesagt, die sämmtlichen Artikel keine Gesetze geworden wären, und in welchem die accommodatio Politicorum, Militarium et Oeconomicorum in so bestimmter Weise hervorgehoben ist. — Nach Anführung dieser Präfatio der Stände von 1723 geht Herr von Deák im Anhang IV. sofort zum Dekrete Leopolds II. von 1791 über; bringt aber auch von dort nicht das Dekret, sondern die Präfatio der Stände nebst Art. 1 und 2 mit dem Diplome und dem Eide des Königs Leopold II. — Daraus geht nun allerdings mit Bestimmtheit hervor, daß sich in den von Herrn von Deák beigebrachten Citaten dasjenige nicht finde, worauf ich aufmerksam gemacht habe, aber es geht keineswegs hervor, daß Herr von Deák Alles citirt habe! Das Dekret hat er eben mit seinem ganzen Inhalt weggelassen! Das ist allerdings ein Beweis, wie schneidend dieses Dekret sein muß, da Herr von Deák befürchten mußte, durch Anführung einiger Stellen desselben auch nur im Anhange, dennoch das ganze Gewebe seiner Sophismen zu zerschneiden und unheilbar selbst zu zerstören. Daraus mag man aber auch sehen, ob Herr von Deák der Mann ist, welcher das Recht hat, einem Andern alle möglichen Sünden, Fälschungen, Unverstand, Nachläßigkeiten u. s. w. u. s. w. vorzuwerfen, und sogar einen Schluß auf beabsichtigte Fälschung daraus zu ziehen, daß einmal bei dem Abdruck der Formel „per deputatos Commissarios" die beiden Worte mit großen Anfangsbuchstaben gedruckt worden sind. Ich könnte hier einige scharfe Glossen machen, allein ich habe mir vorgenommen, mich aller persönlichen Bemerkungen so viel als möglich zu enthalten.

*) Vergl. den G. A. 59: 1715: Pro Systematis elucubratione in *Militaribus*, *Politicis* et *Oeconomicis*; Commissarii denominantur.

Nostra secundante Numine, gloriose recepissemus; ac per hoc non tantum ipsum praedictum Nostrum Hungariae Regnum, a jugo Turcico totaliter exemissemus; sed in annexa etiam eidem Regna, et Provincias *Jmperium Nostrum feliciter extendendo;* praedeclaratos Status, et Ordines, ab Hoste, cervicibus, et fortunis Eorundem imminente (restituta Regno alma Pace, plenaque procurata securitate) gloriose liberassemus; Sed nec immemores, felices Principes, ea, quae Belli sunt, Pacis tempore curare assolere; **Pro stabilienda itaque in omnem casum, etiam contra vim externam, cum vicinis Regnis Nostris haereditariis unione, et conservanda domestica tranquillitate,** *novam* antelatis Statibus, et Ordinibus, Generalem Regni, Partiumque eidem annexarum *Diaetam, in Liberam, Regiamque Civitatem Nostram Posoniensem*, in diem vigesimum Mensis Junii, Anni proxime praeteriti Milesimi, septingentesimi, vigesimi secundi, *clementer indixissemus;* eidemque Nos etiam a primordio quidem ejusdem Diaetae, *personaliter*, dein vero medio Plenipotentiariorum Commissariorum Nostrorum Regiorum, Spectabilium quippe ac Magnificorum, *Gundageri* Thomae, Sacri Romani Jmperii Comitis *a Stahrenbergh,* Domini Dominorum Eschelbergh, Lichtenhag, et Pottendorff, *Haereditarii Mareschalli in Austria, supra et infra Anesum,* Aurei Velleris Equitis, Actualis Jntimi Status, et *Conferentiarum Consiliarii Nostri, ac Ministerialis Bancalis Deputationis Praesidis;* nec non Francisci Ferdinandi, pariter Sacri Romani Jmperii Comitis *Kinszky,* Comitis in Chinitz, et Tettau, Domini in Maczen, Choticborz, Clumecz, et Kratenau, *Aulae Nostrae Bohemicae Praefacti,* Consiliarii itidem Nostri Actualis Jntimi, et per Regnum Nostrum Bohemiae Supremi Cancellarii, amborum vero Camerariorum Nostrorum, praefuissemus; *conclusis tandem mutuis Tractatibus**), finitaque Diaetali Congregatione, iidem Domini Praelati, Barones, Magnates, et Nobiles, caete-

*) Das bedeutet also nur Verhandlungen, nicht Vertrag, sonst könnte in Bezug auf die pragmatische Sanction nicht von mehreren Verträgen, mutuis Tractatibus, die Rede sein; denn alle Gesetze werden doch nicht Verträge sein. Auch sind die Verhandlungen vorausgegangen, und erst conclusis tandem mutuis Tractatibus wurden die Gesetzartikel sanctionirt, nicht aber sind die fertigen Gesetze selbst Verträge oder Tractate im juristischen Sinne von Verträgen.

rique Status et Ordines saepefati Regni Nostri Hungariae, et Partium eidem annexarum, medio praeattactorum Regiorum Plenipotentiariorum Nostrorum, exhibuerunt, et praesentarunt Majestati Nostrae certos Articulos in eadem Diaeta, communibus ipsorum Votis et Suffragiis, parique et unanimi consensu, accedente benigna annuentia nostra conclusos;

§. 2. Supplicantes Majestati Nostrae humillime; quatenus universos eos Articulos, omniaque et singula in eis contenta, ratos, gratos, et accepta habentes, nostrumque Regium consensum iis praebentes, Authoritate nostra Regia clementer acceptare, approbare, et confirmare; atque tam Nos ipsi observare, quam per alios omnes, quorum interest, observari facere dignaremur.

§. 3. Quorum quidem Articulorum tenor talis est:

Articuli *DD. Praelatorum, Baronum, Magnatum, et Nobilium, Caeterorumque Statuum, et Ordinum Regni Hungariae, Partiumque eidem annexarum*, in Generali Eorundem Conventu, pro Die vigesima Mensis Junii, Anni Milesimi, septingentesimi, vigesimi secundi, in Liberam, Regiamque Civitatem *Posoniensem* indicto, et continuative in praesens usque celebrato; conclusi.

Praefatio: Jn qua Status et Ordines pro extensis per victricia Arma Regni finibus, immortalibusque in ipsos collatis Beneficiis, homagiali devotione gratias agunt: Et Diaetales Articulos Regia authoritate confirmari supplicant.

Quam Paterno, quamque sollicito, et simul clementissimo affectu Sua Sacratissima Majestas, in *haereditarium hocce Regnum suum Hungariae* *), Partesque eidem annexas inclinata benignissime haberetur; praeprimis quidem ex benignis *Literis Regalibus*, ad universos *haereditarii Regni sui*, Partiumque eidem annexarum Fideles Status et Ordines Clementissime

*) Ich bitte, zu beachten, wie oft in diesen wenigen Gesetzesstellen die Bezeichnung Ungarns als eines erblichen Landes vorkommt, und zu beurtheilen, ob man Ungarn in dieser Beziehung den Erbländern entgegenstellen kann, oder ob man nicht Ungarn auch ein Erbland nennen muß, und also nur den „übrigen Erbländern" entgegenstellen darf!

exaratis, profundissima homagialis fidelitatis suae devotione, et nusquam de cordibus eorundem exstinquenda *erga Suam Majestatem Sacratissimam,* **et totam Ejus Augustam Domum Austriacam** praeconcepta ingenui et subditalis amoris obligatione, in perpetuum recognoscerent; et per universos Posteros suos fidelissime recognitum iri, quam maxime confiderent; dum illico, ac per insperata, tum *ab Oriente,* tum etiam *ab Occidente* causata gravissima bella, et post felicem, totique Orbi stupendum, contra immanes utriusque Hostis vires, armorum suorum progressum, stabilitamque optatam Pacem licuisset; praetermissis aliis quibusvis, Sacrum Romanum Jmperium, et Europaeam quietem tangentibus maximis curis, et sollicitudinibus, Paternum conatum suum, ad perennem Regni sui haereditarii securitatem, et dudum anhelatam Civium felicitatem convertere; ac eum in finem, Generalem pro vigesima praeteriti Mensis Junii, Anni aeque praeterlapsi, in Liberam et Regiam Civitatem *Posoniensem,* Diaetam indicere; et Altissima quoque, nunquam satis a Fidelibus Suae Majestatis Sacratissimae Statibus et Ordinibus Regni, Partiumque eidem annexarum veneranda in Persona, eosdem clementissime consolari dignata fuisset;

§. 1. Ut inter tot et tantas Suae Majestatis Sacratissimae erga Fideles sibi Status et Ordines exhibitas gratias, iidem merito dubitavissent; *quidnam ex innumeris Regno huic haereditario clementissime exhibitis Gratiis, totque* de immanis, Cervicibus Eorundem a longissimo tempore incubantis Hostis, ad stuporem Orbis Europaei *reportatis Triumphis,* pro gratiarum actionis scopo principaliter assumere convenisset.

§. 2. Sive enim intra biennium, *raro* Magnorum, et felicissimorum etiam Monarcharum *exemplo* numeratos de tam validis Hostibus Triumphos; seu gloriosis armis suis, antiquos limites verus, extensam Patriam perpendissent; nonnisi immortali digna memoria, in publicum Regni bonum exantlata Trophaea, unanimi applaudentium Regnicolarum voto testatum reddere cogebantur.

§. 3. Cumque pro tam immortali Gloria, totque beneficiis, iidem Fideles Status et Ordines, nullo alio praeclariori gratitudinis signo, Suae Majestati Sacratissimae obnoxios se

reddi posse arbitrabantur, quam si semet, ac Posteros suos universos, *praeprimis Suae Majestati Sacratissimae, Ejusdemque utriusque Sexus Successoribus*, **dein Augustae quoque Domus Suae Austriacae Posteris**, conformitate immediate subsequentium Articulorum, *in omne tempus devoverent*, et humillime subjicerent; Deum Ter Optimum Maximum, pro diuturno Suae Majestatis Sacratissimae, et praemissorum universorum Successorum perenni et felicissimo Gubernio, ardentibus votis suis demississime exoraturi.

§. 4. Ex quo vero ad plenam fidelium Civium, et Suae Sacratissimae Majestatis devotorum subditorum securam felicitatem, antiqua etiam Regni consuetudine, et Patriis Legibus exigentibus, Diaetale hoc remedium, Sua Majestas Sacratissima clementissime ordinare, et admittere dignata fuisset; *ut proinde futuris quibusvis temporibus, ab omni confusione et periculis, haereditarium hoc Suae Majestatis Sacratissimae Regnum praeservari; et non minus adversus omnem Vim externam, quam quosvis etiam fatales internos Motus* (ipsis Statibus et Ordinibus Regni, Partiumque eidem annexarum, plurimum damnosos) salutari, et diaetaliter stabilienda modalitate, in omnes eventuales casus, *tutum et provisum reddi*; **ac per id, cum reliquis etiam Suae Majestatis Sacratissimae Regnis, et Provinciis haereditariis mutua cointelligentia, et unio**, adeoque publica Reipublicae Christianae quies, pax constans, imperturbata tranquillitas, **sub** *Pio, Justo, Forti, Felici Suae Majestatis, et Augustae Domus Austriacae Clementissimo Gubernio in aevum* perdurare; **ac** *continua Augustae Domus in Regno, et Sacra Ejusdem Corona, utriusque sexus, exoptata*, et communi Regnicolarum voto proclamata, Suaeque Sacratissimae Majestati prompte, et fideliter oblata *Successio, melius* **obfirmari** *valuisset**); et deinceps omnes, et quaelibet inconvenientiae praecaverentur; fideles que Status et Ordines Regni, Partiumque eidem annexarum, in universis eorundem, tam *Diplomaticis*,

---

*) Also die Personalunion oder die continuirliche, gleiche, einheitliche Succession des männlichen und weiblichen Geschlechtes des ganzen Hauses soll durch die Realunion der vereinigten erblichen Königreiche und Provinzen besser befestigt werden.

quam aliis quibusvis *Juribus, Libertatibus, Privilegiis, Immunitatibus,* antiquis *Consuetudinibus, Praerogativis,* et *Legibus* hactenus habitis, ac in praesenti quoque Diaeta conditis, et in futurum etiam diaetaliter condendis, permaneant, stabiliantur, et conserventur; eademque, et eaedem, ab omnibus indispensabiliter observentur; Jus, et Justitia omnibus et singulis, sancte, secundum Leges Patrias, hac etiam in Diaeta conditas, imperturbate administrarentur; benignaque eum in finem ad fideles Status et Ordines Regni, Partiumque eidem annexarum clementissime *facta Propositio, et Paterna Mens,* ac intentio secundaretur; attacti Status et Ordines Regni, Partiumque eidem annexarum demississime supplicant;

§. 5. Ut infrascriptos *Articulos ex Gravaminibus**) et humillimis Statuum et Ordinum *Postulatis,* penes benignam Suae Majestatis Sacratissimae Resolutionem erutos; *unanimique Voto et Consensu* (accedente benigna Ejusdem annuentia) conclusos, clementer acceptare; Regiaque sua Authoritate ratificare, et confirmare; ac tam Jpsa benigne observare; quam per alios quoscunque observari facere dignetur.

Articulus 1.

Status et Ordines Regni, Partiumque eidem annexarum Sacrae Caesareae, et Regiae Majestati pro Libertatum, et Praerogativarum, Earundem Paterna, et Clementissima Confirmatione; et Suae in medium Statuum Sacratissimae Personae adventu; gratias quam maximas referunt.

Paternam sane, et Clementissimam Sacratissimae Caesareae, et Regiae Majestatis erga Status, et Ordines Regni in praesenti Diaeta, felicissime, et *in frequentissimo; vix aliquando viso numero congregatos* propensionem; et ad permansionem; Eorundem, ac incrementum publici Status Regni Hungariae, Partiumque eidem annexarum, **proque stabilienda in omnem casum, etiam contra Vim externam, cum vicinis****)

---

*) Daraus geht hervor, daß die Gravamina häufig die Form der ständischen Initiative zu Gesetzen waren.

*) In diesem öfter wiederkehrenden Worte: cum *vicinis* Regnis et Provinciis haereditariis Unione könnte vielleicht die Bezeichnung des territorialen Umfanges

Regnis, et Provinciis Haereditariis Unione, et conservanda domestica tranquillitate directam curam, et sollicitudinem; ex benignis Ejusdem Sacratissimae Caesareae et Regiae Majestatis, ad Status et Ordines Regni, Partiumque eidem annexarum Clementissime emanatis *Literis Regalibus*; ac novissime factis Propositionibus; devoto sane homagialis Fidelitatis Eorundem zelo, et constanti fervore humillime intelligentes; pro hoc erga Eosdem Clementissimae exhibito Paterni affectus Gratiarum singulari voto, quodve non obstantibus in adversum quibusvis gravissimis, Sacrum Romanum Jmperium, et Europaeam quietem tangentibus curis, et laboribus, in medium fidelium Statuum suorum semet conferre; et Eosdem in Altissima iisdem summe Veneranda Persona sua, paterne consolari; et primum ac ante omnia, nullaque praevia fidelium Statuum, et Ordinum eatenus praemissa humillima Supplicatione, *ex puro erga Eosdem paterno affectu*, universos Status et Ordines Regni sui Haereditarii Hungariae, Partiumque, Regnorum et Provinciarum eidem annexarum, in omnibus tam *Diplomaticis*, quam aliis quibusvis *Juribus, Libertatibus, Privilegiis, Immunitatibus, Consuetudinibus, Praerogativis*, et *Legibus*, hactenus concessis, et conditis, ac in praesenti Diaeta, et in futurum etiam, Diaetaliter condendis conservaturam offerre; et easdem, ac earundem singulas clementissime confirmare dignata fuisset; humillimas, et quam possunt, maximas Sacratissimae Caesareae ac Regiae Majestati **ideo etiam gratias referunt;**

§. 1. **Quod Foemineum quoque Sexum** *Augustissimae Do-*

---

der mit der Personalunion verbundenen Realunion der Länder gefunden werden wollen, obgleich es in der Präfatio der Stände cum reliquis heißt; wobei dann doch noch alle „benachbarten" erblichen Königreiche und Provinzen, insbesondere diejenigen, welche die ehemalige Vicinität und Conföderation geschlossen haben, also der ganze Grundstock der österreichischen Monarchie ausdrücklich als der Länderumfang der Realunion genannt erscheinen. Das von dem auch territorial zusammenhängenden österreichischen Staatenkörper fernab liegende Belgien würde dann nicht als Theil der Realunion mit angeführt erscheinen, welches auch immer nur dem Ministerium des Aeußern allein, nicht aber auch anderen Gesammtstaatsbehörden, in allen seinen Angelegenheiten untergeordnet war, also vielleicht wirklich nur in Personalunion zu Oesterreich stand. Ganz anders aber standen die ungarischen und die österreichischen Erbländer zu einander!

mus Suae Austriacae **usque ad Ejusdem, et ab Eodem***) **Descendentium defectum,** ad Regiam Hungariae Coronam, Partesque, Regna, et Provincias, ad eandem Sacram Coronam pertinentes, *unanimi* Universorum Statuum et Ordinum Regni, Partiumque eidem annexarum *libero voto proclamatum*; *et per solennem* Eorundem Statuum et Ordinum ad Sacratissimam Caesaream, et Regiam Majestatem, *Viennam* expeditam *Deputationem vocatum*;

§. 2. Et ejusmodi oblationem, tam *pie, et clementer, gratoque animo acceptare*; et fidelium Statuum, et Ordinum suorum piis, ac salutaribus Votis, non tantum annuere dignata esset;

§. 3. Sed *ejusmodi* in Sacra Regni Hungariae Corona, et Partibus, Regnis, et Provinciis eidem annexis *Successionem*, eodem, quo *Masculorum Primogeniturae Ordine*, **secundum normam in reliquis Suae Majestatis Sacratissimae Regnis et Provinciis Haereditariis**, in, et extra Germaniam sitis, jam per Eandem ordinatam, stabilitam, publicatam, et acceptatam, **inseparabiliter**, habitaque in *graduum aequalitate, ejusdem Lineae Praerogativae Masculorum* ratione, dirigi, servari, et custodiri vellet;

§. 4. *Ita, ut illa, vel Masculus Ejusdem Haeres* qui, *vel* quae, *praemissorum* **Augustae Domus Austriacae** *Regnorum et Provinciarum Haeres*, **juxta memoratam normam Primogeniturae, in Augusta Domo Austriaca receptam** existet; **eodem Successionis, pro his, et futuris quibuscunque casibus, Haereditario Jure**, etiam pro infallibili Rege *Hungariae, Partiumque*, Regnorum, et Provinciarum eidem annexarum, **aeque indivisibiliter** *intelligendarum*, habeatur, et coronetur.

---

*) Daß das *ab eodem Descendentium* nicht auf Leopold I. oder auf Karl den VI. etwa, sondern auf das ganze Haus Habsburg, und in wörtlicher Fügung auf das Wort *foemineum quoque Sexum* sich beziehe, geht aus der sprachlichen Fügung sowol, als auch daraus hervor, daß sowol hier als überall und z. B. recht augenscheinlich auch im folgenden §. 4 das ganze Haus Habsburg und die im Hause Habsburg angenommene Norm betont und hervorgehoben wird. Es ist also unzweifelhaft auch das ganze weibliche Geschlecht des Hauses Habsburg bis zu seinem und seiner Abstämmlinge völligem Erlöschen auch in Ungarn zur Erbfolge ausdrücklich mitberufen.

Articulus 2.

De Regia Haereditaria Sacratissimae Caesareae, et Regiae Majestatis Sexus Foeminei Augustae Domus Austriacae in Sacra Regni Hungariae Corona, et Partibus eidem ab antiquo annexis, continua Successione.

Tametsi Suae Sacratissimae Caesareae et Regiae Majestatis Fideles Status et Ordines Regni Hungariae, Partiumque eidem annexarum, vividam et florentem, optimeque constitutam Aetatem, Vires, et Valetudinem conspicientes; Divinaeque Benedictioni quam optime confisi; Eandem Magnis, et Gloriosis Sexus Masculini Successoribus, ad praeces quoque fidelium suorum Statuum, eo fine ad Deum Ter Optimum fusas, et incessanter fundendas, largissime benedicendam; et indesinenti Masculorum Haeredum suorum ordine fideles Status Regni consolandos fore, vel maxime confiderent;

§. 1. Quia vero apprime etiam perspectum haberent; Reges pariter, et Principes, aequali aliorum hominum mortalitatis sorti subjectos esse; mature proinde, et consulto perpendentes, tot et tanta, cum Praedecessorum Suae Sacratissimae Caesareae, et Regiae Majestatis, Divorum olim **Leopoldi** Genitoris, et **Josephi** Fratris, Gloriosissimorum Hungariae Regum; tum vel maxime propria Clementissime Regnantis Suae Sacratissimae Caesareae, et Regiae Majestatis, pro incremento Boni Patrii publici, prove fidelium Civium suorum perenni salute, Bello aeque ac Pace, exantlata Gloriosissima Acta et Facta; *dum non modo Haereditarium Regnum hoc suum* Hungariae, Partesque, Regna, et Provincias eidem annexas, in statu per praeattactos Gloriosos Praedecessores suos positum, conservavit; sed occasione etiam novissimi Ottomanici belli, contra ferventissimos ejusdem impetus, idem animose tutata; victricibus, felicibusque Armis, in annexa eidem Regna, et Provincias, cum immortali sui Nominis Gloria, Statuumque et Ordinum, ac privatorum Regni Civium perenni securitate protenderit: *ut successivis quibusvis temporibus, ab omnibus* **externis,** *et etiam* **domesticis** *confusionibus, et periculis praeservari*; *imo in alma, et continua* **tranquillitate,** *ac sincera* **animorum Unione,** *adversus omnem Vim etiam externam felicissime perennare possit;*

§. 2. *Quosvis* praeterea *etiam internos Motus*, et *facile oriri solita*, ipsis Statibus et Ordinibus Regni ab antiquo optime cognita *Interregni mala*, sollicite praecavere cupientes;

§. 3. Majorum suorum laudabilibus Exemplis incitati;

§. 4. Volentesque erga Sacratissimam Caesaream, et Regiam Majestatem, Dominum Dominum Eorum Clementissimum, gratos, et fideles semet humillime exhibere;

§. 5. **In defectu Sexus Masculini** Sacratissimae Caesareae et Regiae Majestatis (quem defectum Deus clementissime avertere dignetur) *Jus haereditarium succedendi in Hungariae Regnum, et Coron*am*), ad eandemque Partes pertinentes, Provincias, et Regna, jam Divino auxilio recuperata, et recuperanda; **etiam in Sexum** *Augustae* **Domus** *Suae Austriacae* **Foemineum,**

primo loco quidem ab altefata modo Regnante Sacratissima Caesarea et Regia Majestate;

§. 6. *Dein* in hujus defectu: a Divo olim **Josepho**;

§. 7. His quoque deficientibus; ex Lumbis Divi olim **Leopoldi**, Jmperatorum, et Regum Hungariae *Descendentes*, Eorundemque *legitimos, Romano-Catholicos Successores utriusque Sexus* Austriae Archiduces, **juxta stabilitum** per Sacratissimam Caesaream, ac Regiam Regnantem Majestatem **in aliis quoque suis Regnis et Provinciis Haereditariis,** in, et extra Germaniam sitis, **Primogeniturae Ordinem, Jure** et **Ordine** praemisso, **indivisibiliter**, ac **inseparabiliter**, **invicem**, et **insimul**, ac una cum Regno Hungariae, et Partibus, Regnis et Provinciis eidem annexis, haereditarie possidendis, *regend*am, *et gubernand*am *transferunt*;

§. 8. Et memoratam Successionem acceptant;

§. 9. Taliterque, **eandem Successionem Foemineam**, **in Augusta Domo Austriaca introductam**, **et agnitam** (extensis ad eam

---

*) Da hier das erbliche Successionsrecht in das Königreich Ungarn und die Krone geschieden und unterschieden sind, so wird die Bezeichnung Krone, corona, wohl vorzugsweise die Regierungsrechte bedeuten, besonders da es heißt: Jus haereditarium succedendi in Hungariae Regnum, et Coronam . . . regendam et gubernandam transferunt. Ob es aber auch das Königreich selbst bedeute, meine Darstellungen stehen in jedem Falle unerschütterlich aufrecht.

nunc pro tunc Articulis 2. et 3. Anni 1687. et pariter 2. et 3. Anni 1715.) **juxta Ordinem supradictum***) stabiliunt;

§. 10. Per praeattactum Foemineum Sexum Augustae Domus ejusdem, praevio modo declaratos Haeredes; et Successores utriusque Sexus Archiduces Austriae; *acceptandam, ratihabendam,* et una cum praemissis, aeque modo praevio per Sacratissimam Caesaream et Regiam Majestatem clementissime confirmatis *Diplomaticis,* aliisque praedeclaratis Statuum et Ordinum Regni, Partiumque, Regnorum, et Provinciarum eidem annexarum *Libertatibus* et *Praerogativis*, ad tenorem praecitatorum Articulorum, futuris semper temporibus, occasione Coronationis *observandam determinant*;

§. 11. **Et nonnisi post omnimodum praedicti Sexus defectum** *avitam et veterem,* approbatamque, et receptam *Consuetudinem* Praerogativamque Statuum, et Ordinum, *in Electione, et Coronatione Regum,* locum habituram; reservant intelligendam.

II.

Sanctio Pragmatica, Ueber die Erbfolge des durchlauchtigsten Erz-Hauses Oesterreich. (Aus dem Codex austriacus III. Th. S. 683).

(Protokoll hierüber vom 19. April 1713).

Ihro Kayserliche Majestät haben auf den 19. April 1713 um 10 Uhr allen Dero allhier in Wien anwesenden geheimen Räthen, an dem gewöhnlichen Ort zu erscheinen ansagen lassen. Als nun die bestimmte Stund herbei gekommen, haben Sich Ihro Kayserliche Majestät in Dero geheime Raths Stube, unter den Baldachin begeben, und vor den gewöhnlichen Kayserlichen Tisch gestellet, darauf

*) Es ist also das ganze weibliche Geschlecht so berufen, wie die Succession im Hause Habsburg eingeführt ist; hier voranstehend ist insbesondere die Ordnung dargestellt; und der ganze Ordo supradictus ist ganz genau die Ordnung, welche und wie sie in den übrigen Erbländern gilt.

auch Dero geheime Räthe und Ministros hinein beruffen; diese seynd in ihrer Ordnung eingetreten, und jeder an seinem Ort stehen geblieben. Als

Titl. Printz Eugenius von Savoyen,
Fürst von Trautson,
Fürst von Schwartzenberg,
Graf von Traun, Land Marschall,
Graf von Thurn, Ihro Kayserlichen Majestät Eleonora oberst Hof-Meister,
Graf von Dietrichstein Obrist Stall-Meister,
Graf von Seilern, Hof-Canzler,
Graf von Stahrenberg, Cammer-Präsident,
Graf von Martinitz, junior,
Graf von Herberstein, Kriegs-Vice-Präsident,
Graf von Schlick, Böhmischer Obrist Hof-Kanzler,
Graf von Schönborn, Reichs Vice-Kanzler,
Erz-Bischof von Valenzia,
Graf von Sinzendorf, Obrist Cämmerer,
Graf von Paar, Ihro Kayserlichen Majestät Amalia Obrist Hof-Meister,
Graf von Sinzendorf, Reichs Hof-Raths Vice-Präsident,
Graf Nikolaus Palfi, Königl. Hungar. Judex Curiae,
Graf Illieshasy, Hungarischer Cantzler,
Graf Khevenhüller, Nieder-Oesterreichischer Stadthalter,
Graf Gallas,
Graf von Salm, Ihro Kayserlichen Majestät Amalia Obrist Stall-Meister,
Marchese Romeo, Königl. Spanisch-geheimer Staats-Secretarius,
Graf Cornis, Siebenbürgl. Vice-Cantzler,

Referendarius von Schickh.

Nachdeme nun alle gemeldte geheime Räthe und Ministri beysammen waren, haben Ihro Kayserliche Majestät vermeldet: Daß die Ursache und Zweck solcher Beruffung Ihrer Dero geheimen Räthe und Ministrorum wäre, ihnen zu erkennen zu geben, daß von, und zwischen weyland Ihrer in Gott ruhenden gnädig- und hochgeehrtesten Herrn Vaters, Kaysers Leopoldi, und geliebtesten Herrn Bruders, damals Römischen Königs und nachgehends auch

Römischen Kaysers, Josephi, Majestäten und Liebden, glorwürdigster Gedächtniß, und dann Ihro Kayserlichen Majestät, als damalig deklarirten König in Hispanien, gewisse Disposition, Ordnung und Pacta successoria errichtet, und in Gegenwart verschiedener Kayserlicher geheimer Räthe und Ministrorum, allerseits beschworen worden.

Weilen aber von denenselben Räthen und Ministris, wenige mehr beym Leben sich befänden, so hätten Ihro Kayserliche Majestät der Nothdurft erachtet, ihnen anwesenden geheimen Räthen und Ministris, nicht allein obige Anzeige zu thun, sondern auch gemeldte Satzung und Pacta selbsten kund zu machen, und vorlesen zu lassen; wie dann Ihro Kayserliche Majestät solche Ablesung Ihrem Hof-Canzler, Grafen von Seilern, stracks allergnädigst anbefohlen haben.

Solchemnach hat derselbe aus dem bey handen gehabten Königlich Spanischen, von damahls Königlichen, nunmehro auch Kayserlichen Majestät unterschriebenen, und mit Ihrem anhangenden Königlichen Insiegel bekräftigten Original Acceptions-Instrument, den Spanischen Eingang, folglich auch Kaysers Leopoldi, und Römischen Königs Josephi, unterschriebenen, und mit anhangenden zweyfachen Kayser und Königlichen Insiegeln bestätigten Successions-Instrument, den völligen Inhalt, vom Anfang bis zu Ende, sammt dem beygefügten notariatischen Anhang: endlich wiederum aus dem Königlich Spanischen Instrument, die Annehm- und Ihrer seitige Verbindung, bis zu Ende ebenmäßig mit dem notariatischen Anhang, laut und deutlich abgelesen, welche Jnstrumenta datiret seynd Wien den 12. September 1703.*)

Nachdeme dieses also geschehen, haben Ihro Kayserliche Majestät hauptsächlichen Inhalts weiters vermeldet: Es sey aus denen abgelesenen Jnstrumentis, die richtige und beschwohrne Disposition, und das ewige Pactum mutuae successionis, zwischen beeden Joseph- und Carolinischen Linien, zu vernehmen gewesen, daß dahero nebenst, und zu denen von Weyland Ihro Kayserlichen Majestät Leopoldo und Josepho höchstseeligster Gedächtniß, Ihrer Kayserlichen Majestät übertragenen Erb-Königreiche und Länder, nunmehro nach Absterben weyland ihres Herrn Bruders Majestät und Liebden, ohne

---

*) Ein lateinisches Exemplar dieser Successionsacte findet sich im Codex austriacus III. Theil, Seite 452.

männliche Erben, auf Ihre Kayserliche Majestät, auch alle dessen hinterlassene Erb-Königreiche und Lande gefallen, und sammentlich bey Ihren ehelichen Männlichen Leibes-Erben, nach dem Jure primogeniturae, so lang solche vorhanden, unzertheilet zu verbleiben haben. Auf Ihres Männlichen Stammes Abgang aber, so Gott gnädiglich abwenden wolle, auf die Ehelich hinterlassende Töchter, *) allzeit nach Ordnung und Recht der primogonitur, gleichmäßig unzertheilt kommen; ferners, in Ermanglung oder Abgang der von Ihrer Kayserlichen Majestät herstammender aller Ehlichen Descendenten, Mann- und Weiblichen Geschlechtes, dieses Erb-Recht aller Erb-Königreich und Lande, unzertheilter auf Ihro Majestät Herrn Bruders Josephi Kayserlicher Majestät und Liebden, seeligster Gedächtniß, nachgelassene Frau Tochter, und deren Ehliche Descendenten, wiederum auf obige Weise nach dem Jure primogeniturae, fallen, eben nach diesem Recht und Ordnung auch, ihnen Frauen Ertz-Hertzoginnen, all andere Vorzüge, und Vorgänge, gegenwärtig zustehen und gedeyen müsten.

Alles in dem Verstand, daß nach beeden, der jetzt regierenden Carolinischen, und nachfolgender in dem weiblichen Geschlecht hinterlassenen Josephinischen Linien, Ihrer Kayserlichen Majestät Frau Schwestern, und allen übrigen Linien des Durchlauchtigsten Ertz-Hauses, nach dem Recht der Erst-Geburt, in ihrer daher entspringenden Ordnung, jedes Erb-Recht, und was dem anklebet, gebühre, allerdings bevorbleibe, und vorbehalten sey.

Um Willen nun diese immerwährende Satzung, Ordnung, und Pacta, zu Ehre Gottes, und Conservation aller Erb-Lande, angesehen, erreichet, und nächst, und sammt weyland ihres Herrn Vaters und Herrn Bruders Majestät und Liebden, von Ihrer Kayserlichen Majestät durch leiblichen Eyd-Schwur bekräfftiget worden: so würden so wohl Ihre Kayserliche Majestät darob beständig halten, als

*) Hier, wo zunächst nur die einzelnen Linien aufgezählt werden, war es nothwendig, am Schlusse noch den Satz von den übrigen Linien des durchlauchtigsten Erzhauses beizufügen. Im ungarischen Recht, wo gleich im Beginn des Art. 1 von 1723 das ganze weibliche Geschlecht berufen erscheint, war es nach der demonstrativen Darstellung der ersten drei Linien im Art. 2: 1723 nicht mehr insbesondere nothwendig, auch noch von den übrigen Linien zu sprechen, und doch ist im §. 5 und im §. 11 noch insbesondere vom ganzen weiblichen Geschlecht des Hauses Habsburg die Rede.

Ihre Majestät zu ihnen geheimden Räthen und Ministris sich mildest versähen, dieselbe auch gnädigst ermahneten, und ihnen befehlten, daß nicht minder sie solche Pacta und Verordnungen vollkommentlich zu beobachten, zu erhalten, und zu verthädigen, gedacht und beflissen seyn sollten, und werden; wie dann Ihre Kayserliche Majestät, zu diesem Ende, Sie geheime Räthe und Ministros, in diesem Fall ferners des vinculi silentii entlassen haben wollten.*) Wornach Ihre Kayserliche Majestät, und folgend die Herrn geheime Räthe und Ministri, abgetreten seynd.

Daß obiges alles also vorgegangen, und verhandelt worden, bezeuge mit meiner eigenen Hand Unterschrifft, und gewöhnlichem Petschaft.

Wien den 19. April 1713.

Ich Georg Friedrich von Schikh, 2c.

III.

Kaiser Karl des VI. glorwürdigsten Angedenkens Pragmatische Sanktion vom Jahre 1724.

(Vergl. den Anhang zur fünften Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrechte von Franz Ferdinanden Schrötter, Wien 1766, Seite 539 bis 553).

Wir Carl von Gottes gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Castilien, Legion, Arragonien, beeder Sicilien, in Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granada, Toledo, Valenzien, Gallicien, Maiorca, Hispalis, Sardinien, Cordua, Corsica, Murcia, Jaen, Algarbien, Algezira, Gibraltar, derer Canarischen Insuln, in Ost- und West-Indien, derer Insuln und Terrae Firmae, des Oceani,

*) Daß die geheimen Räthe in diesem Fall des vinculi silentii entlassen sein sollten, beweist, daß die Publication als eine öffentliche, feierliche Publication an alle Erb-Lande gemeint war, wie es auch im Document von 1724 ausdrücklich bestätigt wird.

König rc. Ertz-Hertzog von Oesterreich, Herzog von Burgund, Lothringen, Braband, Limburg, Luxemburg, Geldern, Mayland, Steyermarck, Cärnthen, Crain, Wirtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Athen, und Neopatrien, Fürst zu Schwaben, des Römischen Reichs Marggraf zu Burgau, Mähren, ober- und unter Laußnitz, Graf zu Habspurg, Flandern, Artois, Tyrol, Barcellona, Pfyrd, Kyburg, Görz, Roussillon und Cerdagne, Landgraf in Elsaß, Marggraf zu Oristani und Graf von Geceane, Herrn von der Windischen Marck, Sclavonien, Porteuau, Biscaya, Molins, Salins, Tripolis und Mecheln rc.

Fugen hiermit zu wissen jedermänniglich, und wem es zu wissen nöthig, daß die Römis. Kaysere, Könige und Ertz-Herzoge von Oesterreich, unsere Vorfahren, aus Antrieb vätterlicher Liebe und kluger Vorsicht viele Sorgfalt gehabt, um in unserm durchlauchtigsten Hauß eine Richtschnur und Form der Erb-Folge aufzurichten, welche unter ihren Nachfolgern beyderley Geschlechts in allen Begebenheiten die von göttlicher Vorsehung in künfftigen Zeiten sich ereignen möchten, vor beständig und unveränderlich gesetzet und beobachtet werden solle. Diese Ordnung der Succession in dem ganzen Bezirck unserer grossen Staaten, Königreiche, Herrschafften und Provinzien sowohl überhaubt, als insbesondere, und in allen unzertheilig, ist nun eingeführet und festgesetzet worden, um denen zerglieder- und Vertheilungen unter denen Erben Unsers Durchlauchtigsten Ertz-Hauses vorzukommen. Unter andern hat Kayser Ferdinand der II. unser geehrtester älter Herr Vater, glorwürdigster Gedächtniß, durch sein Testament vom 10. Mai 1621., welches durch die Codicille vom 8. Aug. 1645. bestättiget worden, die Ordnung der Succession unter denen Ertz-Hertzogen Seinen Söhnen und Ihren Kindern männliches Geschlechts, auf Art eines beständigen Fideicommisses, welches sonst gemeiniglich Majorat genennet wird, reguliret, und befohlen, daß die Töchtere der Erbschaft sich begeben, und sich mit ihrem Heyraths-Guet begnügen lassen solten, doch allezeit und überall vorbehältlich Ihres Ruckfalls-Rechts; eben solcher Ordnung hat gefolget weyl. Kayser Leopold, Unser geehrtester Herr Vater, glorwürdigsten Andenkens, welcher als Haupt Unsers Durchlauchtigsten Hauses allein von seinen Königreichen und Erb-Landen zu Disponiren befugt gewesen, und eben solches Majorat aufgerichtet durch die Theilung, welche er zwischen Unsern

freundlich geliebten Bruder Kayser Joseph, damahligen Röm. König, Hochseel. Gedächtniß, und uns über alle seine Königreiche und Staaten, welche sowohl in diesen Landen, als in der Spanischen Monarchie und deren zugehörung gelegen sind, am 12. November 1703. gemacht, und besagte Ordnung der Erb-Folge zum Besten des männlichen Geschlechts in ein wahrhafftiges beständiges Recht der Erstgeburth verwandelt, auch um mehrerer Sicherheit willen dieser Handlung sehr solenne Successions und Familien, Packten, welche von beederseits Contrahirenden Theilen angenommen, und eydlich bekräfftiget worden, hiezu gethan, in welchen, nachdem die zwischen besagtem Kayser, Unserm Bruder, und zwischen Uns, und Unseren Nachkommen, oder denjenigen von beeden, der den andern und seine Nachkommen überleben würde, zu beobachtende Successions-Ordnung eingerichtet und deutlich erkläret worden, welcher Gestalt einer dem andern sowohl in besagten Unsern hiesigen Königreichen und Provinzien, als in der Spanischen Monarchie und denen Landen, aus welchen selbige bestehen, succediren solle, dabey auch hauptsächlich gesetzet und verordnet worden, daß die männlichen Erben, so viel deren vorhanden, das weibliche Geschlecht beständig ausschliessen sollen, daß die Succession aller Königreiche und Staaten, wo auch solche gelegen dem Erstgebohrnen männlichen Erben gänzlich unvertheilt und ungesondert nach Ordnung der Erstgeburth verbleiben; ingleichen ist auch in solchen vorberührten Packten und Successions-Vergleichen die Art und Weise geordnet und vorgeschrieben, welcher Gestalt die Ertz-Herzoginnen in Ermangelung des männlichen Stammes, wenn der Fall sich begeben wurde, welches doch Gott verhüte, Succediren sollen. Nach Absterben des Kayser Josephs, Unsers freundlich vielgeliebten Bruders, da wir so wohl vor Unser eigen Haupt, als nach dem Recht des Geblüts, und in Krafft derer Verordnungen der alleinige Successor und Erbe aller dißseitigen Königreiche und Erb-Lande geworden, haben wir, als jetziger alleiniger absoluter Herr, durch Unsere Declaration und Verordnung, welche den 19. April 1713. in Gegenwart einer großen Anzahl Unserer geheimden Staats-Räthe, Gouverneurs, oder Präsidenten Unserer Provinzien, und Unsern übrigen Ministrorum publiciret worden, nicht allein das bereits so fest errichtete und angestammte Recht der Erstgeburth in Unserm Durchl. Hause erneuret, sondern wir haben auch solches überdiß Krafft Unserer Machts-Vollkommenheit, und

nach Erforderniß des Zustandes Unserer Affairen in Form einer pragmatischen Sanction, auch beständigen und unwiederruflichen Edicts errichtet, welches nahmentlich dieses Recht der Erstgeburth und der Erb=Folge, so von Weyl. Kayser Leopold zwischen denen Prinzen Unsers Durchl. Hauses gemacht, und in Ermanglung derer=selben in gewisser Maaße auf die Ertz=Herzoginnen erstrecket worden, aufgerichtet; wir haben in deutlichen und verständlichen Worten declariret, daß in Ermangelung des männlichen Geschlechts die Succession fallen solle: Erstlich auf die Ertz=Herzoginnen Unsere Töchter; zum andern auf die Ertz=Herzoginnen Unsere Niecen, Unsers Bruders Töchter; zum dritten auf die Ertz=Herzoginnen Unsere Schwestern, und endlich auf alle abstammende Erben beyderley Ge=schlechts, wollende, daß sie in allen diesen Fällen unter sich solche Ordnung oder Lineal=Succession beobachten, welche in vorbemelten Reglement beschrieben ist, und sich gänzlich mit demjenigen gleich verhält was wegen der männlichen Descendenten nach der Ordnung der Erstgeburth und Lineal=Succession errichtet worden. In Befol=gung und zu Execution dieser Ordnung hat die Durchl. Ertz=Her=zogin Maria Josepha, gebohrne Königl. Prinzeßin von Ungarn, Böhmen und beeder Sicilien, jetzige Gemahlin des Durchl. Königl. Pohln. und Chur=Sächsischen Prinzens, nicht allein vor ihrem Bey=lager sich erkläret, die Packta Familiae, das in Unserm Durchl. Hause bereits errichtete Recht der Erstgeburth und oberwehnte vor=geschriebene Ordnung wegen der Lineal=Succession anzunehmen, und solchen beyzupflichten, da sie ihre Einwilligung durch eine förmliche Renuntiations=Acte und mit einem Jurament bestättiget, sondern sie hat solches auch durch ein gleichmäßiges Jurament, welches sie nach ihrer Heyrath wiederhohlet, ratificirt, und mit derselben haben sol=ches der Durchl. König von Pohlen, Groß=Hertzog von Litthauen, und Churfürst zu Sachsen, Ihr Schwieger=Vater wie auch der Durchl. Königl. und Chur=Printz, Ihr Gemahl erkennet, und sich durch ein solennes Jurament in förmlichen Terminis verbindlich gemacht, daß sie solches Recht der Erstgeburth und vorgedachte Successions=Ordnung beobachten wollen; Gleichergestalt und in Con=formität dieser Verordnung, ist dieser Durchl. Ertz=Herzogin und ihren Kindern beyderley Geschlechts, durch eine ebenmäßige solenne Declaration und Versprechung Ihr Recht der Erb=Folge in denen Königreichen Ihrer Vor=Eltern und Oesterreichischen Provinzien

nach Ordnung der Geburth und der errichteten Norm vorbehalten worden, wann der Fall sich begebe, daß keine Ertz-Herzoge mehr vorhanden wären, welches doch Gott beständig verhüten wolle, eben dieses ist auch ferner also gehalten worden, mit der Durchl. Ertz-Herzogin, Marien Amalien, gebohrner Prinzeßin von Hungarn, Böhmen, und beeder Sicilien, der Gemahlin des Durchl. Chur-Printzens von Bayern, welche gleichfalls vor Ihrer Vermählung sich erkläret hat, die Packta Familiae, das bereits in unserm Durchl. Hause errichtete Erstgeburths Recht, und obgemeldte vorgeschriebene Ordnung wegen der Lineal-Succession anzunehmen, und dabey zu beharren, massen sie dann auch solche Ihre Einwilligung durch Ihre förmliche Renunciations-Acte und Jurament bekräfftiget, auch nach dem Beylager ratificirt hat, ingleichen haben der Durchl. Churfürst von Bayern, Ihr Schwieger-Vater, wie auch der Durchl. Chur-Prinz, Ihr Gemahl, solches angenommen und sich durch solennen Eyd in ausdrucklichen Terminis verbunden, daß sie besagtes Recht der Erstgeburth, und vorbemeldete Successions-Ordnung, folglich vorgedachte Verordnung halten wolten, und solches durch eine gleichmäßige solenne Declaration und Versprechung zugesaget; und ist zu gleicher Zeit dieser Durchl. Erz-Herzogin, und Ihren Nachkommen beederley Geschlechts Ihr Successions-Recht in denen Königreichen Ihrer Voreltern, und Oesterreichischen Provincien nach Ordnung der Geburth und errichteten Norm vorbehalten worden, auf den Fall, wenn keine Erz-Herzoge vorhanden, welches doch Gott verhüten wolle. Wir haben erwogen, wie der Sicherheit, dem Frieden und Ruhestand Unserer Erb-Lande, welche wir in denen Niederlanden besizen, höchst daran gelegen, daß besagte Ordnung und unzertrennliche Successions Regul wegen aller Unserer Königreiche so in- als ausserhalb Teutschland gelegenen Erb-Lande nebst besagtem in Unserm Durchl. Hause errichteten Erstgeburths-Rechts aufgenommen, eingeführet, bestättiget und in Unsern Niederländischen Provinzien als eine pragmatische Sanction und beständiges unwiederrufliches Gesetz bekannt gemacht, und daß durch Einführung dieses neuen Gesetzes, die wegen der Fürstl. Erb-Folge in besagten Unsern Niederlanden durch Kayser Karl den V. Unsern Vorfahrer, ewigen Gedächtniß errichtete pragmatischen Sanction vom 4. November 1549. welche von jedem Staat in ihren Versammlungen angenommen, und bis jetzo in ihrer Krafft verblieben, aufgehoben werde, auch daß alle

Gewohnheiten vorbesagter Unserer Provinzien nur in so weit, als selbige besagte Sanction und Gewohnheit vorgemeldter Ordnung und Successions-Norm entgegen lauffen, abgeschaffet werden, welche sonst in allen andern Fällen sollen, als wie vorhin gehalten und beobachtet werden. Wir haben das obige denen Ständen Unserer besagten Niederländischen Provinzien communiciren und vortragen lassen, damit dieselbe dieser pragmatischen Sanction, beständigen Edict und unzertrennlichen Successions-Ordnung beytretten möchten, und nachdem alle Stände nach reiffer Ueberlegung in Ihren Versammlungen und besonderer Erwegung des Besten und Nuzens, welcher Unsern lieben und getreuen Unterthanen daher zufliessen möchte, darinnen einstimmig und freywillig consentiret, haben dieselbe obbesagte pragmatische Sanction, beständige Constitution Successions-Ordnung, und unzertrennliche Vereinigung aller Unserer Lande sowohl ausserhalb als innerhalb Teutschlandes, als ein beständiges unwiederrufliches Gesez, so weit solches die Ordnung der Erb-Folge in der Herrschafft und Souverainität jeder besagter Provinzien, und unzertrennliche zusammenhaltung aller Unserer Staaten und Erb-Lande betrifft, mit allem Respect und Submission, auch besonderer Danckneh migkeit angenommen, und über dieses bewilliget, daß die Sanctio Pragmatica, welche im Monat November 1549. durch weyl. Kayser Carl den V. glorwürdigsten Gedächtnus errichtet worden, in so ferne solche Unserer obbemeldeten pragmatischen Sanction, die Erb-Folge zu der Souverainität in ermeldten Niederlanden betreffend, nicht gemäß ist, aufgehoben sein solle; dabey sie Uns allerangelegentlich gebethen, vorbemeldte Unsere pragmatische Sanction und beständiges Edict publiciren zu lassen, damit solches durch alle unsere Königreiche, Provinzien, und Erblande als ein unwiederrufliches und unveränderliches Gesetz vor beständig beobachtet werde, und damit man auch davon bey denen Acten jeder besagter Provinz, welche sie Uns vorgezeigt und ausgelieffert haben, Nachricht haben möchte, wir haben dannenhero auf viele und reiffe Ueberlegung nach Beyrath Unsers in denen Niederlanden verordneten Staats-Raths, Unsers gevollmächtigten bey dem Gouvernement daselbst, Unsers Lieutenants, Gouverneurs und General Capitains besagter Unserer Lande, und über dieses nach Vernehmung Unsers wegen derer Geschäffte dieser Lande vor Unsere Königl. Person bestellten obristen Raths-Collegii, in Absicht der geschehenen Einwilligung bemeldter

Staaten Unserer Niederländischen Provinzien auf Ihr Ansuchen nach Unserm besten Wissen, Autorität, und absoluten Gewalt, welche Uns als Souverainen Printzen und Herrn besagter Niederlande zustehet, oder zustehen mag, geordnet, gesetzet und geschlossen, verordnen, setzen und beschliessen, auch Krafft dieses, daß nur bemeldte pragmatische Sanction, Successions-Ordnung und untheilbare Vereinigung aller Unserer Staaten, so wohl ausserhalb als innerhalb Teutschlands als ein beständiges, unwiederrufliches Gesetz, in besagten Unsern Niderlanden seyn solle, und daß folglich die Succession aller Unser erblichen Provinzien nach besagtem Recht der Erstgeburth und Lineal-Successions-Ordnung, auf unsere männliche Nachkommen, so lang derselben einer noch vorhanden, hinkünfftig fallen, und denenselben bleiben solle; und in Ermangelung des männlichen Stammes, welches doch Gott verhüte, auf die Erz-Herzoginnen, Unsere Töchter, jederzeit nach Anleitung der Ordnung des Rechts der Erstgeburth, und daß solche Lande niemahls sollen vertheilet werden, und bey Abmangel aller von Uns abstammenden rechtmäßigen Erben beyderley Geschlechts, solle das Erb-Recht aller besagten Unserer Provinzien auf Unsers Bruders, Kayser Josephs glorwürdigsten Gedächtniß Prinzeßinnen Töchter und Ihre Nachkommen, beyderley Geschlechts, nach dem Recht der Erstgeburth verfallen, und wann sichs begäbe, daß beyde Linien abgiengen, soll dieses Erbschaffts-Recht denen Prinzeßinnen Unsern Schwestern, und ihren rechtmäßigen Descendenten, beyderley Geschlechts, und nach und nach auf alle andere Linien Unsers Durchl. Hauses, jedes nach dem Recht der Erstgeburth, und nach der sich daraus ergebenden Ordnung, gänzlich vorbehalten sein;*) ungeachtet des Reglements, und alten Gesetzes, die Fürstl. Erb-Folge in besagten Niederlanden betreffend, welches vom Kayser Carl dem V. den 4. November 1549. durch eine pragmatische Sanction in besagten Landen errichtet worden, und ungeachtet aller Gewohnheiten besagter Unserer Provinzien, welche wir wegen oberzehlter Ursachen und Considerationen aus völliger Macht und Gewalt aufgehoben haben, und hiermit aufheben, in demjenigen nemlich, wo vorgemeldte Sanction und Ge-

---

*) Also selbst bezüglich der niederländischen Provinzen war auch nicht der allermindeste Unterschied in Bezug auf das überall ganz gleich und ganz einheitlich geregelte Erbrecht festgesetzt.

wohnheiten dieser Unserer gegenwärtigen Verordnung nicht gemäß seyn, wollen aber, daß solche in allen andern Fällen ihre Krafft behalten, und beobachtet werden solle.

Befehlen also besagten Unsern in Unsern Niederlanden verordneten Staats-Conseil-Präsidenten, und Unserm grossen Rath, Canzlern, und Unsern Räthen von Braband, Gouverneur, Präsisident, und Unsern Räthen zu Luxenburg, Canzlern, und Unsern Räthen in Geldern, Gouverneur zu Limburg, Falckenberg und Dalhem, auch andern unsern Landen über der Maaß, Präsident und Unsern Räthen in Flandern, obristen Land-Vogt Präsidenten, und Unserm Rath im Hennegau, Gouverneur, Präsidenten, und Unserm Rath zu Namur, Land-Vogt zu Tournay und Tournessis, Präsidenten und Rent-Cammer zu Mecheln, und allen unsern Justitiariis, dienern, Vasallen und Unterthanen, jetzo und künfftig, und iedem derselben, so viel ihn betrifft, daß sie unsere gegenwärtige Verordnung Constitution, Decret und pragmatische Sanction halten und befolgen, auch als ein beständiges unwiederrufliches Gesetz unverbrüchlich halten und beobachten lassen, bey Unsern souverainen Gerichten und Rent-Cammern darnach verfahren, und selbige zu deren künfftiger gänzlichen Erfüllung einregistriren lassen, über dieses wollen und befehlen Wir, daß einem von unsern Staats-Secretarien gefertigten Vidimus durchgängig, wo man dessen nöthig haben wird, völliger Glaube beygemessen werden soll. Denn das ist Unser Will und Meynung: und damit diese Sache vor alle Zeit fest und beständig sey, haben Wir gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben, und Unser grosses Insiegel beyfügen lassen. Gegeben in Unserer Kayserlichen Stadt und Residentz zu Wienn in Oesterreich, den 6. Tag Monaths December im Gnaden-Jahr 1724. Unserer Reiche des Römischen im dreyzehenden, des Spanischen im zwey und zwanzigsten, des Hungarischen und Böheimischen ebenfalls im dreyzehenden Jahr.

Carl.

Fürst v. Cordonna ps. Vt.
Auf Ihro Mayt. Befehl
A. F. von Kurz.



Inhaltsverzeichniß.

Seite

Vorwort: Ueber den Begriff des österreichischen Staatsrechtes, und den allgemeinen Inhalt dieser Abhandlungen

Einleitung: Ueber die Art des Vorgangs (modus procedendi) zur Perfektion der constitutionellen österreich. Reichsverfassung I

Die Forderungen der Ungarn in dieser Beziehung III

Consequenzen der Deákischen Theorien IV

Erste Consequenz in Bezug auf den ungarischen Landtag . . . . . . —

Zweite Consequenz in Bezug auf die regierende Majestät V

Dritte Consequenz in Bezug auf die ungarischen Behörden VI

Der von mir vorgeschlagene modus procedendi zur Perfection der Reichsverfassung IX

Einberufung des Landtages X

Proposition und Beschaffenheit der Proposition . . . . —

Commissäre an den Landtag und Verhandlungen daselbst XI

Die von mir vorgeschlagene Action nach Schluß der ungarischen Verhandlungen XII

Es ist aber inzwischen der theilweise Systemwechsel eingetreten XIII

Das kais. Manifest und Patent v. 20. September 1865 als der von der Regierung eingeschlagene Weg oder modus procedendi zur Perfection der Reichsverfassung XIV

Die staatsrechtliche Giltigkeitskraft der Septemberaction . . . . —

Aehnlichkeiten und Unterschiede zwischen dem von mir vorgeschlagenen und dem von der Regierung gewählten modus procedendi XV

Was das kaiserliche Manifest als diejenigen Verhältnisse ansieht, zwischen denen zum Zweck einer allseitig anerkannten Rechtsgestaltung des Reiches ein Ausgleich angestrebt werden soll XVI

Die vorausgängigen Gesetze XVIII

Die wieder ins Leben gerufenen Gesetze XX

Die Erlassung und Verkündigung des Reichsrathsstatutes ein kaiserlicher Vorbehalt des Diplomes vom 20. October 1860 XXI

	Seite
Die Erlassung und Verkündigung der nicht ungarischen Landesordnungen ein kaiserlicher Vorbehalt des Diplomes v. 20. October 1860 . .	XXII
Weiterer Beweis der Beschränkung der wieder ins Leben gerufenen ungarischen Landesverfassung durch Diplom und Handschreiben vom 20. October und durch das Patent vom 26. Februar 1861 . . .	XXIII
Der bezogene Art VII des Patentes vom 26. Februar 1861 kann also alle die verschiedenen erhobenen staatsrechtlichen Ansprüche nicht umfassen	XXV
Gleichwohl hat man schon im Jahre 1861 auf diese weiteren ungar. Ansprüche Rücksicht genommen	XXVI
Sicherung des Rechtes der Völker durch ihre legalen Vertretungen bei der Gesetzgebung und Finanzgebahrung beschließend mitzuwirken .	XXVII
Von der Form der Ausübung dieses Rechtes und dem Gedanken des Septembermanifestes hierüber	—
Von dem Verhältniß des Septembermanifestes zu den als Reichsangelegenheiten erklärten Gegenständen	XXVIII
Was das Septemberpatent sistirt hat	XXIX
Wem nach der Septembererklärung die staatsrechtliche Proposition zuerst gemacht werden soll	XXX
Wie die Proposition vorgelegt werden soll und ob sie in der Luft hängen soll?	XXXI
Woraus die Proposition bestehen wird und bestehen soll	XXXII
Von der Sistirung der Wirksamkeit des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, und ob dieselbe juridisch nothwendig war	XXXVI
Ein Gegenbeispiel von der pragmatischen Sanction	XXXVIII
Von der Sistirung des verfassungsmäßigen Wirkens des engeren Reichsrathes insbesondere	XXXIX
Daß der engere und der weitere Reichsrath zwei wesentlich verschiedene Körperschaften seien	XLII
Zahlreiche staatsrechtliche Consequenzen hievon, auch in Bezug auf die Sistirung und Reaktivirung	XLVII
Daß die Idee eines engeren Reichsrathes für Oesterreich überhaupt eine Nothwendigkeit sei	LI
Folgen der Sistirung für Ungarn und, daß auch ein anderer Weg als die abgesonderte Befragung des ungarischen Landtages hätte eingeschlagen werden können	LIII
Was geschehen solle, wenn der ungarische Landtag mit seinem Vereinbarungswerke zu Stande gekommen sein wird	LVII
Von dem Zeitpunkte der Sanction des vereinbarten Werkes	LVIII
Von den „legalen Vertretern," denen die ungarischen und kroatischen Verhandlungsresultate zum gleichgewichtigen Ausspruch vorgelegt werden sollen	LIX
Von der Versammlung dieser legalen Vertreter	LX
Allgemeiner Grundsatz zur Lösung aller auftauchenden Schwierigkeiten, und daß der Reichsrath in allen Fällen zu befragen sei . . .	LXII

Seite
Besondere Beantwortung rücksichtlich der als Reichsangelegenheiten erklärten Gegenstände LXV
Besondere Beantwortung bezüglich der Zusammensetzung der Gesammtvertretung LXVII
Besondere Beantwortung bezüglich der Verhandlungsweise der Gesammtvertretung LXIX
Schluß dieser Abhandlung LXX

Abhandlungen über die Adressen des ungarischen Landtages von 1861.

Erster Abschnitt.

Bemerkungen zu Herrn Franz v. Deáks Rede v. 13. Mai 1861.

Seite
Wem der Landtag seine Anliegen sagen soll? 1
Von dem blos factischen oder gesetzlichen Herrscher? 2
Von der Versammlung des Landtages in Folge königlicher Einberufung . . —
Von der Bestätigung des hergebrachten Inauguraldiplomes 3
Diesbezügliches Verlangen Leopold II. von 1790 4
Von der Abdication Kaiser Ferdinands und der allseitigen Wirksamkeit einer Abdication 5
Von der Form, wie der Landtag seine Anliegen sagen soll? (Adresse oder Beschluß) 6
Die Rechte eines nicht gekrönten Kaisers und Königs 8
Ungarn eine constitutionelle Provinz 11
Nach Deáks eigenem Bekenntniß 12
Nach den Gesetzartikeln 3: 1546, 3: 1715, 10: 1791 . . . . —
Von den rein und präcis ungarischen Angelegenheiten schon nach Artikel 8: 1559, 40: 1567 13
Von der gemeinsamen Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten Art. 38: 1569 15
Conföderation von 1606 16
Pragmatische Sanction 1723 . . . . —
Art. 11: 1741 17

Zweiter Abschnitt.

Zur ersten Adresse des ungarischen Landtages v. 6. Juli 1861.

Seite
Der Titel „kaiserliche königliche apostolische Majestät“ 19
Die Monarchie, ein Thron und ein Reich 21
Die Forderungen der ersten Adresse im Allgemeinen 22

Seite
Von der gesetzlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Landes Ungarn 22
Ob das Diplom vom 20. October ein Angriff auf die pragmatische Sanction sei? 23
Von den Garantien der ungarischen gesetzlichen Selbständigkeit und der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten durch die Regenten 25
Ob Joseph II. kein gesetzlicher König war? . . . . . —
Von der Garantie der Selbständigkeit durch Maria Theresia 26
Von Leopold des II. Garantirung der gesetzlichen Selbständigkeit (Art. 10: 1791 27
Art. 12: 1791 30
Von Franz I. Garantie . . . . . —
Von Ferdinand I. (V.) noch größerer Garantie durch die sogen. 1848er Gesetze (?) 31
Von der pragmatischen Sanction und Union . . . . . —
Personalunion oder Realunion (oder Incorporation (?) 32
Ob Ungarn nach Karls VI. Tode, 1740, einen andern König als Maria Theresia hätte wählen können? 35
Ob vor dem Aussterben des regierenden Hauses Oesterreich zerfallen kann? —
Ob Oesterreich nach dem Aussterben des jetzt regierenden Hauses zerfallen wird? 36
Irrthum Deáks über die Union zwischen England, Schottland u. Irland 37
Begriff der Realunion 38
Deáks Irrthum über eine angebliche Verschiedenheit und Beweis der Einheitlichkeit der staatsrechtlichen Vormundschaft in ganz Oesterreich . . . —
Fortsetzung 131
Ob die deutsche Reichseigenschaft einiger österreichischer Länder ein Hinderniß der Realunion war? 42
Von der Erhebung der Monarchie zum Kaiserthum 43
Ob die deutsche Bundeseigenschaft einiger österreichischer Länder ein Hinderniß der Realunion sei? 44
Verhältniß der Constituirungsfrage Deutschlands zur Constituirungsfrage Oesterreichs, und Möglichkeit, ja Nothwendigkeit eines österreichischen Centralparlamentes neben einem künftigen deutschen Bundesparlament . 46
Daß das österreichische Centralparlament eine wirklich entscheidende parlamentarische Beschlußgewalt haben müsse, ohne daß die Deputirten an Instruktionen gebunden sein können (vgl. 150) 56
Daß das Interesse der Monarchie auch von den Ungarn die höchste Rücksicht erheische 58
Unbekümmert um die entgegenstehenden Wünsche 59
Daß Unterordnung und Einverleibung mit Realvereinigung nicht gleichbedeutend sei 60
Daß der feste Verband des Reiches und die Selbständigkeit des Landes in harmonischen Einklang zu bringen seien, wozu aber der Verkehr von „Fall zu Fall“ nicht genügt 61

Seite
Von der Integrität des Landes (der politischen und territorialen Integrität) und von der Integrirung des Landtages 62
Fortsetzung 187
Von der Union Ungarns mit Siebenbürgen 63
Fortsetzung 189
Von der Integrirung durch Croatien 65
Fortsetzung 197
Ob der Landtag ohne die geforderte Integrirung nicht verhandeln könne? 66
Fortsetzung 198
Ob die Reaktivirung der sogen. 48er Gesetze eine präliminäre Bedingung der Verhandlungen oder der Krönung sei? 67
Von den Abdankungsurkunden Kaiser Ferdinands 70
Und Sr. kais. Hoheit des Erzherzogs Franz Karl 72
Von den Reservatrechten des Kaisers und Königs und der Ausdehnung derselben nach Cziraky und Ürményi 73
Von der Beseitigung der ungerechten Folgen des absoluten Systems . . . 78
Schluß der ersten Adresse . . . . —

Dritter Abschnitt.

Zum königlichen Rescript vom 21. Juli 1861.

Der Kaiser und König spricht als apostolische Majestät 80
Daß Alles im Wege des Gesetzes vor sich gehen soll 81
Daß sich der ständische Einfluß nur auf einen geringen Theil der allgemeinen Besteuerung erstreckte 82
Berufung auf den G. A. 1 und 2 von 1723 . . . . —
Daß die Verschmelzung ferne sei, daß aber die Personalunion den Gesetzen nicht genüge 83
Was der Regent zur Herstellung der Gesetzlichkeit gethan 84
Daß nach den 1848er Gesetzen der Conflict mit den Lebensbedingungen der Monarchie unvermeidlich ist . . . . —
Daß viele Theile der 1848er Gesetze auch schon vom rechtlichen Standpunkte unzuläßig sind 85
Daß sich Se. Majestät zur Anerkennung dieser Bestimmungen persönlich nicht für verpflichtet halten kann . . . . —
Daß deshalb die Revision der 1848er Gesetze im Geiste der pragmatischen Sanction dem zu erlassenden Krönungsdiplom vorausgehen müsse . . . —
Von der Integrirung des Landtages 86
Von der Union mit Siebenbürgen . . . . —
Von der Integrirung durch Croatien und Slavonien 87
Von der Abdikation des Kaisers und Königs Ferdinand 88
Von dem Verzicht des Erzherzogs Franz Karl . . . . —
Von der Sistirung der Folgen des absoluten Systems . . . . —
Aufrechthaltung der Gesetze zur Deckung der Bedürfnisse der Gesammtmonarchie 89

Seite
Ein Beispiel, wie viel schärfer noch selbst Kaiser und König Leopold der II. bisweilen zum Landtage gesprochen hat 89
Daß daher das Abreißen des Fadens der Verhandlungen nicht nothwendig war 90

Vierter Abschnitt.

Bemerkungen zur zweiten Adresse des ungarischen Landtages v. 12. August 1861.

Seite
Entstehung und Einleitung der zweiten Adresse 91
Oesterreich auch nach dieser Adresse eine Monarchie . . . . —
Von angeblichen Bedingungen der Thronfolge und Krönung 92
Von dem Wunsche nach Wiederherstellung und Befolgung dieser angeblichen Bedingungen 93
Vom G. A. 3: 1715 94
Ob der Inhalt des k. Rescriptes unerwartet sein konnte 95
Ob der Kaiser und König zur Vollziehung der 48er Gesetze durchaus verpflichtet sei . . . . —
Ob er zur geforderten Integrirung verpflichtet sei 96
Ob die Schritte Sr. Majestät die pragmatische Sanction in ihrem Wesen angreifen 97
Ob die Furcht, daß auch ein Nachfolger Sr. Majestät die pragmatische Sanction angreifen könnte, begründet sei? 98
Ob der Landtag zur Bewilligung aller Steuern und Rekruten berechtigt war? . . . . —
Ob es ungerecht sei, wenn diese Bewilligungen in Zukunft nur in Gemeinsamkeit mit den anderen Provinzen geschehen sollen? 100
Ob der Einfluß Ungarns sich insbesondere auf alle Steuern erstreckte? . . 101
Von den indirekten Steuern 102
Von dem Salzpreise . . . . —
Von den Zöllen . . . . —
Von den Mauthen 103
Von den Regalien und Reservatrechten überhaupt . . . . —
Von der Post . . . . —
Von den verschiedenen einzelnen Regalien 104
Insbesondere von dem jus montanum, ungarisch hegyvám, theutonico Pergrecht . . . . —
Von dem Bergwesen, Responsum Ferdinands I. 109
Von den königlichen Reskripten Lepolds II. von 1791 110
Reskript vom 21. September 1790, insbesondere über das Salzmonopol, das Dreißigstrecht, dann das Post-, Berg- und Münzregale . . . . —
Resolution vom 4. Januar 1791 über die Sicherung der k. Rechte in Commercialibus, Tricesimalibus et oeconomiae publicae, speziell über das Berg- und Münzwesen 111
Resolution vom 8. Januar 1791, insbesondere quoad rem montanam . . —

Seite

Rückkehr zur pragmatischen Sanction 112
Von der Untheilbarkeit und Untrennbarkeit des Besitzstandes 113
Von der Kriegs- und Finanzvereinigung . . . . —
Ob Deáks Einwendungen begründet seien? . . . . —
Von der Einheit der auswärtigen Angelegenheiten 114
Von dem Heer und dessen Gemeinsamkeit insbesondere 115
Die Königliche Resolution Leopold II. vom 22. August 1790 mit ihrer Berufung auf die alten Vereinigungsgesetze 116
Der angerufene Art. 7: 1655 mit Beziehung auf den G. A. 8: 1559. . . —
Der angerufene G. A. 11: 1723 117
Eine wichtige Erklärung der Stände von 1790 in Bezug auf die Einheitlichkeit des Kriegswesens. 118
Ob demnach ein besonderes ungarisches Kriegsministerium mit den alten Gesetzen, und dem Rechte des Gesammtreiches vereinbar sei . . . . . . —
Ob Deáks Meinungen und Forderungen mit dem Rechte und den Gesetzen verträglich seien. 119
Von dem Finanzwesen insbesondere 120
Von dem gesetzlichen Einfluß der Wiener Hofkammer, insbesondere Art. 38: 1569 121
Von der Sicherstellung des Wirkungskreises der allgemeinen Hofkammer durch Leopolds II. Resolution vom 8. März 1791 . . . . —
Von dem königl. Recht zur Feststellung der Besoldungen. 123
Von den Finanzverhältnissen im Jahre 1811 . . . . —
Von Finanzgesetzen, Gründung des Banco, Einführung der Bancozettel in Folge des allgemeinen Münzregales 124
Von Ungarns Pflicht zur Theilnahme an der Tragung der gemeinsamen Lasten 125
Ob es genügt, daß die Ungarn nur blos nicht feindlich gegen die übrigen Erbprovinzen auftreten 126
Von dem Einfluße des Kriegsrathes und der Hofkammer zufolge Art. 21: 1723. 129
Von dem ungarischen Statthaltereiwappen Art. 98: 1723 130
Von Gesandtschaften Art. 104: 1723. . . . . —
Von den Posten und dem Generalpostmeister Art. 114: 1723 . . . . . . —
Deák und das Postrecht der Familie Thurn und Taxis . . . . —
Vom G. A. 4: 1741, insbesondere in Bezug auf die Mitregentschaft . . . 131
Einheitlichkeit der Regentschaft und der Vormundschaft (vergl. S. 38) . . 132
Insbesondere von der Reihe der Vormundschaft . . . . —
A. Moyses Cziraky stimmt damit überein 135
Ob es wahr sei, daß die sogen. 48er Gesetze den Rechten der Nation nur eine neue klarere und bestimmtere Form gegeben haben? 137
Ob es wahr sei, daß weder das Staatsrecht, noch die Geschichte Ungarns durch diese Beschlüsse gefährdet und das ungarische Staatsrecht nur auf die Höhe seiner Entwicklung gebracht wurde 138
Von Deáks Einwendung, daß auch die oktroyrten Verfassungen den nichtungarischen Erbländern wieder genommen wurden 139

Seite
Von der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung im Allgemeinen . . . 140
Von der Wiederherstellung der Comitate insbesondere . . . . —
Von der Wiederherstellung der ungarischen Ministerien 141
Von dem Worte und Begriffe „Machtvollkommenheit“ 142
Ob die Herstellung der beanspruchten Verfassung eine Bedingung der pragmatischen Sanction sei? 143
Daß nicht blos die ungarische Constitution, sondern auch die Verbindung der österreichischen Länder aus dem Leben der Völker hervorgegangen . . . 144
Ob Deáks Berufung auf Beispiele aus anderen Ländern Europas der ungarischen Autonomie etwas nützen kann? . . . . —
Ob die Berufung auf die fehlgeschlagenen Verfassungsversuche seit 1848 etwas nützen kann? 145

Ob die 48er Bestrebungen wegen des Art. 10: 1791 die Rechte der andern Länder oder des Reiches nicht verletzen konnten . . . . —
Von Deáks Aeußerung, daß schon die Personalunion gleichfalls ein Band sei, aus welchem gemeinsame Beziehungen entspringen 147
Vom Art. 3: 1848 und seinen gemeinsamen Verhältnissen . . . . —
Ob Deáks Vorschlag zu Verhandlungen „von Fall zu Fall“ genüge . . . . —
Ein praktisches Gegenbeispiel von 1811 149
Ueber die Entgegenstellung von Vertrauen oder Zwang bei Schlichtung gemeinsamer Verhältnisse 150
Noch einmal vom Centralparlamente und der Unzuläßigkeit von Instructionen für die gemeinsamen Verhandlungen (vgl. 56) . . . . —
Von dem ungarischen Palatinalministerium 153
Ob das von Deák für Gewährung seiner Wünsche versprochene Eldorado sich verwirklichen könnte? 154
Ob die Schwierigkeit der Durchführung eines heilsamen Systemes ein Grund sei, dasselbe abzuweisen? und Deáks salomonischer Urtheilsspruch für Oesterreich . . . . —
Ob die bequeme absolute Regierung, oder die bequeme aber schädliche Theilung des Reiches, deshalb der heilsameren constitutionellen Vereinigung vorzuziehen, und ob politisch gebildete Völker weniger zur freiheitlichen Vereinigung geneigt seien? 155
Daß die freiheitliche Vereinigung eben eine freie Vereinigung sein soll . . . 157
Deáks gemischte Gefühle von Freundschaft und Abneigung 159
Deáks bittere und süße Worte über einen schlecht oder gut gestellten Absolutismus 160
Der Absolutismus war vielleicht früher, ist aber gewiß für die Zukunft nicht mehr eine gute Regierungsform 161
Ob die angestrebte constitutionelle Reichsverfassung die volle Centralisation zum leitenden Principe habe? 162
Von der Gesetzgebungs-, Regierungs- und Verwaltungscentralisation 163
Ob die Völker Oesterreichs einer gemäßigt centralisirenden Reichsverfassung ebenso oder gar noch ärger als dem alles unterwerfenden Absolutismus entgegenstreben dürfen? 164

Seite

Ob die ungarischen Gesetze der Ausbildung einer constitutionellen Reichsverfassung entgegenstehen, und ob diese ein bloßes Experiment sein soll? . 165
Ob in Bezug auf die Giltigkeit von Gesetzen kein Unterschied unter den einzelnen Artikeln gemacht werden könne? 167
Ob daher aus diesem Grunde Se. Majestät zur vollständigen Anerkennung der sogen. 48er Gesetze verpflichtet sei? 169
Wie daher (dieser Anschauungen wegen) die Proposition und die Sanction der künftigen Verfassungsgesetze geschehen soll 171
Wie es zu verstehen sei, daß der Kaiser die der Krönung vorhergehende Modificirung der 48er Gesetze gefordert hat 172
Ob die Bestätigung der Gesetze eine Verletzung der Verfassung sei, wie Deák meint 174
Worüber Herr von Deák am meisten betroffen war, und daß der Kaiser Franz Joseph zur Anerkennung der sogen. 1848er Gesetze persönlich wirklich nicht verpflichtet sei . . . . —
Was es für eine Bedeutung habe, daß der Kaiser Franz Joseph, abgesehen von anderen Gründen, auch darum nicht zur Anerkennung der 48er Entwürfe durchaus verpflichtet sei, weil Se. Majestät der Kaiser Ferdinand diese Entwürfe nur für sich, nicht auch für seine Nachfolger sanctionirt hat 176
Von dem Privilegialcharakter der alten ständischen Freiheiten 178
Wie dieser mittelalterliche Charakter sich auf alle Länder sogar bis auf England ausdehnte 180
Was es für eine Bedeutung habe, daß der Kaiser Franz Joseph zur Anerkennung der 48er Gesetze darum nicht verpflichtet sei, weil der Kaiser Ferdinand sie ohne Beirath des Hauses und der erbberechtigten Successoren unterschrieben hat 182
Daß in Bezug auf die Regelung der Thronfolgerechte und der Einheitlichkeit des Staates wirklich eine Pluralität berechtigter Personen vorhanden sei 185
Von der Pflichtencontinuität als der Kehrseite der Rechtscontinuität 186
Von der Integrität des Landes (vgl. S. 62) 187
Von der Integrirung des Landtages 188
Von der Union Ungarns mit Siebenbürgen (vgl. S. 63) 189
Die Resolution Leopolds II. vom 8. März 1791 196
Von der Integrirung durch Croatien (vgl. S. 65) 197
Daß Deáks Gründe noch besser für die constitutionelle Reichsverfassung sprechen 199
Von der Sprachenfrage nach den früheren Gesetzen 200
Von Fiume 203
Von den Militärgrenzgebieten 204
Sollen die sogen. 48er Gesetze deshalb ganz in Activität gesetzt werden, damit sie sofort wieder theilweise außer Wirksamkeit gesetzt werden? 205
Von der Sprachen- und Nationalitätenfrage überhaupt und ihrer Regelung in Ungarn und Oesterreich insbesondere . . . . —
Nochmals von der Thronentsagung Kaiser Ferdinands und dem Kaiserthron in Oesterreich 211

Seite
Von der Amnestie der politischen Verurtheilten und Exilirten 212
Schluß der Abhandlungen über die Adressen durch eine Folgerung von den gemeinsamen Angelegenheiten 213
Von der parlamentarischen Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten. . 214
Von der Sicherung der Autonomie der Länder, der Ministerverantwortlichkeit und der Gestaltung eines Staatsgerichtshofes in Oesterreich. 215

Die Unbedingtheit, Einheitlichkeit und Realität der pragmatischen Sanction.

Seite
Andeutung des gefährlichsten Irrthums über die pragmatische Sanction . . 225
Daß die pragmatische Sanction vom Jahre 1713 auch schon für Ungarn mit beabsichtigt war 226
Daß die Annahme und Eintragung der pragmatischen Sanction in die Gesetze von 1723 eine Inartikulation war . . . . —
Deáks Behauptung von angeblichen Verschiedenheiten des pragmatischen Erbfolgerechtes in den verschiedenen Ländern und Grundlosigkeit dieser Behauptung 227
Grundlosigkeit der angeblichen vier besonderen Unterschiede 228
Die angebliche erste Verschiedenheit von der Erlassung der pragmatischen Sanction und Widerlegung dieses Einwandes. 229
Eine Anmerkung hiezu über die Begriffe und Unterscheidung von Gesetz und Vertrag 231
Grundlosigkeit der angeblichen zweiten Verschiedenheit in den angeblichen Bedingungen der pragmatischen Sanction 233
Daß die ganze pragmatische Sanction als Norm nicht an eine Bedingung geknüpft sein kann, weder an eine aufschiebende, noch an eine auflösende Bedingung . . . . —
Daß die Successionsrechte der einzelnen Regierungsnachfolger nicht an Bedingungen geknüpft sein können, weder aufschiebend 234
noch auflösend 235
Daß also die Pflichten der Regenten nicht als eine Bedingung ihrer Regierungsrechte, nicht als conditio juris succedendi et regendi, sondern höchstens als ein zu erfüllender gesetzlicher Auftrag, als ein modus regendi et gubernandi bezeichnet werden können 236
Formalisirung des Deákischen Satzes über die angeblich sogar verschiedenerlei Bedingungen 237
Daß auch die Untrennbarkeit und Untheilbarkeit der Länder nur eine Bestimmung der pragmatischen Sanction, nur ein Theil der Norm, aber nicht eine Bedingung der pragmatischen Sanction selbst, oder ihrer Erbrechte sei . . . . —
Daß die Untheilbarkeit und Untrennbarkeit auch nicht als eine Bedingung der

Seite

ungarischen Freiheiten bezeichnet werden kann, und zwar weder als eine aufschiebende, noch als eine auflösende Bedingung 238
Daß namentlich die Behauptung von angeblich verschiedenen Bedingungen in Ungarn, und in den anderen Ländern unrichtig sei 240
Es geht aus Deáks Worten selbst hervor, daß keine Bedingungen sind . . 241
Noch besser geht es aus den Gesetzen hervor 242
Ja wären selbst die Regentenpflichten Bedingungen, was sie nicht sind, so könnten sie doch keinen Unterschied in den Erbrechtsbestimmungen begründen 244
Ja es würden die Bedingungen des einen Landes auch zu Bedingungen des anderen Landes werden 245
Es wäre eine Bedingung der pragmatischen Sanction, daß keine verschiedenen Bedingungen, keine verschiedenen Bestimmungen für ihre unirten Länder Platz greifen 246
Der von Deák vielcitirte Art. 3 von 1715 stimmt mit unserer Darlegung nicht blos überein, sondern befestigt dieselbe in entschiedener Weise . . 247
Von der dritten angeblichen Verschiedenheit in Rücksicht auf den Umfang der weiblichen Erbfolge und deren Grundlosigkeit 251
Daß das ganze weibliche Geschlecht des Hauses Habsburg auch in Ungarn zur Erbfolge berufen sei 253
Daß das ganze weibliche Geschlecht in Ungarn nach derselben Norm wie in den anderen Erbländern berufen sei 254
Daß es für diese und was immer für künftige Fälle überall in gleicher Weise berufen sei . . . . —
Daß zwar drei Linien besonders hervorgehoben und demonstrativ genannt sind, daß aber keine Linie und kein Descendent ausgeschlossen sei . . . 260
Daß das Recht und daß die Ordnung überall ganz gleich sei 263
Daß das ganze Recht, welches für die Männer bestanden hat, auf die Frauen ausgedehnt worden sei 264
Daß erst nach dem gänzlichen Entfall des ganzen habsburgischen weiblichen Geschlechtes ein Wahlrecht wieder eintrete 265
Daß auch die Frage der Legitimität und Catholicität oder andere Eigenschaften keinen Unterschied der Erbfolge begründen 267
Von der vierten angeblichen Verschiedenheit und daß auch diese vierte angebliche Verschiedenheit keinen Unterschied der pragmatischen Bestimmungen und insbesondere nicht der Erbrechtsbestimmungen begründe. . 268
Kritik einiger Bemerkungen Deáks zu seinen Irrlehren 269
Ob es wirklich unendlich schwer sei, Deáks Irrlehren zu widerlegen, und daß nicht die kunstreiche Dialektik, sondern der Gesetzeswortlaut den behaupteten Verschiedenheiten den Boden entziehe 270
Daß Herr Deák bei Besprechung des für den Fall des Aussterbens des habsburgischen Frauengeschlechtes bestätigten Wahlrechtes die Worte: „der Nachkommen Leopolds“ an die Stelle der Worte: „des genannten Geschlechtes“ unterschoben habe . . . . —
Daß also die alten Gesetze zum Erweis des überall gleichen habsburgischen

Seite

Erbrechtes nicht nothwendig sind, daß aber auch sie die Meinung von einem angeblichen Unterschiede im Umfange der Erbfolge vernichten . . 273
Daß demnach nicht meine Meinung, sondern die Meinung Deáks ein Spiel der Könige und der Nation beweisen würde 274
Daß auch schon die Primogenitur lange vor 1687 begründet gewesen sei . . 275
Daß aber namentlich nach der pragmatischen Sanction keinerlei Verschiedenheit im Erbrechte Platz greifen könne 276
Von der mit der pragmatischen Sanction begründeten Realunion . . . 277
Ein von Herrn von Deák begangenes Meisterwerk der Entstellung durch Unterschlagung der Worte von der Accommodation der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten 278
Daß sich das Wort „gemeinsam" wirklich im Sinne, ja im Wortlaute der Gesetze finde 280
Von dem Art. 59: 1715, den darin genannten Commissären, und daß ich das Wort „kaiserlich" in dem Sinne gebraucht habe, wie man von den kaiserlichen Erblanden sprach 281
Beweis, daß man auch in den Gesetzen die sämmtlichen Erbländer „kaiserliche Erblande" nannte, und daß es für alle Erblande zufolge der Regalrechte wirklich gemeinsame Gesetze gab 282
Daß auch das Dekret von 1723 selbst von der Ausdehnung des Imperium Nostrum spricht 283
Daß die ernannten Commissäre auch wirklich keine Ungarn, sondern Würdenträger der anderen Erbländer waren 284
Daß Herr von Deák mir auch eine Meinung unterstellt, die ich fünf volle Seiten lang bekämpfe 285
Daß auch der Art. 21: 1723 über die Bezüge der Generale in ungarischen Städten von einer realen Vereinigung der Länder spreche. 287
Daß namentlich das feierliche Sanctionsdekret der Gesetze von 1723 den Deákischen Irrlehren entgegensteht 289
Daß sogar Deáks entstellende Uebersetzung dennoch für eine Realunion spreche 291
Die sonderbare Ausflucht Deáks, daß die zu accommodirenden Gegenstände blos per enarrationem aufgezählt seien 293
Daß auch das Beispiel von der Eroberung Belgrads und Temesvars für eine Realvereinigung spreche 294
Ob nicht die gesammten habsburgischen Erbländer den Territorialumfang der realen Vereinigung bilden 295
Daß sogar nach Deáks eigener Angabe die Ausdehnung des Erbrechtes auf die weibliche Linie nicht den vollen Inhalt der geschlossenen und beabsichtigten Union ausmache 296
Daß sowohl durch das königliche Sanctionsdekret, als durch die Präfatio der Stände, wie durch den Art. 1 von 1723 und Art. 2 von 1723 eine Realunion bezeichnet wurde 298
Die Gegenstände der beabsichtigten Realunion, welche nicht hinwegzudisputiren sind 299

Seite

Daß die zugleich mit gesicherte gesetzliche Selbständigkeit des Landes der geschlossenen Realunion nicht widerspreche 300

Daß Herr von Deák durch seine Bekämpfung der Qualität der 1723 entsendeten Commissäre sogar noch mehr beweist, als ich beweisen wollte . . 301

Ob es wahr sei, daß sich kein Wort von dem, was ich auseinandergesetzt habe, in den Gesetzen finde (vgl. S. 290) 304

Beleuchtung des mir von Deák gemachten Vorwurfes, daß ich auch solche Gesetzesstellen citire, die meinen Darstellungen zu widersprechen scheinen, und ob auch er dies thue? . . . . —

Ob es wahr sei, daß sich außer den von der pragmatischen Sanction handelnden Gesetzartikeln 1 und 2 kein anderer finde, der auf eine Realunion bezüglich erklärt werden könnte? und was das bedeuten könnte? . . . 305

Beweis, daß sich aber nebst dem ersten und zweiten Artikel auch im Jahre 1723 noch viele andere finden, welche klar auf eine Realvereinigung weisen, und einige eklatante Beispiele hievon . . . . —

Art. 6, 11, 14, 16, 21, 67, 78, 98, 101, 114, 117 und andere v. 1723 . 306

Von dem Verhältniß, daß die Stände coronam regend*am* et gubernand*am* übertragen haben 308

Genaue Auflösung des in den §§. 5, 6, 7 des Art. 2 von 1723 enthaltenen langen Satzes 310

Daß auch der ungarische Gelehrte Cziraky mit meiner Erklärung übereinstimmt 312

Deßgleichen die protestirende Denkschrift des österreichischen Ministerrathes von 1848 313

Ob die Stände um die Bestätigung ihrer Freiheiten gebeten haben, und ob diese der beabsichtigten Realunion entgegenstehen 314

Daß Herr von Deák, wenn er die mir vorgehaltenen Gesetze betrachtet hätte, selbst seine Lehre von den angeblichen Bedingungen der pragmatischen Sanction aus seinen Bemerkungen gestrichen haben würde 315

Daß die bestätigten Freiheiten der Ungarn nur neben der Realunion bestehen können 319

Daß also sicher eine Realunion begründet worden ist 321

Was für eine Rolle die „Einungen" überhaupt in der Geschichte des öffentlichen Rechtes gespielt haben 322

Beispiele von österreichischen Realvereinigungen schon vor der allgemeinen Erbländervergleichung von 1542, der allgemeinen Hofkriegsraths- und Hofkammervereinigung von 1569, der gemeinsamen Verhandlung v. 1593, der allgemeinen Consöderation von 1606 und der pragmatischen Union von 1713 oder 1723. . . . . —

Das Nürnberger Libell 323

Die Augsburgischen Libelle 326

Die Innsbruckerischen Libelle 332

Allgemeine Defensionsordnung 334

Hofhaltungsordnung 337

Gemeinsame Erblands-Gravamina 342

Seite
Das Pruckerische Libell 345
Die Vereinigung der deutschen mit den böhmischen und ungarischen Erbländern und Resumée der wichtigsten Vereinigungsakte seit jener Zeit . . 348

Anhang.

Dokumente der pragmatischen Sanction 353
I. Das Sanctionsdekret, die Präfatio der Stände, und die Art. 1 und 2 von 1723. Aus dem Corpus juris Hungarici . . . . —
II. Sanctio Pragmatica, über die Erbfolge des durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich, Protokoll vom 19. April 1713 364
III. Kaiser Karl VI. glorwürdigsten Angedenkens Pragmatische Sanction vom Jahre 1724 368

Druckfehlerberichtigung.

S. VI, Z. 20 von oben lies: „undenkbar“, statt undankbar.
S. LXIII, Z. 11 von oben lies: „den“, statt ded.
S. 16, Z. 5 von oben lies: „1606“, statt 1608.
S. 18, Z. 9 von oben lies: „1606“, statt 1608.
S. 31, Z. 10 von unten lies: „auf den“, statt auf dem.
S. 34, Z. 13 von oben lies: „die adnexen“, statt die anderen.
S. 38, Z. 7 von oben lies: „über den“, statt über die.
S. 49, Z. 1 von oben lies: „afficimur“, statt afficimus.
S. 49, Z. 10 von oben lies: „besondere“, statt besonderen.
S. 49, Z. 17 von unten lies: „wären“, statt war.
S. 68, Z. 4 von oben lies: „indirekten“, statt direkten.
S. 94, Z. 1 von unten lies: „12. August“, statt 21. Juli.
S. 96, Z. 10 und 11 von unten lies: „über die Beiziehung der Sachsen und Kroaten“, statt darüber.
S. 106, Z. 11 von unten lies: „nicht verstand“, statt recht verstand.
S. 110, Z. 18 von unten lies: „regredietur“, statt regredictur.
S. 161, Z. 18 von oben lies: „in geschickter Weise“, statt geschickte.
S. 290, Z. 16 von unten lies: „Resultaten“, statt Resulten.
S. 312, Z. 17 von oben lies: „secundum“, statt secundam.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien
k. k. Universitäts-Buchdruckerei.





